

Wiebke Steffen

**Analyse polizeilicher  
Ermittlungstätigkeit  
aus der Sicht des  
späteren  
Strafverfahrens**

---

BKA-Forschungsreihe

## BKA-Forschungsreihe

bereits erschienen:

### Band 1

*Günter Sieben / Manfred Jürgen Matschke / Hans Jürgen Neuhäuser*

Bilanzdelikte

### Band 2

*Hans Dieter Schwind / Wilfried Ahlborn / Hans Jürgen Eger / Ulrich Jany /  
Volker Pudiel / Rüdiger Weiß*

Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. Eine Opferbefragung zur Aufhellung des Dunkelfelds und zur Erforschung der Bestimmungsgründe für die Unterlassung von Strafanzeigen

in Vorbereitung:

*Egon Stephan*

Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität

*Wolfgang Heinz / Uwe Dörmann*

Polizeiliche Kriminalstatistik. Entwicklung, Probleme und Perspektiven

*Ingrid M. Deusinger / Henning Haase*

Psychologische Probleme der Personbeschreibung.  
Zur Aufnahme und Beurteilung von Zeugenaussagen

## **BKA-FORSCHUNGSREIHE**

Herausgegeben vom Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit

*Prof. Dr. Günther Kaiser*

Leiter der Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

*Dr. Manfred Schreiber*

Polizeipräsident von München

*Dr. Alfred Stümper*

Ministerialdirigent im Innenministerium des Landes Baden-Württemberg, Leiter der Polizeiabteilung

*Prof. Dr. Klaus Tiedemann*

Direktor des Instituts für Kriminologie und Strafvollzugskunde der Universität Freiburg i. Br.

**Wiebke Steffen**

**Analyse  
polizeilicher Ermittlungstätigkeit  
aus der Sicht  
des späteren Strafverfahrens**

mit einem Geleitwort  
von Günther **Kaiser**

und einer Einführung  
von Erhard **Blankenburg**

---

Wiesbaden 1976

Die Graphiken auf den Seiten 21, 23, 155, 289, 314, 316, 319, 322, 323, 324 wurden im BKA erstellt,  
Design: Jens Witt, Ausführung: Oswald Baier.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Bundeskriminalamtes und mit genauer Quellen-  
angabe

Druck: Bundesdruckerei, Zweigbetrieb Neu-Isenburg

Projektbetreuung: Wiebke Steffen, Dr. phil., M. A.  
(von 1973—1976)  
Erhard Blankenburg, Dr. phil., M. A.  
(von 1973—1974)

An dem Forschungsprojekt haben vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, mit unterschiedlicher Dauer und Aufgabenstellung ferner mitgewirkt:

Janos Fehérváry, Dr. jur.  
Uta Krautkrämer, M. A.  
Josef Kürzinger, Dr. jur.  
Gerhard Metzger-Pregizer, M. A.  
Klaus Sessar, Dr. jur., M. A.  
Thomas Weigend, Rechtsreferendar, M. C. L.

Darüber hinaus waren bei einzelnen Untersuchungsschritten beteiligt:

Ulrich Baumann, stud. phil. ,  
Max Beckmann, Rechtsreferendar  
Ernst Bolles, stud. jur.  
Andrea Cullmann, stud. päd.  
Christian Gahler, stud. phil.  
Matthias Krieg, stud. phil.  
Hellmut Morasch, cand. jur.  
Gisela Pass, Lehrerin  
Christine Schroeder-Hohenwarth, M. A.  
Renate Steidl, stud. phil.

Das Projekt wurde mit Mitteln des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden, durchgeführt und dort von Dr. Gernot Steinhilper betreut.

## **Vorwort**

Eine Strafverfolgung, die gerecht sein will, darf nicht allein auf die Entwicklung der Kriminalität reagieren, sie muß auch selbst wägen und planen. Dazu benötigt sie umfassende Erkenntnisse sowohl über Struktur und Verlauf des Verbrechens als auch über formelle und informelle Verfahrensweisen bei Polizei und Justiz. Einen Beitrag zu diesem Wissen soll das vorliegende Forschungsprojekt leisten, das erstmals auf breiter Basis die Handlungsmuster der Polizei in ihrer Verflechtung zum Verlauf der Strafverfolgung ermittelt und analysiert. Dabei werden Feststellungen und Thesen aus Wissenschaft und Praxis empirisch bestätigt, wie z. B. das Faktum einer vorherrschenden Stellung der Polizei im Ermittlungsverfahren, oder entkräftet, so wie etwa der vielfach aus der Interaktionsanalyse abgeleitete, auch gegen die Polizei gerichtete Vorwurf einseitiger und bewußter schichtorientierter Strafverfolgung.

Die Arbeit ist geeignet, der Diskussion über das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, der Problematik des Legalitätsprinzips und der Neufestlegung des Standortes der Polizei im Strafprozeß neue Impulse zu verleihen. Sie setzt die Bemühungen der Forschung des Bundeskriminalamtes, der Praxis der Verbrechensaufklärung und -verhütung wissenschaftliche Fundamente zu bauen, erfolgreich fort.

**Dr. Horst Herold**  
Präsident des Bundeskriminalamtes

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Geleitwort .....	13
Einführung .....	17
<b>A. Problemstellung und Methoden der Untersuchung .....</b>	<b>33</b>
I. Problemstellung .....	33
1. Die Polizei als Instanz der strafrechtlichen Sozialkontrolle: Die Frage nach den Bedingungen ihres Kontrollhandelns .....	33
a) Normative Handlungsbedingungen: Die Bindung an das Legalitätsprinzip — Der Zwang zur Strafverfolgung .....	37
b) Faktische Handlungsbedingungen: Die begrenzten Ressourcen — Der Zwang zur Selektion .....	40
aa) Empirische Untersuchungen zum selektiven Kontrollverhalten der Polizei unter den Bedingungen des Opportunitätsprinzips (USA) .....	41
bb) Empirische Untersuchungen zum selektiven Kontrollverhalten der Polizei unter den Bedingungen des Legalitätsprinzips (BRD) .....	44
2. Die Polizei als ein Teil des Gesamtsystems der Strafverfolgung: Die Frage nach der Effizienz polizeilichen Kontrollhandelns .....	50
a) Normative Handlungsbedingungen: Die Funktionen von Polizei und Staatsanwaltschaft — Wer ist »Herrin« des Ermittlungsverfahrens? .....	50
b) Faktische Handlungsbedingungen: Das Selbstverständnis der Polizei — Was ist erfolgreiches polizeiliches Kontrollhandeln? .....	56
aa) Darstellung und Diskussion ausländischer Untersuchungen zur Effizienz polizeilicher Ermittlungstätigkeit .....	61
bb) Das »Selbstverständnis« der Polizei — Ziele polizeilichen Handelns .....	66
cc) Das »Selbstverständnis« der Polizei — Erfolgsmaßstäbe polizeilichen Handelns .....	70
3. Fragestellung der Untersuchung .....	86



	Seite
II. Methoden der Untersuchung .....	87
1. Festlegung der Erhebungsmethoden .....	87
2. Beschreibung der verwendeten Erhebungsinstrumente .....	93
3. Auswahl der Stichproben .....	94
a) Auswahl der zu untersuchenden Landgerichts- bezirke .....	94
b) Auswahl der zu untersuchenden Delikte .....	103
c) Vergleich der Deliktsdefinitionen von Polizei und Staatsanwaltschaft — Eingrenzung der Stichprobe ..	111
d) Auswahl der Interviewpartner und der Teilnehmer an der Gruppendiskussion .....	113
e) Zeitlicher Ablauf der Untersuchung .....	117
<b>B. Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung .....</b>	<b>119</b>
I. Deliktsspezifische Ermittlungs- und Erledigungssituatio- nen .....	121
1. Die Geschädigten (»Opfer«) einer strafbaren Handlung: Bestimmung des »Inputs« der Polizei .....	125
a) Die soziale Position des Geschädigten .....	131
b) Der Einfluß der sozialen Position des Geschädigten auf den Verlauf der Strafverfolgung .....	132
2. Die Deliktsschwere (»Schadenshöhe«): Behandlung von »Bagatellsachen« und »schwererer Kriminalität« durch Polizei und Justiz .....	136
3. Der Anteil an »Unbekanntsachen« eines Deliktes und sei- ne Konsequenzen für das polizeiliche und justizielle Kontrollhandeln .....	145
a) Die Behandlung von »Unbekanntsachen« durch die Polizei .....	145
b) Die Behandlung von »Unbekanntsachen« durch die Justiz .....	161
4. Der Anteil an »Beweisschwierigkeiten« eines Deliktes und seine Konsequenzen für das polizeiliche und justi- zielle Kontrollhandeln .....	165
a) Die Behandlung von Verfahren mit bzw. ohne »Be- weisschwierigkeiten« durch die Polizei .....	166

	Seite
b) Die Behandlung von Verfahren mit bzw. ohne »Be- weisschwierigkeiten« durch die Justiz .....	175
5. »Besondere« Ermittlungs- und Erledigungsbedingungen: Aussage- und Geständnisbereitschaft und Vorbelastung des Tatverdächtigen .....	186
a) Die Aussage- und Geständnisbereitschaft des Tatver- dächtigen .....	186
b) Die Vorbelastung des Tatverdächtigen .....	193
II. Täterspezifische Ermittlungs- und Erledigungssituationen .	199
1. Der Einfluß des Alters des Tatverdächtigen auf das Kon- trollhandeln von Polizei und Justiz .....	199
2. Der Einfluß des Geschlechts des Tatverdächtigen auf das Kontrollhandeln von Polizei und Justiz .....	221
3. Der Einfluß der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächti- gen auf das Kontrollhandeln von Polizei und Justiz ....	235
III. Polizeiliche Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens .....	259
1. Die Polizei als Instanz der strafrechtlichen Sozialkon- trolle: Bedingungen und Auswirkungen ihres Kontroll- handelns .....	260
2. Die Polizei als ein Teil des Gesamtsystems der Strafver- folgung: Kommunikation und Kooperation zwischen Po- lizei und Justiz als Bedingungen für »effizientes« Kon- trollhandeln .....	264
a) Beteiligung der Staatsanwaltschaft am (polizeilichen) Ermittlungsverfahren: Beeinflussung und Sanktio- nierung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit .....	267
b) Beteiligung der Polizei an der justiziellen Erledi- gung: Beeinflussung und Antizipation der staatsan- waltschaftlichen Entscheidung .....	277
c) Kommunikation und Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft: Formen sozialer Interaktion unter den Bedingungen des Wertkonflikts .....	282

	Seite
<b>C. Zusammenfassung und rechtspolitische Überlegungen</b> .....	291
I. Zusammenfassung .....	291
1. Fragestellung der Untersuchung .....	291
2. Methoden der Untersuchung .....	291
3. Ergebnisse der Untersuchung .....	292
a) Die Struktur der strafrechtlichen Selektionsprozesse: Faktoren, die das polizeiliche Kontrollhandeln be- stimmen .....	292
b) Die Stellung von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren .....	294
II. Rechtspolitische Überlegungen .....	295
III. Summary .....	309

**Anlagen:**

Thesen zur Ermittlungsarbeit und zum Aufklärungserfolg der Poli- zei (Grundlage der Gruppendiskussionen) .....	313
Codebogen für die Auswertung der Straftaten .....	331
Verzeichnis der Schaubilder und Tabellen .....	341
Abkürzungsverzeichnis .....	349
Literaturverzeichnis .....	351
Sachregister .....	383

## Geleltwort

Neue Einsichten in die Abhängigkeit von Kriminalitätsumfang und -bewegung von den Strukturen und Handlungsmustern der Verbrechenskontrolle führten im letzten Jahrzehnt zur beträchtlichen Erweiterung des kriminologischen Problemfeldes. Diese Blickschärfung hat auch die Polizei und deren Vorgehen zum empirischen Untersuchungsgegenstand werden lassen, wenn freilich mit fast zwei Jahrzehnten Verspätung, verglichen mit den nordamerikanischen Anfängen. Der noch immer bestehende Nachholbedarf an praxisbegleitender Forschung und Effizienzuntersuchung kann daher erst allmählich befriedigt werden. Besondere Schwierigkeiten bereiten dabei die Aufgaben, übergeordnete Ziele wie »Gerechtigkeit« und »innere Sicherheit« zu operationalisieren sowie für die Erfolgsmessung geeignete Indikatoren zu finden. Naive wie ökonomisch verfeinerte Kosten-Nutzen- bzw. -Wirkungs-Analysen pflegen Verbrechensrate, Opferrisiko, Aufklärungsquote, polizeiliche Reaktionszeit und Strafrisiko als Indikatoren zu benutzen oder aus ihnen einen Index zu entwickeln. Eine weitere Möglichkeit besteht in dem nicht nur juristisch verstandenen Vergleich der polizeilichen Ermittlungstätigkeit mit dem staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsverhalten. Hierzu vor allem will die vorliegende Untersuchung einen Beitrag leisten. Auch wenn sie sich schon deshalb nicht als eine streng kriminalökonomische Analyse verstehen kann, so doch als ein Versuch, Prozesse und Zusammenhänge strafrechtlicher Sozialkontrolle empirisch zu erfassen, sichtbar zu machen und darzustellen.

Eine solche Analyse lag schon deshalb nahe, weil sie nach den Forschungsaufgaben des Bundeskriminalamtes geboten ist. Sie ließ sich um so leichter verwirklichen, da im Zusammenhang mit der am Max-Planck-Institut (MPI) durchgeführten empirischen Untersuchung über »Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle« ohnehin forschungsrelevante Daten erhoben wurden, die durch weitere Untersuchungen lediglich ergänzt und nutzbar gemacht werden mußten. Ein solches Vorhaben fügte sich sinnvoll in das Freiburger Forschungsprogramm ein, obwohl das Projekt als Auftragsforschung vergeben war. Denn auch bei ihm handelt es sich um die Untersuchung eines Stückes der Verbrechenskontrolle, um die Erhellung einer »Nahtstelle« zwischen Anzeigerstattung, polizeilicher Verfolgung und Strafrechtspflege, also um einen Gegenstand, der seit geraumer Zeit einen der Forschungsschwerpunkte unserer Arbeitsgruppe bildet. Die Aufarbeitung des Problem- und Erkenntnisstandes trug überdies dazu bei, die gewonnenen Befunde in den international vergleichenden Bezug und Wissensstand zu stellen.

Idee und Entwurf des Projektes stammen von Erhard Blankenburg, der in den Jahren 1973 und 1974 als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Forschungsgruppe Kriminologie am MPI angehörte. Blankenburg hat auch gemeinsam mit Wiebke Steffen bis zu seiner beruflichen Veränderung im Herbst 1974 das Projekt betreut. Der Forschungsbericht ist in der vorliegenden Form allein von Wiebke Steffen verfaßt worden.

Der Ertrag der Studie erscheint in mehrfacher Beziehung als bedeutend. Die kriminologische Relevanz liegt vor allem im Beitrag zum Indikatorenproblem bei der Effizienzmessung sowie ganz allgemein in jenem zur Instanzen- und Selektionsforschung. Ferner trägt die Untersuchung zur Aussagekraft der Kriminalstatistik bei und zur Situation der Anzeigerstattung. Außerdem verdient die Verfeinerung der Aktenuntersuchung als Inhalts- und Dokumentenanalyse Hervorhebung. Der polizeiwissenschaftliche Stellenwert der Studie ist zunächst in der Abbildung und Veranschaulichung dessen zu suchen, wie die Polizei ermittelt, bezogen auf Gesetz und Recht. Die strafprozessuale Bedeutung der Arbeit beruht auf der Rechtstatsachenforschung im Bereich des strafprozessualen Ermittlungs- und Vorverfahrens und damit in dem Beitrag für den wirklichen ›Gang der Strafrechtspflege‹. Außerdem wurde die Anwendung von Rechtsregeln durch Polizei und Staatsanwaltschaft untersucht und damit das partielle Auseinanderfallen von Recht und Rechtswirklichkeit beleuchtet. Von hier aus erschließt sich vor allem die rechtspolitische Bedeutung der Studie. Sie verdeutlicht das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ebenso wie die Problematik des Legalitätsprinzips. Daß der Verfolgungszwang gegenwärtig nicht zu realisieren ist, zählt zu den wichtigsten Befunden. Außerdem wird die Sichtbarkeit des Delikts für die Verbrechenskontrolle herausgestellt. Gemessen an den deliktsspezifischen Ermittlungs- und Erledigungsbedingungen gewinnen die Sozialmerkmale der Tatverdächtigen nur eine verhältnismäßig geringe Bedeutung für das Kontrollhandeln der Instanzen. Schließlich weist die Verfasserin nach, daß die Anklagefähigkeit eines Verfahrens nicht steigt, wenn der Staatsanwalt durch Rückverfügungen neue Ermittlungen anordnet.

Schon der Hinweis auf diese wenigen Befunde läßt erkennen, welche Praxisrelevanz den Forschungsergebnissen zukommt. Wohl sind Distanz und Spannungen zwischen Wissenschaft und Praxis strukturell angelegt und erscheinen weithin notwendig, wenn jede Seite die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen will. Dennoch liefert die vorliegende Studie ein ermutigendes Zeugnis dafür, daß die viel zitierte, beschworene und beklagte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft

und Praxis möglich ist, ohne unkritisch werden oder unsaubere Kompromisse eingehen zu müssen. Dies freilich ist nicht nur ein Verdienst der Autorin des Forschungsberichts. Der Ertrag ist auch durch die stets verständnisvolle Haltung der Gesprächspartner auf seiten des Bundeskriminalamtes möglich geworden.

Freiburg, im Januar 1976

**Professor Dr. Günther Kaiser**  
Leiter der Forschungsgruppe Kriminologie  
am Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht  
in Freiburg im Breisgau

## Einführung

Untersuchungen über das polizeiliche Ermittlungsverfahren haben sich bislang vorwiegend an einem polizeilichen Erfolgsindikator orientiert: mit welcher Wahrscheinlichkeit und mit welchen Mitteln eine Straftat **aufgeklärt** werden könne. Die Polizeiliche Kriminalstatistik ermöglicht eine Reihe von Erkenntnissen über den Aufklärungserfolg bei verschiedenen Delikten, in Stadt- und Landkreisen usw. — sie hält jedoch nicht fest, wieweit ein Aufklärungserfolg auch von der Staatsanwaltschaft als solcher akzeptiert wird und wieweit im späteren gerichtlichen Verfahren ausreichend Beweis geführt werden kann. Vielfach wird ein polizeiliches Ermittlungsergebnis von der Staatsanwaltschaft juristisch andersartig eingestuft, zum Teil trägt auch die Staatsanwaltschaft durch weitere Ermittlungen zum Aufklärungserfolg bei. Vom rechtlichen Gesichtspunkt muß dieser weitere Gang des Strafverfahrens bei der Beurteilung der Ermittlungstätigkeiten der Polizei hinzugezogen werden. Ein Vergleich des polizeilichen Ermittlungsergebnisses mit der späteren Bearbeitung durch Staatsanwaltschaft und Justiz zeigte uns Diskrepanzen in zweierlei Richtung: Sowohl »aufgeklärte« Fälle, die vor der Staatsanwaltschaft als »nicht hinreichend tatverdächtig« eingestuft wurden als auch Fälle, die bei der Polizei nicht abschließend aufgeklärt werden konnten, die aber durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht wurden.

### 1. Gemeinsamer Ansatz

Von dieser Entdeckung ausgehend machten wir es uns daher zur Aufgabe, das polizeiliche Ermittlungsverfahren aus der Sicht des späteren Strafverfahrens zu analysieren. Diese Untersuchung ist das Produkt einer Teamarbeit. Sie wurde als Teil einer Analyse des gesamten Prozesses strafrechtlicher Kontrolle — von der Polizei, über die Staatsanwaltschaft bis zum Gericht — konzipiert.

Die Methode dieser Untersuchung<sup>1)</sup> rechtfertigt sich aus dem gemeinsamen Untersuchungsziel: Die Auswahl der zu untersuchenden Bezirke wurde nach Organisationsmerkmalen der Staatsanwaltschaften vorgenommen, und auch die Beschränkung auf Eigentums- und Vermögensdelikte geschah aus dem Interesse an dem Gang von Verfahren durch

<sup>1)</sup> Vgl. unten S. 87 ff.

andere Instanzen, nicht aber um ein umfassendes Bild polizeilicher Ermittlungstätigkeit zu entwickeln<sup>2)</sup>).

Allerdings bietet diese Beschränkung auf bestimmte Delikte und deren Verfolgung im weiteren Strafverfahren für die polizeiliche Arbeit sehr wichtige Erkenntnismöglichkeiten. Im allgemeinen bleibt die Information über das weitere Schicksal von Strafverfahren für die Polizei auf Einzelfälle beschränkt, nur selten wertet die Polizei Informationen über Einstellungen und Verurteilungen der Justiz als Rückkoppelung für ihre eigene Ermittlungsarbeit aus<sup>3)</sup>. Dies ist um so erstaunlicher, als die Akten der Staatsanwaltschaft vorzügliche Informationsquellen sein könnten: Da hier die Akten aller Strafverfahren zusammengeführt werden, gleichgültig, ob die Anzeige über die Polizei, andere Ordnungsbehörden oder von privater Seite erfolgt, ergibt eine Stichprobe aller bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Verfahren das einzig umfassende Bild der von den Strafverfolgungsinstanzen registrierten Kriminalität. Die Akte, als verbindendes Glied zwischen den verschiedenen Instanzen, spiegelt dabei die Tätigkeit der Polizei (zumindest das, was von dieser gerichtskundig wird) wider, sie ermöglicht zudem, das weitere Schicksal des Verfahrens bei Staatsanwaltschaft und Gericht zu verfolgen.

Akten haben auf der anderen Seite begrenzte Erkenntnismöglichkeiten, da sie das Ergebnis von Interaktionen in großenteils formalisierter Form mitteilen, nicht deren vollen Inhalt. So werden viele Ermittlungsbemühungen, insbesondere wenn sie erfolglos betrieben sind, in den Akten keinen Niederschlag finden, ebenso wenig ist ersichtlich, wenn sich aufgrund von Vermutungen oder eines Zufalls Ermittlungserfolge zeigen. Die Akte, die an die Staatsanwaltschaft geleitet wird, weist nur diejenigen Tätigkeiten aus, die für spätere Entscheidung im Gerichtsverfahren relevant sind. Sie zeigt nur teilweise und unzuverlässig, vor welchen Schwierigkeiten ein Ermittlungsverfahren stand, etwa ob es sich zunächst »gegen unbekannt« richtete, oder aber, ob Angaben zum Tatverdächtigen schon mit der Anzeige geliefert worden sind. Daher kann es nicht Ziel einer solchen Aktenuntersuchung sein, den Erfolg verschiedener Ermittlungsmaßnahmen oder gar die Effizienz polizeilicher Ermittlungen zu untersuchen. Diese Untersuchung kann nicht die Ziele der Polizei als Organisation insgesamt erfassen: nicht nur präventive Aufgaben, sondern auch die Selektion von Ermittlungsmöglichkeiten aufgrund immer begrenzter Kapazitäten kommen nicht ins Blickfeld, wenn man zum Gegenstand der Datenaufnahme die tatsächlich eingeleiteten

<sup>2)</sup> Vgl. Blankenburg, Erhard. Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle; in: KrimJ 3/1973, S. 181—196.

<sup>3)</sup> Vgl. Brusten, Manfred: Polizei—Staatsanwaltschaft—Gericht; in: MschrKrim 3/1974, S. 129—150.



Ermittlungen und die tatsächlich erfaßte Kriminalität nimmt. Diese sind ja immer das Ergebnis struktureller Vorentscheidungen, sich auf bestimmte Verdachtsbereiche und von Ermittlungsmöglichkeiten zu beschränken.

Diese Untersuchung beschränkt sich von ihrer Datenbasis her darauf, polizeiliches Handeln aus der Perspektive des späteren Strafverfahrens zu beleuchten. Dies bietet die Möglichkeit, das Verfahren von der polizeilichen Ermittlung, über die Staatsanwaltschaft bis zum Gericht zu verfolgen. Zentral ist hierbei die Frage, wieweit die Polizei in ihren Ermittlungen die späteren Kriterien der justiziellen Entscheidungen schon vorwegnimmt: eine solche Hypothese der Antizipation würde sich bestätigen, wenn schon die Intensität der Ermittlungen durch juristische Kriterien wie Schwere des Delikts, Höhe des Schadens oder Vorstrafenbelastung des Tatverdächtigen beeinflußt wurde. Aber wir haben auch umgekehrt gefragt, wieweit die Staatsanwaltschaft das polizeiliche Ermittlungsergebnis ohne weiteres Hinzutun akzeptiert, oder aber wieweit sie durch Rückverfügungen selbst an den Ermittlungen teilnimmt.

Da diese Arbeit als Erkenntnismittel im wesentlichen die Korrelation statistisch erhobener Daten benutzt, sei diese Fragestellung an einem statistischen Vergleich illustriert: Heute wird in der Polizeiorganisation und auch in der Öffentlichkeit der Erfolg der polizeilichen Ermittlung an einem — scheinbar — einfachen Indikator gemessen: dem Anteil der »aufgeklärten« Straftaten an allen registrierten Verbrechen und Vergehen. Dabei folgt die Polizei einer sehr weiten Definition von »Aufklärung«<sup>4)</sup>.

---

<sup>4)</sup> Bis einschließlich 1970 (also dem Zeitraum, aus dem die Daten unserer Untersuchung stammen) wurde eine Straftat dann als aufgeklärt erfaßt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben war:

1. der Täter muß durch Geständnis oder andere Beweismittel als überführt gelten;
2. der bekannte oder der Person nach unbekannte Täter muß auf frischer Tat ergriffen worden sein, wobei es ohne Bedeutung ist, ob er die Tat leugnet;
3. der Täter muß feststehen oder seiner Person nach bekannt sein, gleichgültig, ob er festgenommen, freigelassen oder flüchtig ist. Vgl. »Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik« (gültig vom 1. 1. 63 bis 31. 12. 70).

Seit 1971 gilt eine Straftat dann als »aufgeklärt«, wenn ein Tatverdächtiger mindestens namentlich bekannt ist, oder wenn ein Tatverdächtiger auf frischer Tat ergriffen wurde — gleichgültig, ob der Aufenthalt des Tatverdächtigen unbekannt ist oder auch, ob dieser die Tat abstreitet, solange er ansonsten »hinreichend verdächtig« ist. Vgl. »Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik« seit 1. 1. 1971:

#### »2.1.2 Aufgeklärter Fall

ist die Straftat, die nach dem (kriminal-) polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger begangen hat.

(Fortsetzung der Fußnote S. 20).

In der polizeilichen Statistik gilt der Grundsatz: »in dubio contra reum«. Ein »hinreichender Tatverdacht« bei der Polizei ist bereits dann gegeben, wenn im Schlußbericht ein Tatverdächtiger mit Namen genannt wird. Im weiteren Verlauf des Strafverfahrens dagegen liegt eine größere Beweislast bei den Kontrollinstanzen: »genügend Anlaß für eine Klage« (§ 170 StPO) ist für den Staatsanwalt erst dann gegeben, wenn seine Beweise dafür ausreichen, mit einiger Erfolgsaussicht eine Anklage erheben zu können. Diese beiden **Arbeitsdefinitionen** der Beweislage machen den entscheidenden Unterschied in den Aufgaben von Polizei und Justiz aus. Wie sehr sich ihre Kriterien unterscheiden, zeigt ein qualitativer Vergleich der polizeilichen Aufklärungsquoten mit den justiziellen Anklagen.

Die Anklagequote der Justiz ist erheblich niedriger als die Aufklärungsquote der Polizei. Offensichtlich arbeiten Polizei und Justiz mit unterschiedlichen Erfolgsindikatoren und vermutlich daher auch mit unterschiedlichen Handlungsprogrammen. Die Ausrichtung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens an der »Aufklärung« entspricht dem zu beobachtenden Autonomiestreben der Polizei von der Herrschaft der Justiz<sup>5)</sup>: Bei den meisten Ermittlungen ist faktisch die Polizei »Herrin des Ermittlungsverfahrens« und nicht, wie in der Strafprozeßordnung vorgesehen, die Staatsanwaltschaft. Gemäß ihren eigenen Verdachts- und Ermittlungsstrategien ist sie eine weitgehend unabhängig von der Justiz arbeitende Instanz der sozialen Kontrolle. Es ist daher nur folgerichtig, wenn sich die Polizei mit der Aufklärungsquote auch einen von der Justiz unabhängigen Maßstab zur Beurteilung des Arbeitsergebnisses gewählt hat.

---

2.2 **Tatverdächtig**

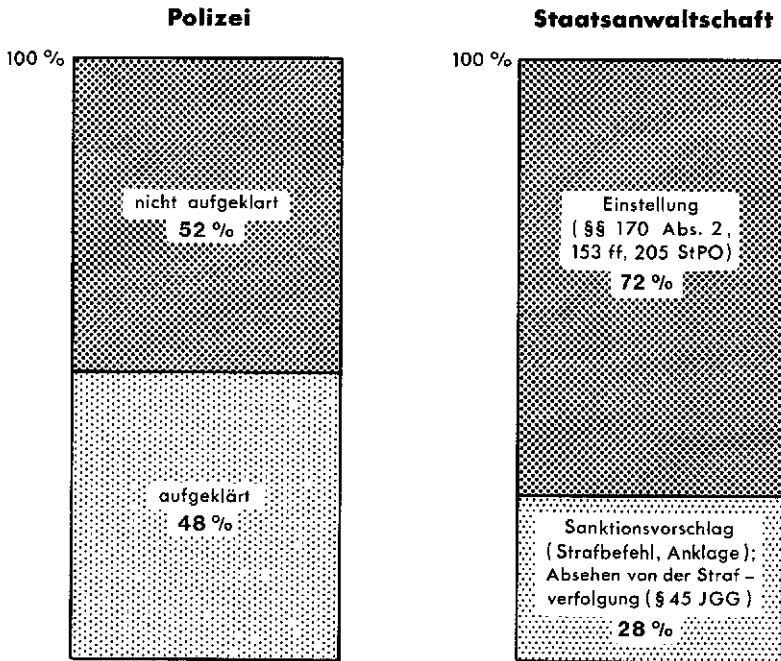
ist jede Person, die aufgrund des (kriminal-) polizeilichen Ermittlungsergebnisses zumindest hinreichend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben.«

Wieweit der »hinreichende Tatverdacht« durch die Polizei ähnlich interpretiert wird wie durch die Justiz, läßt sich aus den Vorschriften allein allerdings nicht ersehen. Leider können wir im Rahmen dieser Untersuchung nicht prüfen, ob sich durch die Richtlinienänderung die Praxis der polizeilichen Schlußbeurteilung geändert hat.

<sup>5)</sup> Vgl. unten S. 264 ff.

Auf anderer Ebene, als Verselbständigung der Exekutive gegenüber der Legislative, konstatieren die Autonomie der Polizei auch Albrecht Goeschel, Anselm Heyer, Gertraud Schmidbauer, in: Beiträge zu einer Soziologie der Polizei I, Frankfurt 1971, insb. S. 43—73. Im Gegensatz zu diesen soll hier allerdings nicht gegen solche Autonomie-tendenzen polemisiert werden — vielmehr scheinen uns diese als Bewältigung der Binnenprobleme der Polizeiorganisation unausweichlich. Dem Soziologen liegt nahe, nach anderen demokratischen Kontrollmöglichkeiten zu suchen: Wenn die politische und justizielle Kontrolle der Polizei ihrem normativen Selbstanspruch nicht genügt, so wäre als funktionale Ergänzung der Kontrollmöglichkeiten durch die Presse oder durch demokratisch zusammengesetzte Beiräte in Erwägung zu ziehen.

Polizeiliche Aufklärungsquote <sup>\*)</sup> und  
Anklagequote der Staatsanwaltschaft <sup>\*\*)</sup>  
- 1970 -



\*) Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1970, Wiesbaden 1971

\*\*\*) Quelle: Geschäftsübersichten der westdeutschen Staatsanwaltschaften 1970; unveröffentlicht

Die Bedeutung, die die »Aufklärung« eines Falles für die Polizei erlangt hat, ist jedoch aus zwei Gründen bedenklich: einmal ist es fraglich, ob die Aufklärungsquote — zumal als Gesamtaufklärungsquote — wirklich ein brauchbarer eindeutiger Maßstab für erfolgreiche Ermittlungsarbeit ist. Wir wissen, daß die einzelnen Delikte unterschiedliche Chancen haben, aufgedeckt zu werden — die deliktsspezifischen Aufklärungsquoten schwanken zwischen über 90% bei Mord und Totschlag oder Betrug

und 25% bei schwerem Diebstahl oder Sachbeschädigung oder 8% bei Diebstahl von Fahrrädern und Mopeds<sup>6)</sup>. Wie hoch die Aufklärungsquote bei einer Polizeiorganisation ist, hängt damit von der Zusammensetzung ihrer Deliktsstruktur ab. Eine Änderung dieser Deliktsstruktur — etwa durch Beeinflussung des Anzeigeverhaltens der Bevölkerung — bewirkt auch eine Änderung der Aufklärungsquote, die sich damit — zumindest theoretisch — als manipulierbar erweist.

Zum anderen bleibt, da als Indikator für »Aufklärungserfolg« nicht die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts gewählt wird, sondern die Einschätzung der Polizei bei der Abgabe des Vorgangs an die Justiz, die Definitionsmacht über den Indikator innerhalb der Polizeiorganisation. Wieweit deren Beurteilung auch von der Justiz akzeptiert wird, ist für die polizeiliche Beurteilung unwichtig. Wenn man bedenkt, in welchem Ausmaß bereits das polizeiliche Ermittlungsverfahren stigmatisierend für die davon Betroffenen sein kann, so kann dies unabhängig vom Ausgang schon sanktionierenden Charakter haben. Es gibt allerdings — im Unterschied zu rechtskräftigen Entscheidungen der anderen Strafverfolgungsinstanzen — kein Rechtsmittel, das die de-facto-Sanktion des Ermittlungsverfahrens rückgängig machen könnte.

Eine erste Analyse der von uns erhobenen Daten zeigte uns, daß die Unterschiede zwischen Aufklärungsquote und Anklagequote von Delikt zu Delikt sehr verschieden ausfallen. Jede Kriminologie der Instanzen strafrechtlicher Kontrolle muß bei ihren Aussagen zunächst von einer Theorie deliktsspezifischer Eigenarten ausgehen<sup>7)</sup>: Je nach den Bedingungen und der Ausgangslage bei der Entdeckung eines Delikts kann die Aufgabe der Polizei sehr unterschiedlich ausfallen. Eine Korrelation der Dauer polizeilicher Ermittlungen nach Delikten<sup>8)</sup> zeigt, daß nicht diejenigen Verfahren mit einer Sanktion bei Gericht enden, die nach langdauernden polizeilichen Ermittlungen zur Staatsanwaltschaft kommen, eher konnten wir feststellen, daß die Fälle überproportional häufig sanktioniert werden, die schnell, innerhalb einer Woche, von der Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Die Erklärung ist einfach: Bei kurzer Ermittlungsdauer handelt es sich vor allem um Fälle, die »klar« sind: der Tatverdächtige steht von Anfang an fest und auch die Beweise gegen ihn reichen aus. Es sind eher die eindeutigen Fälle, die schnell abgegeben werden, während sowohl Unbekanntsachen als auch

<sup>6)</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1970, Wiesbaden 1971, S. 116.

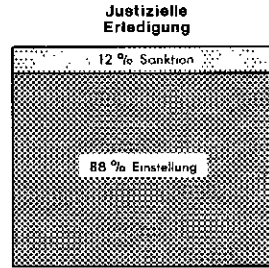
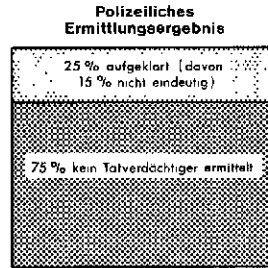
<sup>7)</sup> Unter den Lehrbüchern tut dies konsequent Brauneck, Anne Eva: Allgemeine Kriminologie; Reinbek 1975.

<sup>8)</sup> Vgl. den Zwischenbericht dieses Forschungsberichts: Wiebke Steffen/Erhard Blankenburg, Zur Effizienz polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Freiburg, Januar 1975.

Polizeiliches Ermittlungsergebnis und justizielle Erledigung

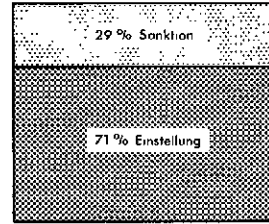
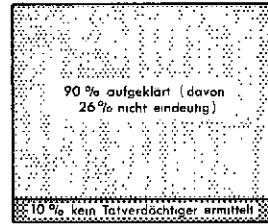
Die Zahlen wurden errechnet nach den Angaben der Tabellen 11 (S. 144), 24 (S. 178 f.) und 25 (S. 179 f.); ergänzend s. Schaubild 2 (S. 289) und S. 21.

**Diebstahl**  
(N = 2945)



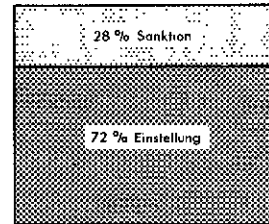
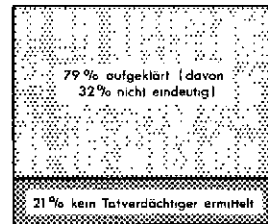
- davon – 60 % Verurteilung in der Hauptverhandlung
- 43 % Strafbefehl
- 7 % Einstellung mit Auflagen nach § 45 JGG
- davon – 97 % nach §§ 170 Abs 2, 205 StPO
- 2 % nach §§ 153 ff StPO
- 1 % Einstellung und Freispruch in der Hauptverhandlung

**Betrug**  
(N = 655)



- davon – 50 % Verurteilung in der Hauptverhandlung
- 44 % Strafbefehl
- 6 % Einstellung mit Auflagen nach § 45 JGG
- davon – 60 % nach §§ 170 Abs 2, 205 StPO
- 28 % nach §§ 153 ff StPO
- 12 % Einstellung und Freispruch in der Hauptverhandlung

**Unterschlagung**  
(N = 424)



- davon – 50 % Verurteilung in der Hauptverhandlung
- 43 % Strafbefehl
- 7 % Einstellung mit Auflagen nach § 45 JGG
- davon – 81 % nach §§ 170 Abs 2, 205 StPO
- 15 % nach §§ 153 ff StPO
- 4 % Einstellung und Freispruch in der Hauptverhandlung

beweisschwierige Fälle länger bei der Polizei bleiben. Das erklärt auch, warum mit der Länge der polizeilichen Ermittlungen nicht die Sanktionsquote steigt: Ein großer Teil der Fälle dürfte so schwierig sein (sei es von der Ermittlung des Tatverdächtigen, sei es von der Beweislage her), daß auch lange (und gründliche) Ermittlungen nichts Entscheidendes ausrichten können.

Die Eigentums- und Vermögensdelikte, die hier untersucht werden, können wir nach ihren **deliktsspezifischen Ermittlungssituationen**, ihren Aufklärungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten ordnen. Dabei ergeben sich folgende Gruppen:

- Die Delikte, die relativ schnell aufzuklären sind, weil der Tatverdächtige im allgemeinen nicht erst ermittelt zu werden braucht, sondern mit der Anzeige »mitgeliefert« wird, und deren juristische Definition keine besonderen Beweisschwierigkeiten bereitet: hierzu zählt etwa der Ladendiebstahl. Bei diesem Delikt hat die Polizei die geringsten Ermittlungsschwierigkeiten, gleichzeitig den höchsten Aufklärungserfolg und Bestätigung durch die Justiz: Ladendiebstahl wird von allen Delikten am ehesten sanktioniert. Die Verurteilungsquote beträgt 86%, obwohl er von der Schadenshöhe her zum Bereich der Bagatelldelinquenz zu zählen ist;
- Die Delikte, bei denen der Anteil an Unbekanntsachen sehr hoch ist und nur sehr geringe Aussicht besteht, den Tatverdächtigen anders als zufällig zu ermitteln, auch wenn die juristische Definition des Delikts keine große Beweishürde errichtet. Von der Schadenshöhe her gesehen, gehören diese Delikte etwa zur Hälfte zur Bagatelldelinquenz bzw. zur schweren Kriminalität. Nur sehr wenige Ermittlungsverfahren dauern länger als drei Monate, der größte Teil der Verfahren wird innerhalb eines Monats abgegeben. Diese Delikte bereiten der Polizei zwar erhebliche Aufklärungsschwierigkeiten, wenn sie allerdings einen Tatverdächtigen ermittelt hat, dann ist seine Verurteilung durch die Justiz sehr wahrscheinlich: Fahrrad- und Kraftfahrzeugdiebstahl und der Einbruch gehören in diese Kategorie;
- Die Delikte, bei denen zwar zumeist zusammen mit der Strafanzeige auch ein Tatverdächtiger genannt wird, bei denen es sonst aber schon von der juristischen Definition des Deliktes her sehr schwierig ist, die Straftat auch zu beweisen. In diese Kategorie fallen Betrügereien und Unterschlagungen. Für diese Delikte sind Beweisschwierigkeiten so charakterisierend und bestimmend für den Ermittlungsverlauf und -erfolg und für die Sanktionswahrscheinlichkeit, daß die anderen Faktoren — Schadenshöhe, Dauer — kaum

mehr ins Gewicht fallen. Diese sind es auch, bei denen »Aufklärung« und »Sanktionsfähigkeit« am wenigsten übereinstimmen. Bei diesen Delikten wird besonders deutlich, wie verschieden die Beurteilungskriterien von Polizei und Justiz sind, wie unabhängig sich der polizeiliche Aufklärungsindikator von der späteren Beurteilung der Justiz gemacht hat.

Diese drei Fallgruppen<sup>9)</sup> bezeichnen drei verschiedene Formen des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren: Soweit Ermittlungen von der Ausgangslage her aussichtslos erscheinen, programmiert diese Einschätzung der Polizei faktisch den Einstellungsbeschluß der Staatsanwaltschaft. Diese fungiert bei solchen Fällen lediglich als eine Legitimierung für die Einstellung und für die Registratur von Akten. Bei den eindeutig aufgeklärten Fällen tut sie dies faktisch ebenso, jedoch bedarf die Akte hier öfter weiterer Ergänzung für das justizförmige Verfahren. Rückverfügungen der Staatsanwaltschaft dienen hier mehr der Absicherung als der Entdeckung weiterer Ermittlungsergebnisse. Hinzukommen bei der Staatsanwaltschaft Informationen über Vorstrafen, über Schuldfähigkeit, mithin Faktoren, die bei der Sanktionszumessung eine Rolle spielen.

Bei der dritten Kategorie von Fällen, bei denen Aufklärungsindikator und Sanktionsentscheidung besonders deutlich auseinanderfallen, liegt am ehesten der Bereich konkurrierender Tätigkeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft. Das wird bei einer bemerkenswerten organisatorischen Entwicklung deutlich: Entgegen ihrer sonstigen Enthaltung bei Ermittlungen haben die Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität in den vergangenen Jahren eigene Ermittlungsschwerpunkte. Eine solche Organisationsentscheidung ist mehr als die intensivere Beteiligung von Staatsanwälten bei bestimmten Fällen (wie etwa häufig bei Kapitalverbrechen) — gegenüber der Wirtschaftskriminalität ist die Staatsanwaltschaft aktiv bei der Entwicklung von Strafverfolgungsstrategien.

Im übrigen sind bei der Staatsanwaltschaft keine eigenen Verdachtsstrategien zu beobachten: sie verhält sich auch insofern justizförmig, als sie sich auf die Bearbeitung der zur Kenntnis gelangenden Delikte für eine justizielle Erledigung beschränkt, nicht aber eigene Anstrengungen zur Entdeckung von Straftaten vornimmt. Die Prävention von Straftaten oder auch schwerpunktliche Ermittlungstätigkeiten werden von der Polizei entschieden. Deren Bild von der Kriminalität und ihre Verfolgungskapazität bestimmt, was über die Anzeige von Geschädigten hinaus an Kriminalität entdeckt und registriert wird.

---

<sup>9)</sup> Vgl. These 5 im Anhang (vgl. unten S. 329 f.).

## 2. Kriminalpolitische Schlußfolgerungen

Diese Funktionsteilung, die sich zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft herausgebildet hat, ohne in der Strafprozeßordnung bislang normativ legitimiert zu sein, kann als eine Weiterführung institutioneller Rechtsschutzgarantie angesehen werden, die ihren Beginn mit der Ablösung des Inquisitionsrichters durch die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft genommen hat<sup>10)</sup>. Mit der Zwischenstellung der Staatsanwaltschaft ergibt sich im Verfahren eine Rechtsschutzgarantie, da Beweishürden in doppelter Form aufgebaut werden: Zunächst muß die polizeiliche Ermittlung den Staatsanwalt überzeugen, daß eine Anklage aussichtsreich sein würde, bevor überhaupt ein Richter mit der Beweismwürdigung befaßt wird. Wenn dabei die Staatsanwaltschaft selbst als »objektive Behörde« bezeichnet wird, weil sie sowohl die belastenden als auch die entlastenden Beweise zu würdigen hat, so wird ihr dies gerade dadurch erleichtert, daß sie an den Ermittlungen selbst nur selektiv Anteil nimmt.

Die Mittlerrolle der Staatsanwaltschaft, die wir hier als eine »institutionelle Rechtsschutzgarantie« interpretieren, führt zu gelegentlichen Konflikten: So etwa, wenn sich Staatsanwälte an Pressemitteilungen der Polizei stören, oder aber wenn sich bei Einsatzleitungen Konflikte zwischen einem Staatsanwalt und der polizeilichen Strategie entwickeln. Solche Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft tatsächlich als »Herrin des Ermittlungsverfahrens« fungiert, sind allerdings sehr selten, sie beschränken sich praktisch auf Kapitalverbrechen und erlangen nur deshalb besondere Beachtung, weil sie sich in der Regel bei spektakulären Ereignissen aktualisieren<sup>11)</sup>. In dem Alltagsbetrieb der vielen Fälle, die Gegenstand der normalen Arbeitsbeziehung und unserer Untersuchung sind, ist die Arbeitsteilung routinisiert. Zu Konflikten kommt es allenfalls bei Rückverfügungen, die ein Staatsanwalt zur Begründung einer Einstellung oder zur Absicherung einer Anklage erläßt, und die den betroffenen Polizeibeamten nicht immer verständlich und teils unausführbar erscheinen. Solche Friktionen erhöhen sich in dem Maße, in dem die staatsanwältliche Bearbeitung einzelfallbezogen und auf die schriftliche

<sup>10)</sup> Eine solche funktionale These braucht nicht mit der Historie der Einführung der Staatsanwaltschaften übereinzustimmen. Wie Günther aufzeigt, stand in Preußen die Einführung der Staatsanwaltschaft im Interesse der Obrigkeit, angesichts unabhängiger Richter die Einheitlichkeit der Anklage wiederherzustellen. Vgl. Günther, Hans: Staatsanwaltschaft — Kind der Revolution; Frankfurt/Berlin/Wien 1973, wobei der Titel gemäß seiner eigenen Interpretation auch »Kind der Restauration« heißen könnte.

<sup>11)</sup> Vgl. die Kontroverse zwischen Staatsanwalt Sechser und Polizeipräsident Schreiber. Schreiber, Manfred: Kindesentführung; in: Kriminalistik 5/1971, S. 225—230; Sechser, Erich: Staatsanwaltschaft und Polizei, in: Kriminalistik 7/1971, S. 349—351; dazu auch Stümper, Alfred: Zum Verhältnis Staatsanwaltschaft — Polizei, in: Kriminalistik 4/1972, S. 169—172



Information aus der Akte begrenzt sind. Je mehr solche Rückverfügungen durch telefonische oder persönliche Kontakte begleitet sind, desto besser können die justiziellen Anforderungen von der Polizei antizipiert werden, und desto eher können die Staatsanwaltschaften deren Ermittlungsmöglichkeiten realistisch einschätzen. Natürlich ist daher zu beobachten, daß solche Reibungen öfter bei jüngeren Staatsanwälten bestehen, die zunächst durch Erfahrung lernen. Oder aber sie entstehen bei kleineren, oft ländlichen Polizeidienststellen, bei denen schwierige Betrugs- oder Unterschlagungsfälle o. ä. nicht sehr häufig vorkommen, so daß wenig Erfahrung bei der Antizipation staatsanwaltlicher Beweisforderungen besteht.

Solche Friktionen bei einer arbeitsteiligen Bewältigung von routinisierten Entscheidungen sind zwischen Organisationen erwartbar und üblich. Sie entstehen insbesondere dadurch immer neu, daß neue Mitarbeiter die eingefahrenen Regeln lernen müssen. Sie zeigen, daß weder die Strafprozeßordnung noch die Richtlinien für das Strafverfahren das Verhalten von Staatsanwälten so weit programmieren, daß diese keine Entscheidungsspielräume mehr hätten. Anwendungsregeln für die Bearbeitung gerade der massenhaft auftretenden Kriminalität verfestigen sich organisatorisch und müssen immer wieder von Neulingen in einer Organisation erlernt werden.

Eine solche Routinisierung von Anwendungsregeln kann man noch nicht als — wenn auch »brauchbare« — »Illegalität« bezeichnen<sup>12)</sup>. Eine Nichtübereinstimmung von strafprozessualen Normen und der Rechtswirklichkeit besteht eigentlich nur auf der Ebene des (ideologischen) Selbstverständnisses: Die »sofortige Kenntnisnahme« der Staatsanwaltschaft des § 163 Abs. 2 StPO ist für die meisten Fälle eine Fiktion. Wenn gem. § 161 StPO die Staatsanwaltschaften in der Dogmatik als »Herrin des Ermittlungsverfahrens« bezeichnet werden, so legitimiert dies den selektiv gehandhabten Eingriff der Staatsanwaltschaft in Ermittlungsverfahren, und es ermächtigt sie zu Rückverfügungen. Das bedeutet aber nicht, daß eine solche intensive Teilnahme an Ermittlungen bei der großen Zahl von alltäglichen Fällen beabsichtigt wäre. Eine solche Erwartung ist schon aufgrund der Organisationsgröße und der Ausstattung von Staatsanwaltschaften nicht gerechtfertigt, und sie scheint auch von niemandem konsequent angestrebt zu werden. Der Widerspruch zwischen dem Anspruch der Rechtsnorm und der Wirklichkeit reduziert sich damit darauf, daß einem symbolischen Überordnungsanspruch faktisch eine geringe Kontrollkapazität entspricht. Faktisch führt in aller Regel die Polizei Ermittlungen bis zum Ende, während die Staatsanwaltschaft deren Ergebnis selektiv korrigiert und rechtlich legitimiert.

<sup>12)</sup> Vgl. unten S. 57.

Unsere Schlußfolgerungen zu diesem Untersuchungsergebnis betreffen zunächst einmal die Funktion der Staatsanwaltschaften: Sie fungieren in erster Linie als Torhüter des weiteren Verfahrens vor der Justiz. Dies zeigt sich darin,

- daß eine frühzeitige Einschaltung und aktive Beteiligung an Ermittlungsverfahren selten ist,

und darüber hinaus auch darin,

- daß die Staatsanwaltschaft keine eigenen Verdachtsstrategien oder Ermittlungsschwerpunkte setzt, mit denen bestimmte Delikte verstärkt zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen kommen könnten.

Diese Schlußfolgerungen werden in unserem Bericht zur Untersuchung der Staatsanwaltschaften ausführlich entwickelt werden. Sie bieten für sich noch keinen Anlaß, zur Dauerreflektion über das Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft aufzurufen. Hier würden in erster Linie die Schlußfolgerungen interessieren, die man aus unseren Erkenntnissen für die Polizei ziehen kann:

Eines unserer überraschenden Ergebnisse ist, daß die Ermittlungsintensität von Delikten bei der Polizei wenig mit der Schwere des Deliktes oder der Höhe des Schadens variiert. Auch bei Bagatelldelikten investiert mithin die Polizei einen gleichen Ermittlungsaufwand, um anschließend diese Delikte von der Staatsanwaltschaft aus Opportunitätserwägung eingestellt zu sehen<sup>13)</sup>. Mit diesem Verfahren wird die Entscheidung, ob ein Delikt als Bagatelle angesehen wird oder nicht, auf den Zeitpunkt nach Abschluß der Ermittlungen verlegt. In unseren Gruppendiskussionen wurde dazu von Seiten der Polizei der Vorschlag geäußert, solche Delikte zu »entkriminalisieren«. Eine Entkriminalisierung im Sinne der Nichtverfolgung solcher Delikte würde bedeuten, daß eine solche Entscheidung schon die Intensität der Ermittlung beeinflussen würde. Der Vorschlag läuft also darauf hinaus, der Polizei eine rechtlich abgesicherte Ermessensentscheidung zu geben, ob sie Bagatelldelikte verfolgt oder nicht. Die Polizei müßte — ähnlich wie in England — im Bereich der Bagatellkriminalität Entscheidungen nicht nur über den Tatbestand, sondern auch über seine Strafwürdigkeit fällen. Sie könnte nichtdiskriminierende Sanktionsformen, wie etwa »ernsthafte Ermahnungen«, entwickeln: So wie es etwa in England bei Jugendlichen geschieht, die bei geringfügigen Delikten zu einer formalen »caution«

<sup>13)</sup> Zur Häufigkeit und differenziellen Anwendung von Einstellungen gemäß § 153 StPO siehe ausführlicher meinen Beitrag »Nichtkriminalisierung als Struktur und Routine«, zur Jahrestagung der »Gesellschaft für die gesamte Kriminologie« vom 3.—5. 10. 1975 in Freiburg, erscheint 1976 in: »Gegenwartsfragen der Kriminologie«.

auf die Polizeiwache bestellt werden. Eine solche pragmatische Handhabung von Delikten entspricht der Orientierung des englischen Strafrechts an dem Modell der Privatklage, bei dem einer Strafverfolgungsbehörde kein legalistischer Verfolgungszwang auferlegt wird. Wenn die kontinentalen Rechtssysteme solche Opportunitätsentscheidungen einer eigenen Anklagebehörde vorbehalten, so mag dies faktisch einer ähnlichen Einschätzung von Bagatelldelikten entsprechen. Der Unterschied liegt jedoch darin, daß die Kontrolle über die Verwaltung solcher Entscheidungen in England innerhalb der Polizeiorganisation gewährleistet sein muß, während sie auf dem Kontinent als Kontrolle zwischen zwei Behörden institutionalisiert ist.

Vorschläge zur Entkriminalisierung sind in der Bundesrepublik daher bislang auch nicht in dem Sinne gemacht worden, daß der Polizei größere Entscheidungsspielräume eingeräumt werden. »Entkriminalisierung« wäre zu nennen, wenn Bagatelverstöße nur noch zivilrechtlich verfolgt würden, jedoch gehen die Vorschläge in der Regel dahin, daß an die Stelle von justizförmigen Sanktionen eine solche durch Ordnungsbehörde tritt<sup>14)</sup>. Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung sind auf diese Weise organisiert: je nach Schweregrad als Ordnungswidrigkeit oder aber als strafrechtlich relevante Sanktion behandelt. An die Stelle der Einstellungen wegen Geringfügigkeit würde unterhalb einer festzusetzenden Schadensgrenze eine Buße ohne den diskriminierenden Charakter der Vorstrafe treten.

Die Bedenken, solche Unterscheidungen auch im Bagatellbereich der Eigentumskriminalität einzuführen, sind vorwiegend ideologischer Natur. Die vorgeschlagenen Änderungen würden die Vorgehensweise und die Intensität der Ermittlungen durch die Polizei wenig berühren. Es sind Veränderungen im organisatorischen Umfeld der Polizei, nicht aber in deren eigenem Organisationsbereich. Auch dies zeigt, daß die Polizei im System der Strafverfolgung eine weitgehende Autonomie ihrer Organisationsziele besitzt.

### **3. Kriminologische Schlußfolgerungen**

Sehr wenig wird im Rahmen dieser Untersuchung gesagt über Folgerungen, die sich auf die gegenwärtigen Diskussionen innerhalb der Kriminologie ziehen lassen. Auch dies ist ein Resultat unseres Untersuchungsansatzes: Legt man einer Untersuchung die Akten der registrierten Kriminalität zugrunde, so hat man sich seinen Gegenstand, das, was man als »Kriminalität« untersucht, von den Instanzen definieren lassen. In der kriminologischen Diskussion ist in den vergangenen Jahren gera-

<sup>14)</sup> Vgl. Baumann, Jürgen. Über die notwendigen Veränderungen im Bereich des Vermögensschutzes, in: JZ 1/1972, S. 3

de dieser Definitionsprozeß problematisiert worden: Untersuchungen der Anzeigeneigung von Verbrechenopfern und Dunkelzifferbefragungen versuchen über die registrierte Kriminalität hinaus ein breiteres Bild, auch der nichtregistrierten Delikte, zu erfassen. Dabei zeigt sich, daß auch die Polizei in weiten Bereichen reagiert: ob sie eine Ermittlungstätigkeit aufnimmt oder nicht, hängt weitgehend davon ab, ob es einen Anzeigersteller gibt, und wieviele Angaben dieser zur Aufklärung beiträgt. Nur im geringen Maße ist die Kriminalisierung abweichenden Verhaltens ein Resultat eigenständiger Verdachtsstrategien der Polizei. Nicht einmal Bemühungen weiteren Ausmaßes sind zu verzeichnen, mögliche Anzeigersteller, wie etwa Verkehrsunternehmen bei Beförderungerschleichung oder aber Betriebe zur Anzeige von Betriebsdiebstählen zu ermuntern. Wie das Beispiel des Ladendiebstahls zeigt, wo in den vergangenen Jahren Unternehmen vermehrt dazu übergegangen sind, ihre Kontrollintensität zu erhöhen und gefaßte Ladendiebe zur Anzeige zu bringen, würden solche Strategien die Kriminalitätsrate stark erhöhen, ohne daß die Polizei hierbei mit sehr viel Ermittlungsarbeit belastet wäre.

Daß die Polizei solche Bemühungen zur Ausweitung der registrierten Kriminalität nicht unternimmt, daß auch sie keine aktive Politik der Kriminalisierung abweichenden Verhaltens im Bereich des Dunkelfeldes betreibt, sondern daß sie vielmehr ihre Ermittlungen weitgehend auf das beschränkt, was aus der Bevölkerung (und von Organisationen) zur Anzeige gebracht wird, definiert den Bereich registrierter Kriminalität und damit den Gegenstand dieser Analyse. Strategien der Nichtkriminalisierung, der informellen Konfliktregelung, der Bagatellisierung oder des »Hinwegsehens«, die im Rahmen ihrer Definitionsmacht möglich sind, liegen sämtlich vor der aktenmäßigen Erfassung von Vorgängen und damit außerhalb unseres methodischen Ansatzes. Kriminologische Untersuchungen, die die Prozesse der Kriminalisierung zum Gegenstand haben, müssen vorher ansetzen: Auf der Ebene von sozialen Interaktionen, auf denen über Kriminalisierung oder Nichtkriminalisierung entschieden wird<sup>15)</sup>, und auf der Ebene politischer Entscheidungen, in denen darüber entschieden wird, ob ein Verhalten strafrechtlich sanktioniert werden soll oder nicht.

Unsere Untersuchungen bewegen sich auf der organisatorischen Ebene. Sie untersuchen, wie das, das einmal zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen gekommen ist, im weiteren Verfahren verwaltet wird. Dabei hat uns besonders interessiert, ob die Kriterien, nach denen kri-

<sup>15)</sup> So etwa in Feest, Johannes — Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972; vgl. auch Skolnick, Jerome: Justice without trial. Law enforcement in democratic society, New York/London/Sydney 1966.

minelle Auffälligkeit selektiv ist: die Zugehörigkeit zu unteren Sozial-  
schichten, zu bestimmten Altersgruppen und zum männlichen Ge-  
schlecht, auch im Ermittlungs- und Strafverfahren zu unterschiedlicher  
Verurteilungswahrscheinlichkeit führen. Dabei zeigt sich, daß Merkmale,  
die verdachtsleitend sind, mithin zu einer höheren Wahrscheinlichkeit  
der Auffälligkeit führen, auch im Verfahren weiter wirken: so etwa  
die höhere Vorstrafenbelastung unterer Schichten, oder aber die größere  
Geständnisfreudigkeit von Jugendlichen, die es auch innerhalb des  
Ermittlungs- und Strafverfahrens wahrscheinlicher machen, daß dieses  
mit einer Verurteilung endet.

Daß sozialspezifische Merkmale zu höherer Kriminalisierungs- und Ver-  
urteilungswahrscheinlichkeit führen, bestätigt sich im gesamten Straf-  
verfahren. Die Erklärung liegt nicht in einer Willkür der Instanzen, son-  
dern darin, daß sich Sozialmerkmale bis in das Verfahrensprogramm  
hinein auswirken. Die Ermittlungen sind hiervon in anderer Weise be-  
troffen als das spätere justizielle Verfahren: Gerade hier zeigen unsere  
Korrelationen, daß die polizeilichen Ermittlungen mehr von der Art des  
Delikts und seiner Begehungsweise determiniert sind, als von der Höhe  
des verursachten Schadens. Aber auch hier erhöht das Vorliegen frühe-  
rer polizeilicher Erkenntnisse oder aber eine größere Geständnisberei-  
tschaft die Wahrscheinlichkeit, Ermittlungen erfolgreich abzuschließen.  
Dies setzt sich bei Staatsanwaltschaft und Justiz fort, wenn über Fragen  
der Einstellung wegen Geringfügigkeit oder aber über die Strafzumes-  
sung entschieden wird.

Damit geben unsere Untersuchungen einen Beitrag auch zu der Diskus-  
sion der gegenwärtigen Kriminologie über Selektivität und Wahrschein-  
lichkeit einer Kriminalisierung abweichenden Verhaltens. Sie beleuch-  
ten aus diesem gesamten Prozeß notwendigerweise einen begrenzten  
Ausschnitt, in dem unterschiedliche Behandlungsweisen zudem verfahren-  
smäßig begründet sein müssen. Unsere Untersuchungen verweisen  
damit auf die dritte Ebene der Diskussion: auf die Analyse der politi-  
schen Prozesse, in denen über das rechtliche Handlungsprogramm des  
Strafgesetzes, der Prozeßordnung und der Richtlinien entschieden  
wird<sup>16)</sup>.

Berlin, im Februar 1976

Dr. Erhard Blankenburg, M. A.  
Privatdozent

---

<sup>16)</sup> Nicht zuletzt aufgrund von Untersuchungen wie der unsrigen wird das Thema der  
Normgenese nunmehr auch von der kriminologischen Diskussion aufgenommen. Vgl.  
das Schwerpunktheft des KrimJ 4/1975; hierin die Beiträge von Haferkamp/Lautmann;  
Blankenburg/Treiber; Pilgram/Steinert.

# A. Problemstellung und Methoden der Untersuchung

## I. Problemstellung

### 1. Die Polizei als Instanz der strafrechtlichen Sozialkontrolle: Die Frage nach den Bedingungen ihres Kontrollhandelns

Die Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle — Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht — sind von der deutschen kriminologischen Forschung lange vernachlässigt worden. Ein Indikator für die Zurückhaltung der Forschung ist das Fehlen der Darstellung bzw. Problematisierung des Kontrollverhaltens der Instanzen in den meisten der kriminologischen Lehrbücher, die in den letzten Jahren erschienen sind<sup>1)</sup>.

Weder **Lange**, noch **Kaufmann**, **Göppinger**, **Mannheim** oder **Brauneck** gehen auf die Bedeutung der Instanzen sozialer Kontrolle für die Kriminalitätentstehung und -bewältigung ein. **Schneider** diskutiert die Instanzen nur im Zusammenhang mit Polizei- und Richterpsychologie<sup>2)</sup>, allein **Eisenberg** und **Kaiser** verstehen das Strafverfahren auch als sozialen Reaktionsprozeß. Beide Autoren diskutieren die Notwendigkeiten der Filterung, der abgestuften Intensität der Verfolgung angesichts der jährlich ansteigenden Anzahl bekanntgewordener Straftaten<sup>3)</sup>. Die »differenzielle Wahrscheinlichkeit kriminalrechtlicher Sanktionierung«<sup>4)</sup> werde von vielschichtigen Kriterien bestimmt, über die jedoch, wenn man von bestimmten Rahmenkriterien absehe, wenig bekannt sei<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Lange, Richard: Das Rätsel Kriminalität. Was wissen wir vom Verbrechen? Frankfurt/M./Berlin 1970.

Kaufmann, Hilde: Kriminologie I. Entstehungszusammenhänge des Verbrechens; Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1971.

Eisenberg, Ulrich: Einführung in die Probleme der Kriminologie; München 1972.

Göppinger, Hans: Kriminologie; 2. Auflage, München 1973.

Kaiser, Günther: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen; 2. Auflage, Karlsruhe 1973.

Brauneck, Anne-Eva: Allgemeine Kriminologie; Reinbek 1974.

Mannheim, Hermann: Vergleichende Kriminologie; 2 Bde., Stuttgart o. J. (1974).

Schneider, Hans Joachim: Kriminologie. Standpunkte und Probleme; Berlin 1974.

<sup>2)</sup> Schneider aaO, S. 164.

<sup>3)</sup> Kaiser aaO, S. 73; Eisenberg aaO, S. 114.

<sup>4)</sup> Kaiser aaO, S. 76.

<sup>5)</sup> Eisenberg aaO, S. 115.

**Kaiser** nennt Opferbelange, Resozialisierungsnotwendigkeiten beim Täter, generalpräventive Interessen und verfahrensökonomische Gesichtspunkte; noch offen ist für ihn die Frage danach, inwieweit zwischen »Tätermerkmalen« und Selektionskriterien eine Übereinstimmung besteht<sup>6)</sup>. **Eisenberg** gibt als Kriterien für die Rangordnung der Verfolgungsbedürftigkeit an: Wertentscheidungen des Gesetzgebers, Bestätigung der Art der Verfolgung und der Entscheidung durch die jeweils nachfolgende Instanz, Zahl der Vorstrafen des Täters, Verfolgungsinteresse und Verfolgungsmacht des Opfers, Alter und Geschlecht des Täters und bestimmte Tatbegehungsmerkmale<sup>7)</sup>. Beide Autoren kommen zu dem Schluß, daß über die Selektions- und Auswahlprozesse durch die an der Strafverfolgung beteiligten Instanzen zu wenig bekannt sei, um eindeutige Aussagen über die zugrunde liegenden Kriterien machen zu können.

In den letzten Jahren sind die Instanzen der Verbrechenskontrolle jedoch zunehmend in den Blickpunkt von Forschung und Öffentlichkeit geraten, und zwar vor allem aus zwei Gründen:

- wegen der bekanntermaßen beschränkten (durch personelle und sachliche Mittel) Kapazität der Strafverfolgungsinstanzen<sup>8)</sup> und der dadurch nötig werdenden Beschränkung der Strafverfolgung auf bestimmte Taten und Täter. Dieser Gesichtspunkt des »Zwanges zur Selektion« gewinnt — vor allem im Zuge der Rezeption des labeling approach — dadurch an Bedeutung, daß das Strafverfahren als Selektionsprozeß zunehmend nur dann legitimiert werden kann, »wenn es durchsichtig — rational begründet — entsprechend gestaltet, und wenn ferner auch die negative Chancengleichheit oder besser die Gleichheit im Unrecht, gewährleistet wird«<sup>9)</sup>;
- wegen des seit ca. zwei Jahrzehnten zu konstatierenden Anstiegs der registrierten Kriminalität und den daraus resultierenden Zweifeln an der Effektivität des bestehenden Systems offizieller Strafverfolgung<sup>10)</sup>.

Dabei konzentriert sich die kriminologische »Kontrollforschung« vor allem auf den ersten Punkt, auf den Bereich der Normanwendung, also auf die Frage nach den Kriterien, nach denen Verhaltensweisen bestimmter Personen oder Gruppen als abweichend bezeichnet werden und damit zum »Zuständigkeitsbereich« der Kontrollinstanzen gehörig sind.

<sup>6)</sup> Kaiser aaO, S. 76.

<sup>7)</sup> Eisenberg aaO, S. 115.

<sup>8)</sup> Vgl. die Darstellung bei: Mayer, Hans: Die Organe der Verbrechensbekämpfung; Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 46, Hamburg 1969, S. 56 und S. 140.

<sup>9)</sup> Kaiser: Kriminologie; aaO, S. 74.

<sup>10)</sup> Kaiser, Günther: Artikel »Kriminalität« in: Kaiser, G. — Sack, F. — Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch (KKW); Freiburg 1974, S. 175. Ungeachtet der Problematik, ob und inwieweit die registrierte Kriminalität repräsentativ für die tatsächlich vorhandene Kriminalität ist, vgl. dazu die Diskussion unten S. 76 ff.

An deutschsprachigen Untersuchungen zum Kontrollverhalten der Polizei liegen die in einem späteren Zusammenhang (vgl. S. 44 ff.) noch ausführlicher darzustellenden Arbeiten von **Brusten, Feest/Blankenburg, Bohnsack** und **Malinowski/Brusten** vor<sup>11)</sup>. Mit dem Kontrollverhalten der Richter befaßt sich die rechtssoziologische und kriminologische Forschung schon etwas länger, hier liegen inzwischen einige empirische Untersuchungen vor, die deutlich machen, daß die richterliche Urteilsfindung ein komplexer Prozeß ist, auf den neben rechtlichen auch außerrechtliche Faktoren einwirken<sup>12)</sup>.

Das Interesse der Öffentlichkeit dagegen richtet sich weniger darauf, das Strafverfahren als Selektionsprozeß in seinen Faktoren und Bedingungen zu kennen und rational zu gestalten, als vielmehr auf den »beunruhigenden« Tatbestand steigender Kriminalitätszahlen und sinkender Aufklärungsquoten. Diese »Beunruhigung« kommt z. B. in den »kritischen Bestandsaufnahmen« durch »Praktiker« von Polizei und Justiz zum Ausdruck (und wird durch sie hervorgerufen).

So stellt die Gewerkschaft der Polizei in ihrer Untersuchung über die »**Kapitulation vor dem Verbrechen?**« für die Situation der Kriminalpolizei fest, daß sich diese seit Jahren mit völlig unzureichenden Mitteln bemühe, die Kriminalitätsentwicklung in den Griff zu bekommen. Das Ergebnis dieses Bemühens sei aber nur, daß die Zahl der Straftaten und die Zahl der aufgeklärten Fälle, wie die bei-

---

<sup>11)</sup> Brusten, Manfred: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei; in: Feest, J. — Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971

Feest, Johannes — Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei, Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion; Düsseldorf 1972.

Bohnsack, Ralf: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität; Neuwied/Berlin 1973.

Malinowski, Peter — Brusten, Manfred: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung — zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung in: KrimJ 1/1975, S. 4—16 sowie in: Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 25, Hilden 1975, S. 153—176; ausführlicher: Brusten, Manfred — Malinowski, Peter: Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts »kriminell«; in: Brusten, M. — Hohmeier, J. (Hrsg.): Stigmatisierung 2; Neuwied/Darmstadt 1975, S. 57—112.

<sup>12)</sup> Zu diesen Untersuchungen gehören z. B.:

Opp, Karl-Dieter — Pauckert, Rüdiger: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß; München 1971.

Lautmann, Rüdiger: Justiz — die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und Entscheidung soziologischer Analysen, Frankfurt/M. 1972.

Peters, Dorothee: Richter im Dienste der Macht; Stuttgart 1973.

Hinsch, Joachim — Leirer, Hermann — Steinert, Heinz: Richter als Diagnostiker in: Steinert, H. (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie; München 1973, S. 124—143.

Schumann, Karl-F. — Winter, Gerd.: Die Beobachtung im Gerichtssaal in: Blankenburg, E. (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie; München 1975, S. 77—95.

Außerdem die noch nicht abgeschlossene Untersuchung von Genser-Dittmann, Ute, Forschungsprojekt vorgestellt in: KrimJ 2/1972, S. 120—125, Zwischenbericht mit dem Titel »Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund?« in: KrimJ 1/1975, S. 29—35.



den Spitzen einer Schere immer weiter auseinanderklaffen. Ursache vieler Mängel sei die personelle Unterbesetzung der kriminalpolizeilichen Dienststellen, die erhebliche Diskrepanz zwischen Arbeitsanfall und Personalstärke, die Arbeitszeiterordnung und die Organisationsstruktur der Polizei.

Die Schlußfolgerung des Berichts: »Die Flut der Kriminalität steigt. Der ihr entgegengestellte Damm weist schwache Stellen und Risse auf. Wie lange dieser Damm noch hält, ist ungewiß«<sup>13</sup>).

Auch die Gewerkschaft ÖTV kommt in ihrer Broschüre »**Die moderne Polizei der Zukunft**« zu dem Schluß, daß Reformen für die Polizei dringend notwendig seien. Und zwar vor allem eine Reform der polizeilichen Aufgabenbereiche im Hinblick auf eine Konzentration auf das Notwendige sowie eine Reform der polizeilichen Organisation im Hinblick auf eine verbesserte überregionale Zusammenarbeit und eine Abkehr vom Spartendenken. Auch das polizeiliche Personalwesen bedarf danach der Reform, vor allem was den Führungsstil angeht<sup>14</sup>). Das **Bundesinnenministerium** geht in seiner 1970 erschienenen Broschüre »**Betrifft: Sofortprogramm zur Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung**« von steigender Kriminalität und sinkenden Aufklärungszahlen aus. Unzulänglichkeiten der polizeilichen Ermittlungstätigkeit seien gekennzeichnet durch die fehlende Zahl qualifizierter Ermittlungsbeamter, die nicht ausreichende materielle Ausstattung der Polizei, die mitunter wenig funktionsgerechte Organisation der Polizei und die Überlastung der Ermittlungsbeamten mit ermittlungsfremden Tätigkeiten.

Zwar hätten Bund und Länder in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Effektivität der Verbrechensbekämpfung zu erhöhen. Die ungünstige Kriminalitätsentwicklung in der Bundesrepublik habe die Bundesregierung jedoch veranlaßt, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung durch Bund und Länder vorzuschlagen und im Rahmen dieses Reformprogramms zu verwirklichen<sup>15</sup>).

Auch in dem von der **Ständigen Konferenz** der Innenminister und Senatoren des Bundes und der Länder 1974 herausgegebenen »**Programm für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland**« werden Maßnahmen vorgeschlagen, um die Verbrechensbekämpfung effektiver als bisher zu gestalten: z. B. eine weitere Verstärkung der Polizei, eine verbesserte Ausbildung und die Betonung der Einheit von Schutz- und Kriminalpolizei<sup>16</sup>).

Der vom **Innenministerium Baden-Württemberg** erarbeitete »**Sicherheitsplan für das Land Baden-Württemberg**« (1973) geht ebenfalls von der wachsenden Kriminalität mit zunehmender Tendenz zur Anwendung von Gewalt und sinkenden Aufklärungsquoten aus. Als Maßnahme zur besseren Gewährleistung der inneren Sicherheit sind vor allem personelle Verstärkungen der Polizei vorgesehen,

<sup>13</sup>) Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.): Kapitulation vor dem Verbrechen. Eine Untersuchung über die Kriminalpolizei in der BRD, Hilden 1967, S. 91 f

<sup>14</sup>) Gewerkschaft ÖTV: Die moderne Polizei der Zukunft; 2. Auflage, Stuttgart 1971.

<sup>15</sup>) Bundesinnenministerium (Hrsg.): Betrifft: Sofortprogramm zur Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung; Bonn 1970, S. 7 ff.

<sup>16</sup>) Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder (Hrsg.): Programm für die innere Sicherheit in der BRD, 1974.

außerdem organisatorische Neuerungen und eine verbesserte Ausbildung und Ausrüstung<sup>17)</sup>.

Diese »offiziellen« Reaktionen auf steigende Kriminalitätszahlen und wachsende Zweifel an der Effektivität der bestehenden Strafverfolgung enthalten damit in ihrer Mehrzahl Forderungen nach mehr Mitteln, mehr Personal, besserer Ausbildung und — manchmal — mehr Eingriffsmöglichkeiten. Diese Forderungen stoßen jedoch an die Grenzen des Machbaren und Wünschbaren. Zum einen werden die Ressourcen und damit die Kapazitäten der Strafverfolgungsinstanzen immer beschränkt bleiben. Zum anderen ergibt sich auch aus dem »sozialen Sinn« der Strafe die Notwendigkeit zur Beschränkung, zur selektiven Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen: denn der »soziale Sinn der Strafe«, d. h. ihre schützende, erhaltende und bindende Kraft, ist nur dann gewährleistet, wenn Strafen selten eingesetzt werden. Die Sanktionsgeltung als unerläßliche Komponente für die Geltung sozialer Normen kann ihre Schutzfunktion nur dann erfüllen, wenn sie quantitativ auf einen bestimmten Spielraum beschränkt bleibt<sup>18)</sup>.

Bereits von diesen beiden Grenzbedingungen her, denen die strafrechtliche Sozialkontrolle unterworfen ist, ergibt sich die Notwendigkeit zur Filterung, zur Selektion der zu sanktionierenden Straftaten und Täter aus der Masse der begangenen Straftaten. Die Kriterien für diese Auswahl stellen grundlegende Handlungsbedingungen für die Tätigkeit der Kontrollinstanzen dar und können entweder durch den Gesetzgeber festgelegt werden oder durch die Instanzen der Strafverfolgung selbst: Wahrscheinlich ist, daß zu den normativen Anfangs- und Grundbedingungen im Laufe der Zeit weitere (ergänzende oder auch widersprüchliche) Handlungsbedingungen dazukommen, die den »tatsächlichen Gegebenheiten« entsprechen.

*a) Normative Handlungsbedingungen: Die Bindung an das Legalitätsprinzip — der Zwang zur Strafverfolgung*

Die Polizei unterliegt als Organ der Strafverfolgung ebenso wie die Staatsanwaltschaft nach §§ 152, 160, 163 StPO dem Verfolgungszwang

---

<sup>17)</sup> Innenministerium Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium Baden-Württemberg vom 4. Dezember 1973.

<sup>18)</sup> Popitz, Heinrich: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens; Tübingen 1968, S. 15. Dieser Gedanke von Popitz wurde z. B. aufgegriffen von: Zipf, Heinrich: Kriminalpolitische Überlegungen zum Legalitätsprinzip; in: Baumann, J. — Tiedemann, K.: Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag; Tübingen 1974, S. 489 ff. Auf die Unmöglichkeit der lückenlosen Durchführung des Legalitätsprinzips aus den Gründen »Vielstraferei« und »Überlastung der Strafrechtspflege« weisen auch Kern, Eduard — Roxin, Claus hin; in: Strafverfahrensrecht; 11. Auflage, München 1972, S. 60.

durch die Bindung an das Legalitätsprinzip. Die »Herrschaft des Legalitätsprinzips« bedeutet, daß beide Instanzen gehalten sind, jedem Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat nachzugehen — wenn sie es nicht tun, so droht Bestrafung wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB). Eine Ausnahme vom Legalitätsprinzip gilt lediglich für das Recht der Ordnungswidrigkeiten (§ 47 OWiG) und für die Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 ff. StPO.

Ob es tatsächlich zu der vom Legalitätsprinzip verlangten »totalen« Strafverfolgung kommt, ist in jedem Einzelfall jedoch nicht nur vom Vorliegen der im Strafrecht normierten objektiven Voraussetzungen abhängig, sondern auch vom Bestehen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte abhängig. Damit dringt in die praktische Verwirklichung des Legalitätsprinzips ein unvermeidlicher Ermessensgesichtspunkt ein<sup>19)</sup>.

Die Zuständigkeit der **Polizei** bei der Strafverfolgung ergibt sich vor allem aus den §§ 163 StPO (Ermittlungspflicht der Polizei) und 152 GVG (Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft). Danach haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. In ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind die Polizeibeamten verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Da die Staatsanwaltschaft nach §§ 152 Abs. 2, 160 StPO dem Legalitätsprinzip unterliegt, gilt das auch für die Polizei<sup>20)</sup>, und in ihrem Falle für den gesamten Bereich der Strafverfolgung, für den damit (nach §§ 152, 163 StPO) das Legalitätsprinzip<sup>21)</sup> Ermessenserwägungen ausschließt<sup>22)</sup>.

Einen möglichen Einfluß von Ermessensspielräumen auf das Kontrollverhalten kann es nur geben, wenn die Polizei gemäß ihrem polizeirechtlichen Auftrag der Gefahrenabwehr eine Straftat verhindern will oder soll, die erst im Versuchsstadium angelangt ist. Dann kann Ermessen in den Bereich unmittelbarer Strafver-

<sup>19)</sup> Schmidt, Eberhard: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil 1, Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Grundlagen des Strafverfahrensrechts; 2. Auflage, Göttingen 1964, S. 217, Nr. 386.

<sup>20)</sup> Anders ist die Situation dagegen bei der allgemeinen Ermächtigung der Polizei zur Gefahrenabwehr nach dem Polizeirecht: Hier gilt das Opportunitätsprinzip, das auch als Ermessensgrundsatz bezeichnet werden kann. Es bedeutet, daß die Polizei bei der Gefahrenabwehr nicht generell und ausnahmslos verpflichtet ist, Maßnahmen zu ergreifen, sondern daß sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen darüber entscheiden kann, ob und wie sie zur Gefahrenabwehr tätig werden will.

<sup>21)</sup> Kern, Eduard — Roxin, Claus: Strafverfahrensrecht; 11. Auflage, München 1972, S. 60.

<sup>22)</sup> Zur Diskussion um die Geltung von Legalitäts- bzw. Opportunitätsprinzip für die Polizei bei der Verbrechensbekämpfung vgl.: Drews, Bill u. a.: Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder; Bd. I, 8., völlig neu bearbeitete Auflage, Köln 1975, S. 195.

folgungstätigkeit hineingreifen. Die Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung sind äußerlich oft nicht voneinander zu unterscheiden, ihrem inneren rechtlichen Gehalt nach sind sie jedoch gemäß ihrer verschiedenen Zweckbestimmung unterschiedlich. Die Funktionen berühren sich, gehen ineinander über und stehen zum Teil miteinander in Konkurrenz. Solche Pflichtkollisionen zwischen Opportunitätsprinzip und Legalitätsprinzip gibt es vor allen Dingen für den Streifenbeamten<sup>23)</sup>. Hier kann es Ermessensspielräume geben, wenn es jedoch auch hier zu berücksichtigen gilt, daß ein Beamter immer dann einschreiten muß, wenn er eine objektiv als Straftat zu bewertende Handlung sieht oder von einer solchen Handlung hört<sup>24)</sup>.

Die gesetzliche Regelung gibt der Polizei bei der Strafverfolgung praktisch keinen, der Staatsanwaltschaft nur einen begrenzten Ermessensspielraum.

Schon der Vergleich der Polizeilichen Kriminalstatistik mit der Strafverfolgungsstatistik zeigt jedoch, daß das Strafverfahren ein Selektionsprozeß ist, daß bei weitem nicht alle bekannt gewordenen Straftaten verfolgt werden: So ermittelte die Polizei 1970 (dem Erhebungsjahr dieser Untersuchung) 1 026 863 Personen als »Täter« (und registrierte 2 413 586 Verbrechen und Vergehen gegen die deutschen Strafgesetze), doch nur 335 187 Personen wurden schließlich von der Justiz als Täter verurteilt (ohne Verkehrsdelikte)<sup>25)</sup>; — selbst wenn man die unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten in den beiden Statistiken und die dadurch bedingte begrenzte Vergleichbarkeit berücksichtigt, ist dieser Schwund beachtlich.

Während die §§ 152 Abs. 2, 160, 163 StPO einen gleichmäßigen und umfassenden Verfolgungszwang vorsehen, scheinen die Strafverfolgungsinstanzen faktisch Schwerpunkte zu setzen, die einzelnen Straftaten und Täter unterschiedlich intensiv zu verfolgen — so daß das, was man als »Kriminalität« bezeichnet, »im wesentlichen nichts anderes (ist) als eine abhängige Größe (Variable), als ein Struktur und Intensität der strafrechtlichen Sozialkontrolle jeweils widerspiegelnder Sachverhalt«<sup>26)</sup>. Da Hinweise dafür bestehen, daß die Handlungsmuster der Sanktionspraxis ungleich sind, daß einzelne Gruppen und Schichten der Bevölkerung der strafrechtlichen Sozialkontrolle unterschiedlich ausgesetzt sind,

<sup>23)</sup> Mebesius, Hermann: Zur Konkurrenz der polizeilichen Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung, in: Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 22, Hilden 1972, S. 295—303.

<sup>24)</sup> Kerner, Hans Jürgen: Verbrechenwirklichkeit und Strafverfolgung; München 1973, S. 65 f.

<sup>25)</sup> Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1970, Wiesbaden 1971.  
Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Fachserie A: Bevölkerung und Kultur; Reihe 9: Rechtspflege, II. Strafverfolgung, 1970

<sup>26)</sup> Kaiser: Kriminologie, aaO, S. 77.

kann vermutet werden: »Die Täter der Kriminologie sind folglich ... nicht die Normbrecher, sondern die Teilgruppe der dingfest gemachten Normbrecher mit ihren erweislich höchstbesonderen Merkmalen«<sup>27)</sup>.

b) *Faktische Handlungsbedingungen: Die begrenzten Ressourcen — Der Zwang zur Selektion*

Neben den normativen Handlungsbedingungen scheint es damit eine weitere, eher informelle Ebene des Kontrollhandelns zu geben, nach der aus der Gesamtheit der strafbaren Handlungen und straffällig gewordenen Mitgliedern einer Gesellschaft eine Teilklasse ausgewählt wird, »die als die gesellschaftliche Realität der Kriminalität ausgewiesen und behandelt wird«<sup>28)</sup>. Um die Struktur der tatsächlich ablaufenden selektiven Strafverfolgungsprozesse erfassen zu können, ist es wichtig, auch die »informellen« Handlungsbedingungen zu ermitteln und zu beschreiben. Es reicht nicht aus, nur die normativen Handlungsgrundlagen der Strafverfolgung zu kennen. Da schon die Begrenztheit der personellen und sachlichen Mittel nicht zuläßt, das »ideal« des Verfolgungszwanges zu realisieren, muß es einen — empirisch zu ermittelnden — »second code«<sup>29)</sup> geben, »praktische« Anwendungsregeln der normativen Handlungsbedingungen.

Nach **Sack** kennt kein Verhaltenssektor nur das rechtliche Normensystem, deshalb sei es verhängnisvoll, den Rechtsbegriff mit dem Normenbegriff gleichzusetzen. **Sack** unterscheidet zwischen Regeln und Anwendungsregeln, d. h. für ihn ist zum kodifizierten Gesetz eine Metaebene hinzuzudenken, die z. B. den Richter in die Lage versetzt, die Rechtsnormen so anzuwenden, daß gerechte Urteile daraus entspringen. Da der Prozeß des Herausfilterns der letztlich kriminellen Population nach bestimmten Regelmäßigkeiten verläuft, sei es sinnvoll, außer den Regelungen der materiellen und formellen Strafgesetze, auch jene Regeln zu berücksichtigen, die bei der Anwendung eben dieser Strafgesetze mit im Spiel sind und vom Richter gehandhabt werden. **Sack** geht dabei von der Annahme aus, daß es sich bei diesen Anwendungsregeln nicht um explizite oder bewußte Regeln handelt, deren Anwendung planmäßig geschieht, sondern daß diese auf einer Ebene operieren, die sich einer unmittelbaren und direkten Erfassung entzieht<sup>30)</sup>.

<sup>27)</sup> Popitz: aaO, S. 19.

<sup>28)</sup> Sack, Fritz: Artikel »Selektion, Selektionsmechanismen«, in: KKW aaO, S. 299.

<sup>29)</sup> Macnaughton-Smith, Peter: The second code. Toward (or away from an empiric theory of crime and delinquency; in: JRes Crim, 1968, S. 169—197. Übersetzt unter dem Titel: Der zweite Code. Auf dem Wege zu einer (oder weg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität; in: Lüderssen, K. — Sack, F. (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität. Band 1: Strafgesetzgebung und Strafrechtsdogmatik; Frankfurt/M. 1975, S. 197—212.

<sup>30)</sup> Sack, Fritz: Neue Perspektiven in der Kriminologie; in: Sack, F. — König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie; Frankfurt/M. 1968, S. 455 ff.

Ob und wie weit die »Anwendungsregeln« bei der Definition und Diskussion des Handelns der Kontrollinstanzen in der Literatur berücksichtigt werden, scheint auch davon abzuhängen, ob dieses Handeln unter den Bedingungen der Geltung des Opportunitäts- oder des Legalitätsprinzips erfolgt. Während das Erkenntnisinteresse der amerikanischen Rechtssoziologie seit langem auch auf die Bedeutung außerrechtlicher Faktoren für polizeiliches Handeln gerichtet ist, wird in der bisher vorliegenden (zumeist juristischen) deutschen Literatur zum strafrechtlichen Kontrollverhalten der Polizei dieser Gesichtspunkt im allgemeinen nur selten berücksichtigt und zumeist von der rechtlichen Aufgabenstellung der Polizei bei der Kriminalitätsbekämpfung, ihren normativen Möglichkeiten und Beschränkungen durch das Legalitätsprinzip und den damit gegebenen Verfolgungszwang auf ihr tatsächliches Verhalten geschlossen, ohne dieses Verhalten selbst zum Gegenstand der Analyse zu machen<sup>31)</sup>.

*aa) Empirische Untersuchungen zum selektiven Kontrollverhalten der Polizei unter den Bedingungen des Opportunitätsprinzips (USA)*

Aus den USA liegen zahlreiche Untersuchungen zum tatsächlichen Verhalten der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung vor, über den Einfluß außerrechtlicher Faktoren und Wertungen auf das polizeiliche Kontrollverhalten<sup>32)</sup>. Sie lassen sich dahingehend zusammenfassen,

<sup>31)</sup> Vgl. dazu die Beschreibung der »Aufgaben der Polizei« in juristischen Lehrbüchern und Kommentaren zum Strafprozeß, z. B. bei:  
Peters, Karl: Strafprozeß, 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Karlsruhe 1966, S. 155 ff.

<sup>32)</sup> Vgl. dazu an amerikanischen Untersuchungen zum selektiven Kontrollverhalten der Polizei, vor allem zu ihrem Kontrollverhalten gegenüber Jugendlichen:  
Goldman, Nathan: The differential selection of juvenile offenders for court appearance; Washington 1963.  
Stinchcombe, Arthur: Institutions of privacy in the determination of police administration practice; in: AJS, vol. 69 (1963), S. 150—160.  
Piliavin, Irving — Scott, Brian: Police encounters with juveniles, in: AJS, vol. 70 (1964), S. 206—214  
Terry, Robert N.: The screening of juvenile offenders. A study in the societal reaction to deviant behavior; University of Wisconsin, Ph. D. 1965 (University Microfilms Inc., Ann Arbor, Michigan).  
Skolnick, Jerome H.: Justice without trial. Law enforcement in democratic society, New York/London/Sydney 1966.  
Bordua, David J. (ed.): The police. Six sociological essays; New York/London/Sydney 1967.  
Cicourel, Aaron V.: The social organisation of juvenile justice; New York/London/Sydney 1968.  
Hohenstein, William F.: Factors influencing the police dispositions of juvenile offenders; in: Sellin, T. — Wolfgang, M.: Delinquency: Selected Studies, New York/London/Sydney/Toronto 1969, S. 138—149.

(Fortsetzung der Fußnote S. 42).

daß die amerikanische Polizei, bedingt durch die Geltung des Opportunitätsprinzips und des damit verbundenen erheblichen Ermessensspielraums<sup>33)</sup> durchaus nicht alle Straftaten und Täter, die ihr bekannt werden, auch offiziell registriert. Die in den Statistiken erfaßten »bekanntgewordenen Straftaten« decken sich nicht notwendig mit den von den Polizeibeamten überhaupt bemerkten oder erfaßten Verhaltensweisen, die den Verdacht einer strafbaren Handlung erweckt haben.

Der Polizei stehen, vor allem bei der Reaktion auf delinquente Verhaltensweisen<sup>34)</sup> Jugendlicher, mit der sich der größte Teil der empirischen Untersuchungen befaßt, zahlreiche Möglichkeiten informeller, nicht-justizieller Reaktionen zur Verfügung. Aufgrund der ausgeprägten Kommunalisierung und Regionalisierung entwickeln die einzelnen Polizeibehörden zum Teil eigene Verfahrensprogramme, so daß die jeweili-

Black, Donald J. — Reiss, Albert J.: Police control of juveniles; in: ASR, vol 35 (1970), S. 63—77.

Terry, Robert N.: Discrimination in the handling of juvenile offenders by social control agencies; in: Garabedian, P. G. — Gibbons, D. (eds.): Becoming delinquent. Young offender and the correctional process; Chicago 1970, S. 78—92.

<sup>33)</sup> Informationsmöglichkeiten über die rechtliche und tatsächliche Situation der Polizei im amerikanischen System der Strafverfolgung enthalten die vom US Department of Justice herausgegebenen Task Force Reports:

US Department of Justice: The challenge of crime in a free society. A report by the President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice; Washington D. C., 1967.

ders.: Task Force Report: The Police. The President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice; Washington D. C., 1967.

ders.: Task Force Report: Science and Technology. Report to the President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice; Washington D. C., 1967.

Und außerdem:

National Commission on Law Observance and Enforcement: Report on police; Government Printing Office, Washington D. C., 1971.

National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals (ed.): A national strategy to reduce crime; Washington D. C., January 1973.

US Department of Justice: Report on the Criminal Justice System; Washington D. C., 1973.

Skolnick, aaO (1966).

Tiffany, L. P. — McIntyre, D. M. — Rotenberg, D. L.: Detection of crime; Boston/Toronto 1967.

Morris, Norval — Hawkins, Gordon: The honest politician's guide to crime control, Chicago 1970.

Zu beachten ist, daß auch in den USA das Opportunitätsprinzip vor allem faktisch gilt, nicht auch juristisch, vgl. dazu:

Deering's California Codes. Penal Code of the State of California, § 142: »Any peace officer who has the authority to receive or arrest a person charged with a criminal offense and willfully refuses to receive or arrest such person shall be punished. ...«

<sup>34)</sup> Wobei »delinquent« nicht mit »kriminell« gleichgesetzt werden darf — ein Punkt, der bei der Beurteilung der Ermessensspielräume der amerikanischen Polizei berücksichtigt werden sollte.

gen Handlungsmuster nur bedingt für den Gesamtbereich der USA verallgemeinert werden können, wenn sich auch überall die gleichen Tendenzen aufzeigen lassen:

Der amerikanischen Polizei sind teilweise erhebliche Befugnisse eingeräumt, nicht nur darüber zu entscheiden, einen Tatverdächtigen festzunehmen oder nicht, sondern über den Fortgang eines Verfahrens auch dann noch zu bestimmen, wenn eine Person bereits als überführter Täter feststeht. Vor allem bei Verfahren wegen Vergehen und kleineren Delikten von Kindern und Jugendlichen ist die Polizei z. T. selbst der Ankläger und kann deshalb entscheiden, wie der einzelne Fall erledigt werden soll. Dabei ist ihr — wie sonst dem Staatsanwalt — ein ziemlich weiter Ermessensspielraum eingeräumt, und zwar sowohl für die juristische Einordnung der Tat wie für die von ihr gewählten Verfahrensmöglichkeiten. Wichtiger — da auch Erwachsene betreffend — als diese vom Staatsanwalt »geliehenen« Ermessensspielräume sind allerdings diejenigen bei der Arrest-Entscheidung, da eine Nicht-Festnahme immer zugleich die Einstellung des Verfahrens bedeutet.

So stellen **Werthman** und **Piliavin** fest: »the transformation of young people into official delinquent is best looked at as an organisational rather than a legal process«<sup>\*)</sup>; die Auswahlkriterien, die die Kriminalisierung bestimmen, stehen nicht mit der Art des begangenen Delikts in Verbindung, sondern werden entscheidend von dem Verhalten des Tatverdächtigen gegenüber der Polizei bestimmt<sup>35)</sup>.

In einer anderen Untersuchung kommen **Piliavin** und **Scott** zum gleichen Ergebnis, wenn sie feststellen, daß das wesentlichste Selektionskriterium das Verhalten des Beschuldigten ist. Die von ihnen befragten Polizeibeamten waren sich einig: »the official delinquent is a product of a social judgement«<sup>36)</sup> \*\*).

Zu einem etwas anderen Ergebnis kommt **Terry**, wenn er betont, daß bei den Ermessensentscheidungen der Polizei die legalistische Orientierung dominiert, und die Polizei generell sehr großzügig mit jugendlichen Straftätern verkehrt: »the agencies of social control give the offender ample opportunity to avoid the legal status of delinquent«<sup>\*\*\*)</sup>. Selektionskriterien sind nach der Untersuchung von **Terry** die Schwere des begangenen Deliktes, die Anzahl vorher begangener Delikte, das Alter des Straftäters und das Ausmaß, in dem auch erwachsene Straftäter beteiligt waren. Ohne Bedeutung sind dagegen die »soziale Macht« des Delin-

\*) Der Prozeß, in dem Jugendliche zu offiziell Kriminellen gemacht werden, muß eher als ein organisationell bedingter denn als ein normativ bedingter Prozeß angesehen werden.

<sup>35)</sup> Werthman, Carl — Piliavin, Irving: Gang members and the police; in: Bordua, D. (ed.): The police, aaO, S. 72 ff.

<sup>36)</sup> Piliavin — Scott aaO, S. 206.

\*\*\*) Offiziell kriminell wird jemand durch einen sozialen Urteilsspruch.

\*\*\*\*) Die Instanzen der sozialen Kontrolle geben dem Täter genug Gelegenheit, den Status eines offiziell Kriminellen zu vermeiden



quenten, die soziale Distanz zwischen den Delinquenten und den Instanzen der sozialen Kontrolle und die Umstände, unter denen das Delikt begangen wurde<sup>37)</sup>.

Die Studie von **Hohenstein** bestätigt zum Teil **Terry**, wenn festgestellt wird, daß die Haltung des Opfers den stärksten Einfluß auf die Entscheidung des Polizeibeamten hat, Alter und Geschlecht des Delinquenten oder des Opfers sich jedoch nicht zur Vorhersage eignen. Auch die Faktoren Schichtzugehörigkeit und Rasse bestimmten zumindest nicht unmittelbar die Entscheidung<sup>38)</sup>. Als Verfahrensmöglichkeiten stehen der Polizei bei Verfahren gegen Jugendliche als »sanctions for discretion« zur Verfügung: die sofortige Freilassung nach dem Verhör (out-right release); Freilassung nach Eintragung in das Polizeiregister (release and submission of a field interrogation record); amtlicher Verweis und Entlassung zu den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten (official reprimand and release to parents); Überführung an den Jugendrichter (citation to juvenile court); Festnahme und Unterbringung in der Jugendhaftanstalt (arrest and confinement in juvenile hall)<sup>39)</sup>.

Die Handlungsweise der amerikanischen Polizei richtet sich damit nicht nur nach bestimmten, rechtlich fixierten einheitlichen Kriterien wie Deliktsschwere oder Gefährlichkeit des Delikts. In einem nicht unbeträchtlichen Ausmaß wird sie auch durch außerrechtliche Faktoren, wie durch bestimmte »Sozialmerkmale« des Tatverdächtigen, vor allem aber durch sein Verhalten gegenüber der Polizei bestimmt.

*bb) Empirische Untersuchungen zum selektiven Kontrollverhalten der Polizei unter den Bedingungen des Legalitätsprinzips (BRD)*

In der Bundesrepublik ist die empirische Forschung zum Kontrollverhalten der Instanzen, vor allem dem der Polizei, noch unzureichend: Zumeist wurde (und wird) von der rechtlichen Bindung des Kontrollhandelns an das Legalitätsprinzip auch auf eine tatsächliche Bindung geschlossen.

Erst im Zuge der Rezeption des labeling bzw. social reaction approach<sup>40)</sup> durch die deutsche kriminologische Forschung wird zunehmend auch nach den tatsächlichen Bedingungen des Kontrollverhaltens der Instanzen der offiziellen Verbrechenskontrolle — Polizei und Strafrechtspflege —, nach ihrem »second code« gefragt. Dabei wurde nicht immer der — naheliegende — Fehler vermieden, die Ergebnisse der amerikanischen Untersuchungen ohne Berücksichtigung bzw. mit zu geringer Berücksichtigung der möglicherweise unterschiedlichen deutschen Gegebenheiten zu übernehmen.

<sup>37)</sup> Terry, Robert N : The screening of juvenile offenders, aaO, S. 106 ff.

<sup>38)</sup> Hohenstein aaO, S. 139 und S. 149.

<sup>39)</sup> Pflavin — Scott aaO, S. 208.

<sup>40)</sup> Vgl. dazu die Darstellung bei: Rüter, Werner: Abweichendes Verhalten und »labeling approach«; Köln/Berlin/Bonn/München 1975, vor allem S. 124 ff.

So sieht **Brusten** in seinen Thesen zu »Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei« zwar die Problematik der Übertragung und hält sie aufgrund der unterschiedlichen Organisations- und Rechtsbedingungen nicht immer ohne weiteres für möglich — inwieweit Untersuchungsergebnisse aus dem angelsächsischen Raum auch für deutsche Verhältnisse gültig seien, müsse daher von Fall zu Fall geprüft werden. Dann schwächt er jedoch diese Einschränkungen mit dem Hinweis ab, daß sich in der Regel die unterschiedlichen Organisations- und Rechtsbedingungen als eine unabhängige Variable betrachten ließen, die die grundlegenden sozialen Prozesse nur modifizierten, nicht jedoch prinzipiell veränderten<sup>41)</sup>.

Die eben diskutierten (vgl. S. 37 ff.) unterschiedlichen strafprozessualen Handlungsbedingungen, die durch die Geltung des Legalitäts- bzw. des Opportunitätsprinzips gegeben sind, lassen jedoch eine gewisse Zurückhaltung bei der Übertragung von empirischen Untersuchungsergebnissen, die in einem anderen Rechts- und Organisationssystem gemacht wurden, ratsam erscheinen: Solange es kaum empirische Studien für die deutschen Verhältnisse gibt, die das Problem der Übertragbarkeit eindeutig klären können, kann man nicht davon ausgehen, daß unterschiedliche rechtliche Handlungsbedingungen eine »zu vernachlässigende« Variable seien. Diese Untersuchungen fehlen jedoch weitgehend.

Einen ersten, allerdings nicht empirisch begründeten Zugang zu den handlungsleitenden Theorien der Praktiker, zu den tatsächlichen Handlungsprogrammen und Anwendungsregeln gibt der Aufsatz von **Brusten**<sup>42)</sup>. Ebenfalls weitgehend hypothetische Überlegungen zum Kontrollverhalten der Polizei gegenüber Jugendlichen macht **Bohnsack**<sup>43)</sup>, eine von ihm und **Schütze**<sup>44)</sup> angekündigte empirische Untersuchung wurde bisher nicht veröffentlicht. Da auch die von **Albrecht** und **Sack**<sup>45)</sup> vor einigen Jahren angekündigte Erhebung bisher nicht vorgelegt wurde, die von **Kürzinger**<sup>46)</sup> durchgeführte Untersuchung der Bearbeitung privater Strafanzeigen durch die Polizei noch nicht abge-

---

<sup>41)</sup> **Brusten**, Manfred: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: Feest, J. — Lautmann, R.: Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte; Opladen 1971, S. 64, Anm. 26.

<sup>42)</sup> **Brusten**, Manfred: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei; aaO.

<sup>43)</sup> **Bohnsack**, Ralf: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität; Neuwied/Berlin 1973.

<sup>44)</sup> **Bohnsack**, Ralf — **Schütze**, Fritz: Die Selektionsverfahren bei der Polizei in ihrer Beziehung zur Handlungskompetenz der Tatverdächtigen; in: KrimJ 4/1973, S. 270—290.

<sup>45)</sup> **Albrecht**, Günter — **Sack**, Fritz: Die Polizei als gesellschaftliche Kontrollinstanz der Kriminalität; in: KrimJ 1/1969, S. 24—30.

<sup>46)</sup> **Kürzinger**, Josef: Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion; Freiburg 1975 (unveröffentlichtes Manuskript)

geschlossen ist, und auch über die von **Malinowski/Brusten**<sup>47)</sup> durchgeführte Studie zur »Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung« bisher nur Zwischenberichte zugänglich sind, bleibt die Arbeit von **Feest/Blankenburg**<sup>48)</sup> die einzige bisher durchgeführte Untersuchung der empirischen Erfassung des polizeilichen Kontrollverhaltens, während die Arbeiten von **Brusten** und **Bohnsack** vor allem als hypothetische Überlegungen wichtig sind.

**Brusten** geht in seinen Thesen zu den »Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei« von einem polizei-juristischen Ermessensbegriff aus: dieser juristisch definierte Ermessensbegriff, demzufolge es sich »bei der Entscheidung einer Polizeibehörde nicht um die Wahl zwischen mehreren zulässigen Rechtsfolgen, sondern um die Ermittlung der einen allein zulässigen Rechtsfolge«<sup>49)</sup> handle, verstelle der Polizei häufig die Einsicht in die sozialen Prozesse ihres Handelns. Eine vollständige Verfolgung aller Straftaten (bzw. aller bekanntgewordener Straftaten) sei jedoch »keine realistische Annahme«, die Verfolgung liege häufig im Ermessen der Polizei<sup>50)</sup>. Dadurch sei eine selektive Sanktionierung möglich, deren strukturelle Ursachen **Brusten** vor allem in zwei Tatbeständen begründet sieht:

- in der Unklarheit formeller Rollenerwartungen an die Polizei
- in der Notwendigkeit von Entscheidungen über limitierte Ressourcen.

Da für die Polizei, wie für jede Organisation, das »Streben nach Erfolg« ein dominantes Wertmuster sei, verfolge sie bestimmte »Strategien der Erfolgsmaximierung«, wobei ein Maßstab für solche Erfolgsmaximierung die Erhöhung der statistischen Aufklärungsraten als Nachweis effektiven Kontrollhandelns sei. Diese Strategien der Erfolgsmaximierung wirkten sich so aus:<sup>51)</sup>

- Durch die Betonung der repressiven Tätigkeit zu Lasten der präventiven werde der ohnehin schmale polizeiliche Handlungssektor weiter reduziert. Die Polizei entferne sich immer weiter von der Erkenntnis, daß eine wirksame Prävention gesamtgesellschaftlicher Strukturveränderungen bedürfe.
- Es komme zur Entwicklung von pragmatischen Kriterien der Verdächtigkeit, zur Entwicklung von polizeieigenen Kriminalitätstheorien und Tätertypifizierungen und zur

<sup>47)</sup> Malinowski, Peter — Brusten, Manfred: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung — zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung; in: KrimJ 1/1975, S. 4—16 und in: Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 25, Hilden 1975, S. 153—176, ausföhrlicher Brusten, Manfred — Malinowski, Peter. Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts »kriminell«; in: Brusten, M. — Hohmeier, J. (Hrsg.): Stigmatisierung 2; Neuwied/Darmstadt 1975, S. 57—112.

<sup>48)</sup> Feest, Johannes — Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion; Düsseldorf 1972.

<sup>49)</sup> Brusten: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, aaO, S. 53.

<sup>50)</sup> Brusten aaO, S. 40.

<sup>51)</sup> Brusten aaO, S. 47 ff.

- Forcierung solcher polizeilicher Maßnahmen, die am ehesten Erfolg versprechen, zur Ausrichtung auf solche Delikte, die mit dem geringsten Arbeitsaufwand zu klären bzw. von besonderem öffentlichen Interesse seien.
- Die Perzeption möglicher »Gegenwehr« mittlerer und höherer Sozialschichten, die Antizipation ihrer vermuteten Beschwerdemacht führe zu größerer Vorsicht bei den Ermittlungen ihnen gegenüber.
- Die Polizei sei zunehmend abhängig von der »öffentlichen Meinung«, d. h. von den Gruppen bzw. Personen, die diese öffentliche Meinung beeinflussen (können).
- Schließlich werde Ansehen und Beförderungschancen des einzelnen Polizeibeamten mit seinen Erfolgen bei der Verbrechensbekämpfung verknüpft.

Diese Strategien können sich damit schichtspezifisch zum Nachteil der Unterschicht auswirken: und zwar einmal dadurch, daß die Unterschicht ein höheres Risiko eingeht, überhaupt für die Strafverfolgung selektioniert zu werden (weil die Polizei vorwiegend in ihren Wohn- bzw. Aufenthaltsgebieten tätig wird, da sich diese laut Statistik und Polizeierfahrung als besonders »kriminallitätsträchtig« erwiesen haben), zum andern dadurch, daß sie außerdem das größere Risiko eingeht, nach erfolgter Selektion nachteilig beurteilt zu werden (eben aufgrund der Tätertypifizierungen und pragmatischen Devianztheorien)<sup>52)</sup>.

In seiner ebenfalls weitgehend hypothetischen Analyse der Gründe für die Überrepräsentation von Jugendlichen und Heranwachsenden im Prozeß der Kriminalisierung kommt **Bohnsack** zu diesen Ergebnissen: Jugendliche sind für ihn Opfer der selektiven Verzerrungen im polizeilichen Ermittlungsverfahren. Die routinisierten Selektionen der Polizei — und Routinisierung ist nötig, um die Normen und Vorschriften zu operationalisieren — tendieren in eine Richtung, »die es wahrscheinlich macht, daß Jugendliche in besonderer Weise der Strafverfolgung ausgesetzt sind«. Die Gründe für diese »jugendspezifische« Auswirkung des polizeilichen Kontrollhandelns sieht **Bohnsack** in der Struktur der Tatverdächtigen und der von ihnen begangenen Delikte begründet<sup>53)</sup>:

- Die mangelnde Kompetenz der Täter bedingt eine unkomplizierte Struktur der Delikte; die zusätzliche Unfähigkeit der Jugendlichen, ihre Delikte zu verbergen und der Verfolgung zu entziehen (weitgehende Öffentlichkeit der von Jugendlichen begangenen Delikte), erleichtern die polizeiliche Selektion.
- Das geringere Legitimationsniveau Jugendlicher erschwert es ihnen, bestimmte Verhaltensweisen durchzuhalten und gegenüber den Situationsdefinitionen der Polizeibeamten durchzusetzen.
- Die geringe »Widerstandskraft« Jugendlicher läßt sie leichter zu Opfern von »Verhörtricks« der Polizeibeamten werden.

Zu den »Verhörtricks« der Polizei haben **Malinowski** und **Brusten** die bereits genannte, noch nicht vollständig veröffentlichte Untersuchung durchgeführt, die

<sup>52)</sup> Brusten aaO, S. 61

<sup>53)</sup> Bohnsack aaO, S. 103 f

sich mit den polizeilichen Vernehmungsmethoden und ihrer Funktion im Prozeß formeller Stigmatisierung beschäftigt. Die Autoren kommen darin zu dem Ergebnis, daß die Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung, ihre Bedingungen, Funktionen und Folgen selektive Züge zu Lasten unterprivilegierter und machtarmer Gruppen aufweist.

Während die Arbeiten von **Brusten** und **Bohnsack** zum polizeilichen Kontrollverhalten zu ihren Thesen und Ergebnissen nicht aufgrund eigener empirischer Untersuchungen kommen, sondern im wesentlichen aufgrund einer Sekundäranalyse amerikanischer Untersuchungen, handelt es sich bei der Studie von **Feest/Blankenburg** um eine empirische Untersuchung bei verschiedenen Dienststellen einer deutschen Großstadtpolizei.

Nach teilnehmender Beobachtung des polizeilichen Streifendienstes zweier Polizeibezirke einer Großstadt kommen die Autoren zu dem Ergebnis, daß es auch bei einer an das Legalitätsprinzip gebundenen Polizei Ermessens- und Entscheidungsspielräume gibt: Die Polizei verfügt nach **Feest/Blankenburg** über Definitionsmacht, d. h. über die sozial vorstrukturierte Chance, eine Situation für andere verbindlich zu definieren<sup>54</sup>). Diese Definitionsmacht wirkt sich so aus, daß die Polizei in den Situationen, die für den polizeilichen Streifendienst typisch sind — die Situation des Verdachts, der Bagatelle und des Konflikts —, selektiv zum Nachteil der Unterschicht tätig wird: Die beobachteten Polizeibeamten gingen bei ihren Entscheidungen, ob »eingreifen oder nicht« — bewußt oder unbewußt — von bestimmten Alltagstheorien, Tätertypisierungen aus, deren wichtigste die Unterscheidung zwischen »anständigen Leuten« und »Verdächtigen« ist. Ansatzpunkte für solche »verdachtsgeliteten Wirklichkeitskonstruktionen« sind die Wohngegend des Verdächtigen, sein Aussehen und sein Benehmen gegenüber der Polizei<sup>55</sup>), Verdachtskriterien, die vor allem für die Unterschicht gültig sind. Außerdem gelingt der Polizei die Durchsetzung ihrer Definitionsmacht dann besonders leicht, wenn<sup>56</sup>)

- der Verdächtige »freiwillig« zur Kooperation bereit ist, wobei diese Freiwilligkeit häufig auf Unkenntnis des Weigerungsrechtes beruhen dürfte,
- die Beschwerdemacht des Betroffenen als gering eingeschätzt wird,
- der Betroffene nur mangelhafte Rechtskenntnisse hat.

Sowohl die Kriterien wie die Durchsetzung der Definitionsmacht wirken sich demnach zu Lasten der Unterschicht aus. Angehörige dieser Schicht laufen das größere Risiko, mittelschichtfixierten Wertvorstellungen nicht zu entsprechen — und damit »verdächtig« zu werden; und sie haben auch, aufgrund schichtspezifischer Verhaltens- und Lerndefizite, geringere Chancen, ihre eigenen Situationsdefinitionen gegen die der Polizei durchzusetzen.

---

<sup>54</sup>) Feest — Blankenburg aaO, S. 19.

<sup>55</sup>) Diese Ergebnisse entsprechen denen amerikanischer Untersuchungen, vgl. dazu z. B. Piliavin — Scott aaO; Terry aaO (1965); Werthman aaO.

<sup>56</sup>) Feest — Blankenburg aaO, S. 45 ff

Die Ergebnisse der Untersuchung von **Feest/Blankenburg** können jedoch nicht ohne weiteres für das Kontrollverhalten der Polizei überhaupt, d. h. für das Verhalten in anderen Situationen als der des Streifendienstes, verallgemeinert werden: Bei der Diskussion der rechtlichen Handlungsbedingungen der Polizei wurde darauf hingewiesen, daß gerade die Streifentätigkeit in dem unscharfen Grenzbereich zwischen der nach Polizeirecht zu beurteilenden Prävention von Verbrechen und der nach Strafprozeßrecht zu beurteilenden Repression von Verbrechen liegt, und damit einer der wenigen Fälle gegeben ist, »wo in der Praxis echtes Ermessen in den Bereich unmittelbarer Strafverfolgungstätigkeit hineingreift«<sup>57)</sup>. Außerdem »liefert die Streife in den meisten Städten nur einen kleinen Teil der Täter bzw. Tatverdächtigen, mit denen sich die Polizei beschäftigt«<sup>58)</sup>, d. h. ihre quantitative Bedeutung für das polizeiliche Kontrollverhalten bei der registrierten Kriminalität ist äußerst gering. Deshalb ist **Kerner** zuzustimmen, wenn dieser sagt, daß »vor endgültigen Schlußfolgerungen erst das ganze Spektrum polizeilicher Arbeit analysiert werden muß«<sup>59)</sup>.

Daher kann man bisher noch nicht aufgrund von empirischen Untersuchungen eine Antwort auf die Frage geben, ob und wieweit amerikanische Untersuchungsergebnisse auch auf »deutsche Verhältnisse« zu übertragen sind, ob und wieweit die festzustellenden selektiven Strafverfolgungsprozesse lediglich das Ergebnis formeller, d. h. gesetzlich festgelegter Prozeduren sind bzw. inwieweit informelle Faktoren, Anwendungsregeln, der »second code« der Kontrollinstanzen diese Prozesse ebenfalls beeinflussen. Weiterhin bleibt offen, ob und wieweit selektive Verdachtskriterien, »Definitionsmacht« der Polizei, als faktische Handlungsbedingungen aufzuzeigen sind und wirksam werden.

Die hier vorliegende Untersuchung versucht, Antworten auf diese Frage zu geben, wenn sie sich mit der Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit bei der Bearbeitung bekanntgewordener Straftaten befaßt. Sie fragt nach den Faktoren, die den Ablauf dieser Ermittlungen beeinflussen:

- Wieweit besitzt das Kontrollverhalten der Polizei, dem Ideal des Legalitätsprinzips folgend und sich damit nur nach den gesetzten Normen und Vorschriften ausrichtend, eine klar gegebene und stabile Definitionskomponente,<sup>60)</sup> bzw. wieweit besteht innerhalb des vom Gesetz dem Kontrollverhalten vorgegebenen Definitionsrah-

<sup>57)</sup> Kerner aaO, S. 65

<sup>58)</sup> Kerner aaO, S. 63.

<sup>59)</sup> Kerner aaO, S. 64.

<sup>60)</sup> Rütger, Werner: Abweichendes Verhalten und »labeling approach«; Köln/Berlin/Bonn/München 1975, S. 126.

mens, den »normativen Handlungsbedingungen«, ein Definitionsspielraum, in dem das Handeln durch außerrechtliche, informelle Faktoren bestimmt wird?

- Können die Annahmen bestätigt werden, daß das polizeiliche Ermittlungsverfahren selektiv zum Nachteil bestimmter Taten und Täter abläuft?

## **2. Die Polizei als ein Teil des Gesamtsystems der Strafverfolgung: Die Frage nach der Effizienz polizeilichen Kontrollhandelns**

Das polizeiliche Kontrollverhalten bei der Verbrechensbekämpfung ist nur ein Teil des gesamten Prozesses der Strafverfolgung, es ist daher nicht sinnvoll, es isoliert zu betrachten: »It is impossible to think rationally about the crime problem without constantly bearing in mind the interdependence of the subsystems that make up the criminal justice system.«<sup>61)</sup> Die einzelnen, formell an der Strafverfolgung beteiligten Instanzen — Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht — sind von der Arbeit, den Arbeitsergebnissen des jeweils anderen abhängig, der »output« der einen bestimmt den »input« der nachfolgenden Instanz. Auch für die Regelung der Beziehungen der einzelnen Instanzen untereinander gilt, was schon für die Regelung ihres Kontrollhandelns festgestellt wurde: sie können entweder durch den Gesetzgeber festgelegt werden oder durch die Instanzen der Strafverfolgung selbst. Wahrscheinlich ist, daß es auch hier — wie beim Kontrollhandeln — weniger zu einem »entweder-oder« kommt als vielmehr zu einem »sowohl-als auch«.

### *a) Normative Handlungsbedingungen: Die Funktionen von Polizei und Staatsanwaltschaft — Wer ist »Herrin« des Ermittlungsverfahrens?*

Nach den Intentionen des Gesetzgebers, wie sie in der StPO und im GVG zum Ausdruck kommen, ist der Prozeß der Strafverfolgung als eine Einheit zu verstehen, bei der die beteiligten Instanzen zwar je eigene Funktionen haben, die jedoch aufeinander abgestimmt und bezogen sind. Das gilt vor allem und in erster Linie für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren: Die Staatsanwaltschaft ist die die Strafverfolgung leitende Behörde, der zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens eine Reihe anderer Behörden und Beamter zur Verfügung stehen.

---

\*) Es ist unmöglich, über das Problem der Kriminalität wissenschaftlich begründet nachzudenken, ohne sich ständig die Interdependenz der Subsysteme, die das gesamte System der Strafverfolgung ausmachen, bewußt zu machen.

<sup>61)</sup> Morris aaO, S. 91.

Von diesen kommt der Polizei die größte praktische Bedeutung zu: Ihre Aufgaben ergeben sich vor allem aus § 163 StPO, nach dem es den Behörden und Beamten des Polizeidienstes obliegt, strafbare Handlungen zu erforschen und ihre Verhandlungen »ohne Verzug« der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Die Polizei hat das Recht und die Pflicht zum ersten Zugriff, wobei es sich jedoch vom Gesetz her gesehen um eine Notbefugnis handelt. Nach dem Gesetz werden die Beamten und Behörden des Polizeidienstes grundsätzlich erst auf Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig. Staatsanwaltschaft und Polizei sind als Behörden organisatorisch voneinander getrennt, die Polizei ist der inneren Verwaltung angegliedert, die Staatsanwaltschaft der Justiz. Die Staatsanwaltschaft leitet zwar das Ermittlungsverfahren, sie besitzt jedoch gegenüber der Polizei kein allgemeines Weisungs- und Aufsichtsrecht. Ohnehin kann die Staatsanwaltschaft nur an diejenigen Polizeibeamten, die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärt sind (gem. § 152 GVG), in begrenztem Umfang befehlsförmige Anweisungen erteilen. Diese Hilfsbeamten haben zu den allen Polizeibeamten zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln — dem Recht zur vorläufigen Festnahme und dem Recht zur Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen — fünf weitere Zwangsmittel: die Anordnung von Beschlagnahmen, die Anordnung von Durchsuchungen, die Anordnung einer Blutprobe oder einer sonstigen körperlichen Untersuchung des Beschuldigten und die Anordnung einer körperlichen Untersuchung von Zeugen.

Das Verfahrenssystem geht von dem Vorrang der Staatsanwaltschaft aus. »Diese soll als Rechtspflegebehörde die polizeiliche Tätigkeit im rechtsstaatlichen Sinne lenken und kontrollieren und insbesondere gewährleisten, daß bereits das Ermittlungsverfahren von Anbeginn an als justizielles Verfahren unter rechtlichen Gesichtspunkten geführt wird. Demgemäß ist die Polizei im Strafverfahren lediglich Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft«<sup>62)</sup>. Die Tätigkeit als »Hilfsbeamte« gilt für alle Fälle, in denen die Polizei im Strafverfahren überhaupt tätig werden kann: nämlich sowohl für die Fälle, in denen die Polizei gemäß den ihr zustehenden Rechten und Pflichten zum ersten Zugriff von sich aus die Ermittlungen aufgenommen hat, sobald sie von einer strafbaren Handlung erfahren hat, vor allem für die Ermittlungen, die aufgrund von Ersuchen der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden und die nach der Vorstellung des Gesetzgebers den Regelfall darstellen sollen.

Nach der Konzeption des Gesetzgebers liegt die Leitung des Ermittlungsverfahrens ganz bei der Staatsanwaltschaft — in der Praxis ist das Ermittlungsverfahren jedoch weitgehend in die Hände der Polizei übergegangen<sup>63)</sup>: Die Polizei führt die Ermittlungen in der Regel selbständig und übersendet die Akten nicht »ohne Verzug«, sondern zumeist

<sup>62)</sup> Henkel, Heinrich: Strafverfahrensrecht. Ein Lehrbuch; 2. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1968.

<sup>63)</sup> Zur rechtlichen Problematik der tatsächlichen Aufgabenverteilung zwischen Staatsanwalt und Polizei im Ermittlungsverfahren, vgl. Peters, Karl aaO, S. 156 f.; Kern — Roxin aaO, S. 47; Henkel aaO, S. 148 f.



erst nach Abschluß der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft — wie weit damit die justizbehördliche Leitung des Ermittlungsverfahrens noch möglich ist, bleibt zumindest fraglich.

Die faktische Entwicklung der Funktionen und Stellungen von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, die mit den rechtlichen Regelungen nur noch zum Teil zu legitimieren ist, hat daher auch zu einer lebhaften Diskussion zwischen den »Praktikern« von Polizei und Justiz über das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft geführt. Je nach dem Grad der Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen und der Zugehörigkeit des Diskutanten zur Polizei bzw. zur Staatsanwaltschaft werden unterschiedliche Vorschläge für eine der tatsächlichen Entwicklung angepaßte Organisationsform und rechtliche Grundlegung gemacht.

So tritt die **Gewerkschaft ÖTV** in ihrer Broschüre »**Moderne Staatsanwaltschaft**«<sup>64)</sup> für eine ihrer Ansicht nach dringend notwendige »Reform auf der Grundlage der Partnerschaft« ein. Staatsanwaltschaft und Polizei seien voneinander unabhängige, aber gleichberechtigte Behörden; diese Gleichberechtigung müsse auch darin zum Ausdruck kommen, daß die im Gesetz verankerten Sätze wie »Der Staatsanwalt ist der Herr des Ermittlungsverfahrens« oder »Der Polizeibeamte ist der Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft« der Vergangenheit angehören sollten, da diese Bezeichnungen von der Polizei nicht nur als diskriminierend empfunden würden, sondern auch so gemeint seien. Eine organisatorische Neugestaltung sei notwendig, wobei jedoch sowohl die Einordnung der Kriminalpolizei in die Behörde der Staatsanwaltschaft abgelehnt werde wie auch die Einführung eines selbständigen kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens. Auch in Zukunft solle — schon aus rechtsstaatlichen Überlegungen — das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft an erster Stelle und unmittelbar zugeordnet sein: Die notwendige Kontrolle der Polizei könne nur institutionell, durch eine andere Behörde erfolgen. Der Staatsanwalt habe — so die ÖTV — von seiner Ausbildung her nicht nur die Fähigkeit, justizförmlich zu denken, sondern er besitze auch den Überblick über kriminologische Zusammenhänge; seine Nichtkenntnis von technischen Einzelheiten bei der Ermittlungstätigkeit könne ihn nicht an der ordnungsmäßigen Leitung des Verfahrens hindern. Wichtig sei eine kooperative Leitung des Verfahrens, die jederzeit für Anregungen offen und bereit sein müsse. Nach Meinung der ÖTV sind jedoch, wie man an der bisherigen Praxis der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei gesehen habe, auch in Zukunft keine größeren Schwierigkeiten zu erwarten.

Die von der ÖTV als »nicht so wichtig« beurteilte mangelnde technische Kenntnis des Staatsanwalts vom Ermittlungsverfahren ist dagegen einer der zentralen Ansatzpunkte für die **Kritik von Polizeiseite** an der bisherigen Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. So betont

---

<sup>64)</sup> Gewerkschaft ÖTV: Moderne Staatsanwaltschaft. Notwendige Reformen, StA und Polizei; Reutlingen 1975.

**Niggemeyer**<sup>65)</sup> die Selbständigkeit und gegenseitige Unabhängigkeit beider Behörden, die sich vor allem auch aus der Alleinzuständigkeit der Kriminalpolizei im präventiven Bereich ergebe. Die Staatsanwaltschaft halte sich aus dem Vorverfahren weitgehend zurück, da sie schon aufgrund mangelnder kriminalistischer Fähigkeiten die Ermittlungen kaum leiten, geschweige denn durchführen könne. Bei der Kriminalpolizei läge damit das Aufklärungsmonopol, während die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nur die Verantwortung für die materielle Gerechtigkeit (d. h. für die Rechtmäßigkeit von Durchsuchungen, Festnahmen usw.) habe. Weisungen des Staatsanwalts in Form von Ersuchen würden im allgemeinen Einverständnis nicht an den einzelnen Beamten gerichtet werden, sondern nur an die Leiter der jeweiligen Dienststelle; die Fachaufsicht des Staatsanwalts über das Ermittlungsverfahren stehe nurmehr auf dem Papier.

Wohl kennzeichnend für die Stimmung bei Polizei und Staatsanwaltschaft ist auch die Kontroverse **Schreiber/Sechser**<sup>66)</sup>: Auf die Feststellungen **Schreibers**, die Stellung des Staatsanwalts als »Herr des Ermittlungsverfahrens« sei wegen dessen mangelnder kriminalistischer Ausbildung und technischer Ausrüstung eine Fiktion, weshalb sich der Staatsanwalt auf die rein rechtlichen Bestandteile des Ermittlungsverfahrens beschränken und der Kriminalpolizei die kriminalistischen, kriminaltechnischen und -taktischen Maßnahmen überlassen solle, antwortet **Sechser** mit der These, daß es keine Frage der Ausrüstung sei, wer als Herr des Verfahrens gelte. Auf die Führungsfunktion des Staatsanwalts könne nicht verzichtet werden, da der Blickwinkel der Polizei auf kriminalistische und sachbezogene Fragen beschränkt sei, und die Polizei zudem nicht in der Lage sei, ihre Ermittlungsergebnisse auf die Hauptverhandlung und deren strenge Beweisregeln zu projizieren.

Vor einer Dominanz des Prestigedenkens und Ressentiments, wie sie auch in der Kontroverse **Schreiber/Sechser** zum Ausdruck kommt, warnt **Stümper**<sup>67)</sup>, wenn er darauf hinweist, daß für beide Behörden »genug zu tun« sei, und es daher auf ein gemeinschaftliches Erarbeiten von kriminalpolitischen Strategien, taktischen Ermittlungsmethoden und normativen Änderungsvorschlägen ankäme.

In letzter Zeit haben sich Bundesjustizminister **Vogel**<sup>68)</sup> und der Hamburger Justizsenator **Klug**<sup>69)</sup> zur Aufgabe und Funktion der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren geäußert. Beide betonen, daß die Stellung der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens unangetastet bleiben, daß die Staatsanwaltschaft die Gesamtverantwortung für das Ermittlungsverfahren behalten müsse.

---

<sup>65)</sup> Niggemeyer, Bernhard: Die Bedeutung der Tatortuntersuchung für das Strafverfahren; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren; Wiesbaden 1957, S. 7—12.

<sup>66)</sup> Schreiber, Manfred: Kindesentführungen; in: Kriminalistik 5/1971, S. 225—230.  
Sechser, Erich: Staatsanwaltschaft und Polizei; in: Kriminalistik 7/1971, S. 349—351.

<sup>67)</sup> Stümper, Alfred: Zum Verhältnis Staatsanwalt — Polizei; in: Kriminalistik 4/1972, S. 169—172.

<sup>68)</sup> Vogel, Hans Jochen: Zur Stellung der Staatsanwaltschaft; in: Deutsche Richterzeitung 1974, S. 236.

<sup>69)</sup> Klug, Ulrich: Das Verhältnis von Justiz und Polizei; in: Polizei, Technik, Verkehr, 6/1975, S. 209—213.

Obwohl die besondere kriminalistische Sachkunde und das technische Potential, ohne die eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung ganz undenkbar sei, bei der Polizei lokalisiert sei, könne nur die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer besonderen juristischen Ausbildung Mängel und Fehler, die im Ermittlungsverfahren unterlaufen können, vermeiden und korrigieren. Im einzelnen nennt Klug als Gründe dafür, daß der Staatsanwalt die Gesamtverantwortung für das Ermittlungsverfahren behalten müsse <sup>70)</sup>:

- seine Verantwortung für die richtige strafrechtliche Subsumtion und Beweiswürdigung von Anfang an,
- die Orientierung am Ziel des Strafverfahrens, d. h. an der Überführung und Bestrafung des Täters und nicht allein an der kriminalistischen Lösung eines »Falles«,
- seine Verantwortlichkeit für die rechtsförmige Durchführung des Ermittlungsverfahrens von Anfang an,
- seine Verantwortung für die Ermittlung auch entlastender Umstände,
- nur durch den Staatsanwalt seien Ausnahmen vom Legalitätsprinzip möglich, die Polizei habe auf diesem Gebiet keinen Ermessensspielraum,
- auch habe schließlich nur die Staatsanwaltschaft, nicht die Polizei, die Dauer des Ermittlungsverfahrens zu verantworten.

Daraus folgt für Klug, daß »in Teilbereichen des Ermittlungsverfahrens faktisch bestehende Selbständigkeit der Polizei« keine eigenständige, von der Staatsanwaltschaft losgelöste Verantwortung begründe, sondern »immer von der Sachleitungskompetenz der Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft hergeleitet und abhängig« sei.

Das ist auch die Quintessenz des Gesamtberichts der von den **Konferenzen der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren** <sup>71)</sup> eingesetzten »Gemeinsamen Kommission« über die Neugestaltung des Verhältnisses »Staatsanwaltschaft-Polizei«. Danach soll an der Grundstruktur des Strafverfahrens festgehalten werden, die Staatsanwaltschaft soll weiterhin die Verantwortung für das gesamte Ermittlungsverfahren tragen. Ihre Gesamtverantwortung überlagere die Verantwortung der Polizei, die die Art und den Umfang der von ihr durchgeführten Ermittlungen nur dann selbst bestimme, wenn und solange die Staatsanwaltschaft darüber keine Anordnungen treffe.

Die Äußerungen von **Vogel** und **Klug** und der Vorschlag der **Justiz- und Innenminister** sind kennzeichnend für die Art und Weise, in der die Diskussion über das Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft vor allem von der Justizseite geführt wird: nämlich ausgehend von bestimmten gesetzlichen Grundlagen, die auch durch eine Veränderung der faktischen Verhältnisse nicht in Frage gestellt werden. Es ist zu fragen, wieweit das auf eine professionelle Befangenheit der Beteiligten zu-

<sup>70)</sup> Klug aaO, S. 212.

<sup>71)</sup> Unveröffentlichtes Manuskript.

rückzuführen ist (auf den ihnen selbstverständlichen Schluß von rechtlichen Regelungen auf die tatsächlichen Verhältnisse), wieweit auf eine nicht genaue Kenntnis der tatsächlichen Entwicklung. Wieweit, in welchem Ausmaß die Polizei im Ermittlungsverfahren dominiert, wie groß der Anteil der Staatsanwaltschaft ist, wieweit also das Verhältnis der »Herrin« zu ihren »Hilfsbeamten« überhaupt nachzuweisen ist, welche Ziele beide Instanzen verfolgen, welche Kommunikations- und Kooperationsprozesse zwischen ihnen ablaufen, scheint sowohl der Polizei als auch der Staatsanwaltschaft wie auch allen anderen, die sich an der Diskussion beteiligen, nicht immer genau bekannt zu sein<sup>72)</sup>.

Eine genauere, empirisch fundierte Kenntnis der tatsächlichen Anteile beider Kontrollinstanzen an der Strafverfolgung scheint daher nicht nur aus Gründen der Versachlichung der Diskussion nötig zu sein, sondern auch deshalb, weil:

- nach dem Willen des Gesetzgebers Polizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam, aber unter der Leitung der Staatsanwaltschaft, am Ermittlungsverfahren beteiligt sein sollen. Unter verfassungs- und prozeßrechtlichen Gesichtspunkten ist es daher wichtig zu wissen, ob und wieweit die vom Gesetzgeber vorgesehene justizbehördliche Leitung des Ermittlungsverfahrens, die Kontrolle der polizeilichen Ermittlungstätigkeit durch die Staatsanwaltschaft noch möglich ist und durchgeführt wird,
- die Ziele der Instanzen und die Mittel zu ihrer Verwirklichung aufeinander abgestimmt sein müssen, da Änderungen in der Funktion oder Zielrichtung eines Subsystems notwendig Änderungen des Gesamtsystems zur Folge haben müssen.

Aus Gründen der Rationalität, der Zweckmäßigkeit und der Effizienz der Strafverfolgung ist es wichtig zu wissen, ob und wieweit die Arbeit von Polizei und Justiz aufeinander bezogen, aufeinander abgestimmt ist; ob und wieweit sie die ihnen vorgegebenen Ziele bei der Strafverfolgung in gleicher Weise definieren, was für sie jeweils Maßstäbe der Zielerreichung sind, wie sie den Erfolg ihrer Arbeit messen. Diese Untersuchung versucht damit nicht nur eine Antwort auf die Frage danach zu geben, **welche** Kriterien den strafrechtlichen Selektionsprozeß bestimmen, sondern auch auf die Frage danach, **wer** diese Selektion bestimmt: Wer ist die »Herrin des Ermittlungsverfahrens« und legt damit

---

<sup>72)</sup> Auf das Vorhandensein solcher »Wissenslücken« deutet z. B. der Erlaß des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 12. 9. 1973 über die »Erhebung über die Einschaltung des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren« hin, in dem das Justizministerium bei den Staatsanwaltschaften des Landes Berichte über die Beteiligung der Staatsanwälte am Ermittlungsverfahren angefordert hat.

die Kriterien fest, nach denen bestimmte Taten und Täter für die Strafverfolgung ausgewählt, selektiert werden?

*b) Faktische Handlungsbedingungen: Das Selbstverständnis der Polizei — Was ist erfolgreiches polizeiliches Kontrollhandeln?*

Die Diskussion der normativen Handlungsbedingungen für Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren hat die Diskrepanz zwischen Recht und Rechtswirklichkeit deutlich gemacht. Diese Diskrepanz läßt darauf schließen, daß die in StPO und GVG genannten Organisationsziele — Verfolgungszwang, Erforschung des Sachverhalts mit dem Ziel, die Entschließung der Staatsanwaltschaft darüber zu ermöglichen, ob öffentliche Klage geboten erscheint oder nicht, justizgemäße Sachleitung des Ermittlungsverfahrens (als spezifisches Ziel der Staatsanwaltschaft) — nicht das gesamte Organisationshandeln festlegen. Daneben und darüber hinaus kommt es auch zur Herausbildung anderer, mehr oder weniger informeller Ziele, zu einer die rechtliche Grundlage ergänzenden bzw. ihr auch widersprechenden Entwicklung.

Die Gründe für dieses Neben-, möglicherweise auch Gegeneinander von formellen und informellen Organisationszielen dürften vor allem in zwei Faktoren zu suchen sein:

- normative Zielsetzungen können nur selten alle Anforderungen und vor allem alle Anforderungsänderungen der Realität berücksichtigen. Deshalb geben Organisationsziele häufig nur eine allgemeine Richtung an, die von Fall zu Fall konkretisiert werden muß. Selbst klar und eindeutig definierte Organisationsziele — wie sie mit den normativen Regelungen der StPO und des GVG gegeben sind — geben nur ein allgemeines Leitbild und lassen weitgehend offen, mittels welcher Tätigkeiten dieses Leitbild verwirklicht werden soll<sup>73</sup>).
- Dem System der Strafverfolgung sind zwei Ziele gesetzt, die zumindest z. T. in Widerspruch zueinander stehen können: einerseits sollen alle Straftaten verfolgt werden — dieses Ziel orientiert sich an dem Ideal der 100%igen Normdurchsetzung; zum anderen soll das aber unter Wahrung und Beachtung bestimmter prozeß- und verfassungsrechtlicher Grundsätze geschehen. Diese beiden Ziele der Strafverfolgung können in Widerspruch zueinander stehen — eine Möglichkeit, sie trotzdem ohne allzu große Konflikte zu verwirklichen, besteht darin, sie voneinander getrennten Organisationen zuzuordnen: der Polizei vor allem das Ziel der Normdurchsetzung durch Ermittlung und Aufklärung von Straftaten, der Staatsanwalt-

<sup>73</sup>) Mayntz, Renate: Soziologie der Organisation; Reinbek 1971, S. 66 ff.

schaft vor allem das Ziel der Wahrung verfassungs- und prozeßrechtlicher Grundsätze durch die justizbehördliche Leitung des Ermittlungsverfahrens<sup>74</sup>).

Diese beiden Tatbestände bedeuten, daß — durch die in den formellen Organisationszielen nie ganz zu berücksichtigende Entwicklung der Realität und durch die damit vorprogrammierten Ziel- und Wertkonflikte — jede formale Organisation Anpassungsleistungen erbringen muß, die zwar von den organisationellen Normen her nicht legitimierbar, jedoch zur Erhaltung der Organisation notwendig sind<sup>75</sup>).

Wenn im folgenden die Frage nach der Effizienz polizeilichen Kontrollhandelns unter dem Gesichtspunkt gestellt wird, daß die Polizei ein Teil des Gesamtsystems der Strafverfolgung ist, ihr Kontrollhandeln also nur im Gesamtzusammenhang des Strafverfolgungssystems sinnvoll analysiert werden kann, so ist dabei zu berücksichtigen: Polizei und Staatsanwaltschaft können als Subsysteme auch unterschiedliche Ziele verfolgen, ohne daß deshalb die Strafverfolgung insgesamt »ineffizient« werden muß. Die schwerpunktmäßige Verlagerung der Zielsetzung — bei der Polizei auf die Normdurchsetzung, bei der Staatsanwaltschaft auf

<sup>74</sup>) Ein solches Vorgehen entspricht den Überlegungen von:

Litwak, Eugene — Hylton, Lydia F.: Interorganizational analysis: A hypothesis on co-ordinating agencies. In: Etzioni, A. (ed.): A sociological reader on complex organizations, 2. ed., New York 1969 (first published in 1961), S. 339—356.

Litwak — Hylton weisen bei ihrem Vergleich inter- und intraorganisationeller Analysen auf das ihrer Meinung nach typische Kennzeichen interorganisationeller Forschung hin: Während Wertkonflikte innerhalb einer Organisation zum Zusammenbruch dieser Organisation führen können, werden sie bei der Analyse der Beziehungen von Organisationen untereinander als gegeben vorausgesetzt. Die Situation des »partial conflict« wird zum Ausgangs- und Ansatzpunkt der Analyse, die entsprechend nach den Formen der sozialen Interaktion fragt, die für eine Interaktion unter den Bedingungen solcher Ziel- und Wertkonflikte geeignet sind.

<sup>75</sup>) Luhmann, Niklas: Funktionen und Folgen formaler Organisation; 2. Auflage, Berlin 1972, S. 304 ff.

Luhmann hat mit seinem Konzept der »brauchbaren Illegalität« auf diese Anpassungsleistungen, auf mögliche Interaktionsformen, die sich unter den Bedingungen des Ziel- und Wertkonfliktes entwickeln können, aufmerksam gemacht. Luhmann versteht unter »brauchbarer Illegalität« ein Organisationsverhalten, das zwar formale Erwartungen verletzt und sich nicht durch den Bezug zu den der Organisation vorgegebenen Zielen und Normen legitimieren läßt, das gleichwohl aber brauchbar und aus mehreren Gründen auch unvermeidbar sein kann:

- aus Gründen der Stabilisierung des Systems: Die Systemerhaltung wird in einer wechselläufigen, unkontrollierbaren Umwelt zum Problem und nur durch »illegale« Handlungen sind diese Anpassungsschwierigkeiten zu lösen.
- An das System werden widersprüchliche Erwartungen gerichtet: Das System kann nicht gleichzeitig allen Erwartungen entsprechen und trotzdem noch nach den eigenen Normen leben. Damit werden Handlungen notwendig, die nicht im Einklang mit den Organisationsnormen stehen, aber die Anpassung an die Umwelt ermöglichen.

die rechtsförmige Leitung des Ermittlungsverfahrens — kann nicht nur im Sinne einer Arbeitsteilung zwischen den Instanzen »effizient« sein, sondern auch im Sinne einer gegenseitigen Kontrolle, eines Systems von »checks and balances«. Die Zielsetzungen und Handlungsprogramme der beiden Instanzen müssen also durchaus nicht »gleich«, wohl aber aufeinander bezogen sein: wenn unterschiedliche Zielsetzung und Arbeitsteilung »effizient« sein sollen, dann müssen bestimmte Voraussetzungen gewahrt sein. Zwischen beiden Instanzen muß soviel an Kommunikation und Kooperation gegeben sein, daß beide den Arbeitsbereich und die Probleme des jeweils anderen kennen, verstehen und in ihren Entscheidungen berücksichtigen können. Die primäre Orientierung an je spezifischen Organisationszielen hat nur dann keinen Leerlauf, keine »Ineffizienz« zur Folge, wenn diese Orientierung beiden Instanzen bekannt ist, von ihnen gebilligt und als zusätzliche Kontrollmöglichkeit im Sinne einer weitgehenden Durchsetzung rechtsstaatlicher Grundsätze akzeptiert und bewußt in die Verfolgungstätigkeit der jeweiligen Organisation eingebracht wird.

Es ist zu überprüfen, ob und wieweit diese Voraussetzungen gegeben sind: Die Diskussion des Selbstverständnisses der Polizei, ihrer informellen Organisationsziele, als den faktischen Handlungsbedingungen für effizientes Kontrollhandeln, soll bei der Klärung der Frage helfen, ob die tatsächliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, die zu einer Diskrepanz zwischen Recht und Rechtswirklichkeit geführt hat, dennoch »effizient« im Sinne der Verwirklichung der Ziele der Strafverfolgung ist.

Effizienzuntersuchungen von Organisationen, d. h. Untersuchungen darüber, in welchem Ausmaß und unter Einsatz welcher Mittel (Kosten) es der Organisation gelingt, ihre Ziele zu verwirklichen<sup>76)</sup>, müssen sich

---

<sup>76)</sup> Trotz der in den letzten Jahren festzustellenden Zunahme systematischer Forschungsansätze steht die Effizienzforschung von Organisationen noch weitgehend am Anfang und weist erhebliche Forschungslücken auf. Das zeigt sich auch und gerade an der uneinheitlichen Verwendung des Begriffes »Effizienz« selbst, der in den einzelnen Untersuchungen einen durchaus unterschiedlichen Bedeutungsinhalt haben kann. Ein Grund dafür ist, daß die Begriffe »effectiveness« und »efficiency«, die als »Effektivität« und »Effizienz« in die deutschen Untersuchungen übernommen werden, nicht immer ihrer unterschiedlichen Bedeutung entsprechend verwendet werden. Während »effectiveness« im angelsächsischen Sprachgebrauch das Ausmaß an Zielerreichung kennzeichnet, ohne daß die dabei entstandenen Kosten berücksichtigt werden, bezieht sich der Begriff der »efficiency« auf das Ausmaß, in dem ein Ergebnis mit dem geringsten Aufwand erreicht worden ist. Wird der Begriff »effectiveness« verwendet, so handelt es sich damit um einen Ist-Soll-Vergleich, bei »efficiency« dagegen um einen Vergleich der Input-Output-Verhältnisse.

Der in dieser Untersuchung verwendete Begriff der »Effizienz« ist eine Kombination aus beiden Bedeutungsinhalten: Er bezieht sich auf das Ausmaß, in dem ein bestimmtes, (Fortsetzung der Fußnote S. 59).

zunächst immer mit zwei methodischen Problemen auseinanderzusetzen<sup>77)</sup>:

- mit der Zielproblematik: Es gilt die Frage zu beantworten, welche Ziele eine bestimmte Organisation erreichen will. Diese Ziele müssen klar, spezifisch und meßbar sein — nur zu häufig sind sie aber eher verschwommen, unklar bzw. es fehlt überhaupt der Konsens über das, was angestrebt werden soll
- mit der Indikatorproblematik: Es muß die Frage beantwortet werden, wie, mit welchem Maßstab die festgestellten Ziele gemessen werden können.

Während diese Problematik für alle Effizienzuntersuchungen von Organisationen und Programmen gilt, so werfen Effizienzuntersuchungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, zu dem die Polizei gehört, noch zusätzliche Probleme auf:

- Effizienzuntersuchungen können nur dann eine eindeutige Fragestellung haben, wenn die Ziele einer Organisation ebenso quantifizierbar sind wie der hierfür aufgewandte Einsatz von Mitteln. Für den Bereich der öffentlichen Verwaltung ist jedoch kennzeichnend, daß es bei der Beurteilung des Aufwandes gemessen am Ergebnis (Kosten-Nutzen-Relation) nicht nur schwierig ist, das Ergebnis zu quantifizieren, sondern auch den Maßstab: Es fehlt an einem, dem Preis in der Privatwirtschaft ähnlichen, Selbstregulierungsmechanismus. Die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns ist nicht kalkulierbar, da sich Verwaltungsleistungen nicht zu Marktpreisen

---

gewünschtes Ergebnis (Ziel) erreicht wird (effectiveness — Bedeutung), unter Berücksichtigung der Mittel, die dabei eingesetzt werden mußten (efficiency — Bedeutung.) Unter »Effizienz« wird damit das Verhältnis des Inputs zu einem zieladäquaten Output verstanden. Vgl. dazu:

Gzuk, Roland: Messung der Effizienz von Entscheidungen. Beitrag zu einer Methodologie der Erfolgsfeststellung betriebswirtschaftlicher Entscheidungen; Tübingen 1975, vor allem S. 2 und S. 14 ff.

Kuper, George H.: Productivity: a national concern; in: Wolfie, J. L. — Heaphy, J. F. (eds.): Readings on productivity in policing; Police Foundation 1975, S. 1—10.

<sup>77)</sup> Vgl. dazu z. B.: Derlien, Hans Ulrich: Theoretische und methodische Probleme der Beurteilung organisatorischer Effizienz der öffentlichen Verwaltung; in: Die Verwaltung; 1/1974, S. 1—22; hier finden sich auch weitere Literaturangaben zur Effizienzuntersuchung im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Recktenwald, Horst C.: Effizienz und innere Sicherheit; in: ders. (Hrsg.): Nutzen-Kosten-Analyse und Programmbudget; Tübingen 1970.

Maltz, Michael D.: Evaluation of crime control programs; Washington D. C., 1972.

Riggs, Robert J.: A Planning-Programming-Budgeting-System for law enforcement; in: Law Enforcement, Science and Technology; vol. 1, Washington D. C. 1967 S. 645—650.

Weiss, Carol: Evaluierungsforschung. Methoden zur Einschätzung von sozialen Reformprogrammen, Opladen 1974.

Caro, Francis G. (ed.): Readings in evaluation research, New York 1971.



bewerten lassen<sup>78)</sup>). Zwar werden in den Statistiken absolute und relative Ausgaben für den öffentlichen Dienst ausgewiesen, diese Angaben machen jedoch keine Aussagen über den Nutzen oder die Leistung dieser Dienste — die Höhe der Ausgaben ist im öffentlichen Bereich nicht mit der Höhe des Ertrages gleichzusetzen<sup>79)</sup>).

- Der Effizienzforschung im Bereich der öffentlichen Verwaltung stellt sich damit zunächst die Aufgabe, Maßstäbe, Beurteilungskriterien zu entwickeln, die ähnlich den Kosten im privaten Sektor Entscheidungen über die Effizienz bestimmter Maßnahmen ermöglichen. Denn es muß vermieden werden, daß der Beitrag des öffentlichen Dienstes bislang immer nur mit der Höhe seiner Ausgaben, nie aber mit irgendeinem Indikator für den Ertrag seiner Leistungen in volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen eingeht.
- Ergebnis bisheriger Bemühungen ist jedoch, daß es an einer »Effizienzformel« für die Beurteilung von Verwaltungsleistungen fehlt, daß es auch keinen wissenschaftlich begründeten Effizienzbegriff geben kann, der für alle Verwaltungseinheiten gleichermaßen zu verwenden wäre. Es ist damit der Einsicht von **Derlien** zuzustimmen, daß der zugrundeliegende Effizienzbegriff jeweils am konkreten Untersuchungsgegenstand zu entwickeln sein wird<sup>80)</sup>.

Möglicherweise ist schon diese Problematik die Ursache dafür, daß in der Bundesrepublik Deutschland bisher kaum Versuche unternommen wurden, die Effizienz polizeilicher Ermittlungstätigkeit zu untersuchen bzw. die der Arbeit der Polizei überhaupt<sup>81)</sup>, so daß sich die deutsche Literatur etwa mit der amerikanischen vor 1965 (vor dem Erlass des »Law Enforcement Assistance Act«) vergleichen läßt, die von **Clark/Sykes**<sup>82)</sup>

<sup>78)</sup> Vgl. Derlien aaO, Recktenwald aaO, Riggs aaO.

<sup>79)</sup> Vgl. dazu Recktenwald aaO.

<sup>80)</sup> Derlien aaO, S. 22.

<sup>81)</sup> Bislang hat nur Herold versucht, bestimmte Programme und Maßnahmen der Strafverfolgung unter dem Gesichtspunkt ihrer Effizienz zu evaluieren:

Herold, Horst: Kriminalgeographie — Ermittlung und Untersuchung der Beziehung zwischen Raum und Kriminalität, in: Die Polizei, 3/1969, S. 81—87.

Für das schutzpolizeiliche Tätigkeitsfeld der Sicherheit im Straßenverkehr vgl. beispielsweise Kube, Edwin: Management durch Zielsetzung — Ein empfehlenswertes Managementkonzept für die Polizei? in: Die Polizei 8/1974, S. 238—245.

Dagegen werden Effizienzuntersuchungen im Bereich der Sanktions- und Behandlungsforschung schon seit längerem durchgeführt, vgl. dazu:

Kaiser, Günther: Artikel »Erfolg, Bewährung, Effizienz«; in: KKW aaO, S. 75—81.

Vgl. zu den Gründen für fehlende Effizienzunternehmungen auch Schülert, Heinz: Zur Effektivität der kriminalpolizeilichen Arbeit; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei, Wiesbaden 1969, S. 172.

<sup>82)</sup> Clark, John P. — Sykes, Richard E.: Some determinants of police organization and practice in a modern industrial society; in: Glaser, D. (ed.): Handbook of criminology, Chicago 1974, S. 455—494.

so beschrieben wird: Es gibt kaum verlässliche Daten und Informationen über den Polizeibereich. Die wenigen Arbeiten, die vorliegen, kommen »primarily from the perspective of the police profession itself, civic reformers, or scholars whose work, however otherwise valuable tended to be interpreted in terms of a stereotype of the police as kind of a public, blue-shirted Mafia, given to arbitrary violence and secretiveness.«<sup>83)</sup> \*).

aa) *Darstellung und Diskussion ausländischer Untersuchungen zur Effizienz polizeilicher Ermittlungstätigkeit*

Aus den Vereinigten Staaten liegen zahlreiche Untersuchungen zur Evaluierung von Polizeimaßnahmen und -programmen vor. Seit 1965, seit dem Law Enforcement Assistance Act (LEAA), ist die polizeiliche Forschung und Planung Sache der Bundesregierung, die seither zahlreiche Einzelstudien und Projekte gefördert hat. Zentrales Thema dieser Untersuchungen ist die Verbesserung der Effizienz von Polizei und Strafjustiz unter dem Gesichtspunkt der Struktur, des Managements, der Einsatzmittel und der Schlagkraft.

Die starke Zunahme der Forschung im Polizeibereich und die Betonung von Aufgaben und Zielen der Polizei in diesen Untersuchungen sind eine Folge des ebenfalls 1965 in der ganzen Bundesregierung zur ständigen Einrichtung erhobenen Planungs-Programmierungs-Budgetierungssystems (PPBS), das sich als ein Versuch der Ablösung des »fiskalischen« Denkens durch eine Orientierung an Zielen und Programmen beschreiben läßt.

»Programm-Planning-and-Budgeting-Systems« (PPBS) wurden in der amerikanischen Bundesverwaltung 1961 eingeführt, zuerst unter McNamara im Verteidigungsministerium. Damit wurde der Versuch gemacht, durch die Formulierung von Programmen das Verwaltungshandeln auf bestimmte Ziele auszurichten, deren Erreichung im Rahmen des Budgets, d. h. unter dem Gesichtspunkt der Knappheit der Mittel, versucht wird. Die Möglichkeit des Bezuges von Ausgaben zur Erfüllung von Programmzielen auf die Zielerreichung hängt von der Eindeutigkeit ab, mit der die Ausgaben einer Organisation bestimmten Zielen zuzuordnen sind. PPBS versucht, diese Problematik so zu lösen:<sup>84)</sup>

- Es identifiziert und definiert die grundlegenden Ziele und setzt alle Aktivitäten in Bezug zu diesen Zielen.

<sup>83)</sup> Clark — Sykes aaO, S. 489.

\* ) Die wenigen Arbeiten, die bisher vorliegen, stammen in erster Linie von den Polizeipraktikern selbst, von Sozialreformern oder von Wissenschaftlern, deren Arbeiten — so wertvoll sie ansonsten auch sein mögen — dazu neigten, die Polizei unter dem Stereotyp einer öffentlichen, blau gekleideten Mafia zu verstehen, die sich unumschränkter Gewalt und Heimlichthuerei hingibt.

<sup>84)</sup> Weiss aaO, S. 121 f.

- Es identifiziert explizit und systematisch alternative Vorgehensweisen bei der Verfolgung dieser Ziele.
- Es schätzt die Gesamtkosten jeder Alternative, einschließlich der Kapital- und Nicht-Kapitalkosten sowie der direkten Kosten und der Unterhaltskosten; dabei bezieht es einen Zeitraum von mehreren Jahren ein.
- Es schätzt den erwarteten Nutzen jeder Alternative, und zwar nicht nur in Geld, sondern auch aufgrund qualitativer Informationen.
- Es stellt die sich ergebenden Kosten-Nutzenvergleiche für jede Alternative dar, unter Angabe der wesentlichen Annahmen und Unsicherheitsfaktoren. So hilft es der Exekutive und der Legislative, ihre Entscheidungen unter größtmöglichem Blickwinkel auf die besten Daten und die am weitesten entwickelten Analysemethoden zu gründen.

Die Probleme für einen effektiven Gebrauch von PPBS liegen vor allem darin, daß häufig ausreichende Informationen quantitativer wie qualitativer Art fehlen. Seit 1971 wurde daher der Gebrauch von PPBS weitgehend wieder aufgegeben, bis zu diesem Zeitpunkt jedoch hat seine Einführung sehr intensive Forschungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung ausgelöst, die auch durchaus folgenreich geblieben sind. Die wesentlichste Wirkung von PPBS dürfte dabei gewesen sein, daß in allen Ministerien und Organisationen des öffentlichen Dienstes bewußt nach Indikatoren für den Erfolg der Verwaltungstätigkeit gesucht wurde<sup>85)</sup>.

Das gilt auch für den Polizeibereich: Hier wurden (durch PPBS<sup>86)</sup> und LEAA) nicht nur zahlreiche Forschungsarbeiten angeregt, sondern diese auch zugleich auf Ziele und Aufgaben der Polizei bezogen. Zum Teil handelt es sich dabei um Grundlagenforschung und Bestandsaufnahmen<sup>87)</sup>, die sich bemühen, die Lage der Polizei, ihre Aufgabe,

<sup>85)</sup> Zu den Problemen der Durchsetzung von PPBS und den Gründen für eine weitgehende Abschaffung als Mittel zur Planung und Budgetierung der öffentlichen Verwaltung vgl.: Weiss aaO, S. 122 f.

Schick, Allen: Von der Analyse zur Programmbewertung, in: Naschold, F. — Väth, W. (Hrsg.): Politische Planungssysteme, Opladen 1973, S. 157 ff.

Wildawsky, Aaron: Plädoyer für die Trennung von politischer Analyse und PPBS; in: Naschold — Väth aaO, S. 114—141.

<sup>86)</sup> Ein Beispiel für die Anwendung von PPBS im Polizeibereich ist die Untersuchung von: Nilsson, Ernst K.: Police System Analysis; Northwestern University, Ph. D. 1969 (University Microfilms Inc., Ann Arbor, Michigan).

<sup>87)</sup> Zu diesen »Bestandsaufnahmen« gehören neben den bereits zitierten »Task Force Reports« die ebenfalls vom US-Department of Justice herausgegebene Reihe »Criminal Justice Monograph«, die insgesamt 9 Monographien umfaßt, die aus den Protokollen des »Fourth National Symposium on Law Enforcement, Science and Technology« vom 1.—3. 5. 1972 hervorgegangen sind. Generalthema ist »Crime Prevention and Deterrence«, Einzelthemen sind z. B.: Der Progress Report of the National Advisory Commission on Criminal Justice über »Standards and Goals« (1972); der Bericht über »Deterrence of Crime in and around Residences« (1973); der Bericht über »The Change Process in Criminal Justice« (1973); und schließlich die Monographie über »Research on street crime control« (1973), in der sich ein Bericht mit dem Thema »Problems in the evaluation of manpower effectiveness« befaßt.

(Fortsetzung der Fußnote S. 63).

Rolle und Funktion in der Gesellschaft und innerhalb der Strafverfolgung genau zu beschreiben und ihre Ziele zu bestimmen. Aufgrund dieser Vorstudien können dann gezieltere Effizienzuntersuchungen bestimmter polizeilicher Maßnahmen und Programme durchgeführt werden<sup>89)</sup>.

Außerdem hat »The National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals« 1973 drei Berichte veröffentlicht, einen über »Criminal Justice System«, einen weiteren mit dem Titel »A national strategy to reduce crime«, und schließlich einen besonderen Polizeibericht: »Police«, die ebenso zu den »Bestandsaufnahmen« zu zählen sind wie die Untersuchungen, die sich mit Mängeln und Fehlern in der Polizeidadministration befassen, die eine effektivere Polizeiarbeit verhindern oder erschweren:

Der Bericht der **National Commission on Law Observance and Enforcement: Report on Police** (1971), der am Beispiel der polizeilichen Ermittlungen bei organisierten Verbrechen auf Fehlerquellen in der Polizeidadministration hinweist; zum gleichen Themenkreis gehört der Bericht des **Connecticut Planning Committee on Criminal Administration**; Hartford 1972; außerdem die Arbeiten von: **Leonard, V. A.**: *The police enterprise. Its organisation and management*; Springfield, Ill., 1969.

**Becker, Harold K.**: *Issues in police administration*, Metuchen, N. J., 1970.

**Kenney, John P.**: *Police administration*; 2. Auflage, Springfield, Ill. 1972

und der Reader von **Bopp, William J.** (ed.): *Police administration. Selected readings*, Boston 1975, hier vor allem die Aufsätze von Bopp, Felkenes, Carvalho und O'Neill.

<sup>89)</sup> Mit den Problemen der Evaluierung von Polizeiprogrammen im engeren Sinne, mit der Effizienzproblematik (zu den Unterscheidungen zwischen »effectiveness«, »efficiency« und »productivity« s. statt aller **Kuper, George H.**: *Productivity: a national concern* in: **Wolffe, J. L.** — **Heaphy, J. F.** (eds.): *Readings on productivity in policing*; Police Foundation 1975, S. 1 ff., befassen sich die folgenden Untersuchungen:

Grundlegendes zur allgemeinen Problematik der Evaluierung von Crime Control Programs sagt **Maltz, Michael D.**: *Evaluation of crime control programs*; Washington D. C., 1972.

Eine gute Darstellung der allgemeinen Evaluierungsproblematik, die allerdings nicht auf den Polizeibereich allein bezogen ist, findet sich auch bei **Weiss, Carol H.**: *Evaluierungsforschung. Methoden zur Einschätzung von sozialen Reformprogrammen*; Opladen 1974.

Als weitere Untersuchungen, die am Beispiel bestimmter Evaluierungen die Möglichkeiten, Grenzen und Probleme von Effizienzforschung im Bereich der Polizei deutlich machen, sind zu nennen:

**Bloom, J. N.** — **Caroll, P.**: *Police effectiveness measurement — myth or reality?* in: *Law Enforcement, Science and Technology*, vol. 1, Washington D. C., 1967, S. 619—624.

**Blumstein, Alfred**: *A national program of research, development, test, and evaluation on law enforcement in criminal justice*; Washington D. C., 1968.

**Carter, Robert M.**: *The evaluation of police programs*; in: **Pursuit, D. G.** — **Gerletti, J. D.** — **Brown, R. M.** — **Ward, S. W.** (eds.): *Police programs for preventing crime and delinquency*; Springfield, Ill. 1972, S. 465—472.

**Elliot, J. F.** — **O'Connor, J. F.** — **Sardino, T. J.**: *Experimental evaluation of the crime control team organisation concept*; in: *Law Enforcement, Science and Technology*; vol. 3, Washington D. C., 1970, S. 357—366.

**Kelling, George L. u. a.**: *The Kansas City preventive police experiment. A technical report*, Police Foundation 1974.

**Press, S. James**: *Some effects of an increase in police manpower in the 20th precinct of New York City*; New York 1971.

**Pursuit, D. G.** — **Gerletti, J. D.** — **Brown, R. M.** — **Ward, S. W.**: aaO.

(Fortsetzung der Fußnote S. 64).

Einen guten Eindruck von dem Sinn und Zweck der staatlich geförderten Forschungsprogramme geben die vom National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice, herausgegebenen Broschüren »Justice Programs — Guide-Lines and Examples« and »Evaluation of Crime Control Programs«<sup>89)</sup>.

Beide Broschüren verstehen sich als »Handbook for the Program Manager«, sie wollen die Probleme der Evaluierung von Verbrechensbekämpfungsprogrammen an Beispielen verdeutlichen und damit zugleich über die Programme anderer Polizeidienststellen bzw. anderer Institutionen der Rechtspflege informieren. Die Evaluierung der jeweiligen Kriminalitätsbekämpfungsprogramme muß Bestandteil des Programms selbst sein, wenn das Vorhaben gefördert werden soll.

Das National Institute beschreibt seine Zielsetzung selbst so: »One of the National Institute's most important functions is to find out what works and what doesn't work in criminal justice, and then get that information into the hands of the practitioner«<sup>90)</sup> \*).

Zusammenfassend läßt sich für die amerikanische Polizeiforschung feststellen, daß sie vor allem seit 1965 an Umfang, Themenvielfalt und Aussagefähigkeit stark zugenommen hat: Doch benötigen, wie Clark/Sykes<sup>91)</sup> 1974 resümieren, noch einige Bereiche der polizeilichen

---

**Thompson, Charles W. — Rath, Gustave J.** The design and evaluation of police experiments; in: Law Enforcement, Science and Technology, vol. 3, aaO, S. 339—349.

**Whisenand, Paul M.** (u. a.): The Chicago police department. An evaluation of personnel practices; Chicago, Ill., 1972.

**Wilson, O. W.**: Police Planning; 2. Auflage, Springfield, Ill. 1957.

Die gezielte Förderung von Einzelstudien und Projekten zur Verbesserung der Rechtspflege in den USA brachte gleichzeitig auch die Versuche, neue Methoden bei der Effizienzmessung zu erproben. Eine Darstellung dieser Versuche findet sich in dem vom US Department of Justice herausgegebenen Task Force Report: Science and Technology und in den von Yefsky, Cohn und McMahon herausgegebenen 3 Bänden mit dem Titel: Law Enforcement Science and Technology.

**US Department of Justice**, Task Force Report, Science and Technology; Washington D. C., 1967.

**Yefsky, S. A. — Cohn, S. I. — McMahon, W. B.** (eds.): Law Enforcement, Science and Technology, 3 vols., Washington D. C., 1967 ff.

Hier werden nicht nur bestimmte Evaluierungsprogramme beschrieben, sondern vor allem auch die Anwendung neuer Methoden bei der Bewertung von polizeilichen Programmen und Maßnahmen diskutiert. So z. B. die Einführung von Computersimulationsmethoden oder die der Kostennutzenanalyse (Stichwort: Cost of Crime) und auch die Einführung von PPBS, d. h. der Einführung des »Program-Planning-and-Budgeting-Systems« für die Polizei.

<sup>89)</sup> US Department of Justice: criminal justice research: evaluation in criminal justice programs. Guide-lines and examples, Washington D. C., 1973.  
Maltz aaO.

<sup>90)</sup> Caplan, Gerold M.: Im Vorwort zu US Department of Justice: Exemplary Programs; Washington D. C., 1975.

\* Eine der wichtigsten Aufgaben des National Institutes ist es herauszufinden, was bei der Strafverfolgung »geht« und was »nicht geht«, um dann diese Kenntnisse an die Praktiker weiterzugeben.

<sup>91)</sup> Clark — Sykes aaO, S. 490.

Tätigkeit weiterer Forschungen — z. B. der Bereich der Prävention oder der der community relations. Nach den ersten Bestandsaufnahmen, dem Bestimmen von Zielen, Aufgaben, Schwierigkeiten und Möglichkeiten der Polizei, der Durchführung von Grundlagenforschung, sind inzwischen gezielte Forschungen mit klar umrissenen und eng begrenzten Fragestellungen möglich. Dieser Forschungs- und Wissensstand ist in anderen Staaten — noch — nicht erreicht<sup>92)</sup>. In Europa wird noch am ehesten in **Großbritannien** der Forschung zur Polizeieffizienz ein den USA vergleichbares Interesse entgegengebracht<sup>93)</sup>.

Seitdem 1963 beim Home Office und der Metropolitan Police Forschungs- und Planungsstellen eingerichtet wurden (Research and Development Branch), wird gezielt Grundlagenforschung über die Kriminalitätsbewegung betrieben und versucht, polizeiliche Maßnahmen und Programme zu evaluieren. In dem von beiden Stellen gemeinsam herausgegebenen »Police Research Bulletin« wird laufend über den Stand der Forschungen, über Art und Zahl der laufenden Forschungsvorhaben berichtet.

In **Schweden** wurde versucht, mit Hilfe von PPBS die Polizeiarbeit effizienter zu gestalten. **Alpsten** hat 1974 auf dem Ersten Kriminologischen Kolloquium des Europarates in Straßburg über »Methods in evaluation and planning in the field of crime«<sup>94)</sup> über diese Versuche berichtet. Er kommt aufgrund der schwedischen Erfahrungen zu dem Schluß, daß PPBS Produktivität und Effizienz der polizeilichen Arbeit verbessern kann. Problematisch sei aber nach wie vor, geeignete Indikatoren zur Messung der erreichten Effizienz zu finden; nur bis zu einem gewissen Grad könnten diese aus den täglichen Routinen der Polizeiarbeit gewonnen werden, es sei erforderlich, präzisere Meßinstrumente zu entwickeln, z. B. unter Verwendung von EDV.

<sup>92)</sup> Ein kurzer Überblick über die internationale Grundlagenforschung findet sich bei Népote, Jean: Polizeiliche Forschung und Planung in den der IKPO-Interpol angeschlossenen Staaten; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei, Wiesbaden 1969, S. 39—52.

<sup>93)</sup> Vgl. dazu z. B.:

Bebbington, B. N.: Police research and development work in England with special consideration of criminal police work; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei; Wiesbaden 1969, S. 53—69.

Home Office (ed.): Police manpower, equipment and efficiency, London 1967.

Martin, J. P. — Wilson, G.: The police. A study in manpower; London 1969.

<sup>94)</sup> Alpsten, B.: Methods of evaluation and planning of police work; in: Council of Europe: First Criminological Colloquium-Methods of Evaluation and Planning in the Field of Crime; Strasbourg 1974.

Einige Jahre vorher, 1971, hat Sven I. Ivarson auf dem Second International Symposium in Comparative Criminology, das 1972 in Ottawa über das Thema »The cost of crime and crime control« abgehalten wurde, bereits über den schwedischen Versuch berichtet: »Program Budgeting in Sweden — experiment, experiences and effects.«

1974 haben auf dem in **Montreal** im Centre International de Criminologie Comparée stattfindenden Symposium über Polizeiprobleme **Leblanc, Reiss und Tardif**<sup>95)</sup> ebenfalls die Anwendung von PPBS und Kosten-Nutzen-Analysen im Polizeibereich diskutiert. Beide Methoden seien nützlich bei der Abschätzung der Vor- und Nachteile von Zentralisierung und dem effizienten Einsatz von Personal und sächlichen Mitteln. Das Problem, daß besonders für die Polizei der Effizienzbegriff schwer zu definieren ist, da die Ziele unklar vorgegeben und die Entscheidungsprozesse wegen häufig unsicherer Informationen nur schwer zu rationalisieren und in ihrem Erfolg zu ermessen sind, dürfe — so die Autoren — nicht dazu führen, daß die Polizei anders behandelt wird als andere Bereiche des öffentlichen Dienstes.

Wenn die hier vorliegende Untersuchung versucht, einen Beitrag zur Effizienzmessung polizeilicher Arbeit zu leisten, so muß sie sich zunächst bemühen, eine Antwort auf diese beiden methodischen Probleme zu finden: Was sind gemäß dem ›Selbstverständnis‹ der Polizei die Ziele polizeilicher Arbeit, und wie wird der Grad der Zielerreichung gemessen?

*bb) Das ›Selbstverständnis‹ der Polizei — Ziele polizeilichen Handelns*

Informationsmöglichkeiten zur Bestimmung der informellen Organisationsziele sind z. B. die Fachzeitschriften, aber auch sog. Strukturuntersuchungen einzelner Polizeibehörden. Unter den Stichworten: Aufgabe, Rolle, Funktion, Selbstverständnis der Polizei finden sich hier Hinweise auf den ›angestrebten Zustand, den die Organisation zu erreichen sucht‹.<sup>96)</sup>

**Herold** stellt in einem Diskussionsbeitrag zu ›Gesellschaftlichen Aspekten der Kriminalitätsbekämpfung‹ die grundsätzliche Frage, nach welchen Maßstäben Lebenssachverhalte der Kriminalisierung zu unterwerfen seien<sup>97)</sup>. Ein Indikator von einiger Zuverlässigkeit ist für ihn dabei das Merkmal der Gesellschaftsfeindlichkeit oder der Sozialschädlichkeit — bestehende bzw. neu zu schaffende Normen, die damit auch die Aufgabe der Polizei definieren, sind für ihn unter diesem Aspekt zu bewerten. Zu den Aufgaben einer Polizei, die sich als Teil der Gesellschaft begreift, gehört es für ihn auch, daß die Polizei bei der Normanwendung nicht die Augen vor der Tatsache verschließe, daß eine formale Rechtsgleichheit von Straftatbeständen in vielen Fällen faktische Ungleichheit bedeute.

Solche ›grundsätzlichen‹ Fragen nach den Aufgaben und Zielen der Polizei sind jedoch selten, im allgemeinen bewegt sich die Diskussion im Rahmen von Prävention vs. Repression, Bedeutung der Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren,

<sup>95)</sup> Leblanc, M. — Reiss, A. — Tardif, G.: Techniques modernes de gestion et d'évaluation de la police: in: Szabo, D. (ed.): Police culture et société; Montréal 1974, S. 159—199.

<sup>96)</sup> Etzioni aaO, S. 16.

<sup>97)</sup> Herold, Horst: Gesellschaftliche Aspekte der Kriminalitätsbekämpfung; in: Recht und Politik 1/1974, S. 26.

Möglichkeiten zum Fertigwerden mit der Verbrechensflut, der Massenkriminalität. Mit der Bedeutung von »Prävention« bzw. »Repression« als Ziel polizeilicher Tätigkeit befaßt sich z. B. der Beitrag von **Bauer**<sup>98)</sup>, der die Forderung erhebt, die Prävention und nicht die Repression in den Mittelpunkt zu stellen, folglich ein System von überwachenden und kontrollierenden Maßnahmen zu entwickeln und das Schwergewicht der Kriminalitätsbekämpfung (also der Repression) auf die Täterermittlung zu legen, um durch die Bekämpfung der Verbrecher das Verbrechen als solches wirksam zu bekämpfen.

In eine ähnliche Richtung gehen auch die Stellungnahmen von **Stümper**<sup>99)</sup>, **Weinberger**<sup>100)</sup>, **Zirpins**<sup>101)</sup> oder auch **Fleischmann**<sup>102)</sup> — man ist sich einig darüber, daß Prävention und Repression in einem engen Zusammenhang stehen, die Prävention jedoch zunehmend vernachlässigt werde. Das sei eine gefährliche Entwicklung, da ohne Verbesserung der Prävention die Kriminalität nicht erfolgversprechend bekämpft werden könne<sup>103)</sup>.

Zur Aufgabe der Polizei im Ermittlungsverfahren wurden bereits in anderem Zusammenhang (vgl. S. 50 ff.) Stellungnahmen der Polizei zitiert, zur Ergänzung hier noch der Beitrag von **Wehner**<sup>104)</sup>, der darauf hinweist, daß das Primat der Staatsanwaltschaft, nämlich ihr Aufklärungsmonopol, langsam aber sicher verlorengelange — die Staatsanwaltschaft habe der Polizei die Erfüllung ihres Gesetzesauftrags überlassen.

Auch in Zusammenhang mit den Kapazitätsproblemen, den Klagen über die unzureichende personelle und technische Ausstattung der Polizei, wenn es um das »Fertigwerden mit der Massenkriminalität« geht, werden die Ziele der Polizei diskutiert. Die bereits zitierte Denkschrift der **Gewerkschaft der Polizei**: »Kapitula-

<sup>98)</sup> Bauer, Günther: Der Kriminalbeamte und die gegenwärtige Situation der Verbrechensbekämpfung; in: Die Polizei 6/1973, S. 166—169.

<sup>99)</sup> Stümper, Alfred: Prävention und Repression als überholte Unterscheidung? in: Kriminalistik 2/1975, S. 49—53.

<sup>100)</sup> Weinberger, Rolf: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit; in: Die Neue Polizei 5/1972, S. 134 ff.

<sup>101)</sup> Zirpins, Walter: Die Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren aaO, S. 13—40.

<sup>102)</sup> Fleischmann, Siegfried: Die Bedeutung des Verwaltungs- und Polizeirechts für die kriminalpolizeiliche Aufklärungsarbeit; in: Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 24, Hilden 1974, S. 381—402.

<sup>103)</sup> Fleischmann aaO, S. 383. Zur Problematik der Prävention vgl. auch: Gemmer, Karl-Heinz: Probleme polizeilicher Prävention, in: Kriminalistik 12/1975, S. 537—540. Außerdem den Bericht von Wehner, Bernd: Fertige Lösungsmodelle dürfen nicht erwartet werden; in: Kriminalistik 12/1975, S. 534—536 über die BKA-Tagung zum Thema »Polizei und Prävention« und von Steinhilper, Gernot: Innere Sicherheit durch Prävention; in: Deutsche Polizei 1/1976, S. 21—23. Außerdem zu diesem Problembereich: Kerner, Hans-Jürgen: Die Stellung der Prävention in der Kriminologie. Teil A: Grundlegende Probleme der Kriminalprävention; in: Kriminalistik 1/1976, S. 1—5; Teil B: Ansatzpunkte für polizeiliche Präventionsstrategie; in: Kriminalistik 2/1976, S. 57—64.

<sup>104)</sup> Wehner, Bernd: Das Aufklärungsmonopol der Staatsanwaltschaft und die (Kriminal-) Polizei; in: Kriminalistik 7/1971, S. 352.



tion vor dem Verbrechen<sup>105)</sup> stellt in den Mittelpunkt ihrer Kritik den Hinweis darauf, daß die Polizei — bedingt durch den akuten Personalmangel — die Ermittlungsvorgänge nicht mehr gründlich bearbeiten, einen Teil der Diebstahlsvorgänge überhaupt nicht mehr verfolgen könne, und auch die vorbeugende Verbrechensbekämpfung finde so gut wie nicht statt. Ähnlich argumentieren **Wehner**<sup>106)</sup> und **Kuhlmann**<sup>107)</sup>, für sie ist ebenfalls durch die mangelnde personelle und technische Ausstattung der Erfolg in der Verbrechensbekämpfung in Frage gestellt, die Verbrechenverfolgung müsse intensiviert werden, wenn die Polizei der steigenden Kriminalität gewachsen sein solle.

Zuletzt hat **Walter**<sup>108)</sup> die Aufgaben und das Selbstverständnis der Polizei diskutiert, ebenfalls unter dem Aspekt der Knappheit der Mittel. Er betont die Bedeutung der Organisation und der Aufgabenverteilung der Polizei für die Effizienz der Verbrechensbekämpfung: personelle und materielle Mittel seien begrenzt und müßten daher unter dem Aspekt der Sozialschädlichkeit und -gefährlichkeit von Tat und Täter eingesetzt werden — konsequent müsse man nach Wegen suchen, um vereinfachte Verfahren für die Bearbeitung von Bagatelldelikten zu finden. Das bedeute, daß bei der Polizei eine abgestufte Verfolgungsintensität je nach Schwere des Deliktes stattfinde. Die Polizei gehe selektiv vor, ihr Eingreifen betreffe bestimmte Täter und Tatmerkmale unterschiedlich stark. Nach **Walter** tendiert die Polizei dazu, den schnellen Erfolg zu bevorzugen und solche Deliktgruppen zu verfolgen, die leicht sichtbar seien, hohe Klärungschancen hätten und deren rechtliche Fassung nicht allzu schwierig sei — das führe zu einer Konzentration auf die Verfolgung von Eigentumskriminalität.

Die Forderung nach »effizienter« Ausnutzung der gegebenen Mittel ist auch Anlaß für sog. **Strukturuntersuchungen bestimmter Polizeibehörden**<sup>109)</sup> gewesen, die ebenfalls Möglichkeiten zur Information über Aufgaben und Ziele der Polizei bieten: Nach Klärung der Grundsatzfrage, ob sich die Arbeit der Polizei auf die Verbrechensbekämpfung und die Bewältigung des Straßenverkehrs konzentriere, oder ob sie durch andere Aufgaben abgelenkt und an ihrer Wirkung beeinträchtigt werde, wurde die Polizeiaufgabe so formuliert: Die Polizei schütze die

<sup>105)</sup> Gewerkschaft der Polizei aaO (1967).

<sup>106)</sup> Wehner, Bernd: Probleme der Verbrechensbekämpfung; in: Kriminalistik 12/1968, S. 630—634.

<sup>107)</sup> Kuhlmann, Werner: Verbrechensbekämpfung — eine gesellschaftspolitische Aufgabe; in: Kriminalistik 12/1968, S. 635—638.

<sup>108)</sup> Walter, Dieter: Die neue Kriminologie und der Standort der Polizei; in: Recht und Politik 1/1975, S. 23—28.

<sup>109)</sup> In der Bundesrepublik wurden bisher zwei Polizeibehörden (Hamburg und Berlin) solcherart analysiert, und zwar jeweils durch dieselbe Management-Beratungsfirma. Von diesen beiden Gutachten ist nur das über die Hamburger Polizei zugänglich, so daß sich die Ausführungen vor allem darauf stützen. Zu dem Gutachten über die Hamburger Polizei, das von der Management-Beratungsfirma Knight-Wegenstein erstellt wurde, wurde an der Polizeiführungsakademie in Hiltrup vom 1.—3. 3. 1972 eine Arbeitstagung veranstaltet; der Bericht über diese Tagung wurde unter dem Titel »Steigerung der Effektivität der Polizei durch Änderung der Struktur, Aufgabenstellung und Arbeitsverteilung«, 1972, veröffentlicht; eine Kurzfassung der wesentlichen Inhalte des Gutachtens findet sich auch bei Berndt, Willi: Untersuchung der Hamburger Polizei durch eine Management-Beratungsfirma; in: Die Polizei 3/1972, S. 65—72.

Rechtsgüter durch Dauerpräsenz und Verfolgung von Straftaten, sie wirke am Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mit, sie sei ein regelnder, ausgleichender und helfender Ordnungsfaktor der Gesellschaft und unterstütze subsidiär andere Behörden. Das bedeute, daß für die Polizei präventive und repressive Maßnahmen als gleich wichtig in der Verbrechensbekämpfung angesehen würden, die Polizei andere Behörden nur in Ausnahmefällen unterstützen solle und sie nicht die Aufgabe haben könne, Lehrer und Erzieher der Gesellschaft zu sein oder ein Mittel repräsentativer Selbstdarstellung des Staates oder eine Dienststelle für Verwaltungsaufgaben<sup>110)</sup>.

Als Ergebnis der Zieldiskussion unter den Organisationsmitgliedern läßt sich festhalten:

- Bestimmung und Definition der Ziele bleiben vage und unklar. Ein in sich geschlossenes Zielsystem steht aus.
- Die globalen Ziele »Prävention« und »Repression« werden nicht näher beschrieben in bezug auf mögliche Mittel und Wege ihrer Verwirklichung.
- Es wird zwar betont, daß die »Prävention« das eigentliche, der Polizei eigentümliche Ziel sei — auch und gerade bei der Strafverfolgung —, daß aber in der Praxis die »Repression« die polizeiliche Arbeit weitgehend dominiere. Außer den Hinweisen auf Kapazitätsmangel werden jedoch keine Gründe für diese Entwicklung genannt.
- bei den Diskussionsbeiträgen zum Problem des Fertigwerdens mit der Massenkriminalität und zur Stellung von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren wird die Ziel-Unsicherheit am deutlichsten sichtbar: Was, genau, soll die Polizei tun, welche Aufgaben hat sie zu erfüllen, welche Ziele sind ihr gesteckt — soll sie z. B. grundsätzlich alle Straftaten (mehr oder weniger) gleich intensiv verfolgen, orientiert am Ideal der 100%igen Normdurchsetzung, oder sollte sie selektiv vorgehen, und welche Folgen hätte das für Zielverwirklichung und Zielsetzung?
- die Unbestimmtheit der Ziele ist nicht nur — und auch das macht die Diskussion deutlich — aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit (Stichwort: Rationalität und Kontrolle des Ermittlungsverfahrens) problematisch, sondern auch wegen der dadurch hervorgerufenen Unsicherheit der Polizei: Unsicherheit in bezug auf ihre Stellung im Ermittlungsverfahren — was kann sie von der Staatsanwaltschaft erwarten, sowohl an Unterstützung wie an Kontrolle ihrer Tätigkeit — und Unsicherheit in bezug auf die Rechtmäßigkeit dessen, was sie tut. Wieweit lassen sich die täglichen Handlungsroutinen von den Zielen für die Organisation her legitimieren?

<sup>110)</sup> Arbeitstagung Hiltrup: Steigerung der Effektivität, aaO, S. 31 ff.

Während so die Diskussion der normativen Handlungsbedingungen die Diskrepanz zwischen Recht und Rechtswirklichkeit gezeigt hat, macht die der faktischen Handlungsbedingungen die weitgehende Unsicherheit der Beteiligten deutlich. Die tatsächlichen Organisationsziele bleiben vage und unbestimmt, der Prozeß der Zielsetzung ist wenig rational und durchschaubar. Das bedeutet, daß auch eine Effizienzanalyse nur unter Schwierigkeiten, wenn überhaupt, möglich ist: Die unklare Zieldefinition entzieht die Polizeiarbeit weitgehend einer Überprüfung ihrer Effizienz.

*cc) Das »Selbstverständnis« der Polizei — Erfolgsmaßstäbe polizeilichen Handelns*

Wenn man davon ausgeht, daß jede Organisation daran interessiert ist, den Erfolg ihrer Tätigkeit zu messen (schon um ihre Arbeit vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen), besteht eine Möglichkeit, die von der Polizei verfolgten Ziele genauer als bisher zu bestimmen, darin, das Problem der Zielsetzung praktisch »von hinten« anzugehen, d. h. unter dem Gesichtspunkt, woran und wonach die Polizei den Erfolg ihrer Arbeit — das Ausmaß ihrer Zielverwirklichung — bemißt. Dabei ist zunächst zu beachten, daß die von einer Organisation verfolgten Ziele unterschiedlich leicht zu quantifizieren, einer Messung zugänglich zu machen sind. Schon von daher können sich Verschiebungen in der Zielsetzung ergeben. Am Beispiel der globalen Polizeiziele »Prävention« und »Repression« sei dies verdeutlicht.

Die **Prävention**, als das der Polizei »eigene« Ziel, scheint zunächst sehr einfach am Steigen bzw. Fallen der Kriminalitätsrate, d. h. an der Zahl der registrierten Straftaten pro Einwohner, zu messen zu sein. Dieser Maßstab ist jedoch nur scheinbar zuverlässig, bei genauerer Überprüfung stellt er sich als wenig geeignet zur Bestimmung des Gelingens oder Mißlingens der Prävention heraus, da er von anderen, nur bedingt oder gar nicht von der Polizei beeinflussbaren und kontrollierbaren Variablen abhängig ist. So z. B. vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung, auf das die Polizei nur begrenzt durch ihr Verhalten gegenüber dem Anzeigerstatter durch direkte Aktionen (etwa im Stil von »die Kriminalpolizei rät«) oder indirekt über die Rückwirkung der polizeilichen Erfolge bei der Verbrechensbekämpfung einwirken kann. Besonders problematisch ist der Indikator »Kriminalitätsrate« zum Messen des Präventionserfolges vor allem deshalb, weil die Richtung, in der sich die Kriminalitätsrate bewegt — nach oben oder nach unten — sowohl auf »erfolgreiche« wie auf »nicht erfolgreiche« Polizeiarbeit schließen läßt. So können z. B. Erfolge der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung und ein dadurch bedingter Ansehensanstieg dazu führen, daß die Bevölkerung mehr Ver-

trauen als bisher in die Arbeit der Polizei setzt und deshalb eher dazu bereit ist, Straftaten anzuzeigen — die Kriminalitätsrate würde damit trotz oder gerade wegen verbesserter Effizienz der Polizeiarbeit ansteigen<sup>111)</sup>).

Auch eine erhöhte Präsenz der Polizei, um Straftaten zu verhüten, etwa durch eine Verstärkung der Streifen­tätigkeit, kann sich durchaus in Richtung einer Erhöhung der Kriminalitätsrate auswirken: Durch vermehrte polizeiliche Präsenz werden nämlich nicht nur potentielle Täter vom Begehen einer Straftat möglicherweise abgeschreckt und damit die Zahl der registrierten Straftaten vermindert, sondern die Polizei wird dadurch auch in die Lage versetzt, mehr Delikte als sonst überhaupt zu entdecken — mehr Effizienz bei der Prävention kann sich damit in der Statistik in Richtung einer Erhöhung der Kriminalitätsrate und nicht, wie intendiert, ihrer Verminderung auswirken.

Das bedeutet, daß das Dunkelfeld, die Unkenntnis über das Ausmaß der tatsächlich begangenen Straftaten, nicht nur die ›Crux der Kriminalstatistik‹<sup>112)</sup>, sondern auch die der Bestimmung, der Messung des Gelingens der Prävention ist. Solange der Polizei das Dunkelfeld eines Deliktes nicht bekannt ist, ist sie nicht in der Lage zu beurteilen, einen wie großen Teil des ›Eisbergs‹ Kriminalität sie mit vermehrten Bemühungen um Prävention erfaßt hat; noch kann sie abschätzen, ob sich, wenn z. B. durch vermehrte Streifen­tätigkeit in einem bestimmten Gebiet weniger Kriminalität registriert wird, die Kriminalität nicht nur verschoben hat — zu anderen Orten, anderen Zeiten, anderen Delikten<sup>113)</sup>.

<sup>111)</sup> Vgl. zu den Rückwirkungen des Erfolges der Polizei auf das Anzeigeverhalten der Bevölkerung:

Schwind, Hans-Dieter u. a.: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74; Wiesbaden 1975 (BKA-Forschungsreihe Nr. 2), vor allem S. 195 ff.

Stephan, Egon: Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität. (BKA-Forschungsreihe Nr. 3, in Vorbereitung).

<sup>112)</sup> So Exner, Franz: Kriminologie; 3. verbesserte und ergänzte Auflage der Kriminalbiologie, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1949, S. 15.

Vgl. auch die letzten Dunkelfelduntersuchungen von Schwind aaO und Stephan aaO, dort auch weiterführende Literatur.

<sup>113)</sup> Zu solchen ›displacement effects‹ vgl. z. B.: Press, S. James: Some effects of an increase in police manpower in the 20th precinct of New York City; The New York City Rand Institute, 1971, S. 14 ff. Maltz aaO, S. 20 ff.; und die groß angelegte Studie mit zum Teil anderen Ergebnissen zu den Auswirkungen vermehrter Streifen­tätigkeit und zu den ›displacement effects‹ von Kelling, G. L. u. a.: The Kansas City preventive police experiment A technical report; Police Foundation 1974; vgl. auch Kube, Edwin: Welche präventiven Auswirkungen hat eine durch vermehrte Streifen­tätigkeit erhöhte Polizeipräsenz? in: Kriminalistik 11/1975, S. 481—484.

Es erweist sich damit als äußerst schwierig, bedingt durch die Unzuverlässigkeit des Indikators »Kriminalitätsrate«, erfolgreiche Prävention zu messen — ein Umstand, der vielleicht mit dazu beigetragen hat, daß das zweite Polizeiziel, die **Repression**, immer mehr an Bedeutung gewonnen hat<sup>114)</sup>. Diese Aussage gilt auch unter der Einschränkung, daß im praktischen polizeilichen Tätigwerden Prävention und Repression ineinander übergehen, daß z. B. die repressive Tätigkeit der Strafverfolgung zugleich der Abwehr künftiger Verbrechen dient<sup>115)</sup>. Repression als Ziel polizeilichen Handelns bedeutet die Betonung der Aufgabe der Polizei bei der Verbrechensermittlung und Verbrechensaufklärung. Da die Polizei bei der Verfolgung dieses Zieles nur eine der beteiligten Instanzen ist, hat sie für die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten kein Monopol. Zielsetzung und Zielverwirklichung müssen daher mit den anderen an der Strafverfolgung beteiligten Instanzen abgestimmt sein: Die Polizei kann deshalb bei der Repression grundsätzlich nicht unabhängig in der Bestimmung dessen sein, was für sie erfolgreiches Handeln ist, da der polizeiliche Erfolg immer auch von der Beurteilung durch andere, nachfolgende Instanzen abhängig ist. Die Polizei ist bei der Strafverfolgung Subsystem eines Gesamtsystems, die Effizienz ihrer Tätigkeit kann nur im Gesamtzusammenhang der Strafverfolgung beurteilt werden.

Grundsätzlich gibt es mehrere Möglichkeiten, den »Erfolg« der repressiven polizeilichen Tätigkeit zu messen, z. B. an:

- der Einstellung der Bevölkerung gegenüber der Polizei, wie sie z. B. in der Anzeigebereitschaft zum Ausdruck kommt
- ökonomischen Kriterien, d. h. an dem Zeit-, Personal- und Mittelaufwand, den die Strafverfolgung erfordert
- dem Anteil der geklärten Ermittlungsverfahren
- dem Anteil der mit einer Verurteilung endenden Ermittlungsverfahren.

<sup>114)</sup> Auf diesen Zusammenhang weisen z. B. hin: Reimer, Carl: Verbrechensverhütung — die wichtigste Aufgabe der Kriminalpolizei; in: Ahlert, K. u. a.: Kriminalistik und Verbrechensverhütung; Köln/Berlin 1956, S. 7 ff.  
Schreiber, Manfred: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung; in: Die Neue Polizei 1/1970, S. 9 ff.

Weinberger, Rolf: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit; in: Die Neue Polizei 5/1972, S. 134 ff.

<sup>115)</sup> Peters, Karl aaO, S. 155.

Stümper, Alfred: Prävention und Repression als überholte Unterscheidung?; in: Kriminalistik 2/1975, S. 49—53.

(Obwohl die rechtlichen Voraussetzungen für das präventive bzw. repressive Tätigwerden der Polizei getrennt sind. Rechtliche Grundlage der Prävention sind die Polizeigesetze, damit das Verwaltungsrecht, die der Repression dagegen die Regelung des Strafprozeßrechts.)

Die **Einstellung der Bevölkerung** zur Polizei, das ›Image‹, das die Polizei in der Öffentlichkeit hat, wird in seiner Bedeutung für die Effizienz der polizeilichen Ermittlungstätigkeit in der Bundesrepublik kaum diskutiert, im angelsächsischen Sprachraum, vor allen in den USA, dagegen unter dem Stichwort ›police community relations‹ sehr ausführlich<sup>116)</sup>: Ausgehend von der Tatsache, daß die Kooperation zwischen der Polizei und der Bevölkerung der erste Schritt zu einer effizienten Verbrechenskontrolle ist, sollte jede Polizeibehörde ›formally recognize the importance of communication with the public and constantly seek to improve its ability to determine the needs and expectations of the public, to act upon these needs and expectations, and to inform the people of the resulting policies developed to improve the delivery of police services‹<sup>117)</sup> \*).

Inzwischen gibt es in den meisten amerikanischen Großstädten spezielle ›community relation programs‹, die meisten Polizeidienststellen haben eine spezielle ›community relations unit‹ eingerichtet. Ziel dieser Programme und Einrichtungen ist es, das Bild der Polizei in der Öffentlichkeit zu verbessern, Interesse und Verständnis für ihre Arbeit zu wecken und so die Zustimmung der Bürger für das Eingreifen der Polizei zu erlangen.

Die **National Advisory Commission** kommt in ihrem Report zu der Erkenntnis, daß kein oder nur ein geringes Einverständnis zwischen Polizei und Bevölkerung besteht: Der einzelne Polizeibeamte hat Schwierigkeiten, sich als Teil der ›Community of citizens‹ zu identifizieren und wird auch von diesen nicht unbedingt als Mitglied akzeptiert. ›As communities have divided within themselves, there has been a breakdown in cooperation between the police and the citizens‹<sup>118)</sup> \*\*). Da die Polizei jedoch auf die Mitarbeit und Mithilfe der Bevölkerung angewiesen ist, wenn sie überhaupt Erfolge bei der Verbrechensbekämpfung erreichen will, wird es in den USA als eines der vordringlichsten Ziele der Polizei angesehen, ›gute‹ Beziehungen zur jeweiligen Gemeinde herzustellen<sup>119)</sup>. In der Bundesrepublik dagegen wird zwar das ›schlechte Image‹ der Polizei, ihr Ansehensrückgang beklagt, doch gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird nach wie vor selten eingesetzt bzw. angestrebt<sup>120)</sup>. Zumeist wird unter ›Öffentlichkeitsarbeit‹

<sup>116)</sup> Vgl. dazu z. B.:

Banton, Michael: The policeman in the community, London 1964. National Advisory Commission: A national strategy to reduce crime aaO, S. 105 ff. Task Force Report: The Police aaO, S. 144 ff.

<sup>117)</sup> National Advisory Commission aaO, S. 106.

\*) ... sollte jede Polizeibehörde die Bedeutung der Beziehungen zur Öffentlichkeit ausdrücklich anerkennen und ständig bemüht sein, ihre Fähigkeiten darin zu verbessern, die Wünsche und Erwartungen der Öffentlichkeit festzustellen, auf diese Wünsche und Erwartungen einzuwirken und die Bevölkerung darüber zu informieren, welche Maßnahmen entwickelt werden, um die Dienstleistungen der Polizei zu verbessern.

<sup>118)</sup> National Advisory Commission aaO, S. 105.

\*\*\*) Mit der zunehmenden sozialen Differenzierung der Gemeinden kam es auch zu einem Zusammenbruch der Kooperation zwischen der Polizei und den Bürgern.

<sup>119)</sup> Vgl. den Überblick über die Community-Relations-Konzeptionen bei:

Skolnick, Jerome H.: Professionelle Polizei in einer demokratischen Gesellschaft; in Feest-Lautmann aaO, S. 187.

<sup>120)</sup> Vgl. dazu z. B.: Gewerkschaft der Polizei. Kapitulation. . . aaO, S. 89 f.

das kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm verstanden, die gezielte Aufklärung in der Bevölkerung, die es dem Straftäter erschweren soll, Straftaten zu begehen<sup>121)</sup>. Diese Art von Öffentlichkeitsarbeit reicht jedoch nicht aus, um den Kontakt zwischen Bevölkerung und Polizei zu verbessern: Zum Problem, wie man die Wirksamkeit der polizeilichen Arbeit dadurch steigern kann, daß man die Polizei an den Bürger und an Kriminalitätsschwerpunkte heranführt und das auch optisch präsentiert, werden vor allem im Zusammenhang mit Organisationsänderungen und Gutachten Vorschläge gemacht. Umstritten ist dabei, ob die aus wirtschaftlichen Erwägungen notwendige Zentralisierung der Polizei (die Auflösung einzelner Polizeiposten) nicht durch einen zu hohen Preis erkaufte wird: durch den Verlust des Kontaktes zur Bevölkerung. So sind die Änderungsvorschläge, die für die Hamburger wie für die Berliner Polizei gemacht wurden, nicht un widersprochen geblieben: in Hamburg führte die Neueinteilung zu einer Verringerung der Polizeistützpunkte, zu einer Abkehr von der stationären Personalbindung hin zu einer erhöhten mobilen Präsenz der Polizei. Gerechtfertigt wurde dieser »rationellere Einsatz« damit, daß die Bürger ohnehin zunehmend nicht mehr selbst zur Wache kämen, sondern die Polizei fernmündlich zu sich riefen.

In Berlin wurde die Frage nach zweckmäßigen Einsatzformen dahingehend beantwortet, daß man vom traditionellen schematischen Streifendienst abgeht zugunsten einer überlegten Schwerpunktsetzung und außerdem einen (nicht uniformierten) »Kontaktbereichsdienst« einführt<sup>122)</sup>. Diese Reformen der Polizeiorganisation sind nicht un widersprochen geblieben<sup>123)</sup>. Die Entscheidung, ob »Wirtschaftlichkeit« oder »Bürgernähe« der Vorrang gebührt, ist keineswegs endgültig gefällt.

Die Einstellung der Bevölkerung zur Polizei könnte ein Indikator dafür sein, wie »erfolgreich« die Polizei arbeitet: Erfolge der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung dürften sich in Richtung einer »Imageverbesserung« bei der Bevölkerung auswirken. Problematisch ist allerdings die Erfassung dieses Indikators: Nur bedingt ist ein Schluß von der Anzeigebereitschaft auf die Einstellung der Bevölkerung möglich<sup>124)</sup>, und Meinungsumfragen in der Bevölkerung sind sehr kosten- und zeitaufwendig. Beide Einschränkungen führen dazu, daß der Indikator »Einstellung der Bevölkerung« wohl nur als zusätzlicher Indikator bei der Beurteilung des Erfolges der polizeilichen Ermittlungstätigkeit verwendet werden kann.

Auch an **ökonomischen Kriterien** läßt sich der Erfolg der polizeilichen Ermittlungstätigkeit messen: an dem für Verbrechensverfolgung und -bekämpfung ein-

<sup>121)</sup> So z. B. im Abschlußbericht »Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität« des Berliner Planungsteams und Planungsausschusses, vorgelegt im Sommer 1974, S. 236 ff.

<sup>122)</sup> Vgl. dazu: Referat von Hübner, Klaus, über das »Berliner Modell polizeilicher Prävention«, gehalten am 4. 11. 1975 auf der BKA-Tagung »Polizei und Prävention« (wird veröffentlicht in der »Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes«).

<sup>123)</sup> Vgl. z. B. den Diskussionsbeitrag in: Polizeispiegel 3/1975, S. 45.

<sup>124)</sup> Während **Heinz** eine Beziehung zwischen der Anzeigebereitschaft und der vermuteten Effizienz der Polizei annimmt, verneint **Stephan** das anhand seiner Daten: Heinz, Wolfgang: Bestimmungsründe der Anzeigebereitschaft des Opfers, Diss. jur. Freiburg 1972, S. 131.  
Stephan aaO.

gesetzten Aufwand an Personal, Zeit und Mitteln. Wieder gilt, daß solche Kostenanalysen in der Bundesrepublik nur selten gemacht werden, im Unterschied zu den USA: dort werden seit Jahren genaue Kosten-Nutzen-Analysen zu den Kosten des Verbrechen und seiner Bekämpfung gemacht<sup>125)</sup>.

**Schellhoss** nennt als Grund für die Zurückhaltung der öffentlichen Hand bei Kostenanalysen und Kostenplanungen auf dem Gebiet der Kriminalität, daß Kriminalität und öffentliche Reaktion auf Kriminalität offensichtlich in ihren ökonomischen Bedingungen außer öffentlicher Kontrolle seien, da für alle Kriminalssysteme verbindliches Prinzip sei, auf Kriminalität zuerst mit negativer Sanktionierung zu reagieren, »koste es was es wolle«<sup>126)</sup>.

Da die Kosten des Verbrechen insbesondere durch die Formen staatlicher Reaktion auf Kriminalität beeinflußt werden<sup>127)</sup>, ist es für eine effiziente Gestaltung der Strafverfolgung wichtig zu entscheiden, wie viele und welche Mittel (persönnlicher und technischer Art) für die wie intensive Verfolgung welcher Straftaten eingesetzt werden sollen oder anders gefragt: »How many offenses should be permitted and how many offenders should go unpunished?«<sup>128)</sup> \*). Gegenübergestellt werden müßten damit die Kosten, die durch Verbrechen entstehen und die Kosten, die durch die privaten und staatlichen Bemühungen zur Kontrolle der Kriminalität entstehen — nötig wäre also eine durch ökonomische Kriterien und Kategorien geleitete Reaktion auf Kriminalität<sup>129)</sup>. Entscheidungsgrundlagen für ein Eingreifen öffentlicher Kontrollinstanzen könnten sein: die Ausgaben für die Instanzen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Strafanstalten usw.), die Wahrscheinlichkeit, daß eine Straftat entdeckt und der Täter angeklagt und verurteilt wird und Art und Höhe der Strafe. Nur »optimale« Entscheidungen, d. h. solche Entscheidungen, die diese Variablen berücksichtigen, können die sozialen Verlu-

<sup>125)</sup> Als Beispiel für die USA: US Department of Justice: Task Force Report: Crime and its impact — an assessment; Washington D. C., 1967.

Allerdings muß festgestellt werden, daß sich neuerdings die Polizei-Führungsakademie im Rahmen von Seminarveranstaltungen dem Planungs-, Kosten- und Effizienzbereich zuwendet; vgl. etwa Seminar »Aus der Führungslehre: Entscheidung II (Entscheidungstechniken)« vom 16. 12. bis 20. 12. 1974. Auch die kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe des BKA befaßt sich mit Fragen dieser Art; vgl. Kube, Edwin — Wiesel, Georg: Planungs- und Entscheidungstechniken für die polizeiliche Aufgabenerfüllung; in: Die Polizei 12/1975, S. 401—407.

Zur allg. Problematik: Schellhoss, Hartmut: Artikel »Kosten des Verbrechen«; in: KKW aaO, S. 157—161.

Morris — Hawkins aaO, S. 38 ff.

Department of the Solicitor General Canada (ed.): The cost of crime and crime control; Research center report 1, Ottawa 1971 (Ergebnisse des 2. Internationalen Symposiums »Vergleichende Kriminologie«).

<sup>126)</sup> Schellhoss, Hartmut: Artikel »Kosten des Verbrechen«; in: KKW aaO, S. 157 f.

<sup>127)</sup> Schellhoss aaO, S. 160.

<sup>128)</sup> Becker, Gary S.: Crime and punishment. An economic approach; in: Becker, G. S. — Landes, W. N. (eds.): Essays in the economics of crime and punishment; New York/London 1974, S. 1—54.

\*) Wieviele Straftaten dürfen »erlaubt« sein, und wieviele Straftäter dürfen ungestraft davonkommen?

<sup>129)</sup> Schellhoss aaO, S. 158.



ste verringern, die durch Straftaten und ihre Verfolgung entstehen<sup>130)</sup>. Und nur dann kann auch entschieden werden, welcher der alternativen Wege zur Erreichung des Zieles »Verringerung der Kosten des Verbrechens« der richtige, d. h. langfristig gesehen, billigere ist: entweder die abschreckende Wirkung der Strafverfolgung dadurch zu erhöhen, daß die Effizienz der Strafverfolgungsinstanzen durch Zuweisung von mehr Mitteln und mehr Personal gestärkt wird oder aber die sozialen und ökonomischen Bedingungen so zu verändern, daß wirtschaftliche Gründe zum Begehen von Verbrechen reduziert oder eliminiert werden<sup>131)</sup>.

Ökonomische Kriterien, die Kenntnis dessen, was an Zeit und Mittel aufgewendet werden muß, um Straftaten aufzuklären und zu verhindern, könnten damit wichtige, wenn auch nicht allein relevante Indikatoren für die Effizienz polizeilicher Ermittlungsarbeit sein. Bisher wurden solche Kosten-Nutzen-Analysen jedoch zu selten durchgeführt, als daß sie als Indikatoren Verwendung finden könnten — dem augenblicklichen Kenntnis- und Forschungsstand entsprechend muß daher nach anderen Indikatoren für die Beurteilung der Effizienz polizeilicher Arbeit gesucht werden.

Als dritter Indikator, der zum Messen des Erfolges polizeilicher Arbeit geeignet ist, wurde der »Anteil der geklärten Ermittlungsverfahren an allen Ermittlungsverfahren« genannt, wiedergegeben in der Polizeilichen Kriminalstatistik, quantifiziert und gewichtet in der **Aufklärungsquote**. »Aufklärung« bedeutet nach der polizeilichen Definition, daß für eine Straftat »nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist«<sup>132)</sup> — die Aufklärungsquote, in der das Verhältnis der aufgeklärten zu den bekanntgewordenen Straftaten ausgedrückt wird, ist für die Polizei der wichtigste Indikator für den Erfolg ihrer repressiven Tätigkeit, trotz der Bedenken, die auch von Polizeiseite gegen ihre Verwendung und Brauchbarkeit erhoben werden. Die Bedeutung, die der **Polizeilichen Kriminalstatistik** in ihrer doppelten Funktion als Informationsquelle und Tätigkeitsnachweis zukommt, darf nicht gering veranschlagt werden: Bereits das Interesse, das der — jährlich veröffentlichten — Polizeilichen Kriminalstatistik von der Öffentlichkeit wie von den Beteiligten selbst entgegengebracht wird, ist ein deutlicher Hinweis auf die Wichtigkeit dieses Maßstabs. Trotzdem oder gerade deshalb wird er nicht widerspruchlos hingenommen. Die Bedenken, die sich gegen die Zuverlässigkeit und Gültigkeit der Polizeilichen Kriminalstatistik — und damit auch gegen die in ihrem Mittelpunkt stehen-

<sup>130)</sup> Becker aaO, S. 43.

<sup>131)</sup> Votey, Harold L. — Phillips, Llad: The control of criminal activity: An economic analysis; in: Glaser, D. (ed.): Handbook of criminology; Chicago 1974, S. 1055—1093.

<sup>132)</sup> Definition nach den »Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik« vom 1. 1. 1971 (Teilziffer 2.1.2.); vgl. auch: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1974; Wiesbaden 1975, S. 6.

de Aufklärungsquote — richten, sind zahlreich<sup>133)</sup> und bezweifeln vor allem, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik ein zuverlässiges und gültiges Bild von der Bewegung und der Entwicklung der Kriminalität gibt. Diese Zweifel gründen sich auf den zahlreichen Fehlermöglichkeiten, die es bei der Erfassung von Straftaten und -tätern gibt:

- einmal aufgrund der Erfassungsmodalitäten: wer als Tatverdächtiger erfaßt wird, entscheidet zumeist allein der registrierende Polizeibeamte (nicht immer wird diese Eintragung — wie in Hessen — durch einen »Fallanalytiker« korrigiert); sein Verdacht genügt. Sollte der Verdacht unbegründet sein, so wurde der Tatverdächtige zu Unrecht erfaßt, eine nachträgliche (nach Abgabe an die StA) Korrektur der Statistik erfolgt jedoch hier ebensowenig wie in den Fällen, in denen der Polizeibeamte Delikte falsch subsumiert. Zwar folgt die Polizei in ihren Deliktdefinitionen den juristischen Kategorien, doch sind die Beamten z. B. aus kriminalistischen Erwägungen heraus gehalten, Delikte, vor allem wenn es sich um Kapitalverbrechen handelt, möglichst »hoch« einzuordnen, um keine Ermittlungsmaßnahmen zu versäumen. Diese Klassifizierung wird dann z. T. bis zum Ende des Strafverfahrens beibehalten, auch wenn sie sich inzwischen als »falsch« erwiesen hat. Weitere Probleme entstehen dadurch, daß auch Strafunmündige und Falschanzeigen mit-erfaßt werden. Regelmäßig können Erfassungsprobleme auch dann entstehen, wenn es sich um ideal und real konkurrierende Delikte handelt.

Da sich die Deliktsdefinitionen im Laufe der Zeit ändern können, wird ein langfristiger Vergleich von Kriminalstatistiken über mehrere Jahre hinweg häufig erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

- außerdem aufgrund des **Dunkelfeldes**: die weitgehende Unkenntnis über Art und Ausmaß dieses Dunkelfeldes macht ebenfalls die Gültigkeit und Zuverlässigkeit der Kriminalstatistik zweifelhaft. Es ist nicht sicher, ob die in

<sup>133)</sup> Die Diskussion um die Zuverlässigkeit und Gültigkeit von Kriminalstatistiken wurde besonders in letzter Zeit sehr intensiv geführt, vgl. dazu z. B.

Dörmann, Uwe: Polizeiliche Kriminalstatistik; in: *Kriminalistik* 10/1974, S. 433—439.

Graff, Helmut: Die deutsche Kriminalstatistik. Geschichte und Gegenwart, Stuttgart 1975 (*Kriminologie* Nr. 13, Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten, hrsg. von Prof. Dr. T. Würtenberger).

Heinz, Wolfgang: Bekanntgewordene Kriminalität und Erkenntnisinteressen. Erwägungen zur Umsetzung amtlicher Kenntnisse über Kriminalität in numerische Informationen; in: *MschKrim* 4/5/1975, S. 225—246.

Kerner, Hans-Jürgen: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung; München 1973;

ders.: Artikel »Kriminalstatistik« in: *KKW* aaO, S. 189—196.

Maltz aaO, S. 27 ff.

Schwind, Hans-Dieter u. a.: *Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74*, Wiesbaden 1975 (BKA-Forschungsreihe Bd 2).

Stein-Hilbers, Marlene: Statistik und Kriminalität; in: *HdwKrim* aaO, S. 99—225.

Stephan, Egon: *Die Stuttgarter Opferbefragung*, aaO.

Treiber, Hubert: Entlastungseffekte des Dunkelfeldes. Anmerkungen zu einer Dunkelzifferbefragung; in: *KrimJ* 2/1973, S. 97—115.

Trotha, Trutz von: Wie beurteilt man Aussagen über die Kriminalitätsentwicklung?; in: *Recht und Politik* 1/1974, S. 30—38.

der Statistik registrierte Kriminalität ein zwar zu kleines, aber doch repräsentatives Abbild der tatsächlichen Kriminalität ist, oder ob die statistische Erfassung verzerrt und damit nicht repräsentativ ist. Diese Ungewißheit führt dazu, daß keine Aussagen darüber möglich sind, ob die tatsächlich begangene Kriminalität »steigt« bzw. »fällt«, wenn die registrierten Kriminalitätszahlen »steigen« bzw. »fallen«.

Es kann damit bezweifelt werden, ob die Polizeiliche Kriminalstatistik als Informationsmittel geeignet ist, ob sie ein umfassendes, gültiges und verlässliches Bild nicht nur der erfaßten, sondern auch der tatsächlichen Straftaten, Täter und der Opfer vermitteln kann. Ebenso ist zu bezweifeln, ob sich die Polizeiliche Kriminalstatistik als **Leistungsnachweis**, d. h. zur Kontrolle der Tätigkeit der Strafverfolgungsinstanzen eignet: Hier richten sich die Bedenken vor allem gegen Verwendung und Brauchbarkeit der Aufklärungsquote als Indikator für den Erfolg, die Effizienz polizeilicher Ermittlungsarbeit<sup>134)</sup>:

- Einigkeit besteht darüber, daß die Aufklärungsquote als Gesamtaufklärungsquote, d. h. als Durchschnittswert der Aufklärung aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten Delikte kein brauchbarer Maßstab für Quantität und Qualität der polizeilichen Arbeit ist: Zwischen den einzelnen Deliktgruppen bestehen erhebliche Unterschiede in der Aufklärung, die Gesamtaufklärungsquote ist damit ein unechter Durchschnitt, der wenig oder gar nichts aussagt.
- Da die einzelnen Delikte unterschiedlich schwer bzw. leicht aufzuklären sind, können Veränderungen in der Häufigkeit des Auftretens einzelner Deliktgruppen die Gesamtaufklärungsquote nach oben bzw. nach unten drücken. Das zeigt sich z. B. bei einem Vergleich der Aufklärungsquoten in den einzelnen Bundesländern: Sie sind unterschiedlich hoch, je nachdem, wie hoch der jeweilige Anteil des (überall schlecht aufgeklärten) Diebstahls an der Gesamtzahl der Straftaten ist. Der »Erfolg« eines bestimmten Polizeibezirks, gemessen an dem Indikator der Aufklärungsquote, hängt danach entscheidend davon ab, mit welchen Delikten es die Polizei des jeweiligen Bezirkes zu tun hat — ein Vergleich verschiedener Polizeidienststellen oder

<sup>134)</sup> Solche Bedenken gegen die Brauchbarkeit und Verwendung der Aufklärungsquote als Erfolgsindikator werden z. B. geäußert von:

Dörmann aaO, S. 435.

Gallus, Herbert: Möglichkeiten der Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Kriminaltaktik; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei; Wiesbaden 1969, S. 161;

Kerner aaO, S. 71 ff.

Maltz aaO, S. 36 ff.

Schülert, Heinz: Zur Effektivität der kriminalpolizeilichen Arbeit; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei; Wiesbaden 1969, S. 171—179.

Skolnick aaO 1966, S. 169.

Und außerdem von den Erstellern der Polizeilichen Kriminalstatistik selbst, vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1974, Wiesbaden 1975, S. 23.

Bezirke untereinander ist damit nur bei etwa gleicher Deliktsstruktur sinnvoll möglich.

- Schließlich handelt es sich bei »aufgeklärten« Fällen keineswegs immer um Arbeitsergebnisse im Sinne von Leistungsbeweisen: Aufklärungsquoten geben nur darüber Auskunft, wieviel Prozent der angezeigten Fälle insgesamt als geklärt betrachtet werden können; darin sind aber auch z. B. die Fälle enthalten, die bereits bei der Anzeigeerstattung geklärt sind, ohne daß die Polizei Ermittlungsarbeit leisten mußte. Ob und wie weit die »Aufklärung« einer Straftat gelingt, ist damit nicht nur von der Intensität der Ermittlungsarbeit der Polizei abhängig, sondern auch von der Mitarbeit der Öffentlichkeit, von der Anzeige- und Angabenbereitschaft.

Trotz dieser Bedenken, die gegen eine Verwendung der Aufklärungsquote als Erfolgsindikator erhoben werden, ist die Aufklärungsquote der zur Zeit wichtigste Maßstab zur Beurteilung des polizeilichen Erfolges. Das wird vor allem immer dann deutlich, wenn die neue Polizeiliche Kriminalstatistik erscheint und mit ihr die neuen Aufklärungsquoten: Sie werden — jedenfalls von der Öffentlichkeit —, ohne die notwendigen Einschränkungen und Bedenken zu berücksichtigen, als Maß für den polizeilichen Erfolg oder Mißerfolg genommen<sup>135)</sup>. Die Bedeutung der Aufklärungsquote für die Polizei wird auch daran sichtbar, daß mit ihrem Steigen bzw. Fallen (was in den letzten Jahren zumeist der Fall war) vermehrte Personal- und Sachanforderungen begründet werden — wobei der Hinweis auf sinkenden Aufklärungserfolg für die Polizei nicht ganz ungefährlich ist, da dies nicht nur als Konsequenz unzureichender personeller und sachlicher Ausstattung ausgelegt werden kann, sondern auch als eine der »mangelnden Fähigkeiten«, mangelnden Effizienz der Polizei: Es ist nicht ratsam, allzusehr auf die sinkenden Aufklärungsquoten hinzuweisen, wenn die Polizei nicht das Vertrauen der Öffentlichkeit verlieren bzw. ernsthaft gefährden will<sup>136)</sup>.

Man kann damit für die Situation in der Bundesrepublik festhalten, daß der Erfolg der polizeilichen Arbeit von der Polizei selbst und von anderen Personen oder Institutionen an der erreichten Aufklärungsquote gemessen wird.

Andere Indikatoren, die ebenfalls direkt mit der repressiven Tätigkeit der Polizei verbunden sind und deshalb als Indikator für deren Effizienz verwendet werden

<sup>135)</sup> Vgl. dazu als ein Beispiel von vielen den Artikel »Bayerns Polizei ist auf der Hut« in der Süddeutschen Zeitung vom 6. 2. 1975.

Auch in offiziellen Stellungnahmen zum Problem der Kriminalitätsentwicklung und -bekämpfung wird ähnlich undifferenziert mit der Aufklärungsquote argumentiert (vgl. das vom Bundesinnenministerium herausgegebene »Sofortprogramm« aaO, S. 7), obwohl seit 1971 in der Polizeilichen Kriminalstatistik selbst auf die Grenzen der Aussagekraft hingewiesen wird.

<sup>136)</sup> Darauf weisen auch Reiss — Bordua hin, aaO (1967), S. 35.

könnten, werden für die Darstellung der polizeilichen »Erfolge« in der Öffentlichkeit kaum oder gar nicht berücksichtigt: So z. B. die Quote der Festnahmen. Das gilt zumindest für die Kriminalpolizei; bei der uniformierten Polizei scheint sich, besonders seit dem vermehrten Einsatz von Zivilstreifen, hier ein Wandel abzuzeichnen: Die Anzahl der auf »frischer Tat« oder bei anderer Gelegenheit festgenommenen Personen ist ein wichtiger Indikator für den »Erfolg« der Streifen-tätigkeit (allerdings ein Indikator, der die Problematik der Abgrenzung zwischen »repressivem« und »präventivem« Tätigwerden besonders deutlich macht).

Die Bedeutung, die die Aufklärungsquote als Erfolgsindikator für die polizeiliche Arbeit hat, macht die Stellung der Polizei im Ermittlungsverfahren, ihr Verhältnis zur Staatsanwaltschaft, das Verhältnis des Subsystems »Polizei« zum Gesamtsystem »Strafverfolgung« deutlich. Denn mit der Aufklärungsquote hat die Polizei einen Erfolgsindikator gewählt, den man als einen »polizeieigenen Indikator« bezeichnen könnte: Die Polizei mißt den Erfolg ihrer Arbeit nicht an einem von außen kommenden Indikator, sondern an einem selbst definierten. Die Kontrolle über das, was »Erfolg« und »effizientes Arbeiten« genannt werden kann, liegt damit innerhalb der Polizei, d. h. der zu kontrollierenden Organisation selbst. Das kann Ausdruck und Folge davon sein, daß die Staatsanwaltschaft nicht nur die faktische Leitung des Ermittlungsverfahrens an die Polizei abgegeben hat, sondern daß sie auch darauf verzichtet (verzichten muß), ihrem gesetzlichen Auftrag der Kontrolle der polizeilichen Tätigkeit, der justizgemäßen Leitung des Ermittlungsverfahrens nachzukommen. Durch die Definition eines eigenen Erfolgsindikators könnte die Polizei die Möglichkeit haben, sich der Kontrolle ihrer Tätigkeit durch die Staatsanwaltschaft zu entziehen. Das wiederum kann dazu führen, daß die Handlungsprogramme, die Ziele und die Mittel der Zielverwirklichung der an der Strafverfolgung beteiligten Instanzen nicht in einem — für effizientes Arbeiten — erforderlichen Maß aufeinander abgestimmt sind.

In dieser Arbeit soll deshalb auch danach gefragt werden, ob die Kontrolle der polizeilichen Tätigkeit durch die Staatsanwaltschaft und die Abstimmung der Ziele der Strafverfolgungsinstanzen aufeinander dann besser gewährleistet ist, wenn sich die Polizei nicht — vor allem oder ausschließlich — die »Aufklärung« zum Ziel setzt und sich entsprechend am Steigen bzw. Fallen der Aufklärungsquote orientiert, sondern wenn sie in erster Linie an der Verurteilung des Falles interessiert ist.

Die Frage nach der Bedeutung der **Verurteilungsquote** als Erfolgsindikator für die polizeiliche Arbeit ist die Frage nach dem Ausmaß der Orientierung der Polizei an dem Ergebnis der Strafverfolgung. Damit wird der Gesichtspunkt des Gesamtzusammenhanges der Strafverfolgung aufgegriffen, der Tatbestand, daß die Polizei ein Subsystem des Gesamtsystems ist.

Für die USA haben z. B. **Reiss/Bordua**<sup>137)</sup> auf die Interdependenzen zwischen den Strafverfolgungsinstanzen hingewiesen und die Konsequenzen aufgezeigt, die die Entwicklung »polizeieigener« Erfolgsindikatoren haben kann.

Die Aufgabenteilung zwischen Polizei und Justiz, die der Polizei die Verfolgung und Bekämpfung von Verbrechen zuweist, und der Justiz die Aufgabe »to determine the outcome of events«, diese »separation of enforcement from outcome« führt nach **Reiss/Bordua** zu Schwierigkeiten für die Polizei, ihren Erfolg zu bestimmen: »Assuming legal police conduct, it is through convictions only that the penal sanctions presumed efficacious in reducing crimes can be forthcoming. And it is also through conviction only that the police's sense of justice can be vindicated. The conviction rate, however, is subject to police control only within narrow limits. Both prosecutors and courts intervene. . . While department arrest figures may define the policeman's success, acquittals in court may define his failures«. Die Polizei versucht, diese Probleme bei der Bestimmung ihres Erfolges z. T. dadurch zu lösen, daß es zu einem komplexen »bargaining process« zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft kommt, zum anderen durch die »elaboration of success measures that do not require validation by the courts«. Diese Entwicklung ist jedoch nicht unbedenklich: die Trennung der Instanzen voneinander kann zu Mißverständnissen führen, die sich nicht mit den Erfordernissen des »due process« vereinbaren lassen. So kann der Polizeibeamte dazu tendieren »to take the law into his own hands«, wenn er von der Justiz keine Unterstützung für das bekommt, was er für richtig hält. Vor allem dann, wenn »the refusal of the courts to convict or of prosecutors to prosecute may rest on what seem to the police the most artificial of formalities«\*).

<sup>137)</sup> Reiss — Bordua aaO (1967), S. 34 f.

\*) Die Aufgabenteilung zwischen Polizei und Justiz, die der Polizei die Verfolgung und Bekämpfung von Verbrechen zuweist, und der Justiz die Aufgabe, den Ausgang der Verfahren zu bestimmen, diese Trennung der Ermittlung vom Ergebnis führt nach Reiss/Bordua zu Schwierigkeiten für die Polizei, ihren Erfolg zu bestimmen: Wenn man legales Polizeiverhalten voraussetzt, können sich die strafrechtlichen Sanktionen nur durch Verurteilungen wirksam auf die Reduzierung der Kriminalität auswirken. Und ebenfalls ist es auch nur durch Verurteilungen möglich, den Gerechtigkeitssinn der Polizei zu sichern. Die Verurteilungsquote kann jedoch von der Polizei nur innerhalb enger Grenzen kontrolliert werden. Sowohl die Staatsanwälte wie die Gerichte mischen sich ein . . . Während die Festnahmequoten der Polizeidienststellen ein Maßstab für den Erfolg des Polizeibeamten sein können, so können Freisprüche vor Gericht ein Ausdruck seiner Mißerfolge sein. Die Polizei versucht, diese Probleme bei der Bestimmung ihres Erfolges zum Teil dadurch zu lösen, daß es zu einem komplexen »Aushandlungs-Prozeß« zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft kommt, zum anderen durch die Entwicklung von Erfolgsmaßstäben, die keiner Bestätigung durch die Gerichte bedürfen. Diese Entwicklung ist jedoch nicht unbedenklich: Die Trennung der Instanzen voneinander kann zu Mißverständnissen führen, die sich nicht mit den Erfordernissen eines »rechtmäßigen Verfahrens« vereinbaren lassen. So kann der Polizeibeamte dazu tendieren, das Gesetz in seine eigenen Hände zu nehmen, wenn er von der Justiz keine Unterstützung für das bekommt, was er für richtig hält. Vor allem dann, wenn die Weigerung der Gerichte, jemanden zu verurteilen oder der Staatsanwälte, jemanden zu verfolgen, auf — in den Augen der Polizei — juristischen Spitzfindigkeiten beruht.

**Skolnick**<sup>138)</sup> befürchtet eine ähnliche Entwicklung hin zu einem »nicht rechtsstaatlichen« Verhalten der Polizei, wenn diese das Problem, die Ordnung (order) unter den Bedingungen des Rechtes (legality) aufrechtzuerhalten so löst, daß sie mit der »Aufklärungsquote« einen eigenen Erfolgsindikator entwickelt, der die »Effizienz« überbetont und die Anforderungen des »due process« vernachlässigt. Aufklärungsquoten sind für Skolnick »a somewhat suspect method of judging the competence«, die Orientierung an ihnen bringt die Gefahr mit sich, daß solche Verbrechen bevorzugt verfolgt werden, die leicht aufzuklären sind, daß die Polizei damit eine andere »Kriminalitätshierarchie« entwickelt, als vom Gesetzgeber — nach Strafbarkeit und Höhe des Strafmaßes — vorgesehen ist. Das Bemühen der Polizei, ihrem eigenen Effizienzmaßstab, der Aufklärung, zu entsprechen »tends to become an end in itself«, die Betonung »effizienten Handelns« kann dazu führen, daß sich die Ermittlungsinitiative der Polizei entgegen den Vorstellungen des Gesetzgebers entwickelt: »to the point of reversing the hierarchy of penalties associate with the substantive criminal law. . . the standard of efficiency. . . may not only undermine due process of law, but also the basic standard of justice — that those equally culpable shall be given equal punishment: \*)).

In einem anderen Zusammenhang<sup>139)</sup> forderte **Skolnick** daher von der Polizei die Einsicht, daß »der Hauptzweck des Rechts darin besteht, ihre Arbeit zu erschweren«. Die Polizei solle nicht mehr nur als eine für die Kontrolle der Kriminalität zuständige Institution betrachtet werden, sondern von der Bevölkerung auch und gerade für die Einhaltung verfassungsrechtlicher Garantien belohnt werden — sie solle nicht mehr in einem Milieu arbeiten, in welchem normativ und substantiell administrative Effizienz als Index des polizeilichen Professionalismus betrachtet werde, sondern die Orientierung an den Grundsätzen der Legalität.

**Brusten**<sup>140)</sup> hat für die deutschen Verhältnisse die Frage nach der Interdependenz zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, nach der Bedeutung der

<sup>138)</sup> Skolnick, Jerome H.: Justice without trial. Law enforcement in democratic society; New York/London/Sydney 1966, S. 165 ff.

\*) . . . , der die »Effizienz« überbetont und die Anforderungen des »rechtmäßigen Verfahrens« vernachlässigt. Aufklärungsquoten sind für Skolnick eine etwas suspekt Methode, um das Leistungsniveau zu beurteilen, . . . das Bemühen der Polizei, ihrem eigenen Effizienzmaßstab, der Aufklärung, zu entsprechen, tendiert dazu, ein Ziel in sich selbst zu werden, die Betonung »effizienten Handelns« kann dazu führen, daß sich die Ermittlungsinitiative der Polizei entgegen den Vorstellungen des Gesetzgebers entwickelt: »Bis zu dem Punkt, an dem die Hierarchie der Strafzumessungen, die mit dem entsprechenden Strafgesetz verbunden ist, sich gerade umkehrt . . . Die Forderung nach Effizienz . . . kann nicht nur den »rechtmäßigen« Verfahrensablauf in Frage stellen, sondern auch eines der Grundprinzipien der Gerechtigkeit — daß diejenigen, die gleich schuldig sind, auch gleich bestraft werden sollen.

<sup>139)</sup> Skolnick, Jerome H.: Professionelle Polizei in einer demokratischen Gesellschaft, in: Feest, J. — Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei, Opladen 1971, S. 186. Die Betonung der Einhaltung verfassungsrechtlicher Garantien hat wegen der »exclusionary rules« (Beweisverbote) in den USA zwar eine andere Bedeutung als in der BRD, kann jedoch auch für die deutsche Polizei als Verhaltensmaxime aufgestellt werden.

<sup>140)</sup> Brusten, Manfred: Polizei - Staatsanwalt - Gericht. Empirische Daten und Thesen zur Produktion von Kriminalstatistiken; in: MschrKrim 3/1974, S. 129—150.

›Verurteilungswahrscheinlichkeit‹ gestellt, allerdings nicht wie Reiss/Bordua und Skolnick unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen der unterschiedlichen Erfolgsorientierung der Polizei auf deren ›rechtsstaatliches‹ Verhalten, sondern unter dem der Selektion. Er fragt, inwieweit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht nach gleichen Handlungsprogrammen tätig werden und inwieweit die in statistischen Daten verobjektivierten Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte als informelles Handlungsprogramm der Polizei wirksam werden. Unter der Annahme der ›Dominanz der Aufklärungsquote‹ kommt Brusten zu dem Schluß, daß der ›Verurteilungswahrscheinlichkeit‹ allenfalls die Bedeutung eines zusätzlichen Faktors polizeilicher Selektionsstrategien zukomme.

Die Frage nach den Interdependenzen, den Abhängigkeiten der einzelnen Instanzen von- und untereinander stellt auch Cole<sup>141)</sup>, wenn er das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft diskutiert: Für ihn ist einerseits der Staatsanwalt abhängig von dem, was er von der Polizei als ›input‹ bekommt, auf der anderen Seite ist jedoch auch die Polizei wiederum von dem abhängig, was der Staatsanwalt mit den von ihr ›gelieferten‹ Verfahren mache — die Einstellung zu vieler Verfahren habe ernsthafte Auswirkungen auf die Moral, die Disziplin und die Arbeitsbelastung der Polizei. Die Beziehungen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind damit einerseits sehr wichtig für den ›Erfolg‹ der Strafverfolgung, andererseits sind sie aber auch gerade deshalb sehr problematisch. Ein Tatbestand, auf den Wassermann<sup>142)</sup> hinweist, wenn er die ›permanente Aufgabe‹ betont, die Verbindung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei enger zu knüpfen, da diese Aufgabe zur Zeit noch nicht optimal gelöst sei.

Die Frage danach, ob und wieweit sich die Polizei an der ›Verurteilungswahrscheinlichkeit‹ orientiert, ob und wieweit es ihr darum geht, einen Fall nicht nur — statistisch — aufzuklären, sondern auch darauf zu achten, daß das Ermittlungsergebnis, die Beweislage, zu einer Verurteilung ausreicht, ist damit unter mehreren Gesichtspunkten von Bedeutung:

Eine zu starke oder gar ausschließliche Orientierung der Polizei an der ›Aufklärungsquote‹ kann zu einer Änderung der ihr vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele führen, z. B. zu einer Konzentration auf die Verfolgung solcher Straftaten, die ›leicht‹ aufzuklären sind — ein Vorgehen, das sich weder mit dem Strafverfolgungszwang durch das Legalitätsprinzip noch mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbaren läßt. Außerdem kann die — kriminalistische — Definition von ›Aufklärung‹ dazu führen, daß bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit die Erfordernisse der Hauptverhandlung mit ihren strengen Beweisregeln zu wenig berücksichtigt werden: die Polizei ist dann von den Einstellungen und Freisprüchen überrascht, ein Gefühl, das möglicherweise in Kritik und Ablehnung der Justiz und ihrer Grundsätze umschlagen kann. Eine stärkere Orientie-

<sup>141)</sup> Cole, George G.: The decision to prosecute; in: Cole, G. F. (ed.): Criminal Justice. Law and Politics; Belmont, Calif., 1972, S. 170—182.

<sup>142)</sup> Wassermann, Rudolf: Die Kriminalpolizei im Kontext des sozialen Rechtsstaates; in: Der Kriminalist 1/1974, S. 3—8.



rung der Polizei auch am Ausgang des Strafverfahrens könnte die Zusammenarbeit, die Integration von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren erleichtern.

Als Ergebnis der Diskussion des Selbstverständnisses der Polizei — gemessen an den von ihr verfolgten Zielen und den Indikatoren, nach denen sie das Ausmaß der Zielerreichung, den Erfolg, beurteilt — läßt sich damit festhalten:

- Ziel der Polizei als Instanz der Strafverfolgung ist die Ermittlung und Verfolgung von strafbaren Handlungen. Dieses Ziel teilt sie sich mit den anderen an der Strafverfolgung beteiligten Instanzen. Gemessen an der Priorität der Repression verliert die Prävention, die Verhütung von Straftaten, qualitativ und quantitativ an Bedeutung für das Organisationshandeln der Polizei — obwohl es sich bei diesem Ziel um ein polizeispezifisches handelt, bei dessen Verfolgung die anderen Strafverfolgungsorgane nicht gleichermaßen beteiligt sind.
- Ob und wieweit es der Polizei gelingt, das Ziel der Repression zu verwirklichen, wird von ihr und der für sie relevanten Öffentlichkeit vor allem an einem Indikator gemessen, an der **Aufklärungsquote**, d. h. an dem Anteil der aufgeklärten Fälle an allen bekanntgewordenen Ermittlungsverfahren. Andere mögliche Indikatoren wie »Einstellung der Bevölkerung«, »ökonomische Kriterien« oder »Verurteilungswahrscheinlichkeit« werden gar nicht oder zumindest sehr viel weniger zur Beurteilung des Erfolges, der Effizienz polizeilicher Arbeit herangezogen.
- Mit der »Aufklärungsquote« mißt die Polizei den Erfolg ihrer Arbeit an einem Indikator, den sie weitgehend selbst definiert und bestimmt: ihre Tätigkeit ist damit nur zum Teil der Kontrolle von außen zugänglich und unterworfen.
- Die Ausrichtung des polizeilichen Handelns an der »Aufklärung« weist darauf hin, daß sich die Polizei im Ermittlungsverfahren weitgehend verselbständigt hat: sie orientiert sich weniger daran, ob die Ermittlungsergebnisse für eine Verurteilung ausreichen, als an dem, was sie aus kriminalistischen und kriminaltaktischen Gründen für erforderlich hält.
- Die unterschiedlichen Orientierungen der an der Strafverfolgung beteiligten Instanzen — die der Polizei an der Aufklärungs-, der Justiz an der Verurteilungswahrscheinlichkeit — können zu Mißverständnissen führen, die unter den Gesichtspunkten der Effizienz des Verfahrens nicht unbedenklich sind: wenn der »output« der Polizei nicht den Erwartungen der nachfolgenden Instanzen entspricht,

so kann es zu »Leerlauf« kommen, den sich das Strafverfolgungssystem schon aus ökonomischen Gründen — angesichts der limitierten Ressourcen — nicht leisten kann. Eine zu ausschließliche Orientierung der Polizei an der kriminalistischen Lösung eines Verfahrens kann zu einer Vernachlässigung ihres normativ vorgegebenen Zieles führen: Als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen so zu führen, daß der Staatsanwaltschaft die Entschließung darüber möglich ist, ob öffentliche Klage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (§ 160 Abs. 1 StPO).

Die Diskrepanz zwischen Recht und Rechtswirklichkeit, die von den normativen Handlungsbedingungen abweichende Entwicklung der faktischen Handlungsbedingungen, das Selbstverständnis der Polizei könnte das Funktionieren der Strafverfolgung in Frage stellen.<sup>143)</sup> Deshalb soll im folgenden untersucht werden, ob und inwieweit sich eine solche Entwicklung bei der Strafverfolgung bestimmter Delikte durch Polizei und Justiz empirisch belegen läßt:

- Wieweit arbeiten die Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle nach aufeinander bezogenen Handlungsprogrammen, wieweit arbeiten sie nach je eigenen Zielen und Erfolgsindikatoren?
- Wieweit wird die polizeiliche Ermittlungstätigkeit von der Orientierung an der »Aufklärung« dominiert, welche Konsequenzen hat das für Ermittlungsstrategie und -taktik?
- Wieweit wird das polizeiliche Ermittlungsergebnis, die »Aufklärung«, von den nachgeordneten Instanzen, vor allem von der Staatsanwaltschaft akzeptiert, wieweit folgen Staatsanwaltschaft und Gericht dem polizeilichen Ermittlungsergebnis, wann und wie versuchen sie es zu ändern?
- In welchem Ausmaß dominiert die Polizei im Ermittlungsverfahren, wieweit setzt die Staatsanwaltschaft ihren Anspruch auf die rechtsförmige Leitung des Ermittlungsverfahrens durch?
- Wie gelingt es, die für ein Funktionieren der Strafverfolgung notwendige Kommunikation und Kooperation zwischen den beteiligten Instanzen herzustellen und zu sichern, wie groß ist die Kenntnis der Arbeit und der Arbeitsbedingungen des jeweils anderen, wieweit orientieren sich die Instanzen aneinander?

<sup>143)</sup> Und dem Funktionieren der Strafverfolgung kommt für Peters entscheidende Bedeutung für die generalprävenierende Wirkung des Strafrechts zu, eine Bedeutung, die höher als die der Strafhöhe ist. Peters, Karl aaO, S. 155.

### 3. Fragestellung der Untersuchung

Die in der hier vorliegenden Untersuchung vorgenommene »Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens« versucht, empirisch begründete Antworten auf die Frage nach den Faktoren zu geben, die das polizeiliche Kontrollhandeln bei der Strafverfolgung im Gesamtzusammenhang des strafrechtlichen Selektionsprozesses beeinflussen und bestimmen.

Ausgangspunkt ist dabei die These, daß es sich bei der »Kriminalität« um das Ergebnis eines Interaktionsprozesses handelt, an dem in erster Linie beteiligt sind:

- »Täter« und »Opfer« von als strafbar definierten Handlungen,
- die Instanzen der offiziellen Verbrechenskontrolle: Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht
- und die »Öffentlichkeit« als Kontrollinstanz und Legitimationsbasis für das Handeln und Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden.

Dieser Interaktionsprozeß kann aus forschungsökonomischen Gründen nicht durch alle und auf allen Stufen verfolgt werden: Die Analyse beginnt auf der Stufe, auf der strafbare Handlungen zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen gelangt sind und endet auf der Stufe, auf der bestimmte Beschuldigte als Täter verurteilt werden<sup>144</sup>).

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht der Bereich der Normanwendung durch die Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle vor allem durch die Polizei:

- **Welche** Kriterien führen zu den Ausfilterungen von Taten und Tätern aus dem Prozeß der Strafverfolgung?
- **Wer** entscheidet faktisch darüber, welche Tatverdächtige als Angeklagte und schließlich Verurteilte aus der Gesamtmenge der überhaupt Verdächtigen ausgelesen werden?

Die Frage nach der Struktur der strafrechtlichen Definitions- und Selektionsprozesse, nach der Beteiligung der Instanzen an der Entstehung und Bewältigung von Kriminalität soll dabei auch und gerade unter dem Gesichtspunkt beantwortet werden, welche Ziele diese Selektionsprozesse verfolgen sollen und als wie »effizient« sich die polizeiliche Ermittlungstätigkeit bei der Verwirklichung dieser Ziele ausnimmt. Die Frage nach der »Effizienz polizeilicher Ermittlungstätigkeit« bedeutet die Frage danach,

<sup>144</sup>) Am Beispiel des Verfahrensmodells von Kerner beginnt die Analyse des strafrechtlichen Selektionsprozesses damit auf der Stufe 3, d. h. auf der Stufe der der Polizei bekanntgewordenen Straftaten und endet auf der Stufe 8, bei den Verurteilten. Vgl. Kerner, Hans-Jürgen: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung; München 1973, S. 25 f.

— wieweit Polizei und Justiz nach **aufeinander bezogenen Handlungsprogrammen** arbeiten, wieweit die Polizei bei ihrer Ermittlungstätigkeit die justizielle Erledigung antizipiert, wieweit Polizei und Justiz gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen und das Ausmaß der Zielverwirklichung, ihren Erfolg, nach gleichen oder ähnlichen Indikatoren messen.

Die Untersuchung versucht damit eine Antwort auf die Frage zu geben, ob und wieweit es sich bei der Strafverfolgung durch die dabei jeweils beteiligten Instanzen um sich wechselseitig verstärkende Feedback-Prozesse handelt, deren Erfolgsmaßstäbe und Selektionskriterien sich so ähnlich sind, daß sich auch die für eine weitere Strafverfolgung ausgefilterten Straftaten und Straftäter in ihren Merkmalen zunehmend ähnlich werden.

## II. Methoden der Untersuchung

### 1. Festlegung der Erhebungsmethoden

Eine Analyse der polizeilichen Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, kann man mit verschiedenen empirischen Methoden durchführen, so z. B. durch die Beobachtung des zu analysierenden Verhaltens, durch eine Befragung der Handelnden oder durch eine Dokumentenanalyse. Diese Untersuchung hat sich für die Verwendung von zwei Methoden entschieden, für die Dokumentenanalyse (in Form der Analyse der Strafakten) und für die Befragung (in Form von nicht-strukturierten Einzelinterviews und Gruppendiskussionen).

Die **Beobachtung**<sup>145)</sup> wurde als Methode der Erhebung aus folgenden Gründen ausgeschlossen: Zwar ist sie die einzige empirische Methode, die es erlaubt, die Eigenschaft eines Objektes bzw. das Verhalten eines Probanden zu messen, ohne sich der sprachlichen Vermittlung dieser Eigenschaft, dieses Verhaltens durch den Probanden bedienen zu müssen, d. h. man ist nicht auf die Selbstdarstellung des Probanden angewiesen, doch wird dieser Vorteil weitgehend dadurch wieder aufgehoben, daß das Ergebnis der Messung durch die Wahrnehmung des Beobachters gefiltert wird. Es besteht das Problem der Systematisierung, Standardisierung und Interpretation von Wahrnehmungsdaten; zu den sog. »Fehlern des ersten Blicks« kommen weitere Fehlermöglichkeiten durch die grundsätzli-

<sup>145)</sup> Weiterführende Literatur zur Beobachtung:

Blankenburg, Erhard: Beobachtung; in: Blankenburg, E. (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie; München 1975, S. 24—27.

König, René: Die Beobachtung; in: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung; Bd. 2, Stuttgart 1973, S. 1—65.

Mayntz, Renate — Holm, Kurt — Hübner, Peter: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie; 2. erweiterte Auflage, Opladen 1971, Kap. Beobachtung, S. 87—102.

Schrader, Achim: Einführung in die empirische Sozialforschung. Ein Leitfadens für die Planung, Durchführung und Bewertung von nicht-experimentellen Forschungsprojekten; Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1971, Kap. Beobachtung, S. 85—90.

che Selektivität der Wahrnehmung und des Gedächtnisses. Die Beobachtung ist damit in hohem Maße der Selektivität und Verzerrung der Ergebnisse durch den Beobachter selbst ausgesetzt. Gültigkeit und Zuverlässigkeit der mit Hilfe der Beobachtung gewonnenen Daten können dadurch in Frage gestellt werden, daß der Beobachter dem beobachteten Verhalten sein eigenes Sinnverständnis unterlegt.

Zu diesen grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Methode der Beobachtung, die man nur dann ausräumen kann, wenn es gelingt, die Beobachteten und den Beobachter dadurch weitgehend zu kontrollieren, daß man die Beobachtungssituation soweit wie möglich standardisiert, kommt als spezielles Problem das der Zugänglichkeit (für Beobachtung) des Objektes: Das hier zur Untersuchung anstehende Objekt, das polizeiliche Ermittlungsverhalten, ist als vorwiegende Schreibtischtätigkeit — wie bereits ausgeführt wurde, ist der Teil der Ermittlungstätigkeit, der nicht an den Schreibtisch gebunden ist, wie z. B. die Streife, sehr gering — der Beobachtung außerordentlich schlecht zugänglich. Da in dieser Situation nicht, wie z. B. bei einer Gerichtsverhandlung, die Entscheidungsprozesse zumindest zum Teil offen, sichtbar ablaufen, könnte allenfalls eine teilnehmende Beobachtung<sup>146)</sup> Erkenntnisse und Einsichten bringen. Diese Form der Beobachtung mußte aber schon vom Zeitaufwand her als unpraktikabel ausgeschlossen werden, ungeachtet der Schwierigkeit, ausreichend viele Beobachter in der Rolle von Polizeibeamten einzuschleusen.

Deshalb würde die Methode der Beobachtung als »undurchführbar« ausgeschlossen und die Methode der Dokumentenanalyse zum Schwerpunkt der methodischen Erfassung des empirischen Materials gemacht, ergänzt durch nicht-strukturierte Einzelinterviews und Gruppendiskussionen mit Polizeibeamten und Staatsanwälten. Mehrere Methoden sollten deshalb verwendet werden, weil das die einzige Möglichkeit ist, die Nachteile, die mit jeder Methode verbunden sind, durch die Vorteile anderer Methoden zumindest z. T. auszugleichen. Das Spektrum und die Basis des erfaßten Materials wird größer und vielfältiger und erlaubt damit differenziertere Aussagen.

Die zentrale Methode dieser Untersuchung ist die Dokumentenanalyse<sup>147)</sup>, genauer: **Die Analyse von Straftaten**. Die Wahl dieser Methode wurde durch das typische Kennzeichen des Untersuchungsgegenstandes bestimmt: Polizei und Justiz gehören zu den bürokratischen Organisationen, deren prägendes Merkmal nach **Weber** die Akten-

<sup>146)</sup> Solch eine teilnehmende Beobachtung hat etwa Lautmann durchgeführt, vgl. Lautmann, Rüdiger: Justiz — die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analysen; Frankfurt/M. 1972.

<sup>147)</sup> Die Dokumentenanalyse gehört zum methodischen Bereich der Inhaltsanalyse, weiterführende Literatur zu den Grenzen und Möglichkeiten dieser Methode bei: Mayntz — Holm — Hübner aaO, 1971, S. 151—167. Ritsert, Jürgen: Inhaltsanalyse und Ideologiekritik. Ein Versuch über kritische Sozialforschung; Frankfurt/M. 1972. Schrader aaO, 1971, S. 80—84.

mäßigkeit der Verwaltung ist, »auch da, wo mündliche Erörterung tatsächlich Regel oder geradezu Vorschrift ist: mindestens die Vorerörterungen und Anträge und die abschließenden Entscheidungen, Verfügungen und Anordnungen aller Art sind schriftlich fixiert«<sup>148</sup>). Die Aktenmäßigkeit des Handelns ermöglicht die Kontrolle des Handelns von außen und ist damit eine Voraussetzung für Rationalität und Durchschaubarkeit des Verfahrens. Die Akte ermöglicht jedoch nicht nur der jeweils nachfolgenden Instanz das Handeln der vorhergehenden zu kontrollieren (die Staatsanwaltschaft kontrolliert die »Qualität« der polizeilichen Ermittlungsarbeit, das Gericht die »Qualität« der Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft), sondern sie ermöglicht auch die Kommunikation zwischen den einzelnen Instanzen. Bei dem Prinzip der Schriftlichkeit der Verwaltung ist die Akte das entscheidende Kommunikationsmittel, der wichtigste Informationsträger zwischen den Instanzen. Das in den Akten schriftlich niedergelegte »Wissen« ermöglicht den nicht direkt an der Sammlung dieses »Wissens« beteiligten Instanzen die notwendigen Entscheidungen.

Um die Ergebnisse, die aufgrund einer Aktenanalyse gewonnen werden können, jedoch richtig einzuschätzen, muß man berücksichtigen, daß Akten nicht nur der Kontrolle, Information und Kommunikation dienen, sondern gleichzeitig — und möglicherweise primär — den Legitimierungen dieses Handelns. Das bedeutet, daß in Akten nicht die »Wirklichkeit« festgehalten und damit aus ihnen erkennbar ist, sondern daß Akten als Produkte menschlichen Handelns auch die Eigenschaften der Handelnden widerspiegeln. Akten enthalten in der Regel nur das, was zur Legitimation des Handelns und der Entscheidungen nötig ist: Sie sind selektiv und geben nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Vorgänge wieder<sup>149</sup>).

Vor allem aber erfassen sie eines nicht: die schon diskutierten, in jeder bürokratischen Organisation vorkommenden (und für das Fortbestehen dieser Organisation lebenswichtigen) nicht legitimierbaren Handlungen, den Bereich der »brauchbaren Illegalität«<sup>150</sup>). Gerade weil der Grundsatz der Schriftlichkeit, der Aktenmäßigkeit besteht, werden Strategien der Umgebung dieser schriftlichen Festlegung entwickelt werden, z. B. Telefongespräche, beiläufiges Fallenlassen von Informationen und der Aufbau eines informellen Beziehungsgefüges<sup>151</sup>). Da diese »Verstöße« aus den Akten nicht ersichtlich sind, wird eine nur auf der Aktenanalyse

<sup>148</sup>) Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft; 1. Halbband, aaO, 1964, S. 162.

<sup>149</sup>) Blankenburg, Erhard: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle; in: KrimJ 3/1973, S. 189.

<sup>150</sup>) Luhmann, Niklas: aaO, 1972, S. 304 ff.

<sup>151</sup>) Blankenburg, Erhard: Aktenanalyse; in: Blankenburg, E. (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie; München 1975, S. 195.

beruhende Untersuchung stets nur einen Teil des Handelns erfassen können, nämlich den Teil, der zur Legitimation dieses Handelns nötig ist und kontrolliert werden darf.

Diese Beschränkungen, die sich für das mit der Aktenanalyse erfaßbare Material ergeben, waren der Anlaß, die Ergebnisse der Untersuchung noch durch Material abzusichern, das mit anderen Methoden erhoben wurde: durch Befragungsergebnisse und Ergebnisse von Gruppendiskussionen. Ob und wie weit die Methode der Befragung<sup>152)</sup> geeignet ist, zuverlässige und gültige Daten zu sammeln, ist — trotz der großen Bedeutung, die der Befragung in der empirischen Sozialforschung zukommt — keineswegs ausdiskutiert. Prinzipiell besteht die Möglichkeit, mit der Befragung subjektive wie objektive Tatbestände zu ermitteln; da die Gültigkeit von Befragungsergebnissen jedoch stark von Unkenntnis, Irrtum, Gedächtnisschwäche und Unwahrhaftigkeit der Befragten beeinträchtigt werden kann, bestehen bei der Ermittlung objektiver Tatbestände durch Befragung Bedenken. Zur Ermittlung subjektiver Tatbestände, zur Ermittlung von Meinungen, scheint die Befragung jedoch — in Grenzen — eine brauchbare Methode zu sein.

**Scheuch**<sup>153)</sup> versucht, aus empirischem Material allgemeine Sätze über Verlässlichkeit und Gültigkeit von Interviewdaten abzuleiten. Danach gilt, daß Interviewdaten um so verlässlicher und gültiger sind:

- je mehr die verlangten Angaben einen Bezug zum Verhalten und zu objektiven, d. h. prinzipiell von Dritten beobachtbaren Sachverhalten besitzen,
- je größer die emotionale Besetzung eines Themas für den Befragten ist,
- je weniger marginal die Situation des Antwortenden ist, d. h. je weniger «extrem» seine persönliche und soziale Situation ist,
- je mehr der Befragte bereits über die Frage reflektiert hat, d. h. je bewußter den Befragten der Gegenstand einer Frage ist, je rationaler das Verhalten ist,
- je weniger der Befragte eine Frage als Bedrohung empfindet,
- je mehr es um Fragen über gegenwärtige Sachverhalte geht,
- je weniger die Information von der Vorstellung des Befragten über die soziale Annehmbarkeit dieser Information abweicht.

Gültig, d. h. materiell genau (das Ergebnis gibt das wieder, was man bei seiner Interpretation von ihm glaubt, daß es dies wiedergibt) sind nach **Scheuch** am

<sup>152)</sup> Weiterführende Literatur zur Befragung: Blankenburg, Erhard: Interview; in: Blankenburg, E. (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie; München 1975, S. 97—102. Mayntz — Holm — Hübner aaO, 1971, S. 103—121.

Scheuch, Erwin K.: Das Interview in der Sozialforschung; in: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung; Bd. 2, aaO, S. 66—190. Schrader aaO, 1971, S. 123—124.

<sup>153)</sup> Zur Genauigkeit von Befragungsergebnissen vgl. Scheuch aaO, 1973, S. 134 ff.

ehesten Tatsachenfragen, dann Beurteilungsfragen (definiert als solche, bei denen der Befragte ein bewußt subjektives Urteil abgeben soll), dann Einstellungsfragen und schließlich, als am wenigsten gültig, Meinungsfragen<sup>154</sup>). Demgegenüber sagt **Blankenburg**<sup>155</sup>), daß sich Befragungen am besten eignen, wenn man Meinungen herausbekommen wolle; für die Ermittlung von Fakten eigneten sie sich dagegen nur, wenn die erfragte Information für den Interviewten leicht verfügbar, nicht prestigebelastet und eindeutig sei.

Wenn in dieser Untersuchung die Methode der Befragung verwandt wird, so geht es weniger darum, Meinungen zu erfahren, als Informationen. Durch die Befragung soll versucht werden, die aufgrund der Aktenanalyse gewonnenen Ergebnisse zu ergänzen und zu überprüfen. Da sich die Fragen auf das tägliche Arbeitsgebiet der Befragten beziehen, auf Dinge, die ihnen zum großen Teil bewußt, zum Teil problematisch, auf jeden Fall aber präsent sein dürften, sind die Aussichten relativ gut, gültige und verlässliche Angaben zu erhalten. Außerdem besteht auf Seiten der Interviewer ein relativ großes Vorwissen über den zu erfragenden Bereich durch die Auswertung der Aktenanalyse, die der Interviewphase zeitlich vorausgeht. Es ist daher möglich, die Interviewdaten mit anderen Unterlagen zu vergleichen und auf ihre Gültigkeit und Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Um den informatorischen Charakter der Interviews zu betonen, wurde auf eine Standardisierung verzichtet und die Form des nicht-strukturierten Interviews (Intensiv-Interview, Tiefen-Interview) gewählt: Vorgegeben war ein Frageschema, die Fragen selbst waren jedoch nicht standardisiert; ihre Reihenfolge und Formulierung wurden vom Interviewer bestimmt, auch Zusatzfragen waren möglich. Da es sich um die Befragung von »Gewährspersonen« handelte, schien diese Form der Gesprächssituation und dem Erkenntnisinteresse am ehesten angemessen zu sein.

Die dritte der in dieser Untersuchung verwandten Erhebungsmethoden ist die der **Gruppendiskussion**<sup>156</sup>). Dieser Abschnitt der Untersuchung wurde in erster Linie als Plausibilitäts-Test für die bis dahin gemachten Ergebnisse verstanden.

Das Erkenntnisinteresse galt Gruppenmeinungen, ausgehend von der Annahme, daß sich innerhalb bestimmter Bevölkerungsgruppen, die von bestimmten Sachverhalten kollektiv betroffen werden, übergreifende informelle Gruppenmeinungen bilden, die sich überall dort, wo An-

<sup>154</sup>) Scheuch aaO, 1973, S. 143 f.

<sup>155</sup>) Blankenburg, Erhard: Aktenanalyse; in: Blankenburg, E. (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie; München 1975, S. 97.

<sup>156</sup>) Weiterführende Literatur zur Gruppendiskussion: Mangold, Werner: Gruppendiskussion; in: König R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung; Bd. 2, Stuttgart 1973, S. 228—259. Schrader aaO, 1971, S. 91—93.



gehörige dieser Gruppe miteinander kommunizieren, durchsetzen und auf das Bewußtsein und das Verhalten des einzelnen normativ einwirken.

Erkenntnisinteressen und Erkenntnismöglichkeiten, die den Einsatz der Methode der Gruppendiskussion sinnvoll erscheinen lassen, sind:

- der Wunsch, die Entstehung von Gruppenmeinungen zu verfolgen,
- der Versuch, aus der Intensität der Kommunikation während der Diskussion Hinweise auf die »tieferliegenden Bewußtseinsinhalte«<sup>157)</sup> zu erhalten,
- der Versuch, die Entstehung und die Wirkung von Identifikationsmechanismen zu verfolgen.

Die größten Probleme bei der Verwendung der Gruppendiskussion als Instrument der empirischen Sozialforschung entstehen einmal bei der Zusammensetzung der Gruppe (gruppendynamische Probleme) und bei der Diskussionsleitung. Eine zu inhomogene Zusammensetzung einer Diskussionsgruppe kann zu hohen »Schweigerquoten« führen; auch das Bedürfnis, von den Gesprächspartnern akzeptiert zu werden, die Angst, mit seiner Meinung allein zu stehen, können Diskutanten abhalten, von der Gruppenmehrheit abweichende Anschauungen lautwerden zu lassen. Diese letzte Schwierigkeit gilt auch für homogene Diskussionsgruppen. Problematisch ist auch der Einfluß der Diskussionsleitung (des Diskussionsleiters): Bei guter Diskussionsleitung kann man eine große Spontantät der Äußerungen erwarten, die die Gültigkeit dieses Instrumentes hoch werden läßt. Auf der anderen Seite muß die Gefahr vermieden werden, daß die Diskussion »gezielt« beeinflusst wird, die Meinung der Diskussionsleitung die der Diskutanten überdeckt.

Gruppendiskussionen sind ein noch relativ selten gebrauchtes Instrument der empirischen Sozialforschung, es ist daher nicht möglich, zum jetzigen Zeitpunkt Aussagen über ihre Zuverlässigkeit und Gültigkeit zu machen — sowohl die Standardisierung der Durchführung wie die der Auswertung werfen große Probleme auf. Dennoch hat das Instrument dort seinen Platz, wo es darum geht, das geistige und emotionale Klima in Erfahrung zu bringen, in dem sich die Angehörigen bestimmter sozialer Gruppen zu entsprechend relevanten Sachverhalten Meinungen und Einstellungen aneignen und kollektiv zu ihrer Umwelt Stellung nehmen. Wie beim Schluß von Einzelbefragungen auf tatsächliches Verhalten gilt auch bei der Ermittlung von Gruppenmeinungen die Einschränkung, daß es nicht mit hinreichender Sicherheit möglich ist, von den Gruppenmeinungen, die sich in der Diskussionssituation durchsetzen, auf aktuelles Gruppenverhalten in bestimmten Realsituationen zu schließen.

Diese Einschränkung dürfte jedoch das in dieser Untersuchung mit der Methode der Gruppenbefragung verbundene Erkenntnisinteresse nicht berühren: es geht darum, Gruppenmeinungen, Meinungen von Polizeibeamten in der Gruppensituation, über die in der Untersuchung bisher gemachten Ergebnisse zu erfahren; Erkenntnisinteresse ist nicht, ob

<sup>157)</sup> Mangold aaO (1973), S. 230.

sich die Probanden in der Realität so verhalten, wie es während der Diskussion zum Ausdruck kommt.

## 2. Beschreibung der verwendeten Erhebungsinstrumente

Die **Auswertung der Strafakten** erfolgte anhand eines Codebogens (siehe Anhang, S. 331 ff.). Dieser Codebogen folgt in seinem Aufbau dem Aufbau der Strafakten, d. h.: er gliedert sich grundsätzlich in drei Teile: den Polizeiteil, den Staatsanwaltschaftsteil und den Gerichtsteil. Damit die mit der Auswertung betrauten Personen sich jedoch zunächst einen Überblick über den Gesamtablauf verschafften, wurde zu Beginn zunächst die Dauer des Verfahrens bei den jeweiligen Instanzen erfaßt. Da sich die meisten Angaben zu Tatverdächtigen und Opfern innerhalb des Polizeiteils der Strafakte befinden, schließen sich auch im Erhebungsbogen die Fragen nach Tatverdächtigen und Opfern an die Fragen nach der polizeilichen Ermittlungstätigkeit an; die justiziellen Ermittlungen und Erledigungen werden, dem zeitlichen Ablauf des Verfahrens folgend, daran anschließend erfaßt.

Für die **Einzelgespräche** mit Polizeibeamten wurde ein Interviewleitfaden entwickelt, dessen Fragen sich auf die Bereiche bezogen, in denen nach der Aktenauswertung die größten Informationsdefizite bestanden: das »Fertigwerden mit der Massenkriminalität«, also das Problem der Durchsetzung des Verfolgungszwanges angesichts limitierter Ressourcen, die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, die Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und uniformierter Polizei, und die Frage nach dem »Ziel« der polizeilichen Ermittlungsarbeit, d. h. die Frage danach, ob sich die Beamten in erster Linie an der Aufklärung eines Falles orientieren oder aber an seiner Veurteilungswahrscheinlichkeit. Zusätzlich wurden Fragen nach der Organisation der jeweiligen Dienststelle gestellt, diese jedoch ausschließlich an die Dienststellenleiter. Erkenntnisziel dieses Untersuchungsschrittes war es, möglichst viel Informationen von kompetenten Gesprächspartnern zu erhalten; aus diesem Grunde wurde das Interview nur wenig standardisiert, Zusatzfragen waren jederzeit möglich. Die Interviews wurden nur soweit strukturiert, daß sie miteinander vergleichbar und damit Überprüfungen auf Inkonsistenzen bzw. Übereinstimmungen hin möglich waren.

Grundlage der **Gruppendiskussion** waren schriftlich formulierte »Thesen« (siehe Anhang, S. 313 ff.), die die wichtigsten Ergebnisse der Aktenanalyse zum Inhalt hatten. Das Thesenpapier wurde den Teilnehmern der Diskussionsrunde möglichst am Tage vor der Diskussion überreicht, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich mit dem Inhalt dieser Thesen auseinanderzusetzen. Die Thesen sollten die Funktion eines Grundreizes übernehmen, der das Diskussionsthema angeben und, da er bei allen

Diskussionen gleich war, eine begrenzte Standardisierung und Vergleichbarkeit der einzelnen Diskussionen ermöglichen.

### 3. Auswahl der Stichproben

Zum Verständnis der Auswahlmodi für die hier analysierten Stichproben ist der Hinweis darauf nötig, daß es sich bei der hier vorgelegten Untersuchung um eine Arbeit handelt, die im Zusammenhang mit einer — früher begonnenen — Untersuchung über die »Rolle der Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle«<sup>158)</sup> entstanden ist. In beiden Untersuchungen wird die gleiche Stichprobe von Straftaten analysiert, wobei die Bedingungen für die Auswahl dieser Akten von den Erkenntnisinteressen der Untersuchung über die »Staatsanwaltschaft« bestimmt wurden. Deshalb werden die Kriterien, die die Auswahl der untersuchten Landgerichtsbezirke und Delikte bestimmten, hier nur insoweit dargestellt, wie sie für das Verständnis der Untersuchung nötig sind<sup>159)</sup>. Nur dann, wenn in die Auswahl der einzelnen Stichprobe Besonderheiten für die Untersuchung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit eingehen, werden die auswahlleitenden Kriterien genauer beschrieben.

#### *a) Auswahl der zu untersuchenden Landgerichtsbezirke*

Aus forschungsökonomischen Gründen war es unmöglich, alle 93 Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten in der Bundesrepublik Deutschland in die Untersuchung einzubeziehen. Die Kriterien für eine Auswahl ergaben sich aus der Auswertung der Geschäftsanfallstatistiken aller Staatsanwaltschaften: vor allem in zwei Bereichen gab es deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften, einmal in der Größe der Staatsanwaltschaft, zum anderen in den Einstellungs- bzw. Anklagequoten. Nach diesen beiden Variablen, der »Größe der Staatsanwaltschaft« — gemessen an der Zahl der zu Beginn des Jahres beschäftigten Staats- und Amtsanwälte — und der »Anklagequote«, dem Verhältnis von gerichtlichen Anklagen und Strafbefehlen

<sup>158)</sup> Vgl. dazu den Forschungsplan des Projektes »Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle« von: Kaiser, Günther — Sessar, Klaus an die Deutsche Forschungsgemeinschaft vom Januar 1973 und: Blankenburg, Erhard: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle; in: KrimJ 3/1973, S. 181—196; Blankenburg, Erhard — Steffen, Wiebke: Der Einfluß sozialer Merkmale von Tätern und Opfern auf das Strafverfahren; in: Blankenburg, E. (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie; München 1975, S. 248—268; Sessar, Klaus: Empirische Untersuchungen zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft; in: ZStW 87 (1975), S. 1033—1062.

<sup>159)</sup> Da diese Untersuchung die Stichprobe — was die Aktenanalyse angeht — vom »Staatsanwaltschaftsprojekt« übernimmt, soll hier auf die Methoden und Probleme der Auswahl nur kurz eingegangen werden. Ausführlich dargestellt sind die Auswahlkriterien in: Blankenburg, Erhard — Sessar, Klaus — Steffen, Wiebke: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle (in Vorbereitung).

zur Gesamtzahl des Geschäftsanfalls bei einer Staatsanwaltschaft — wurden die Staatsanwaltschaften ausgewählt. Diese Auswahlkriterien, die sich nach Organisationsmerkmalen von Staatsanwaltschaften richten, bevorzugen die kleinen Staatsanwaltschaften zum Nachteil der größeren; die 8 sehr großen Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik, die allein etwa ein Drittel aller Ermittlungsverfahren bearbeiten, wären nicht berücksichtigt worden. Um diesen Auswahlfehler auszugleichen, wurde eine sehr große Staatsanwaltschaft zusätzlich in die Auswahl mit hineingenommen. Damit wurden folgende Staatsanwaltschaften ausgewählt:

Anklagequote in % aller Erm.verfahr.	Größe der Staatsanwaltschaft (Zahl der Amts-/Staatsanwälte)			
	klein (um 8)	mittel (um 20)	groß (um 60)	sehr groß
hoch (33%)	Coburg	Regensburg	·/·	·/·
mittel (24%)	Hechingen	Arnsberg	Duisburg	·/·
niedrig (19%)	·/·	Itzehoe	Darmstadt	Hamburg

Diese LG-Bezirke wurden aufgrund des besonderen Erkenntnisinteresses der Staatsanwaltschaftsuntersuchung ausgewählt, das sich auf die Erklärung des Zusammenhanges zwischen der Organisation der jeweiligen Staatsanwaltschaft und ihrer Erledigungsstruktur richtete. Für eine Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit in diesen Bezirken sind dagegen andere Merkmale relevant, so z. B. die Kriminalstruktur eines Bezirkes und ihr Zusammenhang mit bestimmten sozialökologischen Merkmalen.

Es ist damit zu überprüfen, ob und wie weit die Auswahl der Landgerichtsbezirke auch den Erkenntnisinteressen dieser Untersuchung entspricht, d. h. der Bestimmung und Analyse der Faktoren, die die polizeiliche Ermittlungstätigkeit beeinflussen. Es wurde bereits herausgearbeitet, daß das Handeln der Kontrollinstanzen nicht nur von rechtlichen Bedingungen, sondern auch von außerrechtlichen Gegebenheiten beeinflusst wird. Zu diesen außerrechtlichen Faktoren gehören nicht nur bestimmte handlungsleitende »Alltagstheorien« (Tat- und Tätertypologien), sondern möglicherweise auch bestimmte strukturelle, sozialökologische Merkmale.

Um die Aufdeckung solcher struktureller Merkmale kriminellen Verhaltens bemühen sich kriminalökologische und kriminalgeographische Untersuchungen: »Ökologische Analysen abweichenden Verhaltens beschreiben die geographische Verteilung abweichenden Verhaltens in Gebieten, oder sie versuchen zu erklären, warum sich abweichendes Verhalten in bestimmter Weise auf die Gebiete verteilt.«<sup>160)</sup>

Informationsleistung und Aussagekraft der meisten kriminalökologischen Analysen werden dadurch gemindert, daß sie das Indikatorenproblem<sup>161)</sup> kaum bzw. gar nicht diskutieren: Kriminalökologische Analysen gehen von regional unterschiedlichen Delinquenzraten aus und nehmen Zusammenhänge zwischen bestimmten Kriminalitätsraten und bestimmten sozialstrukturellen Merkmalen an. Merkmale, die am häufigsten zur Erklärung unterschiedlicher Kriminalitätsraten

<sup>160)</sup> Opp, Karl-Dieter: Zur Erklärung delinquenten Verhaltens von Kindern und Jugendlichen — Eine ökologische Analyse der Kinder- und Jugenddelinquenz in Köln und eine Kritik des kriminologischen Ansatzes; München 1968 (Forschungsbericht 03-1968 Deutsches Jugendinstitut München), S. 13.

Kurze Darstellungen von Zielen und Problemen kriminalökologischer Analysen finden sich bei:

Albrecht, Günter: Artikel »Kriminalgeographie«; in: *KKW aaO*, S. 165—171.

Hawley, Amos H.: Theorie und Forschung in der Sozialökologie; in: König, R. (Hrsg.): *Handbuch der empirischen Sozialforschung*; Bd. 4, Stuttgart 1974, S. 51—81.

Hellmer, Joachim: *Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin. Ein Beitrag zur Kriminalgeographie*; Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.) 1972.

Kaiser, Günther: *Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen*; 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Karlsruhe 1973, S. 102 f.

Mannheim, Hermann: *Vergleichende Kriminologie*, Bd. 2, Stuttgart o. J. (1974), S. 640 ff.

Villmow, Bernhard — Kaiser, Günther: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität. Eine problemorientierte Sekundäranalyse; in: Planungsteam und Planungsausschuß, *Abschlußbericht »Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität«*, Berlin 1974, S. 28 ff.

<sup>161)</sup> Das Problem der Bestimmung und der Aussagefähigkeit »sozialer Indikatoren« ist z. B. von Zapf im Zusammenhang mit der Darstellung des Projektes »Sozialpolitisches Entscheidungs- und Indikatorensystem für die Bundesrepublik Deutschland« deutlich gemacht worden: Die Entwicklung »sozialer Indikatoren«, die eine »Sozialberichterstattung«, die Erforschung der »Lebensqualität« ermöglichen sollen, wird durch die »funktionale Vielfalt« solcher Indikatoren erschwert. Sie sollen als statistische Daten, die die Bedingungen in einer Gesellschaft klar und deutlich anzeigen, einmal informieren, zum anderen aber auch bewerten und vorhersagen; sie sollen spezifische Defizite erfassen, die Ziele der Politik und das Ausmaß der Zielerreichung quantifizieren und damit eine Basis für Kosten-Nutzen-Analysen sein. »Soziale Indikatoren« sind damit statistische Werte, die sowohl wichtige Aspekte der Gesellschaft genau bezeichnen, als auch Veränderungen im »Wohlstand« dieser Gesellschaft messen sollen. Für eine Indikatorenentwicklung im Bereich »öffentlicher Ordnung und Sicherheit« hält Zapf für erforderlich: Eine neue Klassifikation der kriminellen Delikte, die Schätzungen der Schäden bei den Opfern, die Schätzungen der Dunkelziffern der einzelnen Delikte und die Kenntnis der Raten der Rehabilitation. Vgl. dazu:

Zapf, Wolfgang: *Soziale Indikatoren*; in: Albrecht, G. — Daheim, H. — Sack, F. (Hrsg.): *Soziologie. René König zum 65. Geburtstag*, Opladen 1973, S. 261—290 und ders. (Hrsg.): *Soziale Indikatoren. Konzepte und Forschungsansätze I und II*, Frankfurt/M./New York 1974.

angeführt werden, sind: Bevölkerungsdichte, Mobilität der Bevölkerung, Stadt-Landunterschiede (Stichwort: Urbanisierung). Nur selten<sup>162)</sup> wird in den Analysen darauf hingewiesen, daß der Zusammenhang zwischen bestimmten ökologischen Faktoren und bestimmten Delinquenzraten nur ein »vermittelter« Zusammenhang ist, d. h., daß diese Faktoren nur dann mit Delinquenz zusammenhängen, wenn sie zusammen mit anderen Faktoren auftreten: Mit bestimmten Normen und Werten. So besteht z. B. ein Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und Kriminalitätsbelastung nur dann, wenn bestimmte Werte und Normen in bestimmter Weise innerhalb der einzelnen Schichten unterschiedlich verteilt sind.

Konsequent unterscheiden **McLennan/McLennan** zwischen direkten und indirekten sozioökonomischen Faktoren: direkte und damit statistisch erfaßbare Faktoren sind z. B. Arbeitslosigkeit, Wohnverhältnisse, Schulbildung, Einkommen oder Mobilität, indirekte Faktoren sind »the cohesiveness and stability of the local community and the extend to which parents are able to provide children with a standard of morality which coincides with the mores of the larger society«<sup>\*)163)</sup>. Die meisten anderen Untersuchungen nennen dagegen eine Zahl von Faktoren als geographische und demographische Bedingungen für Kriminalität, ohne ihre »direkte« Aussagefähigkeit zu diskutieren, beispielhaft dafür ist die Untersuchung von **Hellmer**<sup>164)</sup>, und auch die geplante Untersuchung von **Schwind u. a.**<sup>165)</sup> scheint, soweit sich das nach dem Projektentwurf beurteilen läßt, ebenfalls das Indikatorenproblem nicht hinreichend zu berücksichtigen. Das Ziel dieser Untersuchung, die Darstellung der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Rohheits- und Diebstahlskriminalität in Bochum soll dadurch erreicht werden, daß sowohl die registrierten Straftaten wie das Dunkelfeld für bestimmte Delikte erfaßt wird. Gleichzeitig werden bestimmte Strukturdaten erhoben, wie die Bebauungs-, Verkehrs-, infra-, Schul- und Sozialstruktur. Diese Strukturdaten sollen in Beziehung gesetzt werden zu den Kriminalitätsdaten und den Sozialdaten von Tätern und Opfern. Warum gerade diese Strukturdaten ausgewählt und erhoben werden, wird nicht gesagt — Zusammenhänge zwischen ihnen und Kriminalitäts- bzw. Sozialdaten werden angenommen, aber nicht begründet.

Die Vernachlässigung des Indikatorenproblems durch die meisten kriminalökologischen Untersuchungen dürfte entscheidend dafür sein, daß in ihnen zumeist ein wichtiger Indikator, ein wichtiges Strukturmerkmal übersehen wird: Der Bereich und der Einfluß der Verbrechenskontrolle. Die Bedeutung der Kontrollin-

<sup>162)</sup> So z. B. von  
Opp aaO und

McLennan, Barbara N. — McLennan, Kenneth: Public policy and the control of crime; in: McLennan, B. (ed.): Crime in urban society; New York 1970, S. 125—147.

\*) . . . indirekte Faktoren sind der Zusammenhalt und die Stabilität der lokalen Gemeinde und das Ausmaß, in dem es den Eltern gelingt, ihre Kinder mit einem »Sittenstandard« zu versehen, der mit den Sitten der Gesamtgesellschaft vereinbar ist

<sup>163)</sup> McLennan — McLennan aaO, S. 134.

<sup>164)</sup> Hellmer aaO.

<sup>165)</sup> Schwind, Hans-Dieter u. a.: Kriminalgeographie. Kriminalitätsatlas Bochum Beschreibung eines geplanten kriminologischen Forschungsvorhabens; in: Kriminalistik 6/1975, S. 241—247, ergänzt in: Kriminalistik 8/1975, S. 368.

stanzen, zumindest der offiziellen, für die ›Entstehung‹ von Kriminalität wird allenfalls in den kriminalgeographischen Untersuchungen von ›Praktikern‹ deutlich<sup>166)</sup>.

Eine Konsequenz der Vernachlässigung des Indikatorenproblems, vor allem der Vernachlässigung des Indikators ›soziale Kontrolle‹ in den meisten bisher vorliegenden kriminalökologischen Untersuchungen ist, daß diese ökologischen Analysen zwar eine Reihe von gleichen, aber auch eine Anzahl von einander widersprechenden Ergebnissen erbracht haben — die bisher verwendeten Variablen sind daher nicht geeignet, zu empirischen Verallgemeinerungen zu führen, die unabhängig von Ort und Zeit wären<sup>167)</sup>. Ein Vergleich der acht ausgewählten Landgerichtsbezirke nach bestimmten sozialstrukturellen Merkmalen, bei denen Zusammenhänge mit der Kriminalitätsstruktur dieses Bezirkes vermutet werden, kann sich damit kaum auf empirisch gesicherte Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen Kriminalitäts- und Sozialstruktur stützen. Wenn deshalb im folgenden die einzelnen Bezirke nach bestimmten kriminal- und sozialstrukturellen Merkmalen beschrieben werden, so wird damit keinesfalls das Bestehen eines kausalen Zusammenhanges behauptet: sozialstrukturelle Faktoren können zwar mit zur Erklärung unterschiedlicher Kriminalitätsraten herangezogen werden, sie reichen jedoch keineswegs allein zur Erklärung aus.

In Tabelle 1 werden die ausgewählten Landgerichtsbezirke nach solchen kriminalökologischen Merkmalen miteinander verglichen, bei denen nach dem augenblicklichen Stand der Forschung ein Einfluß auf die Kriminalitätsrate angenommen werden kann. Die Faktoren gehören zu den Bereichen Kriminalitätsstruktur, Sozialstruktur und Struktur der Kontrollinstanzen — die Auswahl der in der Tabelle aufgeführten Faktoren aus allen möglicherweise relevanten erfolgte unter Gesichtspunkten der Zugänglichkeit, Zuverlässigkeit und Aussagekraft.

<sup>166)</sup> So z. B. in den Untersuchungen von:

Herold, Horst: Kriminalgeographie — Ermittlung und Untersuchung der Beziehungen zwischen Raum und Kriminalität; in: Die Polizei 3/1969, S. 81—87.

Polizei-Institut Hilstrup, Intensivierung der Verbrechensbekämpfung — Effektivität und Organisation — Protokoll des Seminars vom 30. 8.—3. 9. 1971.

Rupprecht, Reinhard: Kriminalstruktur. Theoretische Probleme und praktische Beispiele; in: Kriminalistik 11/1974, S. 481—489.

Schreiber, Manfred: Die Grenzen örtlicher Zuständigkeit und die polizeiliche Effektivität; in: Die Polizei 7/1971, S. 200—201.

Wenzky, Oskar: Kriminalanalytik und Ansatzmöglichkeiten; in: Die Polizei 11/1969, S. 334 ff.

In einer neuen Veröffentlichung geht Hellmer ebenfalls auf die soziale Kontrolle als einen der die Kriminalität beeinflussenden Faktoren ein:

Hellmer, Joachim: Der Einfluß des Fremdenverkehrs auf die Kriminalität; in: MschrKrim 3/1975, S. 174/181.

<sup>167)</sup> Opp aaO, S. 204.

Tabelle 1:

Vergleich der einzelnen Landgerichtsbezirke nach ausgewählten kriminalökologischen Merkmalen (Reihenfolge nach der Höhe der Kriminalitätsrate)

	Hanburg	Duisburg	Darmstadt	Itzehoe	Regensburg	Arnsberg	Coburg	Nechingen
Kriminalitätsrate (HZ = Delikte/ 100 000 Einwohner) <sup>1)</sup>	7518	4866	3594	3467	3224	2470	2291	2113
Anteil des Diebstahls in % an allen Delikten (ohne Verkehrs- delikte) <sup>1)</sup>	67	71	73	65	53	66	37	42
Anteil einzelner Diebstahlsarten am Gesamtdiebstahl <sup>2)</sup>								
- Ladendiebstahl	14	14	13	12	11	10	8	9
- Kfz-Diebstahl	27	36	37	25	29	39	16	22
- Einbruch	32	13	24	23	18	22	27	29
Aufklärungsquote für Diebstahl (in % aller Diebstahls- verfahren) <sup>1)</sup>	35	36	29	29	41	37	53	38
%-Anteil Anklagen bei Diebstahls- verfahren <sup>3)</sup>	12	11	12	10	14	14	22	17
Tatortdichte bei Diebstahlsdelikten (Straftaten/km <sup>2</sup> ) <sup>2)</sup>	56	39	12	11	9	13	20	22
Einwohnerdichte (Einwohner/km <sup>2</sup> ) <sup>4)</sup>	2350	1086	422	163	107	213	156	141
Polizeibeamte/ 100 000 Einwohner <sup>1)</sup>	377	186	88	46	63	48	73	64
Kriminal- Polizeibeamte/ 100 000 Einwohner <sup>1)</sup>	62	35	18	129	159	109	127	96
Straftaten/ Ermittlungsbeamten <sup>1)</sup>	121 <sup>6)</sup>	114	199 <sup>6)</sup>	33	22	67	20	24
Zahl der Staats- und Anwälte <sup>5)</sup>	141	-	61	23	16	-	8	7
Ermittlungsverfahren/ Staats-, Anwalt <sup>5)</sup>	1284		1277	1042	1276		966	1387

1) Angaben des jeweils zuständigen Landeskriminalamtes

2) Angaben nach Akten-Stichprobe dieser Untersuchung

3) Angaben nach Ja-Register-Stichprobe dieser Untersuchung

4) Angaben gemäß Gemeindestatistik des jeweiligen Bundeslandes nach der Volkszählung vom 27.5.1970, Gebietsstand 1970

5) Angaben gemäß Geschäftsanfallstatistiken der Justizverwaltungen

6) Belastung pro Kriminalbeamter



Das bedeutet für den Vergleich der **Kriminalitätsstrukturen**, daß in erster Linie das Merkmal zum Vergleich herangezogen wurde, das sich bei einer Analyse der Kriminalstatistiken der jeweiligen Bezirke als am besten diskriminierend gezeigt hat: der Anteil, den der Diebstahl an der gesamten registrierten Kriminalität hat. Während die unterschiedlichen Anteile anderer Delikte zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen, variiert der Anteil des Diebstahls, der ohnehin immer die stärkste Deliktgruppe stellt, bei den einzelnen Landgerichtsbezirken zwischen 37 und 73%. Auch die Anteile der einzelnen Diebstahlsarten variieren z. T. erheblich. Ausgehend von der Annahme, daß der Diebstahl und seine Arten die Ermittlungsbeamten der Polizei vor bestimmte Ermittlungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten stellen, kann eine Rückwirkung des unterschiedlich hohen Anteils dieser Deliktgruppe auf das polizeiliche Kontrollhandeln erwartet werden.

Von den möglichen **sozialstrukturellen Merkmalen** wird in Tabelle 1 nur die Einwohnerdichte berücksichtigt. Der Grund dafür liegt einmal darin, daß dieses Merkmal stark variiert und damit zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken gut diskriminiert, zum anderen darin, daß die Angaben in den Gemeindestatistiken zu anderen Faktoren — wie Quote der Erwerbstätigkeit, Anteil der Erwerbstätigen in den einzelnen Produktionsbereichen — nicht zuverlässig genug erschienen (schon deshalb nicht, weil die einzelnen Statistiken z. T. unterschiedliche Definitionen und Klassifikationen verwenden). Von der Einwohnerdichte, die als Indikator für den Grad der Urbanisierung eines Gebietes und der damit verbundenen Kriminalitätsbelastung und Struktur verstanden werden kann<sup>168)</sup>, können ebenfalls Rückwirkungen auf das polizeiliche Kontrollhandeln erwartet werden.

Für die **Struktur der Kontrollinstanzen** werden in Tabelle 1 die unterschiedlichen Häufigkeitsziffern für Polizeibeamte (Polizeibeamte pro 100 000 Einwohner) und die sehr unterschiedlich hohe Belastung der Ermittlungsbeamten mit Straftaten sowie der Staats- bzw. Amtsanwälte mit Ermittlungsverfahren wiedergegeben: wiederum kann von Unterschieden in diesen Zahlen auf unterschiedliches Kontrollhandeln geschlossen werden, entsprechend den bereits zitierten Hinweisen in der Literatur (vor allem durch »Praktiker«) darauf, daß angesichts der Arbeitsüberlastung viele Verfahren gar nicht oder nur ungenügend verfolgt werden könnten.

<sup>168)</sup> Die kriminalökologischen Untersuchungen gehen in ihrer Mehrzahl von dem Stadt-Landgefälle der Kriminalität aus, von der vielfach höheren Belastung hochgradig urbanisierter Bereiche durch Kriminalität; vgl. dazu z. B.:

Opp aaO (1968).

Quinney, Richard: Crime, delinquency and social areas in: JResCrim 1/1964, S. 149 ff.

Sack, Fritz: Stadtgeschichte und Kriminalsoziologie. Eine historisch-soziologische Analyse abweichenden Verhaltens; in: Ludz, Peter-Christian (Hrsg.): Soziologie und Stadtgeschichte, Sonderheft 16 der KzfSS, Opladen 1972, S. 357—385.

Schmid, Calvin-F.: Urban crime areas; in: ASR 1960, Bd. 25, S. 527—655; deutsche Übersetzung unter dem Titel »Verbrechensmorphologie einer Großstadt«; in: Sack, F. — König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie, Frankfurt/M. 1967, S. 121—153.

Szabo, Dennis: Urbanisierung und Kriminalität; in: Sack, F. — König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie aaO, S. 105—120.

Nach diesen und einigen zusätzlichen Faktoren lassen sich die ausgewählten Landgerichtsbezirke so beschreiben (die Angaben beziehen sich auf das Erhebungsjahr 1970):

### **1. Landgerichtsbezirk Hamburg:**

Der Landgerichtsbezirk Hamburg, identisch mit dem Stadtstaat Hamburg, ist ein Bezirk mit sehr hoher Bevölkerungsdichte (2350 Einwohner pro qkm) bei einer flächenmäßig geringen Ausdehnung. Er hat mit 7518 Delikten die höchste Kriminalitätsrate<sup>169)</sup> von allen Bezirken in der Bundesrepublik überhaupt, auch die Kriminalitätsbelastungsziffer<sup>170)</sup> ist mit 2885 Delikten die höchste.

Nur etwa ein Drittel der Erwerbstätigen ist im produzierenden Gewerbe beschäftigt, fast ebensoviele im Bereich Handel und Verkehr. Die Bevölkerungszahl ist leicht rückläufig, wie in fast allen Großstädten der Bundesrepublik besteht die Tendenz zum Wegzug ins Umland.

### **2. Landgerichtsbezirk Duisburg:**

Der Landgerichtsbezirk Duisburg umfaßt einen großstädtischen, dicht besiedelten Ballungsraum. Er setzt sich aus 3 Stadt- und 2 Landkreisen zusammen, die Bevölkerungsdichte ist vor allem in den Stadtkreisen sehr hoch. Die Kriminalitätsbelastung ist in den einzelnen Stadt- und Landkreisen sehr unterschiedlich, die durchschnittliche Kriminalitätsrate für den gesamten Landgerichtsbezirk liegt bei 4866 Delikten, sie liegt damit deutlich über dem bundesrepublikanischen Durchschnitt und ist nach Hamburg die höchste Belastung in den hier untersuchten Landgerichtsbezirken. Das gleiche gilt für die Kriminalitätsbelastungsziffer mit 1728 Delikten.

Im Durchschnitt des Landgerichtes bleibt die Zu- und Abnahme der Wohnbevölkerung etwa bei Null, wobei jedoch die Landkreise zunehmen, während die Stadtkreise eher abnehmen. Über die Hälfte der Erwerbstätigen ist im produzierenden Gewerbe beschäftigt, im Durchschnitt wird nur 3% der erwerbstätigen Bevölkerung in der Land- und Forstwirtschaft tätig (im Landkreis Rees 10%).

### **3. Landgerichtsbezirk Darmstadt:**

Der Landgerichtsbezirk Darmstadt ist recht heterogen zusammengesetzt: Aus den beiden großstädtischen, dicht besiedelten Ballungsräumen (Darmstadt und Offenbach) und eher ländlichen Gebieten. Flächenmäßig ist er von den hier untersuchten Landgerichtsbezirken der zweitgrößte (nach Regensburg). Zu ihm gehören als Kreise die beiden Stadtkreise Offenbach und Darmstadt und die Landkreise Erbach-Odenwald, Groß Gerau, Offenbach, Dieburg, Bergstraße und Darmstadt, deren Einwohnerdichte sehr unterschiedlich ist, sie beträgt z. B. im Landkreis Erbach-Odenwald 124 Einwohner pro qkm, im Stadtkreis Offenbach dagegen 2631 Einwohner pro qkm. Sehr stark unterschiedlich ist auch die Kriminalitätsrate, die im Durchschnitt für den Landgerichtsbezirk mit 3594 Delikten et-

<sup>169)</sup> Kriminalitätsrate oder Häufigkeitsziffer (HZ) = Delikte / 100 000 Einwohner.

<sup>170)</sup> Kriminalitätsbelastungsziffer = ermittelte Tatverdächtige / 100 000 Einwohner.

was über dem Durchschnitt der Bundesrepublik liegt, ebenso die Kriminalitätsbelastungsziffer mit 1421 ermittelten Tatverdächtigen.

Kennzeichnend für den Bezirk ist eine hohe Zunahme der Wohnbevölkerung mit durchschnittlich 20%; diese Zunahme betrifft jedoch vor allem den Norden des Bezirkes, d. h. den ohnehin schon dicht besiedelten Ballungsraum. Der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten liegt etwas höher als im Landgerichtsbezirk Duisburg.

#### **4. Landgerichtsbezirk Itzehoe:**

Der Landgerichtsbezirk Itzehoe ist ein eher ländlich strukturierter Bezirk (13% der Erwerbstätigen sind in der Land- und Forstwirtschaft tätig), der jedoch im Einzugsbereich der Großstadt Hamburg liegt. Er setzt sich aus 3 Landkreisen zusammen (Pinneberg, Steinburg und Dithmarschen), die eine unterschiedliche Kriminalitätsbelastung aufweisen. Je näher sie der Großstadt Hamburg benachbart sind, desto höher ist ihre Kriminalitätsbelastung, im Durchschnitt liegt die Kriminalitätsrate mit 3467 Delikten etwas über dem Durchschnitt der Bundesrepublik, ebenso die Kriminalitätsbelastungsziffer mit 1393 Tatverdächtigen. Die Bevölkerungsdichte nimmt, ebenso wie die Kriminalitätsbelastung, mit der Nähe zur Großstadt zu, im Durchschnitt handelt es sich jedoch um einen relativ dünn besiedelten Bezirk. Je nach Großstadtnähe schwankt die Bevölkerungszunahme zwischen 3 und 21 %, im Durchschnitt ist sie mit 10 % relativ hoch.

#### **5. Landgerichtsbezirk Regensburg:**

Dieser Landgerichtsbezirk umfaßt eine Großstadt mit einem ausgesprochen ländlichen Umland, zum Zeitpunkt der Erhebung (1970, also noch vor der Kreisreform) 2 Stadt- und 9 Landkreise. Während die beiden Stadtkreise, vor allem die Stadt Regensburg, sehr hohe Kriminalitätsraten aufweisen, sind die umliegenden Landkreise zum Teil ausgesprochen niedrig belastet; im Durchschnitt des gesamten Landgerichtsbezirks findet sich eine Kriminalitätsrate von 3224 Delikten und eine Kriminalitätsbelastungsziffer von 1676 ermittelten Tatverdächtigen. Mit Ausnahme der Städte Regensburg und Straubing ist der Landkreis sehr dünn besiedelt, die Einwohnerdichte ist von allen hier untersuchten Landgerichtsbezirken am niedrigsten. Der Anteil der in Land- und Forstwirtschaft Tätigen ist mit 9% relativ hoch.

#### **6. Landgerichtsbezirk Arnberg:**

Kennzeichnend für diesen Bezirk ist eine eher ländliche Struktur, ein hochindustrialisierter Ballungsraum liegt jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft. Der Landgerichtsbezirk setzt sich aus einem Stadtkreis und 5 Landkreisen zusammen, die recht unterschiedlich strukturiert sind: Die Einwohnerdichte schwankt zwischen 99 und 2032 Einwohnern pro qkm, auch die Kriminalitätsrate ist sehr unterschiedlich und liegt im Durchschnitt bei 2470 Delikten, die Kriminalitätsbelastungsziffer bei 1022 Tatverdächtigen; beide Ziffern liegen deutlich unter dem Durchschnitt der Bundesrepublik. Über die Hälfte der Erwerbstätigen ist im produzierenden Gewerbe, etwa 6% in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Kennzeichnend für den Bezirk ist eine hohe Fremdenverkehrsquote.

## **7. Landgerichtsbezirk Coburg:**

Auch der Landgerichtsbezirk Coburg zählt zu den eher ländlichen Bezirken, 10 % der Erwerbstätigen sind hier in der Land- und Forstwirtschaft tätig, das ist nach dem Landgerichtsbezirk Itzehoe die höchste Quote. Kennzeichnend für diesen Bezirk ist seine Grenzlage zur DDR. Zum Zeitpunkt der Erhebung (1970 vor der Kreisreform) umfaßte er 2 Stadt- und 4 Landkreise. Während die Stadtkreise relativ hoch mit Kriminalität belastet sind, gehören die Landkreise zu den am wenigsten belasteten Gebieten in der Bundesrepublik überhaupt. Die Kriminalitätsrate für den gesamten Landgerichtsbezirk beträgt 2291 Delikte, die Kriminalitätsbelastungsziffer 1511 Tatverdächtige; beide Raten liegen unter dem Durchschnitt der BRD, von den hier untersuchten Bezirken ist Coburg derjenige, der nach Hechingen am wenigsten belastet ist. Die Einwohnerdichte ist, mit Ausnahme der Stadtkreise, relativ niedrig, jedoch nicht so niedrig wie im Landgerichtsbezirk Regensburg.

## **8. Landgerichtsbezirk Hechingen:**

Der Landgerichtsbezirk Hechingen umfaßte 1970 (vor der Kreisreform) 3 Kreise: Sigmaringen, Hechingen und Balingen. Die Einwohnerdichte ist mit 141 Einwohnern pro qkm sehr niedrig, die zweitniedrigste der hier untersuchten Landgerichtsbezirke. Die Kriminalitätsrate mit 2113 Delikten ist die niedrigste, die Kriminalitätsbelastungsziffer mit 1477 Delikten (nach der des Landgerichtsbezirks Arnsberg) die zweitniedrigste. Auffallend viele Erwerbstätige sind im produzierenden Gewerbe tätig, 66%, dabei handelt es sich vor allem um Klein- und Mittelindustrie. Durch seine großstadt- und ballungsraumferne Lage macht der Bezirk einen eher ländlichen Eindruck.

Dieser Vergleich der acht in die Auswahl genommenen Landgerichtsbezirke macht deutlich, daß es sich um sehr heterogene Bezirke handelt. Bezogen auf die Fragestellung der Untersuchung bedeutet das, daß die Polizei in den einzelnen Bezirken unter sehr unterschiedlichen Bedingungen tätig werden muß und sich in ihrer Organisation, ihrer Arbeitsweise diesen Bedingungen anpassen muß, wenn sie »effizient« arbeiten will. Ein regionaler Vergleich der acht Bezirke untereinander kann damit weitere Erkenntnisse über die Struktur und die beeinflussenden Faktoren der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und des gesamten Strafverfahrens ermöglichen. Die Auswahl der LG-Bezirke entspricht damit auch den Erkenntnisinteressen dieser Untersuchung und nicht nur denen der Untersuchung zur Rolle der Staatsanwaltschaft.

### *b) Auswahl der zu untersuchenden Delikte*

Die Auswahl der zu untersuchenden Delikte erfolgte in zwei Schritten: Zunächst wurde aus den Eingangsregistern (Js- und Pls-Registern) der acht Staatsanwaltschaften eine Zufallsauswahl aus allen Ermittlungsverfahren des Jahres 1970 gezogen. Dabei wurde, unabhängig von der Größe der Staatsanwaltschaft, eine Fallzahl von mindestens 3000, bei den

beiden kleinsten Staatsanwaltschaften von 2500 Ermittlungsverfahren erfaßt. Die Angaben im Js- und Pls-Register sind zwar, da es sich hier um eine eher oberflächliche Einstufung der Delikte handelt, für schwierig zu subsumierende Fälle nicht immer zuverlässig, sie erlauben jedoch eine statistische Übersicht über die Zusammensetzung des Geschäftsanfalls bei den einzelnen Staatsanwaltschaften und damit über die Deliktsstruktur des jeweiligen Landgerichtsbezirks. Aufgrund der Kenntnis des Delikts-(Geschäfts)anfalls der jeweiligen LG-Bezirke wurde die endgültige Auswahl der zu untersuchenden Delikte getroffen. Dabei waren grundsätzlich zwei Arten der Stichprobenbestimmung möglich: Entweder eine Zufallsauswahl aller anfallenden Delikte oder eine Beschränkung der Auswahl auf bestimmte Delikte.

Diese Untersuchung wählte die zweite Möglichkeit: Aus forschungsökonomischen Gründen konnten pro Staatsanwaltschaft nicht mehr als etwa 700 Straftaten gezogen und analysiert werden. Der prozentuale Anteil mancher Delikte, z. B. der Kapitaldelikte, an den gesamten Ermittlungsverfahren ist jedoch so gering, daß bei einer Stichprobe von  $N = 700$  keine statistisch ausreichend großen Vergleichsgruppen entstanden wären. Selbst eine Zusammenfassung dieser Delikte über alle Staatsanwaltschaften hätte kein ausreichend großes  $N$  gebracht. Deshalb beschränkt sich die Analyse auf solche Delikte, von denen zu erwarten ist, daß sie:

- in statistisch ausreichend großer Zahl auftreten, um vergleichende Analysen zu ermöglichen,
- sich nach ihrer kriminalistischen und juristischen Definition zwar so stark unterscheiden, daß ihre Analyse Hinweise auf unterschiedliche Ermittlungs- und Erledigungsstrategien, deren Schwierigkeiten und Möglichkeiten geben kann, jedoch im wesentlichen im Bereich des gleichen verletzten Rechtsguts bleiben,
- sich nicht nur nach den Merkmalen des kriminalistischen Sachverhalts und der juristischen Definition unterscheiden, sondern auch nach den Merkmalen derjenigen, die beschuldigt werden, dieses Delikt begangen zu haben.

Diese drei Maximen — statistisch ausreichend große Zahl, unterschiedliche Tatstruktur (um Ansatzpunkte für eine tatspezifische Selektion durch die Kontrollinstanzen erkennen zu können), unterschiedliche Täterstruktur (um täterspezifische Selektionen durch die Kontrollinstanzen erkennen zu können) — haben dazu geführt, daß Eigentums- und Vermögensdelikte, genauer: Diebstahl, Betrug und Unterschlagung, zum Gegenstand der Analyse gemacht wurden. Damit wurde der Bereich aus der gesamten registrierten »klassischen Kriminalität« ausge-

wählt, der sowohl quantitativ als auch qualitativ — durch die zentrale Wertung der Eigentumsnormen im deutschen Strafrecht — den größten Teil der polizeilichen Ermittlungsverfahren ausmacht. Für diese Delikte ist kennzeichnend, daß sie

- über 70% der polizeilich registrierten Kriminalität ausmachen: Diebstahl 64,2%, Betrug 7,1%, Unterschlagung 1,5%<sup>171)</sup>,
- in der Rechtspflegestatistik dagegen nur noch einen Anteil von 47% (der »klassischen Kriminalität« ohne Verkehrsdelikte)<sup>172)</sup>, d. h. daß bei diesen Delikten im Verlauf der Strafverfolgung eine starke Selektion erfolgt. Eine Analyse dieser Delikte sollte es daher ermöglichen, Bedingungen und Faktoren für diese Selektion aufzuzeigen,
- die Polizei offensichtlich vor sehr unterschiedliche Ermittlungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten stellen, da der Anteil der von der Polizei als »aufgeklärt« an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Ermittlungsverfahren sich bei diesen Delikten zwischen 8% bei Fahrraddiebstahl und 95,8% bei Betrug<sup>173)</sup> bewegt,
- für bestimmte Tätergruppen typisch sind: so zeichnet sich der Landdiebstahl durch einen erhöhten Anteil weiblicher Täter aus (52% gegenüber 17% im Durchschnitt aller Delikte), der einfache Diebstahl durch einen hohen Anteil jugendlicher Täter (ihr Anteil beträgt z. B. beim Moped-, Motorrad- und Gebrauchsdiebstahl 56,9%<sup>174)</sup>, beim Betrug dürfte sich ein größerer Anteil von Tatverdächtigen aus höheren Sozialschichten aufzeigen lassen,
- sowohl den Bereich der sog. Bagatelldelinquenz wie auch den der schwereren Kriminalität abdecken, von der Deliktsschwere her also unterschiedlich definiert sind,
- immer Verstöße gegen Eigentumsnormen sind. Damit sind sie besser untereinander vergleichbar, als wenn es sich um eine Mischung von Eigentums- und Personendelikten handeln würde.

Die hier getroffene Deliktauswahl sollte es ermöglichen, Antworten auf die Frage nach der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, ihre Struktur und den sie beeinflussenden Faktoren zu geben, sie in ihrer Selektionswirkung auf Taten und Tatverdächtige unter dem Gesichtspunkt der Effi-

---

<sup>171)</sup> Angaben nach Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1970; Wiesbaden 1971.

<sup>172)</sup> Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie A. Bevölkerung und Kultur, Reihe 9: Rechtspflege, II. Strafverfolgung, Wiesbaden 1970, S. 4.

<sup>173)</sup> Angaben nach Polizeilicher Kriminalstatistik 1970 aaO.

<sup>174)</sup> Angaben nach Polizeilicher Kriminalstatistik 1970 aaO.

zienz dieser Tätigkeit und ihrer Ergebnisse aus der Sicht des späteren Strafverfahrens zu analysieren. Und zwar nicht aufgrund einer Untersuchung der Ermittlungstätigkeit der Polizei bei Kapitaldelikten, sondern durch eine Analyse der polizeilichen Reaktion (bzw. Aktion) auf die Massenkriminalität. Also nicht an den zahlenmäßig sehr geringen und damit immer eine »Ausnahmesituation« darstellenden, aber aufgrund des durch sie hervorgerufenen öffentlichen Interesses für das Selbstbild und die Aufgabenstellung der Polizei sehr wichtigen Kapitaldelikten, sondern an dem, was man als das »tägliche Brot« der Polizei bezeichnen könnte: der Massenkriminalität, die zum größten Teil Bagatellkriminalität ist. Gerade an diesem Bereich, der nur selten, wenn überhaupt, das Interesse der Öffentlichkeit findet, sollte man informelle, »illegitime«<sup>175)</sup> Ermittlungs- und Erledigungsroutinen von Polizei und Staatsanwaltschaft aufzeigen können. Hier dürften sich am ehesten pragmatische Tendenzen durchsetzen, die von den rechtlichen Normierungen abweichen oder auch im Widerspruch zu ihnen stehen können.

Die Auswahl der Delikte erfolgte aus den Js- und Pls-Registern nach dem Zufallsprinzip. Dabei galt für die Auswahl des **Diebstahls** eine Besonderheit: Die Stichprobengröße aus den Js- und Pls-Registern war so hoch angesetzt worden, daß bei jeder Staatsanwaltschaft etwa 200 Diebstahlfälle gezogen werden sollten, für die von der Staatsanwaltschaft entweder ein Strafbefehl oder aber die Eröffnung der Hauptverhandlung beantragt wurde. Da im Durchschnitt aller Staatsanwaltschaften etwa 70% der Ermittlungsverfahren wegen Diebstahl gemäß § 170 Abs. 2 StPO als »Unbekanntsachen« eingestellt werden, hätte eine Stichprobe, die für die Ermittlungsverfahren für Diebstahl insgesamt repräsentativ sein wollte, ein Gesamt-N von etwa 900 Diebstahlsfällen pro Staatsanwaltschaft bedeutet. Bei dem größten Teil der nach diesem Verfahren gezogenen Akten hätte es sich um Unbekanntsachen gehandelt, die relativ wenig Angaben zur Ermittlungstätigkeit, zum Ermittlungsverfahren, zum Tatverdächtigen und zum Opfer enthalten. Diese Art der Stichprobenziehung erschien deshalb wenig sinnvoll, statt dessen wurden Quoten festgesetzt: gezogen wurden 200 »angeklagte« (Strafbefehl bzw. Eröffnung der Hauptverhandlung) und 200 »nichtanklagefähige« (Einstellungen gemäß §§ 170 Abs. 2 und 205 StPO) Akten. Außerdem wurden alle Einstellungen gemäß § 45 JGG, §§ 153 und 154 StPO (wovon die Einstellungen gemäß §§ 153 ff. StPO wegen der hier vorliegenden Durchbrechung des Legalitätsprinzips ein besonderes Interesse hatten), die in die Js- und Pls-Register-Auswahl gefallen waren, gezogen. Diese Unterscheidung zwischen »anklagefähigen« (zu denen auch die Einstellungen gemäß § 45 JGG und §§ 153 ff. StPO gerechnet werden) und »nichtanklagefähigen« Ermittlungsverfahren wurde auch bei der Aktenauswertung beibehalten. Wenn Aussagen über die gesamte Erledigungsstruktur gemacht werden, ist es nötig, die Quotenstichprobe auf die Gesamtpopulation umzurechnen, indem die in der Stichprobe unterrepräsentierten Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO durch Multiplikation mit einem je nach Staatsanwaltschaft unterschiedlichen Faktor so »gewichtet« werden, daß die Erledigungsstruktur der Stichprobe der der Grundgesamtheit entspricht. Da durch solche

<sup>175)</sup> Begriffsverständnis im Sinne Luhmanns aaO, S. 305.

**Tabelle 2:**  
**Schlüssel der Aktenauswahl von Delikten aus den Angaben der Js- und Pls-Register bei 8 Staatsanwaltschaften**

	Zahl der Fälle in der Js- und Pls-Auswahl	Gewichtung: Auswahlschlüssel bzw. Zusatzauswahl	tatsächlich vercodete Akten	Zahl der Fälle in der Js- und Pls-Auswahl	Gewichtung Auswahlschlüssel bzw. Zusatzauswahl	tatsächlich vercodete Akten
	<u>Rechingen</u>			<u>Coburg</u>		
Diebstahl: - Einstellungen - Anklagen	1056 212	1:5,2 -	208 157	695 200	1:3 -	220 156
Betrug	295	1:1,5 (eingestellte Betrugsver- fahren)	181	152	Gesamtpopula- tion	122
Unterschlagung	58	nachgezogen	74	47	nachgezogen	73
	<u>Arnsberg</u>			<u>Itzehoe</u>		
Diebstahl: - Einstellungen - Anklagen	1543 238	1:7 1:1,2	237 185	1624 186	1:8 Gesamtpopula- tion	230 156
Betrug	139	Gesamtpopulation	116	110	Gesamtpopula- tion	107
Unterschlagung	41	nachgezogen	91	47	nachgezogen	80
	<u>Regensburg</u>			<u>Darmstadt</u>		
Diebstahl: - Einstellungen - Anklagen	1725 282	1:9 Gesamtpopulation	245 219	1366 184	1:7 Gesamtpopula- tion	235 140
Betrug	113	Gesamtpopulation	83	86	Gesamtpopula- tion	54
Unterschlagung	31	nachgezogen	50	34	nachgezogen	58
	<u>Duisburg</u>			<u>Hamburg</u>		
Diebstahl: - Einstellungen - Anklagen	2044 252	1:9,8 1:1,25	255 164	1647 232	1:8 1:1,15	255 168
Betrug	118	1:1,05 (Betrugsverfah- ren mit An- klage)	102	145	Gesamtpopula- tion	124
Unterschlagung	22	nachgezogen	72	36	nachgezogen	69



Hochrechnungen die Varianzen nicht mehr zufällig streuen, werden bei »hochgerechneten« Tabellen keine Signifikanzberechnungen vorgenommen.

Zur Auswahl von **Betrugsfällen**: Die Zahl der gezogenen Js- und Pls-Registerzeichen reichte aus, um für jede Staatsanwaltschaft genügend Fälle von Betrugsdelikten zu erhalten; hier wurde die Gesamtpopulation der Js- und Pls-Registerauswahl gezogen und ausgewertet, unabhängig davon, ob sie eingestellt oder angeklagt waren.

Wegen des geringen Anteils der **Unterschlagungen** an den gesamten Ermittlungsverfahren konnte die Js- und Pls-Registerauswahl nicht genügend Fälle für die Untersuchung dieser Delikte identifizieren; deshalb wurden, von den in der Auswahl ausgewiesenen Delikten ausgehend, jeweils 2 weitere Fälle von Unterschlagung aus den Js- und Pls-Registern nachgezogen, so daß in der Stichprobe der Strafakten die dreifache Zahl von Fällen erfaßt ist wie in der Stichprobe des Js- und Pls-Registers.

In der Tabelle 2 ist der Schlüssel der Aktenauswahl von Delikten aus den Angaben der Js- und Pls-Register bei acht Staatsanwaltschaften, die Zahl der Fälle in der Js- und Pls-Auswahl, die Gewichtung der Auswahl- und Zusatzauswahlschlüssel und die Zahl der tatsächlich vercodeten Akten wiedergegeben.

Um einen Vergleich der empirisch gefundenen Daten mit denen der polizeilichen Kriminalstatistik möglich zu machen und um kriminalistisch und kriminologisch relevante deliktsspezifische Ermittlungssituationen zu erfassen, folgen die in der Untersuchung verwandten Definitionen von Diebstahls-, Betrugs- und Unterschlagungsarten weitgehend den Definitionen der Polizeilichen Kriminalstatistik. Es konnten folgende Deliktarten in der Stichprobe identifiziert werden:

Fahrrad-, Moped-, Motorrad- und Gebrauchsdiebstahl:	227 Ermittlungsverfahren
Kraftwagen- und Gebrauchsdiebstahl:	212 Ermittlungsverfahren
Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen:	418 Ermittlungsverfahren
Diebstahl aus Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden:	738 Ermittlungsverfahren
Einbruchdiebstahl (schwerer Diebstahl in Geschäfts-, Fabrik-, Werkstatt- und Lagerräumen, in Wohnungen, in Boden- und Kellerräumen):	717 Ermittlungsverfahren
Diebstahl gegenüber dem Arbeitgeber:	111 Ermittlungsverfahren
<hr/>	
Diebstahl insgesamt:	3250 Ermittlungsverfahren
Betrug im Geschäftsverkehr (Waren- und Warenkreditbetrug, Grundstücks- und Baubetrug, Kautions- und Beteiligungsbetrug, Geld- und Geldkreditbetrug):	370 Ermittlungsverfahren
Zech- und Logisbetrug:	148 Ermittlungsverfahren
Beförderungerschleichung, Erschleichen freien Eintritts:	69 Ermittlungsverfahren
<hr/>	
Betrugsdelikte insgesamt:	826 Ermittlungsverfahren

Unterschlagungen gegenüber dem Arbeitgeber:	134 Ermittlungsverfahren
alle anderen Unterschlagungen:	335 Ermittlungsverfahren
<hr/>	
Unterschlagungen insgesamt:	512 Ermittlungsverfahren

Diese Deliktsarten (Tatsituationen) stellen Polizei und Justiz nicht nur vom kriminalistischen Sachverhalt her vor unterschiedliche Ermittlungsmöglichkeiten und Ermittlungsschwierigkeiten — die Ermittlungs- und Erledigungssituationen sind deliktsspezifisch unterschiedlich —, sondern sie stellen auch von ihrer juristischen Definition her unterschiedliche Bedingungen (z. B. durch die Errichtung unterschiedlich hoher Beweishürden). Wann immer möglich, wird deshalb bei der Analyse der polizeilichen Ermittlungstätigkeit von **Deliktsarten** ausgegangen, d. h. z. B. vom Kraftfahrzeugdiebstahl oder vom Einbruchdiebstahl und nicht vom »Diebstahl« insgesamt — diese »Sammelkategorie« umfaßt so verschiedene Tatsituationen, daß Durchschnittswerte wenig aussagekräftig sind. Im folgenden wird nur dann auf die gesamte Kategorie Bezug genommen, wenn einzelne Tatsituationen keine statistisch ausreichende N-Basis (Grundgesamtheit) haben, dennoch aber Aussagen über die Zusammenhänge zwischen bestimmten Variablen und bestimmten Delikten gemacht werden sollen (das ist z. B. der Fall bei Variablen wie »Rechtsanwaltvertretung« oder »Untersuchungshaft«, die selbst bei einer Zusammenfassung aller Diebstahlsarten sehr gering besetzt sind, eine Aufspaltung nach einzelnen Tatsituationen würde wegen der zu geringen N-Basis keine Aussagen mehr ermöglichen.) Aufgrund der Stichprobenziehung der Diebstahlsdelikte nicht möglich und aufgrund der sehr unterschiedlichen kriminalistischen und juristischen Definition auch nicht sinnvoll, ist dagegen eine Zusammenfassung aller Delikte, also eine gemeinsame Analyse von Diebstahl und Betrug und Unterschlagung: Durchschnittswerten, die sich aus einer gemeinsamen Analyse dieser drei Delikte ergeben, kommt keine Aussagekraft mehr zu.

Um die Übersichtlichkeit der Tabellen zu wahren und auch um bei mehrdimensionalen Analysen keine zu geringen N-Werte zu erhalten, werden nicht alle identifizierten Tatsituationen in die (über die Grundauszählung hinausgehende) Analyse einbezogen: Aus den oben angeführten Deliktsarten wurde wiederum eine Auswahl getroffen, deren Kriterien waren:

- die Vergleichbarkeit mit der Polizeilichen Kriminalstatistik zu ermöglichen,
- eine ausreichende Stichprobengröße, die auch differenziertere Analysen ermöglicht, zu erhalten,

- möglichst verschiedene — von kriminalistisch relevanten Sachverhalten, wie von der juristischen Definition her — Deliktsarten zu analysieren,
- unterschiedliche Delikte in bezug auf die Schwere des Delikts, gemessen z. B. an der Höhe des entstandenen Schadens oder der investierten »Aufklärungsarbeit«, einzubeziehen.

Von den Diebstahlsarten wurden nach diesen Kriterien ausgeschlossen: der Diebstahl gegenüber dem Arbeitgeber, der in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesondert ausgewiesen und dessen Stichprobengröße zudem relativ gering ist (der Ausschluß war auch deshalb möglich, weil mit der »Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber« ein — von der Opfersituation her — ähnliches Delikt erfaßt wird); außerdem der Fahrrad-, Moped-, Motorrad- und -gebrauchs-Diebstahl, der von der Ermittlungssituation her dem Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen vergleichbar ist, aber einerseits eine geringere Fallzahl aufwies (227 Fälle gegenüber 481 Fällen) und andererseits durch den auffallend hohen Anteil strafunmündiger Tatverdächtiger den Verlauf der Strafverfolgung weitgehend präjudiziert.

Analysiert werden damit folgende Diebstahlsarten: der Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuggebrauchs-Diebstahl (im folgenden »Kfz-Diebstahl« genannt), der Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen, der Diebstahl aus Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden (im folgenden »Ladendiebstahl« genannt) und der Einbruchdiebstahl. Damit werden Diebstahlsarten unterschiedlicher Schwere analysiert, deren Ermittlungsmöglichkeiten (»Aufklärungserfolge«) sehr unterschiedlich sind: die Fälle, in denen nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen kein Tatverdächtiger benannt werden kann, betragen zwischen 4 und 81 %<sup>176)</sup> aller Ermittlungsverfahren, die Stichprobengröße beträgt mindestens 212 Fälle.

Von den Betrugsarten wurde die Beförderungerschleichung (Erschleichen freien Eintritts) bei der weiteren Analyse nicht mehr berücksichtigt: zum einen ist die Stichprobe N = 69 Fälle sehr klein, zum anderen werden die Ermittlungen bei diesem Delikt sehr häufig nicht von der Polizei geführt, sondern durch eigene Kontrollinstanzen der Opfer, so z. B. von der Fahndungsstelle der Deutschen Bundesbahn. Damit bleiben zwei Betrugsarten: der Betrug im Geschäftsverkehr und der Zech- und Logisbetrug, die vom Sachverhalt und von der juristischen Definition her konträr genug sind, um Einsichten und Erkenntnisse zu ermöglichen.

<sup>176)</sup> Angaben nach Polizeilicher Kriminalstatistik 1970 aaO, S. 13 f.

Bei der Unterschlagung konnte nur eine Deliktsart genauer beschrieben werden, die Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber; bei den anderen Fällen von Unterschlagung war eine genauere Beschreibung der Tatsituation nicht möglich. Um jedoch nicht zu viele Fälle von der weiteren Analyse auszuschließen, wurde bei diesem Delikt ein Kompromiß dahingehend geschlossen, daß neben der genau bezeichneten Deliktsart »Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber« auch eine »Sammelkategorie« weiter analysiert wird, nämlich »alle anderen Unterschlagungen«, d. h. alle Unterschlagungen ohne die Unterschlagungen gegenüber dem Arbeitgeber.

Damit wird die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und der Verlauf der Strafverfolgung am Beispiel von 8 Deliktsarten dargestellt werden: dem Kfz-Diebstahl, dem Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen, dem Ladendiebstahl, dem Einbruchsdiebstahl, dem Betrug im Geschäftsverkehr, dem Zech- und Logisbetrug, der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber und allen anderen Unterschlagungen.

#### *c) Vergleich der Deliktsdefinitionen von Polizei und Staatsanwaltschaft — Eingrenzung der Stichprobe*

Für die Analyse der Straftaten muß die Deliktsauswahl noch unter dem Aspekt näher eingegrenzt werden, von welcher Deliktsdefinition ausgegangen werden soll: von der durch die Polizei (»Eingangsdefinition«) oder von der durch die Staatsanwaltschaft (»Ausgangsdefinition«) vorgenommenen.

Ein Grund für diese »doppelte« Erfassung der Deliktsdefinition im Codebogen war die Erwartung gewesen, daß sich zwischen beiden Definitionen Unterschiede ergeben würden, daß die »juristische« Definition der Staatsanwaltschaft die der Polizei nicht immer bestätigen würde, daß zur genauen Subsumtion die staatsanwaltschaftliche Definition nötig sei. Diese Erwartung wurde jedoch nicht bestätigt: ein Vergleich der Deliktsdefinitionen von Polizei und Staatsanwaltschaft zeigt, daß nur in sehr wenigen Fällen Subsumtionsunterschiede bestehen.

Die Klagen der Staatsanwälte über ungenaue, juristisch nicht haltbare Deliktsdefinitionen der Polizei, erweisen sich damit als ungerechtfertigt. Zumal bei Diebstahldelikten decken sich die Definitionen in 98% aller Ermittlungsverfahren und zwar unabhängig davon, ob die Verfahren angeklagt (ein Strafbefehl erlassen oder der Antrag auf Eröffnung der Hauptverhandlung gestellt wird) oder von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Bei Betrugsdelikten ist die Übereinstimmung nicht ganz so groß, jedoch weichen die beiden Deliktsdefinitionen nur selten bei »angeklagten« Verfahren voneinander ab, eher dagegen bei nicht angeklagten Verfahren. Dasselbe läßt sich auch für die Ermittlungsverfahren

Tabelle 3:

Vergleich der Deliktsdefinitionen von Polizei und Staatsanwaltschaft (»Subsumtionsunterschiede«) bei allen Ermittlungsverfahren und bei allen angeklagten Verfahren (Strafbefehl und Antrag auf Eröffnung der Hauptverhandlung)

	Polizei definiert:							
	"Diebstahl"		"Betrug"		"Unterschlagung"		"keine Straftat"	
	alle Ver-fahren	alle angekl. Verfahren	alle Ver-fahren	alle angekl. Verfahren	alle Ver-fahren	alle angekl. Verfahren		
StA definiert:								
"Diebstahl"	98	98	1	2	2	6	(1)	-
"Betrug"	-	-	89	95	6	10	-	-
"Unter-schlagung"	1	2	2	3	80	84	(1)	-
"keine Straftat"	1	-	8	-	12	-	(7)	-
% (N)	100 (3005)	100 (1318)	100 (772)	100 (280)	100 (455)	100 (134)	(9)	-

wegen »Unterschlagung« feststellen. Ordnet man die hier untersuchten Delikte danach, welches von ihnen die relativ größten Subsumtions-schwierigkeiten bereitet, so ergibt sich folgende Reihenfolge: Unter-schlagung, Betrug und Diebstahl.

Der Unterschied in den Deliktsdefinitionen kommt dabei weniger da-durch zustande, daß »Betrug« bzw. »Unterschlagung« unter einer anderen Deliktskategorie subsumiert werden, sondern zumeist dadurch, daß die Staatsanwaltschaft feststellt, daß »keine Straftat« vorliegt — und auch das muß nicht unbedingt auf eine unterschiedliche Einschätzung des Falles durch Polizei und Staatsanwaltschaft hinweisen. In vielen dieser Fälle hat die Polizei selbst beim Abschluß ihrer Ermittlungen im Schluß-bericht festgestellt, daß »keine Straftat« vorliegt.

Das Subsumtionsproblem erweist sich damit als so unbedeutend, daß schon von daher der Entschluß unbedenklich erscheint, in der weiteren Analyse von der polizeilichen Deliktsdefinition auszugehen. Zumal diese für das in erster Linie interessierende Ermittlungsverhalten der Polizei entscheidend ist, die »Eingangsdefinition« bestimmt weitgehend die Er-mittlungsstrategie und -taktik, und sie erweist sich außerdem als hinrei-chend zuverlässig, auch und gerade in den Fällen, die von der Staatsan-waltschaft angeklagt werden.

Die Stichprobe der Aktenanalyse läßt sich damit so kennzeichnen:

- Es werden acht unterschiedliche Diebstahls-, Betrugs- und Unterschlagungsarten analysiert. Als Erhebungsjahr wurde 1970 gewählt, um den Anteil der Verfahren, die zum Zeitpunkt der Aktenanalyse (1973) nicht abgeschlossen waren, möglichst klein zu halten.
- Ausschlaggebend für die Deliktsbezeichnung ist die Definition der Polizei (»Eingangsdefinition«).
- Es werden nur solche Verfahren erfaßt, bei denen die Polizei in die Ermittlungen eingeschaltet war. Anzeigen, die direkt an die Staatsanwaltschaft gingen, und bei denen der Staatsanwalt auch die Ermittlungsinitiative behielt, wurden nicht berücksichtigt.
- Missing-data-Problematik: Grundsätzlich wurden bei der Prozentuierung die Fälle nicht berücksichtigt, bei denen »keine Angaben gemacht werden konnten (z. B. der Beruf des Opfers oder die Schadenshöhe nicht angegeben werden konnte). Die Tabellen beziehen sich ausschließlich auf »wahre Werte«, mit der Konsequenz, daß die N-Basis zwischen den einzelnen Tabellen variiert.

Ähnlich wurde verfahren, wenn die Coder die Erhebungsbögen unvollständig ausgefüllt hatten: Solche Mängel konnten nachträglich nur zum Teil korrigiert werden, da die Akten nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung standen. Diese unvollständigen Erhebungsbögen wurden so behandelt, als ob es sich um Fälle mit »keinen Angaben« handeln würde, nur eindeutig »falsche« Bögen wurden nicht ausgewertet. Der Nachteil der z. T. differierenden N-Basen wurde aus Gründen der Stichprobengröße in Kauf genommen.

*d) Auswahl der Interviewpartner und der Teilnehmer an der Gruppendiskussion*

Die genauere Planung und die Durchführung des zweiten Untersuchungsschrittes, der sog. »Gesprächsrunde«, erfolgte erst, nachdem die Ergebnisse der Aktenanalyse, d. h. die Auswertungen des ersten Untersuchungsschrittes, vorlagen: Erst aufgrund dieser Ergebnisse konnte und sollte entschieden werden, in welchen Bereichen die größten Informationsdefizite bestanden, welche Personen als »Gewährspersonen« am besten geeignet waren und schließlich, welche Ergebnisse der Aktenanalyse den Teilnehmern an den Gruppendiskussionen als »Thesen« vorgelegt werden sollten.

Nach der Aktenanalyse bestanden solche Informationsdefizite und daraus resultierende Interpretationsschwierigkeiten vor allem in vier Bereichen:

- »Fertigwerden mit der Massenkriminalität — Realisierung des Verfolgungszwanges«:

Nach welchen Kriterien werden die — durch die Aktenanalyse nachgewiesenen — Ermittlungsschwerpunkte gesetzt; wer entscheidet, welche Delikte wie intensiv verfolgt werden sollen; wie weit fühlen sich die Ermittlungsbeamten an das Legalitätsprinzip gebunden (bzw. wie wird es umgangen), gibt es Vorstellungen über bzw. Vorschläge für eine evtl. Änderung der gesetzlichen Grundlagen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit (z. B. Einführung des Opportunitätsprinzips auch für polizeiliche Entscheidungen)?

- »Ziele und Erfolgsindikatoren polizeilicher Arbeit«?:

Welche Bedeutung hat die »Aufklärung« als Erfolgsmaßstab auch und gerade bei der Ermittlung solcher Delikte, die nur geringe Aufklärungswahrscheinlichkeit haben; welches Interesse haben die Ermittlungsbeamten am Ausgang des Ermittlungsverfahrens, an der Verurteilung; wieweit sind sie überhaupt an der Strafverfolgung interessiert, wieweit nur daran, »die Sache vom Tisch zu haben«?

- »Kommunikation und Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft«:

Welche Bedeutung wird der Rolle des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren zuerkannt, wieweit orientieren sich die Polizeibeamten an seinen Wünschen und Interessen; gibt es Vorstellungen über und Interesse an einer Änderung der normativen Regelungen des Verhältnisses Polizei - Staatsanwaltschaft?

- »Kompetenzabgrenzung Kriminalpolizei - uniformierte Polizei«:

Wirken sich die regional unterschiedlichen Organisationsformen bezüglich der Beteiligung der Schutzpolizei an der Strafverfolgung auf das Verhältnis zwischen Kriminalpolizei und Schutzpolizei aus; welche Vorstellungen gibt es über eine »optimale« Arbeits- und Aufgabenteilung?

Diese Problembereiche bedurften einerseits der Ergänzung durch weitere Informationen und sollten außerdem einem Plausibilitätstest durch Praktiker unterzogen werden.

Das bedeutete für die Auswahl der Gesprächspartner:

- Sie sollten möglichst Sachbearbeiter bzw. Dezernenten für Eigentums- und Vermögensdelikte sein, sie sollten selbst ermitteln;

Dienststellenleiter sollten deshalb an der Diskussionsrunde nicht teilnehmen, sondern nur bei den Informationsgesprächen einbezogen werden (für »formelle« Informationen).

- Beamte der Kriminalpolizei und der uniformierten Polizei sollten etwa gleichstark vertreten sein, da beide Sparten bei den hier untersuchten Delikten an den Ermittlungen beteiligt sind.
- Die Beamten sollten aus unterschiedlich strukturierten Gegenden des Landgerichtsbezirks kommen, d. h. sowohl aus dem städtischen wie aus dem ländlichen Bereich (soweit das für den jeweiligen LG-Bereich zutrifft).
- Es sollten möglichst Beamte von Dienststellen berücksichtigt werden, die unterschiedlich weit vom Landgerichtsort, d. h. vom Ort der Staatsanwaltschaft, entfernt sind, um so auch mögliche Unterschiede in den Kommunikationsprozessen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft zu erfassen, die von der unterschiedlich leichten Erreichbarkeit abhängen.

Konkret bedeutete dies, daß die Auswahl der Gesprächspartner sich je nach der Struktur des Landgerichtsbezirks unterschiedlich zusammensetzte. Nur eine Bedingung galt für jeden LG-Bezirk, daß die Beamten möglichst selbst ermitteln sollten. Zwar waren immer Beamte der Kriminalpolizei und der uniformierten Polizei vertreten, doch hingen die jeweiligen Anteile davon ab, wie stark beide Sparten der Polizei an den Ermittlungen der hier untersuchten Delikte beteiligt waren (da die uniformierte Polizei z. B. in Hamburg im wesentlichen nur den ersten Angriff macht, war sie hier weniger stark vertreten als z. B. in den beiden bayerischen Landgerichtsbezirken, wo die uniformierte Polizei bis zu 80% der Ermittlungen der kleinen und mittleren Kriminalität selbst tätigt).

Als ein Problem, das nur dank der sehr unbürokratischen Hilfe der beteiligten Polizeidienststellen gelöst werden konnte, erwies sich die je nach Bundesland sehr unterschiedliche Organisation der in die Untersuchung einbezogenen Polizeidienststellen. So waren für manche Landgerichtsbezirke nicht nur verschiedene Polizeidienststellen zuständig, sondern zum Teil auch mehrere Polizeipräsidien. Außerdem hatten Kriminalpolizei und uniformierte Polizei zumeist nicht die gleiche Leitung, so daß es nicht immer ganz einfach war, den richtigen »Dienstweg« herauszufinden.

Grundsätzlich wurde so vorgegangen, daß zunächst die Kriminalpolizei-Dienststelle des Landgerichtsortes angeschrieben wurde, zum Teil waren mit den Leitern dieser Dienststellen während der Aktenhebung bereits Kontakte geknüpft worden. In dem Brief wurde eine Liste der gewünschten Gesprächspartner mitgeteilt, wobei diese von ihren Funktionen her beschrieben (also etwa: ein Beamter der uniformierten Polizei aus einem städtischen Revier, der selbst ermittelt), aber nicht namentlich bezeichnet wurden, die endgültige Auswahl blieb damit



den Dienststellenleitern überlassen. Dadurch war es zwar möglich und wahrscheinlich, daß von den Dienststellenleitern vor allem »gute« Beamte benannt wurden, doch konnte dies eher ein Vorteil als ein Nachteil sein: Erkenntnisinteresse dieses Untersuchungsschritts war nicht eine »repräsentative« Erfassung von Meinungen oder Verhaltensweisen, sondern das Ziel, möglichst viele, zuverlässige und umfassende Informationen zu erhalten. Je »besser« ein Polizeibeamter nach Meinung seiner Vorgesetzten war, desto »besser« also auch vermutlich für diese Untersuchung.

Auch für die Aussagefähigkeit der Gruppendiskussion konnten die Nachteile dieses Auswahlverfahrens als gering erachtet werden: Selbst wenn die Dienststellenleiter darauf geachtet haben sollten, möglichst »konforme« Beamte zu benennen, so wäre das für ein Verfahren, in dem es darum geht, Gruppenmeinungen, kollektive Meinungen, zu erfassen, nicht unbedingt nachteilig. Außerdem waren die Gruppen schon durch die Beteiligung von Beamten der Kriminalpolizei und der uniformierten Polizei heterogen genug zusammengesetzt, um auch abweichende Meinungen zu ermöglichen. Die Erfahrung mit dem Instrument »Gruppendiskussion« hat diese Vermutung bestätigt.

Es war zunächst beabsichtigt gewesen, die Gruppen nicht nur aus Polizeibeamten, sondern auch aus Beamten der Staatsanwaltschaft zusammenzusetzen. Dieses Vorhaben wurde jedoch aufgegeben, da nicht ausgeschlossen werden konnte, daß das »Autoritätsgefälle« zwischen beiden Teilgruppen zu groß sein würde, die Gesamtgruppe könnte zu heterogen sein, die Schweigerquoten zu groß. Deshalb diskutierten Polizeibeamte und Staatsanwälte in getrennten Gruppen über je eigene »Thesen«, die sich jedoch z. T. auf die Zusammenarbeit Polizei - Staatsanwaltschaft bezogen. Außerdem wurden in den Einzelgesprächen beide auch nach der Arbeit des jeweils anderen befragt, die Polizeibeamten äußerten sich zur Arbeit der Staatsanwälte, die Staatsanwälte beurteilten die Arbeit der Polizei.

Insgesamt wurden Gespräche mit 79 Beamten geführt, davon waren 20 Dienststellenleiter (sowohl von der uniformierten Polizei wie von der Kriminalpolizei), 31 Beamte der Kriminalpolizei und 28 Beamte der uniformierten Polizei. Methodisch wurde so vorgegangen, daß die Beamten entweder an ihrem Arbeitsplatz aufgesucht wurden oder zu einem zentral gelegenen, vereinbarten Ort kamen (die Entscheidung darüber wurde den Beamten überlassen), dort führten zwei Untersucher ein etwa einstündiges Gespräch mit dem Beamten, das schriftlich protokolliert wurde. Wie bereits bei der Darstellung der Untersuchungsinstrumente gesagt, handelte es sich um ein nichtstrukturiertes Interview. Nur die Themenkreise und Fragenbereiche lagen fest, der Ablauf des Gespräches, seine Ausgestaltung, Zusatzfragen und Zusatzinformationen hingen von der jeweiligen Gesprächssituation ab. Am Schluß des Gespräches wurden dem Beamten die schriftlich fixierten »Thesen« (vgl. Anhang, S. 313 ff.) überreicht, mit der Bitte, an der am darauffolgenden Tag stattfindenden Gruppendiskussion teilzunehmen und, wenn möglich, die Thesen vorher zur Vorbereitung zu lesen. Die Einzelgespräche hatten damit die über den Informationsgewinn hinausgehende Funk-

tion, die Gesprächspartner kennenzulernen und für die Gruppendiskussion zu motivieren. Da die Beamten darüber informiert waren, daß sie nicht nur am Interview selbst, sondern auch an der Gruppendiskussion teilnehmen sollten, kam es mit wenigen Ausnahmen zu keinen Ausfällen. Die Gruppendiskussion selbst wurde auf Tonband aufgezeichnet, weder gegen diese Tonbandaufzeichnung noch gegen das Mitprotokollieren des Interviews hatte irgendeiner der teilnehmenden Beamten Bedenken<sup>177</sup>).

Bei der Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung werden die in den beiden Untersuchungsschritten — Aktenanalyse und Gesprächsrunde — gewonnenen empirischen Daten gemeinsam, nicht getrennt voneinander dargestellt. Die Ergebnisse der Gesprächsrunde werden, wie es dem hierbei verfolgten Erkenntnisinteresse entspricht, als Ergänzung und Information der Aktenanalyse bzw. als »Plausibilitätstest« dieser Erkenntnisse verwertet.

#### *e) Zeitlicher Ablauf der Untersuchung*

Januar bis Juli 1973:	Konzipierung des Projektes (in Zusammenhang mit dem Projekt »Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle« von E. Blankenburg — K. Sessar — W. Steffen unter der Leitung von G. Kaiser am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.). Erstellung des Codebogens für die Aktenauswertung, Auswahl der acht Landgerichtsbezirke in der BRD.
August bis Oktober 1973:	Durchsicht der Js- und Pls-Register bei acht Staatsanwaltschaften, Ziehung der Stichprobe von Eigentums- und Vermögensdelikten; Vercodung von 4588 Akten aus dem Jahr 1970.
November bis Dezember 1973:	EDV-Aufbereitung der Codebögen (ablocken, sortieren, kontrollieren).

<sup>177</sup>) Die Untersucher möchten die Gelegenheit wahrnehmen, auch und gerade an dieser Stelle allen Beamten, die sich so freundlich und bereitwillig an den Gesprächen beteiligt bzw. durch ihre Unterstützung und Hilfe die Vorbereitung und Durchführung der Gesprächsrunde erleichterten und überhaupt erst ermöglichten, sehr herzlich zu danken.

Januar bis Dezember 1974:

Auswertung und statistische Aufbereitung des Materials der Aktenanalyse.

Die Ergebnisse der Aktenanalyse dienen zur Grundlage und Vorbereitung des zweiten Untersuchungsschrittes, der Einzelinterviews und Gruppendiskussionen mit Polizeibeamten am Ort der untersuchten Landgerichtsbezirke.

Vorlage eines Zwischenberichts.

Januar bis Februar 1975:

Vorbereitung des zweiten Untersuchungsschrittes, der »Gesprächsrunde«: Entwicklung des Interviewleitfadens für die nichtstandardisierten Einzelgespräche und der »Thesen zur Ermittlungsarbeit und zum Aufklärungserfolg der Polizei«, die als Grundlage der Gruppendiskussionen dienen.

Bestimmung der Gesprächspartner, Kontaktaufnahme mit den zuständigen Polizeidienststellen.

März bis April 1975:

Durchführung der Gespräche mit 79 Polizeibeamten und der acht Gruppendiskussionen. Mit den Teilnehmern an den Gruppendiskussionen wurden in jedem Fall vorher auch Einzelinterviews geführt.

Mai bis Oktober 1975:

Auswertungs- und Redaktionsphase: Auswertung des gewonnenen Materials (auch die Aktenanalyse wurde einer nochmaligen Auswertung unterzogen), Formulierung und Niederschrift der gewonnenen Ergebnisse.

## B. Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung

Ausgangspunkt der Analyse ist die **Frage** danach,

welche Kriterien die Selektionen von Taten und Tätern für die weitere Strafverfolgung bestimmen und wer — Polizei oder Staatsanwaltschaft — faktisch über diese Selektionen entscheidet,

ob und wieweit Polizei und Justiz nach aufeinanderbezogenen Handlungsprogrammen arbeiten,

wieweit Ziele, Mittel zur Zielerreichung und Erfolgskriterien von Polizei und Justiz aufeinander abgestimmt sind,

wie »effizient« sich die polizeiliche Ermittlungstätigkeit aus der Sicht (den Erfordernissen) der späteren Strafverfolgung ausnimmt.

Dabei wird von der **Annahme** ausgegangen, daß das Kontrollhandeln tat- und/oder täterspezifisch erfolgen kann: Es kann einmal an der Art der strafbaren Handlung selbst ansetzen, zum anderen an bestimmten sozialen Merkmalen der Personen, die diese strafbaren Handlungen begangen haben sollen.

Diese Unterscheidung ist zwar z. T. willkürlich, zwischen beiden Bereichen ergeben sich Überschneidungen, doch erlaubt sie eine klarere Gliederung der empirischen Befunde. Es werden deshalb zunächst mögliche Ansatzpunkte und Bedingungen für tatspezifische Selektionsprozesse aufgezeigt, indem die deliktsspezifischen Ermittlungs- und Erledigungssituationen diskutiert werden. Dann soll in einem zweiten Schritt versucht werden, die Frage nach der täterspezifischen Selektion zu beantworten: hierbei steht im Mittelpunkt die Frage danach, ob es bestimmte soziale Merkmale gibt, die dazu führen, daß so gekennzeichnete Personen eher im Prozeß der Strafverfolgung von Stufe zu Stufe »weitergereicht«, daß sie eher von Beschuldigten zu Verurteilten werden.

Die Herausarbeitung und Analyse von Faktoren, die das Kontrollhandeln der Strafverfolgungsinstanzen beeinflussen können, unterliegen dabei — wie bereits diskutiert (S. 88 ff.) — den **Grenzen** und Möglichkeiten dessen, was aus Akten und Gesprächen zu erfahren ist: Akten dienen auch und gerade der Legitimation des Verfahrens, der Kommunikation der am Verfahren beteiligten Instanzen untereinander. Sie sind Dokumente für das, was die Instanzen festgehalten wissen wollen. Gespräche, Interviews dagegen unterliegen der (bewußten und unbewußten)

Verfälschung durch Erinnerungslücken, Unwahrhaftigkeit, selektive Wahrnehmung und Wiedergabe. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, daß gerade routinisierte Handlungen nicht im Gedächtnis behalten werden, dagegen aber wohl besondere, herausragende, nicht typische Handlungen und Ereignisse. Die Verwendung beider Methoden kann die Nachteile der einzelnen Methoden zwar zum Teil ausgleichen: Die Aktenanalyse zeigt routinisiertes Verhalten, in den Gesprächen werden eher untypische, nicht routinisierte Verhaltensweisen genannt; trotzdem können sicherlich nicht alle Faktoren erfaßt werden, die den Gang der Strafverfolgung bestimmen bzw. beeinflussen. Zum Teil treten möglicherweise wichtige Faktoren auch zu selten auf (z. B. die Vertretung durch einen Rechtsanwalt), als daß sie einer statistischen Analyse unterzogen werden könnten. Die Untersuchung muß sich daher auf die Analyse solcher Faktoren beschränken, die sich — aufgrund der kontrollierenden Verwendung mehrerer Erhebungsmethoden — als wichtig erwiesen haben bzw. die mit den hier verwandten Methoden überhaupt erfaßbar sind und genügend häufig auftreten.

Als Faktoren und Bedingungen, die mit den deliktsspezifischen Ermittlungs- und Erledigungssituationen verbunden sind und damit zu einer **tatspezifischen Selektion** führen können, werden analysiert:

- die Geschädigten (»Opfer«) der strafbaren Handlung: ihre Angaben, ihre vermutete Beschwerdemacht, ihr vermutetes Interesse an der Strafverfolgung
- die Deliktsschwere, gemessen an der Höhe des durch die Straftat entstandenen materiellen Schadens
- die Anzeigesituation: die Unterscheidung der Verfahren danach, ob es sich a) um Anzeigen gegen (noch) unbekannte oder bekannte Tatverdächtige handelt und b) ob und welche Beweisschwierigkeiten das jeweilige Delikt bereitet
- als »besondere« Bedingungen, die die Ermittlungen erleichtern bzw. erschweren können: die Aussage- und Geständnisbereitschaft des Tatverdächtigen und seine Vorbelastung (Vorstrafen)<sup>178)</sup>.

Dann werden die Faktoren dargestellt und in ihrer Bedeutung für den Verlauf der Strafverfolgung diskutiert, die bestimmte soziale Positionen

<sup>178)</sup> Vor allem bei diesen beiden Faktoren wird die »Willkürlichkeit« der Zuordnung zum tat- bzw. täterspezifischen Bereich deutlich. Aussage- und Geständnisbereitschaft und Vorstrafenbelastung werden deshalb unter beiden Selektionskriterien analysiert: Bei der »tatspezifischen Selektion« dann, wenn der Schwerpunkt auf der Beziehung zwischen einem bestimmten Delikt und dem Auftreten dieser Faktoren liegt, bei der »täterspezifischen Selektion« dann, wenn ihr Zusammenhang mit bestimmten Sozialmerkmalen der Tatverdächtigen wichtig ist.

des Tatverdächtigen bezeichnen und zu einer **täterspezifischen Selektion** führen können.

- das Alter des Tatverdächtigen
- das Geschlecht des Tatverdächtigen
- die soziale Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen

### **I. Deliktsspezifische Ermittlungs- und Erledigungssituationen**

In diesem Kapitel soll die These überprüft werden, ob und wieweit bestimmte Merkmale der Straftat selbst die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und ihr Ergebnis und die justizielle Erledigung beeinflussen: Wie weit stellt das jeweilige Delikt die Polizei bzw. die Justiz vor spezifische Ermittlungs- bzw. Erledigungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten?

Daß solche deliktsspezifische Unterschiede bestehen, geht bereits aus der Gegenüberstellung der von der Polizei als ›aufgeklärt‹ bezeichneten Straftaten (Sachstand nach Abschluß der Ermittlungen bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft) mit den schließlich von der Justiz sanktionierten Straftaten (gemäß § 45 JGG bzw. mit Strafbefehl oder einer Verurteilung in der Hauptverhandlung) hervor.

Die in Tabelle 4 wiedergegebenen Daten machen dreierlei deutlich:

- Die einzelnen Delikte werden unterschiedlich häufig aufgeklärt, die Aufklärungsquoten bewegen sich zwischen 6% (beim Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen) und 94% (bei der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber). Mit Ausnahme des Ladendiebstahls, der mit 93% eine sehr hohe Aufklärungsquote hat, werden Diebstahlsdelikte sehr viel seltener aufgeklärt als Betrugs- und Unterschlagungsdelikte.
- Entsprechend den unterschiedlichen Aufklärungsquoten für die einzelnen Deliktsarten variieren auch die Sanktionsquoten: zwischen 2% (Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen) und 64% (Ladendiebstahl). Die Varianz der Sanktionsquoten ist jedoch nicht so groß wie die der Aufklärungsquoten — das weist bereits darauf hin, daß nicht alles, was von der Polizei als ›aufgeklärt‹ an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird, von der Justiz auch sanktioniert wird.
- Diese Differenz zwischen Aufklärungsquoten und Sanktionsquoten verdeutlichen auch die (in Spalte 4 der Tabelle 4 wiedergegebenen) ›Verurteilungswahrscheinlichkeiten‹ (definiert als Prozentanteil der von den aufgeklärten Straftaten auch sanktionierten): Sie variieren zwischen 28% (bei allen Unterschlagungen, ohne die Unterschla-

**Tabelle 4:**  
**Tatspezifische Selektion im Verlauf der Strafverfolgung**

Deliktsarten	bekanntgewordene Straftaten	aufgeklärte Straftaten *) ( in % der bekanntgewordenen Straftaten)	sanktionierte Straftaten (§45 JGG, Strafbefehl, Verurteilung in NW *)	Verurteilungswahrscheinlichkeit (= % der von den aufgeklärten auch sanktionierten Verfahren)
Ladendiebstahl	(648)	93	64	86
Kfz-Diebstahl	(192)	20	9	73
Diebstahl an/aus Kfz	(481)	6	2	69
Unterschlagung gegenüber Arbeitgeber	(104)	94	49	53
Zech- und Logisbetrug	(154)	90	35	39
Einbruch	(652)	21	9	37
Betrug im Geschäftsverkehr	(288)	90	30	33
alle anderen Unterschlagungen	(287)	74	21	28

\*) die %-angaben sind hochgerechnet, ein unmittelbarer Vergleich mit der N-Basis (Spalte 2) ist daher nicht möglich (vgl. die Anmerkung zur Hochrechnung auf S. 106ff).

gungen gegenüber dem Arbeitgeber) und 86% (beim Ladendiebstahl). Die Wahrscheinlichkeit, wegen eines Ladendiebstahls verurteilt zu werden, ist damit fast dreimal so hoch, wie die, wegen einer Unterschlagung verurteilt zu werden. Bestätigt wird die vorhin getroffene Feststellung: Hohe Aufklärungsquoten setzen sich nicht notwendig in hohe Verurteilungsquoten um, mit Ausnahme des Ladendiebstahls ist die Verurteilungswahrscheinlichkeit gerade bei den Deliktstypen besonders hoch, die von der Polizei nur zu einem sehr geringen Teil aufgeklärt werden.

Das sind nicht nur Hinweise darauf, wie unterschiedlich häufig die einzelnen Deliktsarten aufgeklärt bzw. sanktioniert werden, sondern auch darauf, wie unterschiedlich die Beurteilungskriterien von Polizei und Justiz sind, wenn es um den Nachweis des »hinreichenden Tatverdachts« geht, — dieses Merkmal ist für beide Instanzen das Kriterium dafür, ob eine Straftat als »aufgeklärt« bzw. als »anklagefähig« bezeichnet wird<sup>179)</sup>.

Für die **Polizei** galt bis einschließlich 1970 (und diese Definition wird der Analyse zugrundegelegt, da 1970 das Erhebungsjahr ist) eine Straftat dann als »aufgeklärt«, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben war:

- Der »Täter« mußte durch Geständnis oder andere Beweismittel als überführt gelten.
- Der bekannte oder der Person nach noch unbekannt »Täter« mußte auf frischer Tat ergriffen worden sein, wobei ohne Bedeutung war, ob er die Tat leugnete.
- Der »Täter« mußte feststehen oder seiner Person nach bekannt sein, gleichgültig, ob er festgenommen, in Freiheit gelassen worden oder flüchtig geworden war<sup>180)</sup>.

Seit 1971 gilt eine Straftat dann als »aufgeklärt«, wenn nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist, wobei tatverdächtig jeder ist, der aufgrund des polizeilichen Ermittlungsergebnisses zumindest hinreichend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben<sup>181)</sup>.

Für den **Staatsanwalt** ergibt sich die Bedeutung des »hinreichenden Tatverdachts« für seine Entscheidung, öffentlich Klage zu erheben oder nicht, aus seinen Aufgaben gemäß § 170 StPO, wonach er dann Klage zu erheben hat, wenn »die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage« bieten. Nach **Peters**<sup>182)</sup> liegt hinreichender Tatverdacht dann vor, »wenn in tatsächli-

<sup>179)</sup> Ob ein Verfahren dann allerdings auch angeklagt und sanktioniert wird, entscheidet die StA noch nach anderen Kriterien, z. B. nach dem öffentlichen Interesse, das an einer Strafverfolgung besteht.

<sup>180)</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 1970 aaO, S. 11.

<sup>181)</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 1972 aaO, S. 6 f.

<sup>182)</sup> Peters, Karl aaO, S. 147. Vgl. dazu auch: Lüttger, Hans: Der »genügende Anlaß« zur Erhebung der öffentlichen Klage; in: Goldammer's Archiv für Strafrecht, 1957, S. 193—218.



cher Hinsicht die Feststellung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat in der Hauptverhandlung mindestens wahrscheinlich und seine Verurteilung aufgrund der zu erwartenden tatsächlichen Feststellungen in rechtlicher Hinsicht gerechtfertigt ist.

Sowohl die polizeiliche wie die staatsanwaltschaftliche Definition des »hinreichenden Tatverdachts« sind auslegungsfähig und auslegungsbedürftig: Sie müssen damit als **Arbeitsdefinitionen** verstanden und interpretiert werden. Während für die Staatsanwaltschaft als Entscheidungskriterium wichtig ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung gegeben ist, d. h. ob der Fall »vor Gericht durchgeht«, legt die Polizei den Begriff »hinreichender Tatverdacht« offensichtlich weiter aus: für sie ist entscheidend, ob bei Abgabe des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft ein oder mehrere Tatverdächtige benannt werden können, für die Einstufung als »tatverdächtig« reicht bereits der Nachweis des objektiven Tatbestandes aus<sup>183)</sup>. Die unterschiedlichen Definitionen des »hinreichenden Tatverdachts« wirken sich vor allem dann aus, wenn von der juristischen Definition eines Deliktes her der Nachweis des subjektiven Tatbestandes entscheidend wichtig ist, z. B. bei Betrugsdelikten — das zeigen die (aus Tabelle 4 ersichtlichen) niedrigen Verurteilungswahrscheinlichkeiten bei eben diesen Delikten.

Die tatspezifische Selektion durch Polizei und Justiz, auf die die unterschiedlichen Aufklärungs- und Verurteilungsquoten bei den einzelnen Delikten hinweisen, kann grundsätzlich an zwei Faktoren ansetzen:

- An **bestimmten kriminalistisch relevanten Merkmalen des Tatbestandes**: z. B. an der Art und Weise, wie und wann die Polizei Kenntnis von dem Delikt erlangt hat (ob z. B. durch Anzeige aus der Bevölkerung oder aufgrund eigener Wahrnehmungen); an den Angaben, die der Geschädigte zu einem vermutlichen Täter machen kann (ob also schon bei der Anzeige ein Tatverdächtiger benannt werden kann, oder ob sich die Anzeige gegen »Unbekannt« richtet); an dem durch die Straftat angerichteten Schaden (und dem damit möglicherweise verbundenen »öffentlichen Interesse« an einer raschen Aufklärung der Straftat bzw. der Möglichkeit, die Straftat als »Baga-tellsache« einzustufen); an der Aussage- und Geständnisbereitschaft des Beschuldigten sowie an seiner Vorbelastung.
- An der **juristischen Definition** des Delikts, d. h. an den unterschiedlich hohen »Beweishürden« (seien sie auf den Nachweis des subjektiven oder des objektiven Tatbestandes gerichtet), die durch sie geschaffen werden.

<sup>183)</sup> So äußerte sich einer der interviewten Polizeibeamten dahingehend, daß die Polizei einen anderen Begriff von »wiesen« habe als die Staatsanwaltschaft, für die Polizei sei ein Fall dann aufgeklärt, wenn der objektive Tatbestand festgestellt sei und ein Täter bekannt sei. Über das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes mache der polizeiliche Begriff der Aufklärung keine Aussagen. Daß der polizeiliche Begriff der »Aufklärung« weit ausgelegt wird, sieht man auch daran, daß auch solche Fälle als aufgeklärt gelten, die sich nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft als »keine Straftat« herausstellen.

Die Deliktsarten können also eher »kriminalistische Schwierigkeiten« bereiten oder eher »juristische Schwierigkeiten« — besonders »schwierige« Delikte bereiten Polizei und Justiz Probleme in beiderlei Hinsicht. Im folgenden soll versucht werden zu zeigen, wo die Schwierigkeiten des jeweiligen Deliktes liegen und ob sie sich für Polizei und Justiz in gleicher Weise stellen, ob sie also für die Entscheidung über »aufgeklärt« bzw. »anklagefähig« in gleicher Weise wirksam werden.

Dabei wird von diesen Definitionen von »aufgeklärt« bzw. »anklagefähig« ausgegangen:

— **»aufgeklärte« Verfahren:**

Die Definition von »Aufklärung« folgt der polizeilichen Definition, d. h. ein Fall wird immer dann als aufgeklärt bezeichnet, wenn von der Polizei ein Tatverdächtiger benannt wird; die Untersuchung unterscheidet bei aufgeklärten Fällen — und folgt darin der von der Polizei selbst vorgenommenen Differenzierung der »Aufklärung« im polizeilichen Schlußbericht bei Abgabe der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft — zwischen »eindeutig aufgeklärten« Fällen und solchen Fällen, die »Beweisschwierigkeiten« bereiten (sei es, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat bestreitet, sei es, daß andere Beweisschwierigkeiten eine völlige, eindeutige Aufklärung der Tat verhindern). Diese Einstufung der Ermittlungsverfahren folgt der Einschätzung durch die Polizei, wie sie aus der Akte, vor allem aus dem Schlußbericht, ersichtlich ist.

— **»anklagefähige« Verfahren:**

Unter »anklagefähigen Fällen« werden in dieser Untersuchung alle die Ermittlungsverfahren verstanden, bei denen der Staatsanwalt — gemäß § 170 StPO — »genügenden Anlaß« zur Erhebung öffentlicher Klage sieht. Nicht anklagefähig sind also alle die Verfahren, die gemäß § 170 Abs. 2 StPO oder gemäß § 205 StPO eingestellt werden. »Anklagefähigkeit« ist jedoch nicht identisch mit »Sanktion«, nicht alle anklagefähigen Verfahren werden auch sanktioniert, ein Teil von ihnen wird entweder gemäß §§ 153 ff. StPO eingestellt oder aber während der Hauptverhandlung eingestellt bzw. freigesprochen.

Unter »Sanktion« werden in dieser Untersuchung folgende Maßnahmen gefaßt: Strafbefehl, Verurteilung in der Hauptverhandlung, Absehen von der Verfolgung bei Jugendlichen gemäß § 45 JGG (also Einstellungen des Verfahrens gegen Auflagen, Arbeitsleistungen, erzieherische Maßnahmen).

## **1. Die Geschädigten (»Opfer«) einer strafbaren Handlung:**

### **Bestimmung des »Inputs« der Polizei**

Die in die Auswahl einbezogenen Delikte gelangen fast ausschließlich durch Strafanzeigen zur Kenntnis der Polizei: zwischen 91% (Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber) und 98% (Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen, Ladendiebstahl) aller Straftaten werden bei der Polizei angezeigt, der Anteil der »eigenen Feststellungen« der Polizei ist mit

2—9% nur gering. Im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität agiert die Polizei nicht, sondern sie reagiert: auf das, was ihr per Strafanzeige aus der Bevölkerung zur Kenntnis gelangt. Da der weitaus größte Teil der Strafanzeigen von den Geschädigten (Opfern) selbst erstattet wird — im Durchschnitt aller hier untersuchten Delikte zu über 90% —, ist der »Input« der Polizei vom Anzeigeverhalten, von der Anzeigebereitschaft der Geschädigten abhängig.

Diese Untersuchung beginnt erst auf der Stufe der »der Polizei bekanntgewordenen Straftaten«, deshalb können zur Anzeigebereitschaft der Geschädigten, zu dem die Ermittlungen entscheidend auslösenden Faktor, keine Aussagen gemacht werden, die auf dem mit dieser Untersuchung erhobenen Material beruhen. Da jedoch zu diesem Problemereich neue empirische Untersuchungen vorliegen bzw. kurz vor ihrem Abschluß stehen<sup>184</sup>), sollen deren Ergebnisse wegen der Bedeutung des Problems hier kurz referiert werden.

Die zuletzt vorgelegte Untersuchung von **Schwind u. a.** nennt als Hauptindikator für eine hohe Anzeigebereitschaft die Höhe des Opferschadens; an zweiter Stelle wichtig sei für den Anzeigerstatter die Überlegung, wie groß die Nachteile sein könnten, die ihm aus der Strafanzeige entstehen könnten. Mit zunehmender

<sup>184</sup>) Die neueste Untersuchung, die sich mit dem Anzeigeverhalten der Bevölkerung befaßt, ist die Untersuchung von Schwind, Hans-Dieter u. a.: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74; Wiesbaden 1975 (BKA-Forschungsreihe Nr. 2).

Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung findet sich bei Schwind, Hans-Dieter — Steinhilper, Gernot: Zur Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74; in: Die Polizei 8/1975, S. 263—264 und bei Steinhilper, Gernot: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74; in: Kriminalistik 2/1975, S. 56—58.

Kurz vor ihrem Abschluß befindet sich die Untersuchung von Stephan, Egon: Die Stuttgarter Opferbefragung, aaO. Sowie die Untersuchung von: Kürzinger, Josef: Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion; Freiburg 1975 (unveröffentlichtes Manuskript).

Eine etwas ältere und weniger umfangreiche Untersuchung über das Anzeigeverhalten wurde vorgelegt von:

Weis, Kurt — Müller-Bagehl, Renate: Private Strafanzeigen; in: KrimJ/3/4/1971, S. 185—194.

Eine weitgehend auf der Sekundär-Analyse vorwiegend amerikanischer Untersuchungen beruhende Arbeit ist die von:

Heinz, Wolfgang: Bestimmungsgründe der Anzeigebereitschaft des Opfers. Ein kriminologischer Beitrag zum Problem der differenziellen Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Sanktionierung; Diss. jur., Freiburg 1972.

Außerdem finden sich Beiträge zur Anzeigebereitschaft des Opfers bei:

Brusten, Manfred: Anzeigenerstattung als Selektionsinstrument im Kriminalisierungsprozeß; in: KrimJ/3/4/1971, S. 248—259.

Kaiser: Kriminologie aaO, vor allem S. 70 ff.

Kaiser: Artikel »Viktimologie«; in: KKW, aaO, S. 380—386.

Kerner, Hans-Jürgen: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung; München 1973, S. 27 ff.

Schneider, Hans Joachim: Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechensopfer; Tübingen 1975, S. 31 ff.

Schadenshöhe scheuten die befragten Opfer den Aufwand einer Strafanzeige immer weniger. Die Anzeigebereitschaft sei »zunächst einfach eine Funktion des konkret erlittenen Schadens und der besonderen sozialen Situation des Opfers. . . Der persönliche Nachteil durch und der Zeitaufwand für eine Anzeigeerstattung werden zu dem erfahrenen Verlust durch die Straftat in Beziehung gesetzt«<sup>185</sup>). Die Motivation zur Anzeige oder Nicht-Anzeige wird demnach entscheidend durch die Hoffnung auf persönlichen Vorteil oder Verringerung des Nachteils bestimmt; dabei hat die Tatsache, daß das Opfer den Täter kennt, keinen wesentlichen Einfluß auf die Anzeigebereitschaft, zumindest bei Diebstahlsdelikten. Die oft vertretene Auffassung<sup>186</sup>), daß mangelnde Effektivität der Strafverfolgungsbehörden für die Opfer der wesentliche Hinderungsgrund sei, eine Straftat anzuzeigen, wird durch die Untersuchungsergebnisse von **Schwind u. a.** nicht bestätigt<sup>187</sup>).

**Stephan** kommt in seiner Untersuchung ebenfalls zu dem Schluß, daß das wichtigste Motiv für eine Nichtanzeige die Begründung »Schaden zu gering« sei. Die nächste wichtige Kategorie sei die Begründung »keine Aussicht auf Erfolg« — auch nach den Ergebnissen von **Stephan** läßt sich jedoch diese Begründung nicht mit einer »Geringschätzung« der Effektivität der Polizei gleichsetzen: 85% der befragten Opfer zeigten sich mit der Arbeit der Polizei zufrieden, die Nichtanzeige aus dem Motiv »keine Aussicht auf Erfolg« beruht also eher auf einer realistischen Einschätzung der Möglichkeiten der Polizei, einen Fall aufzuklären. Als weiterer wichtiger Faktor für die Bereitschaft, Anzeige zu erstatten, erweist sich der Umstand, ob das Opfer eine Diebstahlsversicherung abgeschlossen hat oder nicht: liegt ein Versicherungsfall vor, so steigt auch die Anzeigebereitschaft<sup>188</sup>). Welchen Einfluß die persönliche Beziehung zwischen den Geschädigten und der Polizei auf die Anzeigebereitschaft hat, ist bisher noch nicht genauer untersucht worden. Erste Ergebnisse liegen jetzt dazu aus der noch unveröffentlichten Untersuchung von **Kürzinger** vor. Danach nimmt zwar mit dem Grad der Bekanntheit mit der Polizei deren positive Beurteilung zu, doch hat diese eher »allgemeine Ansicht« keine handlungsleitende Wirkung auf die Anzeigebereitschaft — diese nimmt nicht zu<sup>189</sup>).

Es gibt damit einige Gründe, die die Geschädigten davon abhalten können, Strafanzeige zu erstatten. Außer den bereits genannten — Schadenshöhe und Erfolgsaussicht — sind noch wichtig:

- Gründe, die sich aus der sozialen Stellung des Opfers ergeben: wie Angst vor Kompromittierung, Angst vor Spott, Sorge um den guten Ruf, Furcht, daß eigene Verfehlung aufgedeckt werden könnte;
- Gründe, die in der Interaktion Opfer-Täter begründet liegen: wie Furcht vor Rache durch den Täter, Hoffnung auf Wiedergutmachung bzw. bereits erfolgte Wiedergutmachung, Enge des sozialen Bezuges (Bekanntheitsgrad), aber auch Mitleid mit dem Täter.

<sup>185</sup>) Schwind u. a. aaO, S. 211 f.

<sup>186</sup>) So auch Heinz aaO, 1972, S. 131 ff.

<sup>187</sup>) Schwind u. a. aaO, S. 220.

<sup>188</sup>) Stephan aaO.

<sup>189</sup>) Kürzinger aaO.

Daß ein Geschädigter — sei es aus diesen, sei es aus noch anderen Gründen — häufig nicht Anzeige erstattet, zeigen die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung<sup>190)</sup>: so nehmen **Schwind u. a.** an, daß sich in Göttingen z. B. etwa 40 000 Diebstahlsdelikte (ohne Ladendiebstahl) ereigneten, von denen der Polizei nur 5000 bekannt wurden; auf jeden entdeckten Diebstahl kamen damit mindestens sechs (höchstens acht) weitere, die nicht angezeigt wurden. Nach **Stephan** beträgt das Dunkelfeld bei vollendetem Diebstahl in und aus Wohnungen das Zwölfwache des polizeistatistischen Erwartungswertes, beim versuchten Diebstahl in und aus Wohnungen sogar das 44fache.

Das bedeutet, daß die Polizei nur mit einem je nach Delikt unterschiedlich großen Teil der tatsächlich begangenen Straftaten konfrontiert wird. Dabei ist es zumindest fraglich, ob der ihr bekanntwerdende Anteil repräsentativ für die Gesamtheit der begangenen Straftaten ist: Es scheint vielmehr so zu sein — wenn man die Bestimmungsgründe für die Anzeigebereitschaft berücksichtigt, vor allem den Faktor ›Schadenshöhe‹ —, daß es sich bei den angezeigten Delikten um die relativ ›schweren‹ (von der Schadenshöhe her gesehen) Straftaten handelt. Die bei der Polizei angezeigten Fälle wären demnach bereits ›nivelliert‹, der größte Teil der Bagatellsachen gelangt gar nicht erst zur Kenntnis der Polizei. Die unterschiedliche Anzeigebereitschaft der Opfer hängt so zwar von Faktoren ab, die vor allem vor dem Einschalten der Polizei wirksam sind, sich jedoch dadurch, daß sie den ›Input‹ bestimmen, auf das Kontrollverhalten der Instanzen auswirken können.

**Der Einfluß, den der Geschädigte nach der Anzeigerstattung** auf den weiteren Verlauf der Strafverfolgung hat, soll im folgenden aufgrund der in dieser Untersuchung erfaßten empirischen Daten dargestellt werden.

In diesem Kapitel soll die Bedeutung des Opferverhaltens nur insoweit diskutiert werden, wie sie für den Verlauf der Verbrechenskontrolle relevant ist. Die anderen Aspekte des Opferverhaltens, vor allem seine Beziehungen zum Täter, werden in einem späteren Zusammenhang (Kap. 3) diskutiert.

Die Rolle des Opfers bei der Strafverfolgung wird zwar bereits seit längerer Zeit gesehen, jedoch erst in neuerer Zeit systematisch erforscht. Dabei steht der Beitrag des Opfers zum Verbrechen, die Mitverantwortung des Opfers, im Mittelpunkt der Analyse, vor allem in letzter Zeit ergänzt durch die bereits genannten Untersuchungen zur Bedeutung des Opfers in seiner Rolle des Anzeigerstatters<sup>191)</sup>. Dieser Aspekt soll im folgenden weiterverfolgt werden: die Bedeutung des Opfers für den Gang der Strafverfolgung, das Opfer in seiner Rolle als Anzeigerstatter, das nicht nur die erste entscheidende Selektion durch die Erstattung bzw. Nichterstattung der Anzeige trifft, sondern auch durch sein späteres Verhalten den Gang der Strafverfolgung beeinflussen kann.

<sup>190)</sup> Zur Dunkelfeldproblematik vgl. die schon zitierten Untersuchungen von **Schwind u. a.** und **Stephan**, hier auch weiterführende Literatur.

<sup>191)</sup> Kaiser: Artikel ›Viktimologie‹; in: *KKW aaO*, S. 381 ff.

Es soll die These überprüft werden, ob und wie weit die Geschädigten Einfluß auf den Verlauf der Strafverfolgung nehmen:

- Wie weit besteht ein Interesse an der Strafverfolgung, wie weit sind die Geschädigten nur an einer Wiedergutmachung des Schadens interessiert — bereits die Diskussion der Anzeigebereitschaft des Opfers zeigte, daß weniger übergeordnete rechtliche Gesichtspunkte für das Opferverhalten bestimmend sind als vielmehr eher »egoistische« Motive.
- Wie weit lassen sich Polizei und Justiz von der »Beschwerdemacht« des Opfers beeinflussen, wie weit wirkt sich z. B. die soziale Position des Geschädigten oder eine Vertretung des Geschädigten durch einen Rechtsanwalt auf die Intensität der polizeilichen Ermittlungen, das Ermittlungsergebnis (den Aufklärungserfolg) und die Art der justiziellen Erledigung (Entscheidung über Anklagefähigkeit) aus?
- Wie weit bestimmt die Art des begangenen Delikttes das Opferverhalten: Zwar handelt es sich bei allen hier untersuchten Deliktsarten um Verstöße gegen die Rechtsgüter Eigentum und Vermögen, doch dürften sie hinreichend unterschiedlich sein, um Unterschiede im Opferverhalten sichtbar werden zu lassen. So ist zu vermuten, daß z. B. beim Ladendiebstahl, dessen Entdeckung entscheidend von der Kontrollintensität der potentiellen Opfer abhängt, die Opfer auch an der weiteren Strafverfolgung interessiert sein werden. Bei Diebstählen an und aus Kraftfahrzeugen dagegen dürfte das Verhalten des Geschädigten weniger durch ein Interesse an der Ermittlung und Strafverfolgung des Täters motiviert sein, als vielmehr dadurch, durch eine Anzeige bei der Polizei formal den Versicherungsbestimmungen zu genügen. Die Strafanzeige diene damit allein oder zumindest vorwiegend dem Zweck, von der Versicherung den Schaden erstattet zu bekommen. Gerade bei diesen Anzeigen dürfte es sich auch nicht selten um fingierte Anzeigen handeln, mit der Absicht, die Versicherung zu betrügen.

Bei Anzeigen wegen Betrugess schließlich, vor allem wegen rückständiger Ratenzahlungen, dürfte es sich nicht selten um Versuche von Firmen handeln, die Polizei als »Auskunftei« zu mißbrauchen und über sie z. B. den neuen Wohnsitz des säumigen Schuldners ermitteln zu lassen. Oder aber durch eine Strafanzeige und den damit auf den »Täter« ausgeübten Druck auf relativ billige Art und Weise (jedenfalls kostengünstiger als durch ein Zivilverfahren) an ihr Geld zu kommen. Vermutlich hat es Auswirkungen auf die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und auf den Ausgang des Strafverfahrens, wenn Polizei bzw. Staatsanwaltschaft solche Motive beim Anzeigerstatter annehmen können.

**Tabelle 5:**  
**Soziale Position des Geschädigten bei verschiedenen Delikten**

	Kfz- Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz	Laden- diebstahl	Einbruch	Betrug im Geschäfts- verkehr	Zech- und Logis- betrug	Unter- schlagung gegenüber Arbeitgeber	alle anderen Unter- schlagungen
sozial verachtete Berufe, Arbeiter	42	35	-	9	6	4	4	31
Angestellte, Beamte	27	45	3	10	8	10	2	21
Selbständige	19	12	7	30	32	66	30	20
nicht natürliche Personen	12	8	90	51	54	20	64	28
%	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(130)	(368)	(706)	(619)	(295)	(187)	(122)	(213)

→ soziale Position der geschädigten "nicht natürlichen Personen":

kleine Firmen	33	14	5	25	28	73	33	17
große Firmen	67	83	95	58	72	22	55	62
juristische Personen *)	-	3	-	17	-	5	12	21
%	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(15)	(29)	(637)	(314)	(159)	(37)	(78)	(60)

\*) juristische Personen sind: Behörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereine und Verbände, Staat, Gemeinden

Problematisch wird die Überprüfung der Thesen dadurch, daß in den Akten relativ wenig Angaben zum Opfer enthalten sind. Die Interviews konnten die Daten zwar etwas verbessern, doch ist die Analyse nach wie vor gezwungen, sich aufgrund der Datenlage im wesentlichen auf einen Bereich zu beschränken: Auf den Zusammenhang zwischen der sozialen Position des Opfers (und der dahinter vermuteten ›Beschwerdemacht‹) und dem Ermittlungs- bzw. Erledigungsverhalten von Polizei und Justiz zu beschränken. Es soll zunächst dargestellt werden, aus welchen sozialen Schichten die Opfer kommen, welche sozialen Positionen sie einnehmen; dann wird der Zusammenhang zwischen der sozialen Position des Geschädigten und dem polizeilichen Ermittlungsergebnis bzw. der justiziellen Erledigung diskutiert, wobei, um von einer ausreichend großen N-Basis ausgehen zu können, entweder nur die drei großen Deliktgruppen Diebstahl, Betrug und Unterschlagung analysiert werden oder aber ausgewählte Deliktsarten, bei denen die Stichprobengröße noch ausreicht.

#### a) Die soziale Position des Geschädigten

Betrachtet man zunächst den oberen Teil der Tabelle 5, so variiert die soziale Position der Geschädigten erwartungsgemäß mit dem Delikt: Die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, in bestimmte Opfersituationen zu geraten, hängt entscheidend von der beruflichen Position ab — es gibt damit nicht nur ›deliktsspezifische Zugangschancen‹ für Tatverdächtige (vgl. S. 235 ff., hier auch die Diskussion und Definition des in dieser Untersuchung verwendeten Schichtbegriffs), sondern auch ›deliktsspezifische Verfügungschancen‹ für Opfer. Da bestimmte Delikte — z. B. Ladendiebstahl — nur gegenüber ganz bestimmten Opfern begangen werden können — bei diesem Beispiel gegenüber Ladenbesitzern —, sind nach der sozialen Position der Geschädigten nur solche Delikte vergleichbar, bei denen die Wahrscheinlichkeit Opfer zu werden relativ unabhängig von der beruflichen Position ist: Von den hier analysierten Delikten sind das: Kraftfahrzeugdiebstahl, Diebstähle an und aus Kraftfahrzeugen und Unterschlagungen ohne die Unterschlagungen gegenüber dem Arbeitgeber.

Auffallend ist bei diesen Delikten der hohe Anteil von Geschädigten aus der ›Unterschicht‹ (sozial verachtete Berufe und Arbeiter), vor allem beim Kraftfahrzeugdiebstahl: 42 % derjenigen, die wegen dieses Delikts eine Anzeige bei der Polizei erstatten, kommen aus dieser Sozial-schicht. Zwar beträgt der Anteil dieser Berufe an der Bevölkerung etwa 50 %, danach wären diese Geschädigten unterrepräsentiert, doch gemessen an dem Anteil, den ›Arbeiter‹ und ›sozial Verachtete‹ an den Autobesitzern stellen, sind sie erheblich überrepräsentiert: nur 34 % der Fahrzeughalter sind Arbeiter<sup>192</sup>). Auch beim Diebstahl an und aus Kraft-

<sup>192</sup>) Statistisches Jahrbuch 1975 für die BRD, S. 330.



fahrzeugen und bei den Unterschlagungen stellen die Unterschichten einen auffallend großen Anteil der Geschädigten. Eine mögliche Erklärung dafür können die Ergebnisse der Opferbefragung von **Stephan**<sup>193)</sup> liefern: danach hängt die Anzeigebereitschaft und auch die Furcht, Opfer eines bestimmten Deliktes zu werden, bei den einzelnen Sozialschichten entscheidend davon ab, welchen relativen Wert das verletzte Rechtsgut — in diesem Fall das Eigentum an einem Auto — für den Geschädigten hat. Der hohe Anteil der Unterschichten an den Geschädigten ist demnach wahrscheinlich weniger dadurch verursacht, daß diese Bevölkerungsgruppen häufiger Opfer werden, als vielmehr dadurch, daß sie aufgrund höherer krimineller Reizbarkeit und ›Verletzbarkeit‹ eher bereit sind, Anzeige zu erstatten.

Die Unterschiede in der sozialen Position ›nicht natürlicher Personen‹ dagegen (unterer Teil der Tabelle 5), dürften weniger in der Anzeigebereitschaft als in der Kontrollintensität der Geschädigten begründet sein: von den ›nicht natürlichen Personen‹ erstatten sehr viel mehr größere Firmen (mehr als 4 Angestellte) Anzeige als kleinere Firmen; eine Ausnahme macht der Zech- und Logisbetrug, bei dem die Opfer erwartungsgemäß eher ›Familienbetriebe‹ sind. Die soziale Position der Geschädigten, genauer: der Anzeigerstatter von Eigentums- und Vermögensdelikten läßt sich zusammenfassend so beschreiben:

- Bei den Delikten, bei denen die Wahrscheinlichkeit, Opfer zu werden, nicht schon weitgehend durch die berufliche Position des potentiellen Geschädigten vorbestimmt ist, ist der Anteil von Geschädigten aus der Unterschicht, d. h. von Arbeitern und ›sozial Verachteten‹ auffallend hoch. Der Grund dafür dürfte eher in der unterschiedlichen Anzeigebereitschaft zu suchen sein als in der unterschiedlichen Häufigkeit von Opfersituationen.
- Bei den weitgehend von der beruflichen Position des Geschädigten abhängigen Deliktsarten — wie z. B. dem Ladendiebstahl — sind die Anzeigerstatter in ihrer überwiegenden Mehrzahl ›größere Firmen‹. Auch hier dürfte die Verteilung nur zum Teil davon abhängen, daß diese Gruppe häufiger Opfer wird (weil bei ihnen möglicherweise ›mehr zu holen‹ ist), als vielmehr von verstärkter und effektiverer Kontrollintensität dieser Geschädigtengruppe.

*b) Der Einfluß der sozialen Position des Geschädigten auf den Verlauf der Strafverfolgung*

Die Frage danach, ob sich die unterschiedliche soziale Position der Geschädigten auch auf den weiteren Verlauf der Strafverfolgung auswirkt — etwa über die damit verbundene ›Beschwerdemacht‹ oder das erhöh-

<sup>193)</sup> Stephan aaO.

Tabelle 6:

Zusammenhang zwischen der sozialen Position des Geschädigten und dem polizeilichen Ermittlungsergebnis bzw. der justiziellen Erledigung bei ausgewählten Deliktsarten

	Diebstahl an/aus Kfz			Einbruch				Betrug im Geschäftsverkehr			Unterschlagungen		
	Privat- personen	kleine Firmen	große Firmen	Privat- personen	kleine Firmen	große Firmen	juri- stische Personen	Privat- personen	kleine Firmen	große Firmen	Privat- personen	kleine Firmen	große Firmen
<u>Aufklärungs-</u>													
eindeutig	4	-	4	13	14	19	11	56	56	65	41	(8)	71
beweisschwierig	1	-	-	4	4	5	1	36	31	30	25	(2)	20
nicht aufgeklärt	95	100	96	83	82	76	88	8	13	5	34	(-)	9
%	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(349)	(4)	(24)	(193)	(77)	(184)	(52)	(64)	(39)	(104)	(162)	(10)	(35)
<u>Anklagefähigkeits-</u>													
nicht anklagefähig	86	(4)	92	65	57	51	71	56	50	31	78	(5)	43
anklagefähig	14	(-)	8	35	43	49	29	44	50	69	22	(5)	57
%	100		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(350)	(4)	(24)	(192)	(79)	(183)	(52)	(75)	(44)	(113)	(174)	(10)	(37)
<u>davon werden sanktioniert mit:</u>													
Strafbefehl	32	-	(-)	16	18	29	(1)	30	(6)	42	74	(1)	(4)
Verurteilung in HV	68	-	(1)	84	82	71	(10)	70	(5)	58	26	(2)	(8)
%	100			100	100	100		100		100	100		
(N)	(38)	(-)	(1)	(45)	(22)	(65)	(11)	(20)	(11)	(40)	(27)	(3)	(12)

te Interesse an der Strafverfolgung — kann aufgrund der deliktsspezifischen Unterschiede sinnvollerweise nur innerhalb bestimmter Deliktsarten überprüft werden.

Damit stellt sich das Problem der Auswahl der zu analysierenden Deliktsarten: nicht nur müssen die Stichproben ausreichend groß sein, um mehrere Variablen testen zu können, zudem müssen auch die sozialen Positionen der Geschädigten hinreichend verschieden sein. Diese beiden Vorüberlegungen führen zur Auswahl von vier Deliktstypen: dem Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen, dem Einbruchsdiebstahl, dem Betrug im Geschäftsverkehr und der Unterschlagung (ohne Unterschlagungen gegenüber dem Arbeitgeber). Auch die soziale Position der Geschädigten muß aus Gründen der Stichprobengröße neu definiert werden: nunmehr wird unterschieden zwischen Privatpersonen, kleineren Firmen und größeren Firmen. Juristische Personen sind so selten unter den Anzeigerstatern, daß sie nur beim Einbruch berücksichtigt werden können.

Betrachtet man zunächst das polizeiliche Ermittlungsergebnis (vgl. Tabelle 6), so zeigt sich, daß — mit Ausnahme des Diebstahls an und aus Kraftfahrzeugen — Delikte, die von größeren Firmen angezeigt werden, am »besten« aufgeklärt werden. Bei den gleichen Delikten enden die Ermittlungen bei Privatpersonen als Geschädigten am häufigsten mit dem Vermerk »Tatverdächtiger nicht ermittelt«. Am deutlichsten ist dieser Unterschied bei Unterschlagungen, während dort 71 % der Delikte, die von größeren Firmen angezeigt werden, eindeutig aufgeklärt werden, ist das nur in 41 % der Fälle, wenn Privatpersonen die Anzeige erstatten. Da die Unterschlagungen gegenüber dem Arbeitgeber hier nicht miterfaßt sind, kann sich auch die Variable nicht auswirken, daß Firmen vor allem dann Anzeige erstatten, wenn der Täter feststeht und die Beweise gegen ihn auszureichen scheinen. Kaum Unterschiede gibt es dagegen bei Anzeigen wegen Diebstahls an und aus Kraftfahrzeugen, hier ist die Aufklärungsquote bei allen Geschädigten fast gleichmäßig niedrig, unabhängig davon, ob es sich um Privatpersonen oder um Firmen handelt. Bei Anzeigen wegen Einbruchs haben dagegen wiederum die Anzeigen den größten Ermittlungserfolg, die von größeren Firmen kommen, deutlich weniger Erfolg haben solche Anzeigen, die von juristischen Personen (z. B. von Behörden des öffentlichen Dienstes) erstattet werden (die Unterschiede beim Einbruch und bei der Unterschlagung sind statistisch signifikant auf dem 5%- bzw. dem 1%-Niveau; beim Betrug sind wegen der zu geringen Zellenbesetzung keine Signifikanztests möglich, desgleichen beim Kfz-Diebstahl).

Diese »bevorzugte Behandlung« von Anzeigen, die von größeren Firmen erstattet werden, setzt sich bei der Justiz fort (vgl. Tabelle 6): mit Ausnahme des Diebstahls an und aus Kraftfahrzeugen werden Straftaten, die von größeren Firmen angezeigt werden, häufiger als »anklagefähig« beurteilt. Besonders groß ist der Unterschied wieder bei den Unter-

schlagungen, hier werden 57 % der von den größeren Firmen angezeigten Straftaten als anklagefähig bezeichnet, gegenüber nur 22 % der Delikte, die von Privatpersonen angezeigt werden (Unterschied signifikant auf dem 1 %-Niveau). Auch beim Betrug im Geschäftsverkehr ist die Differenz mit 69 % : 44 % relativ groß (signifikant auf dem 1 %-Niveau). Wie schon bei der Aufklärung, erweisen sich auch bei der Anklagefähigkeit die juristischen Personen als deutlich benachteiligt: 71 % der von ihnen angezeigten Einbrüche werden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, das sind noch mehr als bei Privatpersonen (Unterschied zu den großen Firmen wiederum signifikant auf dem 1 %-Niveau).

Der Trend zugunsten von großen Firmen setzt sich bei der Entscheidung über die Art der justiziellen Sanktion, ob Strafbefehl oder Verurteilung in der Hauptverhandlung, nur noch bedingt fort. Die Zahlen sind hier zum Teil zu klein, als daß noch Prozentwerte oder Signifikanzen berechnet werden könnten; deshalb kann nur auf Tendenzen hingewiesen werden: So werden Einbrüche, die von größeren Firmen angezeigt werden, zu 29 % mit einem Strafbefehl sanktioniert. Sind die Anzeigegerstatter aber Privatpersonen, nur zu 16 %. Auch beim Betrug im Geschäftsverkehr werden die Delikte dann eher mit einer Verurteilung in der Hauptverhandlung erledigt, wenn Privatpersonen die Geschädigten sind. Nur bei Unterschlagungen ist die Tendenz umgekehrt, hier erfolgt eher bei größeren Firmen als Geschädigten eine Verurteilung in der Hauptverhandlung.

Damit läßt sich als Ergebnis feststellen, daß Anzeigen, die von größeren Firmen erstattet werden, von der Polizei eher eindeutig aufgeklärt und von der Staatsanwaltschaft eher als anklagefähig bezeichnet werden. Auf die Wahl der Sanktion hat die soziale Position des Geschädigten dagegen offensichtlich keinen, jedenfalls keinen eindeutigen Einfluß. Auffallend ist auch die Benachteiligung juristischer Personen, zu denen auch staatliche oder kommunale Einrichtungen gezählt werden: die eigene Opfersituation wirkt sich nicht verschärfend auf die Strafverfolgung aus.

Diese Ergebnisse jedoch als Auswirkung einer höheren sozialen Beschwerdemacht bestimmter Geschädigter zu interpretieren, ist nicht ganz unbedenklich: Denn von der Datenanlage her sind drei Effekte, die sich auf den Aufklärungserfolg und auf die Anklagefähigkeit auswirken können, nicht zu trennen:

- Das Ausmaß der vorhergegangenen Selektion durch die unterschiedliche Anzeigebereitschaft der Geschädigten. Es ist nicht bekannt, einen wie großen und wie beschaffenen Anteil der betreffenden Deliktsart der Geschädigte zur Anzeige bzw. nicht zur Anzeige bringt.

- Das Ausmaß an Informationen, die der Geschädigte über den Tat-  
hergang und zum möglichen Täter an die Strafverfolgungsinstan-  
zen geben kann; bzw. die Informationen, die der Tatbefund selbst  
liefert (Spuren etc.).
- Der Umfang der Tat — von der Art der Begehung wie vom Ausmaß  
des Schadens her —, der den Fall zu einem bedeutenden Ermitt-  
lungsfall macht, der dann mit entsprechendem Mittel- und  
Personaleinsatz zu klären versucht wird.

Die Hypothese, daß sich soziale Beschwerdemacht und Interesse an der Strafverfolgung des Geschädigten auf den Ausgang des Strafverfahrens auswirken, kann damit weder als verifiziert noch als falsifiziert betrachtet werden. Es bestehen zwar Zusammenhänge zwischen der sozialen Position des Geschädigten und dem polizeilichen Ermittlungsergebnis bzw. der justiziellen Erledigung: Straftaten, die von größeren Firmen angezeigt werden, haben tendenziell bessere Aussichten, aufgeklärt und angeklagt zu werden. Worauf diese besseren Erfolgsaussichten beruhen, kann aufgrund der Datenlage jedoch nur vermutet werden. Eindeutiger festzustellen ist dagegen, daß die Selektion bei Polizei und Justiz in gleicher, zumindest ähnlicher Weise erfolgt: beide Instanzen »bevorzugen« größere Firmen und »benachteiligen« Privatpersonen. Wieweit diese Selektionskriterien der Kontrollinstanzen allerdings an eher »objektiven« Merkmalen der Tat ansetzen oder aber an eher »subjektiven« Sozialmerkmalen der Geschädigten, ist nicht zu entscheiden.

## **2. Die Deliktsschwere (»Schadenshöhe«): Behandlung von »Bagatell- sachen« und »schwerer Kriminalität« durch Polizei und Justiz**

Im folgenden soll die These überprüft werden, ob und wieweit sich die Deliktsschwere auf die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und ihr Ergebnis und auf die justizielle Erledigung auswirkt, ob und wieweit Unterschiede in der Behandlung verschieden »schwerer« Delikte gemacht werden.

Daß den einzelnen Delikten unterschiedliche Qualität, unterschiedliche »Gewichtigkeit« zukommt, ist allgemein bekannt und akzeptiert — als problematisch hat sich bisher erwiesen, die »Schwere« eines Deliktes zu operationalisieren. Ein Indikator dafür ist, daß bisher die unterschiedliche »Schwere« eines Deliktes in der Kriminalstatistik nur zögernd berücksichtigt wird: erst seit 1971 macht die Polizeiliche Kriminalstatistik generell Unterscheidungen zwischen Versuch und Vollendung, zwischen Antrags- und Privatklagedelikten und Angaben über den Schaden und zum Opfer einer Straftat; bis 1962 gab es in der Poli-

zeilichen Kriminalstatistik die Unterscheidung zwischen leichten, mittleren und schweren Delikten<sup>194)</sup>.

Der wohl bekannteste Versuch, eine sinnvolle Klassifizierung von Delikten zu erreichen, die auf ihrer relativen Schwere in bezug auf das Unrecht gegen die Person oder das Eigentum des Opfers und der öffentlichen Mißbilligung beruht oder auf der Klassifizierung durch strafrechtliche Repression ist der von **Sellin** und **Wolfgang** entwickelte **Sellin-Wolfgang-Index**<sup>195)</sup>. Ziel von Sellin/Wolfgang war es, einen effizienten, gültigen und einfachen Index zu entwickeln, der Häufigkeit, Art und Schwere der Straftaten berücksichtigt. Ausgangspunkt war dabei die Kriminalstatistik, d. h. die bekanntgewordenen und registrierten Straftaten, von denen nur solche berücksichtigt wurden, bei denen über die Zeit eine konstante und relativ hohe Anzeigebereitschaft vermutet werden konnte (eingeschlossen wurden danach: Tötungs-, Körperverletzungs-, Notzucht-, Eigentums- und Sachbeschädigungsdelikte).

Unabhängig von der legalen Definition wurden die »kriminellen Fälle« als statistische Zählseinheiten nach bestimmten Erhebungsmerkmalen aufgeschlüsselt: nach der Zahl der körperlich verletzten Opfer, nach der Art der Verletzung, nach der Zahl der Opfer von Vergewaltigungen, nach der Zahl der Nötigungen, nach der Zahl der Räume, in die widerrechtlich eingedrungen wurde, nach der Zahl der gestohlenen Kraftfahrzeuge und nach dem Wert des gestohlenen, beschädigten bzw. zerstörten Gegenstandes. Für diese Fallmerkmale werden Gewichte festgelegt, die ihre unterschiedliche Bedeutung widerspiegeln; die Summe der Zahlenwerte dieser Gewichte ergibt die relative Schwere eines Falles. Um die Bedeutung eines Gewichtsmerkmals zu bestimmen, nehmen repräsentative Stichproben bestimmter gesellschaftlicher Gruppen Schwereinschätzungen vor.

Grundsätzlich bieten sich für die Beurteilung der Schwere von Delikten zwei Möglichkeiten an:

- Die Definition der Schwere vom Strafrecht her, d. h. entweder von der im Strafrahmen zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers oder von der Wertung der Rechtsprechung gemäß der

---

<sup>194)</sup> Zum Problem der Schweremessung von Delikten bei ihrer statistischen Erfassung vgl. z. B.:

Graff, Helmut: Die deutsche Kriminalstatistik. Geschichte und Gegenwart; Stuttgart 1975.

Heinz, Wolfgang: Bekanntgewordene Kriminalität und Erkenntnisinteressen. Erwägungen zur Umsetzung amtlicher Kenntnisse über Kriminalität in numerische Informationen; in: MschrKrim 4/5/1975, S. 225—246.

Heinz, Wolfgang — Dörmann, Uwe: Kriminalstatistik. Entwicklung, Probleme und Perspektiven; BKA-Forschungsreihe Bd. 5 (in Vorbereitung).

Schindhelm, Malte: Der Sellin-Wolfgang-Index — ein ergänzendes Maß der Strafrechtspflegestatistik. Eine Replikationsstudie; Stuttgart 1972 (Kriminologie Nr. 9).

Villmow, Bernhard: Schwereinschätzung von Delikten; Freiburg 1975 (unveröffentlichtes Manuskript).

<sup>195)</sup> Sellin, Thorsten — Wolfgang, Marvin E.: The measurement of delinquency; New York 1964

tatsächlichen Strafzumessung; beide Wertungen könnte man durch die Wertungen bestimmter Bevölkerungsgruppen ergänzen und relativieren.

- Die objektiven Fallmerkmale, wie: Zahl der betroffenen Opfer, Höhe des Schadens usw.; die Bedeutung dieser Faktoren könnte ebenfalls durch Einschätzungsmessungen bei bestimmten Bevölkerungsgruppen ergänzt werden.

Im folgenden soll eines der »objektiven Fallmerkmale« für die Schwere des Deliktes in seinem Einfluß auf die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und die justizielle Erledigung diskutiert werden: der mit einer Straftat angerichtete materielle Schaden (»ideelle« Schäden konnten nicht erfaßt und damit auch nicht berücksichtigt werden; sie dürften allerdings auch bei den hier untersuchten Delikten keine große Rolle spielen). Die Bedeutung der Schadenshöhe für die Strafverfolgung wurde bereits in Zusammenhang mit der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung festgestellt: die Anzeigebereitschaft der Geschädigten hängt ganz entscheidend davon ab, wie groß der Opferschaden ist; je kleiner der Schaden, desto geringer, je größer der Schaden, desto größer ist auch die Anzeigeneigung. Die der Strafanzeige vorhergehende Selektion durch das Opfer ist demnach entscheidend von dem — subjektiv empfundenen und beurteilten — Schaden abhängig. Es kann vermutet werden, daß sich diese selektive Wirkung der Schadenshöhe auch im weiteren Verlauf der Strafverfolgung auswirkt.

Die Höhe des durch eine Straftat entstandenen Schadens wurde in sechs Kategorien erfaßt (vgl. Code-Bogen im Anhang): bis 20,— DM, bis 100,— DM, bis 500,— DM, bis 2000,— DM, bis 10 000,— DM und über 10 000,— DM. Die Auswertung ergab, daß es möglich und wegen der Übersichtlichkeit und der ausreichenden Stichprobengröße auch sinnvoll ist, den Schaden in zwei Kategorien zusammenzufassen: in Schadenshöhen bis unter 100,— DM und Schadenshöhen über 100,— DM. Delikte, bei denen zu über 50 % nur ein Schaden von unter 100,— DM angerichtet wird, werden im folgenden als »Bagatellsachen« bezeichnet. Als solche Bagatellsachen haben sich erwiesen: der Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen (56 % unter 100,— DM Schaden), der Ladendiebstahl (mit 89 % unter 100,— DM) und der Zech- und Logisbetrug (77 % unter 100,— DM). Als — gemessen an der Schadenshöhe — relativ schwere Delikte erweisen sich die Unterschlagungen gegenüber dem Arbeitgeber (78 % über 100,— DM), der Kraftfahrzeugdiebstahl und der Betrug im Geschäftsverkehr (jeweils 72 % über 100,— DM), der Einbruch (63 % über 100,— DM) und auch alle »anderen« Unterschlagungen (62 % über 100,— DM). Eine Rangfolge der Delikte nach ihrer Schadensschwere sieht danach so aus (beginnend mit dem »leichtesten« Delikt): Ladendiebstahl, Zech- und Logisbetrug, Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen, Unterschlagungen allgemein, Einbruch, Kraftfahrzeugdiebstahl und Unterschlagungen gegenüber dem Arbeitgeber.

**Tabelle 7:**  
**Zusammenhang zwischen dem durch das jeweilige Delikt entstandenen Schaden und dem polizeilichen Ermittlungsergebnis**

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug in Geschäfts-verkehr		Zech- und Logis-betrug		Unter-schlagung gegenüber Arbeit-geber		alle anderen Unter-schlagungen	
	bis 100 DM	100 DM und mehr	bis 100 DM	100 DM und mehr	bis 100 DM	100 DM und mehr	bis 100 DM	100 DM und mehr	bis 100 DM	100 DM und mehr	bis 100 DM	100 DM und mehr	bis 100 DM	100 DM und mehr	bis 100 DM	100 DM und mehr
eindeutige Aufklärung	7	18	2	6	91	58	19	16	66	61	76	80	74	69	57	45
Beweis-schwierigkeiten	2	3	1	2	5	11	3	6	20	31	14	9	26	23	16	28
Tatverdächtiger nicht ermittelt	91	79	97	92	4	31	78	78	14	8	10	11	-	8	27	27
% (N)	100 (32)	100 (103)	100 (221)	100 (195)	100 (591)	100 (56)	100 (202)	100 (347)	100 (77)	100 (200)	100 (119)	100 (35)	100 (23)	100 (81)	100 (86)	100 (154)
Schadenshöhe insgesamt	28	72	56	44	89	11	37	63	28	72	77	23	22	78	38	62



Es bestehen (vgl. Tabelle 7) Zusammenhänge zwischen der Schadenshöhe und dem Ermittlungsergebnis, doch nicht immer in der erwarteten Richtung: »schwerere« Straftaten des gleichen Delikts werden nur z. T. eher aufgeklärt (beim Diebstahl von, an und aus Kfz und beim Zech- und Logisbetrug) als die »leichteren« Fälle.

Ordnet man die Delikte nach ihrer Schwere und nach ihrem Aufklärungserfolg (Tatverdächtiger ermittelt), so ergibt sich diese Reihenfolge:

*Tabelle 8:*  
*Aufklärung unterschiedlich »schwerer« Delikte*

Delikte (Reihenfolge nach Schweregrad)	aufgeklärte Straftaten in % aller bekanntgewordenen Straftaten
Ladendiebstahl	93 %
Zech- und Logisbetrug	90 %
Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen	5 %
Unterschlagungen ( ohne Unterschlagung gegen- über dem Arbeitgeber)	74 %
Einbruch	21 %
Kraftfahrzeugdiebstahl	20 %
Betrug im Geschäftsverkehr	90 %
Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber	93 %

Der Vergleich von Deliktsschwere und Aufklärungserfolg zeigt, daß zwischen beiden kein Zusammenhang besteht: ein ausgesprochenes Bagatelldelikt wie der Ladendiebstahl hat die gleiche Aufklärungsquote wie das »schwerste« aller hier untersuchten Delikte, die Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber (beide 93%). Das Aufklärungsergebnis der Polizei wird demnach von anderen Faktoren als dem der Deliktsschwere (gemessen an der Schadenshöhe) beeinflusst.

Die geringe Bedeutung, die die Deliktsschwere für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit hat, zeigt sich auch, wenn man nachprüft, ob die Polizei die Aufnahme von Ermittlungen zur Aufklärung eines Falles von der Schwere dieser Straftat abhängig macht. Diese Überprüfung zeigt nämlich, daß die Polizei mit Ausnahme des Diebstahls an und aus Kraftfahrzeugen völlig unabhängig von der Schadenshöhe die Ermittlungen fast regelmäßig (über 90%) aufnimmt. Auch wenn man nachprüft, welche Ermittlungsmaßnahmen und wieviele Ermittlungsmaßnahmen die Polizei zur Aufklärung des Falles ergriffen hat, so zeigen sich keine Zusammenhänge mit der Schadenshöhe.

Damit kann die These, daß sich die schadensspezifische Selektion bei der Anzeigeerstattung auch bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit

**Tabelle 9:**  
**Anklagefähigkeit und Schadenshöhe**

Schaden	Kfz-diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäfts-verkehr		Zech- und Logis-betrug		Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	bis 100 DM	100 DM und höher	bis 100 DM	100 DM und höher	bis 100 DM	100 DM und höher	bis 100 DM	100 DM und höher	bis 100 DM	100 DM und höher	bis 100 DM	100 DM und höher	bis 100 DM	100 DM und höher	bis 100 DM	100 DM und höher
anklagefähig	25	48	10	18	94	84	46	44	57	59	64	59	58	71	27	37
nicht anklagefähig	75	52	90	82	6	16	54	56	43	41	36	41	42	29	73	63
%	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(32)	(112)	(229)	(196)	(646)	(58)	(209)	(364)	(82)	(254)	(131)	(37)	(24)	(91)	(94)	(177)

und dem Aufklärungserfolg zeigt, als widerlegt gelten. Es soll nun überprüft werden, ob sich das auch für die justizielle Erledigung, die Anklagefähigkeit, feststellen läßt: Sind für die Justiz bei ihrer Entscheidung über Anklagefähigkeit bzw. Nichtanklagefähigkeit eher Merkmale der Deliktsschwere wichtig als für die Polizei?

Vergleicht man die Prozentzahlen der Anklagefähigkeit innerhalb eines Deliktes bei Schadensfällen bis 100,— DM und über 100,— DM miteinander (vgl. Tabelle 9), so kann man feststellen, daß bei der Justiz etwas häufiger die »schwereren« Fälle eines Deliktes angeklagt werden, als sie bei der Polizei aufgeklärt wurden. Nur der Ladendiebstahl, der Einbruch und der Zech- und Logisbetrug machen hier eine Ausnahme. Die Unterschiede sind jedoch nur bei den Diebstählen von, an und aus Kfz signifikant (auf dem 2,5%-Niveau) — also bei der Deliktgruppe, bei der die »schwereren« Fälle auch von der Polizei eher aufgeklärt wurden — und verschwinden weitgehend, wenn man — ähnlich wie schon oben bei der Polizei — die Rangfolge der Delikte nach ihrer Schwere mit der nach ihrer Anklagefähigkeit miteinander vergleicht.

*Tabelle 10:  
Anklagefähigkeit unterschiedlich »schwerer« Delikte*

Delikte (Rangfolge nach Schweregrad)	Anklagefähigkeit in % der bekanntgewordenen Straftaten
Ladendiebstahl	70 %
Zech- und Logisbetrug	63 %
Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen	2 %
Unterschlagungen (ohne Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber)	34 %
Einbruch	11 %
Kraftfahrzeugdiebstahl	11 %
Betrug im Geschäftsverkehr	59 %
Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber	59 %

Die Staatsanwaltschaft macht ihre Entscheidung über die Anklagefähigkeit eines Deliktes nur wenig von der Schwere dieses Deliktes abhängig: die beiden Bagatelldelikte »Ladendiebstahl« und »Zech- und Logisbetrug« haben die höchsten Quoten für »Anklagefähigkeit« (mit 70 bzw. 63%), erst dann folgen die beiden schweren Delikte »Betrug im Geschäftsverkehr« und »Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber« (mit je 59%).

Auch für die Staatsanwaltschaft kann damit die These als widerlegt gelten, daß sich die Deliktsschwere entscheidend auf die Entscheidung zwischen Anklagefähigkeit und Nicht-Anklagefähigkeit auswirkt<sup>196)</sup>.

Vergleicht man die beiden Rangfolgen — »Aufklärungserfolg« und »Anklagefähigkeit« — für verschieden »schwere« Delikte miteinander, so zeigen sich weitgehende Übereinstimmungen:

Nach beiden Rangfolgen nimmt der Ladendiebstahl den Rangplatz 1 ein, der Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen den Rangplatz 8, der Einbruch jeweils den Rangplatz 6, der Betrug im Geschäftsverkehr den Rangplatz 3. Auch bei den anderen Delikten zeigen sich, mit Ausnahme der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber (bei der Polizei Rangplatz 1, bei der Staatsanwaltschaft Rangplatz 3), nur Verschiebungen um einen Rangplatz nach oben bzw. unten. Diese Übereinstimmung zwischen polizeilichem Ermittlungsergebnis und justizieller Erledigung ist ein Hinweis darauf, daß zwar nicht die Schadenshöhe, aber doch offensichtlich bestimmte andere Merkmale der Delikte selbst das Kontrollverhalten bei Polizei und Justiz in ähnlicher Weise selektiv beeinflussen.

Im folgenden sollen zunächst zwei dieser deliktsspezifischen Merkmale, die beide mit der Anzeige des jeweiligen Deliktes Polizei und Justiz als Voraussetzungen ihres Handelns »mitgeliefert« werden, in ihrer Bedeutung für den Ablauf und die Ergebnisse des Kontrollhandelns analysiert werden:

- als (eher kriminalistisch relevantes) Merkmal der **Anteil an Unbekanntsachen**, den ein Delikt aufweist, d. h. die Analyse der Schwierigkeiten, beim jeweiligen Delikt einen (zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung) noch unbekanntes Täter zu ermitteln
- als (eher juristisch relevantes) Merkmal der **Anteil an Beweisschwierigkeiten**, den das jeweilige Delikt aufweist, d. h. die Analyse der Schwierigkeiten, die der Nachweis des »hinreichenden Tatverdachts« bei bekannten Tatverdächtigen bereitet.

Für diese Analyse werden die Ermittlungsverfahren danach unterschieden, ob die Polizei bei Abgabe der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft<sup>197)</sup> das Verfahren als »eindeutig aufgeklärt« oder als »beweisschwierig« oder als »Unbekanntsache« (Tatverdächtiger nicht ermittelt) bezeichnet.

<sup>196)</sup> Auch zwischen der Einstellung anklagefähiger Verfahren nach § 153 StPO (Geringfügigkeit) und der Schadenshöhe (bis bzw. ab 100 DM) besteht kein Zusammenhang; wenn es eine »Geringfügigkeitsgrenze« gibt, die die Einstellungsquote beeinflußt, so liegt sie offensichtlich höher.

<sup>197)</sup> Leider ließ sich aus den Akten nur dieser Sachstand eindeutig feststellen, nicht aber der zu Beginn der Ermittlungen. Daher kann das polizeiliche Ermittlungsergebnis auch nur »rückwirkend« beurteilt werden, ein Zeitreihenvergleich (Sachstand bei Anzeigenerstattung — Sachstand bei Abgabe an die StA) war nicht möglich.

**Tabelle 11:**  
**Polizeiliches Ermittlungsergebnis (>Aufklärungserfolg<) bei verschiedenen Deliktsarten**

	Kfz. Diebstahl	Diebstahl an/ous Kfz.	Laden- diebstahl	Einbruch	Betrug im Geschäfts- verkehr	Zech- und Logis- betrug	Unter- schlagung gegenüber Arbeitgeber	alle anderen Unter- schlagungen
eindeutige Aufklärung	17	4	87	16	61	77	68	48
Beschuldigter bestreitet die Tat	2	1	4	3	8	5	7	7
sonstige Beweis- schwierigkeiten	1	-	2	2	21	8	18	19
Tatverdächtiger nicht ermittelt	80	95	7	79	10	10	7	26
%	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(192)	(453)	(648)	(649)	(290)	(154)	(104)	(287)

Diese Differenzierung kontrolliert einmal den Einfluß der Variable ›Anteil an Unbekanntsachen‹, also ein eher kriminalistisches Merkmal des Sachverhaltes und zum andern auch den der Variable ›Beweisschwierigkeiten‹, also ein Merkmal vor allem der juristischen Definition des Deliktes. Es soll dargestellt und diskutiert werden, wie die Polizei zu ihrem Ermittlungsergebnis kommt, und ob und wieweit dieses Ermittlungsergebnis von der Justiz ›übernommen‹ wird: ob und wieweit sich unterschiedliche Aufklärungsquoten in unterschiedliche Anklagequoten umsetzen.

### 3. Der Anteil an ›Unbekanntsachen‹ eines Deliktes und seine Konsequenzen für das polizeiliche und justizielle Kontrollhandeln

#### a) Die Behandlung von ›Unbekanntsachen‹ durch die Polizei

Die in Tabelle 11 wiedergegebenen ›Aufklärungserfolge‹ der Polizei bei den hier untersuchten Delikten machen deutlich, daß man die Delikte, entsprechend ihrem Anteil an Unbekanntsachen, generell in zwei Gruppen einteilen kann: In der ersten Gruppe sind die Delikte, bei denen die Ermittlungsarbeit der Polizei zumeist damit beginnt, daß zu den Taten der noch unbekannte Täter erst ermittelt werden muß. Das sind (Reihenfolge nach dem Anteil Unbekanntsachen):

Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen:	95%	Unbekanntsachen
Kraftfahrzeugdiebstahl:	80%	„
Einbruch:	79%	„

In die zweite Deliktgruppe gehören die Delikte, von denen die Polizei zumeist nur dann erfährt, wenn vom Anzeigerstatter auch ein Tatverdächtiger benannt werden kann — hier geht es also in erster Linie darum, einem bereits bekannten ›Täter‹ die strafbare Handlung nachzuweisen. Zu dieser Gruppe gehören (Reihenfolge wiederum nach dem Anteil an Unbekanntsachen):

Unterschlagungen allgemein:	26%	Unbekanntsachen
Betrug im Geschäftsverkehr:	10%	„
Zech- und Logisbetrug:	10%	„
Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber:	7%	„
Ladendiebstahl:	7%	„

Während sich Diebstahlsanzeigen damit — Ausnahme ist der Ladendiebstahl — vornehmlich gegen ›unbekannte Täter‹ richten, werden bei Betrugsdelikten, Unterschlagungen und beim Ladendiebstahl fast immer namentlich bekannte Tatverdächtige mit der Anzeige ›mitgeliefert‹: wenn man bei diesen Delikten überhaupt das Vorliegen einer strafbaren Handlung bemerkt, dann hat man zumeist auch den ›Täter‹.

Eine gewisse Ausnahme machen die Unterschlagungen; da außer den »Unterschlagungen gegenüber dem Arbeitgeber« keine anderen Unterschlagungstypen identifiziert werden konnten, umfaßt die »Unterschlagung« als Sammelkategorie verschiedene Unterschlagungsarten mit vermutlich verschiedenen Aufklärungswahrscheinlichkeiten. So auch die Fundunterschlagungen, bei denen es sich zumeist um Anzeigen gegen Unbekannt handeln dürfte, die dann die Aufklärungsquote für »Unterschlagung« nach unten drücken.

Welche Chancen hat nun die Polizei, Delikte, bei denen sich die Anzeige gegen »Unbekannt« richtet, erfolgreich aufzuklären; welche Möglichkeiten hat sie, einen zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung nicht namentlich bekannten Tatverdächtigen zu ermitteln? Es ist anzunehmen, daß unter der Voraussetzung unbegrenzter personeller und sachlicher Mittel die Polizei generell die gleiche Chance hätte, Diebstahlsdelikte ebenso »gut« aufzuklären wie Kapitaldelikte. Da diese Voraussetzung jedoch nicht gegeben ist, ist die Polizei gezwungen, Schwerpunkte zu setzen: Angesichts der für erfolgreiche Ermittlungen unzureichenden sachlichen Ausstattung und des chronischen Personal mangels muß sich die Polizei darauf beschränken, bei den schweren Delikten, z. B. den Kapitaldelikten, verstärkt zu ermitteln. Alle übrigen Fälle werden dann zumeist nur noch mehr oder weniger »auf dem Papier« verfolgt, es sei denn, es bieten sich Ansatzpunkte für Ermittlungsmaßnahmen. Ein solcher Ansatzpunkt ist z. B. die Tatsache, ob vom Geschädigten bei der Anzeigenerstattung ein Tatverdächtiger benannt werden kann. Wenn diese Vermutung zutrifft, so müßte die »Ermittlungsintensität« der Polizei — definiert als das Ausmaß, in dem 1. überhaupt zur Aufklärung des Falles Ermittlungen aufgenommen werden und in dem 2. nach Art und Zahl verschiedene Ermittlungsmaßnahmen<sup>198)</sup> ergriffen werden — bei »Unbekanntssachen« deutlich niedriger sein als bei »Bekanntssachen«.

Die in Tabelle 12 wiedergegebenen Zahlen bestätigen diese Vermutung: bei allen hier untersuchten Delikten wurden in den Fällen, in denen nach Abschluß der Ermittlungen kein Tatverdächtiger benannt werden konnte, die Ermittlungen am wenigsten oft überhaupt aufgenommen; bei den Diebstählen von, an und aus Kraftfahrzeugen, beim Ladendiebstahl und beim Einbruch sind diese Unterschiede hoch signifikant (auf dem 0,1 %-Niveau), ebenfalls signifikant (auf dem 1 %-Niveau) beim Betrug im Geschäftsverkehr und bei den Unterschlagungen (ohne Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber)

<sup>198)</sup> Als »Ermittlungsmaßnahmen« wurden erfaßt: Beschuldigtenermittlung, verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten, Geschädigten- und Zeugenvernehmungen, vorläufige Festnahme und erkennungsdienstliche Behandlung des Beschuldigten, Gegenüberstellung, Aufsuchen des Tatorts, Spurensicherung, Hinzuziehen von Sachverständigen, Feststellen der Schadenshöhe, Hinzuziehen anderer Behörden.

**Tabelle 12:**  
**Zusammenhang zwischen der Aufnahme von Ermittlungen durch die Polizei**  
**und dem polizeilichen Ermittlungsergebnis**

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäfts-verkehr		Zech- und Logis-betrug		Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	Tatver-dächtiger		Tatver-dächtiger		Tatver-dächtiger		Tatver-dächtiger		Tatver-dächtiger		Tatver-dächtiger		Tatver-dächtiger		Tatver-dächtiger	
	er-mit-telt	nicht er-mit-telt	er-mit-telt	nicht er-mit-telt	er-mit-telt	nicht er-mit-telt	er-mit-telt	nicht er-mit-telt	er-mit-telt	nicht er-mit-telt	er-mit-telt	nicht er-mit-telt	er-mit-telt	nicht er-mit-telt	er-mit-telt	nicht er-mit-telt
keine Ermittlungen aufgenommen	-	35	1	44	3	(4)	1	9	4	17	4	6	1	(1)	4	13
Ermittlungen aufgenommen	100	65	99	56	97	(9)	99	91	96	83	96	94	99	(7)	96	87
% (N)	100 (99)	100 (100)	100 (89)	100 (380)	100 (655)	(13)	100 (344)	100 (328)	100 (264)	100 (30)	100 (141)	100 (16)	100 (104)	(8)	100 (217)	100 (76)



Tabelle 13:  
Ermittlungstätigkeit der Polizei bei »Unbekanntsachen«

	Kfz- Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz.	Laden- diebstahl	Einbruch	Betrug im Geschäfts- verkehr	Zech- und Logis- betrug	Unter- schlagung gegenüber Arbeitgeber	alle anderen Unter- schlagungen
keine Ermittlungen aufgenommen	35	44	(4)	9	17	6	(1)	14
Ermittlungen aufgenommen	65	56	(9)	91	83	94	(7)	86
%	100	100		100	100	100		100
(N)	(100)	(380)	(13)	(328)	(30)	(16)	(8)	(76)

→ Ermittlungsmaßnahmen ( in % der Fälle, in denen Ermittlungen aufgenommen wurden, Mehrfachnennungen möglich )

Beschuldigten- ermittlung	2	3	-	5	48	20	(4)	9
Geschädigten- vernehmung	65	72	(4)	62	48	93	(6)	74
Zeugen- vernehmung	17	9	(4)	26	32	27	(3)	42
Aufsuchen des Tatorts	29	58	(3)	88	20	13	-	27
Spuren- sicherung	19	20	-	48	8	7	-	3
Einschaltung anderer Behörden	5	3	-	1	12	7	-	17
(N)	(65)	(211)	(9)	(299)	(25)	(15)	(7)	(66)

In bis zu 44 % dieser ›Unbekanntsachen‹ (Diebstahl an/aus Kfz) wurden gar nicht erst Ermittlungen aufgenommen — konnte dagegen nach Abschluß der Ermittlungen ein Tatverdächtiger benannt werden, so wurden vorher in mindestens 96 % dieser Fälle irgendwelche Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt.

Aus den Zahlen in Tabelle 12 wird zweierlei deutlich:

- Zwischen der Aufnahme von Ermittlungen und dem Ermittlungsergebnis besteht ein Zusammenhang in der Hinsicht, daß die Bezeichnung eines Tatverdächtigen bei Anzeigeerstattung ein wichtiger Anhalts- und Ansatzpunkt für Ermittlungen ist.
- Dieser Ansatzpunkt ist deliktsspezifisch: nicht bei allen Delikten werden aus Anzeigen gegen Unbekannt ›Schreibtischleichen‹, also Fälle, bei denen zwar die Anzeigen aufgenommen, diese aber nicht weiter bearbeitet werden.

Ob und wie weit der Hinweis auf deliktsspezifische Ermittlungsschwerpunkte durch das weitere Ermittlungsverhalten der Polizei bestätigt wird, soll an dem zweiten Definitionsmerkmal, der ›Ermittlungsintensität‹, überprüft werden, also daran, welche und wieviele Ermittlungsmaßnahmen die Polizei zur Aufklärung des Falles ergriffen hat (die Ermittlungstätigkeit der Polizei bei Unbekanntsachen ist in Tabelle 13 erfaßt, die Vergleichstabellen zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit bei ›eindeutig aufgeklärten‹ und ›beweisschwierigen‹ Ermittlungsverfahren sind die Tabellen 21 und 22).

Die in Tabelle 13 wiedergegebenen Zahlen bestätigen die bisherigen Ergebnisse: nicht nur wird die Polizei bei ›Unbekanntsachen‹ überhaupt weniger tätig (vgl. Tabelle 22), sondern sie richtet ihre Ermittlungsaktivität zudem noch nach dem jeweils angezeigten Delikt aus.

Die Ermittlungstätigkeiten der Polizei beschränken sich bei Unbekanntsachen in erster Linie auf die Vernehmung des Geschädigten. Die ›Vernehmung des Geschädigten‹ wurde dann als eigene Ermittlungsmaßnahme vercodet, wenn sie über die bloße Anzeigenaufnahme hinausging; wenn der Geschädigte nur anläßlich der Anzeigeerstattung kurze Angaben vom Tathergang machte, so galt dies nicht als ›Geschädigten-Vernehmung‹. Nur dann, wenn der Geschädigte entweder noch einmal oder mehrmals gehört wurde, oder wenn er auf gezielte zusätzliche Fragen der Polizei, die über die ›üblichen‹ hinausgingen, Angaben machte, waren die Voraussetzungen für eine Vercodung erfüllt.

Sehr selten werden von der Polizei gezielte Anstrengungen unternommen, einen Beschuldigten (Tatverdächtigen) zu ermitteln: nur der Betrug im Geschäftsverkehr und der Zech- und Logisbetrug machen hier eine Ausnahme, bei allen anderen Delikten versucht die Polizei in nicht einmal 10 % der Fälle, einen noch unbekanntes Tatverdächtigen zu ermitteln. Auch die für die Aufklärung von Dieb-

stahlsdelikten (Ausnahme: Ladendiebstahl) relevanten Ermittlungstätigkeiten »Aufsuchen des Tatortes« und »Spurensicherung« werden durchaus nicht immer ergriffen.

Zusammenfassend läßt sich für das Ermittlungsverhalten der Polizei bei »Unbekanntsachen« feststellen, daß die Tatsache, ob bei der Anzeigerstattung ein Tatverdächtiger benannt werden kann oder nicht, sich deliktsspezifisch unterschiedlich stark selektiv auf das Kontrollverhalten der Polizei auswirkt. Selektionskriterium scheint dabei vor allem der Anteil an Unbekanntsachen zu sein, den das angezeigte Delikt im allgemeinen hat — und das daraus resultierende Erfahrungswissen der Polizei, ob sich der Versuch lohnt, einen noch unbekanntem Tatverdächtigen zu ermitteln. Außerdem dürfte auch die »Schwere« des Deliktes — und das damit möglicherweise verbundene »öffentliche Interesse« auf die Aufklärung des Deliktes Einfluß haben. Das bedeutet:

- bei den Delikten, bei denen der Anteil an Unbekanntsachen gering ist (10% und darunter) wird die Entscheidung der Polizei, ob es sich lohnt Ermittlungen aufzunehmen oder nicht, offensichtlich unabhängig davon gefällt, ob bei der Anzeigerstattung ein Tatverdächtiger bereits benannt werden kann. Da bei diesen Delikten — Betrugsdelikte und Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber — auch bei »Unbekanntsachen« zumeist vom Geschädigten eine bestimmte Person verdächtigt wird (sonst würde die Tat wahrscheinlich gar nicht bemerkt werden), bieten hier auch Anzeigen gegen Unbekannt eher Anhaltspunkte für Ermittlungen als bei Diebstahlsdelikten.
- Daraus folgt, daß die Entscheidung der Polizei, Ermittlungen aufzunehmen, in dem Maße negativ ausfällt, in dem der Anteil der Unbekanntsachen dieses Deliktes steigt: bei Diebstählen an und aus Kraftfahrzeugen, die zu 95% nicht aufgeklärt werden können, werden schon fast in der Hälfte der Fälle (44%) keine Ermittlungen aufgenommen. Auch bei Kraftfahrzeugdiebstählen (Anteil an Unbekanntsachen 80%) wird in einem guten Drittel (35%) der Anzeigen gar nicht erst ermittelt.
- Eine Ausnahme von der Regel macht der Einbruch: Obwohl auch bei diesem Delikt nur die wenigsten Fälle geklärt werden können (79% ungeklärte Fälle), die statistischen Aussichten auf Erfolg also gering sind, nimmt die Polizei dennoch in über 90% der Anzeigen die Ermittlungen auf, und sie ergreift auch relativ viele verschiedene Ermittlungsmaßnahmen. Grund für diese Entscheidung der Polizei könnte sein, daß zum einen beim Einbruch die Aussichten auf eine erfolgreiche Spurensicherung am größten sind — damit sind Ermittlungsansätze gegeben; zum andern könnte sie den Einbruch

als ein relativ schweres Delikt ansehen: wobei die Schwere nicht in der Schadenshöhe begründet sein kann, nach diesem Merkmal ist der Kraftfahrzeugdiebstahl »schwerer« (vgl. S. 136 ff.), sondern eher in der Annahme einer größeren Beunruhigung der Öffentlichkeit. Ob diese Annahme jedoch zutreffend ist, scheint nach den Ergebnissen von **Stephan**<sup>199)</sup> zumindest fraglich zu sein: Die von ihm Befragten waren mehr darüber beunruhigt, daß ihnen das Auto aufgebrochen (72%) oder gestohlen werden könnte (66%), als darüber, daß sie Opfer eines Einbruchs werden könnten (Sorge davor äußerten 64%).

Die Entscheidung über die Aufnahme von Ermittlungen zur Aufklärung eines Falles wird demnach zu einem sehr großen Teil davon bestimmt, wie groß nach dem **Erfahrungswissen der Polizei** die statistische Chance zur Aufklärung dieses Deliktes ist: in diesem Sinne »aussichtslose Sachen« werden nicht durchermittelt.

Diesen Zusammenhang zwischen Anzeigebearbeitung und statistischen Erfolgsaussichten nimmt auch **Kerner**<sup>200)</sup> an, wenn er die aus der Kriminalstatistik ersichtlichen Unterschiede in den Aufklärungsquoten der einzelnen Delikte damit erklärt, daß diese Unterschiede zumindest teilweise die Arbeitsökonomie der Polizei widerspiegeln: »angesichts ihrer unzureichenden sachlichen Ausstattung und angesichts des chronischen Personal mangels in einigen Dezernaten muß sie (die Polizei) sich darauf beschränken, den schweren Fällen nachzugehen. . . Das hat aber zwangsläufig zur Folge, daß alle übrigen Fälle mehr oder weniger nur auf dem Papier weiterverfolgt werden können«. Nach **Kerner** sind typische Fälle dieser Art: Fahrraddiebstahl, Mopeddiebstahl, Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen. Im Zusammenhang mit einer Arbeitstagung vom 1.—3. 3. 1972 im **Polizeiinstitut Hilstrup** über »Steigerung der Effektivität der Polizei durch Änderung der Struktur, Aufgabenstellung und Arbeitsverteilung<sup>201)</sup> behandelte die Projektgruppe »Verbrechensbekämpfung« ebenfalls die mit der steigenden Kriminalitätsentwicklung verbundenen Selektionsprobleme der Polizei. Es wird festgestellt, daß bei der Massenkriminalität solche Anzeigen, die keine Ansatzpunkte für Täterermittlung bieten und die von geringerer Bedeutung sind, bereits mehr oder weniger unbearbeitet gelassen würden. Problematisch bei diesem Vorgehen sei, daß die Entscheidung darüber in aller Regel dem einzelnen kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter überlassen sei, dadurch werde unterschiedlich verfahren, die Tatzusammenhänge würden häufig nicht erkannt bzw. die Erkennung sei von Zufällen abhängig; es würden häufig noch überflüssige, vor allem nicht schwerpunktmäßige, Ermittlungen geführt und der einzelne Beamte unnötig belastet. Der Vorschlag der Projektgruppe geht deshalb dahin, all die Vorgänge, die zunächst keine Hinweise auf Täter enthalten und bei denen auch keine Spuren vorhanden

<sup>199)</sup> Stephan, Egon: Die Stuttgarter Opferbefragung aaO.

<sup>200)</sup> Kerner aaO (1973), S. 75 f.

<sup>201)</sup> Polizeiinstitut Hilstrup: Steigerung der Effektivität der Polizei durch Änderung der Struktur, Aufgabenstellung und Arbeitsverteilung, Arbeitstagung vom 1.—3. 3. 1972; Hilstrup 1972.

**Tabelle 14:**  
*Regionaler Vergleich der Ermittlungsintensität in verschiedenen LG-Bezirken  
bei der Strafverfolgung von Diebstahl und Betrug*

	Hamburg	Duisburg	Darmstadt	Itzehoe	Regensburg	Arnsberg	Coburg	Hechingen
<b>Diebstahl:</b>								
Ermittlungen aufgenommen (in % aller Fälle)	84 (N= 412)	62 (N= 384)	74 (N= 376)	85 (N= 385)	100 (N= 465)	80 (N= 392)	98 (N= 374)	99 (N= 352)
Ermittlungsmaßnahmen (in % der Fälle, in denen Ermittlungen aufgenommen werden)								
Vernehmungen	32	39	34	27	44	25	52	58
Festnahme, ED etc.	4	4	4	3	2	2	2	2
Tatortarbeit	54	29	37	50	30	41	32	53
sonstige Ermittlungen	4	10	5	5	5	10	8	7
(N)	(346)	(238)	(278)	(319)	(459)	(314)	(367)	(348)
<b>Betrug:</b>								
Ermittlungen aufgenommen (in % aller Fälle)	93 (N= 102)	80 (N= 77)	91 (N= 53)	99 (N= 90)	100 (N= 77)	83 (N= 87)	97 (N= 110)	100 (N= 154)
Ermittlungsmaßnahmen (in % der Fälle, in denen Ermittlungen aufgenommen werden)								
Vernehmungen	37	40	48	39	67	39	67	38
Festnahme, ED etc.	4	2	8	7	4	9	6	4
Tatortarbeit	6	5	13	7	13	8	12	18
sonstige Ermittlungen	15	10	13	7	20	8	22	26
(N)	(95)	(62)	(48)	(89)	(76)	(76)	(107)	(154)

**Tabelle 15:**  
*Regionaler Vergleich der Häufigkeit, mit der in den einzelnen Landgerichts-  
 bezirken Ermittlungen bei Bekannt- und Unbekanntssachen aufgenommen  
 werden*

Aufnahme von Ermittlungen (in % aller Fälle) bei:	LG - Bezirke							
	Hamburg	Duisburg	Darmstadt	Itzehoe	Regensburg	Arnsberg	Coburg	Hechingen
<u>Diebstahl</u>								
Bekanntssachen	96	95	98	99	100	98	100	100
Unbekanntssachen	64	24	49	67	100	53	95	99
<u>Betrug</u>								
Bekanntssachen	96	87	97	100	100	89	97	100
Unbekanntssachen	87	71	80	94	100	100	100	100
<u>Unterschlagung</u>								
Bekanntssachen	98	92	100	98	100	91	100	100
Unbekanntssachen	100	20	87	94	100	55	100	100

sind, ohne weitere Ermittlungen bei einer zentralen Entscheidungsstelle zu registrieren und auszuwerten. Erst wenn dabei Ermittlungsansätze erkennbar würden, sollten die Vorgänge wieder in die Ermittlungsarbeit bei den einzelnen Fachkommissariaten zurückgegeben werden.

Am Beispiel der Behandlung von Unbekanntsachen durch die Polizei läßt sich die Dominanz der »faktischen Handlungsbedingungen« über die »normativen Handlungsbedingungen« besonders gut verdeutlichen: Der durch die Bindung an das Legalitätsprinzip geforderte Strafverfolgungszwang wird durch die Notwendigkeit zu Entscheidungen über limitierte Ressourcen, durch das unumgängliche Setzen von Ermittlungsschwerpunkten zumindest z. T. aufgehoben. Diese pragmatische Notwendigkeit zum Umgehen des Strafverfolgungszwanges, die sich hier in Richtung einer ungleichen Verfolgung der einzelnen Delikte auswirkt, ist jedoch aus rechtsstaatlichen Erwägungen nicht ganz unbedenklich: Die Entscheidung darüber, welche Delikte wie intensiv zu verfolgen sind, bleibt der jeweiligen Dienststelle überlassen und wird dadurch zu einer Ermessensentscheidung, die einer Kontrolle von außen — durch die nachfolgende Instanz — nur bedingt, wenn überhaupt, zugänglich ist. Damit besteht zumindest die Gefahr eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz<sup>202)</sup>.

Ein regionaler Vergleich der acht Landgerichtsbezirke untereinander macht deutlich, wie unterschiedlich die »Ermessensspielräume« der Polizei bei der Verfolgung bestimmter Delikte von den einzelnen Polizeibezirken gehandhabt werden: Die in jedem Bezirk notwendigen Entscheidungen über das »Ob« und »Wie« der Verfolgung bestimmter Delikte werden in den einzelnen Bezirken offensichtlich nach unterschiedlichen Kriterien getroffen (vgl. Tabellen 14 und 15).

Der Vergleich der »Ermittlungsintensität« in den acht Landgerichtsbezirken macht deutlich, wie regional und deliktsspezifisch unterschiedlich die Ermittlungsschwerpunkte gesetzt werden: grundsätzlich werden zwar bei Betrugsdelikten eher Ermittlungen aufgenommen als bei Diebstahlsdelikten, bei Bekanntsachen eher als bei Unbekanntsachen. Diese in allen Bezirken anzutreffende deliktsspezifische Selektion erfolgt jedoch je nach Bezirk unterschiedlich stark: zwischen 0 und 38 % beträgt der Anteil der Fälle, in denen bei Diebstahlsdelikten gar keine Ermittlungen aufgenommen werden, wobei diese Differenz vor allem durch das unterschiedliche Verhalten der Polizeidienststellen bei Unbekanntsa-

<sup>202)</sup> Es ist Serwe nur bedingt zuzustimmen, wenn er ausführt, daß — ausgehend von der Feststellung, der Verfolgungszwang sei eher hinderlich, da er nicht erlaube, Schwerpunkte für die Verbrechensbekämpfung zu setzen — die Realisierung des Gleichheitsgrundsatzes nicht vom Verfolgungszwang abhängig sei, sondern nur von der Verfolgungsintensität; vgl. Serwe, Hans: Abschied vom Legalitätsprinzip; in: Kriminalistik 8/1970, S. 377.

chen zustandekommt, hier variiert die Quote »keine Ermittlungen aufgenommen« zwischen 0 und 76%, während sie bei Bekannftsachen nur zwischen 0 und 5% variiert. Weniger ausgeprägt sind die regionalen Unterschiede bei der Ermittlung von Betrugsdelikten, doch sind sie auch hier eindeutig festzustellen. Dabei erstreckt sich die unterschiedliche Ermittlungsintensität nicht nur auf die Aufnahme von Ermittlungen überhaupt, sondern auch auf die Art und Zahl der ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen: auch hier setzen die einzelnen Polizeidienststellen sehr unterschiedliche Schwerpunkte, wobei jedoch gilt, daß in den Bezirken, in denen schon häufiger überhaupt ermittelt wird, auch eher mehrere Ermittlungsmaßnahmen ergriffen werden.

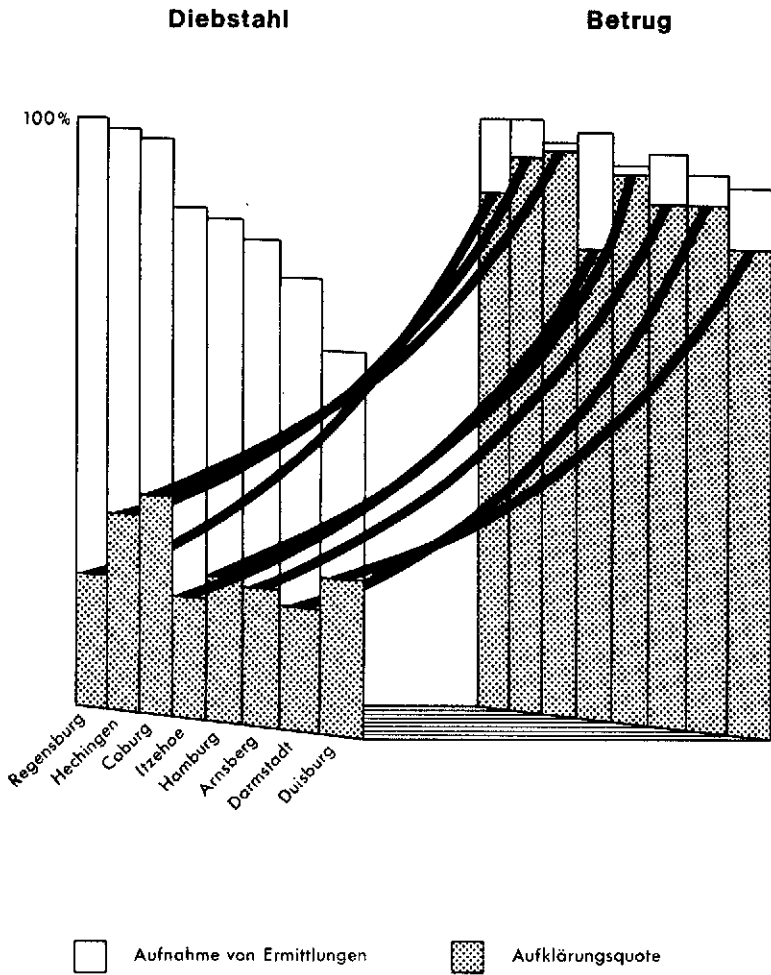
In den einzelnen Landgerichtsbezirken werden damit unterschiedliche Strategien entwickelt, den Verfolgungszwang zu umgehen — diese Ermessensentscheidung der Polizei, welche Delikte wie intensiv zu verfolgen seien, kollidiert nur deshalb nicht mit der Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes, weil sich die unterschiedliche Ermittlungsintensität nicht notwendig auf den »Output«, das Ermittlungsergebnis, auswirkt: zwischen der Ermittlungsintensität und der erreichten Aufklärungsquote besteht kein Zusammenhang.

Der regionale Vergleich der Aufnahme von Ermittlungen und der Aufklärungsquoten (vgl. Schaubild 1, S. 156) zeigt, daß die Polizeidienststellen, die in praktisch allen Fällen Ermittlungen aufnehmen, durchaus nicht unbedingt höhere Aufklärungsquoten haben als diejenigen, die sehr viel seltener Ermittlungen aufnehmen. Der Grund dafür, daß sich hohe Ermittlungsintensität nicht notwendig in hohe Aufklärungsquoten umsetzt, liegt dabei nicht darin — wie schon gesagt —, daß in manchen Bezirken zwar häufig, dafür aber weniger gründlich ermittelt wird: in den Bezirken, in denen praktisch immer die Ermittlungen aufgenommen werden, wird keineswegs weniger gründlich ermittelt als dort, wo nur ein mehr oder minder großer Teil der Anzeigen überhaupt bearbeitet wird. Wenn sich damit ein größerer Einsatz nicht auch in einem besseren Ergebnis niederschlägt, wenn also einige Polizeidienststellen weniger »effizient« arbeiten als andere, so müssen dafür andere Gründe als nur die »Gründlichkeit« der Ermittlungen ursächlich sein: es ist zu vermuten, daß entweder in einigen Polizeidienststellen die statistischen Erfolgsaussichten einer Anzeige besser, d. h. richtiger eingeschätzt werden als in anderen, oder aber, daß dieses Erfahrungswissen der Polizeibeamten durch andere — widersprüchliche oder konkurrierende — Forderungen überlagert wird.

Es erwies sich als sehr schwierig, die entscheidenden Selektionskriterien für das »Ob« und »Wie« der Anzeigenbearbeitung konkret zu erfassen: weder durch die Aktenanalyse noch durch die Gespräche konnte



Schaubild 1: Regionaler Vergleich der Aufnahme von Ermittlungen und der Aufklärungsquoten in den acht Landgerichtsbezirken



eindeutig geklärt werden, was »Anhaltspunkte für Ermittlungen« seien, wann der einzelne Sachbearbeiter glaube, ein Ermittlungsverfahren »erfolgreich« abschließen zu können.

Da die **Akten** vorwiegend der Kommunikation zwischen den Instanzen dienen, werden Sachverhalt, Ermittlungstätigkeiten und das Ermittlungsergebnis der Polizei vor allem unter diesem Gesichtspunkt in ihnen festgehalten. Die Entscheidungen, warum der einzelne Sachbearbeiter so und nicht anders ermittelt hat, werden zumeist nur dann einigermaßen sichtbar und nachvollziehbar, wenn die Ermittlungsmaßnahmen erfolgreich waren: über »erfolglose« Versuche — z. B. Spuren zu sichern oder Zeugen zu vernehmen — wird nicht unbedingt etwas gesagt. So findet sich z. B. in den Akten zwar dann ein Vermerk, wenn Spuren gesichert werden konnten, jedoch nicht notwendig auch dann, wenn der Ermittlungsbeamte am Tatort feststellte, daß eine Spurensicherung nicht möglich sei. Wenn sich also in den Akten keine Angaben zu bestimmten Ermittlungstätigkeiten finden, so bedeutet das nicht unbedingt auch, daß der ermittelnde Polizeibeamte etwas übersehen oder unterlassen hätte. Ein zumindest ebenso wahrscheinlicher Grund für das Fehlen solcher Angaben ist in der Arbeitsüberlastung des Sachbearbeiters zu sehen: er wird sich darauf beschränken, nur das in die Akten zu schreiben, was der Staatsanwalt bzw. das Gericht für ihre Entscheidungen wissen müssen, die Akte ist für ihn in erster Linie Informationsträger, erst in zweiter Linie Nachweis über die eigene Tätigkeit, über den eigenen Fleiß.

Auch die **Interviews** konnten nicht viel zur Erhellung dessen beitragen, was denn nun eigentlich »Anhaltspunkt für Ermittlungen« sei: gerade die Bewältigung der massenhaften Eigentums- und Vermögensdelikte zwingen den einzelnen Sachbearbeiter zu starken Routinierungen seines Handelns. Typische Kennzeichen von Routinehandeln ist aber, daß es dem Handelnden nicht mehr bewußt ist: Es ist so selbstverständlich, daß er auf Befragen nicht sagen kann, warum er dieses getan und jenes unterlassen hat. So riefen z. B. die Hinweise auf die starken regionalen Unterschiede der polizeilichen Ermittlungstätigkeit bei den gleichen Delikten zwar mehr oder minder heftiges Erstaunen bei den befragten Beamten hervor, führten jedoch allenfalls zu ad-hoc-Aussagen von geringem Erklärungswert, etwa zur Vermutung unterschiedlicher Arbeitsbelastung in den einzelnen Polizeibezirken (etwa im Sinne von: »wenn die dort jedem Antennendiebstahl nachlaufen, dann haben sie wohl sonst nichts zu tun«) oder in der Annahme unterschiedlicher Kontrollstile der einzelnen Dienststellen (etwa: »die müssen dort ja auch über jeden Kilometer, den sie fahren, Rechenschaft ablegen — kein Wunder, daß dann auch jeder erfolglose Versuch, jemanden zu vernehmen, in den Akten erscheint«).

Es ist damit nicht möglich, das Verhalten der Polizei bei der Bearbeitung von »Unbekanntsachen« genauer zu beschreiben, zu klären, welche Ermittlungsmaßnahmen sich als effizient im Sinne einer Aufklärung vorher unbekannter Straftaten auswirken können und die Selektionskriterien aufzuzeigen, die dazu führen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Anzeigen, vor allem der Diebstahlsanzeigen, praktisch unbearbeitet an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird. Die Schwierigkeiten, die es bereitet, die Ermittlungssituationen bei Unbekanntsachen genau und

Tabelle 16:

Zusammenhang zwischen der Kenntnisnahme der Polizei von strafbaren Handlungen (durch »Strafanzeigen« aus der Bevölkerung bzw. aufgrund »eigener Feststellungen«) und dem polizeilichen Ermittlungsergebnis

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden diebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäftsverkehr		Zech- und Logis-betrug		Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	An-zeige	eigene Fest-stel-lungen	An-zeige	eigene Fest-stel-lungen	An-zeige	eigene Fest-stel-lungen	An-zeige	eigene Fest-stel-lungen	An-zeige	eigene Fest-stel-lungen	An-zeige	eigene Fest-stel-lungen	An-zeige	eigene Fest-stel-lungen	An-zeige	eigene Fest-stel-lungen
aufgeklärt (Tatverdächtiger ermittelt)	17	84	5	61	93	(14)	19	67	91	(6)	90	(6)	92	(6)	72	95
nicht aufgeklärt (Tatverdächtiger nicht ermittelt)	83	16	95	39	7	(-)	81	33	9	(5)	10	(-)	8	(3)	28	5
% (N)	100 (177)	100 (21)	100 (447)	100 (20)	100 (652)	(14)	100 (607)	100 (59)	100 (278)	(11)	100 (150)	(6)	100 (102)	(9)	100 (271)	100 (19)

eindeutig zu beschreiben, legen die Vermutung nahe, daß der »Zufall« bei der Aufklärung dieser Delikte eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat: so z. B. die Zufälligkeit, mit der eine strafbare Handlung zur Kenntnis der Polizei gelangt (vgl. Tabelle 16).

Bestimmte Delikte, bei den Diebstählen vor allem die Diebstähle von, an und aus Kraftfahrzeugen, werden praktisch nur noch dann aufgeklärt, wenn sie nicht durch Strafanzeigen aus der Bevölkerung, sondern aufgrund »eigener Feststellungen« zur Kenntnis der Polizei gelangen — wobei es sich nur zum kleineren Teil um Feststellungen handelt, die im Zusammenhang mit anderen Ermittlungsverfahren gemacht werden, zum größeren Teil dagegen um Erkenntnisse, die aufgrund routinemäßiger (der weitaus größte Teil) oder gezielt eingesetzter Streifenförmigkeit gewonnen wurden. Auf die Bedeutung, die der Faktor »Art der Kenntnisnahme« für die Aufklärung eines Deliktes hat, haben nicht nur die befragten Polizeibeamten wiederholt hingewiesen — vor allem die Sachbearbeiter von Fahrzeugdiebstählen machten deutlich, daß sie, was ihre Aufklärungsquoten angeht, »von den Festnahmen der Schutzpolizei leben« —, auch die Ergebnisse der Aktenanalyse bestätigten diese Erkenntnisse: so werden von den »angezeigten« Kraftfahrzeugdiebstählen 83% nicht aufgeklärt, von denen, zu deren Kenntnis die Polizei aufgrund eigener Feststellungen gekommen ist, dagegen nur 16%. Beim Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen ist das Verhältnis 95 : 39%, beim Einbruch 81 : 33% (Unterschiede signifikant auf dem 0,1%-Niveau).

Die Chancen der Polizei, Delikte aufzuklären, bei denen sich die Anzeige »gegen Unbekannt« richtet, sind damit zumindest bei bestimmten Deliktsarten als ziemlich gering und wesentlich vom Zufall abhängig einzuschätzen: Die Aufklärungsquoten bei Diebstählen von, an und aus Kraftfahrzeugen und auch bei Einbruchdiebstählen könnten nur durch gezielte Fahndungsmaßnahmen, Streifenförmigkeit und im Erfolgsfall durch intensive Nachermittlungen erhöht werden — dazu fehlen in den meisten Polizeibezirken sowohl die personellen wie auch die technischen Mittel. Wenn und solange hier keine Verbesserungen möglich sind, müssen auch die anderen Bemühungen der Polizei, bei »Unbekanntssachen« einen Tatverdächtigen zu ermitteln, wenig erfolgreich und damit wenig effizient bleiben: das erklärt zumindest zum Teil die bei dem regionalen Vergleich festgestellten fehlenden Zusammenhänge zwischen Ermittlungsintensität und Aufklärungserfolg.

Es ist — im Sinne des Strebens nach möglichst hohen Erfolgsquoten — wenig effizient, bei bestimmten »Unbekanntssachen« überhaupt noch die üblichen Ermittlungen (also nicht: gezielte Fahndungen und Streifen) zur Aufklärung des Falles aufzunehmen. Statistische Erfolgsaussicht

und das darauf beruhende Erfahrungswissen der Polizei zeigen, daß sich ein solches Verhalten nicht ›lohnt‹.

Wenn nun nicht für alle Polizeibezirke dieses ›Erfahrungswissen‹ in gleicher Weise handlungsleitend ist, wenn also in einigen Bezirken trotz der geringen Erfolgsaussicht die Ermittlungen nahezu regelmäßig aufgenommen werden, dann muß das weder bedeuten, daß die Polizeibeamten in diesen Bezirken ›sonst nichts zu tun haben‹, noch, daß sie weniger ›effizient‹ arbeiten. Grund für die regionalen Unterschiede im Ermittlungsverhalten bei Unbekanntsachen kann auch sein, daß sich die schon erwähnten ›konkurrierenden Überlegungen‹ auswirken: Handlungsleitend kann nicht nur die Orientierung an Aufklärungsquoten sein, sondern auch an den ›Erwartungen der Bevölkerung‹. Das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit hängt nach dem Urteil einiger der befragten Polizeibeamten auch und ganz wesentlich davon ab, wie die Polizei die Anzeigerstatter behandelt: ob sie sich Zeit für eine ausführliche Geschädigtenvernehmung nimmt, ob sie zum Tatort geht, ob sie versucht, Spuren zu sichern usw. Es ist nach Meinung dieser Polizeibeamten wichtig, auch und gerade den berechtigten Ansprüchen der Bevölkerung auf eine einsatzbereite und präzise Polizei zu genügen, ohne immer darauf bedacht zu sein, ob sich dieser Einsatz auch im Hinblick auf einen Aufklärungserfolg lohne.

Die Analyse des möglichen Einflusses des ›Anteils an Unbekanntsachen‹ eines Deliktes auf das Kontrollhandeln der Polizei hat damit ergeben:

- Ob sich eine Anzeige gegen ›bekannt‹ oder ›unbekannt‹ richtet, wirkt sich selektiv auf die Ermittlungstätigkeit und das Ermittlungsergebnis der Polizei aus.
- Diese Selektion erfolgt jedoch deliktsspezifisch unterschiedlich stark: je höher der Anteil an Unbekanntsachen ist, den ein bestimmtes Delikt im allgemeinen hat, desto seltener ist die Polizei bereit, die Anzeige zu bearbeiten: es besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen der statistischen Erfolgsaussicht eines Deliktes und der Art und Weise der Anzeigebearbeitung.
- Durch die je nach Unbekanntanteil unterschiedliche Ermittlungsinintensität setzt die Polizei Ermittlungsschwerpunkte. Diese ›illegalen‹ Strategien der Umgehung des Strafverfolgungszwanges, die Definition des Ermessensspielraums — bei der Bearbeitung, nicht bei der Kenntnisnahme von Delikten — bleibt dem einzelnen Sachbearbeiter bzw. dem überlassen, was in einer bestimmten Dienststelle ›üblich‹ ist.

- Das führt zu regionalen Unterschieden in der Kriminalitätsbekämpfung: die Chance, daß bei einer Anzeige »gegen Unbekannt« ermittelt wird, ist nicht in jedem Landgerichtsbezirk in gleicher Weise gegeben.
- Die regional unterschiedliche Ermittlungsintensität führt jedoch nicht notwendig auch zu regional unterschiedlichen Aufklärungsquoten: hohe Ermittlungsintensität setzt sich nicht in hohe Aufklärungserfolge um.
- Ein Grund dafür dürfte sein, daß die Aufklärung bestimmter Diebstahlsanzeigen beim gegebenen Personal- und Mitteleinsatz weitgehend vom Zufall abhängt — und die Wahrscheinlichkeit, daß sich dieser Zufall ereignet, ist durch die Aufnahme der üblichen Ermittlungen allein nicht zu erhöhen.
- Wird die Effizienz polizeilicher Arbeit nur an der Höhe der Aufklärungsquote gemessen, so lohnt es sich nicht, in bestimmte Diebstahlsanzeigen viel bzw. überhaupt Arbeit zu investieren — polizeiliche Ermittlungsarbeit bei bestimmten Unbekanntsachen ist unter den gegebenen Bedingungen nur unter dem Aspekt der Einstellung der Bevölkerung gegenüber der Polizei sinnvoll und effizient.

*b) Die Behandlung von »Unbekanntsachen« durch die Justiz*

Der Anteil an Unbekanntsachen eines Deliktes hat sich damit als ein je nach Delikt unterschiedlich wichtiges Selektionskriterium für das Kontrollhandeln der Polizei erwiesen — die Frage ist, ob sich diese Selektionswirkung auch und in ähnlicher Weise bei der Justiz zeigt: folgt die Justiz, besonders die Staatsanwaltschaft, dem »Vorbild« der Polizei bei der Behandlung von Unbekanntsachen oder folgt sie eigenen Kriterien?

Mißt man die Bereitschaft der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungsergebnisse der Polizei zu akzeptieren, an dem Ausmaß, in dem sie Rückverfügungen erläßt, also ein Verfahren zu erneuten oder zusätzlichen Ermittlungen an die Polizei zurückgibt, dann läßt sich feststellen: Die Entscheidung der Polizei, nur einen Teil der Anzeigen zu bearbeiten, wird von der Staatsanwaltschaft fast widerspruchslos hingenommen. Der weitaus größte Teil der Ermittlungsverfahren, die ihr von der Polizei mit dem Vermerk »Täter unbekannt« zugehen, werden von der Staatsanwaltschaft ohne weitere Versuche, den Fall doch noch aufzuklären, nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Und auch in den seltenen Fällen, in denen sie bei Unbekanntsachen Rückverfügungen erläßt, folgt sie ähnlichen Handlungsmustern wie die Polizei: je größer der Unbekanntanteil des Deliktes ist, desto seltener sind Rückverfügungen von der Staatsanwaltschaft an die Polizei. Je seltener dagegen — nach dem Erfahrungswis-

*Tabelle 17:  
Rückverfügungen von der Staatsanwaltschaft an die Polizei bei Unbekannt-  
sachen*

	Diebstahl an/aus Kfz	Kfz- Diebstahl	Einbruch	alle anderen Unter- schlogungen	Betrug im Geschäfts- verkehr	Zech- und Logis- betrug	Laden- diebstahl	Unter- schlagung gegenüber Arbeitgeber
Anteil an Unbekannt- sachen (in % aller be- kanntgewordener Straftaten)	95 % (N= 453)	80 % (N= 192)	79 % (N= 649)	26 % (N= 287)	10 % (N= 290)	10 % (N= 154)	7 % (N= 648)	7 % (N= 104)
Rückverfügungen bei Unbekannt- sachen ( in % aller Unbekannt- sachen dieses Deliktes)	1 %	-	1 %	8 %	35 %	6 %	-	14 %

sen und der statistischen Erwartung — bei einem Delikt kein Tatverdächtiger ermittelt werden darf, desto eher veranlaßt die Staatsanwaltschaft erneute polizeiliche Ermittlungen (vgl. Tabelle 17).

Die Selektion der Delikte gemäß ihres »Unbekanntanteils« durch Polizei und Staatsanwaltschaft orientiert sich offensichtlich an ähnlichen Kriterien, deutlich zu sehen am Beispiel der Diebstähle an , aus und von Kfz und des Betruges im Geschäftsverkehr: bei beiden Instanzen wird bei Diebstählen an , aus und von Kraftfahrzeugen der relativ geringste Aufwand getrieben. Wenn es der Polizei hier nicht gelingt — mehr oder weniger zufällig — einen Tatverdächtigen zu benennen, so stellt sie die Ermittlungen als aussichtslos ein — wenn sie sie überhaupt erst aufgenommen hat — und gibt das Verfahren (zumeist nach einer Anstandsfrist von 2—3 Wochen) an die Staatsanwaltschaft ab. Die Staatsanwaltschaft wiederum folgt bei ihrer Entscheidung über die Erhebung öffentlicher Klage zu fast 100% der Beurteilung der Polizei, auch sie sieht zumeist keine Chance, doch noch zu einer Aufklärung zu gelangen und stellt daher das Verfahren, ohne weitere Ermittlungen zu veranlassen, als »Unbekanntsache« ein.

Beim »Betrug im Geschäftsverkehr« dagegen, wo ohnehin nur 10% aller bekanntgewordenen Fälle an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden, ohne daß ein Tatverdächtiger benannt wird, hat sich nicht nur die Polizei bemüht, auch diesen kleinen Rest noch aufzuklären, sondern auch die Staatsanwaltschaft gibt sich hier nicht so schnell mit dem Ergebnis »Unbekanntsache« zufrieden: über ein Drittel aller »unbekannten« Betrugsdelikte werden von der Staatsanwaltschaft noch einmal zu erneuten Ermittlungen an die Polizei zurückverwiesen.

Alle Polizeibeamten, die für die Ermittlungen von Betrugssachen zuständig waren, zeigten sich im Gespräch mit diesem Verhalten der Staatsanwaltschaft unzufrieden: die Rückverfügungen dienten selten, wenn überhaupt jemals, einer Aufklärung des Falles, sondern zumeist nur dazu, die Einstellungsbegründung beschwerdesicher zu machen.

Gerade bei Betrug sei von der Polizei im allgemeinen alles getan worden, um den Fall aufzuklären — Ausnahmen machten nur solche Fälle, bei denen nach Meinung der Polizei entweder keine Straftat vorlag, oder aber der Geschädigte mit der Anzeige ganz andere Interessen als die der Strafverfolgung im Sinn habe. Der Staatsanwalt entscheide zu sehr nur nach der Aktenlage, mache sich kein persönliches Bild vom Tatverdächtigen oder Geschädigten und komme so zu »sinnlosen« Rückverfügungen.

In einem späteren Zusammenhang (S. 268 ff.) wird auf das Problem der Rückverfügungen von der Staatsanwaltschaft an die Polizei näher eingegangen werden; an dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, daß die Begründung der Polizei, der Staatsanwalt entscheide zu sehr »gemäß Aktenlage«, sie zum Teil selbst trifft. Denn wenn die Polizei, wie bei der Aktenanalyse festgestellt und von den Beam-



**Tabelle 18:**  
*›Eindeutig aufgeklärte‹ und ›beweisschwierige‹ Fälle  
 bei verschiedenen Delikten*

	Kfz- diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz	Laden- diebstahl	Einbruch	Betrug im Geschäfts- verkehr	Zech- und Logis- betrug	Unter- schlagung gegenüber Arbeitgeber	alle anderen Unter- schlagungen
Das Ermittlungs- verfahren wird abgegeben als								
"eindeutig aufgeklärt"	85	77	93	79	68	86	73	65
"beweis- schwierig"	15	23	7	21	32	14	27	35
%	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(92)	(84)	(635)	(324)	(261)	(138)	(97)	(212)
↓ davon beweisschwierig, weil der Beschul- digte die Tat bestreitet	64 %	63 %	70 %	59 %	28 %	35 %	27 %	26 %

ten selbst bestätigt wurde, nur einen Teil der Ermittlungstätigkeit schriftlich in der Akte fixiert, dann kann es zu solchen Mißverständnissen kommen, zu nach Ansicht der Polizei sinnlosen Rückverfügungen — nur hat es die Polizei dem Staatsanwalt auch gar nicht ermöglicht, sich ein ›richtiges‹ Bild machen zu können.

Ergebnisse der Analyse möglicher Auswirkungen des ›Anteils an Unbekanntensachen‹ eines Deliktes auf das Kontrollhandeln von Polizei und Justiz sind damit:

- Die Tatsache, ob sich die Anzeige gegen ›Bekannt‹ oder ›Unbekannt‹ richtet, ist wichtiges Selektionskriterium sowohl für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und ihr Ergebnis als auch für die Erledigung des Verfahrens durch den Staatsanwalt.
- Diese Selektion wirkt sich bei beiden Instanzen deliktsspezifisch unterschiedlich stark aus: während bei ›unbekannten‹ Diebstählen zumeist (Ausnahme: Einbruchsdiebstahl) gar nichts getan wird, ist dies bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten weitaus seltener der Fall.
- Polizei und Staatsanwaltschaft folgen bei der Ermittlung bzw. der Erledigung von Unbekanntensachen ähnlichen Handlungsmustern: ist der Anteil an Unbekanntensachen eines Deliktes den (statistischen) Erwartungen gemäß hoch, so wird die Sache als aussichtslos beurteilt und weitgehend unbearbeitet gelassen; wird aber bei einem Verfahren entgegen den deliktsspezifischen Erwartungen kein Tatverdächtiger ermittelt, so versuchen beide Instanzen trotzdem, den Fall aufzuklären.

#### **4. Der Anteil an ›Beweisschwierigkeiten‹ eines Deliktes und seine Konsequenzen für das polizeiliche und justizielle Kontrollhandeln**

Die Beurteilung dessen, was von der Polizei als ›hinreichend tatverdächtig‹ bzw. von der Staatsanwaltschaft als ›ausreichend zur Erhebung der öffentlichen Klage‹ angesehen wird, ist — wie eben gezeigt — bei solchen Ermittlungsverfahren eindeutig, bei denen kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte: hier decken sich die Beurteilungskriterien von Polizei und Staatsanwaltschaft fast vollständig. Die Frage, ob und wie weit das auch für die Beurteilungskriterien von Polizei und Staatsanwaltschaft bei den Fällen gilt, bei denen ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, die gemäß der polizeilichen Definition also ›aufgeklärt‹ sind: Wieweit folgt die Justiz auch dann der polizeilichen Beurteilung, wenn es darum geht, einem bekannten Tatverdächtigen die strafbare Handlung nachzuweisen, wenn also eher justizielle Merkmale des Deliktes relevant werden? Wann werden von der Staatsanwaltschaft die ›aufgeklärten‹ Ermittlungsverfahren auch als ›anklagefähig‹ beurteilt?

Die Gegenüberstellung der von der Polizei als »aufgeklärt« bezeichneten Straftaten und der schließlich von der Justiz sanktionierten Straftaten (vgl. Tabelle 4) machte bereits deutlich, daß sich von der Höhe der Aufklärungsquoten nur bedingt auf die Höhe der Verurteilungsquoten schließen läßt — ein erster Hinweis darauf, daß Unterschiede in den Beurteilungskriterien von Polizei und Justiz bestehen.

*a) Die Behandlung von Verfahren mit bzw. ohne »Beweisschwierigkeiten« durch die Polizei*

Auch die Polizei beurteilt nicht alle Ermittlungsverfahren, die sie in ihrer Statistik einheitlich als »aufgeklärt« zählt, auch außerhalb der statistischen Erfassung so: in den Akten, vor allem im Schlußbericht (zum Zeitpunkt der Erhebung, 1970, fanden sich in über 75% aller Akten noch Schlußberichte der Polizei an die Staatsanwaltschaft) erfolgt eine differenziertere Beurteilung des Aufklärungserfolges durch die Polizei. Sie unterscheidet zwischen »eindeutig aufgeklärten« Fällen und »beweisschwierigen«, also solchen, bei denen sie zwar einen Tatverdächtigen benennt, die Beweise gegen ihn aber nicht für ausreichend erachtet.

Der Anteil der »beweisschwierigen« Fälle an den »aufgeklärten« ist je nach Delikt unterschiedlich groß (vgl. Tabelle 18): er variiert zwischen 7 und 35%. Ordnet man die Delikte nach dem Ausmaß, in dem sie der Polizei Beweisschwierigkeiten bereiten, so ergibt sich folgende Rangfolge:

*Tabelle 19:  
Anteil »beweisschwieriger« Fälle an allen Verfahren*

Delikte (Reihenfolge nach dem Anteil an Beweisschwierigkeiten)	Anteil (in %) der "beweisschwierigen" Fälle an allen "aufgeklärten" Fällen dieses Deliktes
Unterschlagung (ohne Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber)	35 %
Betrug im Geschäftsverkehr	32 %
Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber	27 %
Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen	23 %
Einbruch	21 %
Kraftfahrzeugdiebstahl	15 %
Zech- und Logisbetrug	14 %
Ladendiebstahl	7 %

Der Polizei gelingt es deliktsspezifisch unterschiedlich gut, eine Straftat »eindeutig« aufzuklären: der Anteil an Beweisschwierigkeiten beträgt zwischen 7 (Ladendiebstahl) und 35% (Unterschlagung). Betrugs- und Unterschlagungsdelikte bereiten — erwartungsgemäß<sup>203)</sup> — mehr »Beweisschwierigkeiten« als Diebstahlsdelikte.

Auch die Unterscheidung der »Beweisschwierigkeiten« danach, ob sie eher darin bestehen, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat bestreitet oder darin, daß andere, zusätzliche Beweisschwierigkeiten bestehen, bestätigt die Erwartungen, die sich an die juristische Definition des betreffenden Deliktes und die damit verbundenen Beweishürden knüpfen.

Tabelle 20:

Anteil der Fälle, in denen der Beschuldigte die Tat leugnet,  
an allen »beweisschwierigen« Fällen

Delikte	Anteil (in%) der "subjektiven Beweisschwierigkeiten" an allen beweisschwierigen Fällen dieses Deliktes
Ladendiebstahl	70 %
Kraftfahrzeugdiebstahl	64 %
Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen	63 %
Einbruch	59 %
Zech- und Logisbetrug	35 %
Betrug im Geschäftsverkehr	28 %
Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber	27 %
alle anderen Unterschlagungen	26 %

<sup>203)</sup> Besondere Beweisschwierigkeiten bereitet beim Betrug der Nachweis der inneren Voraussetzungen zur Erfüllung des Betrugstatbestandes, d. h. der Nachweis des Vorsatzes und der Absicht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Außerdem gilt Betrug als Intelligenzdelikt, als Eigenschaften eines erfolgreichen Betrügers werden genannt: Verstellungskunst, Dreistigkeit, geschäftliche Routine, Sicherheit des Auftretens, Schlagfertigkeit und Erfahrung — Eigenschaften, die den Betrugstatverdächtigen zu einem »schwierigen Gegner« der Polizei machen. Es wird angenommen, daß gerade beim Betrug das Dunkelfeld sehr hoch ist, bedingt durch die Kompliziertheit des Betrugstatbestandes, die Schwierigkeiten des Nachweises des objektiven Tatbestandes (die Tat indiziert sich nicht von selbst, wie z. B. ein Diebstahl). Ferner ist die innere Stellungnahme des Täters schwer nachvollziehbar, die Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist nicht identisch mit der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes. Außerdem kommt dem Geschädigten beim Betrug eine relativ große Bedeutung zu, da das Opfer bei diesem Delikt nicht passiv bleibt, sondern aktiv, wenn auch häufig Unwissend, in das Geschehen eingreift: ohne die Mitwirkung des Geschädigten ist kein Betrug möglich — auch dies unterscheidet den Betrug von den meisten Diebstahlsarten, bei denen der einzelne auch ohne sein Dazutun Opfer werden kann. Schulte, Rainer. Betrugsriminalität Heranwachsender; Diss. jur., Mainz 1967

Wenn bei Diebstahlsarten »Beweisschwierigkeiten« bestehen, dann zumeist deshalb, weil der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat bestreitet — es leugnet, mit der Sache überhaupt etwas zu tun zu haben. Das ist bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten seltener der Fall; die »Beweisschwierigkeiten« dieser Delikte beruhen offensichtlich auf anderen Faktoren. Damit wirken sich die deliktsspezifischen juristischen Beweishürden auf das Ermittlungsergebnis der Polizei so aus, daß sich die Delikte zwei großen Gruppen zuordnen lassen:

- Delikte, bei denen der Tatverdächtige die Beteiligung an der Tat bestreitet: dann kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes Schwierigkeiten bereiten, wenn das fehlende Eingeständnis der Tat nicht durch andere Beweismittel ersetzt werden kann. Zu dieser Gruppe gehören vor allem die Diebstahlsdelikte.
- Delikte, bei denen der Tatverdächtige zwar den objektiven Sachverhalt gesteht, aber das Vorhandensein subjektiver Tatbestandsmerkmale (wie den Vorsatz oder die Täuschungs- oder Bereicherungsabsicht) bestreitet: dann kann die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes Schwierigkeiten bereiten, für den das Geständnis des Beschuldigten eine nur schwierig durch andere Beweismittel zu ersetzende Vorbedingung ist. Zu dieser Gruppe gehören vor allem die Betrugs-, aber auch die Unterschlagungsdelikte.

Je nachdem, ob zur juristischen Definition der Delikte also in erster Linie objektive Tatbestandsmerkmale gehören oder subjektive, wird der Nachweis der Tat unterschiedlich gut gelingen. Während das Leugnen der Tat beim Diebstahl relativ gut durch andere Beweismittel ersetzt werden kann — ein Faktor, der auch dem Beschuldigten klar ist (bzw. ihm während der Vernehmung klar gemacht wird) und ihn eher auch zu einem Eingeständnis der Tat veranlaßt —, ist die Beweislage bei Betrugsdelikten, bei denen auch und gerade der Nachweis der subjektiven Tatbestandsmerkmale entscheidend ist, im Falle eines nichtgeständigen Beschuldigten erheblich schwieriger. Nur angesichts einer »erdrückenden Beweislast« zugunsten objektiver Tatbestandsmerkmale wird ein solches Verfahren als »eindeutig aufgeklärt« bezeichnet werden können. Fehlen auch diese Beweise, oder sind sie unzureichend, so kann der Fall nur mit dem Hinweis auf »Beweisschwierigkeiten« abgegeben werden.

Die spezifischen Beweisschwierigkeiten der einzelnen Delikte wirken sich damit auf das polizeiliche Ermittlungsergebnis aus — Diebstahlsdelikte können zumeist »eindeutig« aufgeklärt werden; auch wenn der Beschuldigte die Tat leugnet, reichen die »objektiven« Beweise in den meisten Fällen aus. Die »eindeutige« Aufklärung von Betrugsdelikten dagegen hängt entscheidend von der Geständnisbereitschaft des Beschul-

**Tabelle 21:**  
**Ermittlungstätigkeit der Polizei bei »eindeutig aufgeklärten« Fällen**

	Kfz- Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz	Laden- diebstahl	Einbruch	Betrug im Geschäfts- verkehr	Zech- und Logis- betrug	Unter- schlagung gegenüber Arbeitgeber	alle anderen Unter- schlagungen
keine Ermittlungen	-	-	2	1	7	5	3	5
Ermittlungen	100	100	98	99	93	95	97	95
%	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(16)	(19)	(44)	(74)	(85)	(20)	(29)	(76)
→ Ermittlungsmaßnahmen: (in % der "Ermittlungen", Mehrfachnennungen möglich)								
Beschuldigtenermittlung	63	42	16	43	47	47	21	26
Geschädigtenvernehmung	56	58	35	67	57	68	57	69
Zeugenvernehmung	44	42	58	58	35	21	68	35
Aufsuchen des Tatortes	50	47	35	80	6	5	29	15
Spurenicherung	25	26	12	53	3	-	11	1
Einschaltung anderer Behörden	19	16	2	19	20	21	11	8
vorläufige Festnahme	38	11	5	14	4	5	7	-
verantwortliche Vernehmung	81	74	98	81	70	79	93	75
Aussagebereitschaft	63	68	81	66	65	68	82	64
(N)	(16)	(19)	(43)	(73)	(79)	(19)	(28)	(72)
→ wenn Aussage, dann erfolgt:								
kein Geständnis	(6)	(8)	74	75	71	(8)	69	92
teilweises Geständnis	(2)	(4)	24	23	20	(2)	27	8
volles Geständnis	(-)	(2)	2	2	9	(3)	4	-
%	(8)	(14)	100	100	100	(13)	100	100
(N)	(8)	(14)	(38)	(48)	(41)	(13)	(21)	(38)

Tabelle 22:  
Ermittlungstätigkeit der Polizei bei »beweisschwierigen« Fällen

	Kfz- Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz	Laden diebstahl	Einbruch	Betrug im Geschäfts- verkehr	Zech- und Logis- betrug	Unter- schlagung gegenüber Arbeitgeber	alle anderen Unter- schlagungen
keine Ermittlungen	-	1	3	-	3	3	-	3
Ermittlungen	100	99	97	100	97	97	100	97
% (N)	100 (83)	100 (70)	100 (611)	100 (270)	100 (179)	100 (181)	100 (75)	100 (141)
→ Ermittlungsmaßnahmen: (in % der "Ermittlungen", Mehrfachnennungen möglich)								
Beschuldigtenermittlung	48	45	10	39	36	23	21	26
Geschädigtenvernehmung	64	67	29	61	64	50	69	66
Zeugenvernehmung	41	48	34	51	36	20	43	39
Aufsuchen des Tatortes	46	52	40	68	10	21	9	17
Spurensicherung	23	22	3	42	5	2	4	6
Einschaltung anderer Behörden	13	9	7	18	17	12	9	23
vorläufige Festnahme	39	33	8	32	3	14	7	5
verantwortliche Vernehmung	92	94	97	92	76	53	77	74
Aussagebereitschaft	75	91	90	85	57	41	61	64
(N)	(63)	(69)	(592)	(269)	(174)	(177)	(75)	(137)
→ wenn Aussage, dann erfolgt:								
kein Geständnis	1	13	9	10	43	24	15	42
teilweises Geständnis	15	17	9	18	18	23	27	24
volles Geständnis	84	70	82	72	39	53	58	34
% (N)	100 (67)	100 (63)	100 (548)	100 (235)	100 (92)	100 (72)	100 (41)	100 (86)

digten ab, der Nachweis des objektiven Tatbestandes allein reicht nur selten aus.

Die Frage ist, ob sich die deliktsspezifischen Beweisschwierigkeiten auch auf das Ermittlungsverhalten selbst auswirken: Ermittelt die Polizei bei den Delikten intensiver (gemessen an der Häufigkeit der Aufnahme von Ermittlungen und an Art und Zahl der ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen), bei denen sie mit bestimmten — und vielen — Beweisschwierigkeiten rechnen muß?

Mit diesem Vergleich der Ermittlungstätigkeit bei »eindeutigen« und »beweisschwierigen« Fällen soll auch geklärt werden, wieviel Arbeit eigentlich nötig ist, um bestimmte Delikte »aufzuklären«: In Zusammenhang mit der Bedeutung, die die Aufklärungsquote für die Polizei hat, wurde bereits ausgeführt, daß es sich bei »aufgeklärten« Fällen keineswegs immer um Arbeitsergebnisse im Sinne von Leistungsbeweisen handeln muß. Aufklärungsquoten, so wie sie im allgemeinen statistisch verwendet werden, geben nur darüber Auskunft, wieviele Fälle als geklärt betrachtet werden können, sie sagen nichts darüber aus, wieviel »Arbeit« die Aufklärung des Falles der Polizei gemacht hat — denn ein Großteil der Fälle, bei diesen Delikten vor allem die Ladendiebstähle, ist bereits bei der Anzeigeerstattung im statistischen Sinne geklärt, ohne daß die Polizei überhaupt Ermittlungen aufnehmen muß. Durch die Unterscheidung zwischen »eindeutig aufgeklärten« und »beweisschwierigen« Fällen soll die tatsächlich für die »Aufklärung« eines Falles notwendige Ermittlungsarbeit der Polizei genauer erfaßt werden. Es wird angenommen, daß Fälle, die von der Polizei nach Abschluß ihrer Ermittlungen als »beweisschwierig« an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden, intensiver ermittelt wurden als Fälle, die als »eindeutig aufgeklärt« abgegeben werden können, weil vor allem unter den letzteren die Fälle zu finden sind, die zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung bereits »eindeutig aufgeklärt« sind.

Da die einzelnen Delikte spezifische Beweisschwierigkeiten bereiten, ist außerdem anzunehmen, daß das Auftreten bestimmter Ermittlungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten den Ermittlungserfolg zumindest z. T. vorherbestimmt. In den Tabellen 21 und 22 wird zur Überprüfung dieser Thesen die Ermittlungstätigkeit der Polizei bei »eindeutig aufgeklärten« und »beweisschwierigen« Fällen miteinander verglichen.

Der Vergleich der beiden Tabellen zeigt, daß zunächst einmal kein Unterschied in der Häufigkeit besteht, mit der die Polizei zur Aufklärung überhaupt Ermittlungen aufnimmt — wenn ansonsten Unterschiede in der Bearbeitung von »eindeutig aufgeklärten« und »beweisschwierigen« Fällen bestehen sollten, so ist dies zumindest zu Beginn der Ermittlungen noch nicht der Fall: Es ist einer Anzeige nicht unbedingt anzusehen, wie gut sie sich aufklären lassen wird (bei bekannten Tatverdächtigen).



Vergleicht man die Ermittlungstätigkeit der Polizei nach Art und Zahl der ergriffenen Maßnahmen, so besteht eine Tendenz dazu, bei später als »beweisschwierig« abgegebenen Ermittlungsverfahren intensiver zu ermitteln. Diese Tendenz ist jedoch weder sehr stark ausgeprägt, noch zeigt sie sich bei allen Delikten in gleicher Weise. Ausnahmen machen z. B. der Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen, der Betrug im Geschäftsverkehr und die Unterschlagung (ohne Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber): hier wird bei »eindeutig geklärten« Fällen intensiver ermittelt. Dagegen wird bei diesen Delikten bei »Beweisschwierigkeiten« mehr ermittelt: beim Ladendiebstahl (mehr Zeugenvernehmungen); beim Kfz-Diebstahl, bei dem der größte Unterschied in der Häufigkeit besteht, mit der eine Beschuldigtenermittlung vorgenommen werden muß; beim Einbruch, wo vor allem die Häufigkeiten voneinander abweichen, mit der Tatorte aufgesucht und Spuren gesichert werden; beim Zech- und Logisbetrug (mehr Beschuldigtenermittlungen und Geschädigtenvernehmungen) und bei der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber, bei der — mit Ausnahme der Geschädigtenvernehmung — fast alle anderen Ermittlungsmaßnahmen bei »beweisschwierigen« Fällen häufiger ergriffen werden (Beschuldigtenermittlung und vorläufige Festnahme erfolgen gleich häufig).

Einige Ermittlungsmaßnahmen erfolgen fast bei allen Delikten — erwartungsgemäß — häufiger dann, wenn der Fall »eindeutig aufgeklärt« ist: so die vorläufige Festnahme (Ausnahme: Betrug im Geschäftsverkehr) und bei Diebstahlsdelikten (Ausnahme: Ladendiebstahl) und dem Betrug im Geschäftsverkehr auch die »Verantwortliche Vernehmung«. Bei allen Delikten legen die Beschuldigten bei »beweisschwierigen« Fällen eher kein Geständnis ab, zur Aussageverweigerung kommt es dagegen bei Betrugsdelikten und Unterschlagungen eher bei »eindeutig aufgeklärten« Verfahren.

Es war vermutet worden, daß der Anteil an Beweisschwierigkeiten, den ein bestimmtes Delikt aufweist, vor allem drei Konsequenzen für das Ermittlungsverhalten der Polizei hat:

- Das Erfahrungswissen der Polizei bei der Bearbeitung von Anzeigen führt zu einer bestimmten Erwartungshaltung im Hinblick auf die Beweisschwierigkeiten, die bei einem bestimmten Delikt zu erwarten sind. Diese Erwartungshaltung wirkt sich auf die Ermittlungsintensität aus: Verfahren, bei denen die Polizei Beweisschwierigkeiten erwartet, werden von vornherein intensiver im Hinblick auf die spezifischen Beweisschwierigkeiten ermittelt.
- »Beweisschwierige« Fälle bereiten der Polizei mehr Arbeit als »eindeutig aufgeklärte«, in die — statistisch jeweils gleiche — »Aufklärung« der einzelnen Delikte kann durchaus unterschiedlich viel Ermittlungsarbeit investiert worden sein.
- Die einzelnen Delikte bereiten nicht nur unterschiedlich häufig, sondern auch jeweils spezifische Beweisschwierigkeiten — das Auftreten bestimmter Ermittlungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten ist damit zur Vorhersage des Ermittlungserfolges geeignet.

Die Überprüfung dieser Thesen durch den Vergleich der Ermittlungsintensität bei der Aufklärung von Ermittlungsverfahren mit deliktsspezifisch unterschiedlichen Anteilen von »Beweisschwierigkeiten« hat ergeben:

- Es besteht kein Unterschied in der Häufigkeit, mit der bei »eindeutig aufgeklärten« und »beweisschwierigen« Fällen die Ermittlungen aufgenommen werden: die Erwartungshaltung der Polizei bezüglich der Beweisschwierigkeiten eines Deliktes wirkt sich demnach nicht auf die Entscheidung aus, zur Aufklärung des Falles Ermittlungen aufzunehmen.
- Eher wirkt sich dagegen diese Erwartungshaltung auf Art und Zahl der ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen aus: Bei fünf der hier analysierten Delikte (Ladendiebstahl, Kfz-Diebstahl, Einbruch, Zech- und Logisbetrug und Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber) wird bei beweisschwierigen Fällen tendenziell mehr ermittelt. Die verstärkten Ermittlungsbemühungen der Polizei gelten vor allem den Delikten, bei denen an sich der Anteil beweisschwieriger Fälle relativ klein ist. Damit läßt sich wieder — wie schon bei der Analyse der Ermittlungstätigkeit bei Unbekanntsachen — feststellen, daß »untypische«, nicht erwartete Merkmale eines Deliktes sich eher in Richtung einer Intensivierung der Ermittlungstätigkeit auswirken. Außerdem liegen die Beweisschwierigkeiten hier vor allem am fehlenden Geständnis — weitere Ermittlungen erweisen sich schon von daher als nötig.
- Die Unterschiede in der Ermittlungsintensität bei »eindeutig aufgeklärten« und »beweisschwierigen« Fällen sind jedoch insgesamt nicht sehr groß — das Kriterium »Beweisschwierigkeiten« wirkt sich bei weitem nicht so stark aus, wie das Merkmal »Anzeige gegen Unbekannt«.
- Erwartungsgemäß bereiten die einzelnen Delikte unterschiedliche Beweisschwierigkeiten, denen die Polizei dadurch begegnet, daß sie bestimmte Ermittlungsmaßnahmen intensiviert: So werden bei »beweisschwierigen« Ladendiebstählen mehr Zeugen vernommen als bei »eindeutig aufgeklärten«, um so die vor allem im fehlenden Geständnis liegenden Beweisschwierigkeiten dieses Deliktes aufzuheben. Auch beim Einbruch versucht die Polizei, das fehlende Geständnis des Beschuldigten durch besonders gründliche Tatortarbeit und, wenn möglich, Sicherung von Spuren zu ersetzen.
- Neben diesen deliktsspezifischen Beweisschwierigkeiten gibt es auch Ermittlungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten, die — mehr

oder weniger — für alle Delikte gelten: die ›vorläufige Festnahme‹ und die ›Aussage- und Geständnisbereitschaft‹. Beide Variablen eignen sich von den hier untersuchten Ermittlungsmaßnahmen am besten zur ›Vorhersage‹ des Ermittlungsergebnisses: vorläufige Festnahmen erfolgen — mit Ausnahme des Betrugs im Geschäftsverkehr — vor allem bei ›eindeutigen‹ Fällen, und auch die Aussage- und Geständnisbereitschaft des Beschuldigten ist entscheidend dafür, ob ein Ermittlungsverfahren als ›eindeutig aufgeklärt‹ abgegeben werden kann (die Bedeutung der Aussage- und Geständnisbereitschaft für das Kontrollverhalten für Polizei und Justiz wird auf S. 186 ff. noch ausführlicher dargestellt).

Der Vergleich des Ermittlungsverhaltens der Polizei bei ›eindeutigen‹ und ›beweisschwierigen‹ Fällen zeigt, daß die Annahme eines Zusammenhanges zwischen dem Anteil an Beweisschwierigkeiten eines Deliktes und der Mühe, die sich die Polizei mit seiner Aufklärung macht, nur zum Teil bestätigt wird — sie kann aber auch nicht als widerlegt betrachtet werden: die Unterschiede in der jeweiligen Ermittlungsintensität sind zu gering und zeigen sich weder konstant bei allen Delikten, noch bei allen Ermittlungsmaßnahmen in der gleichen Richtung.

Als eindeutig widerlegt kann jedoch die Gegenthese zu der hier überprüften These gelten: die Polizei ermittelt auf jeden Fall bei ›beweisschwierigen‹ Fällen nicht weniger intensiv, wie man es vielleicht angesichts der Arbeitsbelastung und der limitierten Ressourcen erwarten könnte. Während die Polizei bei Unbekanntssachen dazu tendiert, den ›leichteren Weg‹ zu gehen und solche Fälle als ›nicht aufklärbar‹ ohne weitere Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, ist das bei ›beweisschwierigen‹ Fällen anders. Die Polizei läßt sich hier nicht von den möglicherweise geringeren Erfolgsaussichten davon abhalten, solche Anzeigen zumindest ebenso gründlich, wenn nicht sogar noch gründlicher zu bearbeiten als die, bei denen sie von vornherein eher mit einer ›eindeutigen‹ Klärung rechnen kann.

Ebenso eindeutig festzustellen ist, daß auch bei ›Bekanntssachen‹ — wie bei Unbekanntssachen — eine Selektion dieser Delikte durch die Polizei erfolgt, die an bestimmten Merkmalen der Tat (des kriminalistisch relevanten Sachverhalts) ansetzt und dazu führt, daß ein je nach Delikt unterschiedlich großer Anteil von Ermittlungsverfahren als ›beweisschwierig‹ an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird. Dabei zeigt sich eine ähnliche Schwierigkeit, wie schon bei der Analyse der Ermittlungstätigkeit bei Unbekanntssachen: Weder aus den Akten noch aus den Gesprächen ist eindeutig ersichtlich, nach welchen Kriterien ein Fall als ›ein-

deutig aufgeklärt« oder »beweisschwierig« beurteilt wird. Noch am ehesten eignet sich die Aussage- und Geständnisbereitschaft als Differenzierungskriterium. Die Polizei bezeichnet selten dann einen Fall als »eindeutig aufgeklärt«, wenn der Beschuldigte die Tat nicht gestanden hat; allerdings gelten Fälle auch bei vollem Geständnis als »beweisschwierig«.

*b) Die Behandlung von Verfahren mit bzw. ohne »Beweisschwierigkeiten« durch die Justiz*

Die Frage, die es in diesem Kapitel zu beantworten gilt, lautet: Akzeptiert die Staatsanwaltschaft das polizeiliche Ermittlungsergebnis bei Bekanntsachen ähnlich widerspruchslös wie bei Unbekanntsachen oder folgt sie hier anderen Beurteilungskriterien? Werden »beweisschwierige« Verfahren eher eingestellt als »eindeutig aufgeklärte«?

Der Vergleich der »Anklagefähigkeit« (definiert als die Verfahren, die nicht gemäß §§ 170 Abs. 2, 205 StPO eingestellt werden) »eindeutig aufgeklärter« und »beweisschwieriger« Ermittlungsverfahren (vgl. Tabelle 23) zeigt zunächst zweierlei:

- Von der Polizei als »eindeutig aufgeklärt« abgegebene Ermittlungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft bei allen Delikten häufiger als »anklagefähig« bezeichnet, als die Fälle, die von der Polizei mit dem Hinweis auf »Beweisschwierigkeiten« an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden. Nur beim Kfz-Diebstahl ist dieser Unterschied nicht signifikant, bei allen anderen Delikten dagegen signifikant auf dem 0,1- bzw. 1%-Niveau; bei Unterschlagungen auf dem 2,5%-Niveau.
- Doch folgt die Staatsanwaltschaft dieser polizeilichen Beurteilung nicht immer, die Einstufung der Fälle durch die Polizei als »eindeutig aufgeklärt« bzw. als »beweisschwierig« präjudiziert die staatsanwaltschaftliche Erledigung bei weitem nicht in dem Ausmaß, wie die Beurteilung eines Falles als »Unbekanntsache«: Der Sachstand bei Abgabe der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft bei Bekanntsachen erlaubt nur begrenzt die Vorhersage der staatsanwaltschaftlichen Erledigung.

Das bedeutet, daß die Staatsanwaltschaft bei der Erledigung der Ermittlungsverfahren zumindest zum Teil anderen Beurteilungskriterien folgt als die Polizei. Ihre »Arbeitsdefinition« von »hinreichendem Tatverdacht« bzw. »genügendem Anlaß zur Erhebung öffentlicher Klage« weicht von der polizeilichen Definition des »hinreichenden Tatverdachts« ab.

**Tabelle 23:**  
**Anklagefähigkeit »eindeutig aufgeklärter« und »beweisschwieriger« Fälle**

	Kfz- Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz.	Laden- diebstahl	Einbruch	Betrug im Geschäfts- verkehr	Zech- und Logis- betrug	Unter- schlagung gegenüber Arbeitgeber	alle anderen Unter- schlagungen
<b>"eindeutig"</b>								
anklagefähig	95	92	95	94	72	76	79	61
nicht anklagefähig	5	8	5	6	28	24	21	39
% (N)	100 (78)	100 (65)	100 (592)	100 (255)	100 (178)	100 (118)	100 (71)	100 (138)
<b>"beweisschwierig"</b>								
anklagefähig	(11)	63	84	67	39	25	50	20
nicht anklagefähig	(3)	37	16	33	61	75	50	80
% (N)	(14)	100 (19)	100 (43)	100 (69)	100 (83)	100 (20)	100 (26)	100 (74)

Der Vergleich zwischen den von der Justiz »sanktionierten« (gemäß § 45 JGG bzw. mit Strafbefehl oder einer Verurteilung in der Hauptverhandlung) mit den »eingestellten« (gemäß §§ 170 Abs. 2, 205, 153, 154 StPO bzw. mit Einstellung oder Freispruch in der Hauptverhandlung) bestätigt die unterschiedliche Erledigung »eindeutig aufgeklärter« bzw. »beweisschwieriger« Fälle: »beweisschwierige« Fälle werden sehr viel häufiger eingestellt.

Auch in den Einstellungsbegründungen setzt sich der Unterschied zwischen »eindeutig aufgeklärten« und »beweisschwierigen« Fällen fort: während es bei »eindeutig aufgeklärten« Fällen vor allem objektive Verfahrenshindernisse (wie z. B. »strafunmündig« oder »keine Straftat«) sind, die den Staatsanwalt veranlassen, keine öffentliche Klage zu erheben, so sind es bei »beweisschwierigen« Fällen in erster Linie die schon von der Polizei festgestellten Schwierigkeiten, einen ausreichenden Beweis zu führen.

Außerdem werden »eindeutig aufgeklärte« Fälle häufiger gemäß § 153 StPO eingestellt, also wegen »Geringfügigkeit«; diese Einstellungsbegründung findet sich zwar auch bei »beweisschwierigen« Fällen, jedoch nicht so häufig.

Die justizielle Erledigung unterschiedlich »gut« aufgeklärter Ermittlungsverfahren läßt sich damit so beschreiben (vgl. Tabellen 24 und 25):

- Werden Verfahren von der Polizei als »eindeutig aufgeklärt« bezeichnet, so werden sie von der Justiz eher sanktioniert als solche Verfahren, die schon von der Polizei als »beweisschwierig« bezeichnet werden.
- Wenn »eindeutig aufgeklärte« Verfahren eingestellt werden, dann zumeist entweder deshalb, weil ein Verfahrenshindernis besteht (z. B. Strafunmündigkeit) oder weil der Staatsanwalt das »öffentliche Interesse« bzw. die »Schuld des Täters« verneint (Einstellungen gemäß § 153 StPO). Bei »beweisschwierigen« Fällen dagegen erfolgen die Einstellungen des Staatsanwaltes zumeist gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil »kein hinreichender Tatverdacht« vorliegt. Die Wahrscheinlichkeit, am Ende einer Hauptverhandlung zum Antrag auf eine Verurteilung zu gelangen, wird vom Staatsanwalt als zu gering beurteilt.

Das bedeutet, daß sich bei »Bekanntsachen« die Beurteilungskriterien von Polizei und Staatsanwaltschaft zwar nicht in dem Ausmaß decken wie bei »Unbekanntsachen«, jedoch immer noch weitgehend übereinstimmen. Ein großer Teil der justiziellen Erledigung läßt sich vom polizeilichen Ermittlungsergebnis her vorhersagen: »eindeutige« Ermittlungsverfahren werden eher als »anklagefähig« beurteilt und auch sanktioniert, »beweisschwierige« Verfahren dagegen häufiger als »nicht anklagefähig« bezeichnet und eingestellt. Daß die Staatsanwaltschaft die Beurteilung der Polizei weitgehend übernimmt, kommt auch in ihren Einstellungsbegründungen zum Ausdruck: bei »beweisschwierigen« Fällen bestätigt sie sehr häufig das polizeiliche Ermittlungsergebnis und

Tabelle 24:  
Justizielle Erledigung »eindeutig aufgeklärter« Fälle

	Kfz- Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz	Laden- diebstahl	Einbruch	Betrug im Geschäfts- verkehr	Zech- und Logis- betrug	Unter- schlagung gegenüber Arbeitgeber	alle anderen Unter- schlagungen
Anteil "eindeutiger" Fälle an:								
allen bekanntgeordneten Straftaten	17	4	87	16	61	77	68	48
allen aufgeklärten Straftaten	85	77	93	79	68	86	80	65

"Eindeutig aufgeklärte" Fälle werden von der Justiz

sanktioniert	63	57	70	59	42	45	58	37
eingestellt	37	43	30	41	58	55	42	63
%	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(78)	(65)	(592)	(255)	(178)	(118)	(71)	(138)

→ Sanktionsart:

- § 45 JGG	5	4	10	4	-	2	3	12
- Strafbefehl	8	28	61	18	41	70	29	53
- Verurteilung in HV	87	68	29	78	59	28	68	35
%	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(62)	(51)	(515)	(197)	(74)	(53)	(41)	(51)

→ Einstellungsbegründung:

(Fortsetzung von Tabelle 24 auf S. 179)

**Fortsetzung von Tabelle 24:**  
**Justizielle Erledigung »eindeutig aufgeklärter« Fälle**

Einstellungen gemäß § 170.2 StPO								
- Tatverdächtiger nicht ermittelt	-	(2)	5	9	-	1	-	7
- kein hinreichender Beweis	-	-	9	13	30	23	27	37
- sonstige Einstellungen gemäß § 170.2. StPO	33	(3)	55	30	14	14	13	23
Einstellungen gemäß § 153 StPO	-	(1)	14	7	10	25	20	14
Einstellungen gemäß § 154 StPO	31	(8)	3	14	21	29	20	7
sonstige Einstellungen	33	-	9	17	4	5	10	7
Einstellungen in HV	-	-	2	5	12	3	7	4
Freispruch in HV	3	-	3	5	9	-	3	1

**Tabelle 25:**  
**Justizielle Erledigung »beweisschwieriger« Fälle**

	Kfz- Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz	Laden- diebstahl	Einbruch	Betrug im Geschäfts- verkehr	Zech- und Logis- betrug	Unter- schlagung gegenüber Arbeitgeber	alle anderen Unter- schlagungen
Anteil "beweisschwieriger" Fälle an:								
allen bekanntgewordenen Straftaten	3	1	6	4	29	13	25	26
allen aufgeklärten Straftaten	15	23	7	21	32	14	27	35

(Fortsetzung von Tabelle 25 auf S. 180)



## Fortsetzung von Tabelle 25: Justizielle Erledigung »beweisschwieriger« Fälle

"Beweisschwierige" Fälle werden von der Justiz:

sanktioniert	(5)	13	40	10	13	5	35	8
eingestellt	(9)	87	60	90	87	95	65	92
‰		100	100	100	100	100	100	100
(N)	(14)	(19)	(43)	(69)	(83)	(20)	(26)	(74)

→ Sanktionsart:

- § 45 JGG	(-)	(-)	3	-	(-)	(-)	(-)	(1)
- Strafbefehl	(1)	(2)	74	22	(1)	(1)	(4)	(3)
- Verurteilung in HV	(4)	(5)	23	78	(10)	(-)	(5)	(2)
‰			100	100				
(N)	(5)	(7)	(31)	(18)	(11)	(1)	(9)	(6)

→ Einstellungsbegründung:

Einstellungen gemäß § 170,2 StPO								
- Tatverdächtiger nicht ermittelt	(-)	(1)	(2)	18	1	11	-	4
- kein hinreichender Beweis	(2)	(6)	(5)	14	50	53	65	47
- sonstige Einstellungen gemäß § 170,2 StPO	(1)	(-)	(-)	12	19	16	12	31
Einstellungen gemäß § 153 StPO	(-)	(1)	(2)	12	14	16	18	7
Einstellungen gemäß § 154 StPO	(3)	(1)	(1)	18	6	5	6	4
sonstige Einstellungen	(-)	(-)	(-)	2	-	-	-	4
Einstellungen in HV	(2)	(-)	(1)	8	8	-	-	-
Freispruch in HV	(1)	(3)	(1)	18	1	-	-	2

stellt die Verfahren »mangels hinreichenden Tatverdachts« ein. Einstellungen bei »eindeutig aufgeklärten« Fällen erfolgen meistens entweder aus Opportunitätserwägungen (Einstellungen gemäß §§ 153 ff. StPO) oder deshalb, weil ein Verfahrenshindernis besteht — und widersprechen damit nicht der polizeilichen Beurteilung. Die Staatsanwaltschaft bestätigt weitgehend das polizeiliche Ermittlungsergebnis: ihre Selektionskriterien folgen denen der Polizei und verstärken damit die bereits auf der Ebene der Polizei erfolgte tatspezifische Selektion.

Zusätzlich folgt die Staatsanwaltschaft jedoch noch eigenen Beurteilungskriterien — sonst müßten praktisch alle »eindeutigen« Verfahren angeklagt und alle »beweisschwierigen« Verfahren eingestellt werden. Das ist jedoch nicht der Fall. Bei allen Delikten wird ein mehr oder minder großer Anteil entgegen der polizeilichen Beurteilung angeklagt bzw. eingestellt und zwar auch aus Gründen, die nicht auf Opportunitätserwägungen bzw. objektiven Verfahrenshindernissen beruhen und damit von der polizeilichen Beurteilung unabhängig sind.

Diese Kriterien orientieren sich in erster Linie an der Verurteilungswahrscheinlichkeit, d. h. an der Prognose des Staatsanwalts, ob nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten nach Sach- und Rechtslage am Ende einer Hauptverhandlung wahrscheinlich ist und sind ein Hinweis darauf, daß sich die staatsanwaltschaftliche Definition des »hinreichenden Tatverdachts« nur zum Teil — und zwar zu einem deliktsspezifisch unterschiedlich großen Teil — mit der polizeilichen Definition deckt.

Die Anforderungen, die die Hauptverhandlung an die Beweisführung stellt und die damit für die Beurteilung des Staatsanwalts, ob »etwas vor Gericht durchgeht«, bestimmend sind, sind offensichtlich erheblich strenger als diejenigen, die die Polizei an die »Aufklärung« stellt: ein nicht unerheblicher Teil — zwischen 30 und 63% — der »eindeutig aufgeklärten« Fälle wird eingestellt, davon immerhin bis zu 30% deshalb, weil die Beweise nicht ausreichen (vgl. Tabelle 24).

Dabei ist der Anteil der von den »eindeutig aufgeklärten« Verfahren dennoch eingestellten Fälle vom jeweiligen Delikt abhängig: vor allem die Betrugsdelikte und die Unterschlagungen (ohne die Unterschlagungen gegenüber dem Arbeitgeber) werden nicht sanktioniert. Damit setzen sich die Beweisschwierigkeiten der Polizei bei diesen Delikten bei der Justiz fort. Die kritische Würdigung der Beweislage durch die Polizei (nach ihrer Einschätzung sind bei 27—35% dieser Delikte die Beweise unzureichend, vgl. Tabelle 19) ist für die Staatsanwaltschaft noch nicht kritisch genug, sie stellt auch von den verbliebenen, angeblich »eindeutigen« Verfahren noch zwischen 55 und 63% ein. Und selbst diese Beweiswürdigung erweist sich als noch zu »milde«. In der Hauptverhand-

lung werden von diesen Delikten — Betrug im Geschäftsverkehr, Zech- und Logisbetrug, Unterschlagung — noch einmal zwischen 4 und 12% eingestellt bzw. freigesprochen.

Umgekehrt werden von den nach Meinung der Polizei »beweisschwierigen« Fällen etliche dennoch als »anklagefähig« bezeichnet bzw. sanktioniert. Dabei zeigt es sich dann allerdings, daß die Staatsanwaltschaft mit den Verfahren, die sie entgegen der polizeilichen Beurteilung als »anklagefähig« bezeichnet, vor Gericht nicht den erwarteten Erfolg hat: Während der Hauptverhandlung werden diese Fälle signifikant häufiger eingestellt bzw. freigesprochen als die »eindeutig« aufgeklärten Verfahren<sup>203 a)</sup>.

Damit erweist sich die Beweiswürdigung durch die Polizei unter dem Aspekt der justiziellen Beweisregeln zugleich als zu »milde« und zu »streng«. Als zu »milde« bei Betrugsdelikten und der Unterschlagung (ohne die Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber), als zu »streng« bei Diebstahlsdelikten und der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber. Welche Faktoren für diese unterschiedliche Beurteilung des »hinreichenden Tatverdachts« bestimmend sein könnten — so die unterschiedliche Wertung der Aussage- und Geständnisbereitschaft oder der Vorbelastung des Beschuldigten durch Polizei und Justiz — wird in einem späteren Zusammenhang diskutiert (vgl. S. 186 ff.).

Bei der Analyse der Konsequenzen, die der Anteil von Beweisschwierigkeiten eines Deliktes für die Polizei und Justiz hat, ist jedoch grundsätzlich festzuhalten, daß die Übereinstimmungen zwischen Polizei und Justiz bei der Würdigung der Beweislage größer sind als die Unterschiede; das wird auch durch den Tatbestand bestätigt, daß die Staatsanwaltschaft nicht sehr häufig versucht, das polizeiliche Ermittlungsergebnis durch den Erlass von Rückverfügungen zu ändern (vgl. Tabelle 26).

Wenn man berücksichtigt, wieviele der »aufgeklärten« Verfahren die Staatsanwaltschaft einstellt — und zwar auch deshalb, weil die Beweise nicht zur Erhebung öffentlicher Klage ausreichen —, und wenn man zugleich annimmt, daß diese Einstellungen zumindest z. T. zu Lasten ungenügender Ermittlungsarbeit der Polizei gehen, dann ist der Anteil der Rückverfügungen bei Bekanntsachen überraschend klein. Auch »überraschen« die Rückverfügungen nicht nur deshalb, weil sie relativ selten erlassen werden, sondern auch deshalb, weil sie nicht — wie man erwarten könnte — vor allem bei »beweisschwierigen« Fällen erfolgen. Beim Einbruch und bei der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber ordnet der Staatsanwalt eher bei »eindeutig aufgeklärten« Fällen durch Rückverfügung erneute Ermittlungen an.

<sup>203 a)</sup> vgl. dazu: Blankenburg, Erhard — Sessar, Klaus — Steffen, Wiebke: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle (in Vorbereitung).

Diese Merkmale der Rückverfügungen legen die Interpretation nahe, daß es dem Staatsanwalt bei der Anordnung von Rückverfügungen nicht unbedingt um eine Verbesserung des polizeilichen Ermittlungsergebnisses geht, sondern um die Absicherung seiner Entscheidung über Anklage oder Einstellung. Damit käme den Rückverfügungen bei Bekanntsachen eine ähnliche Bedeutung zu wie denen bei Unbekanntsachen: der Staatsanwalt sieht sich nicht in der Lage, allein »von der Aktenlage her« seine Entscheidung zu begründen. Wenn er daher weitere Ermittlungen anordnet, so bedeutet das zunächst nur, daß ihm wichtige Informationen fehlen; auch und gerade für eine Einstellung des Verfahrens, bei der es dem Staatsanwalt in erster Linie darauf ankommt, die Einstellungsbegründung beschwerdesicher zu machen. Rückverfügungen bedeuten nicht notwendig auch, daß er eine Verbesserung des polizeilichen Ermittlungsergebnisses, im Hinblick auf eine Zunahme anklagefähiger Fälle, für möglich hält.

*Tabelle 26:*  
*Rückverfügungen bei »Bekanntsachen«*

Delikte	Rückverfügungen ( in % aller Fälle ) bei	
	eindeutig aufgeklärten Fällen	beweisschwierigen Fällen
Kraftfahrzeugdiebstahl	17	21
Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen	14	21
Ladendiebstahl	6	14
Einbruch	14	10
Betrug im Geschäftsverkehr	25	31
Zech- und Logisbetrug	20	21
Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber	33	15
alle anderen Unterschlagungen	28	29

Rückverfügungen bedeuten damit nicht immer Kritik des polizeilichen Ermittlungsergebnisses — möglicherweise kritisieren sie nur die Aktenführung der Polizei. Diese Interpretation wird gestützt, wenn man die »Auswirkungen« der Rückverfügungen auf die Anklagefähigkeit berücksichtigt. Wenn Rückverfügungen das polizeiliche Ermittlungsergebnis verbessern sollen, so müßte sich das in einer Zunahme der Anklagefähigkeit ausdrücken — das ist jedoch nicht der Fall (vgl. Tabelle 27).

Die Zusammenhänge zwischen dem Erlaß von Rückverfügungen und der Anklagefähigkeit sind weder deutlich, noch zeigen sie sich linear bei allen Delikten. Bei vier Delikten — dem Diebstahl an und aus Kraft-

**Tabelle 27:**  
**Rückverfügungen an die Polizei und Anklagefähigkeit bei allen aufgeklärten Ermittlungsverfahren**

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug in Geschäfts-verkehr		Zech- und Logis-betrug		Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	Rück-ver-fügung	keine Rück-ver-fügung	Rück-ver-fügung	keine Rück-ver-fügung	Rück-ver-fügung	keine Rück-ver-fügung	Rück-ver-fügung	keine Rück-ver-fügung	Rück-ver-fügung	keine Rück-ver-fügung	Rück-ver-fügung	keine Rück-ver-fügung	Rück-ver-fügung	keine Rück-ver-fügung	Rück-ver-fügung	keine Rück-ver-fügung
anklagefähig	87	89	(13)	85	96	95	94	88	58	60	59	72	78	68	40	41
nicht anklagefähig	13	11	(1)	15	4	5	6	12	42	40	41	28	22	32	60	59
Σ (N)	100 (16)	100 (83)	(14)	100 (72)	100 (47)	100 (625)	100 (83)	100 (282)	100 (93)	100 (210)	100 (34)	100 (109)	100 (32)	100 (75)	100 (77)	100 (159)

fahrzeugen, dem Ladendiebstahl, dem Einbruch und der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber nimmt die Anklagefähigkeit leicht zu, wenn der Staatsanwalt weitere polizeiliche Ermittlungen veranlaßt hat. Bei den anderen Delikten dagegen werden eher die Ermittlungsverfahren als anklagefähig beurteilt, bei denen der Staatsanwalt keine Rückverfügungen erlassen hat. Diese Unterschiede sind jedoch äußerst gering, keiner von ihnen ist statistisch signifikant. Dieses Ergebnis bestätigt die Vermutung, daß es der Staatsanwaltschaft bei Rückverfügungen in erster Linie um eine Absicherung ihrer Entscheidung geht — eine Verbesserung des polizeilichen Ermittlungsergebnisses im Sinne einer Erhöhung der Anklagefähigkeit ist nicht beabsichtigt — zumindest nicht ausschließlich oder in erster Linie. In einem späteren Zusammenhang (S. 264 ff.) werden mögliche Gründe — z. B. die personelle und sachliche Kapazität der Kontrollorgane — für dieses Verhalten der Staatsanwaltschaft ausführlicher diskutiert.

Die Konsequenzen, die der Anteil von »Beweisschwierigkeiten« eines Deliktes für das polizeiliche und justizielle Kontrollhandeln hat, lassen sich zusammenfassend so beschreiben:

- Bereits die Polizei differenziert die Ermittlungsverfahren bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft danach, ob sie »eindeutig aufgeklärt« oder »beweisschwierig« sind. Danach weisen die einzelnen Delikte unterschiedlich häufig Beweisschwierigkeiten auf. Die Unterschlagungen und der Betrug im Geschäftsverkehr bereiten der Polizei die meisten Beweisschwierigkeiten.
- Die Beweisschwierigkeiten sind nicht nur in der Häufigkeit ihres Auftretens, sondern auch in ihrer Art deliktsspezifisch unterschiedlich. Bei einem nicht geständigen Täter bereitet bei Diebstahlsdelikten der Nachweis des objektiven Tatbestandes Schwierigkeiten, bei Betrugsdelikten und Unterschlagungen eher der des subjektiven Tatbestandes.
- Der Anteil der Beweisschwierigkeiten eines Deliktes wirkt sich nur wenig auf die Ermittlungsintensität aus; wenn, dann in der Richtung, daß bei »beweisschwierigen« Fällen eines Deliktes tendenziell intensiver ermittelt wird.
- Die Kriterien für die Entscheidung der Polizei, bestimmte Verfahren als »beweisschwierig« zu bezeichnen, werden nicht ganz klar: die Aussage- und Geständnisbereitschaft des Beschuldigten dürfte jedoch eine entscheidende Rolle spielen.
- Die Staatsanwaltschaft folgt in ihrer Entscheidung über Anklagefähigkeit bzw. Nichtanklagefähigkeit zu einem großen Teil den Beurteilungen der Polizei; »beweisschwierige« Fälle werden eher als

nichtanklagefähig bezeichnet bzw. eingestellt als »eindeutig aufgeklärt«.

- Die Staatsanwaltschaft übernimmt das Ermittlungsergebnis der Polizei jedoch nicht in dem Ausmaß, wie sie es bei »Unbekanntsachen« getan hat; ihre Beweiswürdigkeit weicht zum Teil von der der Polizei ab, die polizeilichen und justiziellen Definitionen des »hinreichenden Tatverdachts« sind nicht identisch.
- Auch bei der Justiz gelingt es nicht, diese Beurteilungskriterien eindeutig zu beschreiben, es ist nur möglich, die Unterschiede in den Beweiswürdigungen von Polizei und Justiz herauszustellen; aus der Sicht des späteren Strafverfahrens ist die Beweiswürdigung der Polizei bei Diebstahlsdelikten zu »streng«, bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten dagegen zu »milde«.
- Die Staatsanwaltschaft verzichtet weitgehend — allerdings nicht ganz so weitgehend wie bei Unbekanntsachen — darauf, das polizeiliche Ermittlungsergebnis durch Rückverfügungen zu ändern. Die Art und Weise, in der diese Rückverfügungen erfolgen, läßt den Schluß zu, daß es der Staatsanwaltschaft dabei weniger um eine Verbesserung des polizeilichen Ermittlungsergebnisses geht, als vielmehr um die Absicherung ihrer Entscheidung über die Erhebung öffentlicher Klage, die ihr allein von der Aktenlage her noch nicht möglich zu sein scheint.

Der Anteil an Beweisschwierigkeiten, den ein bestimmtes Delikt hat, erweist sich damit als Selektionskriterium für den weiteren Verlauf der Strafverfolgung: ein deliktsspezifisch unterschiedlich großer Anteil von Ermittlungsverfahren kann aufgrund von »Beweisschwierigkeiten« von der Polizei nicht »eindeutig« aufgeklärt, von der Staatsanwaltschaft nicht angeklagt und in der Hauptverhandlung nicht verurteilt werden. Die Selektionskriterien von Polizei und Justiz decken sich in einem deliktsspezifisch unterschiedlichem Grad, das polizeiliche Ermittlungsergebnis präjudiziert damit nur zum Teil die justizielle Erledigung; der Zusammenhang zwischen polizeilichem Ermittlungsergebnis und justizieller Erledigung ist nicht so ausgeprägt wie bei Unbekanntsachen.

##### **5. »Besondere« Ermittlungs- und Erledigungsbedingungen: Aussage- und Geständnisbereitschaft und Vorbelastung des Tatverdächtigen**

###### *a) Die Aussage- und Geständnisbereitschaft des Tatverdächtigen*

Wie die bisherige Analyse gezeigt hat, ist es für die polizeiliche Beurteilung der Beweislage wichtig, ob der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat gestanden hat oder nicht. Nur selten wird ein Verfahren dann

als »eindeutig aufgeklärt« bezeichnet, wenn kein — teilweises oder volles — Geständnis vorliegt. Die Frage ist, ob das Geständnis des Beschuldigten für die Justiz, d. h. für den weiteren Verlauf der Strafverfolgung, die gleiche Bedeutung hat oder ob die festgestellten Unterschiede in der Beweiswürdigung durch Polizei und Justiz (auch) darin begründet sind, daß beide Instanzen dem Geständnis eine unterschiedliche Bedeutung als Beweismittel zubilligen.

In Tabelle 28 ist noch einmal der Zusammenhang zwischen der Geständnisbereitschaft des Beschuldigten und der Beurteilung des Aufklärungserfolges durch die Polizei dargestellt. Wenn ein volles oder teilweises Geständnis vorliegt, so werden die Verfahren zwischen 81 % (Betrug im Geschäftsverkehr) und 98 % (Ladendiebstahl) als »eindeutig aufgeklärt« bezeichnet, aber nur zwischen 2 % (Ladendiebstahl) und 19 % (Betrug im Geschäftsverkehr) als »beweisschwierig« (die Unterschiede sind hoch signifikant auf dem 0,1- bzw. dem 1%-Niveau; beim Zech- und Logisbetrug auf dem 2,5%-Niveau). Dem Geständnis als einem Teil des Personalbeweises kommt damit für die untersuchten Deliktsbereiche eine Bedeutung zu, die den Streit, »ob dem Sachbeweis oder dem Personalbeweis die größere Bedeutung zukommt«<sup>204)</sup>, zwar nicht gerade klären kann, aber doch einen »Ausgang« in die Richtung erwarten läßt, daß das Geständnis nach wie vor die »Krone des Ermittlungsverfahrens« ist.

Diese Wertung des Geständnisses entspricht der Bedeutung, die der richtigen Vernehmungstaktik in der Polizeiliteratur zukommt<sup>205)</sup>. Nach **Meinert** entfallen mindestens 80 % der Aufklärungsarbeit in Strafsachen auf Vernehmungen<sup>206)</sup>, dem Personalbeweis kommt also schon quantitativ eine große Bedeutung zu. Doch auch qualitativ ist der Personalbeweis wichtig: »Das moderne Strafrecht aber will nach dem Verschulden strafen, und das ruft nach dem Personalbeweis, der Vernehmung des Beschuldigten und der Erforschung seiner Person«<sup>207)</sup>. Diese Bedeutung der Vernehmung und des Geständnisses des Beschuldigten für den erfolgreichen Abschluß der polizeilichen Ermittlungsarbeit kann zu einer Entwicklung führen, die aus rechtsstaatlichen Gründen nicht ganz unbedenklich ist: das »Streben nach Erfolg« kann zu Lasten der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gehen.

<sup>204)</sup> Bauer, Gunther: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 1, Lübeck 1970, S. 263.

<sup>205)</sup> Vgl. dazu z. B.

Bauer aaO, S. 263 ff.

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Der Kriminalbeamte und sein Arbeitsgebiet; Wiesbaden 1964, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden, Bd. 1/2, 1964.

Meinert, F.: Vernehmungstaktik; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren; Wiesbaden 1957.

<sup>206)</sup> Meinert aaO, S. 217.

<sup>207)</sup> Walder, Hans: Kriminalistisches Denken; 4. verbesserte und ergänzte Auflage, Hamburg 1975, S. 101.



Für den amerikanischen Strafprozeß haben kürzlich **Atkins** und **Boyle** auf diese Gefahr hingewiesen<sup>208)</sup>: **Atkins** und **Boyle** überprüften die Auswirkungen des strafprozessualen Rechts auf Aussageverweigerung (self incrimination warnings) und des Rechtes auf einen Rechtsbeistand (right to counsel in felony cases) auf die Einstellungen von zu Gefängnis verurteilten Tätern gegenüber der Strafverfolgung, vor allem was die Rechtmäßigkeit ihrer Verurteilung angeht. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß die beabsichtigte Wirkung dieser strafprozessualen Rechte durch das Bedürfnis der Strafverfolgungsinstanzen nach effizienter Kriminalitätskontrolle weitgehend verhindert wird. Zwar werden die Beschuldigten in den meisten Fällen über ihre Rechte belehrt, doch häufig verstehen sie diese Belehrung nicht. Auch die Gewährung eines Rechtsbeistandes ist eher eine symbolische Geste, häufig kommt sie auch zu spät. Die Folge ist, daß die Beschuldigten ebenso häufig wie früher gestehen, und die Polizei durch die Einführung dieser Rechte des Beschuldigten nur vorübergehend in ihrer Arbeit »behindert« wurde. **Atkins/Boyle** befürchten: »the bending of constitutional rights may enhance hostility and resentment among convicted defendants toward the system« \*).

Für die deutschen Verhältnisse haben **Malinowski** und **Brusten** die Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung einer soziologischen Analyse unterzogen<sup>209)</sup>. Sie verstehen die Vernehmung als einen Prozeß, bei dem zwischen Polizei und Beschuldigten »die Definition einer bestimmten Handlung oder eines bestimmten Ereignisses als ‚kriminell‘ ausgehandelt und durchgesetzt wird«. Dabei sei der Kriminalbeamte in der Lage, seine Definition weitgehend durchzusetzen, der Beschuldigte sei aufgrund mangelnder Handlungskompetenz dazu sehr viel weniger in der Lage. Grund dafür sei vor allem der Zwangscharakter der Vernehmung, durch den der Betroffene in einer totalen Objektivität verhaftet bleibe. Im Sinne der Polizei »erfolgreiche« Vernehmungen ließen sich vor allem mit solchen Beschuldigten führen, die der Definitionsmacht der Polizei ohne adäquate Gegenmacht gegenüberständen, sich als handlungsinkompetent gegenüber den polizeilichen Vernehmungsstrategien erwiesen und aufgrund dessen nur unzureichende Gegendefinitionen entwickeln könnten — also vor allem mit solchen Beschuldigten, die zu unteren sozialen Schichten, zu sozial randständigen Gruppen der Bevölkerung gehörten.

**Die Gespräche mit den Polizeibeamten** bestätigen die Bedeutung der Vernehmung und des Geständnisses für eine »erfolgreiche« Ermittlungsarbeit und auch die möglichen Konsequenzen, die sich daraus ergeben können: die Umgehung, ggf. sogar die Mißachtung der strafprozessualen Rechte der Beschuldigten. Die

<sup>208)</sup> Atkins, Burton M. — Boyle, Emily W.: Prisoners' perceptions of their constitutional rights: A client's view of the world of criminal justice; in: Emory Law Journal, vol. 24, 1975, S. 67—91.

\*) Das Umgehen der verfassungsmäßigen Rechte kann zu Feindschaft und Vorurteilen bei den verurteilten Angeklagten gegenüber dem System führen.

<sup>209)</sup> Malinowski, Peter — Brusten, Manfred: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung. Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung; in: KrimJ 1/1975, S. 4—16 sowie in: Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 25, Hilden 1975, S. 153—176. Ausführlicher: Brusten, Manfred — Malinowski, Peter. Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts »kriminell«; in: Brusten — Hohmerer aaO, S. 57—112.

**Tabelle 28:**  
**Geständnisbereitschaft und Aufklärungserfolg**

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäfts-verkehr		Zech- und Logis-betrug		Unter-schlagung gegenÜber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	teil-weises und volles Ge-stünd-nis	kein Ge-stünd-nis	teil-weises und volles Ge-stünd-nis	kein Ge-stünd-nis	teil-weises und volles Ge-stünd-nis	kein Ge-stünd-nis	teil-weises und volles Ge-stünd-nis	kein Ge-stünd-nis	teil-weises und volles Ge-stünd-nis	kein Ge-stünd-nis	teil-weises und volles Ge-stünd-nis	kein Ge-stünd-nis	teil-weises und volles Ge-stünd-nis	kein Ge-stünd-nis	teil-weises und volles Ge-stünd-nis	kein Ge-stünd-nis
eindeutig aufgeklärt	97	(1)	90	50	98	64	95	39	81	58	92	69	83	30	94	51
Beweis-schwierigkeiten	3	(6)	10	50	2	36	5	61	19	42	8	31	17	70	6	49
% (N)	100 (68)	(7)	100 (61)	100 (16)	100 (508)	100 (78)	100 (224)	100 (59)	100 (64)	100 (69)	100 (61)	100 (26)	100 (42)	100 (20)	100 (53)	100 (71)

befragten Polizeibeamten fühlten sich durch die »Belehrungspflicht« der Beschuldigten behindert — gemäß § 136 Abs. 1 StPO ist bei Beginn der ersten Vernehmung dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Nach Meinung der Polizeibeamten gehe durch die Beschuldigtenbelehrung die Aussagebereitschaft zurück, allerdings wohl kaum bei den »alten Kunden«, die auch ohne Belehrung sehr gut über ihre Rechte Bescheid wüßten. Alle Beamten entwickeln bestimmte Strategien der Umgehung der Belehrungspflicht, vor allem dann, wenn ihnen an der Aufklärung des Falles sehr viel liegt: so definieren sie erste Gespräche mit dem Beschuldigten nicht als »Vernehmung« sondern als »informelles Gespräch«, vor dem keine Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte nötig sei. Nicht alle Beamten bekannten sich allerdings so freimütig zu diesen »illegalen« Strategien wie jener Beamte, der unumwunden eingestand, daß er durchaus von den Regeln der Strafprozeßordnung abweiche, denn »wenn man alle Regeln der Strafprozeßordnung peinlich genau einhalten würde, dann würde man in meinem Bereich nie ein Ermittlungsergebnis zustande bringen. Selbstverständlich werden bei uns keine Geständnisse durch Foltermethoden erzwungen, aber man braucht die Täter ja auch nicht über sämtliche Rechte genau aufzuklären«.

Am Beispiel der Vernehmung und des Geständnisses zeigen sich die vermuteten (vgl. S. 81 f.) Konsequenzen aus der Orientierung der Polizei an ihrem Erfolgsindikator »Aufklärung«: das Streben nach Erfolgsmaximierung kann zu Lasten strafprozessualer Rechtsgarantien des Beschuldigten gehen<sup>210)</sup>. Die Effizienz wird überbetont, die Regeln der Strafprozeßordnung als hinderlich angesehen, die Polizeibeamten zeigen wenig Verständnis dafür, daß der Hauptzweck des Rechtes darin besteht, ihre Arbeit zu erschweren<sup>211)</sup>.

Es ist zu überprüfen, ob sich die Bedeutung des Geständnisses auch bei der justiziellen Erledigung zeigt: werden geständige Tatverdächtige eher angeklagt und sanktioniert als nichtgeständige (vgl. Tabellen 29 und 30)?

Bei der Entscheidung des Staatsanwalts, ob er öffentliche Klage erheben soll, erweist sich das Geständnis des Beschuldigten als nahezu ebenso relevant wie bei der Entscheidung der Polizei, einen Fall als »eindeutig aufgeklärt« zu bezeichnen: Wenn ein teilweises oder volles Geständnis des Beschuldigten vorliegt, so werden von der Staatsanwaltschaft zwischen 72 % (Unterschlagungen ohne Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber) und 97 % (Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen) der Verfahren als anklagefähig bezeichnet. Dagegen als nicht anklagefähig nur zwischen 3 (Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen) und 28 %

<sup>210)</sup> Auch bei einer Orientierung an der Verurteilungsquote wäre eine solche Entwicklung nicht auszuschließen, durch die dann eher gewährleistete staatsanwaltliche Kontrolle aber möglicherweise erschwert.

<sup>211)</sup> Skolnick, Jerome H.: Professionelle Polizei in einer demokratischen Gesellschaft; in: Feest, J. — Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei; Opladen 1971, S. 186.

**Tabelle 29:**  
**Geständnisbereitschaft und Anklagefähigkeit**

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäfts-verkehr		Zech- und Logis-betrug		Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	teil- weises und volles Ge- ständ- nis	kein Ge- ständ- nis	teil- weises und volles Ge- ständ- nis	kein Ge- ständ- nis	teil- weises und volles Ge- ständ- nis	kein Ge- ständ- nis	teil- weises und volles Ge- ständ- nis	kein Ge- ständ- nis	teil- weises und volles Ge- ständ- nis	kein Ge- ständ- nis	teil- weises und volles Ge- ständ- nis	kein Ge- ständ- nis	teil- weises und volles Ge- ständ- nis	kein Ge- ständ- nis	teil- weises und volles Ge- ständ- nis	kein Ge- ständ- nis
anklagefähig	94	(6)	97	59	96	86	94	69	74	43	76	52	95	32	72	24
nicht anklagefähig	6	(-)	3	41	4	14	6	31	26	57	24	48	5	68	28	76
↓																
%	100		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(66)	(6)	(58)	(17)	(522)	(80)	(219)	(65)	(66)	(72)	(63)	(27)	(42)	(19)	(53)	(82)
davon Einstellung mangels Beweises	-	-	-	24 %	-	11 %	1 %	14 %	17 %	46 %	13 %	33 %	2 %	58 %	11 %	45 %

Tabelle 30:  
Geständnisbereitschaft und Sanktionsart bei allen anklagefähigen Fällen

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Ladendiebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäftsverkehr		Zech- und Logisbetrug		Unterschlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unterschlagungen	
	teilweises und volles Geständnis	kein Geständnis	teilweises und volles Geständnis	kein Geständnis	teilweises und volles Geständnis	kein Geständnis	teilweises und volles Geständnis	kein Geständnis	teilweises und volles Geständnis	kein Geständnis	teilweises und volles Geständnis	kein Geständnis	teilweises und volles Geständnis	kein Geständnis	teilweises und volles Geständnis	kein Geständnis
Strefbefehl	2	(1)	30	(2)	65	76	17	18	26	30	58	(7)	32	(2)	65	(7)
Verurteilung in HV	98	(3)	70	(4)	33	20	78	46	66	35	39	(1)	65	(4)	27	(3)
Einstellung in HV	-	-	-	-	1	2	3	9	5	30	3	(2)	3	-	8	(1)
Freispruch in HV	-	(1)	-	-	1	2	2	27	3	5	-	-	-	-	-	-
% (N)	100 (51)		100 (47)	(6)	100 (421)	100 (59)	100 (177)	100 (33)	100 (38)	100 (23)	100 (31)	(10)	100 (34)	(6)	100 (26)	(11)

(Unterschlagungen). Wenn ein Geständnis vorliegt, ist damit die Wahrscheinlichkeit groß, daß das Verfahren als »anklagefähig« bezeichnet und auch sanktioniert wird: Einstellungen und Freisprüche in der Hauptverhandlung sind bei geständigen Beschuldigten sehr viel seltener als bei nicht geständigen (0—8% Einstellungen und Freisprüche in der Hauptverhandlung, vgl. Tabelle 30). Der Umkehrschluß ist jedoch nicht möglich: Das Nichtgestehen eines Beschuldigten ist keine »Garantie« dafür, daß das Verfahren eingestellt wird — auch wenn kein Geständnis vorliegt, werden zwischen 24% (Unterschlagungen) und 86% (Ladendiebstahl) der Verfahren als anklagefähig bezeichnet. Ähnliches gilt für die Einstufung eines Falles als »eindeutig aufgeklärt« durch die Polizei: Auch wenn kein Geständnis vorliegt, werden zwischen 30% (Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber) und 69% (Zech- und Logisbetrug) der Verfahren so beurteilt.

Aus der Sicht des Beschuldigten erweist es sich in jedem Fall als günstig, kein Geständnis abzulegen. Während sein Geständnis mit großer Wahrscheinlichkeit auch seine Verurteilung bedeutet, sind die Aussichten »davonzukommen«, wenn er nicht gesteht, doch recht groß. Für Polizei und Justiz dagegen gilt, daß ihnen das Geständnis des Beschuldigten die Arbeit erheblich erleichtert. Für beide ist das Geständnis ein wichtiges Selektionskriterium zur Unterscheidung zwischen »eindeutigen« und »beweisschwierigen« bzw. zwischen »anklagefähigen« und »nicht anklagefähigen« Verfahren. Beide Instanzen bewerten das Geständnis in so ähnlicher Weise, daß es nicht die Ursache für die unterschiedliche Beweiswürdigung durch die Polizei und Justiz sein kann.

#### *b) Die Vorbelastung des Tatverdächtigen*

Die Vorbelastungen des Tatverdächtigen, seine Vorstrafen, sind ein weiterer Faktor, der sich auf die Beurteilung des »hinreichenden Tatverdachts« auswirken kann. Dabei ist die Berücksichtigung der Vorstrafen für den Staatsanwalt nach den Richtlinien für das Strafverfahren notwendig, um an den Vorstrafen des Beschuldigten zu prüfen, ob die Rückfallvoraussetzungen vorliegen oder ob die Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt (§ 63 RiStBV). Auch für die Strafzumessung sind die Vorstrafen von Bedeutung, wenn das Gericht bei der Zumessung die Umstände abwägt, die für und gegen den Täter sprechen und dabei auch das Vorleben des Täters in Betracht zieht (gemäß § 46 StGB n. F.).

Für die **Polizei** gibt es zwar keine normative Legitimierung dafür, daß sie die Vorstrafen des Beschuldigten in Erfahrung bringt bzw. bei der Beweiswürdigung berücksichtigt, wohl aber eine »kriminalistische«. Allen Beteiligten ist klar, daß für die Polizei die Kenntnis der Vorstrafen,

genauer: der »polizeilichen Vorkommnisse« — und damit möglicherweise auch des modus operandi — für »erfolgreiche« Ermittlungen unerlässlich ist.

Von den Polizeibeamten wurde in den Gesprächen immer wieder auf die Bedeutung der Kenntnis früherer Auffälligkeiten des Tatverdächtigen für eine erfolgreiche Ermittlungsarbeit hingewiesen: nicht nur bieten die Kriminalakten und die in ihnen festgehaltenen modi operandi erste Anhaltspunkte für Ermittlungen, sondern sie ermöglichen es dem Polizeibeamten auch, die Wichtigkeit eines Falles (z. B. im Hinblick auf die Sozialgefährlichkeit eines Tatverdächtigen) einzuschätzen. Grundsätzlich forderten deshalb auch alle befragten Polizeibeamten Auskunft über die Vorstrafen bzw. die »polizeilichen Vorkommnisse« eines Beschuldigten an. Selten allerdings — nur oder überhaupt — den offiziellen Strafregisterauszug aus dem Bundeszentralregister, sondern zumeist die polizeieigenen Erkenntnisse: die eigene Täterkartei, wenn es sich um »einheimische« Tatverdächtige handelt oder aber — bei »auswärtigen« Tatverdächtigen — die polizeilichen Vorkommnisse von der Polizeidienststelle des jeweiligen Wohnortes bzw. gegebenenfalls von der Dienststelle, bei der der Tatverdächtige bei früheren Anlässen bereits »in Erscheinung getreten ist«.

Die Polizei ist damit im allgemeinen besser über die Vorbelastung eines Beschuldigten informiert als die Staatsanwaltschaft, der offiziell nur die Informationen im Strafregisterauszug zugänglich sind:

Die »polizeilichen Vorkommnisse« werden durchaus nicht immer in der Akte belassen, wenn diese an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird. Die Polizeibeamten behielten es sich aber vor, im Schlußbericht auf das »Vorleben« des Beschuldigten hinzuweisen, vor allem dann, wenn gegen ihn schon mehrere Verfahren anhängig waren, aber stets eingestellt wurden und damit auch nicht im Strafregisterauszug verzeichnet sind.

Im folgenden soll überprüft werden, ob sich die Kenntnis der Vorbelastung eines Beschuldigten beweisverschärfend auswirkt, etwa gemäß dem Grundsatz »Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht«.

Die in Tabelle 31 und 32 wiedergegebenen Zahlen über den Zusammenhang zwischen der Vorstrafenbelastung eines Tatverdächtigen und dem polizeilichen Ermittlungsergebnis bzw. der Entscheidung des Staatsanwalts über die Anklagefähigkeit, bestätigen diese Vermutung nicht. Die Polizei klärt entgegen den Erwartungen Ermittlungsverfahren gegen vorbestrafte Tatverdächtige nur bei der Unterschlagung eher »eindeutig« (dieser Unterschied ist jedoch nicht statistisch signifikant), beim Diebstahl und beim Betrug dagegen werden die Verfahren eher dann »eindeutig« aufgeklärt, wenn der Tatverdächtige nicht vorbestraft ist (Unterschied signifikant auf dem 1- bzw. dem 2,5%-Niveau). Bei diesen beiden Delikten hat die Polizei vor allem deshalb Schwierigkeiten mit der Aufklärung, weil der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat bestreitet: Das bestätigt die Angaben der Polizeibeamten, daß es vor allem die »al-

**Tabelle 31:**  
**Polizeiliches Ermittlungsergebnis und Vorstrafenbelastung**

	Diebstahl		Betrug		Unterschlagung	
	keine Vorstrafe	Vorstrafe	keine Vorstrafe	Vorstrafe	keine Vorstrafe	Vorstrafe
eindeutig	88	82	86	75	75	81
durch Beschuldigten bestritten	8	14	3	12	15	2
sonstige Beweisschwierigkeiten	4	4	11	13	10	17
%	100	100	100	100	100	100
(N)	(717)	(340)	(117)	(224)	(67)	(91)



ten Kunden« sind, die ihre Rechte genau kennen und auch anzuwenden wissen, so ihr Recht auf Aussageverweigerung. Der Faktor »Geständnis«, dessen Bedeutung für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und ihr Ergebnis bereits diskutiert wurde, wirkt sich demnach auch und gerade auf die polizeilichen Ermittlungen gegenüber vorbestraften Tatverdächtigen aus. Und zwar doch so stark, daß er die Ermittlungsvorteile aufwiegt, die darin begründet sein können, daß die Polizei den Tatverdächtigen und seine Arbeitsweise bereits kennt.

Das für das Kontrollverhalten der Polizei gegenüber vorbestraften Tatverdächtigen relevante *modus-operandi-System*, das als organisatorisches Arrangement den Verdacht systematisch in bestimmte Richtungen lenkt und dadurch dazu führt, »daß die Täter ungeklärter Taten zunächst im Kreise der bereits bekannten Täter gesucht werden«<sup>212)</sup>, wird in seiner Wirkung für den polizeilichen Aufklärungserfolg zumindest zum Teil dadurch aufgehoben, daß auch die »Täter« die »Spielregeln kennen«. So hat nicht nur die Polizei die Chance, durch gründliche Informationen über den Tatverdächtigen anhand der Polizeiakten vor allem die Vernehmungssituation weitgehend zu strukturieren, so gut vorzubereiten, daß sie »ihre« Situationsdefinitionen durchsetzen kann, sondern auch der bereits vorbestrafte Tatverdächtige hat Polizeierfahrung und steht deshalb der an sich überlegenen Vernehmungsstrategie und -taktik der Polizei nicht »wehlos« gegenüber. Die Folge ist, daß der Prozeß, in dem während der Vernehmung die Definition einer bestimmten Handlung oder eines bestimmten Ereignisses als »kriminell« ausgehandelt und durchgesetzt wird<sup>213)</sup>, entweder unentschieden ausgeht (bei Unterschlagungen) oder sogar zugunsten des vorbestraften Tatverdächtigen (bei Diebstahl und Betrug) — unter dem Aspekt der »eindeutigen Aufklärung« eines Falles findet damit keine verstärkte Selektion zum Nachteil von vorbestraften Tatverdächtigen statt<sup>214)</sup>.

Etwas anders sieht dagegen das Kontrollverhalten der **Staatsanwaltschaft** gegenüber vorbestraften Tatverdächtigen aus: Während bei Diebstahlsdelikten kein Unterschied in der Behandlung von vorbestraften und nichtvorbestraften Tatverdächtigen festzustellen ist, werden bei Betrug und Unterschlagung die Verfahren eher dann als »anklagefähig«

<sup>212)</sup> Feest — Blankenburg aaO, S. 55.

<sup>213)</sup> Malinowski, Peter — Brusten, Manfred: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung; in: Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 25, Hilden 1975, S. 159.

<sup>214)</sup> In den Gesprächen wurde deutlich, daß die Beamten — trotz oder gerade wegen der Schwierigkeiten — an der Vernehmung von »alten Kunden« mehr »Spaß« haben, als z. B. an der von Ersttätern: die Polizeibeamten fühlen sich an »ihrem beruflichen Ehrgeiz gepackt«, gerade einen Beschuldigten, der seine Rechte und die Arbeit der Polizei genau kennt, der genau weiß, was er — nicht — aussagen will, doch zu einer Aussage zu bewegen.

**Tabelle 32:**  
**Anklagefähigkeit und Vorstrafenbelastung**

	Diebstahl		Betrug		Unterschlagung	
	keine Vorstrafe	Vorstrafe	keine Vorstrafe	Vorstrafe	keine Vorstrafe	Vorstrafe
anklagefähig	96	96	69	78	68	71
nicht anklagefähig	4	4	31	22	32	29
↓	%	%	%	%	%	%
	(N)	(N)	(N)	(N)	(N)	(N)
davon: mangels Beweises	2 %	3 %	21 %	15 %	21 %	19 %

bezeichnet, wenn der Beschuldigte vorbestraft ist (dieser Unterschied ist bei der Unterschlagung nicht signifikant, beim Betrug nur sehr schwach signifikant auf dem 10%-Niveau). Damit wirkt sich die Vorstrafenbelastung eines Beschuldigten auf der Ebene der Staatsanwaltschaft eher zugunsten der Entscheidung aus, öffentliche Klage zu erheben — im Unterschied zum Kontrollverhalten der Polizei ist bei der Staatsanwaltschaft eher eine Tendenz zur verstärkten Selektion zum Nachteil von vorbestraften Tatverdächtigen festzustellen. Wenn man zudem berücksichtigt, daß die Ermittlungsverfahren gegen vorbestrafte Tatverdächtige von der Polizei weniger gut aufgeklärt abgegeben werden, von daher also eher eine Entscheidung gegen die Erhebung öffentlicher Klage zu erwarten wäre, dann ist die staatsanwaltschaftliche Selektion zum Nachteil von Vorbestraften stärker, als es die in Tabelle 32 wiedergegebenen Zahlen zunächst vermuten lassen. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Berücksichtigung der Vorstrafen bei der Strafzumessung wirkt sich auch bei der Entscheidung über die Anklagefähigkeit eines Verfahrens aus — und zwar »beweisverschärfend«. Bei vorbestraften Tatverdächtigen erfolgen seltener Einstellungen »mangels Beweises«, jedenfalls bei Betrug und Unterschlagung. Die Staatsanwaltschaft scheint demnach eher als die Polizei, die bei einem nichtgeständigen Beschuldigten auch dann »Beweisschwierigkeiten« annimmt, wenn er vorbestraft ist, nach dem Grundsatz zu verfahren »Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht«, wer einmal wegen eines bestimmten Deliktes vorbestraft worden ist, dem ist dieses Delikt auch wieder zuzutrauen, auch wenn er es leugnet.

Insgesamt gesehen wirkt sich die Vorstrafenbelastung des Tatverdächtigen jedoch nicht so stark und zum Teil anders aus, als erwartet wurde. Für die Polizei ist es offensichtlich keine Arbeitserleichterung, wenn sie es mit vorbestraften Beschuldigten zu tun hat, zumindest schlägt sich das nicht in einem Anstieg »eindeutig aufgeklärter« Fälle nieder. Die Staatsanwaltschaft berücksichtigt bei ihren Entscheidungen die Vorstrafenbelastung etwas stärker, Vorbestrafte haben hier eine geringere Chance, daß das Verfahren gegen sie eingestellt wird.

Ein Grund für die zum Teil unterschiedliche Behandlung von vorbestraften Tatverdächtigen durch Polizei und Justiz scheint in der unterschiedlichen Wertung des Geständnisses durch beide Instanzen zu liegen. Vorbestrafte Tatverdächtige gestehen seltener, für die Polizei ist das ein Grund, das Verfahren als »beweisschwierig« zu bezeichnen; für die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft hat das Geständnis dagegen nicht die gleiche Bedeutung, sein Fehlen kann durch das Vorhandensein anderer Faktoren und Merkmale — wie z. B. der Vorstrafe — aufgehoben werden.

## II. Täterspezifische Ermittlungs- und Erledigungssituationen

Nach der Diskussion der Bedingungen und Faktoren für deliktsspezifische Selektionsprozesse, also solcher Selektionen, die an bestimmten kriminalistischen und juristischen Merkmalen des Tatbestandes ansetzen, soll in den folgenden Kapiteln die Frage nach der täterspezifischen Selektion beantwortet werden. Gibt es bestimmte soziale Merkmale, die dazu führen, daß damit gekennzeichnete Personen eher im Prozeß der Strafverfolgung bleiben, eher von Beschuldigten zu Verurteilten werden? Von den für eine Selektion möglicherweise relevanten Faktoren können hier nicht alle analysiert werden. Diese Beschränkung ist vor allem deshalb notwendig, weil in den Strafakten nicht zu allen Faktoren ausreichende Informationen enthalten sind. Darum können im folgenden nur drei Sozialmerkmale ausführlicher diskutiert werden: der Einfluß des Alters, des Geschlechtes und der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen auf den Verlauf der Strafverfolgung.

### 1. Der Einfluß des Alters des Tatverdächtigen auf das Kontrollhandeln von Polizei und Justiz

Welchen Einfluß das Alter des Tatverdächtigen auf die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und die justizielle Erledigung hat, soll am Beispiel der Behandlung von jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen (alle 14- bis 20jährigen) gegenüber der von erwachsenen Tatverdächtigen (alle über 21 Jahre alten) dargestellt werden. Die Analyse weiterer Altersgruppen, z. B. die der über 60jährigen Tatverdächtigen, ist nicht möglich, weil der Anteil älterer Tatverdächtiger an den hier einbezogenen Delikten für eine differenzierte Analyse zu gering ist.

Für Kaiser<sup>215)</sup> zählt die Jugenddelinquenz zu den international bevorzugten kriminologischen Problemen; hier ließen sich Erscheinungen der negativen sozialen Auffälligkeit besser und leichter beobachten als bei älteren Bevölkerungsgruppen. Auch die Verlagerung des Forschungsinteresses auf die Sozialkontrolle hin habe die Jugenddelinquenz stärker in den Mittelpunkt des Interesses gestellt, da die Struktur der Jugendkriminalität und die Analyse der jungen Straftäter so entscheidend von der Anwendung und der Handhabung des Jugendrechts geprägt würden, daß man die Jugenddelinquenz nicht erkennen könne, ohne sich mit den Mechanismen des Kontrollsystems, das mit den sozial auffälligen Jugendlichen befaßt sei, vertraut zu machen. Die Bedeutung der Kontrollinstanzen für die Entstehung und Bewältigung der registrierten Jugendkriminalität werde von den Ergebnissen der Dunkelfelduntersuchungen her noch deutlicher: Danach sei bei Jugendlichen das abweichende Verhalten noch weiter verbreitet, als

<sup>215)</sup> Kaiser, Günther: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen; 2. Auflage, Karlsruhe 1973, S. 130.

es die Statistiken wiedergäben, so weit verbreitet, daß man von einer Ubiquität und Normalität der Jugenddelinquenz sprechen könne<sup>216)</sup>.

Und dabei ist der Anteil der Jugendlichen bereits an der registrierten Kriminalität sehr hoch, höher, als es ihrem Bevölkerungsanteil entspricht: 1970 betrug der Anteil der Jugendlichen an der registrierten Kriminalität ca. 25 %, ihr Bevölkerungsanteil (14—20jährige) dagegen nur 12 %. Die Folge dieser hohen Straffälligkeit von Jugendlichen ist, daß am Ende des 24. Lebensjahres ein Drittel der gesamten männlichen Bevölkerung wenigstens einmal wegen Verbrechen und Vergehen gerichtlich verurteilt worden ist (einschließlich der Verurteilung wegen Verkehrsdelikten). Der größte Teil der jungen Straffälligen wird jedoch nur einmal straffällig, kennzeichnend für die Jugenddelinquenz ist damit das weitgehend Flüchtige und Episodenhafte dieser Rechtsbrüche<sup>217)</sup>. Kennzeichnend für die Jugenddelinquenz ist außerdem der hohe Anteil der Eigentumsdelikte (er macht etwa die Hälfte der Gesamtdelinquenz aus), zusammen mit den Straßenverkehrsdelikten und den Delikten gegen die Person bilden sie etwa drei Viertel der Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden.

Gemeinsam ist den jugendspezifischen Delikten, daß in ihnen 1. eine beachtliche Komponente an Aggressivität in Form von »Gewaltäußerung und Schädigungswillen« enthalten ist, und daß Jugendliche 2. zumeist in Tatgenossenschaft, in Gemeinschaft mit anderen, delinquent werden: überwiegend zu zweit, nur selten und ausnahmsweise in Form halb- oder vollorganisierter Banden.

Die Frage nach den Ursachen der Jugenddelinquenz, die vor allem eine Frage nach den sozialen Merkmalen junger Rechtsbrecher ist, wird zumeist am Beispiel der registrierten jungen Rechtsbrecher beantwortet. Zwar lassen sich offizielle und nicht-offizielle jugendliche Delinquenten nach bestimmten Merkmalen unterscheiden — für jugendliche Rechtsbrecher sind Syndrome kennzeichnend, die sich zumeist aus defizitären Sozialisationsstrukturen ergeben, wie: strukturell oder funktional gestörte Familie, inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern, wiederholter Wechsel der Pflegestelle oder der Erziehungsperson im Kindes- und Jugendalter, geringere Schulleistung und niedriger Schulabschluß, berufliches Scheitern, Abneigung gegen mittelschichtspezifische Freizeitgestaltung oder Zugehörigkeit zu den unteren Sozialschichten — doch ist nicht auszuschließen, daß es sich bei diesen Syndromen erst um sekundäre Merkmale handelt, die durch das Eingreifen der Kontrollinstanzen entstanden sind (so z. B. durch den

<sup>216)</sup> Kaiser, Günther: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Legitimation, Wirklichkeit und Alternativen; Frankfurt/M. 1972, S. 57, bzw.

Kaiser, Günther: Jugendkriminalität — Problem ohne Lösung? in: Vorgänge 2/1973, S. 69.

Eine Darstellung der Dunkelfelduntersuchungen zur Jugendkriminalität findet sich bei Kaiser, Günther: Jugendrecht und Jugendkriminalität; Weinheim/Basel 1973, S. 136 ff., bei

Schwind, Hans-Dieter u. a.: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74; Wiesbaden 1975 (BKA-Forschungsreihe Nr. 2), S. 32 ff. und bei

Remschmidt, Helmut — Merschmann, Wilfried — Walter, Reinhardt: Zum Dunkelfeld kindlicher Delinquenz. Eine Erhebung an 483 Probanden; in: MschrKrim 3/1975, S. 133—153.

<sup>217)</sup> Kaiser: Kriminologie aaO. S. 133 f.

gerade bei jungen Rechtsbrechern typischen jahrelangen Sanktionierungs- und Betreuungsprozeß)<sup>218)</sup>, so daß sich die Jugenddelinquenz auch unter diesem Aspekt im wesentlichen als eine abhängige Größe herausstellt, die die Struktur und Intensität der Sozialkontrolle widerspiegelt.

Damit ist der Ansatzpunkt dieses Kapitels bezeichnet: Es soll analysiert werden, wieweit die Ursachen der Jugenddelinquenz in der Tätigkeit der Kontrollinstanzen Polizei und Justiz zu suchen sind und nicht in Faktoren wie Pubertät, Jugendkrise, Subkultur, Status, Kulturkonflikt und ähnlichem. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, daß die Kontrollinstanzen nicht willkürlich eingreifen, sondern an bestimmten Kriterien, wie der Häufigkeit und Schwere der Delikte, der Art der Delikte, der Vorbelastung, dem Alter, dem Geschlecht und dem Verfolgungsinteresse des Opfers ansetzen<sup>219)</sup>. Für ›Jugendkriminalität‹ ist nun kennzeichnend, daß sie einen höheren Grad an sozialer Sichtbarkeit hat — z. B. durch die gemeinschaftliche Tatbegehung und die typische Aggressivität der Taten —, der für eine Selektion durch die Kontrollinstanzen entscheidend ist und in eine höhere Verletzbarkeit des jugendlichen Delinquenten umschlägt<sup>220)</sup>.

Diese ›Verletzbarkeit‹ wird noch dadurch erhöht, daß sich Jugendliche aufgrund ihrer ›mangelnden Handlungskompetenz‹ weniger gegen Kriminalisierungen durch die Instanzen der sozialen Kontrolle wehren können. Jugendliche haben die sozialen Situationen noch nicht ausreichend gelernt, beherrschen sie zu wenig, sie können eigene Handlungskonzepte nicht durchhalten bzw. fremde Handlungsvollzüge vorwegnehmen und tragen so mit den ihnen eigentümlichen Handlungsstrukturen die Bedingungen für die Kriminalisierbarkeit ihrer Handlungen in alle für den Kriminalisierungsprozeß relevanten Handlungssituationen mit hinein<sup>221)</sup>.

Das kann bedeuten, daß junge Tatverdächtige den Kontrollinstanzen ihre Arbeit erleichtern<sup>222)</sup>. Sie verfügen über geringere Beschwerdemacht

---

<sup>218)</sup> Kaiser: Kriminologie aaO, S. 147 f.

<sup>219)</sup> Vgl. dazu z. B. Terry aaO, S. 106 f.

<sup>220)</sup> Kaiser: Kriminologie aaO, S. 147.

<sup>221)</sup> Bohnsack, Ralf: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität; Neuwied/Berlin 1973, S. 4.

<sup>222)</sup> Bei der Beurteilung dessen, ob sich die Kontrollinstanzen gegenüber jungen Rechtsbrechern eher ›durchsetzen‹ können, ist natürlich zu berücksichtigen, daß es bereits mit dem Jugendrecht Regelungen gibt, die sich speziell und bewußt auf den jungen Menschen beziehen. Sie sollen zwar dem Jugendlichen die Sozialisation, seine Einordnung in die Gesellschaft erleichtern, haben damit aber auch die Konsequenz, daß die Probleme der Jugendlichen die besondere Aufmerksamkeit der Kontrollinstanzen finden. Bereits der ›Wille des Gesetzgebers‹ legitimiert damit das besondere Verhalten der Kontrollinstanzen gegenüber jungen Menschen, vgl. dazu: Kaiser: Jugendkriminalität — Problem ohne Lösung? aaO.

Tabelle 33:  
 Anteile der einzelnen Altersgruppen an verschiedenen Delikten (Untersuchung)

	Kfz-Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz	Ladendiebstahl	Einbruch	Betrug im Geschäftsverkehr	Zech- und Logisbetrug	Unterschlagung gegenüber Arbeitgeber	alle anderen Unterschlagungen	Diebstahl	Betrug	Unterschlagung	Vergleichszahlen Anteil an	
												ermittelten Tatverdächtigen 1)	Wohnbevölkerung BRD 2)
unter 14 Jahren	10	8	14	11	-	-	1	3	11	1	2	7	22
14 bis 17 Jahre	33	27	20	21	2	4	4	4	21	5	4	13	5
18 bis 20 Jahre	27	28	7	15	4	6	9	7	14	6	8	12	4
21 Jahre und älter	30	37	59	53	94	90	86	86	54	88	86	69	69
% (N)	100 (108)	100 (93)	100 (715)	100 (375)	100 (331)	100 (161)	100 (130)	100 (236)	100 (1850)	100 (734)	100 (405)	100	100

1) Anteil gemäß: Pol. Kriminalstatistik von 1970

2) Anteil gemäß: Statistisches Jahrbuch der BRD von 1973

und -möglichkeiten, die für sie typischen Delikte sind relativ unkompliziert und gut sichtbar, die Jugendlichen verfügen über nur geringe Möglichkeiten, solche Delikte zu verbergen und der Verfolgung zu entziehen; ihre weitgehende Unfähigkeit, bestimmte Verhaltensweisen durchzuhalten, kann dazu führen, daß sie geständnisfreudiger sind als erwachsene Tatverdächtige.

Es ist damit zu erwarten, daß junge Rechtsbrecher nicht nur bei den registrierten Tatverdächtigen überrepräsentiert sind, sondern auch bei den verurteilten Tätern. Gegen sie sind Delikte leichter zu ermitteln, aufzuklären und anzuklagen. Im folgenden soll geprüft werden, ob sich diese selektive Sanktionierung der Kontrollinstanzen zum Nachteil von jungen »Tätern« am Untersuchungsmaterial nachweisen läßt. Werden junge Tatverdächtige leichter überführt und verurteilt als ältere Tatverdächtige — und wenn ja, wo setzen diese Selektionen an?

Zunächst kann auch diese Untersuchung bestätigen (vgl. Tabelle 33), daß es altersspezifische Delikte gibt. Der Diebstahl ist — insgesamt und in allen seinen Arten — das Delikt, an dem nicht-erwachsene Tatverdächtige überdurchschnittlich stark beteiligt sind (ihr Anteil liegt bei etwa 50%), während die Beschuldigten beim Betrug und bei der Unterschlagung vorwiegend Erwachsene sind (ihr Anteil beträgt über 85%).

Ein Vergleich der in der Untersuchung erhobenen Daten mit denen der Polizeilichen Kriminalstatistik zeigt in bezug auf die Altersverteilung bei den einzelnen Delikten eine weitgehende Übereinstimmung. Vor allem beim Betrug und bei der Unterschlagung ergibt sich eine sehr gute Übereinstimmung, während beim Diebstahl die erwachsenen Tatverdächtigen in der Stichprobe etwa überrepräsentiert sind (Anteil gemäß Untersuchung 54%, gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik 51%); bei den einzelnen Diebstahlsarten ergeben sich mit Ausnahme des Ladendiebstahls etwas stärkere Abweichungen, die vor allem durch die Überrepräsentierung von strafunmündigen Tatverdächtigen in der Stichprobe zustande kommen (vgl. Tabellen 33 und 34).

Junge Tatverdächtige begehen (von den hier analysierten Delikten) vor allem Diebstähle von, aus und an Kraftfahrzeugen (ihr Anteil liegt hier bei etwa 70%). Das bestätigt Feststellungen, wie sie z. B. von **Steinke** getroffen werden, daß Fahrzeuge aller Art bevorzugte Tatobjekte junger Menschen seien<sup>223</sup>). Da gerade bei diesen Delikten die Aufklärungsquoten der Polizei sehr niedrig sind (vgl. Tabelle 11), ist zu vermuten, daß der tatsächliche Anteil nicht-erwachsener Tatverdächtiger an diesen Delikten noch höher liegt und nur durch die niedrigen Aufklärungsziffern nach unten gedrückt wird<sup>224</sup>).

<sup>223</sup>) Steinke, Helmut: Zum Umgang mit dissozialen Jugendlichen; in: Die Polizei 7/1971, S. 213—217 und 8/1971, S. 239—242.

<sup>224</sup>) So auch Steinke: aaO, S. 216 und Kaiser: Kriminologie aaO, S. 136.



*Tabelle 34:  
Anteile der einzelnen Altersgruppen an verschiedenen Delikten (Polizeiliche  
Kriminalstatistik 1970)*

	Diebstahl insgesamt	Kfz- Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz	Loden- diebstahl	Einbruch	Betrug	Unterschlagung
unter 14 Jahre	12	1	6	15	9	1	2
14 bis unter 18 Jahre	22	22	21	19	21	4	4
18 bis unter 21 Jahre	15	30	28	7	20	6	7
21 Jahre und älter	51	47	45	59	50	89	86
% (N)	100 (426.229)	100 (24.083)	100 (25.503)	100 (136.104)	100 (60.889)	100 (119.843)	100 (26.894)

**Tabelle 35:**  
**Vergleich des Sozialprofils von unter und über 21jährigen Tatverdächtigen**

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl on/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäftsverkehr, Zech- und Logisbetrug		Unterschlagungen insgesamt	
	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre
noch in der Ausbildung	28	-	36	-	68	3	48	1	22	-	20	-
Hausfrauen	2	-	-	-	3	56	1	3	8	7	3	7
erwerbstätig	70	100	64	100	29	41	51	96	70	93	77	93
%	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(63)	(31)	(56)	(28)	(209)	(370)	(139)	(168)	(27)	(354)	(39)	(266)

→ soziale Position der Erwerbstätigen (nach Stellung im Beruf):

"sozial verachtet"	16	3	3	-	5	5	20	13	-	6	-	5
Arbeiter	77	78	86	75	70	52	72	64	79	49	67	46
untere Angestellte/Beamate	7	13	3	7	23	18	1	10	11	14	30	23
mittlere und höhere Angestellte/Beamate	-	-	5	11	2	19	4	6	5	12	3	13
Selbständige	-	6	3	7	-	6	3	7	5	19	-	13
%	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(44)	(31)	(36)	(28)	(60)	(153)	(71)	(162)	(19)	(328)	(30)	(247)

Auch beim Ladendiebstahl und beim Einbruch sind die unter 21jährigen stärker repräsentiert als es ihrem Bevölkerungsanteil entspricht: Diese Überrepräsentierung kommt vor allem durch den hohen Anteil der Strafunmündigen zustande; die bei den Diebstählen von, an und aus Fahrzeugen stark vertretene Gruppe der 18- bis 20jährigen ist hier sehr viel weniger beteiligt.

Als deutlich nicht-jugendspezifische Delikte erweisen sich der Betrug und die Unterschlagung. Hier treten Tatverdächtige unter 21 Jahren nur selten in Erscheinung.

Für die weitere Analyse wurde die Altersgruppe der unter 14jährigen, der Strafunmündigen, nicht mehr berücksichtigt, da bei ihnen die Art der justiziellen Erledigung von Anfang an feststeht: Werden von der Polizei Strafunmündige als Tatverdächtige genannt, so wird das Verfahren wegen des Vorliegens eines objektiven Verfahrenshindernisses, eben der Strafunmündigkeit, gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Außerdem wurden die Gruppen der 14- bis unter 18jährigen und der 18- bis unter 21jährigen zu einer Gruppe zusammengefaßt, um durch eine Erhöhung der N-Basis differenziertere Analysen zu ermöglichen. Eine Zusammenfassung der »Jugendlichen« und »Heranwachsenden« ist bei den hier untersuchten Delikten auch möglich, da beide — mit Ausnahme des Ladendiebstahls — etwa gleich häufig unter den registrierten Tatverdächtigen bei den einzelnen Delikten sind.

Wenn die These zutrifft, daß Jugendliche vor allem oder gerade deshalb unter den registrierten Tatverdächtigen so stark vertreten sind, weil sie von den Kontrollinstanzen aufgrund bestimmter Kennzeichen sozialer Desintegration oder Erziehungsbedürftigkeit, die wiederum mit der Schichtzugehörigkeit zusammenhängen, ausgelesen werden<sup>225)</sup>, dann müßten sich bei einem Vergleich der Schichtzugehörigkeit<sup>226)</sup> von jugendlichen und erwachsenen Tatverdächtigen Unterschiede zeigen: Die unter 21jährigen müßten häufiger aus niedrigen Sozialschichten stammen als die über 21jährigen Tatverdächtigen.

Die in Tabelle 35 wiedergegebenen Zahlen weisen darauf hin, daß die unter 21jährigen tendenziell aus niedrigeren Sozialschichten stammen als die erwachsenen Tatverdächtigen. Beim Ladendiebstahl (signifikant auf dem 2,5%-Niveau), beim Einbruch (signifikant auf dem 1%-Niveau) und beim Betrug (signifikant auf dem 5%-Niveau) sind diese Unterschiede in der Schichtzugehörigkeit (ob Unterschicht oder Mittelschicht) statistisch signifikant, bei den anderen Delikten kann nur die Tendenz festgestellt werden. Diese niedrigere soziale Position junger Tatverdächtiger kommt auch darin zum Ausdruck, daß die »in der Ausbildung Befindlichen« zumeist Lehrlinge, seltener Schüler und fast nie Studenten

<sup>225)</sup> So Kaiser: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle aaO, S. 67.

<sup>226)</sup> Zur Problematik und Definition des Schichtbegriffes, vgl. S. 235 ff.

sind (bei den Diebstahlsdelikten sind ca.  $\frac{2}{3}$  Lehrlinge, nur der Ladendiebstahl macht eine Ausnahme mit 62% Schülern).

Die überwiegende Zugehörigkeit von jungen Tatverdächtigen zur Unterschicht wird nicht nur dann deutlich, wenn man sie nach ihrem eigenen Beruf zuordnet, sondern auch dann, wenn man diese soziale Position mit der des Vaters vergleicht. Zumeist gehören die Väter ebenfalls zur Unterschicht, die intergenerationale Mobilität ist gering. (So ist z. B. der Beruf des Vaters bei 77% der jugendlichen und heranwachsenden Arbeiter und »Sozialverachteten« ebenfalls »Arbeiter« bzw. »sozialverachtet«, vgl. Tabelle 36.)

Damit ist eine der Voraussetzungen für selektives Kontrollhandeln der Instanzen gegeben: die jungen Tatverdächtigen sind schon aufgrund ihrer Schichtzugehörigkeit leichter »sichtbar« und »verletzbar« und haben damit eine größere Wahrscheinlichkeit, in den Prozeß der Strafverfolgung zu gelangen und in ihm zu bleiben. Es wird im folgenden zu zeigen sein, ob und wie weit sich diese »wahrscheinliche« in eine »tatsächliche« stärkere Strafverfolgung von jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen umsetzt.

Vergleicht man die Verurteilungswahrscheinlichkeiten (d. h. den Prozentsatz der von den ermittelten Tatverdächtigen auch verurteilten) jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger mit denen von Erwachsenen, so zeigt sich bei allen Delikten (mit Ausnahme des Ladendiebstahls) eine Tendenz zur wahrscheinlicheren Verurteilung junger Tatverdächtiger. Diese Tendenz ist jedoch nur beim Betrug im Geschäftsverkehr (signifikant auf dem 10%-Niveau), beim Zech- und Logisbetrug (signifikant auf dem 5%-Niveau) und bei den Unterschlagungen (ohne Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber signifikant auf dem 5%-Niveau) statistisch signifikant, also bei den Delikten, die für junge Tatverdächtige nicht typisch sind. Bei »ihren« Delikten dagegen, den verschiedenen Diebstahlsarten, ist der Unterschied in den Verurteilungswahrscheinlichkeiten von jugendlichen/heranwachsenden und erwachsenen Tatverdächtigen nicht statistisch signifikant (vgl. Tabelle 37).

Dieses Ergebnis überrascht, wenn man vom polizeilichen Ermittlungsergebnis ausgeht. Der **Aufklärungserfolg** ist bei jungen Tatverdächtigen deutlich größer, bei ihnen scheinen Ermittlung und Überführung eher zu gelingen. Damit wären eigentlich auch die notwendigen Voraussetzungen für die Entscheidung des Staatsanwalts gegeben, Klage zu erheben — junge Tatverdächtige müßten also eher verurteilt werden.

Wenn man vergleicht (Tabelle 38), bei welcher Altersklasse es der Polizei eher gelingt, das Verfahren als »eindeutig« aufgeklärt an die Staatsanwaltschaft abzugeben, so zeigt sich: Beim Kraftfahrzeugdiebstahl (signifikant auf dem

*Tabelle 36:  
Schichtzugehörigkeit der unter 21jährigen Tatverdächtigen nach eigenem  
Beruf und nach dem Beruf des Vaters (für Diebstahlsdelikte)*

	<u>eigener Beruf:</u> "sozial verachtet", Arbeiter	untere Angestellte und Beamte	mittlere/ höhere Angestellte und Beamte	Selbständige
<u>Beruf des Vaters:</u>				
"sozial verachtet", Arbeiter	77	58	(2)	-
untere Angestellte/ Beamte	8	26	(2)	-
mittlere/höhere Angestellte/Beamte	6	11	(4)	-
Selbständige	9	5	-	(2)
	% (N)	100 (170)	100 (19)	(8) (2)

2,5%-Niveau), beim Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen (signifikant auf dem 10%-Niveau), beim Ladendiebstahl (signifikant auf dem 2,5%-Niveau), beim Einbruch (signifikant auf dem 1%-Niveau) und bei den Unterschlagungen (signifikant auf dem 2,5%-Niveau) kann die Polizei dann »eindeutiger« aufklären, hat sie dann weniger »Beweisschwierigkeiten«, wenn Jugendliche und Heranwachsende die Tatverdächtigen sind. Auch beim Betrug im Geschäftsverkehr und bei der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber findet sich eine — allerdings nicht statistisch signifikante — Tendenz zur »leichteren« Aufklärung gegenüber jungen Tatverdächtigen. Nur der Zech- und Logisbetrug weicht ab, hier werden Verfahren eher dann aufgeklärt, wenn die Tatverdächtigen älter sind, dieser Unterschied ist jedoch nicht statistisch signifikant.

Der Vergleich der **Anklagefähigkeit** von jugendlichen/heranwachsenden und erwachsenen Tatverdächtigen zeigt jedoch, daß die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung nur bedingt dem polizeilichen Ermittlungsergebnis folgt. Nur bei der Unterschlagung setzt sich die signifikant höhere »eindeutige« Aufklärungsquote gegenüber jungen Tatverdächtigen in eine signifikant höhere »Anklagefähigkeit« der von ihnen begangenen Delikte um. Bei den anderen Delikten läßt sich zwar die Tendenz feststellen, Verfahren gegenüber jungen Tatverdächtigen eher als »anklagefähig« zu bezeichnen (eine Ausnahme macht, wie schon bei den »Verurteilungswahrscheinlichkeiten«, auch hier der Ladendiebstahl), doch ist diese Tendenz im Unterschied zu der höheren »eindeutigen Aufklärung« nicht statistisch signifikant (vgl. Tabelle 39).

Erwartungsgemäß altersspezifisch ist die Art der Sanktion: Junge Tatverdächtige werden sehr viel häufiger in einer Hauptverhandlung verurteilt (vgl. Tabelle 39). Von der Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 JGG wird — mit Ausnahme des Ladendiebstahls — nur wenig Gebrauch gemacht, noch seltener allerdings vom § 47 JGG. Opportunitätsabwägungen (z. B. im Sinne einer Abkürzung des Verfahrens) kommen demnach bei jungen Tatverdächtigen noch seltener zum Tragen als bei erwachsenen Tatverdächtigen. Von da her gesehen wird gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden seltener Sanktionsverzicht geübt, wird ihnen gegenüber schärfer reagiert. Diese Reaktion dürfte jedoch weitgehend bereits von den rechtlichen Bedingungen vorherbestimmt sein, weniger von »eigenen« Handlungsmustern der Kontrollinstanzen.

Die altersspezifische Selektion zum Nachteil von Tatverdächtigen unter 21 Jahren verläuft auf der Ebene der Polizei anders als auf der der Justiz. Die höheren Aufklärungsquoten der Polizei gegenüber jungen Tatverdächtigen setzen sich nicht in statistisch signifikant höhere Anklagequoten bei der Justiz um (eine Ausnahme ist die Unterschlagung, die »eindeutiger« aufgeklärt und auch eher verurteilt wird, wenn Jugendliche und Heranwachsende der Tat verdächtigt werden). Bei beiden Instanzen besteht jedoch bei fast allen Delikten (Ausnahme bei der Polizei der Zech- und Logisbetrug, bei der Justiz der Ladendiebstahl) die Tendenz,

**Tabelle 37:**  
**Altersspezifische Selektion im Verlauf der Strafverfolgung**

	Kfz-Diebstahl			Diebstahl an/aus Kfz			Laden-diebstahl			Einbruch			Betrug in Geschäfts-verkehr			Zech- und Logis-betrug			Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber			alle anderen Unter-schlagungen		
	ET <sup>1)</sup>	VT <sup>2)</sup>	VW <sup>3)</sup>	ET	VT	VW	ET	VT	VW	ET	VT	VW	ET	VT	VW	ET	VT	VW	ET	VT	VW	ET	VT	VW
14-20jährige Tatverdäch-tige	66	69	77	67	71	73	33	32	90	47	48	72	7	13	56	11	20	67	16	16	56	15	20	54
Über 21jährige Tatverdäch-tige	34	31	67	33	29	61	67	68	93	53	52	68	93	87	35	89	80	40	84	84	53	85	80	32
%	100	100	73	100	100	69	100	100	92	100	100	70	100	100	36	100	100	43	100	100	53	100	100	35
(N)	(97)	(71)		(84)	(58)		(618)	(567)		(318)	(223)		(247)	(90)		(138)	(59)		(103)	(55)		(188)	(65)	

1) ET = ermittelte Tatverdächtige

2) VT = verurteilte (§ 45 JGG, Strafbefehl, Verurteilung in HV) Tatverdächtige

3) VW = "Verurteilungswahrscheinlichkeit"

= % der von den ermittelten auch verurteilten Tatverdächtigen

**Tabelle 38:**  
**Polizeiliches Ermittlungsergebnis**  
**bei unter und über 21jährigen Tatverdächtigen**

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Ladendiebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäftsverkehr		Zech- und Logisbetrug		Unterschlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unterschlagungen	
	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre
<b>Feststellung eines Beschuldigten:</b>																
eindeutig	91	73	84	68	97	91	88	74	83	69	80	86	76	71	88	63
durch Tatverdächtigen bestritten	8	15	11	21	2	7	9	17	11	9	-	6	12	6	8	10
sonstige Beweisschwierigkeiten	1	12	5	11	1	2	3	9	6	22	20	8	12	23	4	27
%	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(64)	(33)	(56)	(28)	(204)	(414)	(148)	(170)	(18)	(229)	(15)	(123)	(16)	(87)	(24)	(164)



**Tabelle 39:**  
**Anklagefähigkeit und Art der Sanktion**  
**bei unter und über 21jährigen Tatverdächtigen**

	Kfz-diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäftsverkehr		Zech- und Logis-betrug		Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre
nicht anklagefähig	5	9	7	17	4	3	7	9	26	39	20	33	(3)	30	36	56
anklagefähig	95	91	93	83	96	97	93	91	74	61	80	67	(11)	70	64	44
% (N)	100 (62)	100 (33)	100 (54)	100 (29)	100 (200)	100 (442)	100 (138)	100 (186)	100 (19)	100 (271)	100 (15)	100 (133)		100 (93)	100 (25)	100 (188)

→ von den anklagefähigen Fällen werden sanktioniert (in % aller anklagefähigen Fälle) mit:

§ 45 JGG	5	-	4	-	26	-	6	-	-	-	(1)	-	(1)	-	44	1
Strafbefehl	3	13	14	38	12	77	9	17	(1)	20	(4)	40	(-)	28	31	34
Verurteilung in HV	75	60	64	33	56	12	68	51	(9)	29	(5)	15	(8)	43	6	28
(N)	(59)	(30)	(50)	(24)	(193)	(429)	(129)	(169)	(14)	(164)	(12)	(89)	(11)	(65)	(16)	(82)

jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige leichter zu überführen bzw. zu verurteilen, die jedoch bei der Polizei stärker ausgeprägt ist als bei der Justiz. Verfahren gegen junge Tatverdächtige werden eher »eindeutig« aufgeklärt, als daß sie auch angeklagt werden.

Diese Divergenzen bei der altersspezifischen Selektion durch Polizei und Justiz könnten nun darauf zurückzuführen sein, daß die beiden Variablen, die sich als wichtig für das polizeiliche Ermittlungsergebnis bzw. für die justizielle Entscheidung über die Anklagefähigkeit erwiesen haben — die **Geständnisbereitschaft** und die Vorbelastung des Tatverdächtigen — die beiden Altersklassen unterschiedlich betreffen und sich dadurch auch unterschiedlich auf das polizeiliche und justizielle Kontrollverhalten auswirken.

Bei allen Delikten erweisen sich die jungen Tatverdächtigen als aussage- und geständnisbereiter (vgl. Tabelle 40): Beim Ladendiebstahl (signifikant auf dem 2,5%-Niveau) und bei den Unterschlagungen (signifikant auf dem 0,1%-Niveau) sind diese Unterschiede statistisch signifikant, bei den anderen Delikten nur deutlich in der Tendenz festzustellen. Die Geständnisbereitschaft des Tatverdächtigen hat sich als eine wichtige Voraussetzung dafür gezeigt, ob die Polizei ein Verfahren als »eindeutig« aufgeklärt an die Staatsanwaltschaft abgibt oder nicht (vgl. oben S.186 ff.) — da jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige geständnisbereiter sind, kann, bedingt durch diese Variable, bereits auf der Stufe der Polizei eine altersspezifische Selektion zum Nachteil von jungen Tatverdächtigen einsetzen.

Entsprechend der etwas unterschiedlichen Bedeutung, die das Geständnis des Beschuldigten für Polizei und Justiz hat, wirkt sich die Geständnisfreudigkeit junger Tatverdächtiger auf die justizielle Erledigung weniger stark aus. Die altersspezifisch unterschiedlichen Aufklärungsquoten, die vor allem mit dem Einfluß der Geständnisvariablen erklärt werden können, setzen sich deshalb nicht in entsprechende Anklagequoten um. Während für die Polizei damit die These als bestätigt angesehen werden kann, daß jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige eher selektioniert werden, kann man das für die Erledigungspraxis der Justiz nicht in gleicher Weise annehmen.

Die altersspezifische Selektion zum Nachteil junger Tatverdächtiger setzt sich zwar auf der Ebene der Justiz fort, verstärkt sich jedoch nicht in dem Ausmaß, wie man es von den unterschiedlichen Aufklärungsquoten her erwarten könnte: Jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige werden leichter überführt als verurteilt.

Ein weiterer Grund für die divergierenden Handlungsstile könnte sein, daß Jugendliche und Heranwachsende erwartungsgemäß erheblich sel-

**Tabelle 40:**  
**Aussage- und Geständnisbereitschaft bei unter und über 21jährigen Tatverdächtigen**

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäfts-verkehr		Zech- und Logis-betrug		Unter-schlagung gegenÜber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre
Aussage verweigert	9	24	3	-	1	4	4	10	16	17	-	14	-	17	4	13
Aussage nicht verweigert	91	76	97	100	99	96	96	90	84	83	100	86	100	83	96	87
% (N)	100 (67)	100 (34)	100 (59)	100 (29)	100 (217)	100 (442)	100 (162)	100 (188)	100 (19)	100 (275)	100 (16)	100 (139)	100 (16)	100 (99)	100 (26)	100 (191)
→ wenn Aussage, dann erfolgt:																
kein Geständnis	5	21	19	29	7	18	17	28	(6)	54	(2)	33	(2)	36	30	69
teilweises oder volles Geständnis	95	79	81	71	93	82	83	72	(8)	46	(11)	67	(11)	64	70	31
% (N)	100 (57)	100 (19)	100 (52)	100 (24)	100 (202)	100 (388)	100 (139)	100 (142)	100 (14)	100 (120)	100 (13)	100 (78)	100 (13)	100 (53)	100 (23)	100 (105)

tener vorbelastet sind als erwachsene Tatverdächtige. Da die **Vorbela-**  
**stung** des Beschuldigten wohl für die Entscheidung des Staatsanwalts  
über die Anklagefähigkeit eines Verfahrens wichtig ist (vgl. S. 194 ff.),  
weniger aber für den Aufklärungserfolg der Polizei, kann sich die ge-  
ringere Vorbelastung junger Tatverdächtiger zugunsten einer Einstel-  
lung des Verfahrens auswirken (vgl. Tabelle 41).

Der Unterschied in der Vorbelastung (dazu zählen alle Eintragungen im Strafre-  
gister und in der Erziehungskartei) ist bei allen Delikten statistisch signifikant (auf  
dem 0,1 %-Niveau bei Diebstahl und Betrug; auf dem 2,5 %-Niveau bei der Unter-  
schlagung; wegen der zu geringen N-Basis konnte die Vorstrafenbelastung nicht  
an den einzelnen Deliktsarten überprüft werden). Auch die Unterschiede in der  
Art der Vorbelastungen, ob Freiheitsstrafen oder andere Strafen bzw. Maßnah-  
men, erweisen sich als statistisch signifikant (bei allen drei Delikten signifikant  
auf dem 0,1 %-Niveau).

Die für das Kontrollverhalten von Polizei und Justiz unterschiedlich  
wichtigen Variablen ›Geständnisbereitschaft‹ und ›Vorbelastung‹ sind  
demnach auch altersspezifisch unterschiedlich — beide Tatbestände  
zusammen bewirken, daß die Chancen junger Tatverdächtiger, im Pro-  
zeß der Strafverfolgung zu bleiben bzw. ›noch einmal davonzukommen‹,  
auf den einzelnen Stufen der Strafverfolgung unterschiedlich groß sind:

- Auf der Stufe der Polizei, auf der das Geständnis des Beschuldigten  
bestimmend für den Ermittlungserfolg ist, wirkt sich die Geständ-  
nisfreudigkeit junger Tatverdächtiger zu ihrem Nachteil aus, d. h.  
Verfahren gegen sie werden eher als ›eindeutig aufgeklärt‹ an die  
Staatsanwaltschaft abgegeben.
- Auf der Stufe der Staatsanwaltschaft, auf der auch die Vorbela-  
stung des Beschuldigten für die Entscheidung über die Anklagefä-  
higkeit eines Verfahrens wichtig ist, setzt sich die ›Benachteiligung‹  
junger Tatverdächtiger nur begrenzt fort, da sie z. T. durch ihre ge-  
ringere Vorbelastung aufgehoben wird.

Bei der Beantwortung der Frage, ob und wie weit bei Polizei und Justiz  
altersspezifische Selektionen zum Nachteil junger Tatverdächtiger erfol-  
gen, soll noch eine weitere Variable berücksichtigt werden: Die **Tatge-**  
**nossenschaft** bzw. die **gemeinschaftliche Begehungsweise**. In der Li-  
teratur wird angenommen<sup>227)</sup>, daß Jugendliche überwiegend gemein-  
schaftlich straffällig werden — das bedeutet nicht nur eine höhere  
›Sichtbarkeit‹ des abweichenden Verhaltens und die damit verbundene  
größere Chance, überhaupt in den Prozeß der Strafverfolgung hineinzu-  
kommen, registriert zu werden, sondern auch eine größere Chance, im

<sup>227)</sup> Vgl. die kritische Darstellung bei Kaiser: Jugendrecht und Jugendkriminalität aaO,  
S. 229 ff.

**Tabelle 41:**  
**Vergleich der Vorbelastung**  
**(Eintragung im Strafregister und/oder im Erziehungsregister)**  
**bei unter und über 21jährigen Tatverdächtigen**

	Diebstahl		Betrug		Unterschlagung	
	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre	14-20 Jahre	ab 21 Jahre
Tatverdächtige, bei denen der Auszug aus dem Strafregister und/oder der Erziehungsregister angefordert wurden, sind:						
vorbelastet	23	46	35	71	39	61
nicht vorbestraft	77	54	65	29	61	39
%	100	100	100	100	100	100
(N)	(868)	(870)	(79)	(414)	(36)	(194)
→ <u>Art der Vorbelastung:</u>						
Freiheitsstrafen	25	67	29	67	(3)	66
andere Strafen/Maßnahmen	75	33	71	33	(11)	34
%	100	100	100	100		100
(N)	(200)	(399)	(28)	(293)	(14)	(118)

Prozeß der Strafverfolgung zu verbleiben — durch die »Sozialgefährlichkeit« der Gruppendelinquenz <sup>228)</sup>).

Bei Diebstahlsdelikten sind es vor allem 14—20jährige, die gemeinschaftlich straffällig werden: Ihr Anteil an allen Gemeinschaftstätern beträgt zwischen 58 % (Einbruch) und 85 % (Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen). Beim Betrug und bei der Unterschlagung dagegen, also bei den für junge Tatverdächtige »untypischen« Delikten, beträgt ihr Anteil nur 23 bzw. 27 %. Daß junge Tatverdächtige eher als erwachsene in Gemeinschaft mit anderen straffällig werden, wird auch dann deutlich, wenn man ihren Anteil bei allein begangenen Straftaten mit dem bei gemeinschaftlich begangenen vergleicht: während er z. B. bei allein begangenen Ladendiebstählen 27 % ausmacht, beträgt er bei gemeinschaftlich begangenen 64 %, hat sich also mehr als verdoppelt. Auch die ohnehin selten vorkommenden Betrugs- und Unterschlagungsdelikte werden eher gemeinschaftlich begangen: Bei allein begangenen Betrugsdelikten sind 11 % 14—20jährige Tatverdächtige beteiligt, bei gemeinschaftlich begangenen dagegen 23 %.

Der Anteil der Straftaten, die von 14—20jährigen gemeinschaftlich begangen werden (an allen bei dieser Altersklasse in der Untersuchung registrierten Straftaten) beträgt bis zu 36 % (Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen), mindestens 16 % (Unterschlagung) (vgl. Tabelle 42).

Doch kann die These, daß jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige überwiegend gemeinschaftlich straffällig werden, bei den hier untersuchten Delikten nicht bestätigt werden. Mindestens  $\frac{2}{3}$  der Straftaten, bei denen 14—20jährige als Beschuldigte registriert werden, werden von ihnen allein begangen, bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten sind es sogar über 80 %.

Die These der höheren Sichtbarkeit der Jugenddelinquenz durch gemeinschaftliche Begehungsweise läßt sich nur bei Diebstahlsdelikten aufrechterhalten. Unter den Gemeinschaftstätern finden sich vorwiegend 14—20jährige; beim Betrug und bei der Unterschlagung dagegen stellen sie nur etwa  $\frac{1}{4}$  der Gemeinschaftstäter.

Es bleibt zu überprüfen, ob der »Charakter« der Tatgenossenschaft bei jungen und erwachsenen Gemeinschaftstätern unterschiedlich ist: Werden 14—20jährige eher in »wiederholter, geplanter Tätergemeinschaft« auffällig, finden sich bei ihnen eher verfestigte Gruppierungen, denen eine höhere Sichtbarkeit und Sozialgefährlichkeit zukommt?

<sup>228)</sup> So weist z. B. Terry darauf hin, daß die Stärke der sozialen Reaktion auf abweichendes Verhalten auch davon abhängt, wieviele Täter an der Tat beteiligt waren.

Terry, Robert M.: The screening of juvenile offenders. A study in the societal reaction to deviant behavior; University of Wisconsin Ph. D. 1965 (University Microfilms Inc. Ann Arbor, Michigan).

*Tabelle 42:*  
*Alter der Tatverdächtigen bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten*

	Diebstahl insgesamt	Kfz- Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz.	Laden diebstahl	Einbruch	Betrug insgesamt	Unter- schlagung insgesamt
Tatverdächtige sind;							
14 bis 20 Jahre alt	65	80	85	64	58	23	27
21 Jahre alt und älter	35	20	15	36	42	77	73
%	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(453)	(35)	(40)	(88)	(122)	(75)	(33)

Bedeutung der gemeinschaftlichen Tatbegehung für die Altersgruppe der 14 - 20jährigen Tatverdächtigen:

Anteil der 14 - 20jährigen an allen Einzeltätern	35	60	55	27	36	11	12
Anteil der 14 - 20jährigen an allen Tatverdächtigen dieser Altersgruppe	28	29	36	20	31	17	16

Auch diese Frage kann nicht bejaht werden: Junge Tatverdächtige begehen ihre Straftaten eher in einmaligen — zufälligen oder geplanten — Tätergemeinschaften als erwachsene Tatverdächtige; bei diesen finden sich eher verfestigte Strukturen (vgl. Tabelle 43).

Für die Tätergemeinschaft verschiedener Altersklassen läßt sich damit feststellen:

- Junge Tatverdächtige begehen Diebstahlsdelikte eher, jedoch keinesfalls ausschließlich oder auch nur überwiegend, gemeinschaftlich. Die von ihnen dabei bevorzugte Tätergemeinschaft ist nicht die mehr oder minder strukturierte Gruppe, sondern die einmalige Tatgenossenschaft.
- Über 20jährige Tatverdächtige begehen zwar seltener gemeinschaftlich Straftaten, wenn sie es jedoch tun, dann eher in Form von wiederholten geplanten Tätergemeinschaften.
- Damit sind die Straftaten von 14—20jährigen zwar leichter sichtbar, da sie häufiger gemeinschaftlich begangen werden, sie sind jedoch weniger sozialgefährlich: das kann ein Grund dafür sein, daß die Straftaten junger Tatverdächtiger zwar eher aufgeklärt, aber nicht in gleichem Maße auch eher verurteilt werden.

Das Kontrollverhalten von Polizei und Justiz gegenüber jugendlichen/heranwachsenden und erwachsenen Tatverdächtigen läßt sich so beschreiben:

- Junge Tatverdächtige werden leichter eines Deliktes überführt (»eindeutig aufgeklärt«) und auch eher verurteilt. Gründe dafür liegen in der höheren Sichtbarkeit ihres Verhaltens. Sie stammen vorwiegend aus der Unterschicht und sind damit den Kontrollmaßnahmen der Instanzen stärker ausgesetzt; sie sind geständnisfreudiger und damit leichter einer Straftat zu überführen; sie begehen die für sie typischen Straftaten (Diebstahlsdelikte) eher gemeinschaftlich und fallen damit eher auf.
- Diese altersspezifische Selektion zum Nachteil von jungen Tatverdächtigen wirkt sich vor allem auf der Ebene der Polizei aus, auf der der Justiz setzt sie sich zwar fort, ist hier jedoch nicht so stark ausgeprägt. Die Gründe dafür könnten sein, daß junge Tatverdächtige erheblich weniger vorbelastet sind als ältere, damit ist die Wahrscheinlichkeit größer, daß bei ihnen das Verfahren eingestellt wird. Außerdem zeichnen sich die Delikte junger Tatverdächtiger durch eine geringere Sozialgefährlichkeit aus, gemessen an der Art und Weise der Tatbegehung. Wenn jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige gemeinschaftlich straffällig werden, so handelt es sich seltener um festere, strukturierte Gruppierungen als bei erwachsenen Tatverdächtigen.



Tabelle 43:  
Alter der Gemeinschaftstäter und Art der Tatgenossenschaft

	Diebstahl insgesamt		Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug insgesamt	
	bis 20 Jahre	ab 21 Jahre	bis 20 Jahre	ab 21 Jahre	bis 20 Jahre	ab 21 Jahre	bis 20 Jahre	ab 21 Jahre	bis 20 Jahre	ab 21 Jahre	bis 20 Jahre	ab 21 Jahre
einmalige Tätergemeinschaft	72	64	71	(2)	42	(3)	80	72	70	53	82	35
wiederholte, geplante Tätergemeinschaft	28	36	29	(5)	58	(2)	20	28	30	47	18	65
Σ (N)	100 (271)	100 (137)	100 (28)	(7)	100 (31)	(5)	100 (54)	100 (29)	100 (67)	100 (43)	100 (17)	100 (57)

Insgesamt gesehen haben junge Tatverdächtige eine größere Wahrscheinlichkeit, im Prozeß der Strafverfolgung zu bleiben. Ihre Straftaten werden eher »eindeutig« aufgeklärt und auch eher — wenn auch nicht im gleichen Maße — verurteilt. Damit kann die These als bestätigt gelten, daß das abweichende Verhalten von Jugendlichen entscheidend von der gesellschaftlichen Reaktion und Sanktion her definiert ist und Jugendkriminalität im wesentlichen nichts anderes ist als »eine abhängige Größe, als ein Struktur und Intensität der Sozialkontrolle jeweils widerspiegelter Sachverhalt.«<sup>229)</sup>

## 2. Der Einfluß des Geschlechts des Tatverdächtigen auf das Kontrollhandeln von Polizei und Justiz

Die ungleiche Geschlechterverteilung bei den registrierten Tatverdächtigen — der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen an der Gesamtkriminalität ist mit 17% (1970) quantitativ sehr gering — hat in der Literatur schon lange starke Beachtung gefunden. Die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Verteilung der registrierten Kriminalität wurde weitaus früher problematisiert und in ihren möglichen Ursachen untersucht als z. B. die unterschiedlichen Anteile der einzelnen Sozialschichten an der registrierten Kriminalität — was jedoch nicht bedeutet, daß es inzwischen empirisch gesicherte Erkenntnisse über die Gründe für diese ungleiche Verteilung gibt.

Die »älteren« Theorien über mögliche Ursachen für die geringere kriminelle Auffälligkeit von Frauen<sup>230)</sup> gehen mit **Lombroso** von der Annahme aus, daß auch auf dem Gebiet der Kriminalität Frauen die »schlechteren« Männer sind, daß sie schon deshalb weniger kriminell werden, weil ihnen die zur Tat nötigen männlichen Eigenschaften Leidenschaft und Intelligenz fehlen. Die eigentliche Wurzel der »spezifisch weiblichen Kriminalität« liege in der Sexualität, die für die Frau typische Kriminalität sei damit die Prostitution.

Für **Pollak** ist die Verborgenheit weiblicher Kriminalität eine ihr wesentliche Eigenschaft, der geringe Anteil von weiblichen Tatverdächtigen an der registrierten Kriminalität komme nur dadurch zustande, daß es ein hohes geschlechtsspezifisches Dunkelfeld gebe. Die Annahme eines geschlechtsspezifischen Dunkelfel-

<sup>229)</sup> Kaiser: Jugendkriminalität — Problem ohne Lösung aaO, S. 69.

<sup>230)</sup> Eine zusammenfassende Darstellung der »älteren« Theorien findet sich bei:

Cremer, Carl-Gustav: Untersuchungen zur Kriminalität der Frau. Versuch einer Phänomenologie und einer Diskussion der wichtigsten ätiologischen Ansätze; Lübeck 1974, vgl. vor allem S. 147 ff.

Kaufmann, Hilde: Das Bild der Frau im älteren kriminologischen Schrifttum; in: MschrKrim 3/4/1967, S. 143—153.

Klein, Dorie: The etiology of female crime: A review of the literature; in: Issues in Criminology 2/1973 (vol. 8), S. 3—30.

Mannheim aaO, S. 841 ff.

des als Ursache für den geringen Anteil der Frauen an den registrierten Tatverdächtigen wird auch von **Cremer, Lauritzen und Mannheim** <sup>231)</sup> aufgegriffen.

Neuere Dunkelfelduntersuchungen können diese Annahme jedoch nicht bestätigen: die Unterschiede in den Kriminalitätsraten verringern sich zwar bei der selbstberichteten Delinquenz, verschwinden jedoch nicht ganz. Die Kriminalitätsstatistiken können damit als einigermaßen repräsentativ für die realen Unterschiede zwischen männlicher und weiblicher Kriminalität angesehen werden <sup>232)</sup>.

»Neuere« Ansätze <sup>233)</sup> zur Erklärung der unterschiedlichen quantitativen Anteile von Männern und Frauen an der registrierten Kriminalität setzen bei den spezifischen gesellschaftlichen Problemlagen von Männern und Frauen an: Ausgehend von der Annahme, daß sich kriminelles Verhalten als ein Versuch verstehen läßt, bestimmte gesellschaftliche Probleme zu lösen, werden die männlichen und weiblichen Problemlagen auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede hin analysiert. Frauenspezifische Problemlagen können zum einen durch die berufliche Situation entstehen. Aufgrund der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung sind Frauen immer noch für den Reproduktionsbereich, d. h. für den privaten Sektor zuständig, Männer dagegen für den Produktionsbereich. Die zunehmende Berufstätigkeit der Frau ändert an dieser geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung relativ wenig; sie sichert und verstärkt häufig nur die Ausbeutungsverhältnisse, da Frauen zumeist untergeordnete, dienende Positionen innehaben. Die Eingliederung von Frauen in die Produktion bedeutet damit nicht notwendig auch die Emanzipation von hergebrachten Rollen. Zum andern wird das weibliche Verhalten aufgrund der geschlechtsspezifischen Sozialisation eher informellen Kontrollen unterworfen (durch die Internalisierung von geringerer Aggressivität und Durchsetzungsfähigkeit, von größerer Abhängigkeit und Passivität), die intensiver und länger andauern. Frauen unterliegen dadurch weit stärker als Männer den informellen Kontrollen im Berufsbereich, in der Familie und der Ehe, die die staatlichen Kontrollen nur dort subsidiär nötig machen, wo Ausbrüche aus diesen Institutionen abzufangen sind. Außerdem führt die spezifische weibliche Sozialisation, deren wichtigstes Ergebnis die größere Passivität von Frauen ist, dazu, daß sich solche »Ausbrüche« selten in Form von kriminellen Verhaltensweisen ereignen, sondern eher in Formen der Krankheit. Die der frauen-spezifischen Problemlage adäquate Konfliktlösungsstrategie ist nicht die Kriminalität, sondern ein Verhalten, das wenig Aktivität erfordert: vor allem Krankheit, evtl. auch Prostitution. Beide »abwei-

<sup>231)</sup> Zum geschlechtsspezifischen Dunkelfeld vgl.: Cremer aaO, S. 20.  
Lauritzen, Christian M.: Die Kriminalität der Frau; Diss. jur., Kiel 1972.  
Mannheim aaO, S. 841.

<sup>232)</sup> Feest, Christa — Feest, Johannes: Artikel »Frauenkriminalität«; in: KKW aaO, S. 103.

<sup>233)</sup> Solche »neueren« Theorien werden z. B. vertreten von:  
Dürkop, Marlies — Hardtmann, Gertrud: Frauenkriminalität; in: Kritische Justiz 3/1974, S. 219—236.  
Gipser, Dietlinde: Mädchenkriminalität. Soziale Bedingungen abweichenden Verhaltens; München 1975.  
Goessler-Leirer, Irmgard — Steinert, Heinz: Kriminalität der Frau in Österreich; Wien 1974 (Projekt des Ludwig-Boltzmann-Instituts Wien).  
Hoffmann-Bustamante, Dale: The nature of female criminality; in: Issues in Criminology 2/1973 (vol. 8), S. 117—136.

chenden« Verhaltensweisen fallen nicht in den staatlichen Zuständigkeitsbereich, hier gibt es keinen staatlichen Strafanspruch.

Die geschlechtsspezifische Verteilung der Kriminalität erweist sich damit zum einen als eine Funktion selektiver Strafrechtsnormen: Im Strafgesetzbuch ist mehr »typisch männliches« Verhalten als kriminell definiert<sup>234)</sup>. Zum andern ergeben sich aus der Definition der weiblichen Geschlechtsrolle mit ihrer Bindung an Ehe und Familie geringere Deliktschancen für Frauen: Frauen verbringen den größeren Teil ihrer Zeit in der Abgeschiedenheit des Haushaltes, sie haben damit weniger Gelegenheit, Delikte zu begehen. Frauen stehen nur im begrenzten Maße »deliktsrelevante soziale Handlungsräume« zur Verfügung, ihre Zugangschancen zu bestimmten Delikten sind begrenzt<sup>235)</sup>.

Diese Untersuchung kann keine empirisch begründete Antwort auf die Frage geben, ob Frauen tatsächlich weniger oft straffällig werden, oder ob es ihnen nur gelingt, ihre Straftaten besser zu verbergen — keine Antwort auf die Frage also, warum Frauen an der registrierten Kriminalität unterrepräsentiert sind. Was im folgenden beantwortet werden soll, ist die Frage danach, ob es im weiteren Verlauf der Strafverfolgung zu einer geschlechtsspezifischen Selektion durch die Kontrollinstanzen kommt. Läßt sich am Material dieser Untersuchung die These bestätigen, daß Frauen weniger leicht als Tatverdächtige überführt, weniger leicht verurteilt und milder bestraft werden als Männer<sup>236)</sup>? Bevor dieser Frage nachgegangen wird, soll zunächst die »Ausgangssituation« beschrieben werden: Wie sind die Anteile der Geschlechter bei den hier analysierten Delikten (vgl. Tabelle 44)?

Erwartungsgemäß sind die Frauen bei den ermittelten Tatverdächtigen unterrepräsentiert. Nur beim Ladendiebstahl entspricht der Anteil der Frauen an den Tatverdächtigen mit 56% etwa ihrem Bevölkerungsanteil, nicht jedoch ihrem Anteil an den Kunden von Warenhäusern und Selbstbedienungsläden; durchschnittlich dürften dreimal soviele Frauen

<sup>234)</sup> Vgl. dazu

Goessler-Leirer — Steiner aaO, S. 26.  
Mannheim aaO, S. 832.

<sup>235)</sup> Vgl. dazu

Goessler-Leirer — Steinert aaO, S. 37.  
Cremer aaO, S. 164.

<sup>236)</sup> Die These von der Begünstigung der Frauen im Verlauf der Strafverfolgung wird z. B. vertreten von.

Einsele, Hildegard: Weibliche Kriminalität und Frauenstrafvollzug; in: *HdwKrim*, Bd. 3, 2. Auflage, 1975, S. 608—656.

Heldmann, Hans-Heinz: Strafrechtliche Sonderbehandlung der Frau? in: *MschKrim* 3—4/1957, S. 86—104.

Mannheim aaO, S. 835.

Rolinski, K.: Die Prägnanztendenz im Strafurteil; Hamburg 1969.

Steer, D.: *Police sanctions — a study in the exercise of police discretion*; Oxford 1970.

**Tabelle 44:**  
**Anteile von Männern und Frauen an den ermittelten Tatverdächtigen**  
**(einschließlich Strafmündige)**

	Diebstahl						Betrug				Unterschlagungen			
	Kfz-Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz	Ladendiebstahl	Einbruch	Diebstähle insgesamt	Ver <sup>1)</sup> gleich-zahl Polizei-statistik von 1970	Betrug im Geschäfts-verkehr	Zech- und Logis-betrug	Betrugs-delikte ins-gesamt	Ver <sup>1)</sup> gleich-zahl Polizei-statistik von 1970	Unter-schla-gung gegen-über Arbeit-geber	alle anderen Unter-schla-gungen	Unter-schla-gungen ins-gesamt	Ver <sup>1)</sup> gleich-zahl Polizei-statistik von 1970
Männer	94	100	44	89	73	77	82	91	84	83	81	80	80	82
Frauen	6	-	56	11	27	23	18	9	16	17	19	20	20	18
% (N)	100 (108)	100 (93)	100 (716)	100 (376)	100 (1854)	100 (426229)	100 (346)	100 (162)	100 (761)	100 (119843)	100 (130)	100 (252)	100 (421)	100 (26894)

1) Angaben gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik von 1970

wie Männer Warenhäuser und Selbstbedienungsläden aufsuchen<sup>237)</sup>. Bei den anderen Diebstahlsdelikten ist der Anteil der Frauen sehr viel geringer, gar keine Frauen unter den ermittelten Tatverdächtigen finden sich beim Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen. Mit 20% relativ hoch ist der Anteil der Frauen an den Unterschlagungen, auch bei Betrugsdelikten sind Frauen vergleichsweise häufig (16%) unter den Tatverdächtigen.

Die Repräsentation der Frauen in der Stichprobe entspricht weitgehend den polizeistatistischen Erwartungswerten: Danach haben Frauen beim Diebstahl einen Anteil von 23%, beim Betrug von 17% und bei der Unterschlagung von 18%. Auch **Cremer** nennt eine ähnliche »Hierarchie« der Beteiligung von Frauen an bestimmten Delikten: Der Ladendiebstahl steht an der Spitze, wie überhaupt der einfache Diebstahl relativ häufig vorkommt, außerdem finden sich überdurchschnittliche Beteiligungen beim Betrug und bei der Untreue. Für ihn folgt daraus, »daß die Frau diejenigen Tattypen bevorzugt, unter denen das Delikt ohne Hindernisse möglichst risikolos begangen werden kann: so beispielsweise beim Diebstahl ein Ausweichen vor den Deliktstypen des schweren Diebstahls und eine Bevorzugung der schnellen Wegnahmehandlung im sozialen Nahraum; beim Betrug vermeidet die Frau regelmäßig die Tattypen mit aktivem Täuschungsverhalten zugunsten von solchen mit einem passiven Täuschungsverhalten«<sup>238)</sup>.

Ebenfalls erwartungsgemäß wirkt sich die Variable »Erwerbstätigkeit« auf den Anteil aus, den Frauen bei bestimmten Delikten an den registrierten Tatverdächtigen haben. Die Erwerbstätigkeit eröffnet delikt-spezifische Zugangschancen. (Ob sie auch durch eine Erweiterung des »sozialen Handlungsraumes« zu einer Zunahme der weiblichen Kriminalität generell führt, ist umstritten<sup>239)</sup> und am Material dieser Untersuchung nicht zu überprüfen.)

Es zeigt sich (vgl. Tabellen 45 und 46), daß der Diebstahl — und hier vor allem der Ladendiebstahl — ein »Delikt der Hausfrauen« ist. Ihr Anteil an den tatverdächtigen Frauen beträgt etwa 50%, nur beim Betrug im Geschäftsverkehr (hier vor allem beim Ratenzahlungsbetrug) erreicht er noch einmal diese Höhe. Ansonsten sind Betrugs- und Unterschlagungsdelikte eher typisch für erwerbstätige Frauen: erwartungsgemäß (»per definitionem«) bei der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber, erwerbstätige Frauen haben hier einen Anteil von 72% (bei den 14% »Hausfrauen« handelt es sich um teilzeitbeschäftigte Frauen). Bei »Unterschlagungen insgesamt« stellen die erwerbstätigen Frauen einen fast doppelt so hohen Anteil wie die Hausfrauen.

<sup>237)</sup> Bethge, Hans-Jürgen: Der Ladendiebstahl unter besonderer Berücksichtigung des Diebstahls in Selbstbedienungsläden; Diss jur., Kiel 1966, S. 46.

Stephani, Rolf: Die Wegnahme von Waren in Selbstbedienungsläden durch Kunden; Bern/Stuttgart 1968, S. 21.

<sup>238)</sup> Cremer aaO, S. 138 ff.

<sup>239)</sup> Vgl. Cremer aaO, S. 160 ff.

**Tabelle 45:**  
**Vergleich des Sozialprofils von tatverdächtigen Männern und Frauen**  
**bei Diebstahl, Betrug und Unterschlagung**

	Diebstahl		Betrug		Unterschlagung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Hausfrauen	-	45	-	29	-	32
noch in der Ausbildung	28	17	4	7	4	6
erwerbstätig	72	38	96	64	96	62
%	100	100	100	100	100	100
(N)	(1173)	(498)	(513)	(115)	(298)	(69)

→ soziale Position der Erwerbstätigen (Nach ihrer Stellung  
im Beruf):

							Vergleichszahlen Stat. Jahrbuch BRD 1973	
							Männer	Frauen
sozial verachtete Berufe	7	6	6	11	2	14	-	-
Arbeiter	65	41	46	18	48	28	57	42
untere Angestellte/Beamte	9	28	11	22	21	28		
höhere und mittlere Angestellte/Beamte	6	9	12	11	12	14	35	53
Selbständige	13	16	25	38	17	16	8	5
%	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(844)	(190)	(489)	(74)	(286)	(43)		

**Tabelle 46:**  
**Vergleich des Sozialprofils von tatverdächtigen Männern und Frauen**  
**bei verschiedenen Deliktstypen**

	Ladendiebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäftsverkehr		Zech- und Logisbetrug		Unterschlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unterschlagungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Hausfrauen	-	53	-	32	-	49	-	(2)	-	14	-	39
noch in der Ausbildung	43	17	25	5	1	-	3	(2)	1	14	5	-
erwerbstätig	57	30	75	63	99	51	97	(6)	99	72	95	61
<b>%</b>	100	100	100	100	100	100	100		100	100	100	100
<b>(N)</b>	(265)	(391)	(307)	(19)	(233)	(47)	(120)	(10)	(91)	(21)	(183)	(41)

→ soziale Position der Erwerbstätigen (nach ihrer Stellung im Beruf):

"sozial verachtet"	5	2	14	(3)	2	8	11	(-)	1	-	3	20
Arbeiter	52	37	66	(4)	38	29	66	(3)	53	27	44	32
untere Angestellte/Beamte	9	25	7	(2)	14	26	6	(3)	28	53	18	16
mittlere und höhere Angestellte/Beamte	10	12	4	(2)	12	8	9	(-)	17	20	10	12
Selbstständige	24	24	9	(1)	34	29	8	(-)	1	-	25	20
<b>%</b>	100	100	100		100	100	100		100	100	100	100
<b>(N)</b>	(151)	(117)	(230)	(12)	(228)	(24)	(117)	(6)	(90)	(15)	(172)	(25)



Bei den männlichen Tatverdächtigen werden Diebstahlsdelikte, auch hier vor allem der Ladendiebstahl, vorzugsweise von Personen begangen, die noch in der Ausbildung sind, d. h. in erster Linie von Jugendlichen und Heranwachsenden (vgl. S.199 ff.). Nichterwerbstätige männliche Tatverdächtige spielen bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten praktisch keine Rolle mehr, ihr Anteil liegt maximal bei 5%.

Für die berufliche Position männlicher und weiblicher Tatverdächtiger gilt (bezogen auf die Untergruppe der »erwerbstätigen« Tatverdächtigen, vgl. die unteren Hälften der Tabellen 45 und 46), daß tatverdächtige Frauen »höher« einzuordnen sind als tatverdächtige Männer, und zwar bei allen Delikten. Dieser Unterschied dürfte jedoch vor allem dadurch zustande kommen, daß berufstätige Frauen häufiger »Angestellte« sind als »Arbeiterinnen« (siehe die Vergleichszahlen). Der Status »angestellt« verleiht Frauen jedoch nicht den gleichen Status wie Männern, außerdem sind Frauen zumeist untere Angestellte bzw. Beamtinnen. Es kann angenommen werden, daß der mit der Berufsstellung verbundene Status für Männer und Frauen nominell gleicher Stellung tatsächlich unterschiedlich ist.

Die Ausgangssituation von tatverdächtigen Männern und Frauen läßt sich damit so kennzeichnen: Frauen werden — mit Ausnahme des Ladendiebstahls — erheblich seltener als Tatverdächtige registriert als Männer, sie haben sehr viel geringere Chancen, überhaupt in den Prozeß der Strafverfolgung zu gelangen. Sind sie jedoch einmal als Tatverdächtige ermittelt, so lassen sich bei ihnen grundsätzlich ähnliche Tendenzen aufzeigen wie bei Männern. Diebstahlsdelikte werden bei Frauen wie bei Männern eher von »Nicht-Erwerbstätigen« begangen (von Hausfrauen bzw. von noch in der Ausbildung befindlichen Personen), während Betrugs- und Unterschlagungsdelikte eher von »erwerbstätigen« Männern bzw. Frauen begangen werden. Außerdem steigt bei beiden Geschlechtern mit der beruflichen Position der Anteil der Personen, die eines Betrugs- bzw. eines Unterschlagungsdeliktcs verdächtigt werden — Diebstahl begehen vor allem Personen mit niedrigerem Berufsstatus (»Arbeiter«) oder Personen ohne eigenen Berufsstatus (»Hausfrauen« und »in der Ausbildung befindliche Personen«).

Wie wirken sich nun diese Ausgangsbedingungen auf den weiteren Verlauf der Strafverfolgung aus? Verringert sich der ohnehin geringe Anteil der Frauen an den ermittelten Tatverdächtigen noch mehr durch eine selektive Kontrollpraxis von Polizei und Justiz zugunsten von Frauen oder setzen sich die eben dargestellten ähnlichen Tendenzen bei männlichen und weiblichen Tatverdächtigen in einer Gleichbehandlung der Geschlechter durch die Instanzen fort?

In den folgenden Tabellen kann das Kontrollverhalten der Instanzen gegenüber männlichen und weiblichen Tatverdächtigen aufgrund der Stichprobengröße nur noch bei vier Delikten verglichen werden: beim Ladendiebstahl, beim Einbruch, beim Betrug im Geschäftsverkehr und bei den Unterschlagungen (um die N-Basis zu erhöhen, werden die beiden Unterschlagungsarten zusammengefaßt).

**Tabelle 47:**  
**Geschlechtsspezifische Täterselektion im Verlauf der Strafverfolgung**

	Ladendiebstahl			Einbruch			Betrug im Geschäftsverkehr			Unterschlagung		
	ET <sup>1)</sup>	VT <sup>2)</sup>	VW <sup>3)</sup>	ET	VT	VW	ET	VT	VW	ET	VT	VW
Männer	41	34	63	94	97	68	82	77	34	80	84	34
Frauen	59	66	82	6	3	35	18	23	46	20	16	25
% (N)	100 (716)	100 (531)		100 (376)	100 (247)		100 (346)	100 (124)		100 (421)	100 (134)	

1) ET = ermittelte Tatverdächtige

2) VT = verurteilte Tatverdächtige

3) VW = %-satz der von den ermittelten auch verurteilten Tatverdächtigen

**Tabelle 48:**  
**Vergleich des polizeilichen Ermittlungsergebnisses bei tatverdächtigen Männern und Frauen**

	Ladendiebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäftsverkehr		Unterschlagung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<u>Aufklärung:</u>								
eindeutig	91	95	81	74	65	77	71	58
Beschuldigte(r) bestreitet	6	4	14	5	9	13	7	15
sonstige Beweisschwierigkeiten	3	1	5	21	26	10	22	27
% (N)	100 (256)	100 (390)	100 (313)	100 (19)	100 (209)	100 (48)	100 (271)	100 (64)

**Tabelle 49:**  
**Vergleich von Anklagefähigkeit und Sanktionsart**  
**von tatverdächtigen Männern und Frauen**

	Ladendiebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäftsverkehr		Unterschlagung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
nicht anklagefähig	9	4	9	38	44	27	48	54
anklagefähig	91	96	91	62	56	73	52	46
% (N)	100 (264)	100 (405)	100 (316)	100 (21)	100 (250)	100 (52)	100 (304)	100 (69)

→ Von den anklagefähigen Fällen werden sanktioniert mit:

Strafbefehl	54	74	17	(1)	27	29	39	52
Verurteilung in HV	44	23	71	(5)	43	57	50	38
Einstellung, Freispruch in HV	2	3	12	(2)	30	14	11	10
% (N)	100 (182)	100 (349)	100 (239)	(8)	100 (96)	100 (28)	100 (113)	100 (21)

Ein erster Überblick über die geschlechtsspezifische Selektion im Verlauf der Strafverfolgung (vgl. Tabelle 47) zeigt, daß die Kenntnis des Geschlechtes allein keine Vorhersage auf den Ausgang der Ermittlungsverfahren erlaubt: außerdem muß zumindest noch das Delikt berücksichtigt werden. Während beim Ladendiebstahl und beim Betrug im Geschäftsverkehr die Verurteilungswahrscheinlichkeiten von Frauen höher sind, ist beim Einbruch und bei der Unterschlagung das Gegenteil der Fall; hier erfolgt eher dann eine justizielle Sanktion, wenn Männer als Tatverdächtige benannt werden.

Diese Unterschiede zeigen sich bereits auf der Stufe der Polizei (vgl. Tabelle 48). Beim Ladendiebstahl kann eher gegenüber Frauen ein eindeutiges Ermittlungsergebnis erzielt werden (der Unterschied ist signifikant auf dem 2,5%-Niveau), bei Unterschlagungen dagegen dann, wenn sich der Tatverdacht gegen Männer richtet (dieser Unterschied ist signifikant auf dem 5%-Niveau). Die Unterschiede im Aufklärungsergebnis beim Einbruch und beim Betrug im Geschäftsverkehr entsprechen ebenfalls denen der Verurteilungswahrscheinlichkeiten, sind aber zu gering, als daß sie statistisch signifikant wären.

Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede in den Aufklärungsquoten setzen sich bei der Entscheidung der Justiz über die Anklagefähigkeit eines Ermittlungsverfahrens fort (vgl. Tabelle 49). Beim Ladendiebstahl wird bei Frauen als Tatverdächtigen eher die Anklagefähigkeit bejaht (signifikant auf dem 1%-Niveau), ebenso beim Betrug im Geschäftsverkehr (Unterschied signifikant auf dem 5%-Niveau). Beim Einbruch und bei der Unterschlagung besteht dagegen die (nicht signifikante) Tendenz, Verfahren eher dann anzuklagen, wenn Männer als Tatverdächtige benannt sind.

Bei der Art der justiziellen Sanktion ist die Tendenz festzustellen, daß Frauen beim Ladendiebstahl und bei der Unterschlagung eher mit einem Strafbefehl sanktioniert werden als mit einer Verurteilung in der Hauptverhandlung; beim Betrug im Geschäftsverkehr dagegen werden eher männliche Tatverdächtige mit einem Strafbefehl sanktioniert. Auffallend ist bei diesem Delikt der hohe Anteil an Männern, die in der Hauptverhandlung freigesprochen werden bzw. gegen die in der Hauptverhandlung das Verfahren eingestellt wird. (Beim Einbruch sind die Zahlen für einen Vergleich von Männern und Frauen zu klein.)

Es bleibt zu überprüfen, ob und wieweit die Unterschiede im Kontrollhandeln der Instanzen gegenüber männlichen und weiblichen Tatverdächtigen darauf beruhen, daß eine unterschiedliche **Aussage- und Geständnisbereitschaft** bzw. eine unterschiedliche Vorstrafenbelastung gegeben ist, d. h. Unterschiede bei den Variablen, die sich im Verlaufe der Untersuchung als wichtig für die Art und Weise der polizeilichen Ermittlungen und justiziellen Erledigungen herausgestellt haben.

**Tabelle 50:**  
**Vergleich der Aussage- und Geständnisbereitschaft**  
**tatverdächtiger Männer und Frauen**

	Ladendiebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäftsverkehr		Unterschlagung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Aussageverweigerung	3	4	7	16	26	15	17	14
keine Aussageverweigerung	97	96	93	84	74	85	83	86
%	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(239)	(379)	(294)	(19)	(165)	(41)	(208)	(51)

→ wenn Aussage, dann erfolgt:

kein Geständnis	14	13	20	60	58	40	47	52
teilweises Geständnis	10	9	20	-	18	17	18	26
volles Geständnis	76	78	60	40	24	43	35	22
%	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(241)	(374)	(278)	(15)	(104)	(35)	(169)	(42)

**Tabelle 51:**  
**Geschlechtsspezifische Vorstrafenbelastung**

	Diebstahl		Betrug		Unterschlagung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Tatverdächtige, bei denen der Auszug aus dem Strafregister angefordert wurde, sind:						
vorbestraft	33	12	72	42	67	26
nicht vorbestraft	67	88	28	58	33	74
%	100	100	100	100	100	100
(N)	(635)	(377)	(329)	(62)	(146)	(38)

→ Art der Vorstrafen:

Freiheitsstrafe	62	40	73	46	69	(6)
Geldstrafe	38	60	27	54	31	(4)
%	100	100	100	100	100	
(N)	(212)	(47)	(237)	(26)	(98)	(10)

Bei der Aussagebereitschaft ergeben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen, wohl aber bei der Geständnisbereitschaft. Frauen gestehen eher (der Unterschied ist allerdings nur signifikant auf dem 10%-Niveau) beim Ladendiebstahl und beim Betrug im Geschäftsverkehr, d. h. bei den Delikten, bei denen die Ermittlungsverfahren gegen Frauen eher als »eindeutig aufgeklärt« bzw. als »anklagefähig« bezeichnet werden. Beim Einbruch und bei der Unterschlagung sind dagegen eher die Männer bereit, ein Geständnis abzulegen; dieser Unterschied ist jedoch ebensowenig statistisch signifikant wie der bei diesen Delikten festzustellende Unterschied in der Aufklärungsquote und der Anklagefähigkeit. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede beim polizeilichen Aufklärungsergebnis und bei der Entscheidung der Justiz, ein Verfahren als »anklagefähig« zu bezeichnen, könnten damit auch darauf zurückzuführen sein, daß sich Männer bzw. Frauen bei den betreffenden Delikten als unterschiedlich geständnisfreudig zeigen (vgl. Tabelle 50).

Dagegen wirkt sich die Variable »Vorstrafenbelastung« nicht in der erwarteten Richtung (vgl. S. 193 ff.) aus. Bei allen Delikten sind Männer weit mehr vorbestraft als Frauen (Unterschied signifikant auf dem 0,1%-Niveau), sie sind zudem mit den »schwereren« Vorstrafen belastet, d. h. mit Freiheitsstrafen (Unterschied bei Diebstahl und Betrug signifikant auf dem 1%-Niveau, bei der Unterschlagung ist wegen der zu geringen Zellenbesetzung kein Signifikanztest durchzuführen). Ginge es nach der Vorstrafenbelastung, so müßten männliche Tatverdächtige eher verurteilt werden — das ist jedoch nicht der Fall (vgl. Tabelle 51).

Der Vergleich des Kontrollverhaltens von Polizei und Justiz gegenüber männlichen und weiblichen Tatverdächtigen ergibt damit:

- Das polizeiliche Ermittlungs- und das justizielle Erledigungsverfahren gegenüber männlichen und weiblichen Tatverdächtigen ist deliktsspezifisch unterschiedlich: Beim Ladendiebstahl und beim Betrug im Geschäftsverkehr — also bei den Delikten, bei denen Frauen einen relativ hohen Anteil der Tatverdächtigen stellen — wird eher gegenüber Frauen »eindeutig« aufgeklärt bzw. das Verfahren als »anklagefähig« bezeichnet, beim Einbruch und bei der Unterschlagung eher gegenüber männlichen Tatverdächtigen.
- Ein Grund dafür dürfte die deliktsspezifisch unterschiedliche Geständnisbereitschaft von tatverdächtigen Männern und Frauen sein: Verfahren werden dann eher als »eindeutig« geklärt bzw. als »anklagefähig« bezeichnet, wenn die Tatverdächtigen ein Geständnis abgelegt haben — das ist bei tatverdächtigen Frauen beim Ladendiebstahl und beim Betrug der Fall, bei tatverdächtigen Männern dagegen beim Einbruch und bei der Unterschlagung.

— Dagegen wirkt sich die unterschiedliche Vorstrafenbelastung nicht aus: obwohl Frauen in geringerem Maße vorbelastet sind, werden sie nicht seltener angeklagt und verurteilt.

Damit kann die These, daß Frauen von den Instanzen der Kriminalitätskontrolle besser behandelt werden, daß gegen sie weniger »eindeutig« ermittelt, häufiger eingestellt und milder geurteilt wird, als widerlegt betrachtet werden. Bei zweien der hier analysierten Delikte, die zum Vergleich zwischen Männern und Frauen herangezogen werden konnten, ist sogar eher eine »Benachteiligung« von Frauen nachzuweisen — beim Ladendiebstahl und beim Betrug im Geschäftsverkehr, bei den beiden anderen Delikten — dem Einbruch und der Unterschlagung — sind die Unterschiede in der Ermittlungs- und Erledigungspraxis gegenüber tatverdächtigen Männern und Frauen nicht statistisch signifikant.

Wenn man zudem berücksichtigt, daß die Vorstrafenbelastung der Frauen deutlich niedriger als die der Männer ist, diese Vorstrafenbelastung sich aber bereits als »verfolgungsverschärfend« erwiesen hat, so kann man bei allen hier untersuchten Delikten eher von einer »Benachteiligung« der Frauen sprechen, die sich bei allen beteiligten Instanzen in gleicher Weise zeigt — Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht folgen den gleichen Handlungsmustern.

### **3. Der Einfluß der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen auf das Kontrollhandeln von Polizei und Justiz**

Die Bedeutung der Schichtzugehörigkeit, der sozialen Position des Tatverdächtigen für das Kontrollhandeln der Instanzen rückte vor allem im Zuge der Rezeption des »labeling approach«<sup>240)</sup> in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses. Ansatzpunkt dafür war die Beobachtung, daß Unterschichtsangehörige (zumeist definiert als Personen, die manuelle oder »sozial verachtete« Berufe ausüben) überproportional häufig unter den ermittelten Tatverdächtigen und den verurteilten Tätern zu finden sind, andererseits aber Dunkelfelduntersuchungen ergeben, daß der Anteil der einzelnen Sozialschichten an der tatsächlich begangenen Kriminalität anders aussieht, nämlich eher der Schichtverteilung der Bevölkerung entspricht.

Die meisten dieser Dunkelfelduntersuchungen (zumeist »self reported crime studies«) haben gezeigt, daß zwischen der sozialen Schicht des Befragten und dem Prozentsatz, in dem diese Straftaten zugeben, kein Zusammenhang bzw. nur ein unerheblicher Zusammenhang besteht. Diese Ergebnisse sind jedoch nicht ganz eindeutig, eine Minderheit von Untersuchungen hat auch positive Entsprechun-

<sup>240)</sup> Hierzu äußerst informativ Rüther, Werner: Abweichendes Verhalten und »labeling approach«; Köln/Berlin/Bonn/München 1975 m. w. N.



gen zwischen Sozialstatus und Straffälligkeit festgestellt. **Hood** und **Sparks**<sup>241)</sup> geben für diese Widersprüche zwei Erklärungen: Die Untersuchungen erfaßten so verschiedene Lebensgemeinschaften (einmal handle es sich um kleine Städte, ein anderes Mal um Großstadtgemeinden), daß die soziale Klasse ein sehr schlechter Indikator für die Faktoren sein könne, die am wahrscheinlichsten mit Straffälligkeit zusammenhängen; außerdem würden in den Untersuchungen verschiedene Erhebungsmethoden verwandt, bei Befragungen ergäben sich eher soziale Klassenunterschiede in der Straffälligkeit als beim Selbstauffüllen von Fragebogen. Nahezu alle Dunkelfelduntersuchungen stimmen jedoch darin überein, daß die verurteilten Straffälligen wesentlich mehr und wesentlich schwerere Delikte zugaben als die nichtoffiziellen Delinquenten. Die offiziellen Kontrollinstanzen scheinen sich demnach vor allem mit den schwereren und häufigeren Delinquenten zu befassen<sup>242)</sup>.

Die These, daß die Überrepräsentierung der unteren Sozialschichten an den registrierten Tatverdächtigen vor allem eine Folge selektiven Kontrollverhaltens der Instanzen zum Nachteil von Tatverdächtigen aus der Unterschicht ist, wird für die deutschen Verhältnisse von den bereits zitierten Untersuchungen von **Feest/Blankenburg, Brusten** und **Bohnsack** für die Polizei sowie von **Peters** und **Opp/Peuckert** für die Justiz<sup>243)</sup> aufgestellt. Danach suchen und finden die Kontrollinstanzen die »Kriminellen« eher in den unteren als in den oberen sozialen Schichten der Bevölkerung. Die »handlungsleitenden Theorien« der Kontrollinstanzen, d. h. ihre mehr oder minder bewußten Vorstellungen von bestimmten Tätertypen lassen sich so beschreiben, daß in ihnen eine weitgehende Gleichstellung von »anständig« mit »sozial bessergestellt« und »verdächtig« mit »sozial schlechtergestellt« erfolgt<sup>243 a)</sup>. Die Kontrollinstanzen schließen danach von der Schichtzugehörigkeit einer Person auf die Wahrscheinlichkeit, daß diese eine strafbare Handlung begangen hat oder begehen wird.

Im folgenden soll überprüft werden, ob und wie weit die Daten dieser Untersuchung die These bestätigen können, daß die Kontrollinstanzen selektiv zum Nachteil von Tatverdächtigen aus unteren Sozialschichten eingreifen, daß bei Personen mit niedrigem Sozialstatus die Wahr-

<sup>241)</sup> Hood, Roger — Sparks, Richard: Kriminalität. Verbrechen, Rechtsprechung und Strafvollzug; München 1970, S. 61.

<sup>242)</sup> Darstellungen von Dunkelfelduntersuchungen zum Problem der Schichtspezifität von Kriminalität finden sich z. B. bei: Kaiser, Günther: Jugendrecht und Jugendkriminalität; Weinheim/Basel 1973, S. 138 ff. Hood — Sparks aaO, S. 58 ff.

<sup>243)</sup> Feest, Johannes — Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion; Düsseldorf 1972.  
Brusten, Manfred: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei aaO.  
Bohnsack, Ralf: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität; Neuwied/Berlin 1973.  
Peters, Dorothee: Richter im Dienst der Macht; Stuttgart 1973.  
Opp, Karl-Dieter — Peuckert, Rüdiger: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß; München 1971.  
Vgl. zum schichtspezifisch selektiven Kontrollverhalten der Polizei auch die amerikanischen Untersuchungen, s. Fußnote 32, S. 41 f.

<sup>243 a)</sup> Feest — Blankenburg aaO, S. 116.

scheinlichkeit höher ist, daß sie wegen einer strafbaren Handlung überführt (d. h. von der Polizei als Tatverdächtige ermittelt) und verurteilt werden<sup>244</sup>).

Der Sozialstatus einer Person gilt als eines der aussagefähigsten Merkmale für ihr soziales Verhalten, ist aber nur schwierig und nur indirekt — über statusrelevante Merkmale — meßbar. Um den Sozialstatus, die Schichtzugehörigkeit, genau festzulegen, sollten möglichst mehrere meßbare (= quantifizierbare) Merkmale — wie z. B. Einkommen, Ausbildung oder Beruf — erfaßt werden, um sie als Indikatoren für den Sozialstatus gebrauchen zu können. Das ist jedoch aus forschungsökonomischen und untersuchungstechnischen Gründen nicht immer möglich. Auch in dieser Untersuchung waren der Erfassung des Sozialstatus enge Grenzen gezogen, Grenzen, die sich aus den Bedingungen einer Aktenanalyse ergeben. So waren in den Akten weder zuverlässige noch ausreichende Angaben über statusrelevante Merkmale wie Einkommen, Ausbildung oder »Lebensführung« (geregelt Arbeit, geordnete familiäre Verhältnisse, fester Wohnsitz usw.) enthalten. Zur Zuschreibung der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen mußte sich diese Untersuchung daher auf ein Merkmal beschränken, auf den Beruf. Nur zu diesem Statusmerkmal fanden sich in den Akten einigermaßen ausreichende Angaben, zumindest ausreichendere und zuverlässigere als zu den anderen möglichen Indikatoren. Bei allen Bedenken, die man der Zuschreibung des Status nach nur einem Merkmal entgegenbringen kann, hat die Verwendung des »Berufes« den Vorteil, daß der Beruf von allen Statusmerkmalen dasjenige ist, das mit einiger Wahrscheinlichkeit mehrdimensional ist. In ihm kommt nicht nur die Tätigkeit einer Person zum Ausdruck, sondern zu einem großen Teil auch Faktoren wie Prestige, Macht, Einkommen und Ausbildung. Mit dem Beruf werden also zugleich auch andere Statusmerkmale erfaßt. Außerdem ist der Beruf ein relativ gut sichtbares Merkmal, der Berufsstatus einer Person ist von seiner ihn einordnenden und einschätzenden, d. h. prestigezuschreibenden Umgebung relativ leicht wahrzunehmen, zumindest leichter als die Ausbildung oder das Einkommen.

Dem »Beruf« kommt damit als Statusmerkmal erhebliche Bedeutung zu, die sich auch darin widerspiegelt, daß immer dann, wenn Bevölkerungsgruppen gebeten werden, Schichteinordnungen vorzunehmen, an erster Stelle der Beruf als »Ordnungsmodell« verwendet wird.

Das Datenmaterial dieser Untersuchung läßt es nicht zu, differenzierte Schichteinteilungen vorzunehmen: Für eine weitere Analyse steht dann keine ausreichende N-Basis mehr zur Verfügung. Deshalb wird nach einem ersten, etwas differenzierteren Überblick über die Schichtzusammensetzung der Tatverdächtigen — unterteilt in »sozial verachtete Berufe«, Arbeiter, untere Angestellte und Beamte, mittlere und höhere Angestellte und Beamte, Selbständige — ein »gröberes«

<sup>244</sup>) Vgl. dazu auch: Blankenburg, Erhard — Steffen, Wiebke: Der Einfluß sozialer Merkmale von Tätern und Opfern auf das Strafverfahren, in: Blankenburg, E. (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie, München 1975, S. 248—268.

Blankenburg, Erhard — Sessar, Klaus — Steffen, Wiebke: Die Schichtverteilung der (Eigentums- und Vermögens-)Kriminalität: Eine Willkür der Instanzen? in: KrimJ 1/1975, S. 36—47.

Raster verwendet: die Einteilung der Sozialschichten in ›Unterschicht‹ und ›Mittelschicht‹. Diese Unterteilung entspricht der Einteilung in ›manuelle Berufe‹ und ›nicht-manuelle Berufe‹. Zur Unterschicht gehören damit alle die Tatverdächtigen, die entweder einen ›sozial verachteten‹ Beruf ausüben (z. B. Prostituierte) oder die Arbeiter sind; zur Mittelschicht gehören alle Angestellten und Beamten und die Selbständigen. Wegen der zu geringen N-Basis konnten die beiden Extremgruppen — ›sozial Verachtete‹ und ›Oberschicht‹ — nicht gesondert analysiert werden. Um möglichst wenig Informationen zu verlieren, wurden sie — mit einigen Bedenken — der Unter- bzw. der Mittelschicht zugeordnet. Die Entscheidung, die unteren Angestellten und Beamten (z. B. Verkäuferinnen, Kraftfahrer, Straßenbahnschaffner) zur Mittelschicht zu zählen, die qualifizierten Arbeiter dagegen zur Unterschicht, stützt sich auf folgende Überlegung: Generell sind untere Angestellte und Beamte und qualifizierte Arbeiter schwer einer bestimmten Schicht zuzuordnen, vor allem dann, wenn es sich um ein nur zweidimensionales Schichtmodell handelt. In der Bundesrepublik Deutschland lassen sich zwar klar ausgeprägte und abgegrenzte Schichten nicht aufzeigen, doch lassen sich dennoch bei Personen in verschiedenen Statuslagen charakteristische, schichtspezifische Denk- und Verhaltensweisen nachweisen. Untersuchungen dazu liegen vor allem hinsichtlich der Gesellschaftsbilder<sup>245)</sup>, des Erziehungsverhaltens<sup>246)</sup> und der Sprachstile<sup>247)</sup> vor: Danach läßt sich zwischen den Denk- und Verhaltensweisen von Manuell-Berufstätigen (Arbeitern) und Nicht-Manuell-Berufstätigen (Angestellten, Beamten, Selbständigen) eine deutliche Diskrepanz feststellen.

Die Untersucher halten es daher für berechtigt, die Zusammenhänge zwischen der Schichtzugehörigkeit einer Person und der Wahrscheinlichkeit, als Tatverdächtiger ermittelt bzw. als Täter verurteilt zu werden, an einem einfachen, dichotomen Schichtmodell zu überprüfen. Sie folgen der schon von Janowitz<sup>248)</sup> vorgenommenen Einteilung der Berufe in ›manuelle‹ und ›nicht-manuelle‹ und damit der Unterscheidung in ›Unterschicht‹ und ›Mittelschicht‹. Wobei die ›Schicht‹ als Indikator für damit verbundene Lebenschancen verstanden wird, für besondere familiäre, ökonomische, bildungs- und ausbildungsmäßige Profite und Defizite, die bewirken können, daß Angehörige bestimmter Sozialschichten möglicherweise eher straffällig, aber auch eher ›erwischt‹, überführt und verurteilt werden können.

<sup>245)</sup> Vgl. dazu z. B. Popitz, Heinrich u. a.: Das Gesellschaftsbild des Arbeiters. Soziologische Untersuchungen in der Hüttenindustrie; Tübingen 1957 (Soziale Forschung und Praxis, Bd. 17).

Braun, Siegfried — Fuhrmann, Jochen: Angestelltenmentalität; Neuwied/Berlin 1970.

<sup>246)</sup> Vgl. zum schichtspezifischen Erziehungsverhalten z. B.:

Rolff, Hans G.: Sozialisation und Auslese durch die Schule; Heidelberg 1967.

Moser, Tilman: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien; Frankfurt/M. 1970, Neudruck 1972.

<sup>247)</sup> Vgl. zu schichtspezifischen Sprachstilen z. B.: Oevermann, Ulrich: Sprache und soziale Herkunft. Ein Beitrag zur Analyse schichtenspezifischer Sozialisationsprozesse und ihrer Bedeutung für den Schulerfolg; Frankfurt/M. 1972.

<sup>248)</sup> Janowitz, Morris: Soziale Schichtung und Mobilität in Westdeutschland; in: KZfSS 1/1968, S. 1—38.

Tabelle 52:

Vergleich des Sozialprofils ermittelter Tatverdächtiger  
bei verschiedenen Delikten mit dem der Bevölkerung in der BRD (1970)

	Kfz- Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz	Laden- diebstahl	Einbruch	Betrug in Geschäfts- verkehr	Zech- und Logis- betrug	Unter- schlagung gegenüber Arbeitgeber	alle anderen Unter- schlagungen	Bevölkerung der BRD			
									amtliche Statistik		Schichtindizes	
									Anteil an der Wohnbe- völkerung	Anteil an den Erwerbs- tätigen	Klein- ning/ Moore	Scheuch
Lehrlinge, Schüler, Studenten	20	24	29	23	2	4	3	4	22			
Hausfrauen	1	1	36	2	10	2	4	8	20			
Erwerbstätige	79	75	35	75	88	94	93	88	44			
% (N)	100 (98)	100 (87)	100 (629)	100 (338)	100 (299)	100 (130)	100 (126)	100 (226)				

→ soziale Position der Erwerbstätigen (nach Stellung im Beruf):

"sozial verachtet"	10	1	6	13	2	11	1	5			2	
Unterschicht: Arbeiter	78	83	59	67	40	68	47	46	47	"Arbeiter"	46	
Unterschicht: untere Ange- stellte/Beamte	10	5	20	8	16	8	30	17	37	"Angestell- te/Beamte"	35	78
Mittelschicht: mittlere und höhere Ange- stellte/Beamte	-	6	10	6	13	11	21	14	10	"Selb- ständige"	17	21
Mittelschicht: Selbständige	2	5	5	6	29	2	1	18				
% (N)	100 (77)	100 (65)	100 (224)	100 (254)	100 (265)	100 (123)	100 (117)	100 (198)				

Bevor die These überprüft wird, ob und wie weit sich das Kontrollverhalten der Instanzen schichtspezifisch selektiv auswirkt, soll zunächst wieder die Ausgangsbedingung geklärt werden, d. h. die Frage, wie weit sich die Schichtverteilung der »Kriminellen« nach dem Typus der Straftat richtet.

Im oberen Teil der Tabelle 52 ist das Ausmaß dargestellt, mit dem »Erwerbstätige« und »nicht Erwerbstätige« als Tatverdächtige bei den einzelnen Delikten ermittelt werden: Bereits hier zeigt sich eine Diskrepanz zwischen dem Anteil der jeweiligen Gruppen an den ermittelten Tatverdächtigen und ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung. So sind Lehrlinge, Schüler und Studenten an den Diebstahlsdelikten etwa ihrem Bevölkerungsanteil entsprechend beteiligt, während sie bei den Betrugs- und Unterschlagungsdelikten deutlich unterrepräsentiert sind. Ähnliches gilt für Hausfrauen: sie stellen mit Ausnahme des Ladendiebstahls einen sehr geringen Teil der ermittelten Tatverdächtigen, wenn man jedoch ihren Anteil an den Kunden in Warenhäusern und Selbstbedienungsläden bedenkt, so sind die Hausfrauen mit 36 % bei den ermittelten Tatverdächtigen wegen dieses Deliktes unterrepräsentiert (vgl. oben S. 223 ff.).

Wie stark sich deliktsspezifische Zugangschancen, d. h. die mit dem Beruf bzw. der ausgeübten Tätigkeit korrespondierenden Deliktstfähigkeiten und -gelegenheiten auf das Sozialprofil der ermittelten Tatverdächtigen auswirken, wird vor allem bei den Erwerbstätigen deutlich: sie stellen bei allen Delikten einen größeren Anteil der Tatverdächtigen, als es ihrem Bevölkerungsanteil (44 % der Wohnbevölkerung) entspricht — bei bestimmten Delikten, wie dem Zech- und Logisbetrug und der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber stellen sie über 90 % der Tatverdächtigen.

Die Zahlen im unteren Teil der Tabelle bestätigen die eben getroffenen Feststellungen: Bei den Erwerbstätigen sind die einzelnen »Berufe« erwartungsgemäß unterschiedlich repräsentiert. Vergleichszahlen sind hier die Angaben gemäß dem Statistischen Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland von 1973<sup>249)</sup>, die jedoch nur eine Unterteilung in »Arbeiter«, »Beamte«, Angestellte« und »Selbständige« erlauben; zusätzlich wurden die von **Kleining/Moore** und **Scheuch**<sup>250)</sup> entwickelten Schichtindizes zum Vergleich herangezogen, obwohl diese mehrdimensional sind, auf mehr Variablen als nur der Berufsvariablen beruhen und damit für einen Vergleich nur bedingt geeignet sind.

Es zeigt sich, daß »Arbeiter« bei allen Diebstahlsdelikten und beim Zech- und Logisbetrug deutlich überrepräsentiert sind, beim Betrug im Geschäftsverkehr sind sie dagegen unterrepräsentiert, bei den Unterschlagungsdelikten entspricht der Arbeiteranteil an den ermittelten Tatverdächtigen etwa dem Anteil der Arbeiter an der Bevölkerung. Angehörige »sozial verachteter« Berufe sind vor allem beim

<sup>249)</sup> Statistisches Jahrbuch der BRD, Wiesbaden 1973.

<sup>250)</sup> Moore, Harriet — Kleining, Gerhard: Das soziale Selbstbild der Gesellschaftsschichten in Deutschland; in: KZfSS XII, 1960, S. 91.

Scheuch, Erwin K.: Sozialprestige und soziale Schichtung; in: Glass, D./König, R.: Soziale Schichtung und soziale Mobilität, Sonderheft 5 der KZfSS; Köln/Opladen 1961, S. 103.

Kraftfahrzeugdiebstahl, beim Einbruch und beim Zech- und Logisbetrug stark überrepräsentiert.

Der Überrepräsentation dieser Berufe entspricht die Unterrepräsentation von Tatverdächtigen, deren Beruf Angestellter, Beamter oder Selbständiger ist. Ihr Anteil an den ermittelten Tatverdächtigen liegt vor allem bei den Diebstahlsdelikten unter ihrem Anteil an der Bevölkerung. Überrepräsentiert sind Angestellte und Beamte dagegen bei den Unterschlagungsdelikten, Selbständige vor allem beim Betrug im Geschäftsverkehr, aber auch bei den Unterschlagungen, soweit es sich nicht um Unterschlagungen gegenüber dem Arbeitgeber handelt.

Danach läßt sich die Ausgangssituation so beschreiben: Die Schichtzusammensetzung der ermittelten Tatverdächtigen hängt entscheidend von dem Typus der Straftat ab, Unterschichtsangehörige sind nicht generell überrepräsentiert, Mittelschichtsangehörige nicht generell unterrepräsentiert.

Wie stark die einzelnen Sozialschichten an dem jeweiligen Delikt vertreten sind, dürfte von zwei Faktoren abhängen: von dem Ausmaß, in dem sich Strafnormen schichtspezifisch auswirken, und von dem Ausmaß, in dem die einzelnen Sozialschichten zu dem betreffenden Delikt Zugang haben, entsprechend z. B. der Annahme **Mannheims**<sup>251</sup>), »daß so viel in der Strafgesetzgebung auf das Fehlverhalten der unteren Klassen zielt« oder derjenigen von **Cloward/Ohlin**, daß sich die Schichtverteilung der Kriminalität bereits aufgrund unterschiedlicher »deliktsspezifischer Zugangschancen«<sup>252</sup>) der einzelnen Sozialschichten ergibt.

Unterstellt man eine »ungerechte«, ungleichmäßige Einkommens- und Vermögensverteilung<sup>253</sup>), so bevorzugt die strafrechtliche Sicherung der Eigentumsnormen diejenigen, die Eigentum bzw. Vermögen besitzen, sie benachteiligt möglicherweise diejenigen, die es nicht besitzen und vielleicht versuchen, Eigentum und Vermögen durch illegitime Mittel:<sup>254</sup>) zu erlangen: Der Autobesitzer hat es nicht nötig, ein Auto zu stehlen, die »Versuchung« dazu besteht vor allem für die, die kein eigenes Auto besitzen. Auf der anderen Seite bietet nicht jeder Beruf gleichermaßen Zugang zu jedem Delikt: So erfordern von den hier untersuchten Delikten vor allem die Betrugsdelikte ein bestimmtes Maß an »Kenntnissen« oder das Vorhandensein einer Vertrauensstellung (so die Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber). Die Zugangschancen zu diesen Delikten hängen von

<sup>251</sup>) Mannheim, Hermann: Vergleichende Kriminologie, Bd. 2; Stuttgart 1974, S. 554.

<sup>252</sup>) Cloward, Richard A. — Ohlin, Lloyd E.: Delinquency and opportunity. A theory of delinquent gangs; London 1961.

<sup>253</sup>) Ballerstedt, Eike — Glätzer, Wolfgang: Soziologischer Almanach (SPES); Frankfurt/M./New York 1975, S. 377 ff.; zur Problematik der Messung der Vermögensverteilung vgl. S. 390.

<sup>254</sup>) Vgl. zum Konzept der »illegitimen Mittel«:

Cloward, Richard A.: Illegitime Mittel, Anomie und abweichendes Verhalten; in: Sack, F. — König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie; Frankfurt/M. 1968, S. 314—338.

Merton, Robert K.: Social theory and social structure; zweite durchgesehene und erweiterte Auflage, Glencoe 1963, bzw. die deutsche Übersetzung der hier relevanten Passagen: Merton, Robert. Sozialstruktur und Anomie; in: Sack, F. — König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie; Frankfurt/M. 1968, S. 283—313.

Tabelle 53: Verurteilungswahrscheinlichkeit von Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten

	Kfz-Diebstahl			Diebstahl an/aus Kfz			Laden-diebstahl			Einbruch			Betrug im Geschäfts-verkehr			Zech- und Logis-betrug			Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber			alle anderen Unter-schlagungen		
	ET <sup>1)</sup>	VT <sup>2)</sup>	VW <sup>3)</sup>	ET	VT	VW	ET	VT	VW	ET	VT	VW	ET	VT	VW	ET	VT	VW	ET	VT	VW	ET	VT	VW
sozial verachtete Berufe	1	2	(100) <sup>†)</sup>	-	-	-	2	2	(85)	8	8	80	3	4	(66)	11	16	61	-	2	(100)	5	7	(50)
Arbeiter	75	79	82	71	69	65	60	63	95	62	63	70	44	47	44	66	66	43	48	51	61	53	59	39
untere Angestellte/ Beamte	15	14	72	7	11	(100)	12	10	78	13	14	72	18	23	52	10	10	(45)	28	23	48	14	17	41
mittlere Angestellte/ Beamte	5	3	(60)	11	9	75	19	18	87	7	7	63	13	12	37	10	6	(25)	20	19	55	9	5	20
Selbständige	4	2	(50)	11	11	(71)	7	7	89	10	8	55	22	14	26	3	2	(33)	4	5	(75)	19	12	22
%	100	100	77	100	100	68	100	100	91	100	100	65	100	100	41	100	100	43	100	100	57	100	100	35
(N)	(75)	(58)		(66)	(45)		(382)	(349)		(268)	(186)		(210)	(87)		(115)	(50)		(99)	(57)		(165)	(58)	
Unterschicht:																								
sozial Verachtete/ Arbeiter	76	81	82	71	69	65	62	64	95	69	71	71	47	52	45	77	82	46	48	53	63	58	65	40
Mittelschicht:																								
Angestellte/ Beamte/ Selbständige	24	19	61	29	31	73	38	36	84	31	29	64	53	48	37	23	18	31	52	47	52	42	35	28
%	100	100		100	100		100	100		100	100		100	100		100	100		100	100		100	100	
(N)	(75)	(58)		(66)	(45)		(328)	(349)		(268)	(186)		(210)	(87)		(115)	(50)		(98)	(57)		(165)	(58)	

1) ET = ermittelte Tatverdächtige  
2) VT = verurteilte Tatverdächtige

3) VW = %-satz der von den ermittelten auch verurteilten Tatverdächtigen  
+) die eingeklammerten %-Werte sind wegen der sehr kleinen N-Basis nur bedingt interpretationsfähig

Verfügungsmöglichkeiten ab, die bei Unterschichtsangehörigen, aber auch bei Hausfrauen, weniger vorhanden sind — deshalb können Betrugs- und Unterschlagungsdelikte in erster Linie von Mittelschichtsangehörigen begangen werden, als von Unterschichtsangehörigen.

Die beiden Faktoren »schichtspezifische Strafnormen« und deliktsspezifische Zugangschancen« beeinflussen die Schichtverteilung der ermittelten Tatverdächtigen: So haben Mittelschichtsangehörige zwar grundsätzlich Zugang zu allen Delikten, sie haben jedoch aufgrund ihrer sozialen Situation relativ selten ein Interesse daran, bestimmte Delikte, vor allem Diebstahlsdelikte, zu begehen. Unterschichtsangehörige haben dagegen möglicherweise wohl ein Interesse daran, jedes der hier untersuchten Delikte zu begehen, ihnen fehlen aber häufig die dafür notwendigen Zugangschancen. Diese Konstellation führt dazu, daß Diebstahlsdelikte typische »Unterschichtsdelikte« sind (mit Ausnahme des Ladendiebstahls, der in seiner Schichtverteilung am ehesten der Schichtverteilung der Bevölkerung entspricht), Betrugs- und Unterschlagungsdelikte dagegen typische »Mittelschichtsdelikte«. Da Diebstahlsdelikte eine größere Chance haben, entdeckt zu werden, haben Unterschichtsangehörige eine erhöhte Chance, offiziell registriert zu werden, während Mittelschichtsangehörige bei den für sie typischen Delikten des Betruges und der Unterschlagung, die sehr viel weniger sichtbar sind als der Diebstahl, bessere Aussichten haben, unentdeckt »davonzukommen«, nicht angezeigt zu werden. Die Frage ist, ob und wie weit sich diese unterschiedlichen Chancen, die im wesentlichen unabhängig von den Kontrollinstanzen gegeben sind, im weiteren Verlauf der Strafverfolgung fortsetzen: Werden Straftaten, die von Unterschichtsangehörigen begangen werden, eher aufgeklärt und eher verurteilt als solche, bei denen Mittelschichtsangehörige beschuldigt werden?

Von der Aktenlage her erwies sich die Erfassung der Berufsposition von tatverdächtigen Jugendlichen, Heranwachsenden und Frauen als nicht ganz unproblematisch. Auch wenn sie berufstätig waren, fehlten hier häufiger die Angaben als bei tatverdächtigen Männern. Wenn es sich um Lehrlinge, Schüler oder Studenten bzw. um Hausfrauen handelte, fehlte sehr oft die Berufsangabe des Vaters bzw. des Ehemannes. Um möglichst wenig Informationen zu verlieren, wurde der Berufsstatus so erfaßt: Bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Frauen wurde zunächst geprüft, ob der Beruf des Vaters bzw. des Ehemannes angegeben war. War das der Fall, so wurde der Status des Jugendlichen/Heranwachsenden bzw. der Frau entsprechend dem Beruf des Vaters bzw. Ehemannes zugeordnet. Fehlten die dafür nötigen Angaben, so erfolgte die Statuszuweisung aufgrund des eigenen Berufes. Ziel dieses Vorgehens war, die Zahl der Fälle in den Kategorien, die keinem Status eindeutig zuzuordnen sind — wie Lehrlinge, Schüler oder Hausfrauen — möglichst klein zu halten. Diese Schichtdefinition gilt für die Tabellen 53—65, das in Tabelle 52 beschriebene »Sozialprofil« geht dagegen nur von der eigenen Berufsangabe aus.



Tabelle 54:  
*Polizeiliche Ermittlungstätigkeit bei Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten*

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäfts-verkehr		Zech- und Logis-betrug		Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	US <sup>1)</sup>	MS <sup>2)</sup>	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS
Ermittlungen werden:																
nicht aufgenommen	-	-	-	-	2	5	2	-	7	6	5	-	3	2	4	5
aufgenommen	100	100	100	100	98	95	98	100	93	94	95	100	97	98	96	95
%	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(60)	(18)	(50)	(19)	(245)	(152)	(193)	(83)	(109)	(125)	(99)	(26)	(57)	(47)	(103)	(86)

→ Ermittlungsmaßnahmen: (in % der "Ermittlungen", Mehrfachnennungen möglich)

Beschuldigten-ermittlung	45	78	48	37	10	15	40	49	36	44	35	54	22	28	26	29
verantwortliche Vernehmung	88	100	88	95	100	100	95	98	82	72	81	73	73	94	84	68
Geschädigten-vernehmung	63	67	54	79	31	25	64	64	60	68	76	58	62	72	66	63
Zeugen-vernehmung	38	44	42	63	39	35	47	66	38	37	28	12	42	54	34	39
Aufsuchen des Tatortes	45	44	54	42	42	39	74	77	10	7	27	12	15	13	15	16
Sprensicherung	23	28	32	16	5	3	51	48	3	5	3	4	7	4	4	4
Einschaltung anderer Behörden	15	17	12	11	6	9	17	19	12	19	18	31	9	11	17	12
(N)	(60)	(18)	(50)	(19)	(241)	(145)	(190)	(83)	(101)	(117)	(94)	(26)	(55)	(46)	(99)	(82)

1) Unterschicht

2) Mittelschicht

Die Interpretation der Verurteilungswahrscheinlichkeiten von Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten muß sich auf die Aufteilung nach »Unterschicht« und »Mittelschicht« beschränken (unterer Teil der Tabelle 53), da die Zahlen bei einer Differenzierung in 5 Sozialschichten zum Teil sehr klein werden. Es läßt sich feststellen, daß — mit Ausnahme des Diebstahls an und aus Kraftfahrzeugen — Tatverdächtige aus der Unterschicht eher verurteilt werden als Tatverdächtige aus der Mittelschicht. Dieser Unterschied ist jedoch mit Ausnahme des Ladendiebstahls nicht statistisch signifikant (beim Ladendiebstahl werden Tatverdächtige aus der Unterschicht eher verurteilt, der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau).

Die Unterschiede in den Verurteilungswahrscheinlichkeiten von Tatverdächtigen aus der Unterschicht und aus der Mittelschicht sind damit bei den meisten der hier analysierten Delikte zu gering, um statistisch signifikant zu sein — das schließt jedoch nicht unbedingt aus, daß sie sozialwissenschaftlich bedeutsam sind. Wenn sich im weiteren Verlauf der Analyse feststellen läßt, daß auch bei anderen Kriterien Unterschiede zum Nachteil der Unterschicht auftreten, dann werden auch solche geringen Unterschiede durch ihr konsequentes und stetiges Auftreten bedeutsam. Deshalb soll überprüft werden, ob sich bei allen Instanzen und nach verschiedenen Kriterien Unterschiede in der Behandlung von Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten zeigen.

Dabei wird folgendermaßen vorgegangen: Zunächst wird für die beiden Schichten überprüft, wie intensiv die Polizei ermittelt hat (Häufigkeit der Aufnahme von Ermittlungen und Art und Zahl der ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen) und zu welchem Ermittlungsergebnis sie gelangt (ob »eindeutig aufgeklärt« oder »beweisschwierig«). Dann wird dargestellt, wie die justizielle Erledigung bei den beiden Sozialschichten aussieht, wieviel Verfahren eingestellt bzw. angeklagt werden und ob eine schichtspezifisch unterschiedliche Strafzumessung erfolgt. Nach diesem Überblick über die Strafverfolgung gegenüber Tatverdächtigen aus der Unterschicht bzw. aus der Mittelschicht sollen einzelne Faktoren analysiert werden, die möglicherweise als intervenierende Variablen das Kontrollverhalten der Instanzen beeinflussen können: die Aussage- und Geständnisbereitschaft und die Vorbelastung des Tatverdächtigen; die Tatsache, ob er einen festen Wohnsitz hat oder nicht (und die damit verbundenen Maßnahmen wie vorläufige Festnahme und Anordnung der Untersuchungshaft); die »Beschwerdemacht« des Tatverdächtigen, gemessen an dem Ausmaß, in dem der Tatverdächtige während des Verfahrens durch einen Anwalt vertreten wird und an der Häufigkeit und dem Erfolg, mit der er gegen Strafbefehle Einspruch erhebt; und schließlich die Sozialbeziehung zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten.

Bei der Intensität der polizeilichen Ermittlungen gegenüber Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten besteht kein Unterschied in der Häufigkeit, mit der überhaupt Ermittlungen aufgenommen werden. Unabhängig davon, ob es sich bei dem Beschuldigten um einen Unterschichts- oder Mittelschichtsangehörigen handelt, nimmt die Polizei in über 90% der Fälle die Ermittlungen zur Aufklärung auf. Auch der Vergleich der Art und Zahl der ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen bringt keine Unterschiede, die sich als schichtspezifisch selektives

**Tabelle 55:**  
**Polizeiliches Ermittlungsergebnis bei Tatverdächtigen aus verschiedenen**  
**Sozialschichten**

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäfts-verkehr		Zech- und Logis-betrug		Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	US <sup>1)</sup>	MS <sup>2)</sup>	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS
eindeutige Aufklärung	91	72	76	85	93	92	80	76	75	63	86	85	68	70	76	54
Beweis-schwierigkeiten	9	28	24	15	7	8	20	24	25	37	14	15	32	30	24	46
∑	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(57)	(18)	(47)	(20)	(236)	(156)	(186)	(86)	(99)	(126)	(89)	(26)	(47)	(51)	(95)	(74)

1) Unterschicht

2) Mittelschicht

Tabelle 56:

Justizielle Erledigung und Art der Strafe bei Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäftsverkehr		Zech- und Logis-betrug		Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	US <sup>1)</sup>	MS <sup>2)</sup>	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS
nicht anklagefähig	5	6	12	10	2	2	10	11	37	39	31	41	29	26	50	63
anklagefähig	95	94	88	90	98	98	90	89	63	61	69	59	71	74	50	37
%	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(62)	(17)	(50)	(20)	(256)	(160)	(201)	(88)	(122)	(158)	(99)	(27)	(58)	(53)	(109)	(95)
→ von den anklagefähigen Verfahren werden sanktioniert mit: (in % aller anklagefähigen Verfahren)																
§ 45 JGG	3	-	5	-	8	12	2	4	-	-	2	-	-	-	11	3
Strafbefehl	5	6	16	33	51	48	16	9	23	16	41	44	29	21	32	29
Verurteilung in HV	71	63	50	44	31	30	55	58	35	31	18	13	44	49	28	29
(N)	(59)	(16)	(44)	(18)	(251)	(156)	(181)	(78)	(77)	(96)	(68)	(16)	(41)	(39)	(54)	(35)
→ Art der Strafe: (in % aller Verurteilungen in der HV)																
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	33	(1)	23	(1)	5	-	39	16	26	17	(4)	(-)	11	21	27	(1)
Freiheitsstrafe mit Bewährung	19	(-)	14	(-)	8	4	15	22	22	23	(3)	(-)	22	42	27	(5)
andere Strafen/Auflagen (bei Jugendlichen/Heranwachsenden)	45	(9)	64	(7)	87	89	45	62	52	60	(5)	(2)	56	37	47	(4)
(N)	(42)	(10)	(22)	(8)	(77)	(47)	(100)	(45)	(27)	(30)	(12)	(2)	(18)	(19)	(15)	(10)

1) Unterschicht  
2) Mittelschicht

Tabelle 57:

## Aussage- und Geständnisbereitschaft von Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäfts-verkehr		Zech- und Logis betrug		Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	US <sup>1)</sup>	MS <sup>2)</sup>	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS
Aussage verweigert	15	21	2	5	4	3	7	11	22	25	20	5	17	23	11	17
Aussage nicht verweigert	85	79	98	95	96	97	93	89	78	75	80	95	83	77	89	83
% (N)	100 (52)	100 (19)	100 (42)	100 (19)	100 (228)	100 (152)	100 (176)	100 (83)	100 (85)	100 (96)	100 (71)	100 (19)	100 (42)	100 (43)	100 (83)	100 (63)

→ wenn Aussage, dann erfolgt:

kein Geständnis	4	29	27	24	15	13	21	27	49	64	29	28	32	39	57	62
teilweises Geständnis	17	7	14	47	8	14	23	17	14	20	22	22	29	24	17	20
volles Geständnis	79	64	59	29	77	73	56	56	37	16	49	50	39	37	26	18
% (N)	100 (44)	100 (15)	100 (41)	100 (18)	100 (218)	100 (148)	100 (163)	100 (74)	100 (66)	100 (72)	100 (57)	100 (18)	100 (35)	100 (33)	100 (74)	100 (52)

1) Unterschicht

2) Mittelschicht

Kontrollhandeln der Polizei interpretieren ließen. Die Prozentunterschiede sind zum Teil sehr gering, sie sind zudem nicht linear, deshalb kann nicht gesagt werden, daß die Polizei z. B. gegenüber Tatverdächtigen aus der Unterschicht intensiver ermittelt, im Sinne von: härter durchgreift. Bei den hier überprüften Ermittlungsmaßnahmen lassen sich keine konsistenten schichtspezifischen Unterschiede im Kontrollverhalten der Polizei aufzeigen (vgl. Tabelle 54).

Auch das polizeiliche Ermittlungsergebnis — ob »eindeutig aufgeklärt« oder »beweisschwierig« — unterscheidet sich nicht nach der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen: Zwar werden, mit Ausnahme des Diebstahls an und aus Kraftfahrzeugen und der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber, Delikte dann eher »eindeutig« aufgeklärt, wenn der Tatverdächtige aus der Unterschicht stammt, dieser Unterschied ist jedoch nur beim »Betrug im Geschäftsverkehr« (signifikant auf dem 10%-Niveau) und bei Unterschlagungen allgemein (signifikant auf dem 1%-Niveau) statistisch signifikant. Damit gilt für das polizeiliche Ermittlungsergebnis bei den meisten Delikten das, was schon bei der Analyse der Verurteilungswahrscheinlichkeit festgestellt werden konnte: Es besteht nur eine — statistisch nicht signifikante — Tendenz zur Benachteiligung von Unterschichtsangehörigen, in diesem Falle eine Tendenz dazu, daß gegen sie eher »eindeutig« ermittelt wird (vgl. Tabelle 55).

Zusammenfassend läßt sich für das polizeiliche Kontrollhandeln gegenüber Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten festhalten, daß zwar tendenziell schichtspezifische Unterschiede bestehen, diese jedoch zu gering und nicht konsistent genug sind, um sie als Bestätigung der These ansehen zu können, daß das Kontrollhandeln der Polizei sich selektiv zum Nachteil von Tatverdächtigen aus der Unterschicht auswirkt.

Diese Tendenz zur Benachteiligung von Unterschichtsangehörigen setzt sich auch bei der justiziellen Erledigung fort: Verfahren gegen Tatverdächtige aus der Unterschicht werden (mit Ausnahme des Diebstahls an und aus Kraftfahrzeugen und der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber) eher als »anklagefähig« angesehen. Doch sind auch hier die Unterschiede nur gering und nur bei Unterschlagungen (ohne Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber) auch statistisch signifikant (allerdings nur auf dem 10%-Niveau). Auch in der Art der gewählten Sanktion und in der Strafzumessung sind die Unterschiede nur geringfügig und nicht linear. Man kann nicht sagen, daß Unterschichtsangehörige grundsätzlich und überhaupt härter bestraft werden als Mittelschichtsangehörige (vgl. Tabelle 56).

Damit können also auch bei der Justiz — wie schon bei der Polizei — nur geringfügige Selektionen zum Nachteil von Unterschichtsangehörigen festgestellt werden: Es soll im folgenden überprüft werden, ob diese Unterschiede noch weiter verschwinden, wenn man möglicherweise intervenierende Variablen kontrolliert.

Bei der Diskussion der tatspezifischen Selektion stellte sich das **Geständnis** des Beschuldigten als entscheidendes Kriterium dafür heraus, ob ein Ermittlungsverfahren als »eindeutig aufgeklärt« oder als »beweisschwierig« abgegeben werden konnte (vgl. S. 186 ff.) — es soll daher

Tabelle 58:

Zusammenhang zwischen der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen und seiner Vorbelastung  
(Eintragungen im Strafregister bzw. im Erziehungsregister).

	KFZ-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug im Geschäfts-verkehr		Zech- und Logis-betrag		Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	US <sup>1)</sup>	MS <sup>2)</sup>	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS
nicht vorbelastet	54	60	63	72	88	90	61	72	60	61	59	69	68	73	71	64
vorbelastet mit:																
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	23	10	16	-	3	1	21	14	17	17	22	19	15	12	13	10
Freiheitsstrafe mit Bewährung	9	3	3	-	2	3	6	2	10	10	6	6	7	6	3	11
andere Strafen/Auflagen	14	27	18	28	7	6	12	12	13	12	13	6	10	9	13	15
% (N)	100 (96)	100 (30)	100 (74)	100 (32)	100 (400)	100 (231)	100 (326)	100 (136)	100 (192)	100 (178)	100 (144)	100 (32)	100 (78)	100 (84)	100 (110)	100 (89)

→ Einschlägigkeit der Vorstrafen:

von den Vorstrafen sind:																
einschlägig	59	(3)	48	(2)	65	50	53	55	65	68	69	30	52	52	53	72
nicht einschlägig	41	(9)	52	(7)	35	50	47	45	35	32	31	70	48	48	47	28
% (N)	100 (44)	(12)	100 (27)	(9)	100 (46)	100 (22)	100 (127)	100 (38)	100 (77)	100 (69)	100 (59)	100 (20)	100 (25)	100 (23)	100 (32)	100 (32)

1) Unterschicht

2) Mittelschicht

überprüft werden, ob schon dadurch, daß Tatverdächtige aus verschiedenen Sozialschichten unterschiedlich »geständnisfreudig« sind, das polizeiliche Ermittlungsergebnis und damit auch die justizielle Erledigung beeinflußt wird.

Die Zahlen im oberen Teil von Tabelle 57 geben den Anteil wieder, in dem Unterschichts- bzw. Mittelschichtsangehörige die Aussage bei der Polizei verweigern. Es zeigt sich, daß mit Ausnahme des Ladendiebstahls und des Zech- und Logisbetrugs Tatverdächtige aus der Unterschicht eher zu einer Aussage bereit sind als Tatverdächtige aus der Mittelschicht. Auch diese Unterschiede können nur als Tendenz festgestellt werden, sie sind nicht statistisch signifikant.

Ähnliches gilt für die Geständnisbereitschaft: hier besteht noch weniger ein linearer Zusammenhang zwischen der Schichtzugehörigkeit und der Geständnisbereitschaft, je nach Delikt erweisen sich die einen oder die anderen als geständnisfreudiger.

Als statistisch signifikant erweist sich nur der Unterschied in der Geständnisfreudigkeit beim Betrug im Geschäftsverkehr (signifikant auf dem 10%-Niveau), hier gestehen Unterschichtsangehörige signifikant häufiger als Mittelschichtsangehörige, der signifikante Unterschied im Aufklärungserfolg kann also durch die signifikanten Unterschiede in der Geständnisfreudigkeit bewirkt worden sein.

Als nächste Variable soll die **Vorbelastung des Tatverdächtigen** analysiert werden (vgl. Tabelle 58), die sich (vgl. S. 193 ff.) vor allem für die Entscheidung über die Anklagefähigkeit eines Verfahrens als wichtig erwiesen hat.

Die Vorstrafenbelastung ist bei den Tatverdächtigen aus der Unter- und der Mittelschicht kaum unterschiedlich hoch: Zwar sind mit Ausnahme der Unterschlagungen (ohne Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber) Unterschichtsangehörige etwas häufiger vorbestraft als Mittelschichtsangehörige, doch sind diese Unterschiede — mit Ausnahme des Einbruchs — nicht statistisch signifikant (beim Einbruch sind Tatverdächtige aus der Unterschicht signifikant häufiger vorbestraft, der Unterschied ist signifikant auf dem 5%-Niveau).

Auch in der Art der Vorbelastung unterscheiden sich die Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten nicht signifikant voneinander, dasselbe gilt für die Einschlägigkeit der Vorstrafen. Die Einschlägigkeit der Vorstrafen ist nicht, wie erwartet werden konnte, bei Tatverdächtigen aus der Unterschicht immer am höchsten. Bei einigen Delikten, so bei den Unterschlagungen, beim Betrug im Geschäftsverkehr und beim Einbruch haben Tatverdächtige aus der Mittelschicht häufiger einschlägige Vorstrafen.

Hält man den Einfluß der Variablen »Vorbelastung« konstant (vgl. Tabelle 59) und überprüft das polizeiliche Ermittlungsergebnis und die Ent-



**Tabelle 59:**  
**Zusammenhang zwischen dem polizeilichen Ermittlungsergebnis und der Entscheidung über die Anklagefähigkeit bei einschlägig Vorbestraften aus verschiedenen Sozialschichten**

	Kfz-Diebstahl		Diebstahl an/aus Kfz		Laden-diebstahl		Einbruch		Betrug in Geschäfts-verkehr		Zech- und Logis-betrug		Unter-schlagung gegenüber Arbeitgeber		alle anderen Unter-schlagungen	
	US <sup>1)</sup>	MS <sup>2)</sup>	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS
<b><u>Polizeiliches Ermittlungsergebnis:</u></b>																
eindeutig aufgeklärt	83	(2)	60	(2)	93	(9)	80	77	72	71	83	(8)	(10)	(9)	89	61
Beweis-schwierigkeiten	17	-	40	-	7	(3)	20	23	28	29	17	(2)	(2)	(2)	11	39
%	100		100		100		100	100	100	100	100				100	100
(N)	(24)	(2)	(15)	(2)	(30)	(12)	(60)	(22)	(39)	(38)	(42)	(10)	(12)	(11)	(18)	(18)
<b><u>Staatsanwaltschaftliche Entscheidung:</u></b>																
anklagefähig	96	(3)	81	(2)	97	(12)	97	95	80	85	76	(5)	80	(10)	70	61
nicht anklagefähig	4	-	19	-	3	-	3	5	20	15	24	(5)	20	(3)	30	39
%	100		100		100		100	100	100	100	100		100		100	100
(N)	(28)	(3)	(16)	(2)	(32)	(12)	(71)	(21)	(51)	(46)	(45)	(10)	(15)	(13)	(20)	(23)

1) Unterschicht

2) Mittelschicht

scheidung des Staatsanwalts über die Anklagefähigkeit des Verfahrens bei jeweils einschlägig vorbestraften Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten, so gilt: Einschlägig Vorbestrafte aus beiden Sozialschichten werden von der Polizei und Justiz gleich behandelt, d. h. der Aufklärungserfolg bzw. die Anklagefähigkeit werden nicht schichtspezifisch unterschiedlich beurteilt. (Wegen der zu kleinen Zahlen ist es hier nicht möglich, Signifikanzen zu berechnen.)

Die Kontrolle der Variablen ›Vorbelastung‹ hat damit ergeben, daß:

- Tatverdächtige aus der Unter- bzw. der Mittelschicht in ähnlichem Ausmaß vorbelastet sind — das gilt sowohl für die Art der Vorstrafen (ob Freiheitsstrafe oder andere Strafen) wie für die Einschlägigkeit. Diese Ähnlichkeit bedeutet, daß
- sich die Vorstrafenbelastung von Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten nicht auf das Kontrollhandeln und die Entscheidungen von Polizei und Justiz auswirken kann, es sei denn, die Kontrollinstanzen würden die Vorstrafenbelastung schichtspezifisch unterschiedlich bewerten. Das scheint aber nicht der Fall zu sein, da
- vorbestrafte Tatverdächtige aus verschiedenen Sozialschichten ›gleich‹ von Polizei und Justiz behandelt werden. Das bedeutet, daß
- die Vorstrafenbelastung nicht die geringfügigen Unterschiede im polizeilichen Ermittlungsergebnis und in der justiziellen Erledigungsart bei Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten erklären kann.

Signifikante schichtspezifische Unterschiede ergeben sich dagegen dann, wenn im Verlauf des Verfahrens bestimmte ›Maßnahmen‹ getroffen werden: so z. B. die ›vorläufige Festnahme‹ oder die ›Anordnung von Untersuchungshaft‹ (vgl. Tabellen 61 und 62). Für die Anordnung beider Maßnahmen ist mit entscheidend (nur dieser Haftgrund kann hier überprüft werden), ob der Tatverdächtige einen ›festen Wohnsitz‹ nachweisen kann oder nicht — dieses Merkmal kann mit der Schichtzugehörigkeit zusammenhängen, so daß die schichtspezifischen Unterschiede in der Häufigkeit, mit der beide Maßnahmen gegenüber Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten getroffen werden, durch die intervenierende Variable ›fester Wohnsitz‹ bedingt sein können.

So haben Tatverdächtige aus der Unterschicht, die eines Diebstahls bzw. eines Betruges beschuldigt werden, signifikant häufiger keinen festen Wohnsitz vorzuweisen (signifikant auf dem 0,1- bzw. 1%-Niveau, vgl. Tabelle 60), sie werden dann auch erwartungsgemäß (weil es sich dabei um eine der normativen Voraussetzungen für beide Maßnahmen handelt) bei beiden Deliktstypen signifikant häufiger vorläufig festge-

**Tabelle 60:**  
**Fester Wohnsitz bzw. kein fester Wohnsitz bei Tatverdächtigen**  
**aus verschiedenen Sozialschichten**

	Diebstahl		Betrug		Unterschlagung	
	US <sup>1)</sup>	MS <sup>2)</sup>	US	MS	US	MS
ohne festen Wohnsitz	7	2	11	4	6	4
fester Wohnsitz	93	98	89	96	94	96
% (N)	100 (871)	100 (407)	100 (318)	100 (260)	100 (186)	100 (160)

- 1) Unterschicht  
 2) Mittelschicht

**Tabelle 61:**  
**Vorläufige Festnahme von Tatverdächtigen**  
**aus verschiedenen Sozialschichten**

	Diebstahl		Betrug		Unterschlagung	
	US <sup>1)</sup>	MS <sup>2)</sup>	US	MS	US	MS
Festnahme	21	13	11	4	5	5
keine Festnahme	79	87	89	96	95	95
% (N)	100 (856)	100 (394)	100 (284)	100 (218)	100 (167)	100 (148)

- 1) Unterschicht  
 2) Mittelschicht

**Tabelle 62:**  
**Untersuchungshaft bei Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten**

	Diebstahl		Betrug		Unterschlagung	
	US <sup>1)</sup>	MS <sup>2)</sup>	US	MS	US	MS
Untersuchungshaft	8	3	4	2	2	2
keine Untersuchungshaft	92	97	96	98	98	98
% (N)	100 (855)	100 (403)	100 (318)	100 (254)	100 (183)	100 (157)

- 1) Unterschicht  
 2) Mittelschicht

nommen, beim Diebstahl wird außerdem auch häufiger Untersuchungshaft angeordnet. Bei den Tatverdächtigen, die einer Unterschlagung beschuldigt werden, ergeben sich keine signifikanten Unterschiede.

Tabelle 63:

Zusammenhang zwischen der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen und seiner Vertretung durch einen Anwalt

	Diebstahl		Betrug		Unterschlagung	
	US <sup>1)</sup>	MS <sup>2)</sup>	US	MS	US	MS
Anwalt	10	13	6	17	5	15
Kein Anwalt	90	87	94	83	95	85
% (N)	100 (871)	100 (407)	100 (318)	100 (260)	100 (186)	100 (161)

- 1) Unterschicht  
2) Mittelschicht

In die erwartete Richtung — zum Vorteil von Mittelschichtsangehörigen — zeigt sich der schichtspezifische Unterschied bei einer der Variablen, die man als Indikator für die **Beschwerdemacht** des Tatverdächtigen interpretieren kann: der Vertretung durch einen Anwalt. Tatverdächtige aus der Mittelschicht werden bei Betrugsdelikten und bei Unterschlagungsdelikten signifikant häufiger (signifikant auf dem 0,1% bzw. dem 1%-Niveau) durch einen Anwalt vertreten. Bei Diebstahlsdelikten sind die Unterschiede nicht statistisch signifikant (vgl. Tabelle 63).

Keine Unterschiede finden sich dagegen bei der Häufigkeit, mit der Tatverdächtige aus verschiedenen Sozialschichten Einsprüche gegen Strafbefehle erheben. Diese Einspruchsquote liegt unter 5% und damit sehr niedrig, zudem ist sie unabhängig von der sozialen Schichtzugehörigkeit desjenigen, gegen den der Strafbefehl ergangen ist.

Als letzter Faktor, der möglicherweise für die polizeilichen Ermittlungen und die justizielle Erledigung von Bedeutung sein könnte, soll die Sozialbeziehung zwischen dem Tatverdächtigen und dem Geschädigten analysiert werden, d. h. der Tatbestand, ob sich das **Delikt im sozialen Nahraum oder im sozialen Fernraum**<sup>255)</sup> ereignet hat. Wenn man die

<sup>255)</sup> Zum Begriff und zur unterschiedlichen rechtlichen Bewertung von Nahraum- und Fernraumdeltikten vgl.:

Abels, Dietrich: Delikte Jugendlicher im »sozialen Nahraum« und ihre diagnostische Bedeutung; in: Psychologie und Praxis 2/1964, S. 77—82.

Brauneck, Anne Eva: Allgemeine Kriminologie; Reinbek 1974, S. 12 ff.

von Kürzinger<sup>256)</sup> festgestellten Verhaltensweisen der Polizei bei der Regelung privater Konflikte (dort vor allem bezogen auf Personendelikte) auf Eigentums- und Vermögensdelikte überträgt, so kann man erwarten, daß sich die Polizei bei der Ermittlung solcher Delikte, die sich im sozialen Nahraum, also zwischen Verwandten und Bekannten ereignet haben, eher zurückhält, weniger ermittelt und dadurch möglicherweise weniger aufklärt. Auch für die Justiz kann man Auswirkungen erwarten (vgl. Tabelle 64).

In der Tat lassen sich bei allen drei Deliktgruppen — Diebstahl, Betrug und Unterschlagung — signifikante Unterschiede im polizeilichen Aufklärungserfolg nachweisen, je nachdem, ob das Delikt im sozialen Nahraum oder im sozialen Fernraum begangen wurde. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Ermittlungsverfahren als »eindeutig aufgeklärt« bezeichnet wird, nimmt zu, wenn es sich zwischen Fremden, nicht zwischen Verwandten und Bekannten ereignet hat (signifikant bei Diebstahl auf dem 0,1%-Niveau, bei Betrug auf dem 1%-Niveau, bei Unterschlagung auf dem 10%-Niveau).

Auch bei der justiziellen Erledigung zeigen sich noch Unterschiede in dem Ausmaß, in dem die Delikte als »anklagefähig« bezeichnet werden. Straftaten, die im sozialen Fernraum begangen wurden, werden eher als anklagefähig bezeichnet; diese Unterschiede sind jedoch nur noch bei Diebstahlsdelikten signifikant (auf dem 1%-Niveau).

Die je nach der Sozialbeziehung zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten unterschiedlichen Aufklärungs- und Anklagewahrscheinlichkeiten müßten sich dann schichtspezifisch auswirken, wenn die Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten unterschiedlich häufig Delikte im sozialen Nahraum bzw. sozialen Fernraum begehen. Das ist jedoch nicht der Fall.

Wie aus Tabelle 65 ersichtlich, besteht bei Diebstahl gar kein, bei Unterschlagung nur ein geringer Unterschied in der Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen und ihrer Beziehung zum Opfer: Tatverdächtige aus der Unterschicht wie aus der Mittelschicht begehen gleich häufig Delikte im sozialen Nahraum wie im sozialen Fernraum. Beim Betrug ist der Unterschied etwas größer, hier begehen Tatverdächtige aus der Unterschicht eher Delikte im sozialen Nahraum, doch auch dieser Unterschied ist nicht statistisch signifikant. Damit kann auch ein möglicher Einfluß der Variablen »Sozialbeziehung Tatverdächtige-Geschädigte« auf schichtspezifische Selektionen durch Polizei und Justiz ausgeschlossen werden.

---

<sup>256)</sup> Kürzinger aaO.

**Tabelle 64:**  
**Zusammenhang zwischen der Sozialbeziehung Tatverdächtige-Geschädigte**  
**und dem polizeilichen Ermittlungsergebnis bzw. der Anklagefähigkeit**  
**(bei Bekanntsachen)**

	Diebstahl begangen in:		Betrug begangen in:		Unterschlagung begangen in:	
	soz.Nahraum	soz.Fernraum	soz.Nahraum	soz. Fernraum	soz.Nahraum	soz.Fernraum
<u>Aufklärung:</u>						
eindeutig	76	89	65	79	65	74
Beweisschwierigkeiten	24	11	35	21	35	26
%	100	100	100	100	100	100
(N)	(389)	(1226)	(144)	(420)	(204)	(123)
<u>Anklagefähigkeit:</u>						
anklagefähig	87	93	57	64	51	56
nicht anklagefähig:	13	7	43	36	49	44
%	100	100	100	100	100	100
(N)	(397)	(1241)	(166)	(470)	(225)	(133)

Als Ergebnis der Diskussion des Einflusses der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen auf das Kontrollverhalten von Polizei und Justiz kann damit festgehalten werden:

- Die Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen wirkt sich auf das Ausmaß aus, in dem gegen Unterschichts- bzw. Mittelschichtsangehörige Anzeige erstattet wird: Aufgrund schichtspezifischer Strafnormen und deliktsspezifischer Zugangschancen sind Tatverdächtige aus der Unterschicht bei der registrierten Kriminalität deutlich überrepräsentiert. Also zu einem Zeitpunkt, zu dem die offiziellen Kontrollinstanzen noch nicht entscheidend tätig geworden sind (denn über 95% der bekanntgewordenen Kriminalität bei Eigentums- und Vermögensdelikten gelangen durch Anzeigen zur Kenntnis der Polizei).
- Im Verhalten der Kontrollinstanzen Polizei und Justiz lassen sich nur selten statistisch signifikante schichtspezifische Selektionen zum Nachteil der Unterschicht nachweisen. Es besteht allerdings bei fast allen Kriterien eine Tendenz, Unterschichtsangehörige »schlechter« zu behandeln. Diese Tendenz gewinnt dadurch an Bedeutung, daß sie sich konsistent von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis zum Gericht in gleicher Weise und Richtung zeigt.
- Für diese schwache, aber konsistente Tendenz zur schichtspezifischen Selektion zum Nachteil der Unterschicht ist ein ganzes Bündel von Faktoren ursächlich, die sich jedoch nicht gleichermaßen auf jede der beteiligten Instanzen auswirken müssen. So wirkt sich

Tabelle 65:

Zusammenhang zwischen der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen und der Sozialbeziehung zum Opfer

	Diebstahl		Betrug		Unterschlagung	
	US <sup>1)</sup>	MS <sup>2)</sup>	US	MS	US	MS
Delikt begangen im:						
sozialen Nahraum	27	27	31	24	65	63
sozialen Fernraum	73	73	69	76	35	37
%	100	100	100	100	100	100
(N)	(838)	(394)	(312)	(249)	(182)	(154)

1) Unterschicht

2) Mittelschicht

auf der Stufe der Polizei möglicherweise vor allem aus, daß Tatverdächtige aus den verschiedenen Sozialschichten unterschiedlich geständnisfreudig sind; in Anbetracht der Bedeutung, die das Geständnis für den »Aufklärungserfolg« der Polizei hat, sieht die Aufklärungswahrscheinlichkeit bereits schichtspezifisch unterschiedlich aus. Außerdem kann sich schichtspezifisch auswirken, daß bestimmte Tatverdächtige aufgrund ihrer Schichtzugehörigkeit Vorteile dadurch erlangen, daß ihnen gegenüber der staatliche Strafanspruch nicht gleich intensiv durchgesetzt werden kann, weil sie als Angehörige der Mittelschicht z. B. gegenüber der Polizei selbstbewußter auftreten, sich weniger leicht von der ganzen Atmosphäre einschüchtern lassen und ihre Rechte besser kennen — Faktoren, deren Wirkung hier nur vermutet, aber nicht überprüft werden kann.

Entscheidend für die ungleiche, d. h. nicht den Anteilen in der Bevölkerung entsprechende Schichtverteilung bei den ermittelten und verurteilten Tatverdächtigen, ist in erster Linie die unterschiedlich häufige Registrierung von Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten. Schichtspezifisch selektives Kontrollverhalten von Polizei und Justiz läßt sich nur so begrenzt nachweisen, daß die Kenntnis der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen allein keinen oder nur einen sehr geringen Vorhersagewert für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und die justizielle Erledigung hat<sup>257)</sup>.

### III. Polizeiliche Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens

Die bisherige Analyse der polizeilichen Ermittlungstätigkeit erfolgte unter der Annahme, daß es sich bei der Strafverfolgung um einen Selektionsprozeß handelt, an dem die Polizei als Instanz der strafrechtlichen Sozialkontrolle — neben Staatsanwaltschaft und Gericht — beteiligt ist. Die Untersuchung verfolgte eine doppelte Fragestellung, indem sie einmal fragte, **welche Kriterien** zu den »Ausfilterungen« von Taten und Tätern aus dem Prozeß der Strafverfolgung führen und dabei gleichzeitig zu klären versuchte, **wer**, d. h. welche der beteiligten Instanzen, faktisch darüber entscheidet, welche Tatverdächtige als Angeklagte und schließlich Verurteilte aus der Gesamtmenge der überhaupt Verdächtigen ausgeschieden werden. Ansatzpunkt war dabei die Feststellung, daß zwischen

<sup>257)</sup> Die relativ geringe Bedeutung, die der Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen für die Ermittlungsarbeit der Polizei und die Erledigung der Justiz zukommt, wird bereits daran deutlich, daß die Angaben zum Beruf des Tatverdächtigen sehr häufig in den Akten fehlen, vor allem dann, wenn es sich um Verfahren handelt, die eingestellt wurden. Noch häufiger fehlen, vor allem im »Polizeiteil« der Strafakte, die ebenfalls statusrelevanten Merkmale Einkommen, Ausbildung oder »allgemeine Lebensführung«.



Recht (den normativen Handlungsbedingungen) und Rechtswirklichkeit (den faktischen Handlungsbedingungen) Diskrepanzen und Widersprüche bestehen, daß die Kenntnis der normativen Handlungsbedingungen allein nicht zur Beschreibung der Faktoren und Bedingungen der strafrechtlichen Selektionsprozesse ausreicht. Diese Untersuchung hatte das Ziel, einige der faktischen Handlungsbedingungen für das Kontrollhandeln der Polizei in ihren Ursachen und Konsequenzen deutlich zu machen — in den beiden folgenden Kapiteln sollen die wichtigsten Ergebnisse dieser Analyse und die Folgerungen, die aus ihnen gezogen werden können, noch einmal zusammenfassend dargestellt werden.

### **1. Die Polizei als Instanz der strafrechtlichen Sozialkontrolle: Bedingungen und Auswirkungen ihres Kontrollhandelns**

Der Vergleich der normativen mit den faktischen Handlungsbedingungen für das Kontrollhandeln der Polizei ergab, daß der Verfolgungszwang, der für die Polizei aufgrund ihrer Bindung an das Legalitätsprinzip gilt, angesichts der limitierten Ressourcen und des dadurch bedingten Zwanges zur Selektion nicht realisiert werden kann. Die Polizei muß Ermittlungsschwerpunkte setzen, sie kann nicht alle Delikte — und damit auch nicht alle Tatverdächtigen — gleich intensiv verfolgen. Selektionen erweisen sich damit als notwendig, die Frage ist, wann und wo sie ansetzen, ob sie bei allen an der Strafverfolgung beteiligten Instanzen in ähnlicher oder aber in unterschiedlicher Weise erfolgen, ob insbesondere die Staatsanwaltschaft die — selektive — polizeiliche Ermittlungstätigkeit und deren Ergebnisse akzeptiert und bestätigt. Bei der Beantwortung dieser Fragen ging die Analyse von der Annahme aus, daß das Kontrollhandeln der Instanzen tat- und/oder täterspezifisch erfolgen kann: Es kann einmal an der Art der strafbaren Handlung selbst ansetzen, zum anderen an bestimmten sozialen Merkmalen der Personen, die diese strafbaren Handlungen begangen haben sollen.

Dabei stellten sich die Merkmale der Straftat selbst als entscheidend für den Verlauf der Strafverfolgung heraus. Die einzelnen Delikte stellen Polizei und Justiz vor jeweils unterschiedliche Ermittlungs- und Erledigungsmöglichkeiten und Schwierigkeiten, die für das ›Ob‹ und ›Wie‹ der strafrechtlichen Selektionsprozesse ausschlaggebend sind. Vor allem vier deliktsspezifische Merkmale erwiesen sich als relevant für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und die justizielle Erledigung:

- Die ›Sichtbarkeit‹ eines Deliktes von außen, d. h. durch den Geschädigten oder durch die Polizei, die sich einerseits auf das Anzeigeverhalten des Opfers auswirkt und andererseits auf das Ausmaß an Informationen, die der Geschädigte bei der Anzeige der Polizei geben kann. Diese unterschiedlich gute ›Sichtbarkeit‹ eines Delik-

tes führt zu einem deliktsspezifisch unterschiedlichen Dunkelfeld, die einzelnen Delikte haben eine unterschiedlich große Chance, zur Kenntnis der Polizei zu gelangen. Diebstahlsdelikte hinterlassen physische Spuren, sie sind leichter erkennbar und werden daher auch dann zur Anzeige gebracht, wenn der Täter selbst unbekannt ist. Betrugsdelikte dagegen werden vom Geschädigten häufig gar nicht bemerkt, das Dunkelfeld dürfte bei diesen Delikten größer sein als bei Diebstahlsdelikten. Das bedeutet, daß ein je nach Delikt unterschiedlich großer Anteil der tatsächlich begangenen Straftaten der Polizei bekannt wird — Diebstahlsdelikte sind nicht nur deshalb Massenkriminalität, weil sie häufig begangen, sondern auch deshalb, weil sie häufig angezeigt werden — mit der Konsequenz, daß sich das selektive Kontrollhandeln der Polizei vor allem zuungunsten der Aufklärung von Diebstahlsdelikten auswirkt. Je größer der Anteil eines Deliktes an der registrierten Kriminalität ist, desto geringer ist die Chance, daß bei Anzeigen dieses Deliktes intensiv ermittelt wird.

- Die **»Aufklärungswahrscheinlichkeit«** eines Deliktes, d. h. die Möglichkeit, einen noch unbekanntem Tatverdächtigen zu ermitteln. Diese Wahrscheinlichkeit, die nach dem (statistischen) Erfahrungswissen von Polizei und Justiz beurteilt wird, ist ein wichtiges Selektionskriterium sowohl für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und ihr Ergebnis als auch für die Erledigung des Verfahrens durch den Staatsanwalt. Diese Selektion wirkt sich deliktsspezifisch unterschiedlich stark aus. Während bei »unbekanntem« Diebstählen zu meist gar nicht mehr ermittelt, sondern die Anzeige nur noch »auf dem Papier« weiterverfolgt wird, ist dies bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten weitaus seltener der Fall. Polizei und Staatsanwaltschaft folgen bei der Ermittlung bzw. der Erledigung von Unbekanntensachen weitgehend ähnlichen Handlungsmustern. Wenn der Anteil an Unbekanntensachen eines Deliktes den (statistischen) Erwartungen gemäß hoch ist, so wird das Verfahren in aller Regel als aussichtslos beurteilt und weitgehend unbearbeitet gelassen bzw. von der Staatsanwaltschaft eingestellt; richtet sich dagegen — das typische Beispiel dafür sind Betrugsdelikte — eine Anzeige entgegen diesen Erwartungen gegen »Unbekannt«, so sind beide Instanzen dennoch bemüht, den Fall aufzuklären bzw. zur Anklage zu bringen. Delikte aus dem Bereich der Massenkriminalität haben damit eher dann eine Chance auf Ermittlung und Verurteilung, wenn sie als untypisch auffallen.
- Der unterschiedliche **Grad an »Beweisschwierigkeiten«** eines Deliktes, d. h. die unterschiedlich gegebene Möglichkeit, einen recht-

lich ausreichenden Beweis für die Erfüllung des Tatbestandes zu führen.

Bereits die Polizei differenziert die Ermittlungsverfahren bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft danach, ob sie »eindeutig aufgeklärt« oder »beweisschwierig« sind. Dabei sind diese Beweisschwierigkeiten nicht nur in der Häufigkeit ihres Auftretens, sondern auch in ihrer Art deliktsspezifisch unterschiedlich. Bei Diebstahlsdelikten bereitet eher der Nachweis des objektiven Tatbestandes Schwierigkeiten, bei Betrugsdelikten und Unterschlagungen eher der des subjektiven Tatbestandes. Der Anteil an Beweisschwierigkeiten eines Deliktes wirkt sich jedoch — im Unterschied zu dem Anteil an Unbekanntsachen — nicht oder nur wenig auf die Ermittlungsintensität aus. Wenn überhaupt eine Auswirkung festzustellen ist, dann in die Richtung, daß — trotz der limitierten Ressourcen — bei beweisschwierigen Fällen intensiver ermittelt wird.

Polizei und Staatsanwaltschaft beurteilen die Beweislage zum Teil unterschiedlich. Die Staatsanwaltschaft übernimmt das Ermittlungsergebnis der Polizei nicht im gleichen Ausmaß wie bei »Unbekanntsachen«. Ihre Beweiswürdigung weicht zum Teil von der der Polizei ab, die polizeilichen und justiziellen Definitionen des »hinreichenden Tatverdachts« sind nicht identisch. Aus der Sicht des späteren Strafverfahrens ist die Beweiswürdigung der Polizei bei Diebstahlsdelikten eher zu »streng«, bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten dagegen eher zu »milde«.

- Wichtig für den Ermittlungserfolg der Polizei und die Entscheidung über die Anklagefähigkeit sind die »besonderen« Ermittlungsbedingungen, die **Aussage- und Geständnisbereitschaft** und die **Vorbelastung** des Tatverdächtigen. Dabei erweist sich das Geständnis vor allem für die polizeiliche Differenzierung zwischen »eindeutig aufgeklärten« und »beweisschwierigen« Fällen als entscheidend, während die Vorbelastung des Beschuldigten sich in erster Linie auf die Entscheidung des Staatsanwalts auswirkt, öffentliche Klage zu erheben oder nicht.

Die festzustellenden Selektionen von Straftaten und -tätern aus dem weiteren Verlauf der Strafverfolgung beruhen in erster Linie auf dem Wirksamwerden dieser Merkmale für bestimmte deliktsspezifische Ermittlungs- und Erledigungssituationen. Die Art des angezeigten Deliktes bestimmt damit weitgehend den Verlauf der Strafverfolgung.

Demgegenüber wirken sich täterspezifische Selektionen, d. h. Selektionen, die an bestimmten sozialen Merkmalen der Personen ansetzen, die die strafbaren Handlungen begangen haben sollen, sehr viel weniger

aus. Für die hier analysierten Sozialmerkmale Alter, Geschlecht und Schichtzugehörigkeit gilt:

- **Junge Tatverdächtige** haben eine größere Wahrscheinlichkeit, im Prozeß der Strafverfolgung zu bleiben; Ihre Straftaten werden eher ›eindeutig‹ aufgeklärt und auch eher — wenn auch nicht im gleichen Maße — verurteilt. Gründe dafür liegen vor allem in der höheren Sichtbarkeit ihres Verhaltens. Junge Tatverdächtige stammen vorwiegend aus der Unterschicht und sind damit den Kontrollmaßnahmen der Instanzen stärker ausgesetzt; sie sind geständnisfreudiger und damit leichter einer Straftat zu überführen; sie begehen die für sie typischen Straftaten — Diebstahlsdelikte — eher gemeinschaftlich und fallen damit eher auf. Diese altersspezifische Selektion zum Nachteil von jungen Tatverdächtigen wirkt sich vor allem auf der Ebene der Polizei aus, auf der der Justiz setzt sie sich zwar fort, ist hier jedoch nicht so stark ausgeprägt.
- **Frauen** werden von den Instanzen der Kriminalitätskontrolle nicht besser behandelt als Männer: gegen sie wird nicht seltener ›eindeutig‹ ermittelt, nicht häufiger eingestellt und nicht milder geurteilt. Das polizeiliche Ermittlungs- und das justizielle Erledigungsverhalten gegenüber männlichen und weiblichen Tatverdächtigen ist deliktsspezifisch, aber nicht geschlechtsspezifisch unterschiedlich.
- Auch die **Schichtzugehörigkeit** des Tatverdächtigen ist nicht oder nur wenig relevant für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit, das polizeiliche Ermittlungsergebnis und die Art der justiziellen Erledigung: Im Kontrollverhalten von Polizei und Justiz lassen sich nur sehr selten statistisch signifikante schichtspezifische Selektionen zum Nachteil der Unterschicht nachweisen. Es besteht allerdings bei fast allen Kriterien eine Tendenz, Unterschichtsangehörige ›schlechter‹ zu behandeln. Diese Tendenz gewinnt dadurch an Bedeutung, daß sie sich konsistent bei allen Faktoren und allen Instanzen in der gleichen Richtung zeigt.

Gemessen an den deliktsspezifischen Ermittlungs- und Erledigungsbedingungen haben die sozialen Merkmale der Tatverdächtigen nur eine relativ geringe Bedeutung für das Kontrollhandeln der Instanzen. Die Überrepräsentierung von bestimmten Tätergruppen an der registrierten Kriminalität, nämlich von Jugendlichen und Heranwachsenden, von Männern und von Angehörigen unterer Sozialschichten, beruht eher auf täterspezifischen Strafnormen, deliktsspezifischen Zugangschancen und selektivem Anzeigeverhalten der Geschädigten als auf täterspezifischer Selektion durch Polizei und Justiz.

Wenn die Polizei **Ermessensspielräume** hat, dann weniger in bezug auf die Verfolgung bestimmter Tatverdächtiger, als vielmehr in bezug auf

die Intensität der Verfolgung bestimmter Delikte. Die Entscheidung darüber, ob und wie Ermittlungen geführt werden, ist weniger davon abhängig, wer das angezeigte Delikt begangen haben soll als vielmehr davon, welches Delikt angezeigt wird.

## **2. Die Polizei als ein Teil des Gesamtsystems der Strafverfolgung: Kommunikation und Kooperation zwischen Polizei und Justiz als Bedingungen für ›effizientes‹ Kontrollhandeln**

Bereits im Thema dieser Untersuchung ›Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens‹ wird der Bezug zwischen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und dem Ausgang der Strafverfolgung hergestellt — entsprechend der analyseleitenden Annahme, daß die Beurteilung der Tätigkeit einer der an der Strafverfolgung beteiligten Instanzen nur im Gesamtzusammenhang des Systems der Strafverfolgung sinnvoll möglich ist. Die einzelnen formell an der Strafverfolgung beteiligten Instanzen — Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht — sind von der Arbeit und den Arbeitsergebnissen der jeweils anderen Instanz abhängig, der ›Output‹ der einen Instanz bestimmt den ›Input‹ der nachfolgenden Instanz.

Der Vergleich der normativen mit den faktischen Handlungsbedingungen (vgl. oben S. 50 ff.) ergab für den Bereich der Zusammenarbeit zwischen den Instanzen eine Diskrepanz zwischen Recht und Rechtswirklichkeit, die Tätigkeit der Strafverfolgungsinstanzen hat sich — zumindest zum Teil — *contra bzw. praeter legem* entwickelt. Nicht mehr die Staatsanwaltschaft, sondern die Polizei ist aufgrund ihrer überlegenen technischen und kriminalistischen Möglichkeiten ›Herrin des Ermittlungsverfahrens‹, zumindest was seine nicht-rechtliche Leitung angeht. Sie bestimmt faktisch die Auswahl der zu verfolgenden Straftaten aus der Masse der tatsächlich begangenen.

Wohl allen am Strafverfahren Beteiligten<sup>258)</sup> ist diese Diskrepanz zwischen Recht und Rechtswirklichkeit bekannt, wenn auch möglicherweise nicht in allen ihren Konsequenzen. Wenn die Strafverfolgung effizient sein soll, dann müssen die Handlungsprogramme von Polizei und Justiz aufeinander bezogen sein — was nicht bedeutet, daß sie gleich sein müssen. Da sich die Effizienz der Strafverfolgung nicht, zumindest nicht ausschließlich, an ökonomischen Kriterien bemißt, sondern darüber

<sup>258)</sup> Nicht nur Polizei und Justiz ist, wie aus der Literatur ersichtlich, diese Diskrepanz bekannt, sondern auch der ›Öffentlichkeit‹ als Drittem an der Interaktion beteiligten Partner: Wie die Ergebnisse der Opferbefragung von Stephan zeigen, wissen die von ihm befragten Personen zwar um die niedrigen ›Aufklärungserfolge‹ der Polizei, dieses Wissen hat jedoch keine Auswirkung auf ihre im großen und ganzen positive Einschätzung der Polizei. Die ›normative Kraft des Faktischen‹ zeigt sich damit auch bei der Öffentlichkeit.

hinaus auch an bestimmten rechtsstaatlichen Grundsätzen, muß das Kontrollhandeln der Subsysteme des Gesamtsystems keineswegs notwendig in die gleiche Richtung gehen — auch Widersprüche und Gegensätzlichkeiten können effizient sein. Der Grund liegt in der bereits diskutierten doppelten Zielsetzung der Strafverfolgung: Einerseits sollen alle Straftaten verfolgt werden (orientiert an dem Ideal der 100%igen Normdurchsetzung), zum anderen soll das aber unter Wahrung und Beachtung bestimmter prozeß- und verfassungsrechtlicher Grundsätze geschehen — zwei Ziele, die zumindest zum Teil in Konkurrenz und Widerspruch zueinander stehen<sup>259</sup>). Würde die Verwirklichung beider Ziele bei nur einer Organisation liegen, so könnte der Ziel- und Wertkonflikt »effizientes« Arbeiten verhindern bzw. sogar zum Zusammenbruch der betreffenden Organisation führen.

Wenn Polizei und Justiz als Subsysteme des Gesamtsystems der Strafverfolgung daher auch unterschiedliche Ziel verfolgen — die Polizei vor allem das der Normdurchsetzung durch Ermittlung und Aufklärung von Straftaten, die Staatsanwaltschaft vor allem das der Wahrung prozeßrechtlicher Grundsätze durch die Konzentration auf die rechtliche Leitung und Würdigung des Ermittlungsverfahrens — so kann das nicht nur im Sinne einer Arbeitsteilung zwischen den Instanzen effizient sein, sondern auch im Sinne einer gegenseitigen Kontrolle, eines Systems von »checks and balances«. Die Gefahr, daß die Polizei die Normdurchsetzung zu Lasten verfassungs- und prozeßrechtlicher Vorschriften forciert, um — gemessen an ihrem Indikator »Aufklärung« — möglichst effizient zu erscheinen, kann durch die Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaft, der auch und gerade die Sicherung der rechtsförmigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens von Anfang an obliegt, verringert werden.

Doch wenn unterschiedliche Zielsetzung und Arbeitsteilung in diesem Sinne effizient sein sollen, dann müssen dafür bestimmte Voraussetzungen (vgl. die Ausführungen auf S. 57) gegeben sein. Zielsetzungen und Handlungsprogramme von Polizei und Staatsanwaltschaft dürfen zwar unterschiedlich sein, müssen dabei jedoch aufeinander bezogen und zwischen den Instanzen abgestimmt bleiben.

---

<sup>259</sup>) Das Problem der Vereinbarkeit beider Ziele der Strafverfolgung wird z. B. an dem bereits dargestellten Verhalten der Polizei bei der Beschuldigtenvernehmung deutlich. Das Aufklärungsinteresse der Polizei kann die Strafverfolgung so beherrschen, daß die Wahrung prozeßrechtlicher Grundsätze — so das Recht auf Aussageverweigerung (Pflicht zur Beschuldigtenbelehrung gemäß §§ 163 a Abs. 4, 136 Abs. 1 StPO) — gefährdet erscheint.

Dafür ist ein bestimmtes Maß an Kommunikation und Kooperation erforderlich, nach dessen Bedingungen und Möglichkeiten gefragt werden soll:

- wie weit kennen Polizeibeamte und Staatsanwälte die Zielsetzungen und die Probleme des jeweils anderen,
- wie weit orientieren sie sich aneinander,
- wie weit beeinflußt bzw. sanktioniert die Staatsanwaltschaft das polizeiliche Ermittlungsergebnis,
- wie weit beeinflußt bzw. antizipiert die Polizei die justizielle Erledigung,
- wie weit führt die Aufteilung der Funktionen und Zielsetzungen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft zu einem Kontrollhandeln, das nicht nur im Sinne von Arbeitsteilung und Normdurchsetzung effizient ist, sondern auch im Sinne der Durchsetzung und Wahrung verfassungs- und prozeßrechtlicher Prinzipien?

Formen und Ergebnisse der Interaktion zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft sind in den **Akten** vor allem an zwei Faktoren zu erkennen: an den Rückverfügungen, d. h. an den Fällen, die von der Staatsanwaltschaft nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen an die Polizei zurückgesandt werden und an den Schlußberichten, also an der polizeilichen Zusammenfassung des Ermittlungsergebnisses. Da in den Akten zuverlässig nur die schriftlichen Kontakte zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft festgehalten werden, konnten zur Beurteilung von Kommunikation und Kooperation die auch vorkommenden mündlichen Absprachen nicht herangezogen werden, da sie zu selten und unzuverlässig in den Akten festgehalten werden. Neben den Angaben in den Akten sind für die Bewertung von Kommunikation und Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft vor allem die Angaben wichtig, die in den **Gesprächen** zu diesem Problembereich gemacht wurden. Sowohl bei den Gesprächen mit Polizeibeamten wie auch bei denen mit Staatsanwälten war die Zusammenarbeit zwischen beiden Instanzen, die Kenntnis und die Einschätzung der Arbeit des jeweiligen anderen, eines der wichtigsten Gesprächsthemen.

Bei der Darstellung der Kommunikations- und Kooperationsprozesse zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, ihren Bedingungen und Konsequenzen, wird folgendermaßen vorgegangen: Zunächst wird die Beteiligung der Staatsanwaltschaft am Ermittlungsverfahren beschrieben, das Ausmaß, in dem sie die Ermittlungstätigkeit der Polizei beeinflußt und sanktioniert, das Ausmaß ihrer Zufriedenheit mit der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und ihrem Ergebnis — gemessen an den Indikatoren »Eigenermittlungen« und »Rückverfügungen«. Dann wird für die Polizei die entsprechende Frage nach ihrer Beteiligung an der justiziellen Erledigung von Ermittlungsverfahren gestellt, nach ihren Versuchen, die

justizielle Erledigung zu beeinflussen bzw. in ihrem Verhalten zu antizipieren — gemessen an der im Schlußbericht an die Staatsanwaltschaft zum Ausdruck kommenden Würdigung der »Beweislage« und der »Täterpersönlichkeit«. Schließlich sollen die Konsequenzen dargestellt werden, die sich aus der Interaktion zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ergeben.

a) *Beteiligung der Staatsanwaltschaft am (polizeilichen) Ermittlungsverfahren: Beeinflussung und Sanktionierung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit*

Bei der Diskussion der normativen Handlungsbedingungen von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung (vgl. S. 50 ff.) wurde bereits festgestellt, daß die Staatsanwaltschaft nach dem Gesetzeswortlaut (§§ 160, 163 StPO) Ermittlungsbehörde ist, daß sie mit Hilfe der Polizei die Ermittlungen eines Verfahrens im Hinblick auf die Entscheidung darüber zu führen hat, ob die öffentliche Klage zu erheben sei oder nicht. Der Staatsanwalt hat im Ermittlungsverfahren die Pflicht, »anhand seiner Rechtskenntnisse« darauf zu achten, daß alle die für die Beweisführung in der Hauptverhandlung etwa relevanten Tatsachen von Anfang an gesichert, alle möglichen Erkenntnisquellen ausgeschöpft und Fehler oder Unterlassungen im Ermittlungsverfahren vermieden werden<sup>260</sup>). Die Beteiligung des Staatsanwalts am Ermittlungsverfahren ist damit sowohl prozeßsichernder, wie ökonomischer, wie auch kontrollierender Natur: Der Staatsanwalt hat die Verantwortung für die richtige strafrechtliche Subsumtion und Beweiswürdigung von Anfang an, er soll die Ermittlungen auf die später relevanten rechtlichen Gesichtspunkte hin lenken und hat die Verantwortung für die rechtsförmige Durchführung<sup>261</sup>) des Ermittlungsverfahrens von Anfang an.

Die tatsächliche Beteiligung des Staatsanwalts am Ermittlungsverfahren sieht jedoch anders aus. Bei den hier analysierten Delikten aus dem Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität ermittelt der Staatsanwalt nur sehr selten selbst. Auch gibt er der Polizei, der er die Ermittlungen weitgehend überläßt, nur selten die geforderten Ermittlungsdirektiven.

Das Ermittlungsverfahren ist bei den hier untersuchten Deliktsbereichen so weit in die Hände der Polizei übergegangen, daß der Staatsanwalt in

<sup>260</sup>) Peters, Karl: Strafprozeß; 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Karlsruhe 1966, S. 145.

<sup>261</sup>) Ob und inwieweit es zu einer Prüfung der Rechtsförmigkeit der polizeilichen Ermittlungen durch den Staatsanwalt kommt, kann aus der Aktenanalyse nicht beantwortet werden: Aus den Strafakten war keine Kritik der Staatsanwälte an der Rechtsförmigkeit des Verfahrens der Polizei zu entnehmen. Angesichts der legitimierenden Funktion von Akten (vgl. oben S. 89 f.) ist es auch unwahrscheinlich, daß die Polizei etwaige »illegale« Handlungen in der Akte festhält. Zur Prüfung der Rechtsförmigkeit polizeilicher Ermittlungen ist die Methode der Aktenanalyse daher nicht geeignet.



aller Regel erst dann vom Verfahren erfährt, wenn die Polizei — nach ihrer Meinung — die Sache durchermittelt und abgegeben hat. Der Staatsanwalt wird erst so spät eingeschaltet, daß man von einer staatsanwaltschaftlichen Leitung des Ermittlungsverfahrens nicht mehr sprechen kann. Allenfalls hat er noch die Möglichkeit, die bisher geleistete Ermittlungsarbeit der Polizei zu überprüfen und gegebenenfalls Nachermittlungen anzustellen. Auf die Konsequenz dieser Abstinenz des Staatsanwalts vom Ermittlungsverfahren wurde bereits hingewiesen. Die Ermittlungen sind nicht mehr — wie in § 160 Abs. 1 StPO vorgesehen — in erster Linie darauf gerichtet, den Sachverhalt mit dem Ziel zu erforschen, ob öffentliche Klage zu erheben sei oder nicht — orientiert an der Verurteilungswahrscheinlichkeit —, sondern sie folgen auch bzw. vor allem der für die ermittelnde Polizei in erster Linie relevanten kriminalistischen Lösung eines Falles — der Aufklärungswahrscheinlichkeit.

Am Material dieser Untersuchung wurde deutlich, daß diese Umorientierung des Ermittlungsverfahrens vor allem zu folgenden Defiziten führen kann:

- Entweder ermittelt die Polizei im Hinblick auf das Ziel des Strafverfahrens, d. h. im Hinblick auf die Überführung und Bestrafung des Täters »zu wenig«: Der polizeiliche Begriff der »Aufklärung« ist mit dem staatsanwaltschaftlichen Begriff der »Anklagefähigkeit« nicht identisch, Erkenntnisse, die der Polizei ausreichend erscheinen, um das Verfahren als »aufgeklärt« zu bezeichnen, reichen dem Staatsanwalt noch nicht aus, um seine Entscheidung über die Erhebung öffentlicher Klage zu begründen bzw. um den Fall anzuklagen.
- Oder aber die Polizei ermittelt »zu viel«: Sei es, daß sie wegen ihrer Bindung an das Legalitätsprinzip und des damit verbundenen Verfolgungszwanges auch in solchen Fällen ermittelt (ermitteln muß), bei denen sie von Anfang an weiß, daß ihre Ermittlungen »für den Papierkorb sind« — weil es sich z. B. um Verfahren gegen strafunmündige Tatverdächtige handelt. Oder sei es, daß die Polizei sich in einem solchen Ausmaß an der Überführung des Tatverdächtigen orientiert, daß sie den Fall aufklären will »koste es was es wolle« — und dann nicht mehr oder zu wenig darauf achtet, daß ihre Ermittlungsmaßnahmen mit verfassungs- und prozeßrechtlichen Erfordernissen in Einklang stehen.

In diesem Kapitel soll noch einmal gezielt die Frage danach gestellt werden, wann, wie und in welchem Ausmaß sich der Staatsanwalt am Ermittlungsverfahren beteiligt, ob und inwieweit er das polizeiliche Ermittlungsergebnis bestätigt, damit einverstanden ist. Und zwar im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen, die sich aus der Arbeitsteilung zwi-

schen Polizei (Aufklärung von Straftaten) und Staatsanwaltschaft (Anklagevorbereitung) für die Effizienz des Strafverfahrens ergeben, d. h. für das Ausmaß dessen, in dem die Verwirklichung der doppelten Zielsetzung der Strafverfolgung gelingt: Ermittlung, Überführung und Verurteilung des ›Täters‹ unter Wahrung und Beachtung verfassungs- und prozeßrechtlicher Grundsätze.

Indikatoren für die Beteiligung des Staatsanwalts am Ermittlungsverfahren, die aus den Akten zu entnehmen sind, sind die ›Eigenermittlungen‹ des Staatsanwalts und seine ›Rückverfügungen‹ an die Polizei. Da es sich bei den ›Eigenermittlungen‹ zumeist um Ermittlungen handelt, die der Staatsanwalt aus verfahrensrechtlichen Gründen durchführen bzw. anordnen muß (Maßnahmen wie: Aufenthaltsermittlung, Suchvermerk, Ausschreibung zur Festnahme, Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls oder Antrag auf eine richterliche Vernehmung), nicht aber um solche, bei denen der Staatsanwalt die Ermittlungsinitiative ergreift, werden im folgenden nur die ›Rückverfügungen‹ berücksichtigt. Rückverfügungen, also staatsanwaltschaftliche Ersuchen um erneute oder weitere Ermittlungen, nachdem die Polizei das Verfahren als abgeschlossen an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat, werden als Indikator dafür verstanden, daß der Staatsanwalt mit dem polizeilichen Ermittlungsergebnis nicht ›zufrieden‹ ist, daß es ihm nicht für eine Entscheidung darüber ausreicht, ob öffentliche Klage zu erheben ist oder nicht.

Die Analyse der deliktsspezifischen Ermittlungs- und Erledigungssituationen (vgl. S. 121 ff.) ergab, daß die Staatsanwaltschaft nur selten und deliktsspezifisch unterschiedlich häufig Rückverfügungen erläßt: Am häufigsten werden Rückverfügungen bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten erlassen, sehr selten bei Diebstahlsdelikten mit Ausnahme des Ladendiebstahls. Gründe für die deliktsspezifisch unterschiedlich hohen Rückverfügungsquoten sind der enge Zusammenhang zwischen dem polizeilichen Ermittlungsergebnis und dem Erlaß von Rückverfügungen bzw. das daraus resultierende Erfahrungswissen des Staatsanwalts: Bei Verfahren, die als ›Unbekanntsache‹ an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden, erläßt der Staatsanwalt sehr viel seltener Rückverfügungen als bei den Verfahren, bei denen von der Polizei ein Tatverdächtiger benannt werden kann. Außerdem gilt: Je größer der Unbekanntanteil eines Deliktes ist, desto seltener sind Rückverfügungen — je seltener dagegen, nach dem Erfahrungswissen und der statistischen Erwartung, bei einem Delikt kein Tatverdächtiger ermittelt werden ›darf‹, desto eher veranlaßt die Staatsanwaltschaft erneute polizeiliche Ermittlungen. Beide Handlungsmuster zusammen bewirken die deliktsspezifischen Rückverfügungsquoten. Bei Diebstahlsdelikten ist — mit Ausnahme des Ladendiebstahls — der Unbekanntanteil sehr hoch, der der ›aufgeklärten‹ Fälle sehr niedrig — damit sinkt auch der relative Anteil der Rückverfügungen. Bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten dagegen ist die Rückverfügungsquote schon deshalb höher, weil diese

Delikte in den weitaus meisten Fällen als ›aufgeklärt‹ abgegeben werden; sie erhöht sich noch weiter dadurch, daß der Staatsanwalt bei den als untypisch auffallenden ›Unbekanntsachen‹ dieser Delikte eher dazu neigt, durch Rückverfügungen doch noch zu einer Aufklärung zu kommen.

Wenn Rückverfügungen erlassen werden, dann also zumeist bei ›aufgeklärten‹ Fällen — die Staatsanwaltschaft ermittelt damit nur selten entgegen der polizeilichen Beurteilung eines Verfahrens. Es wurde bereits gezeigt (vgl. Tabelle 26 und ihre Interpretation S. 182 ff.), daß diese Rückverfügungen jedoch nicht — wie man erwarten könnte — vor allem bei den Fällen erfolgen, die nach der polizeilichen Beurteilung ›beweisschwierig‹ sind, sondern durchaus auch bei ›eindeutig aufgeklärten‹ Fällen.

Die Häufigkeit und der Anlaß, mit der vom Staatsanwalt Rückverfügungen erlassen werden, deuten darauf hin, daß es dem Staatsanwalt dabei weniger um eine Verbesserung des polizeilichen Ermittlungsergebnisses geht als um die Absicherung seiner Entscheidung über die Erhebung öffentlicher Klage: Die ›Aktenlage‹ allein reicht ihm in diesen Fällen offensichtlich noch nicht zur Begründung der Einstellung bzw. der Anklageerhebung aus. Das wiederum ist ein Zeichen dafür, daß die weitgehende ›Abstinenz‹ des Staatsanwalts vom Ermittlungsverfahren die Verwirklichung seiner prozeßsichernden und ökonomischen Funktionen erschwert bzw. verhindert. Der Staatsanwalt kommt seiner Verpflichtung, von Anfang an darauf zu achten, daß alle später relevanten rechtlichen Gesichtspunkte beachtet und gesichert werden, nur ungenügend nach — die Ermittlungsergebnisse der ›alleingelassenen‹ Polizei sind nicht immer in ausreichender Weise an der Entschließung der Staatsanwaltschaft darüber orientiert, ob und wieweit die öffentliche Klage geboten erscheint oder ob das Verfahren einzustellen ist.

Es wurde gezeigt, daß es der Staatsanwaltschaft nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen, also zu dem Zeitpunkt, wo sie in aller Regel zum ersten Mal Kenntnis von einem Verfahren erhält, nur sehr selten gelingt, noch nachträglich die für die Beweisführung in der Hauptverhandlung etwa relevant werdenden Tatsachen zu erheben: Die Anklagefähigkeit eines Verfahrens steigt nicht, wenn der Staatsanwalt durch Rückverfügungen Nachermittlungen angeordnet hat (vgl. Tabelle 27, S. 184).

Ob eine stärkere Beteiligung des Staatsanwalts an den Ermittlungen von Anfang an zu anderen Ermittlungsergebnissen, d. h. zu einer im Sinne der späteren Beweisführung besseren Aufklärung des Falles führen würde, kann hier nicht überprüft werden — hier kann nur auf die tatsächlichen Verhältnisse bei der Ermittlung von Eigentums- und Ver-

mögensdelikten hingewiesen werden. Der Staatsanwalt überläßt die Ermittlungen fast ausschließlich der Polizei, er verzichtet auf die tatsächliche und rechtliche Leitung des Ermittlungsverfahrens und kann die Defizite, die durch »zuwenig« Ermittlungstätigkeit der Polizei entstehen, zu dem Zeitpunkt, zu dem er eingeschaltet wird, nicht mehr aufheben — eine Folge sind die hohen Einstellungsquoten bei nach Ansicht der Polizei »aufgeklärten« Verfahren.

Die fehlende staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens hat jedoch nicht nur Konsequenzen für die Effizienz der Strafverfolgung, sondern auch für das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Die Diskussion darüber, wer die »Herrin« des Ermittlungsverfahrens sei und welche Konsequenzen aus der tatsächlichen Entwicklung zu ziehen seien — die Forderung der Polizei, das Ermittlungsverfahren in Alleinverantwortlichkeit zu übernehmen und das Beharren der Staatsanwälte und des juristisch-dogmatischen Schrifttums auf der Beibehaltung und Festigung der Rolle des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren<sup>262</sup>) — wurde bereits wiedergegeben (vgl. S. 50 ff.). Auch in den Gesprächen mit Polizeibeamten und Staatsanwälten wurde die Unzufriedenheit mit der derzeitigen Situation, die zu einem nicht geringen Teil auf der Unkenntnis der Wünsche und Bedürfnisse des anderen beruht, immer wieder deutlich. Von der **Polizei** wurden vor allem zwei Punkte kritisiert: 1. daß der Staatsanwalt auch bei aussichtslosen bzw. einstellungsreifen Verfahren gründliche polizeiliche Ermittlungen verlange und 2. daß die Rückverfügungen des Staatsanwalts, die von ihm veranlaßten Nachermittlungen, »nichts brächten«.

Fast alle der befragten Polizeibeamten waren nicht damit einverstanden, auch bei — ihrer Meinung nach — aussichtslosen Verfahren ermitteln zu müssen: Also z. B. bei Anzeigen, die nur aus Versicherungsgründen erstattet würden oder bei denen es sich um reine Forderungssachen handle — also bei solchen Anzeigen, bei denen es den Anzeigerstatter nicht um die Strafverfolgung, sondern nur um die Durchsetzung und Wahrung eigener Interessen gehe. Die Kritik der Polizeibeamten richtete sich vor allem darauf, daß die Staatsanwälte nicht zu Absprachen über »stillschweigende Nichtermittlungen« bei solchen Anzeigen bereit seien. Die Staatsanwälte würden die Versuche der Polizeibeamten, solche Anzeigen — ohne Ermittlungen aufzunehmen — an die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Frage abzugeben, ob ein öffentliches Interesse vorläge oder nicht, nicht akzeptieren: Regelmäßig kämen solche Anzeigen zum Ermittlungsbeamten zurück, und zwar nicht mit konkreten Ermittlungsanweisungen, sondern mit dem pauschalen

<sup>262</sup>) Besonders »typisch« für diese Diskussion sind die Beiträge von:

Weyer, Willi: Zum Verhältnis Staatsanwaltschaft — Polizei (Veröffentlichung der ÖTV, Hauptvorstand, Hauptabteilung Polizei).

Kohlhaas, Michael: Die Stellung der Staatsanwaltschaft als Teil der rechtsprechenden Gewalt; Neuwied 1963, S. 68.

Klug, Ulrich: Das Verhältnis von Justiz und Polizei; in: Polizei, Technik, Verkehr 6/1975, S. 209—213.

Ersuchen um die Durchführung der »notwendigen Ermittlungen«. Später würden diese Verfahren mit »schöner Regelmäßigkeit« eingestellt, ganz wie es der polizeiliche Ermittlungsbeamte schon bei der Anzeigeaufnahme vermutet habe — ein »Leerlauf« durch »überflüssige Ermittlungen«, der für die Polizeibeamten äußerst ärgerlich ist<sup>263</sup>).

Die befragten Polizeibeamten beklagten sich so einerseits über die mangelnde Bereitschaft der Staatsanwälte, sich an den Ermittlungen zu beteiligen, ihnen konkrete Ermittlungsdirektiven zu geben — andererseits sind sie jedoch auch mit einer Ermittlungsbeteiligung der Staatsanwälte per Rückverfügung nur selten einverstanden: Die in den Rückverfügungen auch zum Ausdruck kommende Kritik der Staatsanwälte an dem polizeilichen Ermittlungsergebnis wird von den Polizeibeamten nur selten als solche erkannt bzw. akzeptiert. Kennzeichnend dafür war, daß die meisten der befragten Polizeibeamten Rückverfügungen für noch seltener hielten, als sie sich aufgrund der Aktenanalyse zeigten (Rückverfügungen erfolgten bei 1 bis 28% der Ermittlungsverfahren). Nur wenige Beamte verstanden die Rückverfügungen als eine Kritik an der polizeilichen Ermittlungsarbeit, als einen Anlaß, sich zu fragen, »was man falsch gemacht habe«. Die meisten begründeten Rückverfügungen damit, daß der Staatsanwalt entweder die Akte nicht genau genug gelesen habe und Ermittlungsmaßnahmen anfordere, die durchaus durchgeführt worden seien oder daß der Staatsanwalt, »der ja auch in seinen Akten ertränke«, seinen Schreibtisch frei haben wolle. Vorherrschend war die Ansicht, daß Rückverfügungen nichts »brächten«, daß sie sinnlos seien, da in vielen Fällen eben nicht mehr zu machen sei, als was die Polizei schon getan habe.

Aus den Gesprächen mit **Staatsanwälten** wurde deutlich, daß Rückverfügungen in den meisten Fällen bedeuteten, daß sie mit dem Ergebnis der polizeilichen Arbeit nicht einverstanden waren, daß sie es für möglich hielten, mehr zu ermitteln, die Beweisführung sicherer zu gestalten bzw. eine Einstellungsbegründung beschwerdesicherer zu machen. Diese Kritik kann besonders gegenüber den polizeilichen Ermittlungen bei Betrugsdelikten zum Ausdruck: Während die Staatsanwälte mit der Ermittlungsarbeit der Polizei bei Diebstahlsachen im allgemeinen zufrieden waren, kritisieren sie ebenso einhellig die polizeilichen Ermittlungen bei Betrugsdelikten. Kritisiert wurde besonders die Zurückhaltung der Polizei bei der Ermittlung des subjektiven Tatbestandes, der eigentlichen Beweisschwierigkeit dieses Deliktes: Die mangelnde Qualität der polizeilichen Ermittlungen bei Betrug führe dazu, daß bei diesen Delikten häufig Nachermittlungen nötig seien, die aber das Ermittlungsergebnis zumeist nicht verbessern könnten, da die anfänglichen Versäumnisse der Polizei nachträglich nicht mehr wiedergutzumachen seien.

<sup>263</sup>) In einem der hier untersuchten Landgerichtsbezirke haben die wiederholten Beschwerden der Polizei über solche »überflüssigen« Ermittlungsversuche den leitenden Oberstaatsanwalt veranlaßt, seine Beamten dahingehend anzuweisen, solche Anzeigen nicht unbesehen sofort mit pauschalen Ermittlungersuchen an die Polizei zurückzugeben, sondern sie zumindest auf ihre »Schlüssigkeit« hin zu überprüfen bzw. bestimmte Ermittlungen — z. B. Aufenthaltsermittlungen — auch einmal selbst durchzuführen.

Nach Meinung der Staatsanwälte machte sich bei der Behandlung von Betrugsanzeigen durch die Polizei deren mangelnde juristische Ausbildung deutlich bemerkbar: »Bei schwierigen Delikten kommt man eben mit nur kriminalistischem Wissen nicht weiter.«

Die Konsequenzen der weitgehenden Nichtbeteiligung der Staatsanwaltschaft am Ermittlungsverfahren lassen sich demnach so kennzeichnen:

- Der Verzicht der Staatsanwaltschaft auf die Leitung, auch auf die rechtliche, Leitung des Ermittlungsverfahrens führt dazu, daß ihre prozeßsichernde, ökonomische und kontrollierende Funktion nicht bzw. zu wenig verwirklicht wird. Die Staatsanwaltschaft kann zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Kenntnis vom Verfahren erhält, das polizeiliche Ermittlungsergebnis nurmehr zur Kenntnis nehmen, aber nicht mehr entscheidend beeinflussen.
- Da sich die polizeilichen und juristischen Beweiswürdigungen nicht immer entsprechen — besonders deutlich wird das bei Betrugsdelikten —, ermittelt die Polizei häufig nicht das, was die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über Einstellung oder Anklage bzw. zur Anklagevorbereitung braucht. Der Staatsanwaltschaft gelingt es nur selten, durch Nachermittlungen die für die Beweisführung in der Hauptverhandlung relevanten Tatsachen zu sichern. Die weitgehende Abstinenz der Staatsanwaltschaft vom Ermittlungsverfahren erweist sich immer dann als besonders problematisch, wenn es vom Typ der angezeigten Straftat her nötig ist, daß die Ermittlungen von Anfang an mit dem Ziel einer richtigen Erfassung des Sachverhalts unter allen strafrechtlich relevanten Gesichtspunkten geführt werden, daß also nicht nur die strafrechtliche Subsumtion, sondern auch die Beweisführung richtig erfolgt.
- Die Unterschiede zwischen der polizeilichen und der staatsanwalt-schaftlichen Handlungsorientierung — die »kriminalistische« der Polizei an der »Aufklärungswahrscheinlichkeit«, die »juristische« der Staatsanwaltschaft an der »Verurteilungswahrscheinlichkeit« — können zu Mißverständnissen und Konflikten führen, die die Effizienz der Strafverfolgung in Frage stellen. Die Arbeitsteilung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, die Verwirklichung der — möglicherweise — widersprüchlichen Werte der Strafverfolgung durch zwei Organisationen kann damit zu spezifischen Defiziten und unnötigem Leerlauf führen.

Diese negativen Konsequenzen, die sich aus der Nichtbeteiligung der Staatsanwaltschaft am Ermittlungsverfahren ergeben können, sollten jedoch nicht überbewertet werden: Zumindest bei den hier analysierten Delikten aus dem Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität lassen

sich nur selten größere Spannungen und Widersprüche aufzeigen — bei der Behandlung der Massenkriminalität sind bürokratische Handlungsroutinen für Polizei und Staatsanwaltschaft kennzeichnender als individuell orientierte und interessierte Verfahrensbearbeitung. Im allgemeinen sind die Staatsanwälte bereit, die tatsächlichen Gegebenheiten zu akzeptieren, die Herrschaft der Polizei im Ermittlungsverfahren als gegeben hinzunehmen — zumindest dann, wenn ihr »Partner« die Kriminalpolizei ist. An der unterschiedlichen staatsanwaltschaftlichen Beurteilung der von der Kriminalpolizei bzw. von der uniformierten Polizei vorgelegten Ermittlungsergebnisse wird deutlich, daß die Staatsanwälte ihre weitgehende Ausschaltung aus den Ermittlungsverfahren nicht ganz widerspruchslos hinnehmen.

Die hier analysierten Delikte werden zum Teil von der Kriminalpolizei, zum Teil von der uniformierten Polizei (Schutzpolizei) ermittelt. Je nach Bundesland, d. h. je nach Kompetenzregelung zwischen beiden Sparten der Polizei, ist die Beteiligung von Kriminalpolizei bzw. Schutzpolizei an den Ermittlungen unterschiedlich hoch. Während z. B. im Landgerichtsbezirk Hamburg grundsätzlich alle Ermittlungen von der Kriminalpolizei durchgeführt werden sollen und die Schutzpolizei nur für den ersten Angriff zuständig ist, ermittelt die Schutzpolizei z. B. in den Landgerichtsbezirken Hechingen oder Coburg etwa 80 % der gesamten Kriminalität selbständig bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft — in diesen Bezirken liegt damit die Ermittlung fast der gesamten kleinen und mittleren Kriminalität bei der Schutzpolizei.

Die befragten Staatsanwälte waren sich in allen Landgerichtsbezirken darüber einig, daß die Ermittlungen der Kriminalpolizei »besser« seien, als die der Schutzpolizei: Zwischen den Ermittlungsergebnissen sei ein deutlicher Qualitätsunterschied festzustellen. Die Auswertung der Strafakten konnte dieses »Qualitätsurteil« der Staatsanwälte jedoch nicht bestätigen.

Der regionale Vergleich der acht Landgerichtsbezirke zeigt (vgl. Tabelle 66), daß die sehr unterschiedliche Beteiligung der Kriminalpolizei an den Ermittlungen (d. h. der unterschiedlich hohe Anteil der Verfahren, bei denen die Kriminalpolizei entweder allein oder zusammen mit der Schutzpolizei die Ermittlungen führt) sich — bei denselben Delikten — nicht auf den Aufklärungserfolg bzw. die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Anklagefähigkeit auswirkt. Die Erwartung, daß eine verstärkte Beteiligung der Kriminalpolizei sich in Richtung einer erhöhten Aufklärungs- bzw. Anklagequote auswirken würde, weil sie über eine vermutlich bessere Ausbildung und technische Ausstattung verfügt, hat sich nicht bestätigt. Bei den hier analysierten Delikten aus dem Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität ist es vom Ermittlungs- und Erledigungsergebnis her gesehen gleichgültig, wer die Ermittlungen geführt hat: ob Kriminalpolizei oder Schutzpolizei. Auch der Anteil der Rückverfügungen von der Staatsanwaltschaft an die Polizei hängt nicht davon ab, »welche« Polizei die Ermittlungen geführt hat.

Die Erklärung für dieses möglicherweise überraschend gute Abschneiden der Schutzpolizei gegenüber der Kriminalpolizei bei der Ermittlung von Eigentums- und Vermögensdelikten liegt wahrscheinlich darin, daß die Zuständigkeit der Schutzpolizei für die Bearbeitung der kleinen und mittleren Kriminalität in allen

**Tabelle 66:**  
*Regional unterschiedliche Beteiligung der Kriminalpolizei an den Ermittlungen und Ermittlungsergebnis (→Aufklärung) bzw. staatsanwaltschaftliche Entscheidung (→Anklagefähigkeit) in % der Ermittlungsverfahren*

	Diebstahl von, an, aus KfZ		Einbruch		Betrug im Geschäftsverkehr		Unterschlagung		Rückverfugungen in % aller Verfahren
	"aufgeklärt"	"anklagefähig"	"aufgeklärt"	"anklagefähig"	"aufgeklärt"	"anklagefähig"	"aufgeklärt"	"anklagefähig"	
Beteiligung der Kriminalpolizei an den Ermittlungen ist:									
"gering" <sup>1)</sup>	15	7	29	16	93	70	77	41	5
"mittel" <sup>1)</sup>	21	14	15	9	98	44	74	49	8
"stark" <sup>1)</sup>	10	4	21	13	89	46	89	43	7

1) Die Kategoriengrenzen sind deliktsspezifisch; grundsätzlich wurde der LG-Bezirk mit der niedrigsten bzw. mittlersten und höchsten Beteiligung der Kriminalpolizei gewählt.



der hier untersuchten Bezirke (mit Ausnahme des Landgerichtsbezirks Hamburg, wo die Schutzpolizei nur für die Durchführung des ersten Angriffs zuständig ist) zur Entwicklung von speziellen »Ermittlungsdiensten« der Schutzpolizei geführt hat, d. h. zur vollständigen oder zumindest teilweisen Freistellung von Beamten der uniformierten Polizei für die Bearbeitung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Kriminalität. Diese Beamten sind ähnlich wie die der Kriminalpolizei für die Ermittlungen spezialisiert und ausgebildet. Der Unterschied zwischen beiden besteht fast nur noch darin, daß die einen uniformiert sind, die anderen nicht. Außerdem ist in allen Bezirken die Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Schutzpolizei so geregelt, daß die Ermittlungsmaßnahmen, die eine besondere technische Ausbildung und Ausstattung voraussetzen (z. B. die Spurensicherung) von den Beamten des technischen Dienstes der Kriminalpolizei durchgeführt werden, so daß sich auch auf diesem Gebiet ein eventuell geringerer Ausbildungsstand der Beamten des Ermittlungsdienstes der Schutzpolizei nicht oder nur wenig auswirken kann.

Die Kritik der Staatsanwälte an der angeblich unzulänglichen Ermittlungsarbeit der Schutzpolizei ist durch die Daten der Aktenanalyse nicht zu belegen — sie ist daher wohl eher als eine Konsequenz aus der unterschiedlichen Bereitschaft der Staatsanwälte zu interpretieren, die Bedeutung der Polizei im Ermittlungsverfahren zu akzeptieren. Die Beamten der Kriminalpolizei werden — aufgrund der ihnen durch ihre spezialisierte Ausbildung und ihre ausschließliche Beschäftigung mit der repressiven Verbrechensbekämpfung zugebilligte größere »Professionalität« — offensichtlich eher als gleichberechtigte Partner akzeptiert. Ihre »Herrschaft« über das — doch eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwälte fallende — Ermittlungsverfahren bringt für die Staatsanwälte damit einen geringeren »Imageverlust« mit sich.

Zusammenfassend läßt sich die Beteiligung der Staatsanwaltschaft am Ermittlungsverfahren so beschreiben:

- Die faktische Herrschaft der Polizei über das Ermittlungsverfahren ist im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität, also im Bereich der Massenkriminalität, noch größer als erwartet: Die Staatsanwaltschaft verzichtet fast vollständig auf die Leitung des Ermittlungsverfahrens, auch auf die rechtliche Leitung. Zum Ausdruck kommt dieser Verzicht in den niedrigen Anteilen der »Eigenermittlungen« und »Rückverfügungen«.
- Wenn die Staatsanwaltschaft eigene Ermittlungen durchführt, dann zumeist solche, für die sie aus verfahrensrechtlichen Gründen zuständig ist — eigene Ermittlungsinitiative zeigt sie äußerst selten. Wenn die Staatsanwaltschaft Rückverfügungen erläßt, dann nur sehr selten entgegen dem Ermittlungsergebnis der Polizei.
- Die Aufgabenteilung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft — die Polizei führt die Ermittlungen, die Staatsanwaltschaft entschei-

det über die Anklagefähigkeit — verläuft nicht ohne spezielle Friktionen und Defizite. Vor allem die ökonomischen und prozeßsichernden Funktionen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren werden nicht ausreichend realisiert. So kommt es, daß die Polizei einerseits »zuviel« ermittelt, ihre Ermittlungen sind nicht nur auf die später relevanten rechtlichen Gesichtspunkte bezogen, auch aussichtslose Verfahren werden durchermittelt — wobei über die Aussichtslosigkeit häufig natürlich erst nach Abschluß der Ermittlungen entschieden werden kann. Andererseits ermittelt die Polizei nicht selten »zuwenig«, sie sichert nicht alle für die Beweisführung in der Hauptverhandlung etwa relevant werdenden Tatsachen von Anfang an, viele Verfahren müssen deshalb wegen »Beweisschwierigkeiten« eingestellt werden.

Die Staatsanwaltschaft versucht nur selten, das Ermittlungsverfahren und die Ermittlungstätigkeit der Polizei zu beeinflussen bzw. zu lenken. Sich daraus ergebende Widersprüche und Konflikte werden als gegeben hingenommen, Kommunikation und Kooperation zu ihrer Beseitigung findet so gut wie niemals statt.

*b) Beteiligung der Polizei an der justiziellen Erledigung: Beeinflussung und Antizipation der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung*

Man kann davon ausgehen, daß die Staatsanwaltschaft die Leitung und Durchführung der Ermittlungen weitgehend an die Polizei abgeben hat — zu dem Zeitpunkt, an dem sie sich am Ermittlungsverfahren beteiligt, hat sie keine Möglichkeit mehr, das polizeiliche Ermittlungsergebnis entscheidend zu verändern. Sie kann es im allgemeinen nur noch als gegeben hinnehmen und auf seiner Grundlage die Entscheidung über die Anklagefähigkeit des Verfahrens fällen. Die Frage, die in diesem Kapitel beantwortet werden soll, geht danach, ob die Polizei sich anders verhält. Versucht sie, die Entscheidungen des Staatsanwalts zu beeinflussen, sich auch an der justiziellen Erledigung zu beteiligen?

Im Schlußbericht der Polizei an die Staatsanwaltschaft werden solche Versuche der Beeinflussung am ehesten sichtbar. Hier werden die Ermittlungsergebnisse zusammengefaßt und Beweislage und Täterpersönlichkeit gewürdigt. Wann immer möglich — in über 75% der analysierten Strafakten fanden sich solche Schlußberichte — wurde bei der Beurteilung des Einflusses der Polizei vom Schlußbericht ausgegangen, wenn dieser fehlte, wurden die Informationen so weit wie möglich aus der Akte entnommen.

Bei der Analyse der deliktsspezifischen Ermittlungs- und Erledigungssituationen (vgl. vor allem S. 121 ff.) wurde bereits auf die polizeiliche **Beweiswürdigung** und ihre Rezeption durch die Staatsanwaltschaft eingegangen. Es wurde festgestellt, daß die Polizei in ihrem Schlußbericht zwischen »eindeutig aufgeklärten« und »beweisschwierigen« Verfahren

unterscheidet, daß sie also bereits selbst eine Beurteilung ihrer Ermittlungstätigkeit dahingehend vornimmt, ob die gesicherten Beweise zur Überführung des Tatverdächtigen in der Hauptverhandlung ausreichen oder nicht. Der Anteil der von der Polizei festgestellten ›Beweisschwierigkeiten‹ ist deliktsspezifisch unterschiedlich hoch, am höchsten ist er beim Betrug im Geschäftsverkehr und bei den Unterschlagungsdelikten, doch auch der Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen und der Einbruchsdiebstahl werden von der Polizei häufig mit dem Vermerk ›Beweisschwierigkeiten‹ an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Die Staatsanwaltschaft folgt der Beweiswürdigung durch die Polizei nur bedingt. Zwar werden ›eindeutig aufgeklärte‹ Fälle eher angeklagt als ›beweisschwierige‹, doch wird auch ein Teil der angeblich ›eindeutig aufgeklärten‹ Verfahren eingestellt, während auf der anderen Seite ›beweisschwierige‹ Verfahren angeklagt werden. Vor allem bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten zeigt sich diese Diskrepanz in der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Beurteilung der Beweislage: Aus der Sicht des späteren Strafverfahrens ist die Beweiswürdigung der Polizei bei Diebstahlsdelikten zu ›streng‹, bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten dagegen zu ›mild‹.

Ebenso wie die Rückverfügungen, die fast gleich häufig bei ›eindeutig aufgeklärten‹ und ›beweisschwierigen‹ Verfahren erfolgten, ist diese unterschiedliche Beweiswürdigung durch Polizei und Staatsanwaltschaft ein weiterer Hinweis darauf, daß beide Instanzen die Beweissicherung und Beweisführung unterschiedlich beurteilen: Was für die Polizei als ›aufgeklärt‹ gilt, ist für die Staatsanwaltschaft durchaus nicht immer auch ›anklagefähig‹. Diese Diskrepanz bedeutet nun nicht nur — wie oben dargestellt —, daß ein mehr oder minder großer Teil der polizeilichen Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens unzureichend ist, sondern sie bedeutet auch, daß es der Polizei durchaus nicht immer gelingt, mit ihrer Beweiswürdigung die justizielle Erledigung zu beeinflussen oder gar zu präjudizieren.

Das gelingt ihr mit größerem Erfolg dann, wenn in den Schlußberichten eine ›**Würdigung der Täterpersönlichkeit**‹ erfolgt: Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Schlußberichte enthält durchaus nicht nur die geforderte ›sachliche‹ Darstellung des Vorganges, sondern auch mehr oder minder ›persönliche‹ Beurteilung des Tatverdächtigen durch den Ermittlungsbeamten. Solche ›negativen Bemerkungen‹ — dazu zählen z. B. die Hinweise auf Vorstrafen bzw. ›polizeiliche Vorkommnisse‹ oder auf negatives Verhalten bei der Vernehmung — über den Tatverdächtigen werden nach den Angaben der befragten Polizeibeamten durchaus gezielt und vor allem dann gemacht, wenn es sich bei dem Beschuldigten um einen ›alten Kunden‹ handelt, der nach Meinung der Ermittlungsbeamten bisher immer zu gut davongekommen sei.

Tabelle 67:  
 Polizeiliches Ermittlungsergebnis und »negative Bemerkungen«  
 über den Tatverdächtigen im Schlußbericht

	Diebstahl			Betrug			Unterschlagungen		
	eindeutig aufgeklärt	Beschul- digter bestreitet	andere Beweis- schwierig- keiten	eindeutig aufgeklärt	Beschul- digter bestreitet	andere Beweis- schwierig- keiten	eindeutig aufgeklärt	Beschul- digter bestreitet	andere Beweis- schwierig- keiten
Schlußberichte enthalten: nur sachliche Bemerkungen	71	57	64	68	56	77	74	68	82
auch negative Bemerkungen über den Tatverdächtigen	29	43	36	32	44	23	26	32	18
% (N)	100 (1375)	100 (150)	100 (110)	100 (444)	100 (54)	100 (101)	100 (234)	100 (28)	100 (84)

→ diese Bemerkungen lauten: (in % aller Schlußberichte mit negativen Bemerkungen, Mehrfachnennungen möglich)

"polizeibekannt"	41	55	28	44	21	30	45	(1)	20
"vorbestraft, rückfällig"	37	47	20	52	29	22	48	(-)	20
"negatives Verhalten bei Vernehmungen"	17	25	13	9	17	-	13	(3)	-
sonstige negative Bemerkungen	38	61	43	50	67	26	45	(4)	13
(N)	(400)	(64)	(40)	(144)	(24)	(23)	(62)	(9)	(15)

Daß solche »negativen Bemerkungen« nicht immer nur rein sachliche Gründe haben (so ist der Hinweis auf die Vorstrafen eines Beschuldigten ja nicht an sich »negativ« zu bewerten), sondern durchaus auch persönlich motiviert sein können, wird deutlich, wenn man die Ermittlungssituation berücksichtigt, in der diese Äußerungen gemacht werden.

Die meisten negativen Bemerkungen finden sich bei den Ermittlungsverfahren, die von der Polizei mit dem Hinweis auf »Beweisschwierigkeiten«, vor allem mit dem Hinweis darauf, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat bestreitet, an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Wenn man annimmt, daß die Ermittlungsbeamten gerade mit diesen Verfahren besonders viel Arbeit gehabt haben — Arbeit, die ihnen vor allem durch einen schwierigen Beschuldigten gemacht wurde — so ist es verständlich, daß es dem Ermittlungsbeamten nicht immer gelingt, auch in diesen Fällen rein sachlich über das Ergebnis seiner Ermittlungen zu berichten. (Und diese sachliche Darstellung in den Schlußberichten überwiegt bei weitem, vgl. den oberen Teil von Tabelle 67.)

Wenn damit auch fraglich ist, ob eine der Forderungen, die an einen guten Schlußbericht gestellt werden, immer erfüllt ist — nämlich die nach dem zu verwirklichenden Grundsatz der Objektivität<sup>264</sup>), so erfüllt der Schlußbericht doch ohne Frage eine wesentliche Funktion im Kommunikationsprozeß zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft: Er ermöglicht es dem Ermittlungsbeamten, seine Meinung über den Tatverdächtigen dem Staatsanwalt mitzuteilen — und dafür auch durchaus »Gehör« zu finden<sup>265</sup>).

Verfahren, in denen im Schlußbericht negative Bemerkungen über den Tatverdächtigen stehen, werden signifikant häufiger als anklagefähig bezeichnet als die Verfahren, die sich auf eine »rein sachliche« Darstellung beschränken (vgl. Tabelle 68, bei allen drei Delikten ist dieser Unterschied signifikant auf dem 0,1%-Niveau). Dieser Zusammenhang, der sich zwischen den negativen Bemerkungen der Polizei über den Tatverdächtigen und der Art der justiziellen Erledigung zeigt, darf jedoch nicht ohne weiteres kausal interpretiert werden. Da sich die meisten Bemerkungen der Polizei auf Merkmale wie »vorbestraft« oder »polizeibekannt« beziehen, zwischen diesen Merkmalen und der Anklagefähigkeit aber ebenfalls ein Zusammenhang besteht, könnte dieser Zu-

---

<sup>264</sup>) So Zillmann: Der Tatortbefund- und Schlußbericht; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren; Wiesbaden 1957, S. 237.

<sup>265</sup>) So die Situation 1970 — heute sollen keine Schlußberichte mehr geschrieben werden (siehe Sicherheitsprogramm). Angesichts der ohnehin schlechten Kommunikation zwischen Polizei und StA ist diese Anweisung, deren Konsequenz ein noch größeres Informationsdefizit sein wird, zumindest fragwürdig.

**Tabelle 68:**  
**Anklagefähigkeit und »negative Bemerkungen« über den Tatverdächtigen im**  
**Schlußbericht**

	Diebstahl		Betrug		Unterschlagung	
	anklage- fähig	nicht anklage- fähig	anklage- fähig	nicht anklage- fähig	anklage- fähig	nicht anklage- fähig
Schlußberichte enthalten: nur sachliche Bemerkungen:	27	92	41	74	43	83
auch negative Bemerkungen über den Tatverdächtigen	73	8	59	26	57	17
‰	100	100	100	100	100	100
(N)	(618)	(1138)	(226)	(273)	(102)	(234)

→ diese Bemerkungen lauten:

"polizei bekannt"	44	18	46	31	41	26
"vorbestraft, rückfällig"	39	15	52	34	48	18
"negatives Verhalten bei Vernehmung"	18	11	10	9	17	3
sonstige negative Bemerkungen	41	30	52	45	43	39
(N)	(451)	(91)	(134)	(71)	(58)	(39)

sammenhang und nicht der zwischen den negativen Bemerkungen und der Anklagefähigkeit für die Art der justiziellen Erledigung bei »negativen Bemerkungen« verantwortlich sein. Wenn damit die Beziehungen zwischen »negativen Bemerkungen« und justizieller Erledigung auch nicht eindeutig geklärt werden können, so bleibt dennoch festzuhalten: »Negative Bemerkungen« über den Tatverdächtigen im Schlußbericht wirken sich in Richtung auf eine Steigerung der Anklagefähigkeit aus.

Zusammenfassend läßt sich für die Beteiligung der Polizei an der justiziellen Erledigung festhalten, daß die Polizei durchaus versucht, die justizielle Erledigung gezielt zu beeinflussen: Durch ausdrückliche »Beweiswürdigung« und durch ebenso ausdrückliche »Würdigung der Täterpersönlichkeit«. Während sie mit ihrer Beweiswürdigung nur bedingt Erfolg hat, gelingt es ihr mit den Bemerkungen über den Tatverdächtigen eher, die Art der justiziellen Erledigung zu beeinflussen. Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Ausmaß, in dem vom Ermittlungsbeamten »negative Bemerkungen« über den Tatverdächtigen gemacht werden und der Entscheidung des Staatsanwalts, das Verfahren als »anklagefähig« zu bezeichnen. Der Polizei gelingt es also durchaus, ihre Meinung über die »richtige« Art der Verfahrenserledigung nicht nur zum Ausdruck zu bringen, sondern auch — zumindest im begrenzten Umfang — beim Staatsanwalt durchzusetzen.

*c) Kommunikation und Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft: Formen sozialer Interaktion unter den Bedingungen des Wertkonflikts*

Im Laufe der tatsächlichen Entwicklung hat sich eine Arbeits- und Funktionsteilung zwischen den beiden hauptsächlich an der Strafverfolgung beteiligten Instanzen — Polizei und Staatsanwaltschaft — ergeben, die zwar z. T. im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers steht, zur Lösung des Ziel- und Wertkonflikts — Aufdeckung und Verfolgung aller strafbaren Handlungen unter Wahrung bestimmter verfassungs- und prozeßrechtlicher Grundsätze — aber wahrscheinlich notwendig ist: Die Polizei als »faktische Herrin des Ermittlungsverfahrens« versucht vor allem, das Ziel der 100%igen Normdurchsetzung zu verwirklichen, während die Staatsanwaltschaft die Wahrung und Sicherung verfassungs- und prozeßrechtlicher Grundsätze — neben ihrer prozeßökonomischen Funktion — als vorrangiges Ziel verfolgt.

Diese Funktionsteilung, die Verwirklichung widersprüchlicher Werte durch zwei voneinander getrennte Organisationen, ist nur dann und solange effizient wie sichergestellt ist, daß die durch die unterschiedlichen Ziele bedingten unterschiedlichen Probleme der beiden Organisationen nicht durch selbständige, organisationsspezifische Lösungsversuche überwunden werden, sondern an einer gemeinsamen Zielverwirklichung orientiert bleiben.

Die spezifischen Probleme der Polizei entstehen vor allem aus zwei Gründen:

- Aus der Diskrepanz zwischen dem Ideal der 100%igen Normdurchsetzung und der Realität der limitierten Ressourcen — die Polizei kann den Verfolgungszwang nicht realisieren, sie ist gezwungen, Ermittlungsschwerpunkte zu setzen, sich auf die Aufklärung und Verfolgung bestimmter Straftaten und Täter zu beschränken.
- Aus dem Problem der Meßbarkeit des Erfolges ihrer Tätigkeit: Für die Polizei hat sich die Aufklärungsquote zum fast ausschließlichen Erfolgsindikator entwickelt — damit wird der Erfolg an einem Indikator gemessen, der vorrangig an dem polizeieigenen Ziel der kriminalistischen Lösung eines Falles orientiert ist und nicht oder nur in geringem Ausmaß an dem eigentlichen Ziel der Ermittlungen, d. h. daran, ob sie es der Staatsanwaltschaft ermöglichen, darüber zu entscheiden, ob öffentliche Klage geboten erscheint oder ob das Verfahren einzustellen ist.

Die organisationsspezifischen Probleme der Staatsanwaltschaft ergeben sich aus ihrer weitgehenden Abstinenz vom Ermittlungsverfahren:

- Dadurch, daß sie bei den hier untersuchten Delikten weitgehend auf eine Leitung der an die Polizei delegierten Ermittlungstätigkeit verzichtet, erhält sie — entgegen dem Willen des Gesetzgebers — erst so spät Kenntnis von einem Ermittlungsverfahren, daß ihr die Realisierung ihrer prozeßsichernden, ökonomischen und kontrollierenden Funktionen, die Verwirklichung der justizgemäßen Sachleitung und Rechtskontrolle nicht bzw. nur unzureichend möglich ist.

Die Konsequenzen, die sich aus der polizeilichen Orientierung an einem Erfolgsindikator ergeben, der nicht auf den Ausgang des Strafverfahrens bezogen ist, werden durch die weitgehende Ausschaltung der Staatsanwaltschaft aus dem Ermittlungsverfahren zum Nachteil der Effizienz der Strafverfolgung verstärkt. Die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, daß sich beide Instanzen verselbständigen, daß sie nicht mehr nach den gleichen Handlungsprogrammen arbeiten, sich nicht mehr an gleichen Zielen orientieren. Damit ist jedoch eine effiziente Strafverfolgung weitgehend in Frage gestellt.

Die Strafverfolgung steht damit vor dem Problem, daß Polizei und Staatsanwaltschaft einerseits so weit selbständige Organisationen sein sollten, daß der Ziel- und Wertkonflikt der Strafverfolgung zwischen den Organisationen im Sinne eines ausgewogenen Systems von *checks and balances* ausgeglichen wird (und nicht intraorganisationell möglicherweise zum Zusammenbruch der Organisation führt), daß sie sich dabei aber nicht soweit verselbständigen, an so eigenen Zielen und Indikato-



ren orientieren, daß es zu Leerlauf, zu — im Sinne der späteren Strafverfolgung — »zuviel« bzw. »zuwenig« polizeilicher Ermittlungstätigkeit kommt. Durch Kommunikation und Kooperation zwischen beiden Instanzen muß gesichert sein, daß Polizei und Staatsanwaltschaft die Probleme, Wünsche und Forderungen des anderen kennen, akzeptieren und in ihrer Arbeit berücksichtigen.

Die Frage ist, ob und wie weit diese Grundvoraussetzungen für eine effiziente Strafverfolgung gegeben sind bzw. gesichert werden könnten: Wieweit kommt es zu **Feed-back-Prozessen** zwischen beiden Instanzen, die eine wechselseitige Handlungsorientierung ermöglichen können?

Ein Weg, auf dem solche Feed-back-Prozesse stattfinden können, wurde bereits diskutiert, die **Rückverfügungen** von der Staatsanwaltschaft an die Polizei. In ihnen können die Staatsanwälte ihre Kritik an der polizeilichen Ermittlungstätigkeit zum Ausdruck bringen, sie können deutlich machen, welche Informationen sie für ihre Entscheidungen über die Erhebung öffentlicher Klage brauchen — es wurde jedoch bereits gezeigt, daß diese Möglichkeit nicht optimal genutzt wird. Einerseits erlassen die Staatsanwälte nur sehr selten Rückverfügungen — die hohen Einstellungsquoten deuten aber, besonders bei Einstellungen nach § 170, Abs. 2 StPO, darauf hin, daß diese niedrige Quote nicht ohne weiteres als Indikator für »ausreichende« polizeiliche Ermittlungstätigkeit verstanden werden darf. Wahrscheinlicher ist, daß die Staatsanwälte aus anderen Gründen darauf verzichten, häufiger Nachermittlungen anzuordnen, sei es, daß es dafür »zu spät« ist, sei es, daß die Staatsanwälte aus Kapazitätserwägungen froh sind, wenn sie Verfahren — wegen Beweisschwierigkeiten — einstellen können und nicht anklagen müssen. Andererseits werden die Rückverfügungen von den Polizeibeamten nur selten als Möglichkeit verstanden, ihre Ermittlungsleistung kritisch zu überprüfen — häufiger werden sie eher als »Schikanen« empfunden oder als Versuche des Staatsanwalts interpretiert, »seinen Schreibtisch mal wieder freizukriegen«. Rückverfügungen dienen damit nur selten der Verbesserung von Kommunikation und Kooperation zwischen den Instanzen.

Eine weitere Möglichkeit für die Polizei, ein Feed-back ihrer Arbeit zu erhalten, sind die **Strafmitteilungen**. In jedem der hier untersuchten Landgerichtsbezirke gibt es die Strafmitteilungen über den Ausgang des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft an die Polizei, doch nicht in allen Bezirken kommen diese Informationen auch bis zu dem einzelnen Sachbearbeiter durch. Der Informationsfluß wird in den einzelnen Polizeidienststellen unterschiedlich geregelt, zum Teil erhält der sachbearbeitende Ermittlungsbeamte die Strafmitteilungen über die von ihm bearbeiteten Verfahren direkt, zum Teil werden diese in der Geschäftsstel-

le abgeleget, und der Beamte kann sich dort erkundigen. In einigen Bezirken gibt es ohnehin nur dann Rückmeldungen, wenn ein Urteil ergangen ist — über Verfahrenseinstellungen und ihre Begründungen kann sich der Beamte damit nur direkt bei dem sachbearbeitenden Staatsanwalt informieren, wenn er am Ausgang eines Verfahrens interessiert ist. In den Gesprächen zeigte sich der Großteil der Beamten an den Strafmitteilungen interessiert. Sie bezeichneten sie als Bestätigung, aber auch als Kontrolle ihrer Tätigkeit und von daher als wichtig und nützlich, auch wenn »der Ausgang eines Verfahrens einmal verwunderlich und ärgerlich sei.« Allerdings sind es immer nur einige wenige Verfahren, bei denen die Beamten am Ausgang interessiert sind — im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität sind die meisten Verfahren vergessen, sobald sie an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Festzustellen ist jedoch ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Interesse eines Beamten am Ausgang des Verfahrens und der Regelmäßigkeit, mit der er Strafmitteilungen erhält. In den Bezirken, in denen die Strafmitteilungen — auch über Einstellungen — direkt an den Sachbearbeiter selbst gehen, sind die Beamten durchweg stärker am Ausgang des Verfahrens interessiert und orientiert.

Eine dritte Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Instanzen, die gegenseitige Kenntnis zu verbessern, sind »**informellere Möglichkeiten**«, wie z. B. Dienstbesprechungen oder gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen. In allen hier untersuchten Bezirken finden solche formellen oder informellen Dienstbesprechungen statt, jedoch zumeist auf Behördenleiterebene. Seltener sind solche Kontakte dort, wo sie besonders nötig wären: Auf der Ebene der Sachbearbeiter. Ob es den Staatsanwälten gelingt, ihre Verpflichtungen zur Rechtskontrolle der Polizei auf dieser doch eher informellen Basis zu verwirklichen, muß bezweifelt werden. Umsomehr, als in den Gesprächen immer wieder deutlich wurde, daß die entscheidenden Ansprechpartner für die Polizei bei rechtlichen Problemen nicht die Staatsanwälte sind, sondern deren Dienstvorgesetzte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die durchaus vorhandenen Möglichkeiten zur Kommunikation und Kooperation nicht oder nur sehr wenig genutzt werden. Nach den Ergebnissen der Aktenanalyse und der Gespräche scheint der entscheidende Grund dafür zu sein, daß die Bearbeitung der hier untersuchten Massenkriminalität nicht durch das Interesse am Einzelfall gezeichnet ist (sein kann), sondern durch **bürokratische Handlungsrou-tinen**. Eine individuelle Verfahrensbearbeitung, die der Gesetzgeber möglicherweise im Auge hatte, als er die rechtlichen Grundlagen für das Tätigwerden und die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft formulierte, ist angesichts

der massenhaft auftretenden Eigentums- und Vermögenskriminalität unrealistisch.

Die personellen und sachlichen **Kapazitätsprobleme** der Strafverfolgungsinstanzen, die aufgrund limitierter Ressourcen ständig erforderlichen Selektionen, lassen den Großteil der Verfahren zu anonymen, nur mehr statistisch faßbaren Größen werden, bei deren Bearbeitung es auch deshalb relativ selten zu Konflikten kommt, weil beide Instanzen, Polizei wie Staatsanwaltschaft, zumindest ein gemeinsames Ziel verfolgen: Die Verfahren sollen so reibungslos wie möglich abgewickelt werden. Solange sich alle Beteiligten an diese Spielregeln halten, sich an bürokratischen Handlungsrouninen orientieren, die Position und die Arbeitsergebnisse der anderen Instanz nicht in Frage stellen, nur daran interessiert sind, daß »die Akten vom Tisch kommen«, »klappt« die Strafverfolgung — zumindest in den Augen der Polizei und Staatsanwaltschaft.

Man kann davon ausgehen, daß das Kontrollverhalten von Polizei und Justiz entscheidend von ihren begrenzten personellen und sachlichen Mitteln bestimmt wird — das bedeutet auch, daß die Entwicklung der registrierten Kriminalität weniger vom Stand der tatsächlichen Kriminalität abhängt als von dem der personellen und sachlichen Ausstattung der Strafverfolgungsinstanzen<sup>266</sup>). Die Polizei versucht, nicht mehr zur Kenntnis zu nehmen, als sie mit ihren Mitteln bearbeiten kann — ein Grund dafür, daß sie sich kaum darum bemüht, kriminelles Verhalten durch »eigene Wahrnehmungen«, etwa durch Streifeneinsätze, aufzudecken. Sie ist vollkommen damit ausgelastet und beschäftigt, mit den bei ihr angezeigten Delikten fertigzuwerden. Auch die Staatsanwaltschaft ist nicht in der Lage, durch eine intensivere Beteiligung am Ermittlungsverfahren die polizeiliche Ermittlungstätigkeit zu beeinflussen. Die Staatsanwaltschaften sind weder von ihrer organisatorischen, noch von ihrer personellen Kapazität her in der Lage, zusätzliche Ermittlungsaufgaben zu übernehmen. So wie die Polizei nicht agiert, um mehr Kriminalität aufzudecken, sondern im wesentlichen nur auf Anzeigen hin reagiert, so reagiert auch die Staatsanwaltschaft nur auf das, was sie von der Polizei bekommt, ohne diesen »Input« aktiv zu beeinflussen.

<sup>266</sup>) Einer der bekanntesten Vertreter dieser »Kapazitätsthese« ist:

**Erikson, Kai T.:** *Wayward puritans. A study in the sociology of deviance*; New York/London/Sydney 1966.

Erikson kommt aufgrund einer Kriminalitätsratenanalyse zu dem Schluß. »The amount of deviation a community encounters is apt to remain fairly constant over time. . . the rate of deviance. . . is at least a part a function of the size and complexity of its social control apparatus«.

Bestätigt wurden seine Ergebnisse z. B. von:

**Blumstein, Alfred — Cohen, Jacqueline:** *A theory of the stability of punishment*; in: *Journal of Criminal Law and Criminology* 2/1973, vol. 64, S. 198—207

(Fortsetzung der Fußnote S. 287).

Für die zu Beginn dieser Untersuchung gestellte Frage danach, wer die Selektion der zu verfolgenden Straftaten aus der Masse der tatsächlich begangenen Straftaten bestimmt, bedeutet das: Während deliktsspezifi-

Die Autoren stellen fest, daß in einer bestimmten Gesellschaft die Höhe der Strafquoten konstant bleibt, während die Kriminalitätsrate durchaus schwanken kann; diese Stabilität der Strafquote wird durch ein Herauf- bzw. Heruntersetzen von Strafschwellen oder durch Änderungen der Straftaten erreicht. Gründe für die Stabilität sind einmal ökonomische Gesichtspunkte — Sanktionen sind kostspielig — und Gesichtspunkte der sozialen Stabilität, es dürfen jeweils nur wenige Mitglieder einer Gesellschaft als abweichend bezeichnet werden.

Und aufgrund einer ökonometrischen Studie auch von:

**Phillips, Llad — Votey, Harold L.:** Crime control in California; in: *The Journal of Legal Studies*, vol. 4 (1975), S. 327—349.

Der zweite Gesichtspunkt wird auch vertreten von:

**Popitz, Heinrich:** Über die Präventivwirkung des Nichtwissens; Tübingen 1968.

Für Popitz wird die Kriminalisierung von Handlungen auch dadurch begrenzt, daß kein Normensystem und kein Sanktionssystem die lückenlose Verfolgung aller Normbrüche aushalten kann: »Die Strafe kann ihre soziale Wirksamkeit nur bewahren, solange die Mehrheit nicht bekommt, was sie verdient.«

Auf die Konsequenzen für die Instanzen der Kriminalitätskontrolle weisen hin.

**Reiss, Albert J. — Bordua, David J.:** Environment and organization: A perspective on the police; in: *Bordua aaO*, S. 25—55.

Reiss und Bordua kommen bei ihrer Analyse polizeilicher Tätigkeiten zu dem Schluß: »The crime in any social system is a function of organizational capabilities to know it« (S. 47).

**Bittner, Egon:** Police discretion in emergency apprehension of mentally ill persons; in: *Social Problems* 3/1967, S. 278—292. Zitat: »Though the police could readily multiply the number of arrests for some petty offenses, they somewhat manage to produce just the right number to keep the courts busy and the jails full.«

**Cole, George F.:** The decision to prosecute, in: *Cole aaO*, S. 170—182.

Cole versteht den Staatsanwalt als einen Regulierungsfaktor für die nachfolgende Strafverfolgung: Um die Gerichte nicht zu überlasten, muß der Staatsanwalt einen Großteil der Fälle herausfiltern.

Für die deutschen Verhältnisse:

**Keckeisen, Wolfgang:** Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach; München 1974.

»Die Organisation sozialer Kontrolle ist von beträchtlichem Einfluß auf den Gesamtumfang wahrgenommener und sanktionierter Devianz« (S. 91).

**Treiber, Hubert:** Entlastungseffekte des Dunkelfeldes. Anmerkungen zu einer Dunkelzifferbefragung; in: *KrimJ* 2/1973, S. 97—115.

Treiber kommt bei seiner Analyse des Entlastungseffektes des Dunkelfeldes zu dem Schluß, daß schon aus Kapazitätsgründen der Sanktionsstab nicht in der Lage sei, alle Abweichungen registrieren und ahnden zu können. Es besteht das Problem der »ungedeckten Macht«, wenn dieses Problem deutlich wird, können die Sanktionsinstanzen versuchen, durch Sanktionsverzicht, Informationsverzicht, exemplarische Strafen oder Beschränkung auf Kontrollnormen ihre Handlungsfähigkeit wiederherzustellen.

**Hellmer, Joachim:** Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins. Ein Beitrag zur Kriminalgeographie; Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.) 1972.

Hellmer kommt anläßlich seiner Diskussion der Brauchbarkeit von Polizeilicher Kriminalstatistik und Verurteiltenstatistik zur Beurteilung der Kriminalitätsentwicklung zu dem Schluß, daß die Entwicklung der Verurteiltenziffer wenig aussage, da sie eher vom Stand des Justizpersonals abhängig sei als von dem der Kriminalität (S. 67).

sche Zugangschancen, täterspezifische Strafnormen und das Anzeigeverhalten des Geschädigten bestimmen, was und wer zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen gelangt, so bestimmt die Polizei als faktische »Herrin des Ermittlungsverfahrens«, welche Taten und Täter im Prozeß der Strafverfolgung verbleiben — die Staatsanwaltschaft ist zumindest im Bereich der hier untersuchten Kriminalität eher eine »Aktenumwälzbehörde« als eine Ermittlungsinstanz. Auch ihre Entscheidung über die Anklagefähigkeit — und letzten Endes auch das Ergebnis des Hauptverfahrens — wird vom Ermittlungsergebnis der Polizei, seinen Erfolgen und Mißerfolgen, Vorzügen und Fehlern wesentlich mitbestimmt. Von allen an der strafrechtlichen Sozialkontrolle beteiligten Instanzen kontrolliert noch am ehesten die Polizei den Verlauf der Strafverfolgung.

An dem nebenstehenden Schaubild 2 werden die jeweilige Art der justiziellen Erledigung bei Diebstahl, Betrug und Unterschlagung und mithin die Dominanz der Polizei im Ermittlungsverfahren in diesem Bereich quantitativ nochmals verdeutlicht (vgl. auch schon das Schaubild auf S. 23).

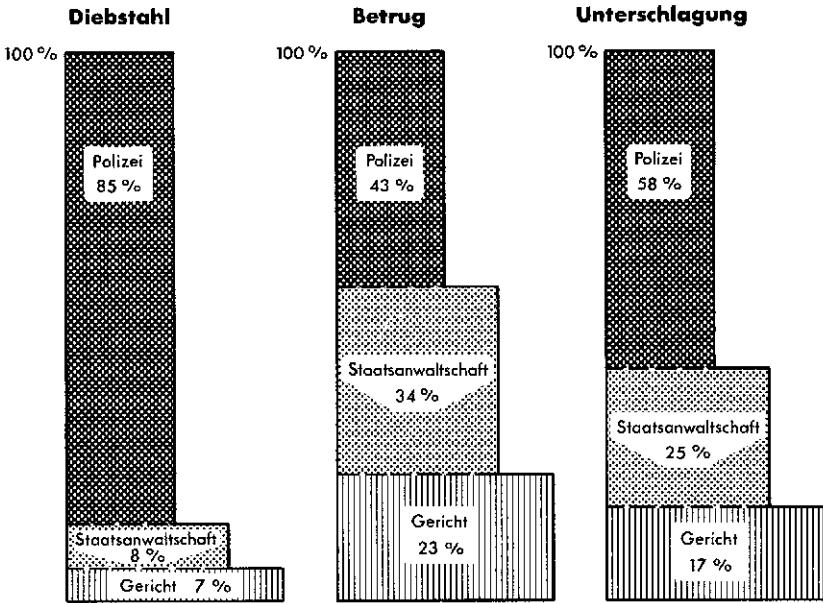
Bei anderer Untergliederung ergibt sich folgendes Bild:

	Einstellung *)	Sanktion **)	(N)
Diebstahl	88%	12%	(2945)
Betrug	71%	29%	(655)
Unterschlagung	72%	28%	(424)

\*) Einstellungen nach §§ 170 Abs. 2, 205, 153 ff StPO und Einstellungen und Freisprüche in der Hauptverhandlung

\*\*\*) Verurteilungen in der Hauptverhandlung, Strafbefehle und Einstellungen mit Aufлагenerteilung nach § 45 JGG

Schaubild 2: Erledigungsstruktur



Die Prozentzahlen quantifizieren die Art der Erledigung durch die Strafverfolgungsorgane:



Quote der Verfahrenseinstellungen nach §§ 170 Abs. 2, 205 StPO. Die Entscheidung über die Einstellung liegt dabei de jure bei der Staatsanwaltschaft, de facto bei der Polizei.



Quote der Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff StPO und Quote der Erledigungen von Verfahren durch Strafbefehl.



Anzahl der Fälle, die nach Anklageerhebung vom Gericht durch Verurteilung, Freispruch etc. erledigt werden.

## **C. Zusammenfassung und rechtspolitische Überlegungen**

### **I. Zusammenfassung**

#### **1. Fragestellung der Untersuchung**

Diese Untersuchung fragt nach den Faktoren, die das polizeiliche Kontrollhandeln bei der Strafverfolgung von Diebstahl, Betrug und Unterschlagung im Gesamtzusammenhang der strafrechtlichen Sozialkontrolle beeinflussen.

Ausgehend von der Annahme, daß die »Kriminalität« das Ergebnis eines umfangreichen Selektionsprozesses ist, an dem die Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle — Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht — neben den »Tätern« und den »Opfern« der als strafbar definierten Handlungen und der »Öffentlichkeit« — entscheidend beteiligt sind, stehen vor allem zwei Fragen im Mittelpunkt des Forschungsinteresses:

- Welche Kriterien führen zu den Ausfilterungen von Taten und Tätern aus dem Prozeß der Strafverfolgung?
- Wer, das heißt welche der beteiligten Instanzen, entscheidet faktisch darüber, welche Personen als Beschuldigte und schließlich Verurteilte aus der Gesamtmenge der überhaupt Verdächtigen ausgelesen werden?

Die Frage nach der Struktur der strafrechtlichen Definitions- und Selektionsprozesse, nach der Beteiligung der Instanzen an der Entstehung und Bewältigung von Kriminalität, wird unter dem Gesichtspunkt der Effizienz der Strafverfolgung beantwortet: Welche Ziele sollen bei der Strafverfolgung erreicht werden, wieweit arbeiten Polizei und Justiz nach aufeinander bezogenen Handlungsprogrammen, wie effizient nimmt sich die polizeiliche Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens aus?

#### **2. Methoden der Untersuchung**

Die Operationalisierung der Fragestellung wird mit Hilfe dreier, sich ergänzender und kontrollierender, empirischer Methoden versucht:

- Analyse einer Stichprobe von 4588 Straftaten zu Eigentums- und Vermögensdelikten, erhoben in acht Landgerichtsbezirken der

Bundesrepublik Deutschland. Das Erhebungsjahr ist 1970, einbezogen wurden eingestellte und angeklagte Verfahren.

Von diesen Akten entfallen auf:

- — Diebstahlsdelikte: 3250 Ermittlungsverfahren
- — Betrugsdelikte: 826 Ermittlungsverfahren
- — Unterschlagungen: 512 Ermittlungsverfahren
- Nichtstandardisierte Einzelinterviews mit 79 Polizeibeamten am Ort der untersuchten Landgerichtsbezirke. Es wurden Ermittlungsbeamte der uniformierten Polizei und der Kriminalpolizei befragt, die Sachbearbeiter für die hier untersuchten Delikte waren. Außerdem wurden Informationsgespräche mit den jeweiligen Dienststellenleitern geführt.
- Acht Gruppendiskussionen mit (den vorher interviewten) Ermittlungsbeamten. Als Grundlage und Stimulus der Gruppendiskussionen dienten »Thesen zur Ermittlungsarbeit und zum Aufklärungserfolg der Polizei«, die die wesentlichsten Ergebnisse der Aktenanalyse zum Inhalt hatten.

### **3. Ergebnisse der Untersuchung**

*a) Die Struktur der strafrechtlichen Selektionsprozesse: Faktoren, die das polizeiliche Kontrollhandeln bestimmen*

Bei der Polizei (und auch bei den nachfolgenden Instanzen) stellen sich die Merkmale der Straftaten selbst als entscheidend für den Verlauf der Strafverfolgung heraus: Die einzelnen Delikte stellen die Polizei vor jeweils unterschiedliche Ermittlungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten. Dabei erweisen sich vor allem drei deliktsspezifische Merkmale als relevant für den polizeilichen Aufklärungserfolg:

- Die »Sichtbarkeit« eines Deliktes von außen, das heißt durch den Geschädigten oder die Polizei, die sich auf das Anzeigeverhalten des Opfers auswirkt (über 90% der hier analysierten Delikte gelangen durch eine Strafanzeige zur Kenntnis der Polizei) und auf die Informationen zum Tathergang und möglichen Täter, die das Opfer bei der Anzeige der Polizei geben kann.
- Die »Aufklärungswahrscheinlichkeit« eines Deliktes, das heißt die Möglichkeit, einen zum Zeitpunkt der Anzeige noch unbekanntem Tatverdächtigen zu ermitteln. Das (statistische) Erfahrungswissen der Polizeibeamten bei der Behandlung von »Unbekanntsachen« wirkt sich bei den einzelnen Delikten unterschiedlich stark selektiv aus: Während bei »unbekannten« Diebstählen zumeist gar nicht mehr ermittelt, sondern die Anzeige nur noch »auf dem Papier« wei-



terverfolgt wird, ist dies bei »unbekannten« Betrugs- und Unterschlagungsdelikten weitaus seltener der Fall. Je höher der Anteil an Unbekanntsachen eines Deliktes ist, desto geringer ist die Chance, daß zur Aufklärung des Falles Ermittlungen aufgenommen werden.

- Der unterschiedliche Grad an »Beweisschwierigkeiten« eines Deliktes, das heißt der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, einen rechtlich ausreichenden Beweis für die Erfüllung des Tatbestandes zu führen. Diese eher »juristischen« Schwierigkeiten bei der Aufklärung des Falles treten vor allem bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten auf und führen dann häufig zur Einstellung des Verfahrens.

Der weitaus größte Teil der Ausfilterungen von Straftaten aus der weiteren Strafverfolgung beruht auf dem Wirksamwerden dieser Faktoren. Die Selektionen sind damit weitgehend vom jeweiligen Delikt abhängig.

Eine täterspezifische Selektion, das heißt eine Selektion, die an bestimmten sozialen Merkmalen — Alter, Geschlecht, Schichtzugehörigkeit — der Personen ansetzt, die die strafbaren Handlungen begangen haben sollen, erfolgt demgegenüber in einem weitaus geringeren Ausmaß:

- Junge Tatverdächtige (14—20jährige) werden leichter eines Deliktes überführt als ältere Tatverdächtige. Die Gründe dafür dürften in der höheren Sichtbarkeit und damit auch Kontrollierbarkeit ihres Verhaltens liegen. Für junge Tatverdächtige besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, bis zur Hauptverhandlung im Prozeß der Strafverfolgung zu bleiben.
- Frauen werden nicht »milder« behandelt, das Geschlecht der Tatverdächtigen wirkt sich nicht eindeutig auf den Verlauf der Strafverfolgung aus.
- Auch die Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen ist nur wenig relevant für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und ihre Ergebnisse: Im Kontrollverhalten der Polizei lassen sich nur selten statistisch signifikante schichtspezifische Selektionen zum Nachteil oder Vorteil einer bestimmten Sozialschicht nachweisen.
- Wichtiger als die sozialen Merkmale der Tatverdächtigen für den polizeilichen Ermittlungserfolg sind ihre Vorbelastungen und vor allem ihre Geständnisfreudigkeit. Beide Faktoren können als intervenierende Variablen den größten Teil der täterspezifischen Selektionen erklären.

Gemessen an den deliktsspezifischen Ermittlungsbedingungen haben die sozialen Merkmale der Tatverdächtigen nur eine relativ geringe Bedeutung für das Kontrollhandeln der Polizei (und auch der Justiz). Die Überrepräsentierung von Jugendlichen und Heranwachsenden, von

Männern und von Angehörigen unterer Sozialschichten an den ermittelten Tatverdächtigen beruht eher auf täterspezifischen Strafnormen, deliktsspezifischen Zugangschancen und selektivem Anzeigeverhalten der Geschädigten als auf täterspezifischer Selektion durch die Polizei.

*b) Die Stellung von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren*

Die Stellung von Polizei und Staatsanwaltschaft hat sich konträr zu der vom Gesetzgeber intendierten Regelung entwickelt: Nicht die Staatsanwaltschaft, sondern die Polizei ist die faktische »Herrin des Ermittlungsverfahrens«. Sie bestimmt, bei welchen Delikten wie intensiv ermittelt wird — der mit dem Legalitätsprinzip verbundene Verfolgungszwang wird nicht realisiert. Die Polizei setzt Ermittlungsschwerpunkte, die sich vor allem an der Sozialschädlichkeit eines Deliktes orientieren. Der Bagatelbereich der hier untersuchten Delikte wird zu einem großen Teil nur mehr »verwaltet«, die Ermittlungsanstrengungen der Polizei konzentrieren sich auf die schwerere Kriminalität.

Nur in Ausnahmefällen schaltet sich die Staatsanwaltschaft in die polizeilichen Ermittlungen ein, die Polizei führt die Ermittlungen in aller Regel selbständig. Ihre Ermittlungsergebnisse, ihre Aufklärungserfolge, aber auch ihre Mißerfolge, Fehler und Versäumnisse bestimmen weitgehend den Verlauf der Strafverfolgung. Dabei orientieren sich die polizeilichen Ermittlungen in erster Linie an der kriminalistischen Lösung (der »Aufklärung«) eines Falles und nicht daran, dem Staatsanwalt die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob das Verfahren eingestellt oder angeklagt werden soll. Da »aufgeklärt« jedoch nicht immer auch »anklagefähig« oder »sanktionsfähig« bedeutet — Polizei und Staatsanwaltschaft definieren den Begriff des »hinreichenden Tatverdachts« zum Teil unterschiedlich — kann es zu Mißverständnissen und Leerlauf kommen, die die Effizienz der Strafverfolgung in Frage stellen können.

Die Frage der Untersuchung danach, wer und welche Faktoren den strafrechtlichen Selektionsprozeß bestimmen, läßt sich damit so beantworten: Während deliktsspezifische Zugangschancen, täterspezifische Strafnormen und das Anzeigeverhalten des Geschädigten weitgehend bestimmen, was und wer zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen gelangt, bestimmt die Polizei als faktische »Herrin des Ermittlungsverfahrens«, welche Taten und Täter im Prozeß der Strafverfolgung verbleiben. Zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft kommt es nur selten zu Kommunikation und Kooperation, aber ebenfalls auch nur selten zu größeren Friktionen und Mißverständnissen. Da das Kontrollverhalten von Polizei und Justiz entscheidend von ihren begrenzten personellen und sachlichen Mitteln bestimmt wird, sind die polizeilichen Ermittlungen und die justiziellen Erledigungen der hier untersuchten Delikte der

»Massenkriminalität« nicht durch das Interesse am Einzelfall gekennzeichnet, sondern durch bürokratische Handlungsrou­tinen. Alle beteiligten Instanzen sind in erster Linie daran interessiert, die Verfahren so schnell und reibungslos wie möglich zu erledigen. Ob diese Handlungsweise mit den normativen Handlungsbedingungen und den Zielen der Strafverfolgung immer übereinstimmt, ist dabei nicht von gleicher Bedeutung.

## II. Rechtspolitische Überlegungen

Diese Untersuchung hat versucht, durch empirische Daten zu überprüfen, ob — und gegebenenfalls welche — Diskrepanzen zwischen Recht und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Eigentums- und Vermögensdelikten durch die Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle bestehen und welche Konsequenzen sich daraus für die Bewältigung der Kriminalität und für die Effizienz der Strafverfolgung ergeben. Dabei hat sich empirisch bestätigt, was aus der Literatur, vor allem aus den Stellungnahmen und der Kritik von Vertretern der an der Strafverfolgung beteiligten Instanzen, erwartet werden konnte:

Weder der absolute Verfolgungszwang, noch die »Herrschaft« der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren werden realisiert. Die Polizei dominiert im Ermittlungsverfahren. Sie bestimmt weitgehend allein, welche Delikte wie intensiv zu verfolgen sind — die Staatsanwaltschaft wird im allgemeinen weder an den Ermittlungen, noch an den für die Entdeckung und Aufklärung krimineller Verhaltensweisen wesentlichen Entscheidungen über den Personal- und Mitteleinsatz beteiligt.

Die polizeilichen Ermittlungen stehen bei den hier untersuchten Deliktsbereichen nicht unter der Leitung der Staatsanwaltschaft. Sie erhalten keine über den Einzelfall hinausgehende richtungweisende Korrektur und bestimmen deshalb mit ihren Ergebnissen den weiteren Verlauf der Strafverfolgung, auch den der Hauptverhandlung; denn Fehler und Versäumnisse während der polizeilichen Ermittlungen sind nachträglich kaum wieder gutzumachen<sup>267)</sup>. Damit entscheidet die Polizei nicht nur darüber, welche Personen als Tatverdächtige ermittelt und an die Justiz weitergegeben werden, sondern auch weitgehend darüber, wer von ihnen schließlich verurteilt wird.

Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung kann die Staatsanwaltschaft deshalb nicht als die entscheidende Instanz für das Auslesen »der überführbaren Tatverdächtigen aus der Gesamtmenge der überhaupt Verdächtigen«<sup>268)</sup> angesehen werden — ihre Entscheidung über die

<sup>267)</sup> So Peters, Karl: Ermittlungsfehler als Ursachen für Wiederaufnahmeverfahren; in: Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 11, Hamburg 1973, S. 391—416.

<sup>268)</sup> So die Interpretation Kerners, die von den normativen Handlungsbedingungen ausgeht; in: Kerner, Hans-Jürgen: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung; München 1973, S. 105.

Erhebung der öffentlichen Klage und ihre Möglichkeit, in der Hauptverhandlung einen ausreichenden Beweis zu führen, werden zu einem erheblichen Teil von den Ermittlungsergebnissen der Polizei präjudiziert<sup>269)</sup>.

Auch die Kontrolle der Rechtsförmigkeit der polizeilichen Ermittlungen ist der Staatsanwaltschaft nur mit Einschränkungen, wenn überhaupt, möglich: Zwar liest der Staatsanwalt jede Akte, die von der Polizei kommt. Doch angesichts der besonderen Funktion der ›Aktenmäßigkeit des Verfahrens‹ — Akten dienen auch und gerade der Legitimation des Verhaltens desjenigen, der sie geführt hat (vgl. dazu die Ausführungen auf S.89 ff.) — kann sich der Staatsanwalt nicht ohne weiteres darauf verlassen, daß in den Akten alles so wiedergegeben wird, wie es sich ereignet hat. Dabei muß es sich gar nicht einmal um eine ›bewußt‹ unwahre Darstellung der Ermittlungsabläufe handeln. Bereits die niemals auszuschließende selektive Wahrnehmung, die professionelle Befangenheit des ermittelnden Polizeibeamten, kann die Wiedergabe des Geschehens verfälschen. Deshalb dürfte es dem Staatsanwalt nur in der Hauptverhandlung möglich sein, die Art und Weise des Vorgehens der Polizei durch die Aussagen des Beschuldigten bzw. der Zeugen zu kontrollieren und dann gegebenenfalls zu kritisieren — also bei den hier untersuchten Deliktsbereichen in nur 7% (Diebstahl) bis 17% (Unterschlagung) bzw. 23% (Betrug) aller Ermittlungsverfahren<sup>270)</sup>.

Ob es allerdings überhaupt notwendig ist, die Rechtsförmigkeit der polizeilichen Ermittlungen zu kontrollieren und zu kritisieren, kann von den Daten dieser Untersuchung hier nicht entschieden werden. Es sind daher keine konkreten Anlässe (allenfalls das Verhalten der Polizei bei der Beschuldigtenvernehmung könnte Zweifel an der Rechtsförmigkeit ihres Vorgehens erwecken, vgl. dazu S.187 ff.), sondern mehr grundsätzliche verfassungs- und prozeßrechtliche Erwägungen, die die ›Abstinenz‹ der Staatsanwaltschaft vom polizeilichen Ermittlungsverfahren bedenklich erscheinen lassen.

Bedenklich deshalb, weil die fehlende Kontrolle polizeilicher Tätigkeit durch die Staatsanwaltschaft immer auch die Gefahr bedeutet, daß Verbrechenverfolgung und -bekämpfung, daß Normdurchsetzung, auf Kosten der Freiheitsrechte der davon Betroffenen geht. Der justizförmigen

<sup>269)</sup> Vgl. dazu Sessar, Klaus: Empirische Untersuchungen zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft; in: ZStW 87 (1975), S. 1062.

<sup>270)</sup> Aus den Gesprächen, die Sessar mit den Staatsanwälten führte, wurde deutlich, daß sich die Staatsanwälte dieser Situation durchaus bewußt sind. Sie gaben an, sich im wesentlichen auf eine mehr ›globale‹ Kontrolle der Polizei zu beschränken — durch den Besuch gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen, durch Vorträge über Änderungen und Reformen des Rechts u. ä. Blankenburg, Erhard — Sessar, Klaus — Steffen, Wiebke: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle (in Vorbereitung).

Leitung des Ermittlungsverfahrens liegt auch und gerade die Vorstellung zugrunde, daß der Staatsanwalt eher als der »in vorderster Front des Ermittlungsvorganges kämpfende« Polizeibeamte in der Lage sein wird, seine Entscheidung in einer gewissen Distanz im Rahmen rechtsstaatlicher Kriterien zu treffen<sup>271)</sup>.

Der Polizei kommt damit bei der Strafverfolgung eine Bedeutung zu<sup>272)</sup>, die sich zwar historisch aus der kriminalistischen Überlegenheit der Polizei (beruhend auf ihrer kriminaltechnischen und kriminaltaktischen Ausbildung, ihrer Beweglichkeit, Schlagkraft und dem Vorhandensein der notwendigen Mittel) verstehen und erklären läßt, die der normativen Legitimierung ihrer Tätigkeit jedoch keineswegs entspricht. Die Frage ist, ob — und gegebenenfalls welche — Konsequenzen aus dieser Entwicklung zu ziehen sind: Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht nur zum Teil contra bzw. praeter legem entwickelt, sondern das auch noch in einer Weise, die die Effizienz der Strafverfolgung in Frage stellt?

Die Daten dieser Untersuchung zeigen, daß diese Frage für die »Nichtrealisierung des Verfolgungszwanges« und für die »faktische Herrschaft der Polizei im Ermittlungsverfahren« nicht in gleicher Weise beantwortet werden kann: Während sich die praktische Schwerpunktsetzung bei der Verbrechenverfolgung durch die Polizei als effizient erweist, gilt das für die Abstinenz der Staatsanwaltschaft vom Ermittlungsverfahren nur bedingt.

Die Ermessensentscheidungen der Polizei darüber, welche Delikte wie intensiv zu verfolgen sind, machen die Strafverfolgung überhaupt erst funktionsfähig und — zumindest zum Teil — effizient. Würde die Polizei sich nicht auf die Ermittlung der schwereren Kriminalität konzentrieren

---

<sup>271)</sup> Brackmann, Theo: Die Stellung der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren (Hrsg. von der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Hauptabt. Polizei) o. J., S. 8 ff.

<sup>272)</sup> Die entscheidende Rolle der Polizei kommt auch darin zum Ausdruck, daß weitgehend sie bestimmt, welches Bild von der Kriminalität sich die Öffentlichkeit machen kann: es sind ihre Arbeitsergebnisse — die Kriminalstatistiken — und ihre Erfolgsmeldungen — die Aufklärungsquoten —, die in der Öffentlichkeit diskutiert und als Indikator für die Kriminalität und ihre Entwicklung verwendet werden. Nur selten erhält dieses Bild eine Korrektur durch Angaben darüber, ein wie großer Teil der tatsächlich begangenen kriminellen Handlungen der Polizei überhaupt bekannt wird — die Selektion durch den Anzeigenerstatter, von der der »input« der Polizei wesentlich bestimmt wird, wird kaum berücksichtigt — und was aus den Fällen wird, die von der Polizei als »aufgeklärt« an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Die Verurteiltenstatistiken werden nur selten — wenn überhaupt — ergänzend als Informationsquelle bzw. als Maßstab für das Ausmaß und für die Entwicklung der Kriminalität herangezogen. Weder von der Öffentlichkeit, noch von den Polizeibeamten selbst, die bei den hier analysierten Delikten der Massenkriminalität nach der kriminalistischen Lösung eines Falles am Ausgang des Strafverfahrens nur in Ausnahmefällen interessiert sind.

und die Bagatelldelinquenz nur mehr oder weniger »verwalten«, also durch eher administrative Techniken bewältigen, sondern versuchen, allen Anzeigen in gleicher Weise nachzugehen, so würden wahrscheinlich nicht nur die Aufklärungserfolge bei der schweren Kriminalität deutlich zurückgehen (mit allen negativen Konsequenzen, die sich daraus für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ergeben können), sondern gleichzeitig auch Staatsanwaltschaft und Gerichte mit Bagatellsachen »überschwemmt« werden. Selektive Strafverfolgung — durch prozeßrechtliche (Möglichkeit zu Opportunitätsentscheidungen) oder durch materiellrechtliche Regelungen (Entkriminalisierung) — ist nicht nur wegen des »sozialen Sinns der Strafe«<sup>273)</sup> eine soziale, sondern aus Kapazitätsgründen der Strafverfolgungsinstanzen auch eine ökonomische Notwendigkeit.

Das Legalitätsprinzip mit seiner Forderung nach der Verfolgung aller den Instanzen bekanntwerdenden Straftaten — ohne Berücksichtigung der »Qualität«, der Bedeutung und Schwere eines Falles — widerspricht jedem Kostendenken. Verlangt man seine absolute Durchsetzung, dann sind Effizienzuntersuchungen überflüssig und unsinnig. Die Verfolgung von Verbrechen »koste es, was es wolle«, das für »alle Kriminalsysteme verbindliche Prinzip, daß auf Kriminalität zuallererst mit negativer Sanktionierung reagiert werden« müsse<sup>274)</sup>, widerspricht jedem Gedanken an Effizienz der Strafverfolgung — absolute Geltung des Verfolgungszwanges und Kostengünstigkeit der Verfolgung schließen einander aus.

Es wurde bereits darauf hingewiesen (vgl. S. 74 ff.), daß bisher in der Bundesrepublik Deutschland kaum systematisch untersucht worden ist, welche Bedingungen und Voraussetzungen für eine auch durch ökonomische Kriterien geleitete Reaktion auf abweichendes Verhalten gegeben sein müßten. Das kann auch in dieser Studie nicht geleistet werden. Hier kann nur versucht werden, aufgrund der empirischen Befunde aufzuzeigen, welche Änderungen der normativen Handlungsbedingungen der Instanzen bei einer Berücksichtigung auch der Kostengünstigkeit, der Effizienz der Strafverfolgung vorgeschlagen werden könnten.

Diese Vorschläge laufen darauf hinaus, die faktischen Verhältnisse bei der Strafverfolgung, die sich entgegen den normativen Forderungen entwickelt und sich als durchaus brauchbar erwiesen haben, durch eine Neuformulierung des Verfolgungszwanges zu legalisieren. Für den hier untersuchten Deliktsbereich würde das bedeuten, daß die praktischen Ermittlungsschwerpunkte der Polizei, die sich weitgehend an der So-

<sup>273)</sup> Nach Popitz halten weder das Norm- noch das Sanktionssystem einer Gesellschaft eine »totale Verhaltenstransparenz« aus, die Strafe kann für ihn ihre soziale Wirksamkeit nur bewahren, »solange die Mehrheit nicht bekommt, was sie verdient«. Popitz, Heinrich: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens; Tübingen 1968, S. 20.

<sup>274)</sup> Schellhoss, Helmut: Artikel »Kosten des Verbrechenens«; in: KKW, aaO, S. 158.

zialschädlichkeit eines Deliktes orientieren, durch die Schaffung von Ermessensspielräumen oder durch Entkriminalisierung auch normativ legitimiert werden.

Während für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte mit den §§ 153 ff. StPO, 153a StPO n. F., die die Einstellung des Verfahrens bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (geringe Schuld und fehlendes öffentliches Interesse, Nebendelikt, Erfüllung bestimmter Auflagen und Weisungen) ermöglichen, Opportunitätsentscheidungen möglich sind, gilt für die Polizei nach wie vor der Verfolgungszwang. Nur Staatsanwaltschaft und Gerichte haben bislang das Recht zu — und damit auch den Nutzen von — Opportunitätsentscheidungen. Dabei dürften vor allem die Gerichte den Nutzen davon haben, denn der Staatsanwalt muß auch seine Einstellungsverfügungen begründen, was manchmal mehr Arbeit machen dürfte als Anklagen.

Wenn man nicht auch der Polizei das Recht zu Ermessensentscheidungen geben<sup>275)</sup>, sie aber dennoch von der Verfolgung bestimmter Delikte entlasten will, dann müßte man durch Entkriminalisierung zu einer Neuregelung des Verfolgungszwanges kommen<sup>276)</sup>.

---

<sup>275)</sup> Das Recht zu Ermessensentscheidungen hat die Polizei bislang nur auf dem Gebiet des Verkehrsrechts (OWiG von 1968); auf dem Gebiet des Strafrechts, auch bei den hier untersuchten Deliktsbereichen, werden ähnliche Ermessensspielräume der Polizei von Justizseite nicht gebilligt und auch von Polizeiseite relativ selten gefordert. So zuletzt von Gemmer, für den »ein nach Schwere und Ausmaß der Tat, nach der Persönlichkeit des Täters und des Opfers differenziertes polizeiliches Handeln« eine Fülle von Chancen bieten würde, zukünftige Straftaten zu verhindern.  
Gemmer, Karl-Heinz: Probleme polizeilicher Prävention, in: Kriminalistik 12/1975, S. 539.

<sup>276)</sup> Das entspricht z. B. auch den in dem für den UNO-Kongreß vom 1. bis 12. 9. 1975 vorgelegten Arbeitspapier »Economic and social consequences of crime: new challenges for research and planning« erhobenen Forderungen. »Proponents of legal reform which would make the law more responsive to the damage inflicted by different categories of crime suggest more selective procedures of criminalization and penalization. The idea would be for the criminal law to concentrate on the more serious acts (from the social harm perspective) and to deal with others differentially, through less severe sanctions or, where possible, by civil and administrative measures, particularly suited the kinds of acts involved.« \*) Fifth United Nations congress on the prevention of crime and the treatment of offenders (Genf, 1.—12. 9. 1975): Economic and social consequences of crime: new challenges for research and planning (working paper).

\*) Verfechter der Strafrechtsreform, die das Strafrecht mehr als bisher auch auf den Schaden beziehen wollen, der von den verschiedenen Straftaten verursacht wird, schlagen vor, bei der Kriminalisierung und Pönalisierung selektiver als bisher vorzugehen. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß das Strafrecht sich auf die schwereren Straftaten konzentrieren soll (ausgehend von der Sozialschädlichkeit der Delikte) und auf die anderen differenziert reagieren soll, durch weniger harte Sanktionen oder, wenn möglich, durch zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die speziell auf die betreffende Tat bezogen sind.

Für den Bereich der hier analysierten Eigentums- und Vermögenskriminalität ist die Möglichkeit und Problematik der Entkriminalisierung vor allem im Zusammenhang mit der Verfolgung von Ladendiebstählen<sup>277)</sup> diskutiert worden. Einer der entschiedensten Vertreter der Schaffung von Verfolgungsverboten ist **Baumann**, der in diesem Zusammenhang fordert, daß die Kleinkriminalität im Bereich der Vermögensdelikte als Straftat verschwinden und nur mehr als Ordnungswidrigkeit behandelt werden solle<sup>278)</sup>. Dem Vorwurf, daß das zu einer Relativierung des Eigentumsbegriffs führen würde, entgegnet **Baumann** mit dem Gegenvorwurf einer falschen Rechtsgüterhierarchie: Während der Schutz von Leib und Leben oder der der Verbraucher (GWB) zum großen Teil durch das Ordnungswidrigkeitenrecht präsentiert würde, sei die Wegnahme eines Pfennigs in Zueignungsabsicht nach wie vor als kriminelles Unrecht mit Strafe bedroht<sup>279)</sup>.

Doch nicht nur die mögliche Relativierung des Eigentumsbegriffs wird als Argument gegen die Entkriminalisierung von Bagatelldelikten vorgebracht, sondern auch die Hinweise darauf, daß gerade in diesem Bereich neben der Gelegenheitskriminalität auch die Banden- und Gewohnheitskriminalität anzutreffen sei und verfolgt werden müsse<sup>280)</sup>, daß gerade die Bagatelldeliktriminalität häufig Einstiegsdelikt sei und man die Massenkriminalität bekämpfen müsse, um der schwereren Kriminalität Herr zu werden<sup>281)</sup>.

Diese Argumente könnten zwar zutreffen<sup>282)</sup>, doch ist ihnen entgegenzuhalten, daß

- auch heute, bei der offiziellen Geltung des Verfolgungszwanges zwar die Anzeigen immer entgegengenommen werden, dieser offiziellen Einleitung der Strafverfolgung jedoch bei einem großen Teil

---

<sup>277)</sup> Vgl. z. B. Arzt, Gunther: Zur Bekämpfung der Vermögensdelikte mit zivilrechtlichen Mitteln — Der Ladendiebstahl als Beispiel; in JuS 11/1974, S. 693—698; und Rössner, Dieter: Bagatelldiebstahl und Verbrechenskontrolle. Ein exemplarischer Beitrag zur Entkriminalisierung durch quantitative Begrenzung des Strafrechts; Bern/Frankfurt/M. 1976.

<sup>278)</sup> Baumann, Jürgen: Über die notwendigen Veränderungen im Bereich des Vermögensschutzes; in: JZ 1/1972, S. 3.

<sup>279)</sup> Baumann, Jürgen: Grabgesang für das Legalitätsprinzip; in: ZRP 12/1972, S. 274 f.

<sup>280)</sup> Franzheim, Horst: Kriminalpolitische Problematik des Ladendiebstahls; in: ZRP 7/1972, S. 159.

<sup>281)</sup> Bauer, Günter: Möglichkeiten und Grenzen einer Rationalisierung der Anzeigebearbeitung; in: Die Polizei 1973, S. 197—204.

<sup>282)</sup> Bislang fehlen genaue Angaben und Untersuchungen darüber, ob Diebstahlsdelikte eher Einstiegsdelikte für spätere kriminelle Karrieren sind als Personaldelikte, oder ob der beobachtete Zusammenhang zwischen Einstiegsdelikt und späterer krimineller Auffälligkeit eher darauf beruht, daß der Diebstahl das typische Delikt von Kindern, Ju-  
(Fortsetzung der Fußnote S. 301)



der Bagatelldelikte keine oder nur geringe Ermittlungen folgen. Damit haben mögliche Banden- und Serientäter auch jetzt gute Chancen, nicht entdeckt zu werden,

- auch entkriminalisierte Handlungen nach wie vor registriert würden, nur eben als Ordnungswidrigkeiten — es ginge damit keine Information über die »Kriminalitäts«-entwicklung verloren.

Es ist zwar nicht auszuschließen, daß die Entkriminalisierung von Eigentums- und Vermögensdelikten — genauer: des Bagatellbereichs dieser Delikte — auch negative Konsequenzen haben kann, wie z. B. den endgültigen Verlust der Kontrolle durch die Polizei in einem sozial durchaus relevanten Bereich oder eine Verschlechterung der Information über »sozialgefährliche« Fallgestaltungen bei an sich geringfügigen Delikten (Banden- und Serientaten) oder auch die Entwicklung privater Verfolgungsinstanzen<sup>283</sup>). Doch sind diese Konsequenzen auch bei der bereits gegebenen faktischen Entkriminalisierung durch die Schwerpunktbildung bei der Ermittlungstätigkeit und -intensität der Polizei nicht auszuschließen.

Die Entkriminalisierung des Bagatellbereichs der hier untersuchten Delikte durch den Gesetzgeber würde damit nur das Eingeständnis und die Bestätigung der selektiven Verfolgungspraxis der Polizei bedeuten: Die Strategien und Taktiken, die die Polizei bei der Strafverfolgung entwickelt hat, und die es bisher wahrscheinlich ermöglicht haben, die Strafverfolgung überhaupt funktionsfähig zu erhalten — »Verwaltung« der Vorfälle mit geringem Unrechtsgehalt, Konzentration auf die Ermittlung und Bekämpfung schwerwiegender Verstöße — sollten vom Ge-

---

gendlichen und Heranwachsenden ist, deren spätere Auffälligkeit aber eher durch andere Faktoren bedingt wird. Erste Hinweise auf die Bedeutung der Art des ersten Deliktes für die spätere »kriminelle Karriere« gibt die »Verweigerstudie« von Kürzinger: Danach waren gegen Probanden, deren erstes Delikt ein Eigentumsdelikt war, in 18 % der Fälle später sechs und mehr Ermittlungsverfahren anhängig, während bei den Probanden, deren erstes Delikt ein Personendelikt war, dieser Prozentsatz nur 6 % ausmachte, bei Verkehrsdelikten lag er mit 7 % geringfügig darüber. Allerdings bleiben die »Eigentumstäter« vorwiegend bei Eigentums- und Vermögensdelikten (zu 86 %), während die Probanden, die zuerst wegen eines Personendeliktes aufgefallen waren, nur zu 40 % später zumeist Personendelikte begehen, zu weiteren 40 % dagegen auch Eigentumsdelikte.

Kürzinger, Josef: Forschungsbericht zur offiziellen Kriminalitätsbelastung bei Teilnehmern und Nichtteilnehmern an der Dunkelfelduntersuchung: Umfang und Struktur der registrierten Kriminalität aller 14—25jährigen männlichen Einwohner der untersuchten Gemeinde; Freiburg 1975 (unveröffentlichtes Manuskript).  
Vgl. auch Rössner aaO, S. 203 f.

<sup>283</sup>) Kerner, Hans-Jürgen: Erklärungsgehalt und Grenzen des labeling approach — Analyse und Kritik in praktischer Absicht —; in: Polizei-Führungsakademie Hiltrup: Die neue Kriminologie und der Standort der Polizei — zugleich ein Beitrag zur Curriculum-Revision; Seminar vom 3.—7. 2. 1975 in Hiltrup, S. 62.

setzgeber überprüft und entweder durch entsprechende Vorschriften und Normen legalisiert oder aber eindeutig verboten werden.

Für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit bei der Verfolgung von Eigentums- und Vermögensdelikten könnte das bedeuten:

- Festlegung einer ›Ermittlungsgrenze‹, die sich an bestimmten Merkmalen des Sachverhalts bzw. der Fallgestaltung orientiert, und unterhalb deren eine abweichende Handlung lediglich als Ordnungswidrigkeit registriert und sanktioniert wird, aber keine Ermittlungen aufgenommen werden. Diese Grenze ist deliktsspezifisch, je nach Delikt wird ein unterschiedlich großer Bereich ›kriminelles Unrecht‹ bzw. ›Bagatellsache‹ und damit bloße Ordnungswidrigkeit sein. Kriterien für die Festlegung dieser ›Verfolgungsgrenze‹<sup>284)</sup> könnten z. B. sein:
  - — das Maß an Sozialgefährlichkeit oder Sozialschädlichkeit des Tatverdächtigen: Banden- und Serientäter, aber auch Gewalttäter (›Intensivtäter‹),
  - — bestimmte Merkmale der Tat selbst: Schadenshöhe, verletztes Rechtsgut, Aufsehen in der Öffentlichkeit (hierzu würde auch die Einschätzung der Sozialgefährlichkeit des Deliktes durch die Bevölkerung gehören<sup>285)</sup>), Zahl der betroffenen Opfer u. ä.
- Fälle, in denen es dem Anzeigerstatter nicht um die strafrechtliche Verfolgung des ›Täters‹ geht, sondern nur um einen versicherungsrechtlichen Nachweis, sollten von der Polizei zwar registriert, aber von den Organen der Versicherungen aufgenommen und bearbeitet werden.
- Auch die ›Forderungssachen‹, bei denen es dem Geschädigten ebenfalls weniger um die Bestrafung des Tatverdächtigen als vielmehr darum geht, ›an sein Geld zu kommen‹, sollten nicht unbedingt mit strafrechtlichen, sondern — zumindest zunächst — mit zivilrechtlichen Mitteln erledigt werden.

Grundsätzlich sollte die Entscheidung darüber, ob bei einer Anzeige ermittelt wird oder nicht, nicht im Ermessen der Polizei liegen — genauer: im Ermessen der Dienststellenleiter bzw. der einzelnen Sachbearbeiter —, sondern normativ fixiert sein: Nicht die statistische und kriminalistische Erfolgchance auf ›Aufklärung‹ sollte die Ermittlungstätigkeit

<sup>284)</sup> Vgl. dazu Walter, Dieter: Die neue Kriminologie und der Standort der Polizei — Einführungsreferat; in: Polizei-Führungsakademie Hilstrup: Die neue Kriminologie und der Standort der Polizei — zugleich ein Beitrag zur Curriculum-Revision; Seminar vom 3.—7. 2. 1975 in Hilstrup, S. 17 f.

<sup>285)</sup> Vgl. dazu Villmow, Bernhard: Die Schwereinschätzung von Delikten; Freiburg 1975 (unveröffentlichtes Manuskript).

der Polizei und damit die Strafverfolgung bestimmen, sondern der vom Gesetzgeber aufgestellte Rechtsgüterkatalog entsprechend der Sozial-schädlichkeit von Delikten.

Während eine Neuregelung des Verfolgungszwanges damit an den fak-tischen Handlungsbedingungen der Polizei ansetzen kann, weil sich diese als durchaus funktionsfähig und effizient erwiesen haben, gilt das für die Neuregelung des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwalt-schaft nur bedingt: die Dominanz der Polizei im Ermittlungsverfahren ist nicht nur eine Entwicklung von den normativen Handlungsbedingun-gen weg, sondern geht zudem in eine Richtung, die die Effizienz der Strafverfolgung in Frage stellt.

Die faktische Wahrnehmung der Funktionen »Ermittlung« und »Anklage« durch zwei organisatorisch voneinander getrennte Instanzen hat zu einer über das notwendige und unumgängliche Ausmaß hinausgehenden Ineffektivität der Strafverfolgung geführt: Die polizeilichen Ermittlungen sind nicht mehr ausreichend an ihrem Ziel orientiert, der Staatsanwalt-schaft die Entscheidung zu ermöglichen, ob die öffentliche Klage geboten erscheint oder ob das Verfahren einzustellen ist. Dadurch kommt es zu Leerlauf, zu Verfahrensverzögerungen, zu zuviel bzw. zuwenig Ermittlungen. Ein Indikator für diese Entwicklung ist die nahezu ausschließliche Orientierung der Polizei an der kriminalistischen Aufklärung eines Verfahrens, die sich in vielen Fällen nicht mit der Anklage-oder Sanktionsfähigkeit deckt.

Für die Neuregelung der Stellung der Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren sind zwei grundsätzliche Möglichkeiten denkbar:

- Zurück zum Willen des Gesetzgebers: Verwirklichung der Herr-schaft der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren durch Schaffung von Bedingungen, die es ihr auch faktisch ermöglichen, die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit des Ermittlungsverfahrens zu übernehmen.
- Legalisierung der tatsächlichen Entwicklung: Strikte Aufteilung der Strafverfolgungsfunktionen — Ermittlung, Anklage, Urteilsfindung — auf drei organisatorisch und funktional voneinander getrennte Instanzen, auf Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte.

Die Diskussion um die Neuregelung des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft wird erwartungsgemäß davon bestimmt, ob sich ein Angehöriger der Polizei oder einer der Justiz äußert: Während der zweite Lösungsvorschlag, die Legalisierung der tatsächlichen Entwicklung, zumindest von einigen Vertretern der Polizei zur Diskussion gestellt wird, wird er von der Justiz grundsätzlich abgelehnt. Kennzeichnend für

die Diskussionsbeiträge beider Seiten ist jedoch, daß sie nur selten konkret werden, sondern meist vage und unbestimmt bleiben. Eindeutige Stellungnahmen für den einen oder den anderen Weg, wie sie zuletzt von **Wolf**<sup>286)</sup> zugunsten der Funktionsteilung abgegeben wurden, sind relativ selten.

**Wolf** plädiert für eine ›saubere Funktionsabgrenzung‹, für die Ausschaltung des Staatsanwalts aus dem Ermittlungsverfahren, für das er nicht ausgebildet sei — seine Leitungsbefugnis sei nicht zu rechtfertigen. Die Polizei brauche einen eigenen Bereich, der von Außenstehenden unangetastet bleibe; der Gesetzgeber müsse daher, um ein vorurteilsfreies, harmonisches Zusammenwirken zu ermöglichen, endlich die antiquierten Vorschriften überarbeiten.

Weniger radikal in der Wortwahl, aber dennoch ebenso eindeutig in der Zielrichtung sind die Vorschläge von **Weyer**<sup>287)</sup>: Abschaffung des überholten Instituts des Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Dienst und Fachaufsicht sollten beim Vorgesetzten liegen, nicht nur beim Staatsanwalt, Änderung des § 163 StPO, die den selbständigen, in eigener Verantwortung der Polizei geführten Ermittlungen Rechnung trägt, eigenverantwortliche Entscheidungen der Polizei darüber, wie Ersuchen durchgeführt werden sollten, Wegfall der Einzelanweisungen der Staatsanwaltschaft an die Polizei.

Mehr Zustimmung als die Funktionstrennung findet der Vorschlag, grundsätzlich das Primat der Staatsanwaltschaft beizubehalten, jedoch mit Änderungen, die der tatsächlichen Entwicklung Rechnung tragen. Zur Diskussion stehen dabei drei Organisationsmodelle: die Einbeziehung der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft (›Gerichtspolizei‹) bzw. das Gegenmodell der Einbeziehung der Staatsanwaltschaft in die Kriminalpolizei (›Justitiar der Polizei‹) und als drittes die Zusammenfassung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zu einer Strafverfolgungsbehörde neuer Art (›Kriminalämter‹)<sup>288)</sup>.

Die meisten Diskussionsbeiträge bleiben jedoch unterhalb der Ebene konkreter Vorschläge, häufig erwecken sie eher den Eindruck, daß ›nicht sein kann, was nicht sein darf‹, indem die sich auf den beharrlichen Hinweis darauf beschränken, daß aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen die Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nicht abgebaut werden dürfe — eine Stellung, von der sie zum Teil selbst feststellen, daß sie kaum mehr existiert.

---

<sup>286)</sup> Wolf, Georg: Verbrechensbekämpfung und Rollenverteilung auf die damit befaßten Institutionen; in: Kriminalistik 9/1975, S. 393.

<sup>287)</sup> Weyer, Willi: Zum Verhältnis Staatsanwaltschaft — Polizei (hrsg. von der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Hauptabteilung Polizei).

<sup>288)</sup> Den Vorschlag der Kriminalämter macht z. B. Kerbel — hier auch eine Darstellung der Organisationsmodelle — vgl. Kerbel, Paul: Zur Stellung, Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft; Diss. jur., Frankfurt/M. 1974.

Typisch für diese Einstellung sind die Äußerungen von **Klug**<sup>289)</sup> und **Brackmann**<sup>290)</sup>. Diese Beiträge sind für eine Neuregelung des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft weitgehend unbrauchbar: Sie gehen von der Beibehaltung des Primats der Staatsanwaltschaft aus, ohne zu sagen, wie es verwirklicht werden kann. Auch der **Vorschlag der Justiz- und Innenminister des Bundes und der Länder zur Neugestaltung des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft**<sup>291)</sup> ist nicht sehr viel präziser: Er hält an der Grundstruktur eines einheitlichen Ermittlungsverfahrens fest, in dem Polizei und Staatsanwaltschaft zwar organisatorisch selbständig sein sollen, die Staatsanwaltschaft jedoch die Verantwortung für das gesamte Ermittlungsverfahren tragen soll. Die Polizei dürfe Art und Umfang der Ermittlungen nur bestimmen, solange die Staatsanwaltschaft keine anderen Anordnungen treffe. Abweichend von der bisherigen Regelung sollten die Ermittlungsvorgänge in aller Regel erst nach Abschluß der Ermittlungen übersandt werden.

Weitgehend unbeantwortet bleibt damit das Problem, wie die justizmäßige Leitung des Ermittlungsverfahrens, die aus verfassungs- und prozeßrechtlichen Gründen wünschenswert ist, verwirklicht werden kann: Auch der Vorschlag der Innen- und Justizminister gibt darauf keine Antwort, da er nur eine Situation legalisiert, in der eben diese Leitung nicht gewährleistet war.

Im Verlauf dieser Untersuchung wurde die Problematik des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft zueinander ausführlich mit Polizeibeamten diskutiert — und zwar mit einem für die Untersucher etwas überraschenden Ergebnis: Nicht die Forderung nach mehr Selbständigkeit, nach einer auch normativ legitimierten Herrschaft der Polizei über das Ermittlungsverfahren wurde erhoben, sondern die nach mehr Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, nach einer stärkeren Einbeziehung der Staatsanwaltschaft in die Ermittlung. Grund für diese Forderung war jedoch nicht, daß die Polizeibeamten glaubten, ihren Aufgaben in Ermittlungsverfahren nicht gewachsen zu sein: Sie hielten sich im Gegenteil für durchaus kompetent für die richtige Durchführung von Ermittlungen und fühlten sich daher auf kriminalistischem Gebiet schon gar nicht, aber auch auf juristischem keineswegs »alleingelassen«. Wenn

---

<sup>289)</sup> »Die in Teilbereichen des Ermittlungsverfahrens faktisch bestehende Selbständigkeit der Polizei begründet keine eigenständige, von der Staatsanwaltschaft losgelöste Verantwortung, sondern ist immer von der Sachleitungskompetenz und der Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft hergeleitet und abhängig.« Klug, Ulrich: Das Verhältnis von Justiz und Polizei; in: Polizei, Technik, Verkehr 6/1975, S. 212.

<sup>290)</sup> »Die Grundsätze des freiheitlichen Rechtsstaates (lassen) eine unabhängige, eigenständige Entscheidungsbefugnis der Polizei in Angelegenheiten, die ein Ermittlungsverfahren betreffen, nicht erwünscht erscheinen.« Brackmann aaO, S. 13.

<sup>291)</sup> Gesamtbericht der von den Konferenzen der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren eingesetzten »gemeinsamen Kommission« über die Neugestaltung des Verhältnisses »Staatsanwaltschaft — Polizei« (unveröffentlichtes Manuskript).

sie trotzdem eine stärkere Beteiligung der Staatsanwaltschaft wünschen, so vor allem aus zwei Gründen:

- aus Gründen der Arbeitsbelastung: Die Beamten sprachen sich für eine Änderung des Verfolgungszwanges dahingehend aus, daß der Staatsanwalt vor Beginn der polizeilichen Ermittlungen bei »Sachen, die ohnehin eingestellt werden« entscheidet, ob und welche Ermittlungen aufgenommen werden sollen;
- aus Gründen der Entlastung von der Verantwortung: Die Polizeibeamten wünschten die rechtliche Absicherung ihrer Entscheidungen durch die Staatsanwaltschaft. Ermessensentscheidungen wollten sie nicht selbst treffen, sondern einer dafür spezialisierten Instanz überlassen.

Das Votum der Polizeibeamten ging daher nicht in Richtung einer weiteren Ausschaltung der Staatsanwaltschaft aus dem Ermittlungsverfahren, sondern eher in die einer stärkeren Beteiligung der Staatsanwaltschaft an den Ermittlungen. Voraussetzungen dafür wären:

- Eine Angleichung der Organisation der Staatsanwaltschaft an die der Polizei, durch Schaffung von Sonderdezernaten, die den Spezialeinheiten der Polizei entsprechen und durch die Einrichtung örtlicher Dezernenten, die für bestimmte Polizeiregionen zuständig sind. Diese Regelung, die im Ansatz in einigen Landgerichtsbezirken schon besteht, kann sicherstellen, daß jederzeit kompetente Ansprechpartner für die Polizei zur Verfügung stehen.
- Eine möglichst frühzeitige Einschaltung der Staatsanwaltschaft in das Ermittlungsverfahren. Ermessensentscheidungen darüber, ob das Verfahren einzustellen ist oder nicht, sollten, wann immer möglich, bereits vor Beginn der polizeilichen Ermittlungen getroffen werden. Zu solchen einstellungsträchtigen Fällen gehören ein großer Teil der Bagatellkriminalität, vor allem der »Versicherungssachen« mit unbekanntem Täter, aber auch die Verfahren gegen Strafmündige (bei denen außerdem zu überlegen ist, ob hier nicht von vornherein die Jugendgerichtshilfe bzw. das Jugendamt die Ermittlungen durchführen sollten). Dieser Vorschlag hat allerdings die Konsequenz einer deutlichen Erhöhung der Personalstärke bei den Staatsanwaltschaften — schon von daher sind seiner Realisierung enge Grenzen gezogen.
- Die organisatorische Sicherung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsinstanzen. Die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft sind kaum durch legislative Akte zu beheben, sondern nur durch verstärkte Kommunikation und Kooperation zwischen beiden Instanzen. Dabei kann es

nicht genügen, auf die »Bereitschaft zur gegenseitigen Achtung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit«<sup>292)</sup> zu zählen, sondern es kommt darauf an, diese Zusammenarbeit zweckmäßig zu organisieren.

Möglichkeiten dazu werden in einigen Landgerichtsbezirken bereits erprobt, z. B. die Durchführung von gemeinsamen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, der regelmäßige Austausch von Kriminalbeamten und Beamten der Staatsanwaltschaft und die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen auch auf Sachbearbeiterebene.

- Eine bessere Kenntnis der Arbeitsbereiche, Probleme und Wünsche des jeweils anderen. Zu den organisatorischen Maßnahmen und den Änderungen auf dem Gebiet der Arbeitsabläufe während des Ermittlungsverfahrens sollte auch gehören, daß die Staatsanwaltschaft — entsprechend ihrer vermittelnden Funktion — an der Entscheidung über das Setzen von Ermittlungsschwerpunkten durch die Verteilung von Personal und Mitteln beteiligt wird, und daß andererseits der Ermittlungsbeamte grundsätzlich über den Ausgang des Verfahrens informiert wird, auch und gerade über die Gründe, die zu einer Einstellung geführt haben. Eine gemeinsam oder von der Polizei allein durchgeführte Analyse der Urteilsbegründungen dürfte sich als sehr hilfreich für die Kenntnis der Beweisanforderungen und Beweisregeln vor Gericht erweisen<sup>293)</sup>.

Ein Ausdruck für die Zusammenarbeit, die Abhängigkeit und das Aufeinander-Bezogen-Sein von Polizei und Justiz bei der Strafverfolgung sollte die »Berichterstattung« über diese Tätigkeit sein, die Kriminalstatistik: Die Polizeiliche Kriminalstatistik sollte nicht mehr weitgehend allein das Bild der Kriminalität und der Kriminalitätsentwicklung in der Öffentlichkeit bestimmen. Auch die Rechtspflegestatistiken sollten im Sinne einer durchlaufenden Kriminalstatistik mehr als bisher einbezogen werden. Die Aufklärungsquoten der Polizei sollten durch die Verurteilungsquoten der Justiz ergänzt werden, um ein differenzierteres und der Beteiligung aller Instanzen entsprechenderes Bild der Kriminalitätsentwicklung und -bekämpfung zu erhalten. Damit würde sich die Poli-

<sup>292)</sup> So die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr in ihrer Broschüre: Moderne Staatsanwaltschaft. Notwendige Reformen Staatsanwaltschaft und Polizei; Stuttgart 1975, S. 26.

<sup>293)</sup> Eine solche Analyse von Gerichtsurteilen bei Tötungsdelikten wird in einem der hier untersuchten Landgerichtsbezirke seit einiger Zeit von den Beamten der Mordkommission vorgenommen. Dabei zeigt sich, daß sich die Kenntnis dessen, »was vor Gericht durchgeht«, auf die Ermittlungstätigkeit der Beamten auswirkt. So legen die Beamten großen Wert darauf, Geständnisse und »saubere Aussagen« zu erhalten, da nach ihren Erfahrungen für das Gericht immer noch die Aussage, das Geständnis, an der Spitze steht.

zei, aber auch die Justiz, auch mehr als bisher der Kritik und der Kontrolle durch die Öffentlichkeit stellen: Die Beteiligung der einzelnen Instanzen an der Kriminalitätsentstehung und -bekämpfung, die Faktoren und Kriterien der strafrechtlichen Selektionsprozesse könnten in einer integrierten, durchlaufenden Kriminalstatistik einen angemesseneren und kontrollierbareren Ausdruck finden.

Diese Vorschläge wollen die Strafverfolgung und die Beteiligung der Instanzen nicht grundsätzlich neu definieren und organisieren, sondern im wesentlichen nur die tatsächliche Entwicklung legalisieren. Sie verfolgen das Ziel, das ›Ob‹ und ›Wie‹ der Strafverfolgung, wie es sich in der Praxis entwickelt hat, nach ›objektiven, transparenten Kriterien‹ festzulegen, ›die die Rechtsgemeinschaft insgesamt ebenso wie das konkrete Verbrechenopfer als vernünftig zu billigen bereit sind<sup>294)</sup>. Damit könnte zugleich dem Vorwurf der Willkür entgegnet werden, der angesichts der selektiven Verfolgungspraxis der Instanzen erhoben wird: Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung ist dieser Vorwurf weitgehend unbegründet — die Ermessensentscheidungen der Instanzen bei der Ermittlung und Verfolgung der hier analysierten Delikte kommen nicht aufgrund willkürlicher, an persönlichen Merkmalen der ›Täter‹ orientierter Vorlieben oder Abneigungen der Ermittlungsbeamten zustande, sondern aufgrund der eher objektiven Kriterien der Arbeitsbelastung, der Kapazität. Die Selektionen sind in erster Linie administrativ bedingt und scheinen nur deshalb ›willkürlich‹ zu sein, weil das faktische Verhalten der Instanzen nicht oder nicht immer mit seinen normativen Handlungsbedingungen übereinstimmt. Wenn man nicht riskieren will, durch solche Diskrepanzen und die daraus resultierende Orientierungsunsicherheit die Rechtssicherheit in Frage zu stellen, dann sollte das ›Ob‹ des staatlichen Strafanspruchs und das ›Wie‹ seiner Durchführung und Verwirklichung neu durchdacht und gestaltet werden.

---

<sup>294)</sup> Zipf, Heinz: Kriminalpolitische Überlegungen zum Legalitätsprinzip aaO. S. 500.



### **III. Summary**

#### **1. Intentions of the study**

This study examines the factors which exert an influence on the control functions of the police with respect to their law enforcement activities in the fields of larceny, fraud and embezzlement, seen as a part of the entire system of penal social control.

On the assumption that ›criminality‹ is the result of a comprehensive selective process in which the penal social control-institutions — i. e. police, public prosecutor and court, and even the public themselves — are decisively involved, as well as the perpetrators and victims of actions defined as legally punishable, and arising from such acts, there are above all two questions of central interest to our research:

- a) which are the criteria leading to the elimination of offences and offenders from the process of prosecution?
- b) who, that is, which of the penal social-control institution concerned in fact decides which persons will be selected for accusation and finally convicted, out of the total number of individuals considered as suspects?

The question of the structure of the penal definition and selection processes, the part played by the institutions of penal control with respect to the coming into existence, and not merely the overcoming, of criminality, may be answered if we consider it from the standpoint of the efficiency of prosecution: what are the aims to be achieved by means of prosecution, how far are police and legal authorities' operations coordinated, how efficient do police investigations turn out to be when seen from the view-point of the subsequent legal proceedings?

#### **2. Methods of the study**

The practical attempt to realize the aims of this study is made by means of three empiric methods which complement and control each other:

- a) analysis of a sample of 4.588 dossiers referring to crime against property and other assets, carried out in eight Provincial Court jurisdictions of the Federal Republic of Germany. The period of inquiry covers the year 1970; discontinued and charged legal proceedings are included.

Out of these dossiers

- 3250 preliminary proceedings refer to larceny,
- 826 preliminary proceedings refer to fraud, and
- 512 preliminary proceedings refer to embezzlement.

- b) non-standardized individual interviews with 79 police officers at the places where the Regional Courts in question are located. Investigating officers of the uniformed and plain-clothes police force who had been handling these cases were contacted. Moreover, this topic was the subject of informative talks with the head of each specific section.
- c) Subsequently, eight group discussions with the interviewees were held. These as to investigational police work and the rate of cases cleared, containing the most essential results of the dossier-analysis, served as a basis for these group discussions.

### 3. Results of the study

- a) *The structure of penal selection processes:  
Factors which determine police control functions*

While the police (and also the subsequent institutions) are handling a case, features of the offence as such turn out to be decisive for or against further prosecution: each individual offence presents the police authorities with different investigational possibilities and difficulties. In this connection three features of the offence are of particular importance for success in clearing it up:

- the ›visibility‹ of an offence ›from outside‹, i. e. to the victim or to the police, which will have its effect on the victims' decision to report (more than 90% of the offences analyzed here came to the notice of the police through a complaint) and on the information which the victim may furnish to the police when lodging his complaint, including the circumstances of the crime and the possible offender.
- the ›probability of solving a case‹, that is to say, the possibility of tracing a suspect still unknown at the time that the offence is reported to the police. The (statistical) knowledge that police officers have gained through experience in cases with ›suspect unknown‹ has a strongly selective effect on the consideration of the type of offence to be pursued: Inquiries are not pursued into thefts by unknown suspects; complaints of this sort will only be ›followed up on paper‹; however, this procedure is far less used in cases of fraud and embezzlement offering ›no hints whatsoever‹. The greater the portion of ›unknown factors‹, the lower the probability that investigations will be carried out in a serious attempt to solve the case.
- the varying extent of ›evidence problems‹ in connection with a punishable act, viz. the possibility or impossibility of proving the offence in a legally sufficient way.

These rather juridical problems in clearing up a crime occur above all in cases of fraud and embezzlement, and frequently end up with the quashing of the proceedings.

The greatest part of the eliminations of offences from further prosecution is based upon these factors. Thus selectivity is widely dependent on the offence concerned.

Selection determined by certain social features of a suspect, such as his age, sex, social class and so forth, is far rarer:

- young suspects (14—20 years) are more easily convicted of an offence than older ones. The reasons for this are very likely to be found in the higher visibility and consequently in the possibility of verifying their conduct. For young suspects the probability that the processes of prosecution will culminate in a trial is greater than for older suspects.
- women are not treated in a milder way. Sex does not have a manifest impact on the further course of the prosecution.
- it is of little relevance, to the police investigations or to their results, to which social class the suspect belongs: very seldom can it be proved that police control functions show statistically significant selection with respect to their way of life and to the detriment or benefit of a specific social rank.
- of greater importance than the suspects' social characteristics are their previous records and their readiness to make a confession and thus render police enquiries successful. Both factors can, as intervening variables, explain the greater part of offender-oriented selection.

Compared with offence-variables the suspects' social features are of relatively little importance as far as the control functions of the police (and also of the judicial) authorities are concerned. The preponderance of juveniles and adolescents, male adults and persons of lower social ranks among traced suspects must be seen rather as a consequence of penalty norms applying to specific categories of lawbreakers, of the perpetrator's opportunity to commit a particular offence, and the selective reaction of the victim in lodging a complaint, and less as an offender-oriented selection on the part of the police.

*b) Preliminary proceedings and the position of police and public prosecution*

The relative positions of police and public prosecution have developed in a direction contrary to that intended by the legislators. Not the public prosecutor, but the police, are in fact the master of the preliminary proceedings. They it is who determine which offences qualify for further

intensive enquiries: the obligation to prosecute all offences which derives from the ›principle of legality‹ is not realized. The police focus their investigational efforts on particular fields, taking especially into account the harmful effects of an offence on society. Petty misdemeanours falling within the range of offences studied here are now to a considerable extent just ›administered‹; investigational efforts by the police concentrate on major crimes.

Only in exceptional cases do the public prosecutors' offices intervene in police enquiries which, as a rule, are autonomously conducted by the police forces themselves. The outcome of their investigations, their success rate (clear-up rate), and also their failures, mistakes and omissions have a very noticeable and decisive influence on their prosecution-practices.

The main burden of the police enquiries lies in the first instance on the solution (›clearing up‹) of a case and not on the possibility of finding a basis for the prosecutor to decide whether proceedings are to be dropped or an indictment is to be brought in. However, as ›cleared up‹ does not always imply ›indictable‹ or ›punishable‹ — police and prosecutor define the notion of ›reasonable suspicion of an offence‹ to some extent in different ways — misunderstandings and wastage may come about which jeopardize the efficiency of the prosecution.

The question posed in this study as to who and which factors determine the penal selection-process may thus be answered as follows: Whereas the opportunities of committing different offences, the different norms applying to different sections of the population and the reaction of the victim in lodging or not lodging a complaint determine to a great extent what information and which persons come to notice of the law enforcement organizations, the police, who are in fact ›master of the preliminary proceedings‹, determine which offences and offenders will remain in the prosecution process. Communication and cooperation seldom come about between police and public prosecutor's office, but on the other hand it is very rare that major frictions and misunderstandings arise between them. Since the control functions of police and justice depend decisively upon their limited material means and the available personnel, police investigations and legal proceedings dealing with the offences covered in this study, i. e. those representative of ›mass criminality‹, are not characterized by interest in the individual case but represent bureaucratic routine work. All the organizations concerned are in the first instance interested in settling the proceedings as fast and smoothly as possible. In this connection it is not of the same importance whether or not this procedure always corresponds to prescribed norms governing the organizations' activities, nor to the goals of prosecution.

## **Thesen zur Ermittlungsarbeit und zum Aufklärungserfolg der Polizei**

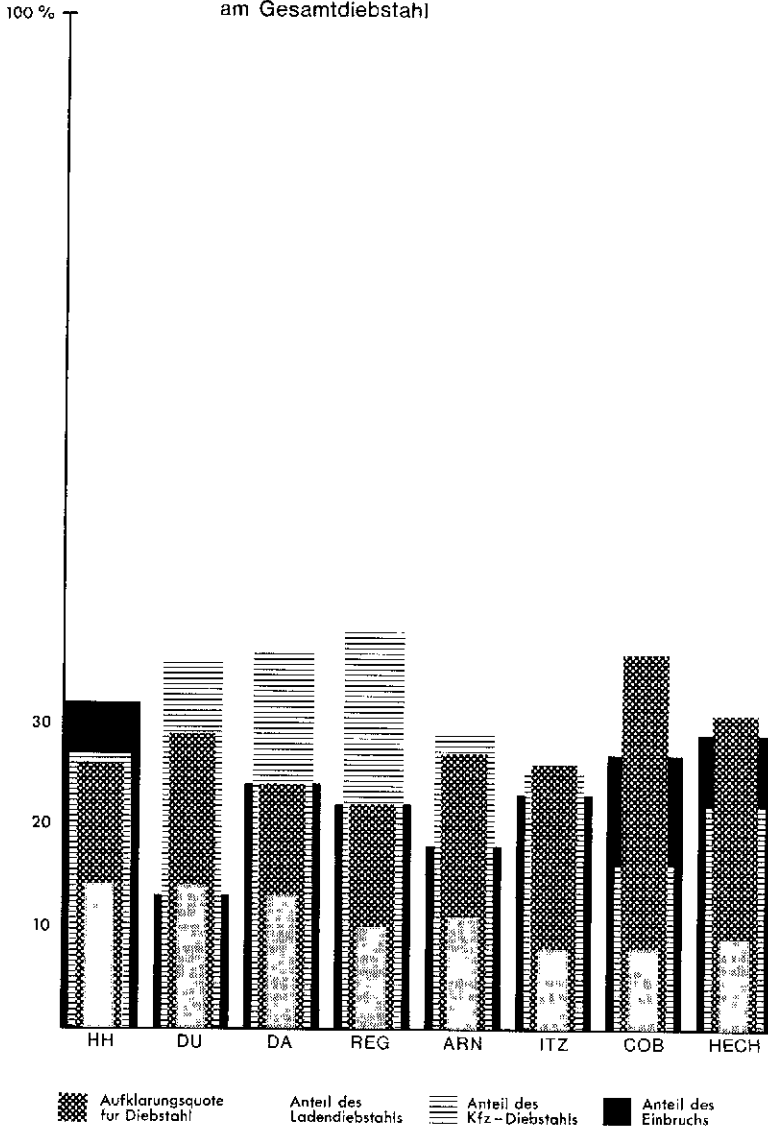
Die folgenden Thesen beruhen auf den Ergebnissen einer Analyse von Straftaten zu Eigentums- und Vermögensdelikten (aus dem Jahr 1970) in acht Landgerichtsbezirken.

**These 1: Die Aufklärungsquoten in einem Polizeibezirk hängen zum einen von der Deliktstruktur dieses Bezirkes ab, zum anderen von Ermittlungsschwerpunkten, die die jeweiligen Polizeibehörden setzen. Sie eignen sich wenig zu einem Leistungsvergleich verschiedener Polizeidienststellen untereinander.**

Nicht nur von der Öffentlichkeit, sondern auch von den einzelnen Polizeidienststellen wird an der jeweils erreichten Aufklärungsquote die Leistung, der Erfolg der polizeilichen Arbeit gemessen. In jedem Jahr, wenn die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik bekanntgegeben werden, wiederholt sich damit der Wettbewerb zwischen den Polizeidienststellen: Ist es gelungen, die Aufklärungsquote gegenüber dem Vorjahr zu verbessern? Welcher Polizeibezirk hat die höchsten, welcher die niedrigsten Aufklärungsziffern? Dabei ist auch und gerade der Polizei bekannt, daß sich Gesamtaufklärungsquoten (die durchschnittliche Aufklärung aller bekannt gewordenen Straftaten) nur wenig, wenn überhaupt, zu einem »Leistungsvergleich« eignen: Wenn man in Betracht zieht, daß die Aufklärungsquoten bei verschiedenen Delikten unterschiedlich hoch sind (so haben Kapitalverbrechen, aber auch Betrug und Unterschlagung sehr hohe Aufklärungsziffern, Diebstahlsdelikte dagegen im Durchschnitt sehr niedrige), dann wird deutlich, daß sich die Gesamtaufklärungsquote mit der jeweiligen Deliktstruktur eines Bezirkes ändern muß. In ländlichen Bezirken, in denen der Diebstahl weniger als die Hälfte der allgemeinen Kriminalität ausmacht, ist sie höher; in großstädtischen Bezirken, wo bis zu drei von vier Delikten auf Diebstahl entfallen, sinkt sie entsprechend.

Doch erweist sich nicht nur die Gesamtaufklärungsquote als ungeeignet zur Messung des »Erfolges« polizeilicher Arbeit, sondern auch deliktsspezifische Aufklärungsquoten sind dafür nur bedingt geeignet. So setzt

Schaubild 1: Vergleich der Aufklärungsquoten für „Diebstahl“ und der Anteile verschiedener Diebstahlsarten am Gesamtdiebstahl



\* Hier und bei den folgenden Schaubildern sind die einzelnen Bezirke nach ihrer Größe (= Zahl der Polizeibeamten im Bezirk) geordnet

sich die Aufklärungsquote für Diebstahl aus den jeweils unterschiedlichen Aufklärungsquoten verschiedener Diebstahlsarten zusammen: z. B. aus der des Ladendiebstahls, die mit über 90% sehr hoch liegt, aber auch aus der des Kraftfahrzeugdiebstahls, die mit unter 20% eine der niedrigsten Aufklärungsquoten aller Straftaten ist. Je nachdem, welche dieser Diebstahlsarten in einem bestimmten Bezirk wie häufig anfallen, bestimmt sich die Aufklärungsquote für Diebstahl insgesamt (in Schaubild 1 sind für die hier untersuchten Polizeibezirke die Anteile einzelner Diebstahlsarten und die Aufklärungsquote für den Gesamtdiebstahl gegenübergestellt; bereits diese Graphik macht deutlich, wie unterschiedlich hoch die Anteile in den einzelnen Landgerichtsbezirken sind, und in welchem Ausmaß die Aufklärungsquote für Diebstahl von dem jeweiligen Anteil der einzelnen Diebstahlsarten abhängt).

Aufklärungsquoten sind jedoch noch aus einem weiteren Grunde ungeeignet als Leistungsnachweise: Aufklärungsquoten geben lediglich darüber Auskunft, wieviel Prozent der angezeigten Fälle insgesamt als geklärt betrachtet werden können; daß darin auch die Fälle enthalten sind, die bereits bei der Anzeigenerstattung geklärt waren, bei denen der Täter also gewissermaßen mitgeliefert wurde, versteht sich von selbst. Aufklärungsquoten geben also keine Auskunft darüber — und gerade diese Auskunft wäre wichtig für einen Leistungsvergleich —, wieviel Arbeit in die Aufklärung eines Falles investiert werden mußte. Aus ihnen erfährt man nichts darüber, wie der Polizeibeamte an einen Fall herangegangen ist, bei welchen Strafanzeigen er die Ermittlungen aufgenommen hat, welche er ohne eigene Ermittlungen »aufgeklärt« an die Staatsanwaltschaft abgeben konnte, welche er zunächst einmal »auf die lange Bank schiebt« — Aufklärungsquoten sagen also gar nichts darüber, welche Schwerpunkte bei den Ermittlungen gesetzt wurden (und daß solche Schwerpunkte gesetzt werden müssen, ist angesichts der Personalknappheit und der Knappheit an finanziellen und technischen Mitteln selbstverständlich), wieviel Mühe und Zeit sich hinter den jeweiligen Aufklärungsquoten verbirgt.

Und daß einzelne Polizeidienststellen durchaus unterschiedliche Ermittlungsschwerpunkte setzen, zeigt bereits der Vergleich der jeweiligen Aufnahme von Ermittlungen zur Aufklärung einiger Eigentums- und Vermögensdelikte in acht Landgerichtsbezirken. Die Schaubilder 2 und 3 zeigen, wie oft in den jeweiligen Bezirken die Ermittlungen aufgenommen wurden bei Diebstahl, bei Betrug, bei einzelnen Diebstahlsarten; außerdem noch für Diebstahl einen Vergleich der Ermittlungsaufnahme bei Fällen mit bekanntem Täter und Fällen mit unbekanntem Täter. Es ist deutlich zu sehen, wie unterschiedlich häufig in den einzelnen Bezirken die Ermittlungen aufgenommen werden, und wie stark diese Häufigkeit auch von der Art des aufzuklärenden Deliktes abhängt. So wer-

Schaubild 2: Häufigkeit der Aufnahme von Ermittlungen bei Diebstahl und verschiedenen Diebstahlsarten

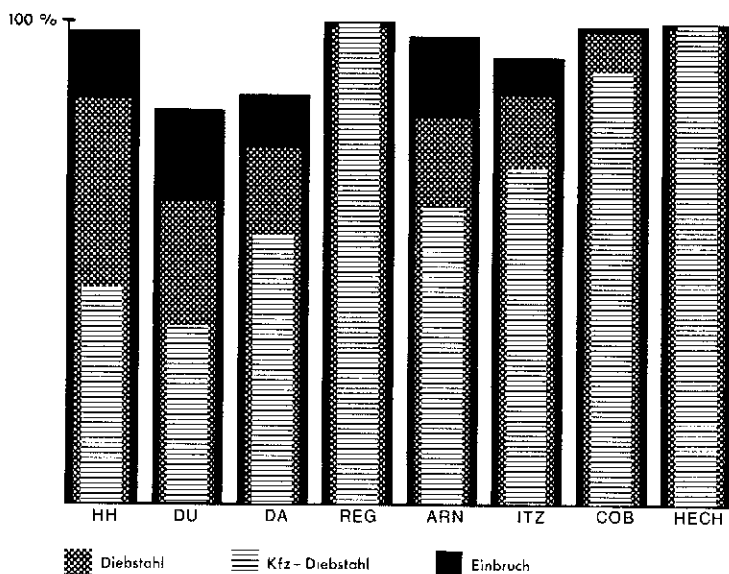
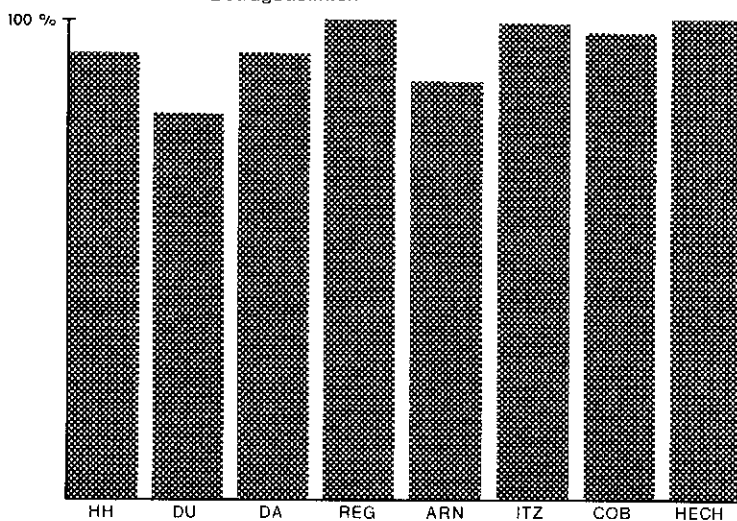


Schaubild 3. Häufigkeit der Aufnahme von Ermittlungen bei Betrugsdelikten





den bei Betrugsdelikten sehr viel eher Ermittlungen aufgenommen, als bei Diebstahlsdelikten; beim Diebstahl wiederum werden in Fällen mit bekanntem Täter sehr viel eher Ermittlungen aufgenommen, als wenn der Täter noch unbekannt ist; außerdem wird bei Einbruchsdiebstählen eher ermittelt als bei Kraftfahrzeugdiebstählen.

Wie bereits gesagt, differiert die Häufigkeit der Ermittlungsaufnahme auch je nach Bezirk; die Reihenfolge der Bezirke ist jedoch bei den einzelnen Delikten relativ ähnlich. Am häufigsten werden immer in den drei Bezirken Regensburg, Hechingen und Coburg Ermittlungen aufgenommen; am seltensten dagegen im Bezirk Duisburg. Damit wird deutlich, daß von den einzelnen Bezirken sehr unterschiedliche Ermittlungsschwerpunkte gesetzt werden: Die jeweiligen Aufklärungsquoten kommen also aufgrund sehr unterschiedlichen Zeit- und Arbeitsaufwandes zustande. Ungeklärt, weil aus den Strafakten nicht zu ersehen, bleibt jedoch die Frage, warum und wann in den einzelnen Bezirken solche Ermittlungsschwerpunkte gesetzt werden. Wann, wo und wie wird die Entscheidung getroffen, Ermittlungen aufzunehmen? Bei welchen Strafanzeigen, bei welchen Delikten nehmen die Beamten die Ermittlungen auf, welche Anzeigen geben sie ohne weitere Ermittlungen direkt an die Staatsanwaltschaft weiter?

**These 2: Die einzelnen Polizeidienststellen ermitteln bei gleichartigen Delikten unterschiedlich. Hohe Ermittlungsintensität führt jedoch nicht unbedingt auch zu höherem Aufklärungserfolg.**

Wie eben gezeigt, setzen die einzelnen Polizeidienststellen unterschiedliche Ermittlungsschwerpunkte: Sie nehmen nicht nur unterschiedlich häufig die Ermittlungen überhaupt auf, sondern sie ergreifen auch unterschiedlich häufig einzelne Ermittlungsmaßnahmen.

Diese unterschiedliche Ermittlungsintensität (gemessen an der Häufigkeit, mit der überhaupt Ermittlungen aufgenommen werden und an der Art und Zahl der ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen) wirkt sich jedoch nur begrenzt auf die Aufklärungsquoten aus — hohe Ermittlungsintensität führt nicht unbedingt auch zu höherem Aufklärungserfolg.

In den Schaubildern 4 und 5 sind die Aufklärungsquoten für Diebstahl und Betrug wiedergegeben und der Anteil der Fälle, in denen bei diesen Delikten Ermittlungen aufgenommen wurden. Danach haben die Polizeibezirke, die in praktisch allen Fällen Ermittlungen aufnehmen, durchaus nicht immer höhere Aufklärungsquoten als die Bezirke, die sehr viel seltener Ermittlungen aufnehmen. So nehmen die Polizeidienststellen in den Landgerichtsbezirken Coburg und Regensburg bei Diebstahlsdelikten fast immer die Ermittlungen auf — von den Aufklärungsquoten her betrachtet nimmt Coburg zwar die erste Stelle der hier untersuchten Landgerichtsbezirke ein, Regensburg aber die letzte.

**Tabelle 1:**  
**Ermittlungsintensität verschiedener Polizeibezirke**  
**(gemessen an der Häufigkeit der Ermittlungsaufnahme und an den**  
**ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen) bei Diebstahl und Betrug**

	Itzehoe	Duisburg	Arnsberg	Darmstadt	Hamburg	Hechingen	Regensburg	Coburg
<b>Diebstahl:</b>								
keine Ermittlungen aufgenommen (in % aller Fälle)	15 (N=375)	88 (N=384)	20 (N=392)	26 (N=376)	16 (N=412)	1 (N=352)	1 (N=465)	2 (N=374)
Ermittlungen aufgenommen, davon:								
Vernehmungen	27	39	25	34	32	58	44	52
Festnahme, ED etc.	3	4	2	4	4	2	2	2
Tatortarbeit	50	29	41	37	54	53	30	32
sonstige Ermittlungen	5	10	10	5	4	7	5	8
(N)	(319)	(238)	(314)	(278)	(346)	(348)	(459)	(367)
<b>Betrug:</b>								
keine Ermittlungen aufgenommen (in % aller Fälle)	1 (N= 90)	20 (N= 77)	13 (N= 87)	9 (N= 53)	7 (N=102)		- (N= 77)	3 (N=110)
Ermittlungen aufgenommen, davon:								
Vernehmungen	39	40	39	48	37	38	67	67
Festnahme, ED etc.	7	2	9	8	4	4	4	6
Tatortarbeit	7	5	8	13	6	18	13	12
sonstige Ermittlungen	7	10	8	13	15	26	20	22
(N)	(89)	(62)	(76)	(48)	(95)	(154)	(76)	(107)

Schaubild 4: Aufklärungsquote und Ermittlungsaufnahme bei Diebstahl (Fälle mit bekanntem und mit unbekanntem Täter)

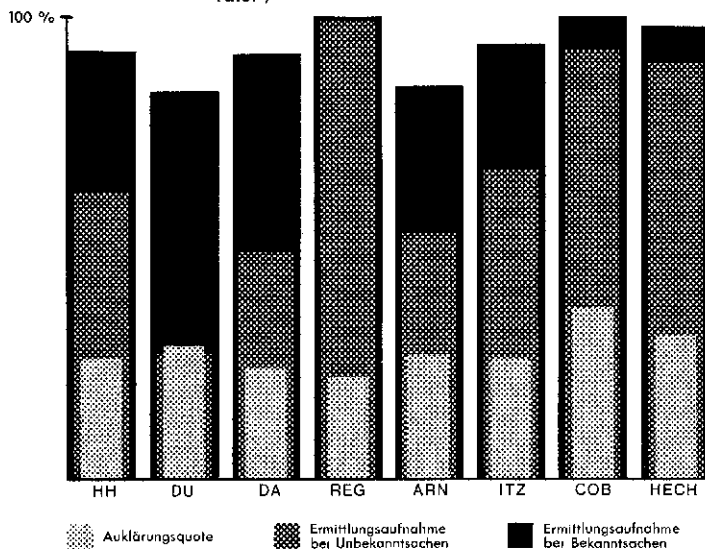
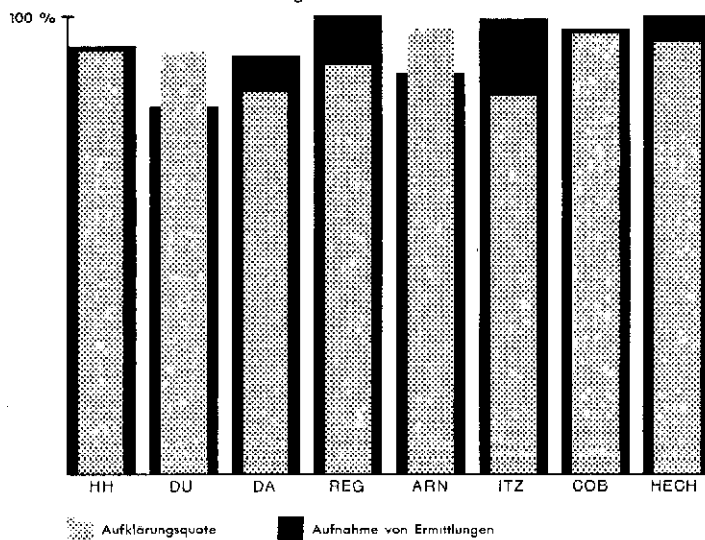


Schaubild 5: Aufklärungsquote und Aufnahme von Ermittlungen bei Betrugsdelikten



Beim Betrug ist es ähnlich: Obwohl z. B. in Arnberg relativ selten Ermittlungen aufgenommen werden, hat dieser Bezirk die höchste Aufklärungsquote beim Betrug; in Itzehoe dagegen, wo in 99% aller Betrugsfälle Ermittlungen aufgenommen werden, findet sich die niedrigste Aufklärungsquote von allen hier untersuchten Bezirken. Auch für die Aufklärung der einzelnen Diebstahlsarten gilt das eben Gesagte: Zwischen der Häufigkeit, mit der Ermittlungen aufgenommen werden und der erreichten Aufklärungsquote besteht kein Zusammenhang.

Nun sagt die Feststellung: »Ermittlungen werden aufgenommen« noch nichts darüber aus, wie gründlich ermittelt wird. Es könnte so sein, daß einige Polizeidienststellen sich vor allem auf die Ermittlung solcher Fälle beschränken, bei denen sie Anhaltspunkte für Ermittlungen finden, hier dann aber um so gründlicher ermitteln. Durch gezielte, konzentrierte Ermittlungsarbeit hätten sie dann die gleichen Aufklärungsquoten, wie jene Bezirke, die grundsätzlich jeder Anzeige nachgehen (oder zumindest dem größten Teil der Anzeigen) und dabei dann — bedingt durch die überall anzutreffende Personal- und Mittelknappheit — notwendigerweise weniger gründlich ermitteln können. Die Daten bestätigen diese Vermutung jedoch nicht: In den Bezirken, in denen praktisch immer die Ermittlungen aufgenommen werden, wird keineswegs weniger gründlich ermittelt als dort, wo nur einigen Anzeigen nachgegangen wird. In Tabelle 1 sind für die einzelnen Polizeibezirke die Anteile der Ermittlungsmaßnahmen wiedergegeben, die jeweils bei der Aufklärung von Diebstahl und Betrug ergriffen werden. Und da zeigt sich, daß z. B. in Hechingen, wo in 99% aller Diebstähle Ermittlungen aufgenommen werden, dabei in über der Hälfte Vernehmungen durchgeführt werden und der Tatort aufgesucht wird; damit liegt dieser Bezirk an der Spitze, obwohl hier praktisch allen Anzeigen nachgegangen wird. In Duisburg dagegen, wo in einem wesentlich geringeren Ausmaß — in 62% aller Diebstahlsfälle — Ermittlungen aufgenommen werden, werden dabei außerdem noch nur zu 39% Vernehmungen durchgeführt, nur zu 29% der Tatort aufgesucht. Bei der Ermittlung von Betrugsdelikten sieht es ähnlich aus: In Regensburg mit einer 100%igen Ermittlungsaufnahme werden in  $\frac{2}{3}$  aller Fälle Vernehmungen durchgeführt, in Duisburg mit einer nur 80%igen Ermittlungsaufnahme dagegen nur in  $\frac{2}{5}$  aller Fälle. Seltener Ermittlungsaufnahme wird demnach nicht dadurch ausgeglichen, daß in den ermittelten Fällen um so gründlicher und intensiver ermittelt — und damit letztlich doch eine etwa gleich hohe Aufklärungsquote erzielt wird. Höhere Ermittlungsintensität »zahlt« sich demnach nicht in höheren Aufklärungsquoten aus — oder, anders ausgedrückt, ein geringerer Einsatz führt auch zum gleichen Ergebnis. Das ist der Tatbestand — was aber sind die Gründe dafür, daß die Unterschiede in

der Ermittlungsintensität nicht mit den Unterschieden in den Aufklärungsquoten korrespondieren?

**These 3: Ob die Ermittlungen von der Schutzpolizei (der uniformierten Polizei) oder von der Kriminalpolizei geführt werden, ist ohne Einfluß auf Ermittlungsintensität und Aufklärungserfolg.**

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Kriminalpolizei und Schutzpolizei ist in allen von uns untersuchten Landgerichtsbezirken — mit Ausnahme Hamburgs — durch Erlasse der jeweiligen Innenministerien ähnlich geregelt: Die Schutzpolizei bearbeitet die kleine und mittlere Kriminalität, ihre Zuständigkeiten sind dabei differenziert, je nachdem ob sie in städtischen Dienstorten mit oder ohne Kriminalpolizei arbeitet oder im ländlichen Dienst; die Bearbeitung der schwereren Kriminalität bzw. all der Fälle, die Spezialkenntnisse erfordern, ist Sache der Kriminalpolizei (in Hamburg ist die Schutzpolizei vor allem für die Durchführung des ersten Angriffs zuständig, die Kriminalpolizei dagegen für die abschließende Bearbeitung der gesamten Kriminalität).

Die formellen Regelungen sind damit für die von uns untersuchten Landgerichtsbezirke relativ gleich (mit der schon erwähnten Ausnahme) — die von uns vorgefundenen tatsächlichen Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Diebstahl und Betrug weichen allerdings erheblich von den offiziellen Kompetenzabgrenzungen ab. Jeder Bezirk hat seine »eigenen« Regelungen. Das zeigt sich bereits bei der Anzeigesituation. Obwohl die Dienststellen gehalten sind, ohne Rücksicht auf ihre sachliche oder örtliche Zuständigkeit alle Anzeigen strafbarer Handlungen entgegenzunehmen, und eine Verweisung des Anzeigerstatters an eine andere Dienststelle nur dann gestattet ist, wenn sich die sachlich oder örtlich zuständige Dienststelle im gleichen Gebäude befindet, schwankt z. B. die Quote der Diebstahlsanzeigen, die bei der Schutzpolizei erstattet werden, zwischen 52 und 89%, der der Betrugsdelikte zwischen 26 und 61%. Wie es zu diesen Quoten kommt, ist aus den Akten nicht ersichtlich — die mögliche Erklärung, daß vor allem in flächenmäßig großen und eher ländlichen Bezirken die Anzeige vorwiegend bei der Schutzpolizei erfolgt, scheint nicht zuzutreffen, da z. B. auch in Hamburg 86% aller Diebstahlsanzeigen und 56% aller Betrugsanzeigen bei der Schutzpolizei erstattet werden (vgl. Schaubild 6).

Auch die Verteilung der Ermittlungstätigkeit zwischen Schutz- und Kriminalpolizei ist in den einzelnen Bezirken sehr unterschiedlich geregelt: Bei Diebstahlsdelikten liegt der Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit zu 9—85% bei der Schutzpolizei, bei Betrugsdelikten zu 26—63% (vgl.

Schaubild 6: Anteil der Fälle von Diebstahl und Betrug, in denen die Strafanzeige bei der Schutzpolizei erstattet wurde

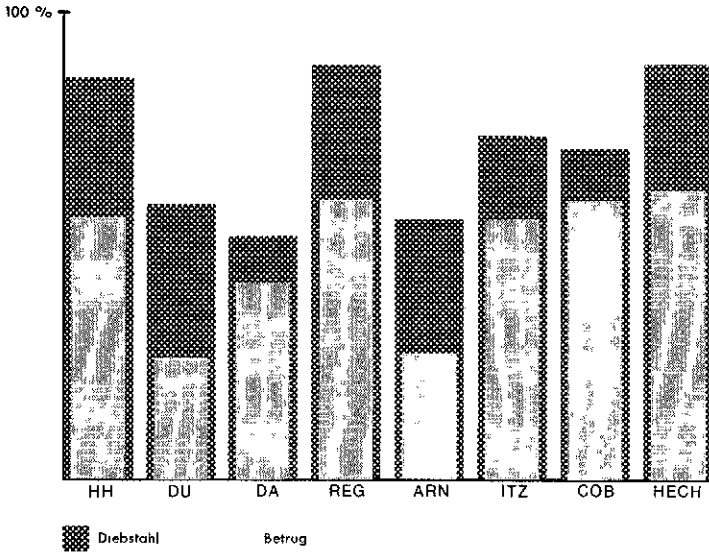


Schaubild 7: Anteil der Fälle bei verschiedenen Delikten, bei denen der Schwerpunkt der Ermittlungen bei der Kriminalpolizei liegt

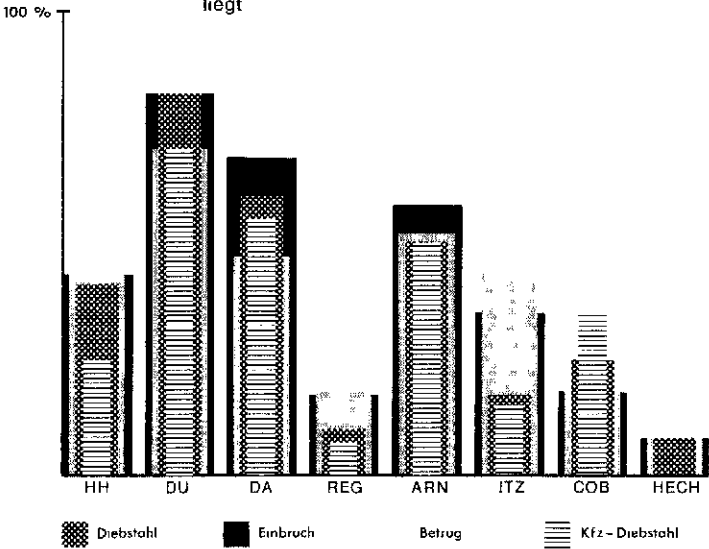


Schaubild 8: Aufklärungsquote für Diebstahl und Schwerpunkt der Ermittlungsarbeit bei der Kriminalpolizei

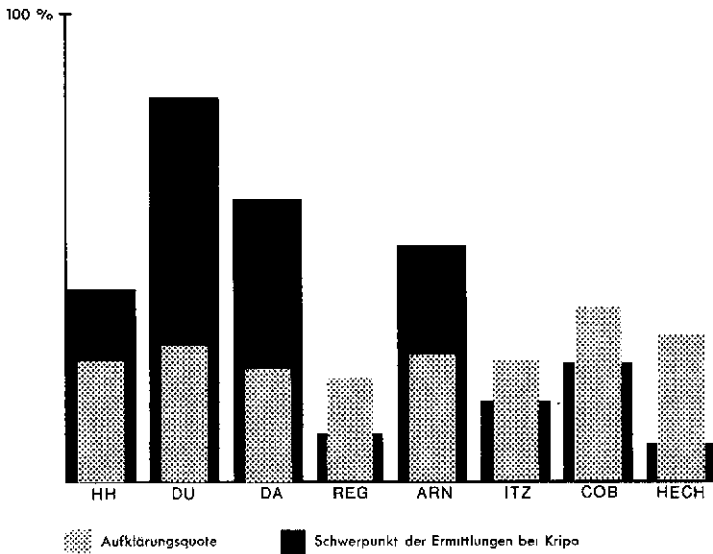


Schaubild 9: Aufklärungsquote für Betrug und Schwerpunkt der Ermittlungsarbeit bei der Kriminalpolizei

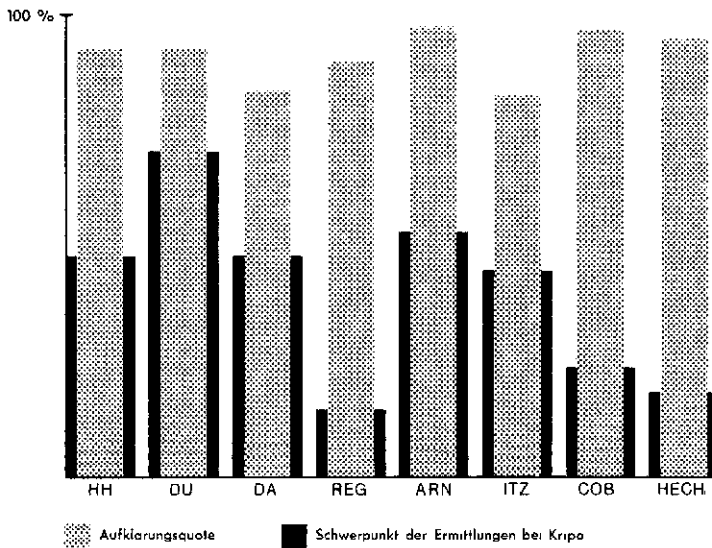


Schaubild 10: Quote der Rückverfugungen von der Staatsanwaltschaft an die Polizei und Schwerpunkt der Ermittlungen bei der Kriminalpolizei bei Diebstahl

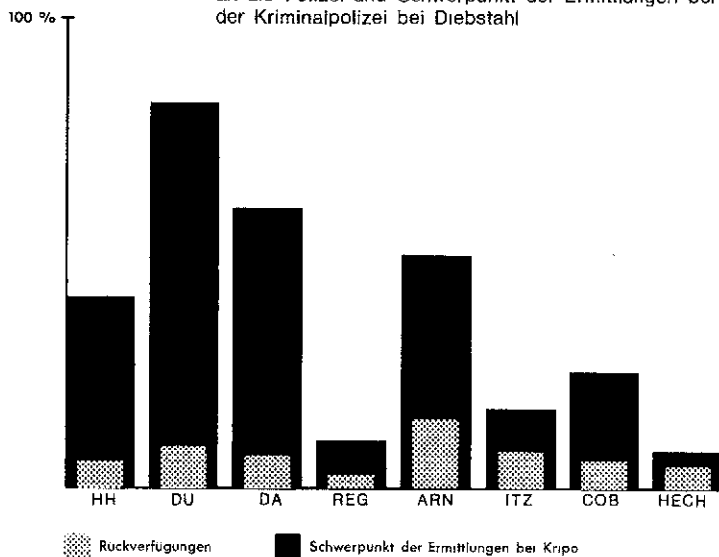


Schaubild 11: Quote der Rückverfugungen von der Staatsanwaltschaft an die Polizei und Schwerpunkt der Ermittlungen bei der Kriminalpolizei bei Betrug

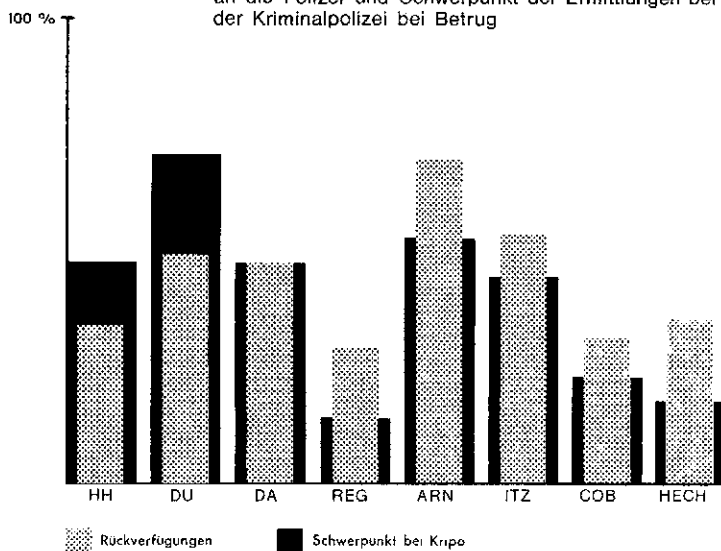




Schaubild 7). Wiederum läßt sich diese unterschiedliche Verteilung nicht mit Stadt-Land-Unterschieden erklären — wonach diese tatsächliche Regelung erfolgt, die so deutlich von der formellen abweicht, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Ob jedoch Schutz- oder Kriminalpolizei die Ermittlungen führen, ist für den Aufklärungserfolg ohne Bedeutung. Wenn wir unterstellen, daß die Kriminalpolizei über mehr Spezialkenntnisse und eine bessere technische Ausstattung für die Aufklärung von Straftaten verfügt, so könnten wir erwarten, daß überall dort, wo der Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit überwiegend bei der Kriminalpolizei liegt, die Aufklärungsquote höher ist als dort, wo vorwiegend die Schutzpolizei ermittelt. Das ist jedoch, wenn wir die Schaubilder 8 und 9 betrachten, nicht der Fall. So hat z. B. Duisburg, wo der Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit bei allen Diebstahls- und Betrugsarten eindeutig bei der Kriminalpolizei liegt, keineswegs immer die höchste Aufklärungsquote aller Bezirke (das ist nur einmal der Fall, beim Einbruchsdiebstahl). Dagegen liegt Coburg, wo die Ermittlungen schwerpunktmäßig von der Schutzpolizei geführt werden, mit seinen Aufklärungsquoten immer an der Spitze.

Auch aus der Sicht der Justiz, speziell der Staatsanwaltschaft, ist es irrelevant, wer die Ermittlungen geführt hat: Das polizeiliche Ermittlungsergebnis wird unabhängig davon akzeptiert bzw. nicht akzeptiert, ob Schutz- oder Kriminalpolizei dafür »verantwortlich« waren. Nehmen wir als Zeichen für die »Zustimmung« der Staatsanwaltschaft die Quote der Rückverfügungen an die Polizei, so stellen wir fest:

Rückverfügungen der Staatsanwaltschaft an die Polizei (die generell bei Diebstahlsdelikten sehr selten erfolgen, bei Betrugsdelikten dagegen sehr viel häufiger) erfolgen unabhängig davon, bei wem der Schwerpunkt der Ermittlungen lag. Es ist nicht so, daß Fälle, die schwerpunktmäßig von der Kriminalpolizei ermittelt wurden, seltener von der Staatsanwaltschaft an die Polizei zurückgeleitet werden. Obwohl z. B. in Arnsherg der Schwerpunkt der Ermittlungen bei Betrug zumeist bei der Kriminalpolizei liegt, werden gerade hier besonders viele Rückverfügungen von der Staatsanwaltschaft gemacht; in Regensburg dagegen, wo zumeist die Schutzpolizei ermittelt, werden — bei den gleichen Delikten — am wenigsten oft Rückverfügungen von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Auch an dem Maßstab »Rückverfügungen« gemessen ist es damit ohne Bedeutung, ob die Ermittlungen von der Kriminalpolizei oder von der Schutzpolizei geführt wurden — die jeweils erreichten Ermittlungsergebnisse werden unabhängig davon von der Staatsanwaltschaft akzeptiert bzw. nicht akzeptiert.

**These 4: Bei vielen Delikten besteht kein Zusammenhang zwischen der Aufklärungsquote der Polizei und der Verurteilungsquote der Justiz. Der polizeiliche Begriff »Aufklärung« täuscht einen Ermittlungserfolg vor, der von der Justiz oft nicht aufrecht erhalten wird.**

Das polizeiliche Ermittlungsergebnis bestimmt die justizielle Erledigung nur in begrenztem Maße voraus: Nicht alle Ermittlungsverfahren, die nach Meinung der Polizei erfolgreich abgeschlossen wurden, werden von der Justiz auch mit einer Verurteilung in der Hauptverhandlung erledigt.

Tabelle 2 zeigt die justizielle Erledigung »aufgeklärter« Fälle bei verschiedenen Delikten. Zwischen 33% (Ladendiebstahl) und 70% (Betrugsdelikte ohne den »Betrug im Geschäftsverkehr«) der Fälle, bei denen von der Polizei ein »hinreichend der Tat verdächtiger« Beschuldigter ermittelt wurde, werden von der Justiz eingestellt — sei es, weil sie keinen »hinreichenden Grund zur Erhebung öffentlicher Klage« bieten (Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO), sei es, weil die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse besteht (Einstellungen gemäß § 153 StPO), sei es, weil es sich bei der Tat um ein »unwesentliches Nebendelikt« (Einstellungen gemäß § 154 StPO) handelt. Dazu kommen noch die Einstellungen oder Freisprüche in der Hauptverhandlung.

Das bedeutet, daß Polizei und Justiz unterschiedliche Vorstellungen von dem haben, was beide »hinreichend tatverdächtig« nennen: Der polizeiliche Begriff der »Aufklärung« entspricht nicht dem justiziellen Begriff der »Anklagefähigkeit«. Diese unterschiedlichen Begriffe können dazu führen, daß polizeiliche Ermittlungen »ins Leere laufen«: Trotz oft mühsamer Ermittlungsarbeit der Polizei kann bei der Justiz eine Einstellung erfolgen. Dabei kann die Polizei diese Einstellungen nur zum Teil im voraus wissen: nämlich dann, wenn (objektive) Verfahrenshindernisse bestehen, wie Strafunmündigkeit, Unzurechnungsfähigkeit oder Verjährung. Zum Teil weist die Polizei auch selbst in ihren Schlußberichten darauf hin, daß nach ihrer Meinung bei einem Fall die Beweise nicht ausreichend gesichert sind. Sie differenziert zwischen »eindeutig aufgeklärten« Fällen und solchen mit »Beweisschwierigkeiten« (bei denen entweder der Tatverdächtige die Tat bestreitet oder die Sicherung des objektiven Beweises nur unzureichend gelang).

Tabelle 3 zeigt diesen »differenzierten« Aufklärungserfolg der Polizei bei verschiedenen Delikten: Zum Teil verbergen sich dabei hinter den statistisch »aufgeklärten« Fällen bis zu einem Drittel Fälle mit Beweisschwierigkeiten (so beim Betrug im Geschäftsverkehr und bei Unterschlagungen). »Eindeutig aufgeklärte« Fälle haben nun zwar die größte Verurtei-

**Tabelle 2:**  
**Justizielle Erledigung >aufgeklärter Fälle< bei verschiedenen Delikten**

	Kfz- Diebstahl	Laden- diebstahl	Einbruch	Betrug in Geschäftsverkehr	sonstige Betrugsdelikte	Unter- schlagungen
Einstellung,	55	33	60	69	70	68
davon - § 170 Abs. 2 StPO	74	73	77	59	45	74
- §§ 153 ff StPO	16	16	13	27	31	21
Einstellung, Freispruch in HV	10	11	10	14	24	5
%	100	100	100	100	100	100
Sanktion,	45	67	40	31	30	32
davon - § 45 JGG	4	10	4	-	10	7
- Strafbefehl	17	61	19	32	46	41
- Verurteilung in HV	79	29	77	68	44	52
%	100 100	100 100	100 100	100 100	100 100	100 100
(N)	(176)	(660)	(344)	(267)	(385)	(336)

lungswahrscheinlichkeit, doch wird auch hier bei einem nicht unerheblichen Teil das Verfahren eingestellt, weil auch hier das polizeiliche Ermittlungsergebnis nicht zur Anklageerhebung ausreicht. Und wenn die Polizei einen Fall als »beweisschwierig« bezeichnet, so folgt die Staatsanwaltschaft auch dieser Beurteilung nur bedingt: Bei einem nicht unbeträchtlichen Teil dieser Fälle hält sie entgegen der polizeilichen Beurteilung die Beweise für ausreichend genug, um den Fall anzuklagen.

*Tabelle 3:  
»Eindeutig aufgeklärte« und »beweisschwierige« Fälle  
bei verschiedenen Delikten (ohne UT-Sachen)*

	Kfz- Diebstahl	Laden- diebstahl	Einbruch	Betrug im Geschäftsverkehr	sonstige Betrugsdelikte	Unter- schlagungen
eindeutig aufgeklärt	85	93	79	68	79	65
Beschuldigter bestreitet die Tat	10	5	12	9	8	10
sonstige Beweisschwie- rigkeiten	15	2	9	23	13	25
%	100	100	100	100	100	100
(N)	(176)	(660)	(344)	(267)	(349)	(336)

Doch ebensowenig, wie die justizielle Entscheidung von der polizeilichen Beurteilung eines Falles vorherbestimmt wird, läßt sich andererseits auch die Polizei in ihrer Ermittlungstätigkeit nur wenig von der voraussichtlichen justiziellen Erledigung beeinflussen. Auch und gerade bei den Delikten, die der Polizei sehr viele Ermittlungsschwierigkeiten bereiten (wie z. B. den Betrugsdelikten), ist die polizeiliche Ermittlungsintensität besonders hoch — unabhängig davon, daß gerade diese Fälle besonders häufig eingestellt werden.

Wir können damit festhalten, daß polizeiliches Ermittlungsergebnis und justizielle Erledigung so stark voneinander abweichen, daß man davon ausgehen kann, daß beide Behörden nach je unterschiedlichen Erfolgskriterien und Handlungsprogrammen arbeiten: Für die Polizei steht die »Aufklärung« eines Falles im Mittelpunkt, d. h. die Ermittlung eines »hinreichend verdächtigen« Tatverdächtigen, für die Staatsanwaltschaft da-

gegen die Beurteilung des Ermittlungsergebnisses unter dem Gesichtspunkt der wahrscheinlichen Verurteilung in der Hauptverhandlung (der Anklagefähigkeit). Ein Prinzip der Polizeiarbeit ist es, von der Schuldvermutung auszugehen: Sie ermittelt gegen den Verdächtigen unter der Annahme, daß es sich um den Täter handelt — die Justiz läßt sich dagegen bei ihren Entscheidungen eher von einer Unschuldsvermutung leiten, d. h. davon, daß das Strafverfahren auch gegen einen Unschuldigen eingeleitet worden sein könnte. Die organisatorische Trennung von Ermittlungs- und Anklagebehörde garantiert damit sehr viel eher die Einhaltung von Rechtsschutzprinzipien (*in dubio pro reo*) als es eine bloße Verfahrensnorm könnte.

Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der polizeilichen Ermittlungsarbeit »umsonst«<sup>1</sup> geschehen ist — angesichts der personellen, technischen und finanziellen Knappheit der Mittel sicherlich oftmals ärgerlich. Die Frage ist, ob man dem nicht durch eine Änderung der Zusammenarbeit von Polizei und Justiz (speziell der Staatsanwaltschaft) abhelfen könnte: Könnte die Anzeigebearbeitung so »rationalisiert«<sup>2</sup> werden, daß z. B. Unbekannt- oder Bagatellsachen ohne weitere Ermittlungen direkt an die Staatsanwaltschaft gingen (die diese ohnehin zumeist gemäß §§ 170 Abs. 2 oder 153 StPO einstellt)? Sollte die Staatsanwaltschaft von Anfang an an den Ermittlungen beteiligt sein, damit vor allem die Fälle gründlich ermittelt werden, die später angeklagt werden sollen?

**These 5: In der Realität ist die Polizei »Herrin des Ermittlungsverfahrens«: Rückverfügungen von der Staatsanwaltschaft an die Polizei kommen nur selten vor.**

Die Beteiligung von Polizei und Staatsanwaltschaft am Ermittlungsverfahren hat sich anders entwickelt, als vom Gesetzgeber vorgesehen: Faktisch ist die Polizei, nicht die Staatsanwaltschaft, »Herrin des Ermittlungsverfahrens«. Vor allem bei der Masse der Kriminalität (anders mag es bei Kapitaldelikten sein) hat die Staatsanwaltschaft ihre führende Rolle im Vorverfahren an die Polizei abgetreten. Bei den hier analysierten Eigentums- und Vermögensdelikten war die Zahl der Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft noch während der polizeilichen Ermittlungen eingeschaltet wurde, verschwindend gering. (Selbst in den Fällen, in denen eine Anzeige direkt bei der Staatsanwaltschaft erfolgte, gab diese zumeist die Verfahren sofort ohne eigene Ermittlungen oder besondere Anweisungen an die Polizei zur Ermittlung weiter.)

Die Staatsanwaltschaft macht auch nur selten den Versuch, das polizeiliche Ermittlungsergebnis durch Rückverfügungen zu »verbessern«: Bei Diebstahlsdelikten erfolgen in etwa 8 % der Fälle Rückverfügungen, nur

bei Betrugsdelikten in etwa 40% (vgl. Schaubilder 10 und 11). Ihrem Charakter nach handelt es sich hierbei im wesentlichen um Nachermittlungen, da sie in die Ermittlungsarbeit der Polizei nicht mehr entscheidend eingreifen, sondern nur noch Korrekturen daran vornehmen. Dabei hat die staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit (via Rückverfügung) eine andere Bedeutung als die polizeiliche Ermittlungstätigkeit: Sie liegt nämlich nicht in erster Linie in der Sachverhaltsaufklärung, sondern in der angestrebten Erledigung des konkreten Falles, der Vorbereitung der Anklage bzw. der Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens. Diese Orientierung der staatsanwaltschaftlichen »Ermittlungen« an der Hauptverhandlung bewirkt, daß die Staatsanwaltschaft bei Unbekanntensachen kaum und auch bei beweisschwierigen Fällen nur selten Rückverfügungen anordnet; bei den Fällen allerdings, die nach der Beurteilung der Polizei »eindeutig aufgeklärt« sind und sich damit am ehesten zur Anklage »eignen«, erläßt die Staatsanwaltschaft am ehesten Rückverfügungen. Ist ein Fall schon von der Polizei als aussichtslos oder schwierig beurteilt worden, so benötigt die Staatsanwaltschaft im allgemeinen keine weitere aktenmäßige Begründung mehr für eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO. Generell läßt sich feststellen, daß die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen nur sehr selten entgegen dem abschließenden Urteil der Polizei weiterführt.

Das heißt, daß die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsinstanz fast vollständig ausfällt. Die vieldiskutierte, in Justizkreisen beklagte, faktische Herrschaft der Polizei über das Vorverfahren, zeigt sich damit als noch stärker, als bisher vermutet wurde: Die Arbeit der Polizei erfährt keine über den Einzelfall hinausgehende richtungweisende Korrektur durch die Staatsanwaltschaft. Was dann aber bedeuten kann — wie schon in These 4 ausgeführt —, daß die polizeilichen Ermittlungsergebnisse nicht den justiziellen Anforderungen entsprechen: auch »aufgeklärte« Fälle werden häufig nicht mit einer Verurteilung abgeschlossen. Auch hier stellt sich die Frage, wie man die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft verbessern könnte: Durch häufigere Dienstbesprechungen (auch der entsprechenden Sachbearbeiter untereinander), durch eine frühzeitige Beteiligung der Staatsanwaltschaft an den Ermittlungen, durch eine stärkere Orientierung der Polizei an dem, was »vor Gericht durchgeht«?



**POLIZEI**

Art der Kenntnisnahme:

- Strafanzeige
- Informelle Anzeige
- eigene Feststellungen
  - Ergreifen auf frischer Tat
  - eigene Wahrnehmungen
  - Erkenntnisse bei anderen Ermittlungsverfahren
  - Feststellungen bei anderen polizeil. Maßnahmen
  - Gerüchten nachgehen

7

1
2
3
4
5
6
7

Einschaltung der Kripo (KK):

- ja, Weitergabe
- ja, Abgabe zur Ermittlung
- nein

8

1
2
3

Delikt (gemäß Eingangsfeststellung)

.....

Delikt (KARTE 1)

9


10


Tatsituation (KARTE 1)

Ort (Postleitzahl):

- Tatort
- Täterwohnsitz
- Opferwohnsitz

WENN NICHT LOKALISIERBAR 0000  
OHNE FESTEN WOHNSITZ 9000

14


17


24


Schaden:

- 20
- 100
- 500
- 2000
- 10000
- über 10000
- kein materieller Schaden
- k.A.

25

1
2
3
4
5
6
7
9

Rechtsanwalt (vor Befassung der StA):

Täter

- ja
- nein
- k.A.

26

1
2
9

Opfer

- ja
- nein
- k.A.

27

1
2
9

Mitteilungsverzicht des Opfers:

- ja
- nein
- k.A.

28

1
2
9



<u>Polizeiliche Ermittlungen:</u>		29		
keine Ermittlungen			1	
Ermittlungen über Schutzpolizei			2	
Ermittlungen über Kriminalpolizei			3	
Ermittlungen über SchuPo und Kripo			4	
			ja	nein
Beschuldigtenermittlung		30	1	2
Verantwortliche Vernehmung		31	1	2
WENN VERNEHMUNG: Aussage verweigert		32	1	2
WENN AUSSAGE: kein Geständnis		33	1	
teilweises Geständnis			2	
volles Geständnis			3	
nicht ersichtlich			9	
Geschädigtenvernehmung		34	1	2
Zeugenvernehmung		35	1	2
Anzahl der vernommenen Zeugen		36		
Vorläufige Festnahme		37	1	2
Erkennungsdienstliche Behandlung		38	1	2
Gegenüberstellung		39	1	2
Aufsuchen des Tatorts		40	1	2
Spurensicherung		41	1	2
Hinzuziehen von Sachverständigen		42	1	2
Feststellen der Schadenshöhe		43	1	2
Beteiligung anderer Behörden		44	1	2
- Jugendamt		45	1	
- Landratsamt / Amt für Öffentl. Ordnung, Einwohnermeldeamt		46	2	
- Zoll, Grenzschutz			3	
- Finanzbehörden			4	
- sonstige Behörden			5	
<u>Schlußbericht an STA:</u>		47		
ja, vorhanden			1	
nein, nicht vorhanden (ANGABEN DEN ÜBRIGEN AKTEN ENTNEHMEN WENN MÖGL.)			2	
k.A.			9	
<u>Feststellung eines Beschuldigten:</u>		48		
möglich und eindeutig			1	
möglich, aber bestritten			2	
nicht möglich (Beweisschwierigkeiten)			3	
Täter unbekannt (Ermittlungen ohne Ergebnis)			4	
<u>Bericht über die Ermittlungen an STA:</u>		49	ja	nein
nur sachliche Darstellung des Tathergangs		50	1	2
Hinweis "polizeibekannt" u.ä.		51	1	2
Hinweis auf Vorstrafen, Rückfall u.ä.		52	1	2
Hinweis auf negatives Verhalten bei Vernehmung		53	1	2
Negative Bemerkungen über Täter		54	1	2
Negative Bemerkungen über Opfer		55	1	2
Positive Bemerkungen über Täter		56	1	2
Positive Bemerkungen über Opfer		57	1	2

<b>MEHRERE TÄTER</b>		Lfd.Nr.	
		4	1 2 3
<u>Anzahl der Täter:</u>		6	
unbekannte Täter		6	
bekannte Täter		8	
<u>In Erscheinung getreten:</u>		40	1
mit Befassung der STA			2
im Laufe der Ermittlungen			
<u>Art der Mehrfachererschaft:</u>		41	1
zufällige Tätergemeinschaft			2
einmalige geplante Tätergemeinschaft			3
wiederholtes geplantes Zusammenwirken			4
Bande			9
k.A.			
<u>Überwiegendes Alter der Täter:</u>		42	1
bis 21 Jahre			2
über 21 Jahre			
<u>Rechtsanwalt (mind. einer d.Täter):</u>			ja nein
während der poliz. Ermittlungen		43	1 2
während der Sta-Ermittlungen		44	1 2
nach Abschluß der Sta-Ermittlungen		45	1 2
<u>Vorstrafen:</u>		46	1 2
2. Täter		47	1 2
3. Täter		48	1 2
4. Täter		49	1 2
weitere Täter		50	1 2
<u>Untersuchungshaft (einer der Täter)</u>		50	1 2
<u>Erlidigungsart:</u>			
<u>Abgabe</u>			
1. Täter		24	1 2
2. Täter		22	1 2
3.u.weitere		23	1 2
<u>Einstellung</u>			
1. Täter		24	1 2
2. Täter		25	1 2
3.u.weitere Täter		26	1 2
<u>Strafbefehl</u>			
1. Täter		27	1 2
2. Täter		28	1 2
3.u.weitere Täter		29	1 2
<u>Anklage</u>			
1. Täter		30	1 2
2. Täter		31	1 2
3.u.weitere Täter		32	1 2
<u>Überwiegender Deliktstyp (KARTE 1)</u>		33	

durch weitere Anzeigen	1	35
durch weitere polizeil. o. Sta-Ermittlg./Fahndg.	2	
durch Abgabe bzw. Verbindung im Hause	3	
durch Abgabe bzw. Verbindung von außen	4	
k.A.	9	

Einstellung	1	36
Freispruch	2	
Verurteilung	3	

**MEHRFACHTATEN**

Anzahl der Taten:

- mit Befassung der STA 1
- später hinzugekommen 2

1	
2	

durch weitere Anzeigen	1
durch weitere poliz. oder STA-Ermittlungen	2
durch Verbindung im Hause	3
durch Verbindung von außen	4

Art des Deliktes:

KARTE 1

- 1. Tat
- 2. Tat
- 3. Tat
- ab 4. Tat überwiegend


Tatsituationen (überwiegend):

--	--

Opfer (überwiegend)

VERCODEN WIE

--	--	--	--	--	--

**OPFER**

Name: .....

Person:

- bekannt, natürliche Person 1
- bekannt, keine natürliche Person 2
- unbekannt 3
- kein Opfer 4

1	
2	
3	
4	

<b>WENN OPFER KEINE PERSON:</b>	
Staat, Gemeinde	1
Körperschaft öffentl. Rechts	2
Öffentl. Versorgungsbetrieb	3
Firma, durch Angestellten vertreten	4
Firma, durch Besitzer selbst vertreten	5
Verein, Verband	6
k.A.	9

WENN NATÜRLICHE PERSON BEKANNT:

Geschlecht:

- männlich 1
- weiblich 2

1	
2	

Nationalität:

- deutsch 1
- Ausländer 2
- Staatenlos 3
- k.A. 9

1	
2	
3	
9	

Gastarbeiter	1
stationierter Soldat	2
reisender	3
k.A.	9

Familienstand:

- ledig 1
- verheiratet 2
- geschieden 3
- verwitwet 4
- k.A. 9

1	
2	
3	
4	
9	

<b>WENN VERHEIR. WEIBLICH:</b>	
Beruf des Mannes:	

Beruf (KARTE 2)

- ausgebüeter Beruf 1
- gelernter Beruf 2

1	
2	

<b>WENN STUDENT:</b>	
Beruf des Vaters:	

Ausgewählte Berufe:

- Jurist 1
- Polizist 2
- Politisches Amt 3
- keiner davon 4

1	
2	
3	
4	

Akademischer Grad:

- ja 1
- nein 2

1	
2	

**TÄTER**

Name: .....

Person:

- bekannt
- unbekannt.

22

1
2

WENN PERSON BEKANNT:

Geschlecht:

- männlich
- weiblich

23

1
2

Nationalität:

- deutsch
- Ausländer
- Staatenlos
- k.A.

24

1
2
3
9

Alter:

- 14
- 18
- 21
- 29
- 39
- 59
- 60 und älter
- k.A.

25

1
2
3
4
5
6
7
9

Familienstand:

- ledig
- verheiratet
- geschieden
- verwitwet
- k.A.

26

1
2
3
4
9

Beruf: (KARTE 2)

- ausgeübter Beruf
- gelernter Beruf

27


29

--	--

Wenn verheiratet weibl:

Beruf des Mannes

31

--	--

Wenn Student:

Beruf des Vaters

28

--	--

Ausgewählte Berufe:

- Jurist
- Polizist
- Politisches Amt
- keiner davon

35

1
2
3
4

Akademischer Grad:

- ja
- nein

36

1
2

Sozialbeziehung Täter-

Opfer:

- Verwandte 1. Grades
- entfernt Verwandte
- Verlobte
- Freunde, Kollegen
- Lehrer, Vorgesetzte
- Bekannte, Nachbar
- face-to-face-Kontakt erst durch Tat
- kein face-to-face-Kontakt
- k.A.

37

1
2
3
4
5
6
7
8
9

wenn Ausländer:		38
Gastarbeiter		1
stationierter Soldat		2
Reisender		3
k.A.		9
wenn Jugendlich/Heranwachs.:		
Beruf der Eltern (KARTE 2)		
Vater		39
Mutter		40
Familienstand der Eltern:		42
zus. lebend		1
getrennt lbd.		2
geschieden		3
ein Elternteil		4
verstorben		5
beide Eltern verstorben		9
k.A.		
Situation des Jgdl.:		44
im Elternhaus lbd.		1
bei einem Elternteil		2
bei Verwandtschaft u.ä.		3
im Internat		4
in Fürsorgeerzieh.		5
selbständig		6
k.A.		9

1fd.Nr. [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]

Sta - Ermittlungen:  
Vorstrafenermittlung:  
Strafregisterauszug:

Ja  
nein

1  
2

Anzahl der Vorstrafen			(10)
Schwerste Vorstrafe:			
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1		(12)
Freiheitsstrafe mit Bewährung	2		
Geldstrafe	3		
keine Vorstrafe	4		
Vorstrafen Vermögensdelikte			
ja	1		(13)
teilweise	2		
nein	3		
Vorstrafen Verkehrsdelikte:			
ja	1		(14)
teilweise	2		
nein	3		
Einschlägigkeit:			
ja	1		(15)
teilweise	2		
nein	3		
Maßregeln:			
Unterbringung	1		(16)
Entziehung der Fahrerlaubnis	2		
keine Maßregeln	3		

Erziehungskartei:

Ja  
nein

1  
2

Jugendstrafe ohne Bewährung	1		(17)
Jugendstrafe mit Bewährung	2		
Zuchtmittel	3		
Erziehungsmaßregeln	4		

Weitere Ermittlungen:  
selbst durchgeführt:

Ja  
nein

1  
2

Tatortbesichtigung	ja	nein	
Beschuldigtenvernehmung	1	2	18
Geschädigten- u. Zeugenvernehmung	1	2	19
Aufenthaltsermittlung	1	2	20
Suchvermerk	1	2	21
Ausschreibung zur Festnahme	1	2	22
Antrag auf Durchsuchung o. Beschlagnahme	1	2	23
Antrag auf Haftbefehl	1	2	24
Antrag auf richterliche Vernehmung	1	2	25
	1	2	26

Über Polizei:

Ja  
nein

1  
2

Täterermittlung	1	2	27
Darstellg. d. Tatbegriffs	1	2	28
Feststellg. d. Schadenshöhe	1	2	29
Beschuldigtenvernehmung	1	2	30
Geschädigten/Zeugenvern.	1	2	31
sonstige Ermittlungen	1	2	32

durch Sachverständige:

Ja	1
nein	2

	Ja	nein
technisches Gutachten	1	2
Gutachten zu §51 StGB	1	2
sonst. mediz. Gutachten	1	2
sonstige andere Gutachten	1	2

44  
45  
46  
47

durch sonstige Behörden:

Ja	1
nein	2

Maßnahmen während der

Ermittlung:

Haftbefehl:

Ja	1
nein	2

Begründung:	Ja	nein
Flucht (112 II, 1)	1	2
Fluchtgefahr (112 II, 2)	1	2
Verdunkelungsgefahr (112 II, 3)	1	2
Verdacht auf Tötungsdelikt (112 II)	1	2

48  
49  
50  
51

U - Haft:

Ja	1
nein	2

von									
bis									

52  
53

Rechtsanwalt während des Ermittlungsverf.:

	Ja	nein
Pflichtverteidiger	1	2
Wahlverteidiger	1	2

Akteneinsicht während des Ermittlungsverf.:

	Ja	nein
Rechtsanwalt des Beschuldigten	1	2
Rechtsanwalt des Geschädigten	1	2
Versicherung des Geschädigten	1	2
Gericht o. Behörde	1	2
sonstige	1	2

**ERLEDIGUNG**

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

Abgabe bzw. Verbindung:

im Hause	1
an andere StA	2

Delict KARTE 1

(Subsumption gemäß Erledigung)

1	2
---	---

Vorläufige Einstellung:

Ja, eingestellt	3						
Wiederaufnahme	1						
nein	2						

Erlidigungsarten:

Einstellung:

ja  
nein

22

1
2

§ 170 - Täter unbekannt	01	
- keine Straftat (auch: Strafanmün.)	02	
- kein hinreichender Tatverdacht	03	
- Verjährung	04	
- Geisteskrankheit	05	
- sonst. Rechtsfertigungs-Schuldausschließungsgründe	06	
§ 205 - Tod, Abwesenheit	07	
§ 153 - geringe Schuld, kein öff. Interesse	08	
§ 154 - unwesentl. Neben delikt	09	
§ 45 JGG - Einstellung bei Jugendlichen	11	
Sonstige Einstellungen	12	
<u>Evt. Folgen einer Einst.:</u>		ja nein
Mitteilung an Beschuldigten	1	2
Mitteilg. an Geschädigten	1	2
Mitteilung an anzeigende o. sonstige Behörde	1	2

Einstellung vor Eröffnung des Hauptverfahrens:

ja  
nein

23

1
2

Strafbefehl:

ja  
nein

24

1
2

ohne Einspruch	1	
mit erfolglosem Einspruch	2	
mit erfolgreichem Einspruch	3	

FOLGEN BEI HAUPTVERFAHREN VERCODEN

Eröffnung des Hauptverfahrens:

ja  
abgelehnt

25

1
2

Anklageserhebung vor:

Jugendrichter  
Jugendsozialöffnungsgericht  
Jugendkammer

26

1
2
3

<u>Anträge der StA:</u>		
Anwendung von Jugendstrafrecht	1	
Anwendung von Erwachsenenstrafrecht	2	
keine Stellungnahme zu § 105 JGG	3	
<u>Verhältnis Antrag - Urteil beim Strafmaß</u>		Antrag Urteil
Schuldfeststellung nach § 27 JGG	1	1
Jugendstrafe mit best. Dauer nicht zur Bewährung ausgesetzt	2	2
Jugendstrafe mit best. Dauer zur Bew. ausgesetzt	3	3
Jugendstrafe mit unbestimmter Dauer	4	4
Jugendarrest	5	5
Sonstige Zuchtmittel	6	6
Pflegeerziehung	7	7
Sonst. Erziehungsmaßnahmen	8	8
Einstellung	9	9
Freispruch	11	11
Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt	12	12

Anklageerhebung vor:

44	4	
	5	
	6	

Rechtsanwalt während des Hauptverfahrens:

	ja	nein
Pflichtverteidiger: 45	1	2
Wahlverteidiger: 46	1	2

Akteneinsicht während des Hauptverfahrens:

	ja	nein
Rechtsanwalt des Beschuldigten: 47	1	2
Rechtsanwalt des Geschädigten: 48	1	2
Versicherung des Geschädigten: 49	1	2
Gericht o. Behörde: 50	1	2
sonstige: 51	1	2

StA-Vertretung vor Gericht:

durch Referendar: 52	1
durch StA	2
durch Sachbearbeiter	3
nicht vertreten	4

Verhältnis StA-Antrag zum Urteil:

höher: 53	1
gleich	2
niedriger	3

Rechtsmittel einlegung:

	ja	nein
durch StA: 54	1	2
durch Verurteilte: 55	1	2

<u>Anträge der StA zur Einschätzung des Täters:</u>		
verminderte Zurechnungsfähigkeit	1	64
Unzurechnungsfähigkeit ohne Unterbringung	2	
Unzurechnungsfähigkeit mit Unterbringung	3	
keine Anträge	4	
<u>Verhältnis Antrag - Urteil beim Strafmaß:</u>		Antrag Urteil
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1	1
Freiheitsstrafe mit Bewährung	2	2
Geldstrafe	3	3
Einstellung	4	4
Freispruch	5	5
<u>Verhältnis Antrag - Urteil bei Maßregeln:</u>		
Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt	1	1
Sicherungsverwahrung	2	2
andere Maßregeln	3	3
keine Maßregeln	4	4

**VOLLSTRECKUNG DES URTEILS**

<u>Geldstrafe:</u>	ja	nein
ohne weiteres bezahlt: 56	1	2
in Raten bezahlt: 57	1	2
nach Mahnung bezahlt: 58	1	2
nicht oder nur zum Teil bezahlt: 59	1	2
<u>Ersatzfreiheitsstrafe:</u>		
teilweise: 60	1	2
ganz: 61	1	2
<u>Aufenthaltsermittlung:</u> 62	1	2
<u>Vorführungsbefehl:</u> 63	1	2



## Verzeichnis der Schaubilder und Tabellen

**Vorbemerkung:**

	Seite
Schaubild: Polizeiliche Aufklärungsquote und Anklagequote der Staatsanwaltschaft 1970 .....	21
Schaubild: Polizeiliches Ermittlungsergebnis und justizielle Erledigung .....	23

**Text:**

Tabelle 1: Vergleich der einzelnen Landgerichtsbezirke nach ausgewählten kriminalökologischen Merkmalen (Reihenfolge nach der Höhe der Kriminalitätsrate) .....	99
Tabelle 2: Schlüssel der Aktenauswahl von Delikten aus den Angaben der Js- und Pls-Register bei 8 Staatsanwaltschaften .....	107
Tabelle 3: Vergleich der Deliktsdefinitionen von Polizei und Staatsanwaltschaft (»Subsumtionsunterschiede«) bei allen Ermittlungsverfahren und bei allen angeklagten Verfahren (Strafbefehl und Antrag auf Eröffnung der Hauptverhandlung) ..	112
Tabelle 4: Tatspezifische Selektion im Verlauf der Strafverfolgung .....	122
Tabelle 5: Soziale Position des Geschädigten bei verschiedenen Delikten .....	130
Tabelle 6: Zusammenhang zwischen der sozialen Position des Geschädigten und dem polizeilichen Ermittlungsergebnis bzw. der justiziellen Erledigung bei ausgewählten Deliktsarten .....	133
Tabelle 7: Zusammenhang zwischen dem durch das jeweilige Delikt entstandenen Schaden und dem polizeilichen Ermittlungsergebnis .....	139
Tabelle 8: Aufklärung unterschiedlich »schwerer« Delikte ..	140

	Seite
Tabelle 9:	Anklagefähigkeit und Schadenshöhe ..... 141
Tabelle 10:	Anklagefähigkeit unterschiedlich »schwerer« Delikte ..... 142
Tabelle 11:	Polizeiliches Ermittlungsergebnis (»Aufklärungserfolg«) bei verschiedenen Deliktsarten ..... 144
Tabelle 12:	Zusammenhang zwischen der Aufnahme von Ermittlungen durch die Polizei und dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ..... 147
Tabelle 13:	Ermittlungstätigkeit der Polizei bei »Unbekanntsachen« ..... 148
Tabelle 14:	Regionaler Vergleich der Ermittlungsintensität in verschiedenen LG-Bezirken bei der Strafverfolgung von Diebstahl und Betrug ..... 152
Tabelle 15:	Regionaler Vergleich der Häufigkeit, mit der in den einzelnen Landgerichtsbezirken Ermittlungen bei Bekannt- und Unbekanntsachen aufgenommen werden ..... 153
Schaubild 1:	Regionaler Vergleich der Aufnahme von Ermittlungen und der Aufklärungsquoten in den acht Landgerichtsbezirken ..... 156
Tabelle 16:	Zusammenhang zwischen der Art der Kenntnisaufnahme der Polizei von strafbaren Handlungen (durch »Strafanzeigen« aus der Bevölkerung bzw. aufgrund »eigener Feststellungen«) und dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ..... 158
Tabelle 17:	Rückverfügungen von der Staatsanwaltschaft an die Polizei bei Unbekanntsachen ..... 162
Tabelle 18:	»Eindeutig aufgeklärte« und »beweisschwierige« Fälle bei verschiedenen Delikten ..... 164
Tabelle 19:	Anteil »beweisschwieriger« Fälle an allen Verfahren ..... 166
Tabelle 20:	Anteil der Fälle, in denen der Beschuldigte die Tat leugnet, an allen »beweisschwierigen Fällen« ..... 167
Tabelle 21:	Ermittlungstätigkeit der Polizei bei »eindeutig aufgeklärten« Fällen ..... 169
Tabelle 22:	Ermittlungstätigkeit der Polizei bei »beweisschwierigen« Fällen ..... 170

	Seite
Tabelle 23:	Anklagefähigkeit »eindeutig aufgeklärter« und »beweisschwieriger« Fälle ..... 176
Tabelle 24:	Justizielle Erledigung »eindeutig aufgeklärter« Fälle ..... 178
Tabelle 25:	Justizielle Erledigung »beweisschwieriger« Fälle ..... 179
Tabelle 26:	Rückverfügungen bei »Bekanntsachen« ..... 183
Tabelle 27:	Rückverfügungen an die Polizei und Anklagefähigkeit bei allen aufgeklärten Ermittlungsverfahren ..... 184
Tabelle 28:	Geständnisbereitschaft und Aufklärungserfolg . 189
Tabelle 29:	Geständnisbereitschaft und Anklagefähigkeit .. 191
Tabelle 30:	Geständnisbereitschaft und Sanktionsart bei allen anklagefähigen Fällen ..... 192
Tabelle 31:	Polizeiliches Ermittlungsergebnis und Vorstrafenbelastung ..... 195
Tabelle 32:	Anklagefähigkeit und Vorstrafenbelastung ..... 197
Tabelle 33:	Anteile der einzelnen Altersgruppen an verschiedenen Delikten (Untersuchung) ..... 202
Tabelle 34:	Anteile der einzelnen Altersgruppen an verschiedenen Delikten (Polizeiliche Kriminalstatistik 1970) ..... 204
Tabelle 35:	Vergleich des Sozialprofils von unter und über 21jährigen Tatverdächtigen ..... 205
Tabelle 36:	Schichtzugehörigkeit der unter 21jährigen Tatverdächtigen nach eigenem Beruf und nach dem Beruf des Vaters (für Diebstahlsdelikte) ... 208
Tabelle 37:	Altersspezifische Selektion im Verlauf der Strafverfolgung ..... 210
Tabelle 38:	Polizeiliches Ermittlungsergebnis bei unter und über 21jährigen Tatverdächtigen ..... 211
Tabelle 39:	Anklagefähigkeit und Art der Sanktion bei unter und über 21jährigen Tatverdächtigen ..... 212
Tabelle 40:	Aussage- und Geständnisbereitschaft bei unter und über 21jährigen Tatverdächtigen ..... 214

	Seite
Tabelle 41:	Vergleich der Vorbelastungen (Eintragung im Strafregister und/oder im Erziehungsregister) bei unter und über 21jährigen Tatverdächtigen 216
Tabelle 42:	Alter der Tatverdächtigen bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten ..... 218
Tabelle 43:	Alter der Gemeinschaftstäter und Art der Tatgenossenschaft ..... 220
Tabelle 44:	Anteile von Männern und Frauen an den ermittelten Tatverdächtigen (einschl. Strafunmündige) ..... 224
Tabelle 45:	Vergleich des Sozialprofils von tatverdächtigen Männern und Frauen bei Diebstahl, Betrug und Unterschlagung ..... 226
Tabelle 46:	Vergleich des Sozialprofils von tatverdächtigen Männern und Frauen bei verschiedenen Deliktstypen ..... 227
Tabelle 47:	Geschlechtsspezifische Täterselektion im Verlauf der Strafverfolgung ..... 229
Tabelle 48:	Vergleich des polizeilichen Ermittlungsergebnisses bei tatverdächtigen Männern und Frauen 229
Tabelle 49:	Vergleich der Anklagefähigkeit und Sanktionsart von tatverdächtigen Männern und Frauen .. 230
Tabelle 50:	Vergleich der Aussage- und Geständnisbereitschaft tatverdächtiger Männer und Frauen ..... 232
Tabelle 51:	Geschlechtsspezifische Vorstrafenbelastung ... 233
Tabelle 52:	Vergleich des Sozialprofils ermittelter Tatverdächtiger bei verschiedenen Delikten mit dem der Bevölkerung in der BRD (1970) ..... 239
Tabelle 53:	Verurteilungswahrscheinlichkeit von Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten . 242
Tabelle 54:	Polizeiliche Ermittlungstätigkeit bei Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten ..... 244
Tabelle 55:	Polizeiliches Ermittlungsergebnis bei Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten . 246
Tabelle 56:	Justizielle Erledigung und Art der Strafe bei Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten ..... 247

	Seite
Tabelle 57:	Aussage- und Geständnisbereitschaft von Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten ..... 248
Tabelle 58:	Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen und seiner Vorbelastung (Eintragungen im Strafregister bzw. Erziehungsregister) ..... 250
Tabelle 59:	Zusammenhang zwischen dem polizeilichen Ermittlungsergebnis und der Entscheidung über die Anklagefähigkeit bei einschlägig Vorbestraften aus verschiedenen Sozialschichten ..... 252
Tabelle 60:	Fester Wohnsitz bzw. kein fester Wohnsitz bei Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten ..... 254
Tabelle 61:	Vorläufige Festnahme von Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten ..... 254
Tabelle 62:	Untersuchungshaft bei Tatverdächtigen aus verschiedenen Sozialschichten ..... 254
Tabelle 63:	Zusammenhang zwischen der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen und seiner Vertretung durch einen Anwalt ..... 255
Tabelle 64:	Zusammenhang zwischen der Sozialbeziehung Tatverdächtige - Geschädigte und dem polizeilichen Ermittlungsergebnis bzw. der Anklagefähigkeit (bei Bekanntsachen) ..... 257
Tabelle 65:	Zusammenhang zwischen der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen und der Sozialbeziehung zum Opfer ..... 258
Tabelle 66:	Regional unterschiedliche Beteiligung der Kriminalpolizei an den Ermittlungen und Ermittlungsergebnis (»Aufklärung«) bzw. staatsanwaltliche Entscheidung (»Anklagefähigkeit«) in % der Ermittlungsverfahren ..... 275
Tabelle 67:	Polizeiliches Ermittlungsergebnis und »negative Bemerkungen« über den Tatverdächtigen im Schlußbericht ..... 279
Tabelle 68:	Anklagefähigkeit und »negative Bemerkungen« über den Tatverdächtigen im Schlußbericht ... 281
	345

	Seite
Schaubild 2: Erledigungsstruktur .....	289
 <b>Anhang:</b>	
Schaubild 1: Vergleich der Aufklärungsquoten für »Diebstahl und der Anteile verschiedener Diebstahlsarten am Gesamtdiebstahl .....	314
Schaubild 2: Häufigkeit der Aufnahme von Ermittlungen bei Diebstahl und verschiedenen Diebstahlsarten ..	316
Schaubild 3: Häufigkeit der Aufnahme von Ermittlungen bei Betrugsdelikten .....	316
Tabelle 1: Ermittlungsintensität verschiedener Polizeibezirke (gemessen an der Häufigkeit der Ermittlungsaufnahme und an den ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen) bei Diebstahl und Betrug ...	318
Schaubild 4: Aufklärungsquote und Ermittlungsaufnahme bei Diebstahl (Fälle mit bekanntem und mit unbekanntem Täter) .....	319
Schaubild 5: Aufklärungsquote und Aufnahme von Ermittlungen bei Betrugsdelikten .....	319
Schaubild 6: Anteil der Fälle von Diebstahl und Betrug, in denen die Strafanzeige bei der Schutzpolizei erstattet wurde .....	322
Schaubild 7: Anteil der Fälle bei verschiedenen Delikten, bei denen der Schwerpunkt der Ermittlungen bei der Kriminalpolizei liegt .....	322
Schaubild 8: Aufklärungsquote für Diebstahl und Schwerpunkt der Ermittlungsarbeit bei der Kriminalpolizei .....	323
Schaubild 9: Aufklärungsquote für Betrug und Schwerpunkt der Ermittlungsarbeit bei der Kriminalpolizei ...	323
Schaubild 10: Quote der Rückverfügungen von der Staatsanwaltschaft an die Polizei und Schwerpunkt der Ermittlungen bei der Kriminalpolizei bei Diebstahl .....	324

	Seite
Schaubild 11: Quote der Rückverfügungen von der Staatsanwaltschaft an die Polizei und Schwerpunkt der Ermittlungen bei der Kriminalpolizei bei Betrug	324
Tabelle 2: Justizielle Erledigung »aufgeklärter« Fälle bei verschiedenen Delikten .....	327
Tabelle 3: »Eindeutig aufgeklärte« und »beweisschwierige« Fälle bei verschiedenen Delikten (ohne Unbekanntsachen) .....	328

## Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
AJS	American Journal of Sociology
ASR	American Sociological Review
Bd., Bde.	Band, Bände
BKA	Bundeskriminalamt
Diss. jur.	Juristische Dissertation
Diss. med.	Medizinische Dissertation
ed., eds.	editor(s) (= Herausgeber)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ff.	folgende
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HdwKrim	Handwörterbuch der Kriminologie
HZ	Häufigkeitsziffer
Int. J. of Crim. and Penology	International Journal of Criminology and Penology
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Journal of CrimJ	Journal of Criminal Justice
Js-, Pls-Register	Eingangsregister bei der Staats-/Anwaltschaft
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KrimJ	Kriminologisches Journal
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LEAA	Law Enforcement Assistance Act
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PPBS	Program-Planning-Budgeting-System
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
Tab.	Tabelle(n)
vol., vols.	volume(s) (= Band/Bände)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



## Literaturverzeichnis

- Abels, Dietrich: Delikte Jugendlicher im »sozialen Nahraum« und ihre diagnostische Bedeutung; in: *Psychologie und Praxis* 2/1964, S. 77—82.
- Adams, R. T. — Barns, S. R.: Simulation of police field forces for decision-making in resource allocation; in: *Law Enforcement, Science and Technology*, vol. 3, Washington D.C. 1970, S. 329—338.
- Ahlert, Kurt u. a.: *Kriminalist und Verbrechensverhütung*; Köln/Berlin 1956.
- Albrecht, Günter: Artikel »Jugendkriminalität«; in: Kaiser, G. — Sack, F. — Schellhoss, H. (Hrsg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*; Freiburg 1974, S. 137—143.
- Artikel »Kriminalgeographie«; in: Kaiser, G. — Sack, F. — Schellhoss, H. (Hrsg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*; Freiburg 1974, S. 165—171.
- Albrecht, Günter — Daheim, Hansjürgen — Sack, Fritz (Hrsg.): *Soziologie. René König zum 65. Geburtstag*; Opladen 1973.
- Albrecht, Günter — Sack, Fritz: Die Polizei als gesellschaftliche Kontrollinstanz der Kriminalität; in: *KrimJ* 1/1969, S. 24—30.
- Albrecht, Maryann H.: First offense delinquent behavior: a study using ecological area and youth sample measurement of variables; PH. D. 1974, Univ. Microfilms Inc., Ann Arbor, Michigan 1975.
- Alpsten, B.: *Methods of evaluation and planning of police work*; in: Council of Europe: *First criminological colloquium. Methods of evaluation and planning in the field of crime*; Straßburg 1974.
- Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): *Kritische Kriminologie. Positionen, Kontroversen und Perspektiven*; München 1974.
- *Die Polizei — eine Institution öffentlicher Gewalt. Analysen, Kritik, empirische Daten*; Neuwied/Darmstadt 1975.

- Arzt, Gunther: Zur Bekämpfung der Vermögensdelikte mit zivilrechtlichen Mitteln — Der Ladendiebstahl als Beispiel; in: JuS 11/1974, S. 693—698.
- Arzt, Gunther u. a.: Entwurf eines Gesetzes gegen den Ladendiebstahl (AE-GLD); Tübingen 1974.
- Atkins, Burton M. — Boyle, Emily W.: Prisoners' perceptions of their constitutional rights: a client's view of the world of criminal justice; in: Emory Law Journal, vol. 24, 1975, S. 67—91.
- Autorenkollektiv Polizei Hessen — Universität Bremen: Aufstand der Ordnungshüter oder Was wird aus der Polizei? Reinbek 1972.
- Ballerstedt, Eike — Glatzer, Wolfgang (Hrsg.): Soziologischer Almanach (SPES); Frankfurt/M./New York 1975.
- Banton, Michael: The policeman in the community; London 1964.
- Bauer, Günther: Moderne Verbrechensbekämpfung; 2 Bde., Lübeck 1970.
- Auf den Spuren des Verbrechens. Grenzen und Möglichkeiten der Kriminalistik; Lübeck 1973.
- Möglichkeiten und Grenzen einer Rationalisierung der Anzeigenbearbeitung; in: Die Polizei 4/1973, Beilage S. 197—204.
- Der Kriminalbeamte und die gegenwärtige Situation der Verbrechensbekämpfung; in: Die Polizei 6/1973, S. 166—169.
- Organisation und Einsatz der Kriminalpolizei. Probleme — Fehler — Anregungen; in: Der Kriminalist 11/1975, S. 586—599.
- Baumann, Jürgen: Über die notwendigen Veränderungen im Bereich des Vermögensschutzes; in: JZ 1/1972, S. 1—6.
- Baumann, Jürgen: Grabgesang für das Legalitätsprinzip; in: ZRP 12/1972, S. 273—275.
- Baumann, Jürgen — Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag; Tübingen 1974.
- Bebbington, B. N.: Police research and development work in England with special consideration of criminal police work; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei; Wiesbaden 1969, S. 53—69.

- Becker, Gary S.: Crime and punishment. An economic approach; in: Becker, G. S. — Landes, W. M. (eds.): *Essays in the economics of crime and punishment*; New York/London 1974, S. 1—54.
- Becker, Harold K.: *Police systems of Europe. A survey of selected police organizations*; Springfield, Illinois 1973.
- *Issues in police administration*; Metuchen N. J. 1970.
- Becker, Howard S.: Labelling theory reconsidered; in: Rock, P. — McIntosh, M. (eds.): *Deviance and social control*; London 1974, S. 41—66.
- Bericht des Unterausschusses des Arbeitskreises öffentl. Sicherheit und Ordnung der Innenministerkonferenz über das Verhältnis StA — Polizei, Stand 1. 12. 72 (behördeninternes Arbeitspapier).
- Berndt, Willi: *Untersuchung der Hamburger Polizei durch eine Management-Beratungsfirma*; in: *Die Polizei* 3/1972, S. 65—72.
- Bethge, Hans-Jürgen: *Der Ladendiebstahl unter besonderer Berücksichtigung des Diebstahls in Selbstbedienungsläden*; Diss. jur., Kiel 1966.
- Bidermann, Albert D. — Reiss, Albert J.: On exploring the dark figure of crime; in: *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 374 (1967), S. 1—15.
- Bittner, Egon: *Police discretion in emergency apprehension of mentally ill persons*; in: *Social Problems* 3/1967, vol. 14, S. 278—292.
- *The functions of police in modern society. A review of background factors, current practices and possible role models*; Rockville 1970.
- Black, Donald J. — Reiss, Albert J.: *Police control of juveniles*; in: *ASR*, vol. 35 (1970), S. 63—77.
- Blankenburg, Erhard: *Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle*; in: *KrimJ* 3/1973, S. 181—196.
- Blankenburg, Erhard (Hrsg.): *Empirische Rechtssoziologie*; München 1975.
- Blankenburg, Erhard — Steffen, Wiebke: *Der Einfluß sozialer Merkmale von Tätern und Opfern auf das Strafverfahren*; in: Blankenburg, E. (Hrsg.): *Empirische Rechtssoziologie*; München 1975, S. 248—268.
- Blankenburg, Erhard — Sessar, Klaus — Steffen, Wiebke: *Die Schichtverteilung der (Eigentums- und Vermögens-) Kriminalität: Eine Willkür der Instanzen?* in: *KrimJ* 1/1975, S. 36—47.

- Blankenburg, Erhard — Sessar, Klaus — Steffen, Wiebke: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle (in Vorbereitung).
- Blau, Peter M. — Scott, Richard W.: Formal organizations. A comparative approach; London 1963.
- Bloom, J. N. — Carroll, P.: Police effectiveness measurement. Myth or reality? in: Law Enforcement, Science and Technology, vol. 3, Washington D.C. 1967, S. 619—624.
- Blumstein, Alfred: A national program of research, development, test, and evaluation on law enforcement and criminal justice; US Dep. of Justice, Washington D.C. Nov. 1968.
- Cost-effectiveness analysis in the allocation of police resources; in: Kendall, R. G. (ed.): Cost-benefit analysis; London 1971, S. 87—98.
- Blumstein, Alfred — Cohen, Jacqueline: A theory of the stability of punishment; in: J.Crim Law and Crim, vol. 64, 2/1973, S. 198—207.
- Bohnsack, Ralf: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität; Neuwied/Berlin 1973.
- Bohnsack, Ralf — Schütze, Fritz: Die Selektionsverfahren bei der Polizei in ihrer Beziehung zur Handlungskompetenz der Tatverdächtigen; in: KrimJ 4/1973, S. 270—290.
- Bolte, Karl-Martin — Kappe, Dieter — Neidhard, Friedhelm: Soziale Ungleichheit; 3. vollst. neubearbeitete Auflage, Opladen 1974.
- Bopp, William J. (ed.): Police administration. Selected readings; Boston 1975.
- Bordua, David J. (ed.): The police. Six sociological essays; New York/London/Sydney 1967.
- Bordua, David J. — Reiss, Albert J.: Command, control and charisma: Reflections on police bureaucracy; in: AJS, vol. 72 (1966), S. 68—76.
- Bottoms, A. M. — Nilsson, E. K. — Olson, D. G.: Operations research in law enforcement: a report on the Chicago police department operations research task force; in: Law Enforcement, Science and Technology, vol. 3, Washington D.C. 1970, S. 349—355.
- Brackmann, Theo: Die Stellung der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren (Veröffentl. der ÖTV, Hauptvorstand, Hauptabteilung Polizei), o. J.
- Braun, Siegfried — Fuhrmann, Jochen: Angestelltenmentalität; Neuwied/Berlin 1970.

- Brauneck, Anne-Eva: Allgemeine Kriminologie; Reinbek 1974.
- Brockelmann, Kurt: Mehr Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei; in: Der Kriminalist 12/1974, S. 678—680.
- Brown, William P.: Local policing — a three dimensional task analysis; in: Journal of CrimJ, vol. 3, 1/1975, S. 1—16.
- Brusten, Manfred: Anzeigerstattung als Selektionsinstrument im Kriminalisierungsprozeß; in: KrimJ 3/4/1971, S. 248—259.
- Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei; in: Feest, J. — Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei — Soziologische Studien und Forschungsberichte; Opladen 1971, S. 31—70.
- Die Polizei bemächtigt sich der Soziologie; in: Vorgänge 2/1973, S. 91—102.
- Polizei — Staatsanwaltschaft — Gericht. Empirische Daten und Thesen zur Produktion von Kriminalstatistiken; in: MschrKrim 3/1974, S. 129—150.
- Polizeisozilogie und gesellschaftliche Praxis; in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei — eine Institution öffentlicher Gewalt. Analysen, Kritik, empirische Daten; Neuwied/Darmstadt 1975, S. 13—39.
- Brusten, Manfred — Hohmeier, Jürgen (Hrsg.): Stigmatisierung 1 und 2, 2 Bde.; Neuwied/Darmstadt 1975.
- Brusten, Manfred — Malinowski, Peter: Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts »kriminell«; in: Brusten, M. — Hohmeier, J. (Hrsg.): Stigmatisierung 2; Neuwied/Darmstadt 1975, S. 57—112.
- Buchardi, Karl — Klempahn, Gerhard: Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet; Münster 1956.
- Bulletin der Bundesregierung vom 29. 6. 1974: Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1973.
- Bundesinnenministerium (Hrsg.): Betrifft: Sofortprogramm zur Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung; Bonn 1970.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren; Wiesbaden 1957.
- Der Kriminalbeamte und sein Arbeitsgebiet; Wiesbaden 1964 (Schriftenreihe des BKA Wiesbaden Bd 1/2, 1964).

- Grundlagenforschung und Kriminalpolizei; Wiesbaden 1969.
- Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1970; Wiesbaden 1971.
- Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1972; Wiesbaden 1973.
- Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1974; Wiesbaden 1975.
- Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Verbrechenverhütung und Verbrechensbekämpfung — die Herausforderung des letzten Viertels dieses Jahrhunderts; Bonn 1975.
- Cain, Maureen G.: Society and the policeman's role; London 1973.
- Caplan, Gerold M.: Vorwort zu »exemplary programs«; hrsg. vom US Department of Justice, Washington D. C. 1975.
- Caro, Francis G. (ed.): Readings in evaluation research; New York 1971.
- Carter, Robert M.: The evaluation of police programs; in: Pursuit, D. G. u. a. (eds.): Police programs for preventing crime and delinquency; Springfield, Illinois. 1972, S. 465—472.
- Chapman, Dennis: The stereotype of the criminal and the social consequences; in: Int. J. of Crim. and Penology, 1/1973, S. 15—30.
- Chesney-Lind, Meda: Judicial enforcement of the female sex role: The family court and the female delinquent; in: Issues in Criminology, vol. 8, 2/1973, S. 51—69.
- Churchman, C. West: Einführung in die Systemanalyse; 2. Auflage, München, 1971.
- Cicourel, Aaron V.: The social organization of juvenile justice; New York/London/Sydney 1968.
- Clark, John P. —  
Sykes, Richard E.: Some determinants of police organization and practices in a modern industrial democracy; in: Glaser, D. (ed.): Handbook of criminology; Chicago 1974, S. 455—494.
- Clinard, Marshal B.: The relation of urbanization and urbanism to criminal behavior; in: Burgess, W. — Bogne, D. J.: Contributions to urban sociology; Chicago 1964.
- A cross-cultural replication of the relation of urbanism to criminal behavior; in: ASR 25 (1960).

- Cloward, Richard A.: Illegitime Mittel, Anomie und abweichendes Verhalten; in: Sack, F. — König, R. (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*; Frankfurt/M. 1968, S. 314—338.
- Cloward, Richard A.  
— Ohlin, Lloyd E.: *Delinquency and opportunity. A theory of delinquent gangs*; London 1961.
- Cohen, Lawrence E.  
— Stark, Rodney: Discriminatory labeling and the five-finger discount; in: *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 1/1974, S. 25—39.
- Cole, George F.: *Criminal justice, law and politics*; Belmont, Cal. 1972.
- *The decision to prosecute*; in: Cole, G. F.: *Criminal justice, law and politics*; Belmont, Cal. 1972, S. 170—182.
- Collmann,  
Hans-Jürgen: *Internationale Kriminalstatistik. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand*; Stuttgart 1973.
- National Advisory  
Commission on  
Criminal Justice  
Standards and  
Goals: *Criminal Justice System*; Washington D.C. 1973.
- *A national strategy to reduce crime*; Washington D.C. January 1973.
- *Police*; Washington D.C. 1973.
- National Commission  
on Law Obser-  
vance and  
Enforcement: *Report on police*; Washington D.C. 1971.
- Cremer, Carl Gustav: *Untersuchungen zur Kriminalität der Frau. Versuch einer Phänomenologie und einer Diskussion der wichtigsten ätiologischen Ansätze*; Lübeck 1974.
- Deering's California  
Codes: *Penal Code (annotated) of the State of California*; San Francisco 1971.
- Department of the  
Solicitor General  
Canada (ed.): *The cost of crime and crime control*; Research Center Report 1, Ottawa 1971.
- Derlien, Hans-Ulrich: *Theoretische und methodische Probleme der Beurteilung organisatorischer Effizienz der öffentlichen Verwaltung*; in: *Die Verwaltung* 1/1974, S. 1—22.
- Dienstein, William: *Sociology of law enforcement*; in: *Law Enforcement, Science and Technology*, vol. 2, 1968, S. 293.
- Dörmann, Uwe: *Polizeiliche Kriminalstatistik 1972*; in: *Kriminalistik* 9/1973, S. 416—418.

- Polizeiliche Kriminalstatistik; in: Kriminalistik 10/1974, S. 433—439.
- Dorn, Dietmar: Führungsstil, Management und strukturelle Neugliederung; in: Die Polizei 11/1971, S. 328—333.
- Drews, Bill u. a.: Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder; Bd. I, 8., völlig neu bearbeitete Auflage, Köln 1975.
- Dürkop, Marlies —  
Hardtmann,  
Gertrud: Frauenkriminalität; in: Kritische Justiz 3/1974, S. 219—236.
- Eckl, Peter: Legalitätsprinzip in der Krise? in: ZRP 6/1973, S. 139—141.
- Einsele, Helga: Zur Straffälligkeit der Frau; in: MschrKrim 1/2/1968, S. 28—79 und 7/8/1968, S. 334—362.
- Artikel ›Weibliche Kriminalität und Frauenstrafvollzug‹; in: HdwKrim, Bd. 3, 1975, S. 608—656.
- Eisenberg, Ulrich: Einführung in die Probleme der Kriminologie; München 1972.
- Elliott, J. F. —  
O'Connor, J. F. —  
Sardino, T. J.: Experimental evaluation of the crime control team organization concept; in: Law Enforcement, Science and Technology, vol. 3, S. 357—366.
- Erikson, Kai T.: Wayward puritans. A study in the sociology of deviance; New York/London/Sydney 1966.
- Etzioni, Amitai (ed.): Soziologie der Organisationen; 3. Auflage, München 1973.
- A sociological reader on complex organizations; 2nd edition, New York 1969.
- Exner, Franz: Kriminologie; 3. verbesserte und ergänzte Auflage der Kriminalbiologie, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1949.
- Feest, Christa —  
Feest, Johannes: Artikel ›Frauenkriminalität‹; in: Kaiser, G. — Sack, F. — Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Freiburg 1974, S. 102—106.
- Feest, Johannes —  
Lautmann,  
Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte; Opladen 1971.
- Feest, Johannes —  
Blankenburg,  
Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion; Düsseldorf 1972.



- Feest, Johannes: Artikel »Polizeiwissenschaft, Kriminalistik«; in: Kaiser, G. — Sack, F. — Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch; Freiburg 1974, S. 248—250.
- Fischer-Kowalsky, Marina — Leitner, Fritz — Steinert, Heinz: Statusprobleme zwischen Polizei und Bevölkerung und ihre Bewältigung in der Produktion einer unteren Unterschicht; in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei — eine Institution öffentlicher Gewalt. Analysen, Kritik, empirische Daten; Neuwied/Darmstadt 1975, S. 99—112.
- Fleischmann, Siegfried: Die Bedeutung des Verwaltungs- und Polizeirechts für die kriminalpolizeiliche Aufklärungsarbeit; in: Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 24, Hilden 1974, S. 381—402.
- Franzheim, Horst: Kriminalpolitische Problematik des Ladendiebstahls; in: ZRP 7/1972, S. 158—160.
- Gallus, Herbert: Möglichkeiten der Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Kriminalistik; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei; Wiesbaden 1969, S. 159—169.
- Garabedian, Peter G. — Gibbons, Don C. (eds.): Becoming delinquent. Young offender and the correctional process; Chicago 1970.
- Gemmer, Karl-Heinz: Probleme polizeilicher Prävention; in: Kriminalistik 12/1975, S. 537—540.
- Genser-Dittmann, Ute: Richterliche Urteilsbildung in Jugendgerichtsprozessen; in: KrimJ 2/1972, S. 120—125.
- Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund; in: KrimJ 1/1975, S. 28—35.
- Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.): Kapitulation vor dem Verbrechen? Eine Untersuchung über die Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland; Hilden 1967.
- Gewerkschaft ÖTV: Die moderne Polizei der Zukunft; 2. Auflage, Stuttgart 1971.
- Moderne Staatsanwaltschaft. Notwendige Reformen StA und Polizei; Reutlingen 1975.
- Gintzel, Kurt: Polizei — gestern, heute und morgen; in: Vorgänge 2/1973, S. 85—90.
- Gipser, Dietlinde: Mädchenkriminalität. Soziale Bedingungen abweichenden Verhaltens; München 1975.
- Glaser, Daniel: Routinizing evaluation: Getting feedback on effectiveness of crime and delinquency programs; Rockville, Maryland 1973.

- Glaser, Daniel (ed.): **Handbook of criminology**; Chicago 1974.
- Glass, David — König, René (Hrsg.): **Soziale Schichtung und soziale Mobilität**; Sonderheft 5 der KZfSS, Köln/Opladen 1961.
- Göppinger, Hans — Witter, Hermann (Hrsg.): **Kriminologische Gegenwartsfragen**; Heft 9, Stuttgart 1970.
- Göppinger, Hans: **Kriminologie**; 2. Auflage, München 1973.
- Goeschel, Albrecht — Heyer, Anselm — Schmidbauer, Gertraud: **Beiträge zu einer Soziologie der Polizei I**; Frankfurt 1971.
- Goessler-Leirer, Irmgard — Steinert, Heinz: **Kriminalität der Frau in Österreich**; Wien 1974 (Projekt des Ludw. Boltzmann-Instituts).
- Götz, Volkmar: **Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht**; 3. Auflage, Göttingen 1975.
- Goldman, Nathan: **The differential selection of juvenile offenders for court appearance**; Washington D. C. 1963.
- Goldstein, Joseph: **Police discretion not to invoke the criminal process: low visibility decisions in the administration of justice**; in: Cole, G. F. (ed.): **Criminal justice, law and politics**; Belmont, Cal. 1972, S. 59—80.
- Graff, Helmut: **Die deutsche Kriminalstatistik. Geschichte und Gegenwart**; Stuttgart 1975.
- Grochla, Erwin (Hrsg.): **Handwörterbuch der Organisation**; Stuttgart 1973.
- Gross, Bertram M.: **Die neue Systembudgetierung**; in: Naschold, F.— Váth, W. (Hrsg.): **Politische Planungssysteme**; Opladen 1973, S. 245—295.
- Günther, Hans: **Staatsanwaltschaft — Kind der Revolution**; Frankfurt/Berlin/Wien 1973.
- Gzuk, Roland: **Messung der Effizienz von Entscheidungen. Beitrag zu einer Methodologie der Erfolgsfeststellung betriebswirtschaftlicher Entscheidungen**; Tübingen 1975.
- Händel, Konrad: **Polizei und Staatsanwaltschaft**; in: **Die neue Polizei 5/1972**, S. 98—100.

- Häring, Hermann: Kriminalitätsrückgang durch automatisch gesteuerten Polizeieinsatz; in: Kriminalistik 1/1971, S. 12—24.
- Hanack, Ernst-Walter: Artikel »Strafverfahrensrecht«; in: HdwKrim, 2. neubearbeitete Auflage, Berlin 1966, S. 225—253.
- Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. von Sieverts, R., 2. neubearbeitete Auflage, Berlin 1966.
- Hanna, Donald G. — Gentel, William D.: A guide to primary police managements concepts; Springfield, Illinois 1971.
- Hansen, David A.: An analysis of police concepts and programs; Springfield, Illinois 1972.
- Hassemer, Winfried: Theorie und Soziologie des Verbrechens; Frankfurt/M. 1973.
- Hawley, Amos H.: Theorie und Forschung in der Sozialökologie; in: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung Bd. 4, Stuttgart 1974, S. 51—116.
- Heinz, Wolfgang: Bestimmungsründe der Anzeigebereitschaft des Opfers. Ein kriminologischer Beitrag zum Problem der differentiellen Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Sanktionierung; Diss. jur., Freiburg 1972.
- Bekanntgewordene Kriminalität und praktische Erkenntnisinteressen. Erwägungen zur Umsetzung amtlicher Kenntnisse über Kriminalität in numerische Informationen; in: MschrKrim 4/5/1975, S. 225—246.
- Heinz, Wolfgang — Dörmann, Uwe: Kriminalstatistik. Entwicklung, Probleme und Perspektiven. BKA-Forschungsreihe Bd. 5 (in Vorbereitung).
- Heldmann, Hans-Heinz: Strafrechtliche Sonderbehandlung der Frau? in: MschrKrim 3—4/1957, S. 86—104.
- Hellmer, Joachim: Kriminalitätsatlas der BRD und Westberlins. Ein Beitrag zur Kriminalgeographie; Bundeskriminalamt (Hrsg.) Wiesbaden 1972.
- Der Einfluß des Fremdenverkehrs auf die Kriminalität; in: MschrKrim 3/1975, S. 174—181.
- Henkel, Heinrich: Strafverfahrensrecht. Ein Lehrbuch; Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1968.
- Herold, Horst: Kriminalgeographie — Ermittlung und Untersuchung der Beziehung zwischen Raum und Kriminalität; in: Die Polizei 3/1969, S. 81—87.
- Kybernetik und Polizeiorganisation; in: Die Polizei 2/1970, S. 33—37.

- Neue Wege kriminalpolizeilicher Verbrechensbekämpfung; in: Göppinger, H. — Witter, H. (Hrsg.): Kriminologische Gegenwartsfragen; Heft 9, Stuttgart 1970, S. 208—234.
- Kriminalstatistische Fehlschlüsse; in: Kriminalistik 3/1971, S. 126—130.
- Gesellschaftlicher Wandel — Chance der Polizei?; in: Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 11, Hamburg 1973, S. 13—35.
- Gesellschaftliche Aspekte der Kriminalitätsbekämpfung; in: Recht und Politik 1/1974, S. 24—29.
- Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei; in: Kriminalistik 9/1974, S. 385—392.
- Hewitt, William: Police administration; in: Glaser, D. (ed.): Handbook of criminology; Chicago 1974, S. 495—504.
- Polizei-Institut  
Hiltrup: Intensivierung der Verbrechensbekämpfung — Effektivität und Organisation; Seminar vom 30. 8.—3. 9. 1971.
- Steigerung der Effektivität der Polizei durch Änderung der Struktur, Aufgabenstellung und Arbeitsverteilung; Arbeitstagung vom 1.—3. 3. 1972.
- Zum Phänomen der Massenkriminalität und zu den Möglichkeiten ihrer Bekämpfung; Seminar vom 12.—16. 6. 1972.
- Polizei-Führungs-  
akademie  
Hiltrup: Die neue Kriminologie und der Standort der Polizei — zugleich ein Beitrag zur Curriculum-Revision; Seminar vom 3.—7. 2. 1975.
- Aus der Führungslehre: Entscheidung II (Entscheidungstechniken); Seminar vom 16.—20. 12. 1974.
- Hinsch, Joachim —  
Leirer, Hermann —  
Steinert, Heinz: Richter als Diagnostiker; in: Steinert, H. (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie; München 1973, S. 124—143.
- Hoeveler, Hans: Kriminalpolitische Aspekte der Gegenwart; in: Taschenbuch für Kriminalisten Bd. 21, Hilden 1971, S. 9—66.
- Hoffmann —  
Bustamante, Dale: The nature of female criminality; in: Issues in Criminology, vol. 8, 2/1973, S. 117—136.
- Hoffmann —  
Riem, Wolfgang: Rechtsanwendung und Selektion; in: JZ 10/1972 (27. Jg.), S. 297—302.

- Hohenstein,  
William F.: Factors influencing the police dispositions of juvenile offenders; in: Sellin, T. — Wolfgang, M. E. (eds.): *Delinquency: selected studies*; New York/London/Sydney/Toronto 1969, S. 138—149.
- Home Office: Police manpower, equipment and efficiency; London 1967.
- Home Office  
Research Unit: Summary of research within the unit and of research supported by grant; Juni 1974.
- Hood, Roger —  
Sparks, Richard: Kriminalität. Verbrechen, Rechtsprechung und Strafvollzug; München 1970.
- Hornthal, Steffen —  
Wallat, Georg: Der Polizeibeamte als Sozialarbeiter — Realität oder Fiktion; in: *Die Polizei* 1/1973, S. 6—9.
- Horstkotte, Hartmut: Strafgesetzgebung, Strafprozeß und andere Formen sozialer Kontrolle bei der Verbrechenverhütung; in: Bundesministerium der Justiz der BRD (Hrsg.): *Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung — die Herausforderung des letzten Viertels dieses Jahrhunderts*; Bonn 1975, S. 25—33.
- Hübner, Klaus: Vortrag »Berliner Modell polizeilicher Prävention«, gehalten auf der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes »Polizei und Prävention« am 4. 12. 1975. (Manuskript wird in der »Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes« veröffentlicht werden.)
- Inbau, Fred E. —  
Carrington,  
Frank G.: The case for the so-called »Hard-Line« approach to crime; in: *Annals of the American Academy of Political and Social Sciences*, vol. 397, 1971, S. 19—27.
- Innenministerium  
Baden-  
Württemberg: Sicherheitsplan für das Land Baden-Württemberg 4. 12. 1973.
- Ivarson, Sven I.: Program budgeting in Sweden — experiment, experiences and effects; in: *Second International Symposium in Comparative Criminologie: The cost of crime and crime control*; Ottawa 1971, S. 107—120.
- Janetzke: Die Tatortarbeit aus der Sicht des Staatsanwaltes; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): *Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren*; Wiesbaden 1957, S. 161—170.
- Janowitz, Morris: Soziale Schichtung und Mobilität in Westdeutschland; in: *KZfSS* 1/1958, S. 1—38.
- Jüngling —  
Gipser, Dietlinde: Literaturbericht und Bibliographie zum Thema »Kriminalität der Frau«; in: *KrimJ* 1/1969, S. 51—67.

- Justizministerium  
Baden-  
Württemberg: Erlaß vom 12. 9. 73 betr.: Erhebung über die Einschaltung des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren; 3 unveröffentlichte Berichte der Staatsanwaltschaft Ellwangen, Stuttgart, Ulm.
- Kaiser, Günther: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle; Frankfurt/M. 1972.
- Jugendkriminalität — Problem ohne Lösung? in: Vorgänge 2/1973, S. 68—84.
- Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen; 2., völlig neu bearbeitete Auflage, Karlsruhe 1973.
- Jugendrecht und Jugendkriminalität; Weinheim/Basel 1973.
- Artikel ›Jugendrecht, Jugendhilfe, Jugendschutz‹; in: Kaiser, G. — Sack, F. — Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch; Freiburg 1974, S. 143—149.
- Artikel ›Erfolg, Bewährung, Effizienz‹; in: Kaiser, G. — Sack, F. — Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch; Freiburg 1974, S. 75—81.
- Artikel ›Kriminalität‹; in: Kaiser, G. — Sack, F. — Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch; Freiburg 1974, S. 171—176.
- Artikel ›Viktimologie‹; in: Kaiser, G. — Sack, F. — Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch; Freiburg 1974, S. 380—386.
- Kaiser, Günther —  
Sessar, Klaus: Antrag zum Schwerpunktprogramm der DFG ›Empirische Kriminologie und Kriminalsoziologie‹ für das Forschungsvorhaben ›Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle‹; Januar 1973 (unveröffentlicht).
- Kaiser, Günther —  
Sack, Fritz —  
Schellhoss, Hart-  
mut (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch; Freiburg 1974.
- Kalicinski, Herbert  
(Hrsg.): Kriminalität und Verbrechenverhütung; Polizei im demokratischen Rechtsstaat, Bd. IV, Köln/Berlin 1956.
- Kaufmann, Hilde: Kriminologie I. Entstehungszusammenhänge des Verbrechens; Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1971.
- Das Bild der Frau im älteren kriminologischen Schrifttum; in: MschrKrim 3/4/1967, S. 143—153.

- Kaupen, Wolfgang: Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen. Eine soziologische Analyse; Berlin 1969.
- Keckeisen, Wolfgang: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach; München 1974.
- Keim, Dieter: Gewaltanwendung als repressives Rollenmerkmal des Polizisten; in: KrimJ 3/4/1971, S. 195—203.
- Kelling, Georg L. u. a.: The Kansas City preventive patrol experiment. A technical report; Police Foundation 1974.
- Kendall, M. G. (ed.): Cost — benefit — analysis; London 1971.
- Kenney, John P.: Police administration; 2. Auflage, Springfield, Illinois 1972.
- Kerbel, Paul: Zur Stellung, Organisation und Struktur der Staatsanwaltschaft; Diss. jur., Frankfurt/M. 1974.
- Kern, Eduard — Roxin, Claus: Strafverfahrensrecht; 11. Auflage, München 1972.
- Kerner, Hans-Jürgen: Professionelles und organisiertes Verbrechen. Versuch einer Bestandsaufnahme und Bericht über neuere Entwicklungstendenzen in der BRD und in den Niederlanden; Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes; Wiesbaden 1973/1—3.
- Verbrechenwirklichkeit und Strafverfolgung; München 1973. }
- Artikel »Kriminalstatistik«; in: Kaiser, G. — Sack, F. — Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch; Freiburg 1974, S. 189—196.
- Erklärungsgehalt und Grenzen des labeling approach — Analyse und Kritik in praktischer Absicht; in: Polizei-Führungsakademie Hiltrup: Die neue Kriminologie und der Standort der Polizei — zugleich ein Beitrag zur Curriculum-Revision; Seminar vom 3.—7. 2. 1975, S. 51—82.
- Die Stellung der Prävention in der Kriminologie; Teil A: Grundlegende Probleme der Kriminalprävention; in: Kriminalistik 1/1976, S. 1—5; Teil B: Ansatzpunkte für polizeiliche Präventionsstrategie; in: Kriminalistik 2/1976, S. 57—64.
- Klein, Dorie: The etiology of female crime: A review of the literature; in: Issues in Criminology, vol. 8, 2/1973, S. 3—30.

- Kleinknecht, Theodor: Strafprozeßordnung; 30. neubearbeitete Auflage, München 1971.
- Kleining, Gerhard: Die Legimitation der Ungleichheit; in: Albrecht, G. — Daheim, H. — Sack, F. (Hrsg.): Soziologie. René König zum 65. Geburtstag; Opladen 1973, S. 303—326.
- Klug, Ulrich: Das Verhältnis von Justiz und Polizei; in: Polizei, Technik, Verkehr 6/1975, S. 209—213.
- König, René (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung; 4 Bde, Stuttgart 1973 ff.
- König, René: Die Beobachtung; in: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung; Bd. 2, Stuttgart 1973, S. 1—65.
- Kohlhaas, Michael: Die Stellung der Staatsanwaltschaft als Teil der rechtssprechenden Gewalt; Neuwied 1963.
- Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder (Hrsg.): Programm für die innere Sicherheit in der BRD; Teil I, 1974.
- Kosiol, Erich: Grundlagen und Methoden der Organisationsforschung; 2. Auflage, Berlin 1968.
- Kube, Edwin: Management durch Zielsetzung — Ein empfehlenswertes Managementkonzept für die Polizei? in: Die Polizei 8/1974, S. 238—245.
- Welche präventiven Auswirkungen hat eine durch vermehrte Streifenförmigkeit erhöhte Polizeipräsenz? in: Kriminalistik 11/1975, S. 481—484.
- Kube, Edwin — Wiesel, Georg: Planungs- und Entscheidungstechniken für die polizeiliche Aufgabenerfüllung; in: Die Polizei 12/1975, S. 401—407.
- Kürzinger, Josef: Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion; Freiburg 1975 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Forschungsbericht zur offiziellen Kriminalitätsbelastung bei Teilnehmern und Nichtteilnehmern an der Dunkelfelduntersuchung: Umfang und Struktur der registrierten Kriminalität aller 14—25jährigen männlichen Einwohner der untersuchten Gemeinde; Freiburg 1975 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Kuhlmann, Werner: Verbrechensbekämpfung — eine gesellschaftspolitische Aufgabe; in: Kriminalistik 12/1968, S. 635—638.



- Kuper, George H.: Productivity: a national concern; in: Wolfle, J. L. — Heaphey, J. F. (eds.): Reading on productivity in policing; Police Foundation 1975, S. 1—10.
- Kupke, Rainer: Zur »strukturellen Normalität« von Kriminalität. Versuch der Entwicklung eines analytischen Modells zur Beschreibung sozialer Sanktionsmechanismen; Tübingen 1974 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Lange, Richard: Das Rätsel Kriminalität. Was wissen wir vom Verbrechen? Frankfurt/M./Berlin 1970.
- Lauritzen, Christian: Die Kriminalität der Frau; Diss. jur., Kiel 1972.
- Lautmann, Rüdiger: Justiz — die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analysen; Frankfurt/M. 1972.
- Laux: Organisation in der Verwaltung; Referat, gehalten auf dem Seminar vom 30. 8.—3. 9. 1971 in Hiltrup.
- Law Enforcement, Science and Technology: vol. 1 (ed. Yefsky, S. A.) Washington D.C. 1967; vol. 2 und 3 (eds. Cohn, S. I. — McMahon, W. B.) Washington D.C. 1968, 1970.
- Leblanc, M. — Reiss, A. — Tardif, G.: Techniques modernes de gestion et d'évaluation de la police; in: Szabo, D.: Police, culture et société; Montreal 1974.
- Lehr, Kurt: Die Zerschlagung der Kriminalpolizei droht — Wehret den Anfängen! in: Der Kriminalist 1/1975, S. 2—8.
- Leonard, V. A.: The police enterprise. Its organization and management; Springfield, Illinois 1969.
- Lippe, Peter Michael von der: Statistische Methoden zur Messung der sozialen Schichtung; Diss. Marburg, Göttingen 1972.
- Litwak, Eugene — Hylton, Lydia F.: Interorganizational analysis: A hypothesis on co-ordinating agencies; in: Etzioni, A. (ed.). A sociological reader on complex organizations; 2nd edition, New York 1969, S. 339—356.
- Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar; 22., neubearbeitete Auflage, Berlin/New York 1971.
- Lüderssen, Klaus — Sack, Fritz (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität. Band 1: Strafgesetzgebung und Strafrechtsdogmatik; Frankfurt/M. 1975.
- Lüttger, Hans: Der »genügende Anlaß« zur Erhebung der öffentlichen Klage; in: Goldammer's Archiv für Strafrecht, 1957, S. 193—218.

- Ludz, Peter-Christian (Hrsg.): Soziologie und Sozialgeschichte; Sonderheft 16 der KZfSS, Opladen 1972.
- Luhmann, Niklas: Legitimation durch Verfahren; Neuwied/Berlin 1969.
- Funktionen und Folgen formaler Organisation; 2. Auflage, Berlin 1972.
- Macnaughton-Smith, Peter: The second code. Toward (or away from) an empiric theory of crime and delinquency; in: JResCrim 1968, S. 189—197.  
Übersetzt unter dem Titel: Der zweite Code. Auf dem Wege zu einer (oder weg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität; in: Lüderssen, K. — Sack, F. (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität. Band 1: Strafgesetzgebung und Strafrechtsdogmatik; Frankfurt/M. 1975, S. 197—212.
- Männel, Günther: Zum Führungsanspruch der Staatsanwaltschaft bei Grob-  
einsätzen. Eine kritische Stellungnahme; in: Kriminalistik 10/1971, S. 502—505.
- Maihofer, Werner: Zu Überlegungen, durch Entpönalisierung der Massen-  
kriminalität Herr zu werden; Referat, gehalten auf der Arbeitstagung in Hilstrup vom 12.—16. 6. 1972, S. 153—159.
- Malinowski, Peter: Polizei — Kriminologie und soziale Kontrolle. Soziologi-  
sche Analyse und Kritik des pragmatischen Handlungswissens der Kriminalpolizei; in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei — eine Institution öffentlicher Gewalt. Analysen, Kritik, empirische Daten; Neuwied/Darmstadt 1975, S. 61—87.
- Malinowski, Peter — Brusten, Manfred: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung. Zur  
soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung; in: Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 25, Hilden 1975, S. 153—176.
- Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung —  
Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung; in: KrimJ 1/1975, S. 4—16.
- Malinowski, Peter — Münch, Ulrich: Soziale Kontrolle. Soziologische Theoriebildung und ihr  
Bezug zur Praxis der sozialen Arbeit; Neuwied/Darmstadt 1975.
- Maltz, Michael: Evaluation of crime control programs; US Department of  
Justice, Washington D.C. 1972.
- Mangold, Werner: Gruppendiskussionen; in: König, R. (Hrsg.): Handbuch  
der empirischen Sozialforschung; Bd. 2, Stuttgart 1973, S. 228—259.

- Mannheim, Hermann: Vergleichende Kriminologie; 2 Bde, Stuttgart o. J. (1974).
- Martin, J. P. — Wilson, G.: The police: A study in manpower. The evolution of the service in England and Wales 1829—1965; London 1969.
- Mayer, Hans: Die Organe der Verbrechensbekämpfung; Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 46, Hamburg 1969.
- Mayntz, Renate: Begriff und empirische Erfassung des sozialen Status in der heutigen Soziologie; KZfSS 1/1958, S. 58—73.
- Soziologie der Organisation; Reinbek 1971.
- Mayntz, Renate (Hrsg.): Bürokratische Organisation; 2. Auflage, Köln/Berlin 1971.
- Mayntz, Renate — Holm, Kurt — Hübner, Peter: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie; 2. und erweiterte Auflage, Opladen 1971.
- McIntyre, Donald: Law enforcement in the metropole. A working paper on the criminal law system in Detroit; Chicago 1967.
- McLennan, Barbara N. (ed.): Crime in urban society; New York 1970.
- McLennan, Barbara N. — McLennan, Kenneth: Public policy and the control of crime; in: McLennan, B. (ed.): Crime in urban society; New York 1970, S. 125—147.
- Mead, George H.: The psychology of punitive justice; in: AJS, 23 (1918), S. 577—602.
- Mebesius, Hermann: Zur Konkurrenz der polizeilichen Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung; in: Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 22, Hilden 1972, S. 295—303.
- Meinert, Franz: Vernehmungstaktik; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren; Wiesbaden 1957, S. 217—223.
- Merton, Robert K.: Social theory and social structure; 2. durchgesehene und erweiterte Auflage, Glencoe 1963.
- Merton, Robert: Sozialstruktur und Anomie; in: Sack, F. — König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie; Frankfurt/M. 1968, S. 283—313.
- Meyer, Karl F.: Kriminalisten in Uniform; Lübeck 1965.
- Michalke, Herbert: Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft; in: Kriminalistik 12/1955, S. 446—448.
- Moore, Harriet — Kleining, Gerhard: Das soziale Selbstbild der Gesellschaftschichten in Deutschland; in: KZfSS XII, 1960, S. 86—119.

- Morris, Norval — Hawkins, Gordon: The honest politician's guide to crime control; Chicago 1970.
- Morstein Marx, Fritz (Hrsg.): Verwaltung. Eine einführende Darstellung, Berlin 1965.
- Moser, Tilmann: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien, Frankfurt/M. 1970.
- Naschold, Frieder — Vâth, Werner (Hrsg.): Politische Planungssysteme; Opladen 1973.
- Nasseri, Numjaler: Raub und Diebstahl in verschiedenen Altersklassen, Diss. med., Kiel 1972.
- Naucke, Wolfgang: Zur Lehre vom strafbaren Betrug; Berlin 1964.
- Népote, Jean: Polizeiliche Forschung und Planung in den der IKPO — Interpol angeschlossenen Staaten; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei; Wiesbaden 1969, S. 39—52.
- Niggemeyer, Bernhard: Die Bedeutung der Tatortuntersuchung für das Strafverfahren; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren; Wiesbaden 1957, S. 7—12.
- Artikel »Kriminalpolizei«; in: HdwKrim; 2. Auflage, Berlin 1967, S. 19—47
- Nilsson, Ernst: Police system analysis; Northwestern University, Ph. D. 1969, Univ. Microfilms Inc., Ann Arbor, Michigan 1969.
- Oevermann, Ulrich. Sprache und soziale Herkunft. Ein Beitrag zur Analyse schichtenspezifischer Sozialisationsprozesse und ihrer Bedeutung für den Schulerfolg; Frankfurt/M. 1972.
- Opp, Karl Dieter: Zur Erklärung delinquenten Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen — Eine ökologische Analyse der Kinder- und Jugenddelinquenz in Köln und eine Kritik des kriminalökologischen Ansatzes; Forschungsbericht 03—1968, Dt. Jugendinstitut, München.
- Opp, Karl Dieter — Peuckert, Rüdiger: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß; München 1971.
- Overtly, Don H.: Applying economic analysis to law enforcement technology; in: Law Enforcement, Science and Technology, vol. 1, Washington D. C. 1967, S. 665—672.
- Paschner, Günther: Was ist, was soll, was kann, was darf die Polizei; Boppard 1970.

- Pearson, Michael A.: Factors undermining police commitment to the rule of law; The Florida State University, Ph. D. 1974, Univ. Microfilms, Inc., Ann Arbor, Michigan 1974.
- Peters, Dorothee: Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter; in: Feest, J. — Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte; Opladen 1971, S. 93—106.
- Richter im Dienste der Macht; Stuttgart 1973.
- Peters, Helge: Die Polizei als Instanz sozialer Kontrolle; Vortrag gehalten in Hiltrup am 28. 11. 1974.
- Peters, Karl: Strafprozeß. Ein Lehrbuch; 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Karlsruhe 1966.
- Ermittlungsfehler als Ursachen für Wiederaufnahmeverfahren; in: Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 11, Hamburg 1973, S. 391—416.
- Philipps, Llad — Crime control in California; in: The Journal of Legal Studies, vol. 4/1975, S. 327—349.
- Votey, Harold:
- Piliavin, Irving — Police encounters with juveniles; in: AJS, vol. 70 (1964), S. 206—214.
- Scott, Brian:
- Planungsteam und Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität; Abschlußbericht, Berlin 1974.
- Planungsausschuß:
- Police Workshop: Police management, personnel selection, functions and task analysis (Chairman: Ingleburger, R. M.); in: Law Enforcement, Science and Technology, vol. 3, Washington D.C. 1970, S. 27—38.
- Polizei und Sicherheit Hessisches Ministerium des Inneren, Wiesbaden 1970.
- in Hessen:
- Polizeipräsidium Partnerschaft gibt Sicherheit. 75 Jahre Münchener München: Schutzpolizei, München 1973.
- Popitz, Heinrich u. a.: Das Gesellschaftsbild des Arbeiters. Soziologische Untersuchungen in der Hüttenindustrie (Soziale Forschung und Praxis Bd. 17), Tübingen 1957.
- Popitz, Heinrich: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens; Tübingen 1968.
- Poseck, Jürgen: Verbrechensbekämpfung und Rollenverteilung auf die damit befaßten Instanzen (Entgegnung auf den Beitrag von Dr. Wolf in »Kriminalistik« 1975, S. 389); in: Kriminalistik 12/1975, S. 554—556.

- Press, S. James: Some Effects of an increase in police manpower in the 20th precinct of New York City; New York 1971.
- Pursuit, D. G. — Gerletti, J. D. — Brown, R. — Ward, S. W. (eds.): Police programs for preventing crime and delinquency; Springfield, Illinois 1972.
- Quensel, Stephan: Delinquenzbelastung und soziale Schicht bei nichtbe-  
straften männlichen Jugendlichen; in: MschrKrim 5/1971,  
S. 236—262.
- Quinney, Richard: Crime, delinquency and social areas; in: JResCrim  
1/1964, S. 149 ff.
- Recktenwald,  
Horst C.: Effizienz und innere Sicherheit; in: Recktenwald, H. C.  
(Hrsg.): Nutzen-Kosten-Analyse und Programmbudget;  
Tübingen 1970.
- Rehbinder, Manfred: Die gesellschaftlichen Funktionen des Rechts; in: Al-  
brecht, G. — Daheim, H. — Sack, F. (Hrsg.): Soziologie.  
René König zum 65. Geburtstag; Opladen 1973,  
S. 354—368.
- Reimer, Carl: Verbrechensverhütung — die wichtigste Aufgabe der Kri-  
minalpolizei; in: Ahlert, K. u. a.: Kriminalist und Verbre-  
chensverhütung; Köln/Berlin 1956, S. 7—10.
- Reiss, Albert J.: Discretionary justice; in: Glaser, D. (ed.): Handbook of cri-  
minology; Chicago 1974, S. 679—697.
- Reiss, Albert J. — Bordua, David J.: Environment and organization: A perspective on the po-  
lice; in: Bordua, D. J. (ed.): The police. Six sociological  
essays; New York/London/Sydney 1967, S. 25—55.
- Remschmidt, Helmut — Merschmann,  
Wilfried — Walter, Reinhardt: Zum Dunkelfeld kindlicher Delinquenz. Eine Erhebung  
an 483 Probanden; in: MschrKrim 3/1975, S. 133—153.
- Richter, Walter: Die Bedeutung der Herkunft des Richters für die Ent-  
scheidungsbildung; Berlin 1973.
- Zur soziologischen Struktur der deutschen Richterschaft;  
Stuttgart 1968.
- Riggs, Robert J.: A planning — programming — budgeting system for law  
enforcement; in: Law Enforcement, Science and Techno-  
logy, vol. 1, Washington D.C. 1967, S. 645—650.
- Ritsert, Jürgen: Inhaltsanalyse und Ideologiekritik; Frankfurt 1972.
- Ritter, Kurt L.: Der praktische Gang der Strafrechtspflege; Bonn 1960.

- Rock, Paul — McIntosh, Neil (eds.): Deviance and social control; London 1974.
- Rössner, Dieter: Bagatelldiebstahl und Verbrechenskontrolle. Ein exemplarischer Beitrag zur Entkriminalisierung durch quantitative Begrenzung des Strafrechts; Bern/Frankfurt/M. 1976 (Bd. 2 der Beiträge zur empirischen Kriminologie, hrsg. von Hans Göppinger).
- Rolff, Hans G.: Sozialisation und Auslese durch die Schule; Heidelberg 1967.
- Rolinski, K.: Die Prägnanztendenz im Strafurteil; Hamburg 1969.
- Rosenow, Ernst: Zur Ermittlung des Personalbedarfs; in: Die Polizei 1/1969, S. 177—180.
- Rottenberg, Simon (ed.): The economics of crime and punishment. A conference sponsored by American Enterprise Institute for Public Policy Research; Washington D. C., 1973.
- Royal Commission on the Police 1962. Final Report; London 1962.
- Rudwick, Bernhard H.: Effektive Planung durch Systemanalyse: Grundsätze und Beispiele; in: Naschold, F. — Väth, W. (Hrsg.): Politische Planungssysteme; Opladen 1973, S. 335—375.
- Rüther, Werner: Abweichendes Verhalten und >labeling approach<; Köln/Berlin/Bonn/München 1975.
- Rupprecht, Reinhard: Meßbarkeit kriminalpolizeilicher Arbeit; in: Die Polizei 4/1973, S. 113—117.
- Neue Richtlinien: Staatsanwaltschaft und Polizei 9/1974, S. 270—272.
- Kriminalstruktur. Theoretische Probleme und praktische Beispiele; in: Kriminalistik 11/1974, S. 481—489.
- Sack, Fritz: Neue Perspektiven in der Kriminologie; in: Sack, F. — König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie; Frankfurt/M. 1968, S. 431—475.
- Stadtgeschichte und Kriminalsoziologie. (Eine historisch-soziologische Analyse abweichenden Verhaltens); in: Ludz, P. (Hrsg.): Soziologie und Sozialgeschichte; Sonderheft 16 der KZfSS, Opladen 1972, S. 357—385.
- Artikel >Selektion, Selektionsmechanismen<; in: Kaiser, G. — Sack, F. — Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch; Freiburg 1974, S. 298—304.
- Sack, Fritz — König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie; Frankfurt/M. 1968.

- The San Francisco Committee on Crime: A report on the San Francisco Police Department; Berkeley and San Francisco 1971.
- Sangmeister, Wolfram: Artikel »Polizei«; in: HdwKrim, 2. neubearbeitete Auflage, Berlin 1966, S. 295—306.
- Schäfer, Hans: Zum Standort und zum Selbstverständnis des Staatsanwaltes; in: Recht und Politik 1/73, S. 4—9.
- Schäfer, Herbert: Einführung in die Grundzüge der Kriminalstrategie; in: Grundlagen der Kriminalistik Bd. 11, Hamburg 1973, S. 37—74.
- Schellhoss, Hartmut: Artikel »Kosten des Verbrechens«; in: Kaiser, G. — Sack, F. — Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch; Freiburg 1974, S. 157—161.
- Scheuch, Erwin K.: Sozialprestige und soziale Schichtung; in: Glass, D. — König, R. (Hrsg.): Soziale Schichtung und soziale Mobilität, Sonderheft 5 der KZfSS; Köln/Opladen 1961, S. 65—103.
- Das Interview in der Sozialforschung, in: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung; Bd. 2, Stuttgart 1973, S. 66—90.
- Auswahlverfahren in der Sozialforschung; in: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 3a; Stuttgart 1974, S. 1—96.
- Schick, Allen: Von der Analyse zur Programmbewertung; in: Naschold, F. — Váth, W. (Hrsg.): Politische Planungssysteme; Opladen 1973, S. 142—166.
- Schindhelm, Malte: Der Sellin-Wolfgang-Index — ein ergänzendes Maß der Strafrechtspflegestatistik. Eine Replikationsstudie; Stuttgart 1972.
- Schmid, Calvin F.: Urban Crime Areas; in: ASR, vol. 25, 1960, S. 527—655; übersetzt unter dem Titel: Verbrechensmorphologie einer Großstadt; in: Sack, F. — König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie; Frankfurt/M. 1968, S. 121—153.
- Schmidt, Eberhard: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz; 2. völlig durchgearbeitete Auflage, Göttingen 1964.  
Teil I: Die rechtstheoretischen und die rechtspolitischen Grundlagen des Strafrechts, Nachtragsband I (StPO), Göttingen 1967.
- Schneider, Hans-Joachim: Kriminologie. Standpunkte und Probleme; Berlin 1974.



- Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechenopfer; Tübingen 1975.
- Schorm, Wolfgang: Die polizeiliche Kriminalstatistik als Instrument der Verbrechensbekämpfung; in: Die Polizei 2/1973, S. 37—40; 3/1973, S. 74—78.
- Schrader, Achim: Einführung in die empirische Sozialforschung. Ein Leitfa-  
den für die Planung, Durchführung und Bewertung von  
nicht experimentellen Forschungsprojekten; Stuttgart/  
Berlin/Köln/Mainz 1971.
- Schreiber, Manfred: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung; in: Die neue Po-  
lizei 1/1970, S. 9—13.
- Kindesentführungen; in: Kriminalistik 5/1971,  
S. 225—230.
- Die Grenzen örtlicher Zuständigkeit und die polizeiliche  
Effektivität; in: Die Polizei 7/1971, S. 200—201.
- Schülert, Heinz: Zur Effektivität der kriminalpolizeilichen Arbeit; in: Bun-  
deskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Krimi-  
nalpolizei; Wiesbaden 1969, S. 171—179.
- Schulte, Rainer: Betrugs kriminalität Heranwachsender, Diss. jur., Mainz  
1967.
- Schulz, Hans-Rudolf: Probleme der Einführung integrierter Planungs- und  
Budgetierungssysteme in der öffentlichen Verwaltung  
(unter besonderer Berücksichtigung des Polizeideparteme-  
nts Basel-Stadt); Diss., Basel 1974.
- Schumann, Karl F. — Die Beobachtung im Gerichtssaal; in: Blankenburg, E.  
Winter, Gerd: (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie; München 1975,  
S. 77—95.
- Schwind, Hans-Dieter Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. Eine Opfer-  
u. a.: befragung zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zur Er-  
forschung der Bestimmungsgründe für die Unterlassung  
von Strafanzeigen; Wiesbaden 1975 (BKA-Forschungsrei-  
he Bd. 2).
- Schwind, Hans-Dieter Zur Dunkelfeldforschung Göttingen 1973/74, in: Die  
— Steinhilper, Polizei 8/1975, S. 263—264.  
Gernot:
- Schwind, Hans-Dieter Kriminalgeographie. Kriminalitätsatlas Bochum. Be-  
u. a.: schreibung eines geplanten Kriminologischen For-  
schungsvorhabens; in: Kriminalistik 6/1975, S. 241—247;  
ergänzt in: Kriminalistik 8/1975, S. 368.
- Sechser, Erich. Staatsanwaltschaft und Polizei; in: Kriminalistik 7/1971,  
S. 349—351

- Sellin, Thorsten — Wolfgang, Marvin E. (eds.): Delinquency: selected studies; New York/London/Sydney/Toronto 1969.
- The measurement of delinquency; New York 1964.
- Selznick, Philip: Foundations of the theory of organization; in: ASR, vol. 13 (1948), S. 25—35.
- Leadership in administration. A sociological interpretation; New York/Evanston/London 1966.
- Serwe, Hans: Abschied vom Legalitätsprinzip; in: Kriminalistik 8/1970, S. 377—379.
- Sessar, Klaus: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle; in: Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft 2/1974, S. 90—96.
- Empirische Untersuchungen zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft; in: ZStW 87 (1975), S. 1033—1062.
- Shanahan, Donald T.: Patrol administration. Management by objectives; Boston 1975.
- Shevky, E. — Bell, W.: Social area analysis; Stanford 1955.
- Silverman, David: Theorie der Organisationen. Soziologische Aspekte zu System, Bürokratie und Management; Wien/Köln/Graz 1972.
- Skogan, Wesley G.: Measurement problems in official and survey crime rates; in: Journal of CrimJ, vol. 3, 1/1975, S. 17—32.
- Skoler, Daniel L.: There's more to crime control than the 'get tough' approach; in: Annals of the American Academy of Political and Social Science; vol. 397, 1971, S. 28—39.
- Skolnick, Jerome H.: Justice without trial. Law enforcement in democratic society; New York/London/Sydney 1966.
- Professionelle Polizei in einer demokratischen Gesellschaft; in: Feest, J. — Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte; Opladen 1971, S. 177—194.
- Skolnick, Jerome H. — Woodworth, J. Richard: Bureaucracy, information and social control: a study of a morals detail; in: Bordua, D. J. (ed.): The police. Six sociological essays; New York/London/Sydney 1967, S. 99—136.
- Statistische Berichte Freie und Hansestadt Hamburg, Nr. 20 (1974) Nr. 23 (1971).

- Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Bevölkerung und Kultur; Fachserie A, 1970.
- Rechtspflege — II. Strafverfolgung; Reihe 9, 1970.
- Statistisches Jahrbuch 1974 für die Bundesrepublik Deutschland; Wiesbaden 1975.
- Steer, D.: Police cautions — a study in the exercise of police discretion; Oxford 1970.
- Steinert, Heinz (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie; München 1973.
- Stein-Hilbers, Marlene: Artikel »Statistik und Kriminalität«; in: HdwKrim, Berlin 1975, S. 199—225.
- Steinhilper, Gernot: Dunkelfeldforschung Göttingen 1973/74 — Forschungsprojekt abgeschlossen; in: Kriminalistik 2/1975, S. 56—58.
- Die polizei-praktische Relevanz der Aussagen des labeling approach; in: Polizei-Führungsakademie Hiltrup: Die neue Kriminologie und der Standort der Polizei — zugleich ein Beitrag zur Curriculum-Revision; Seminar vom 3.—7. 2. 1975, S. 93—113.
- Innere Sicherheit durch Prävention; in: Deutsche Polizei 1/1976, S. 21—23.
- Steinke, Helmut: Zum Umgang mit dissozialen Jugendlichen; in: Die Polizei 7/1971, S. 213—217, 8/1971, S. 239—242.
- Stendenbach, F. J.: Sozialindikatoren und Gesellschaftsplanung; in: Albrecht, G. — Daheim, H. — Sack, F. (Hrsg.): Soziologie. René König zum 65. Geburtstag; Opladen 1973, S. 291—302.
- Stephan, Egon: Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität; (BKA-Forschungsreihe Bd. 3; im Druck).
- Stephani, Rolf: Die Wegnahme von Waren in Selbstbedienungsgeschäften durch Kunden. Eine kriminologische Untersuchung von 1481 Tätern; Bern/Stuttgart 1968.
- Stinchcombe, Arthur: Institutions of privacy in the determination of police administrative practice; in: AJS, vol. 69 (1963), S. 150—160.
- Stümper, Alfred: Die Unteilbarkeit des Sicherheitsauftrags; in: Die neue Polizei 2/1970, S. 21—25.

- Zum Verhältnis Staatsanwaltschaft — Polizei; in: Kriminalistik 4/1972, S. 169—172.
- Prävention und Repression als überholte Unterscheidung; in: Kriminalistik 2/1975, S. 49—53.
- Szabo, Denis: Urbanisierung und Kriminalität; in: Sack, F. — König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie; Frankfurt/M. 1968, S. 105—120.
- Szabo, Denis (Hrsg.): Police, culture et société; Montreal 1974.
- Szanton, Peter L.: Program budgeting for criminal justice systems; in: US Department of Justice: Task Force Report: Science and Technology; Washington D.C. 1967, S. 83—87.
- Tamm, Quinn: The police role; in: Law Enforcement, Science and Technology, vol. 3, Washington D.C. 1970, S. 21—23.
- The Task Force on Policing in Ontario (Report to the Solicitor General); Ontario 1974.
- Terry, Robert M.: The screening of juvenile offenders. A study in the societal reaction to deviant behavior; University of Wisconsin Ph. D. 1965, Univ. Microfilms, Inc., Ann Arbor, Michigan 1965.
- Discrimination in the handling of juvenile offenders by social control agencies; in: Garabedian, P. G. — Gibbons, D. (eds.): Becoming delinquent. Young offender and the correctional process, Chicago 1970, S. 78—92.
- Thompson, Charles  
— Rath, Gustave: The design and evaluation of police experiments; in: Law Enforcement, Science and Technology, vol. 3, Washington D.C. 1970, S. 339—347.
- Tiffany, L. P. —  
McIntyre, D. M. —  
Rotenberg, D. L.: Detection of crime; Boston/Toronto 1967.
- Treiber, Hubert: Entlastungseffekte des Dunkelfeldes. Anmerkungen zu einer Dunkelzifferbefragung; in: KrimJ 2/1973, S. 97—115.
- Trotha, Trutz von: Wie beurteilt man Aussagen über die Kriminalitätsentwicklung? in: Recht und Politik 1/1974, S. 30—38.
- Turner, Stanley: The ecology of delinquency; in: Sellin, T. — Wolfgang, M. E. (eds.): Delinquency: selected studies; New York/London/Sydney/Toronto 1969, S. 27—60.
- Fifth United Nations congress on the prevention of crime and the treatment of offenders (Genf, 1.—12. 9. 1975): Economic and social consequences of crime: new challenges for research and planning (working paper).

- US Department of Justice: The challenge of crime in a free society. A report by the President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice; Washington D.C. 1967.
- Task Force Report: crime and its impact — an assessment; Washington D.C. 1967.
- Task Force Report: The police. A report to the President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice; Washington D.C. 1967.
- Task Force Report: Science and Technology. A report to the President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice; Washington D.C. 1967.
- Criminal Justice Monograph; Washington D. C. 1972 f.:  
Deterrence of crime in and around residences, 1973.  
Research on street crime control, 1973.  
Innovation in law enforcement, 1973.  
The change process in criminal justice, 1973.  
Progress report of the National Advisory Commission on criminal justice, standards and goals; 1972.
- Criminal justice research: evaluation in criminal justice programs. Guidelines and examples; Washington D.C. Juni 1973.
- Exemplary programs; Washington D.C. 1975.
- Villmow, Bernhard — Kaiser, Günther: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität. Eine problemorientierte Sekundäranalyse; in: Planungsteam und Planungsausschuß: Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität; Abschlußbericht, Berlin 1974.
- Villmow, Bernhard: Schwereinschätzung von Delikten; Freiburg 1975 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Vogel, Hans-Jochen: Zur Stellung der Staatsanwaltschaft (Bulletin der Bundesregierung, 1974); in: Deutsche Richterzeitschrift 1974, S. 236.
- Votey, Harold L. — Phillips, Llad: The control of criminal activity — an economic analysis; in: Glaser, D. (ed.): Handbook of criminology; Chicago 1974, S. 1055—1093.
- Vries, H. D. de: Soziographie; in: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung; Bd. 4, Stuttgart 1974, S. 142—161.
- Walder, Hans: Kriminalistisches Denken; 4, verbesserte und ergänzte Auflage, Hamburg 1975.

- Walter, Dieter: Die neue Kriminologie und der Standort der Polizei; in: *Recht und Politik* 1/1975, S. 23—28.
- Die neue Kriminologie und der Standort der Polizei — Einführungsreferat; in: *Polizei-Führungsakademie Hilstrup: Die neue Kriminologie und der Standort der Polizei — zugleich ein Beitrag zur Curriculum-Revision; Seminar vom 3.—7. 2. 1975*, S. 7—28.
- Wassermann, Rudolf: Die Kriminalpolizei im Kontext des sozialen Rechtsstaates (Vortrag auf einer Tagung des BDK); in: *Der Kriminalist* 1/1974, S. 3—8.
- Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*; 2 Halbbände, hrsg. von Winckelmann, J., Köln/Berlin 1964.
- Webster, John A.: Police task and time study; in: *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*, 61/1970, S. 94—100.
- Wehner, Bernd: Probleme der Verbrechensbekämpfung; in: *Kriminalistik* 12/1966, S. 630—634.
- Das Aufklärungsmonopol der Staatsanwaltschaft und die (Kriminal-)Polizei; in: *Kriminalistik* 7/1971, S. 351—354.
- Fertige Lösungsmodelle dürfen nicht erwartet werden; in: *Kriminalistik* 12/1975, S. 534—536.
- Weinberger, Rolf: Anpassung der Organisation an die Erfordernisse der Praxis; in: *Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei*; Wiesbaden 1969, S. 79—90.
- Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit; in: *Die neue Polizei* 5/1972, S. 134—137.
- Weis, Kurt — Müller — Bagehl, Renate: Private Strafanzeigen; in: *KrimJ* 3/4/1971, S. 185—194.
- Weiss, Carol H.: Evaluierungsforschung. Methoden zur Einschätzung von sozialen Reformprogrammen; Opladen 1974.
- Wenzky, Oskar: Der kriminalpolizeiliche Schlußbericht als Streitobjekt; in: *Kriminalistik* 6/1954, S. 150—152.
- Der erste Angriff; in: *Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren*; Wiesbaden 1957, S. 47—54.
- Artikel »Kriminaltaktik«; in: *HdwKrim*; hrsg. von Sieverts, R., Berlin 1967, S. 92—138.
- Kriminalanalytik und Einsatzmöglichkeiten; in: *Die Polizei* 11/1969, S. 334—340.

- Werkentin, Falco —  
Hofferbert, Michael  
— Baurmann,  
Michael:  
Soziologie als Polizeiwissenschaft oder: Wie alt ist die neue Kriminologie; in: Kritische Justiz 3/1972, S. 221—252.
- Werthmann, Carl —  
Piliavin, Irving:  
Gang Members and the police; in: Bordua, D. J. (ed.): The police. Six sociological essays; New York/London/Sydney 1967, S. 56—98.
- Weyer, Willi:  
Das Verhältnis Staatsanwaltschaft — Polizei. (Veröffentlichung der ÖTV, Hauptvorstand, Hauptabteilung Polizei), o. J.
- Wheeler, Stanton  
(ed.):  
Controlling delinquents; New York/London/Sydney 1968.
- Whisenand, Paul M.:  
The Chicago Police Departement; an evaluation of personnel practices; Chicago, Illinois 1972.
- Wiehn, Ulrich:  
Theorien der sozialen Schichtung. Eine kritische Diskussion; München 1968.
- Wildawsky, Aaron:  
Plädoyer für die Trennung von politischer Analyse und PPBS; in: Naschold, F. — Väth, W. (Hrsg.): Politische Planungssysteme; Opladen 1973, S. 114—141.
- Wilkins, Leslie T.:  
Evaluation of penal measures; New York 1967.
- Wilson, James Q.:  
Varieties of police behavior; 2nd printing, Cambridge 1968.
- The police and the delinquents in two cities; in: Wheeler, S. (ed.): Controlling Delinquents; New York/London/Sydney 1968, S. 9—30.
- Wilson, O. W.:  
Police planning; 2nd edition, Springfield, Illinois 1957.
- Wolf, Georg:  
Verbrechensbekämpfung und Rollenverteilung auf die damit befaßten Organisationen; in: Kriminalistik 9/1975, S. 389—394.
- Wolfe, Joan L. —  
Heaphey, John F.  
(eds.):  
Readings on productivity in policing; Police Foundation 1975.
- Zapf, Wolfgang:  
Soziale Indikatoren; in: Albrecht, G. — Daheim, H. — Sack, F. (Hrsg.): Soziologie. René König zum 65. Geburtstag; Opladen 1973, S. 261—290.
- Zapf, Wolfgang  
(Hrsg.):  
Soziale Indikatoren. Konzepte und Forschungsansätze I und II; Frankfurt/M./New York 1974.

- Zillmann: Der Tatortbefund- und Schlußbericht; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren; Wiesbaden 1957, S. 229—239.
- Zipf, Heinz: Kriminalpolitische Überlegungen zum Legalitätsprinzip; in: Baumann, J. — Tiedemann, K. (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag; Tübingen 1974, S. 487—502.
- Zirpins, Walter: Die Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren; Wiesbaden 1957, S. 13—40.



## Sachregister

- Alter des Tatverdächtigen 44, 121  
 — bei verschiedenen Delikten 202 ff.  
 — und Einfluß auf das Kontrollhandeln der Instanzen 199 ff., 209 ff., 219 f., 293  
 — und Tatgenossenschaft 215 ff.
- Anklagefähigkeit  
 — und Alter des Tatverdächtigen 209 ff.  
 — und Anzeigeerstatter 134 ff.  
 — Definition in der Untersuchung 125  
 — und Deliktsschwere 142 f.  
 — Einfluß des polizeilichen Schlußberichts auf die 280 ff.  
 — und Geschlecht des Tatverdächtigen 231 ff.  
 — und Schadenshöhe 141 f.  
 — und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 247, 249, 251 ff.
- Anwendungsregeln 40 f., 45, 49
- Anzeigebereitschaft, -verhalten 70, 72, 79, 120, 125 ff.
- Aufklärungserfolg, -quote 35 f., 76 ff., 84, 121 ff.  
 — und Alter des Tatverdächtigen, 207 ff., 213,  
 — und Anklagefähigkeit 129, 140 ff., 209 ff., 231 ff., 249 ff., 256 f., 268 ff., 273 ff., 280 ff., 294, 303  
 — und Anzeigeerstatter 134 ff.  
 — Definition in der Polizeilichen Kriminalstatistik 123  
 — Definition in der Untersuchung 125
- als Erfolgsindikator und Leistungsnachweis 76 ff., 171, 283, 313 ff.  
 — und Ermittlungsintensität 155, 160, 315 ff.  
 — und Geschlecht des Tatverdächtigen 231 ff.  
 — und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 246, 249, 252 ff.  
 — Thesen zum 313 ff.  
 — regionaler Vergleich des (der) 154 ff., 313 ff.
- Aussage- und Geständnisbereitschaft des Tatverdächtigen 120, 186 ff.  
 — und Alter des Tatverdächtigen 213 ff.  
 — und Anklagefähigkeit 190 ff.  
 — und Aufklärungserfolg 187 ff.  
 — deliktsspezifische 232, 234  
 — und Geschlecht des Tatverdächtigen 231 ff.  
 — und Sanktionierung 190 ff.  
 — und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 248, 251
- Bagatelldelikte, -sachen 68, 106, 128, 136 ff., 298, 300 ff., 306
- Beruf als Statusmerkmal 237 f.
- Betrug  
 — und Alter des Tatverdächtigen 202 ff.  
 — und Anklagefähigkeit 142, 175 ff.  
 — und Anteil an Unbekanntsachen 145 ff.  
 — und Aufklärungserfolg 122

- und Behandlung durch die Justiz 163 f.
  - und Beweisschwierigkeiten 166 ff.
  - und Ermittlungsintensität 172 f.
  - und justizielle Erledigung 288 f.
  - und Geschlecht des Tatverdächtigen 224 ff.
  - und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 205 ff., 226, 239 ff.
  - und Verurteilungsquote 122
  - und Verurteilungswahrscheinlichkeit 124
  - und Vorbelastung des Tatverdächtigen 194 ff., 216 f.
- Betrug im Geschäftsverkehr**
- und Alter des Tatverdächtigen 202 ff.
  - und Anklagefähigkeit 135, 142 f., 175 f., 184
  - und Aufklärungserfolg 122, 140, 144
  - und Aussage- und Geständnisbereitschaft 187, 189 ff.
  - und Behandlung von Unbekanntensachen 163
  - und Beweisschwierigkeiten 164, 166 ff.
  - und Ermittlungsintensität 148 ff., 169 ff.
  - und justizielle Erledigung 178 ff., 327
  - und Geschlecht des Tatverdächtigen 224 ff.
  - und Rückverfügungen 162, 183 f.
  - und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 130 ff., 239 ff.
  - und Verurteilungsquote 122
  - und Verurteilungswahrscheinlichkeit 122
- Beurteilungskriterien → Selektionskriterien**
- Beweisschwierigkeiten, beweis-schwierige Fälle 125, 165 ff.**
- Anteil bei verschiedenen Delikten 164 f.
- Anteil an allen aufgeklärten Fällen 166 f.
  - und Behandlung durch die Polizei 166 ff., 277 f.
  - und Behandlung durch die Justiz 175 ff., 278 f.
  - Definition in der Untersuchung 166
  - und polizeiliche Ermittlungsintensität 171 ff.
  - und Konsequenzen für das polizeiliche und justizielle Kontrollhandeln 185 f.
  - und Rückverfügungen 182 f.
- Delikte, Deliktsarten**
- altersspezifische 203 ff.
  - Auswahl für die Untersuchung 103 ff.
  - schichtspezifische 239 ff.
- Deliktsdefinitionen**
- der Polizei (»Eingangsddefinition«) 111 ff.
  - der Staatsanwaltschaft (»Ausgangsdefinition«) 111 ff.
- Deliktsschwere 44, 68, 120**
- und Anklagefähigkeit 142 f.
  - und Aufklärungserfolg 140 f.
  - allgemeine Definitionen 136 ff.
  - Definition in der Untersuchung 138
- Diebstahl**
- und Alter des Tatverdächtigen 202 ff.
  - und Anklagefähigkeit 142, 175 f.
  - und Aufklärungserfolg 122, 314 ff.
  - und Anteil an Unbekanntensachen 145 ff., 157
  - und Beweisschwierigkeiten 166 ff.
  - und Ermittlungsintensität 172 f.
  - und justizielle Erledigung 288 f.
  - und Geschlecht des Tatverdächtigen 224 ff.
  - und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 239 ff.

- und Verurteilungsquote 122
  - und Verurteilungswahrscheinlichkeit 122
  - und Vorbelastung des Tatverdächtigen 194 ff., 216 f.
- Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen**
- und Alter des Tatverdächtigen 202 f.
  - und Anklagefähigkeit 142 f., 175 f., 184 f.
  - und Aufklärungserfolg 121, 134, 140, 144, 159
  - und Aussage- und Geständnisbereitschaft 187, 189 ff.
  - und Beweisschwierigkeiten 164, 166 f.
  - und Ermittlungsintensität 148 ff., 169 ff.
  - und justizielle Erledigung 178 ff.
  - und Geschlecht des Tatverdächtigen 224 f.
  - und Rückverfügungen 162, 183 f.
  - und Sanktionsquote 121
  - und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 130 ff., 205 ff., 239 ff.
  - und Verurteilungswahrscheinlichkeit 122
- Diskrepanz zwischen Recht und Rechtswirklichkeit** 56, 58, 70, 85, 264, 295 ff.
- Dunkelfeld** 71, 77
- Forschung 221 ff.
  - und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 235 f.
- Effektivität, Effizienz**
- Definition in der Untersuchung 58 f. (FN 76)
  - der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, des polizeilichen Kontrollhandelns 34, 36 f., 57, 60 ff., 65 f., 68, 70 ff., 76, 78 ff., 84, 86, 264 f., 303
  - Probleme der Effizienzforschung 59 ff., 298

- Einbruch**
- und Alter des Tatverdächtigen 202 ff.
  - und Anklagefähigkeit 142 f., 175 f., 184 f.
  - und Aufklärungserfolg 134, 140, 144, 159, 314
  - und Aussage- und Geständnisbereitschaft 187, 189 ff.
  - und Beweisschwierigkeiten 164, 166 f.
  - und Ermittlungsintensität 148 ff., 169 ff.
  - und justizielle Erledigung 178 ff., 327
  - und Geschlecht des Tatverdächtigen 224 f.
  - und Rückverfügungen 162, 183 f.
  - und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 130 ff., 205 ff., 239 ff.
  - und Verurteilungsquote 122
  - und Verurteilungswahrscheinlichkeit 122
- Einstellung der Bevölkerung zur Polizei** 73 f.
- Entkriminalisierung**
- von Bagatelldelikten 300 ff.
  - Problematik der 299 ff.
- Erfolgsmaßstäbe** 46 f., 87
- polizeilichen Handelns 70, 72, 74, 80, 83, 283
  - unterschiedliche ~ der Instanzen 328 f.
- Erledigung, justizielle** 124
- Beteiligung der Polizei an 277 ff., 288 f.
  - eindeutig aufgeklärter und beweissschwieriger Fälle 177 ff., 326 ff.
- Erledigungssituationen**
- deliktsspezifische 121, 262 f.
  - täterspezifische 199 ff.
- Ermessensentscheidungen, -spielräume** 38 f., 42 f., 48, 154 f., 263 f., 297 ff., 306 ff.

- Ermittlungsintensität der Polizei
- Definition in der Untersuchung 146
  - bei verschiedenen Delikten 148 ff., 169 ff.
  - regionaler Vergleich der 152 ff., 315 ff.

Ermittlungsmaßnahmen → Ermittlungstätigkeit

- Ermittlungssituationen
- deliktsspezifische 119, 121, 149, 262 f.
  - täterspezifische 199 ff.

- Ermittlungstätigkeit der Polizei 49 f., 55, 69, 83, 259 ff., 303
- und Aufklärungserfolg 155, 160, 315 ff.
  - bei Bekanntsachen 154 f.
  - Definition in der Untersuchung 146
  - und Deliktsschwere 136 ff.
  - und Erfahrungswissen 150 f., 160, 165
  - und Kontrolle ihrer Rechtsförmigkeit durch die Staatsanwaltschaft 296 f.
  - und Schlußbericht 278 ff.
  - und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 244 f., 249
  - Thesen zur 313 ff.
  - bei Unbekanntsachen 146 ff.
  - regionaler Vergleich der 317 ff.

Ermittlungsverfahren

- Beteiligung der Staatsanwaltschaft am 51 ff., 267 ff., 276 f., 294 ff., 303 ff.
- Funktionen der Polizei im 51 ff.
- Funktionen der Staatsanwaltschaft im 50 ff.
- »Herrin«, Leitung des; Stellung der Polizei im 57 ff., 80, 271 ff., 288, 294 ff, 303 ff., 329 f.

Feed-back-Prozesse zwischen den Strafverfolgungsinstanzen 284 f.

Fragestellung der Untersuchung 86 f., 291

Geschädigter 120, 125 f.

- und Beschwerdemacht 129, 132 ff.
- und Einfluß auf den Verlauf der Strafverfolgung 128 f., 132 ff.
- und Kontrollintensität 132
- und Schichtzugehörigkeit, soziale Position des 131 ff.

Geschlecht des Tatverdächtigen 44, 121

- und Anteil bei verschiedenen Delikten 224 ff.
- und Einfluß auf das Kontrollhandeln der Instanzen 228 ff., 293

Handlungsbedingungen der Instanzen 45, 49

- faktische 40, 49, 56 ff., 70, 85, 154, 303
- normative 37 ff., 50 ff., 70, 85, 303

Handlungsmuster, gemeinsame → Kommunikation und Kooperation

Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle 33 ff., 44, 113, 128

- Erforschung des Kontrollverhaltens der 33 ff.
- Kapazität der 34, 37, 67, 286, 308

Jugenddelinquenz 199 ff.

- und Tatgenossenschaft 217 ff.

Kommunikation und Kooperation

- zwischen Polizei und Justiz 58, 85, 87, 119, 165, 235, 264 ff., 277, 280, 282 ff., 306 f.
- durch informelle Kontakte 285
- durch Rückverfügungen 284
- durch Strafmitteilungen 284 f.

Kontrollhandeln der Polizei 35, 41, 45 f., 48 ff., 245, 249, 258

- Auswirkungen des 47, 260 ff.
- Bedingungen des 260 ff., 264 ff.

Kosten-Nutzen-Analyse 59 f., 62, 66, 75 f.

Kraftfahrzeugdiebstahl

- und Alter des Tatverdächtigen 202 f.
- und Anklagefähigkeit 142, 175 f., 184
- und Aufklärungserfolg 122, 140, 144, 159, 314
- und Aussage- und Geständnisbereitschaft 187, 189 ff.
- und Beweisschwierigkeiten 164, 166 f.
- und Ermittlungsintensität 148 ff., 169 ff.
- und Geschlecht des Tatverdächtigen 224
- und justizielle Erledigung 178 ff., 327
- und Rückverfügungen 162, 183 f.
- und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 130, 205 ff., 239 ff.
- und Verurteilungsquote 122
- und Verurteilungswahrscheinlichkeit 122

Kriminalgeographie, -ökologie 96 ff.

Kriminalität(srate) 39, 70 ff.

- schwere 136 ff., 298
- steigende 35 ff.

Kriminalpolizei

- Beteiligung an den Ermittlungen und Ermittlungsergebnis 274 ff., 321 ff.

Kriminalstatistik, polizeiliche 76 ff., 307 f.

- als Kontrolle polizeilicher Tätigkeit 80
- als Leistungsnachweis 78

Labeling approach 44, 235

Ladendiebstahl

- und Alter des Tatverdächtigen 202 f.
- und Anklagefähigkeit 142 f., 175 f., 184 f.

- und Anteil an Unbekanntsachen 145 ff.
- und Aufklärungserfolg 121, 140, 144, 314
- und Aussage- und Geständnisbereitschaft 187, 189 ff.
- und Beweisschwierigkeiten 164, 166 f.
- und justizielle Erledigung 178 ff., 327
- und Ermittlungsintensität 148 ff., 169 ff.
- und Geschlecht des Tatverdächtigen 223 ff.
- und Rückverfügungen 162, 183 f.
- und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 130, 205 ff., 239 ff.
- und Verurteilungsquote 121 f.
- und Verurteilungswahrscheinlichkeit 122 f.

Landgerichtsbezirke

- Auswahl der 94 ff.
- Beschreibung der 101 ff.

Legalitätsprinzip 38, 41, 44 f., 49, 154 f., 260, 298 f.

Methoden der Untersuchung 87 ff., 291 f.

- Akten-, Dokumentenanalyse 88 ff., 157, 266
- Codebogen zur Auswertung der Strafakten 331 ff.
- Einzelgespräche 90 ff., 157
- Gruppendiskussion 114 ff.

Normanwendung, -durchsetzung 34, 56 f., 66, 86, 282 f.

Opfer → Geschädigter

Opportunitätsprinzip 41 f., 45, 299

Organisationsziele → Zielsetzungen der Instanzen

PPBS 61 f., 65 f.

Prävention 66 f., 69, 70 ff., 84

Repression 66 f., 69, 70 ff., 84

Rückverfügungen 270 ff., 284, 329 f.

- und Anklagefähigkeit 183 ff., 270
- bei Bekanntsachen 182 f.
- bei verschiedenen Delikten 269 f.
- bei Unbekanntsachen 161 ff.

Sanktion, Sanktionsquote

- und Alter des Tatverdächtigen 209 ff.
- Definition in der Untersuchung 125
- und Geschlecht des Tatverdächtigen 231
- und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 247, 249

Sanktionierung, selektive 45, 46, 203

Schadenshöhe → Deliktsschwere

Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 44, 121

- und Alter des Tatverdächtigen 206
- und Anteil bei verschiedenen Delikten 239 ff.
- und Beschwerdemacht 255
- Definition in der Untersuchung 237 f., 243
- und Einfluß auf das Kontrollhandeln der Instanzen 206 ff., 219, 235, 244 ff., 258, 293
- und Ergreifen spezifischer Maßnahmen 253 ff.
- und Sozialbeziehung zum Geschädigten 256 ff.

Selektion, strafrechtliche 33, 37 ff., 47, 49, 55, 83

- und Alter des Tatverdächtigen 209 ff.
- deliktsspezifische 119, 120 ff., 154 ff., 163 ff., 174, 260 ff., 292 f., 301
- und Geschlecht des Tatverdächtigen 223, 231
- und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 236, 249, 258 f.

- und Struktur der strafrechtlichen Selektionsprozesse 86, 292 f.
- täterspezifische 119, 121, 199 ff., 262, 293

Selektionskriterien 34, 43, 87, 136, 155 f., 181, 186, 193, 260

Sozialbeziehung zwischen Tatverdächtigem und Geschädigtem 255 ff.

- und Anklagefähigkeit 256 f.
- und Aufklärungserfolg 256 f.

Stichproben, Auswahl der 94 ff.

Strafverfolgungszwang → Legalitätsprinzip

Tatgenossenschaft und Alter 215 ff.

Tatverdacht, hinreichender

- Definition des 123 f., 326

Unbekanntsachen

- Anteil bei verschiedenen Delikten 145
- und Aufklärungserfolg 159
- und Behandlung durch die Polizei 146 ff., 157
- und Behandlung durch die Justiz 161 ff.
- Definition in der Untersuchung 143
- und polizeiliche Ermittlungsintensität 160

Unterschlagung

- und Alter des Tatverdächtigen 202 ff.
- und Anklagefähigkeit 142, 175 f.
- und Anteil an Unbekanntsachen 145 ff.
- und Aufklärungserfolg 122
- und Beweisschwierigkeiten 166 ff.
- und justizielle Erledigung 288 f., 327
- und Ermittlungsintensität 172 f.
- und Geschlecht des Tatverdächtigen 224 ff.

- und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 130 ff., 205 ff., 226, 239 ff.
- und Verurteilungsquote 122
- und Verurteilungswahrscheinlichkeit 122
- und Vorbelastung des Tatverdächtigen 184 ff., 216 f.

Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber

- und Alter des Tatverdächtigen 202 ff.
- und Anklagefähigkeit 142, 175 f., 184 f.
- und Aufklärungserfolg 121, 140, 144
- und Aussage- und Geständnisbereitschaft 187, 189 ff.
- und Beweisschwierigkeiten 164, 166 f.
- und Ermittlungsintensität 148 ff., 169 ff.
- und justizielle Erledigung 178 ff.
- und Geschlecht des Tatverdächtigen 224 ff.
- und Rückverfügungen 162, 183 f.
- und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 130, 239 ff.
- und Verurteilungsquote 122
- und Verurteilungswahrscheinlichkeit 122

Unterschlagungen, sonstige (alle anderen)

- und Alter des Tatverdächtigen 202 ff.
- und Anklagefähigkeit 134 f., 142, 175 f., 184
- und Aufklärungserfolg 134, 140, 144
- und Aussage- und Geständnisbereitschaft 187, 189 ff.
- und Beweisschwierigkeiten 164, 166 f.
- und Ermittlungsintensität 148 ff., 169 ff.

- und justizielle Erledigung 178 ff.
- und Geschlecht des Tatverdächtigen 224 ff.
- und Rückverfügungen 162, 183 f.
- und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 130, 239 ff.
- und Verurteilungsquote 122
- und Verurteilungswahrscheinlichkeit 121

Vergleich, regionaler

- der Aufklärungsquoten 314 f.
- der Aufnahme von Ermittlungen und der Aufklärungsquoten 156 f.
- der Ermittlungsintensität 152 ff., 315 ff.
- der Ermittlungstätigkeit von Schutzpolizei und Kriminalpolizei 321 ff.

Verurteilungsquote

- und Aufklärungsquote 123, 326 ff.
- als Erfolgsindikator 80 ff.

Verurteilungswahrscheinlichkeit

- und Alter des Tatverdächtigen 207
- Definition in der Untersuchung 121
- und Geschlecht des Tatverdächtigen 231
- und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 242, 245

Vorbelastung des Tatverdächtigen 193 ff.

- und Alter des Tatverdächtigen 215 f.
- und Anklagefähigkeit 196 ff.
- und Aufklärungserfolg 194 ff.
- und Geschlecht des Tatverdächtigen 231 ff.
- und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 251 ff.

Wert- und Zielkonflikt 57, 265, 282 ff.

Zech- und Logisbetrug

- und Alter des Tatverdächtigen 202 ff.
- und Anklagefähigkeit 142, 175 f., 184
- und Aufklärungserfolg 122, 140, 144
- und Aussage- und Geständnisbereitschaft 187, 189 ff.
- und Beweisschwierigkeiten 164, 166 f.
- und Ermittlungsintensität 148 ff., 169 ff.
- und justizielle Erledigung 178 ff.

- und Geschlecht des Tatverdächtigen 224
- und Rückverfügungen 162, 183 f.
- und Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen 239 ff.
- und Verurteilungsquote 122
- und Verurteilungswahrscheinlichkeit 122

Ziele polizeilichen Handelns 62 ff., 66 f., 68, 70 ff., 84

Zielsetzungen der Instanzen 56 ff., 66, 69 f., 85, 119, 265